V 52 ad 8 inlig

4° Ded. 191.

Iustitia

354

JUSTITIA CAUSÆ PALATINÆ,

Das ist /

Gründliche Behauptung der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / Regals deß Wildfangs vnd der Leibeygenschafft /

Welches durch etlich hundertjähriges Herkommen / durch vieler Keyser Special-Privilegien / Confirmationen / Renovationen vnd Belehnungen sowol / als durch Authorität verschiedener vornehmer Reichs-Stände / vnd durch Verträge mit den Benachbarten bekräfftiget vnd bestärcket ;

Jüngsthin aber durch etlicher Chur-Fürsten / Grafen / vnd anderer den Reichs-Satzungen vnd Friedenschluß zu wieder lauffende Verbündnuß vnd vngerechte Waffen /

Auch

Durch eine Schmähsüchtige / vnter dem titul, Vindiciæ secundum libertatem &c. contra Palatinum Wildfangiatum &c.

publicirte Schrifft / darinn der Schrifftsteller der Inheimischen Kriegs-Vhrheber vngerechteste Waffen / vnd vnverantwortliche Thathandlungen mit gleichmässigen Injurien vnd harten Worten zu adæquiren vnd zu häuffen sich vnterstehet / angefochten worden.

Auß dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt.

Anno 1666.

Bayerische Staatsbibliothek München

JUSTITIA CAUSÆ PALATINÆ.

Churfürstliche Pfältzische

Regals Recht Freyheiten und der

Churfürstlichen

Pfältzischen Lande Confirmation / Renovation / Erklärung / Ampliation / Reformation / Special-Privilegien / Concessionen / Immunitäten / Gnaden / Gerechtigkeiten / Freyheiten / Statuten / Ordnungen / Gebräuche / Herkommen / Observantien / Gewohnheiten / Satzungen / Rechte / Gesetze / Ordnungen / Freyheiten / Privilegien / Gnaden / Immunitäten / Concessionen / Special-Privilegien / Confirmationen / Renovationen / Erklärungen / Ampliationen / Reformationen / Gerechtigkeiten / Gewohnheiten / Observantien / Herkommen / Gebräuche / Ordnungen / Gesetze / Rechte / Satzungen

Die Vorrede/

Darinnen der großsprechende Titul der Vindiciarum examiniret/ der Status Controversiæ erkläret/ vnd der Jnhalt der Capitel dieser Widerlegung erzehlet werden.

ES sind niemals / auch nicht die vngerechtesten Waffen ergriffen worden / da man nicht das Recht vnd die Nothwendigkeit vorgeschützet hätte ; So will auch niemand leichtlich vor einen so frevelen Verächter deß Gött- vnd Menschlichen Rechts angesehen seyn/ daß er gestünde/ ohne einzige Vrsach einen Vnschuldigen mit offentlicher Gewalt angegriffen zu haben. Wer auch nicht einmal den falschen Schein der Erbarkeit achtet / pfleget doch die Schande deß verunruhigten Friedens durch einigen leidlichen Vorwand zu bedecken/ damit nicht die bey allen guten Leuten verhassete Begierde/ andere durchs Schwert zu verunruhigen / mehr Feinde wider jhn erwecke. Also ist derer jenigen / welche mit Raub / Mord / vnnd andern Kriegs-Trangsalen angegriffen werden / erstes Vnglück / daß sie mit falschen Vfflagen beschwäret werden ; Vnd welche andere zu vnterdrücken sich außrüsten / auß derselben Mund wird man mehrerntheils

 hören

hören von Gefahr / Vnrecht vnnd Schaden / so jhnen von schwächern zugefüget worden. Diese zum öfftern gespielte Comœdia haben die Alten durch das Emblema von einem Wolff / der ein Schäflein / so vnten auß dem Fluß getruncken / vnter dem Vorwand / daß es jhm das Wasser trüb gemacht / (welches doch in der Natur vnmüglich) angegriffen / angezeigt. Eben diese Fabel wird auch heut zu Tag / wiewol durch andere Personen gespielet; Man hat newlich gesehen / daß Acht Teutsche Fürsten / eine zimliche Anzahl Grafen / vnd noch ein grösserer Hauffe Edelleute / mit jhren feindlichen Waffen / die von dem vorigen Teutschen Kriege annoch übel außsehende Pfaltz überfallen; Welche dann alle einen Pfaltzgrafen / der so vielen angreiffenden nicht gewachsen / auch nicht wider den vnvermutheten / will geschweigen / so grossen Einfall bastant war / überzogen / dessen Land vnd Gelaidstrassen erbärmlich verheeret / die furchtsamen Bauern die Trew abzuschweren / durch Büttel / Hencker / oder noch ärgere Soldaten zwingen / die Frohnen vnnd andere Schuldigkeiten durch angeschlagene Patenta / bey verlust Leibs / Lebens / Haab vnd Güter / zu verbieten / die alte Zeichen der Pfaltz. Gerechtigkeiten niderreissen / die Beampte vnd andere / so wider jhr Eyd vnnd Pflicht nicht handeln wollen / theils vmbbringen / andere ins Elend jagen / mehrerntheils aber jhre Güter deren ohne disciplin hausierenden Soldaten muthwillen preiß geben / vnd damit der Landsfürst selbst / ohne starcke Garde nicht sicher einen Fuß auß seinem Residentz-Hause setzen könte / die Jhm nächstgelegene Statt einnehmen / daselbst den sedem belli machen / viel Außfälle darauß thun / Proviant vnnd andere zuführende Nothdurfft entweder verhindern / oder gar wegnehmen; Ja auch deß Churfürsten Leben selbst nicht schonen wollen / sondern es sind auff Jhn / als Er mit dem Brandenburg. Gesandten herumb geritten / grobe Geschütz gerichtet / vnd darauß nicht ohne gefahr geschossen / vnd endlich nichts vnterlassen worden / was zu vermehrung der Pfaltz Schimpff / Schaden vnnd Nachtheil vorgenommen

nommen werden können. Diß ist gewiß eine grausame That / vnd vmb so viel vermessener / weil alle die in dem Bund begriffen / an deß Reichs- vnd Kayserl. Gesetze gebunden / vnnd jhnen obliget / durch Rechtliche Wege / da sie eine Klage zu haben vermeynen / zu verfahren / der Krieg aber keine statt noch entschuldigung findet. Dann auff was Weise will man die entschuldigen / welche / was sie selbst vor vnbillich erkennen / bald frevelhafftig verüben? Die / da sie erkenneten / daß sie vmb eine vngehorsame Statt zu bekriegen / deß Kaysers Verwilligung vnnd Außspruch vonnöthen hätten / als desselben Kriegs glücklicher Außgang / die vorhandenen Kriegs-Völcker / vnnd grosse Bündnus jhnen den Muth grösser gemachet / sich nicht geschewet haben einen Fürsten / vnd zwar auß der Zahl der jenigen / welche den Kayser wehlen / ohne Erlaubnus / ohne Verwilligung deß Kaysers / ja wider dessen Willen / vnd da Er sie durch einen Hand-Brieff abgemahnet / durch einen schwären Krieg anzugreiffen? Welcher Apelles wird diese vnbillichste That / die durch jhre eygene Anstiffter vor vnbillich gehalten worden / so zierlich mahlen / daß dieses grosse Vnrecht nicht allen den jenigen in die Augen scheine / welchen nicht vnbekandt / was recht / was billich / vnd was von dem Teutschen Frieden / vnd von der Fürsten Strittigkeiten in den Reichs-Ordnungen versehen ist? Keine schöne Farbe / keine zierliche Worte können diese Vnbillichkeit billich machen / die Suada selbst wird niemand überreden können / daß ohne verletzung deß Keysers authorität / ein solcher Hauffen Fürsten / Grafen vnd Edelleute / auff einen Fürsten / der vnschuldig / keines Vnrechts überwiesen / will geschweigen verdammet / mit gewehrter Hand gefallen. Gesetzt / die Pfältz. hätten einen benachtbarten beleidiget / etwas mehrers gefordert / hätten über die Schrancken geschritten / (davon doch bißhero noch nichts bekandt) ist dann dieses alsobalden Vrsach genug zu einem häfftigen vnnd innerlichen Krieg denen jenigen / welche jhre ordentliche Gerichte / welche die Außträge haben? Welcher scheinenden Billichkeit wird diese höchstschädliche

Art/sich durch eygene Waffen zu rächen entschuldigen? Was für ein Vorwand wird denen auffrichtigen Liebhabern der gemeinen Ruhe / welche verdriesset / daß nicht allein die jetzigen Zeiten verunruhiget / sondern auch zu künfftigem tumult der Weg gebahnet werde / genug thun? Es sind zwar die Klagen derer / so stärcker sind / gebräuchlich / aber auch verdächtig / vnd der jenigen Künste schon bekandt / welche / damit sie jhrer Begierde / andern nach dem jhrigen zu trachten / einen guten Schein finden mögen / außsprengen / als wann jhnen Vnrecht vnd Gewalt geschehe. Dieses ist gleichwol der einige Schutz der vereinigten Chur: Fürsten / Grafen vnnd Edelleute / dardurch sie jhren feindlichen Waffen einige Gunst suchen / in dem sie mit von allen Seyten hergeholten Völckern in der Pfaltz ligen / in dem sie jhren noch vnbewehrten Nachtbarn mit jhren Waffen drucken / vnnd deß Schadens vnnd Elends weder Ziel noch Maß machen / schreyen sie auß / daß sie das jhrige beschützen / jhnen geschehe Gewalt / jhnen geschehe Vnrecht. Vnd ob gleich die Sache klar / vnd die That jhren Worten sehr zu wider / so dingen sie doch zu jhrer bösen Sach einen stattlichen Redner; dieser nun / als er die Verthaidigung der Sache / welche dem Rechten vnd Herkommen zu wider / vnd durch kein Recht oder Billigkeit beschönet werden kunte / über sich genommen / hat kein geringes Specimen seiner wolgeübten Redekunst / vnd verdingten vnd trewlich geleisteten Fleisses sehen lassen / vnd also / daß er auß geringen grosse / vnd auß grossen geringe / auß dem schlimmsten das beste / vnd widerumb auß dem besten das schlimmste dichtet / die harten Thaten seiner Clienten gelinde / deß Gegentheils aber geringe auffs härteste vorstellet / da etwas seiner Sache zu dienen scheinet / hoch erhebet / viel widereinander lauffende Dinge durch vermischtes stillschweigen ineinander stecket / bald eine Religions-Sach (welche er doch selbst nicht zu haben begehret) darauß machet / bald deß Reichs Wolfarth im Munde führet / bald die Freyheit vnd deren favor vorschützet / vnnd endlich alles zu seinem Zweck herbey ziehet / vor

vor die Vrheber deß Kriegs vnd deß zerstöreten Friedens also geredet / daß sie sich gäntzlichen zutrauen / daß allein durch diese Schrifft / welche überflüssig vnter das Volck gebracht worden / ohne Zeugen / ohne Vrkunden / jedweder könne überredet werden / daß der Schwächere / der Vnrecht leidet / solches einem andern thue / daß vnzehliche bewehrte von einem vnbewehrten vnterdrucket / vnd nicht weniger recht / als vermessen deß Kayſers vnd der Gesetze authorität verletzet / vnd so viel Kriegs-Elend erwecket worden. Vnd vielleicht ist etlichen die sich nicht vorgesehen / dergleichen etwas vorgebildet worden: Denn wer bey den Worten sich auffhalten lässet / den wird dieser Kunst-Redner auch nur mit dem blossen Titul auff seine Meynung bringen. Man sehe nur den großsprechenden Titulum deß Wercks an: Vindiciæ secundum libertatem, **Rechtlichen Schutz der Freyheit.** Es hat der Redner mit dem Wort Vindiciæ, oder rechtlichen Schutz / welche nicht mit Waffen / sondern durch deß Richters oder Obrigkeit authorität begehret wird / anfangen wollen / damit Er seine mit dem Schwert wütende Clienten gleich im anfang / deß Hasses vnd Neides ein wenig befreyete vnd vorbilden möchte / als wann das jenige / was sie mit Gewalt vnnd Waffen haben wollen / durch Recht gesuchet würde. Daß aber dieses falsch vnnd erdichtet / weiset das Declarations-Schreiben / die darauff gefolgten Kriegs-Heer / vnnd biß auff diesen Tag continuirende Betrangnussen der Pfaltz auß; Hiernächst in dem er Vindicias secundum libertatem, oder den Schutz der Freyheit begehret / verspricht er eine sehr favorable Sache zu vertheidigen / vnnd hoffet daher ohne Zweiffel gar günstige Richter. Denn was kan der Vorwand der Freyheit nicht thun? Als Appius Claudius gesuchte Vindicias secundum libertatem nicht so bald erkennen wolte / hat der Pöbel Gelegenheit zum Auffruhr / vnd den Magistrat seiner Gewalt zu entsetzen / ergriffen. Gott wolle dergleichen Vbel vor dißmal abwenden / vnnd

wirds

wirds verhoffentlich vmb so viel mehr jhnen thun / weil nicht die rechte Freyheit / sondern vnter desselben Vorwand ein vnrechtmässiger Krieg verthaidiget wird / vnd den Gesetzen vnnd Gerichtsstellen mit gewaffneter Hand gleichsam härtere Fessel / als in der Röm. Dienstbarkeit/angeleget werden. Was ist es aber vor eine Freyheit / über welche die Vindiciæ geschrieben worden? Nicht eine geringe / wie der Römer Dediditia, oder sonst eine gemeine / sondern die **Reichs-Freyheit etlicher Churfürsten / Fürsten vnnd Stände / nicht weniger der vnmittelbahren Reichs-Ritterschafft**; allhie wird deß Gegentheils Sache wieder stattlich recommendirt; Der Redner stellet sie vor / daß es scheinet / es seye keine Nothwendigkeit zu klagen / so finde auch keine Exception keine statt. Es entsetzen sich billich / vnnd erzürnen sich alle / so da hören / daß nicht allein dem Adel / sondern auch den höchsten Häuptern in Teutschland die Freyheit bestritten werde; So leicht aber dieser der Sache gegebene falsche Schein / denen Vnwissenden einen blauen Dunst machet / so leichtlich werden die jenigen / so besser berichtet / vnnd die durch die blosse Titul vnd verführische Wort sich nicht betriegen lassen / erzürnet werden; Zumaln sie so handgreifflichen Betrug in grossen Sachen / vnd die vnter grossen gehandelt werden / keines Weges billichen werden. Dann wer hat jemals gehört / daß die Reichsfreyheit der Churfürsten / Fürsten vnd andere in Zweiffel gezogen werde? Wo hat der Churfürst Pfaltzgraf mit Worten oder der That dieselbe bestritten? Er begehret die Leibeygenen / so entweder in seinem oder in andern Gebiete wohnen / vnnd was das alte Herkommen mit demselben dem Chur-Hauß Pfaltz gibet; Wenn dieses ist die Reichsfreyheit wegnehmen / so ist dieselbe schon vorlängst erloschen. Denn wer hat ein so freyes Land / daß nicht in demselben etwa ein Benachbarter an diesem oder jenem Recht Theil habe? Dann gleich wie die Privat-Güter eines dem andern gewisse Dienstbarkeiten / es seye auff

Statt-

Statt-oder Land-Güter / als da eines deß andern Last tragen / da man von einem auff das andere ein Balcken oder dergleichen legen / da man durch ein anders das Wasser führen oder zu Fuß gehen / vnd dergleichen vnzehlich viel zu leisten schuldig seyn ; also ist auch in grossen Ländern / vnnd vnter dero Herren nichts gemeiners/ als daß einer in deß andern Land einige höhere Servitutes, als Jurisdictiones, hohe vnd nidere Gericht / Zinsen / Glaid / Leibeygene vnnd dergleichen habe. Daß nun dieses der Reichs-Freyheit nichts benehme / beweisen alle freye Stände mit jhrem Exempel : Es beweiset solches der Churfürst Pfaltzgraf selbst : Wie viel Rechte haben andere in seinen Landen / vnnd zwar die Widersacher selbst ? Wie viel Leibeygene haben sie in demselben ? An wie vielen Orten exerciren sie die nidere oder hohe Gerichtbarkeit / oder andere Gerechtigkeiten ? Aber es scheinet / daß allhier der Assertor Vindiciarum davor halte / daß das andere zwar erträglich / dieses aber gantz vnleidlich sey / daß die jenigen / so einem andern vnterthan / dem andern aber Leibeygen seyn / diesem vnd nicht jenem Herrn Frohn / Steuer / Reys / Folg / vnd dergleichen thun vnd entrichten ; Aber die jenigen / welche / was Recht / ob es gleich beschwärlich ist / leiden können / halten alles dieses vor erträglich / wann es nur rechtmässiger Weise erworben ist ; Also verstattet Chur-Pfaltz / daß anderer Leibeygene / so in seinem Lande wohnen / jhnen alles dieses entrichten. Dieses bezeugen jhrer sehr viel in dem Dorff Edickoben / Neustatter Ampts / vnnd nicht wenig in dem Dorff Klingenmünster / Germersheimer Ampts/ welche vngezweiffelt Pfältz. Vnterthanen / aber dem Bischoff von Speyer Leibeygen sind / vnd diesem/ vnd nicht der Chur Pfaltz Steuer / Reys vnd anderes / so die Vnterthanen zu entrichten pflegen / erstatten. Diese Schuldigkeiten vnd Servitutes sind zwar denen billichen vnd vnbillichen Besitzern der Güter beschwärlich ; Aber diese / welche ohne anderer Leute Schaden auff jhren Nutzen sehen /

suchen

ſuchen dieſelben vmb einen zimlichen Werth / oder durch andere billiche Mittel abzukauffen ; Dieſe aber / da es Gelegenheit gibt / ſtoſſen ſolche mit Gewalt / Waffen vnnd böſen Künſten von ſich. Wird alſo vergebens vnnd vnbillich die Reichs-Freyheit der Chur-Fürſten / vnd anderer vorgeſchützet ; Wenn der Aſſertor Vindiciarum davor ſtreitet / ſo ficht er allein / vnnd ſchlägt in die Lufft ; dann wer thut jhm etwas ? Gewißlich nicht Chur-Pfaltz / welche gleich wie Sie andern / ohne abbruch jhrer Freyheit in Jhrem Territorio dieſe ſtrittige vnd andere Jura verſtattet / alſo exerciret Sie dieſelbe in jener Landen / nach dem alten Herkommen / ohne Præjudiz der Reichs-Freyheit. Jm übrigen / wie in dieſer Sache denen Chur : Fürſten / Grafen / vnd der vnmittelbaren Ritterſchafft / deren die Vberſchrifft der Vindiciarum ſo groſſe Meldung thut / nichts hieran gelegen / iſt genug vnd überflüſſig anderswo erwieſen worden / vnnd wird in dieſem gegenwärtigen Werck mit mehrerm an ſeinem Ort dargethan werden. Nun müſſen wir das übrige in der Vberſchrifft zu ſehen / fortſchreiten ; Da kommen auch grauſame vnd erſchröckliche Wort hervor / **wider den Pfältz. Wildfang / Sclaverey vnd andere Gewaltthätigkeiten.** Das erſte / nemlich der Wildfang / ſcheinet ein vnbekanntes monſtrum, das mittelſte die Sclaverey iſt bey den Chriſten verhaſt / das letztere aber iſt von den Völckern / ſo vnter gewiſſer Obrigkeit leben / verworffen. Damit aber niemand zweiffele / was der Wildfang vnd die Leibeygenſchafft vor ein Abſchew ſey / ſo zeigen die letzte Wort an / daß ſie vnter die Gewaltthätigkeiten gehören ; derohalben / wann nicht der Vorwand der angenehmen Reichs-Freyheit / auch nicht ſo viel ſtattliche Namen der Churfürſten / Fürſten / Stände / vnd vnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft den Vindiciis einige Gunſt zu wegen zu bringen vermöchten / (welches doch nicht ſeyn kan / weil es nur eytele Vorbildungen ſeyn) ſo mahlet doch der Aſſertor die Pfältz. Sache mit ſo ſchwartzen Far-

ben ab/

ben ab / daß es scheinet / er mache sie nicht allein verhaßt / sondern auch gar abscheulich. Dann also legt er sein Argument vor / daß er daher schliessen will / Chur-Pfaltz exercire vnd behaupte eine / Göttl: vnnd Weltlichen Gesetzen zu wider lauffende Jagd / eine veränderung der Menschen in wilde Thiere / erbärmliches Elend / schändliche Dienstbarkeit / vnd lautere Gewaltthätigkeiten (dann mit diesen Worten greifft er allenthalben den Wildfang vnd Leibeygenschafft an) wider dieselben aber schreibe er die Vindicias. Wenn dieses also wäre / wer wolte nicht Chur-Pfaltz Sache schewen? aber er calumnirt hier all zu vermessen / vnd hat alle Scham abgelegt; von Gefangenen vnd Knechten wissen wir in der Pfaltz nichts / Leibeygene haben wir allhier / wie an vielen Orten in Europa / jedoch mit besserer Condition als anderswo / der Wildfang ist nichts anders als ein Recht / die jenigen vnter die Zahl der Leibeygenen auffzunehmen / welche ausserhalb der Ehe gezeuget / wie auch die jenigen / welche frembd / von freyen Willen an die Oerter / wo dergleichen Frembdlinge vnter die Leibeygene / nach verfliessung einer gewissen Zeit auffzunehmen / herkommlich ist / sich begeben / vnd allda jhr Hauß-Wesen auffschlagen; Es haben sich aber weder die newen Leibeygenen / welche man Wildfänge nennet / noch die alten von der Churfürstl. Pfaltz einiges Elendes oder Gewalts zu befahren / ja sie haben vielmehr allezeit einen gewissen vnnd stattlichen Schutz vnnd Vertheidigung wider alles Vnrecht vnnd Gewalt / vnd ist endlich die Art zu leben so billich vnnd angenehm / daß die Erfahrung gibet / auch die Widrigen nicht läugnen / daß die Orte / in welchen Chur-Pfaltz das Recht deß Wildfangs exerciret / mehr bewohnet / vnd besser zunehmen als andere. Alles dieses aber wird vnten genauer erwiesen werden. Vnd erscheinet also die Eytelkeit vnd Falschheit der Vberschrifft vnnd Vindiciarum. Nun will

auch nöthig seyn / daß der Leser auch den rechten Titul wisse. Wann das Werck an sich selbst / vnd beym Liecht besehen wird / so ist es

Eine Rede /

Zu Vertheidigung eines Bundes / welcher wider den Landfrieden gemacht /

Der Waffen / so zum Præjudiz der Kayserl. vnd Richterlichen authorität ergriffen worden;

Deß Krieges / welcher wider die Gött- vnnd Menschliche Gesetze lauffet / vnd derer der Pfaltz vnzehlich zugefügten Schäden vnnd Vnheyl / welche verübet worden

Durch ein vnerhörtes Vornehmen Etlicher Churfürsten / Fürsten vnd Stände / Nicht weniger Der vnmittelbaren Reichs-Ritterschafft / So sich vereiniget Zum Abbruch deß Chur-Hauses Pfaltz / vnd dessen vhralter Privilegien, Vornemlich Deß Regals über die Leibeygene / So vor etlich hundert Jahren erhalten / Durch vieler Kaysere Diplomata, auch vieler Reichsstände authorität vnd vndencklichen Herkommen Zu Krieg vnd Friedens-Zeiten bekräfftiget / durch den Münsterischen Friedenschluß / Vnd Keyser Ferdinandi III. klaren Lehen-Brieff ernewert worden / Vnd also in dem besten Recht gegründet / auch nicht durch einige seine Vnbillichkeit / sondern durch die blossen Mißgunst der Nachtbarn beschwäret wird /

Davon man sagt:

Fer-

Fertilior ſeges eſt alienis ſemper in agris,
Vicinumque pecus grandius uber habet.

Das iſt ſo viel zu ſagen/ daß ein Mißgünſtiger ſeinem Nachbarn allzeit mißgönnet / wann derſelbe etwa ein beſſer Glück in eim oder anderm hat.

Hie hat der Leſer den Inhalt der Vindiciarum auffrichtig vnd offenhertzig geſtellet / der Titul betreugt nicht ; Die Sache ſelbſt erweiſet es : Dann was wird anders dardurch geſuchet / dann daß der Bund / welchen die Conföderirte vmb Gewalt in dem Reich zu üben / eingegangen / der aber in dem Landfrieden offentlich verbotten / vnd darauß / als einer reichen Quelle alles Vbels / das Elend vnnd alle Feindſeligkeiten in der Pfaltz entſprungen / entſchuldiget werde ? Ja es wird ſolches nicht allein entſchuldiget / ſondern auch andern dergleichen zu thun vnd zu verüben/Anlaß gegeben. Die Wort vnd Sprüche / darinnen der Autor dieſes offentlich ſaget / wolten wir hier ordentlich erzehlen / wann nicht jhre menge die Schrancken dieſer Vorrede überſchritte. Was aber dieſe Art zu ſchreiben vor eine Gunſt meritiret / kan jedweder leicht ermeſſen ; Ja ſie ſcheinet nicht einer genauen Widerlegung werth zu ſeyn : Die Reichs-Satzungen von dem Landfrieden verſtatten nicht / daß man einen Krieg mit beſtand vertheidigen könne. Die alten Pfältz. Gerechtigkeiten zu beſtreiten / leidet beym Gegentheil der Mangel deß Beweiſes nicht. Was vor Zeugen / was vor Vrkunden bringet der Aſſertor Vindiciarum bey / ſo etwas beweiſen ? Wird es die gerühmte Pfand-Verſchreibung über Ladenburg / welche nicht einmal etwas zu dieſer Sachen thut / außmachen ? Wo ſind die ſtarcken Argumenta, dardurch nicht eine vndenckliche oder hundertjährige / ſondern durch etliche Secula continuirte / vnd durch Kayſerliche vnd der benachbarten

barten Stände Confirmation auffs beste verwahrte Possession vmbgestossen werden kan? Werden es die Philologischen Betrachtungen / oder die blosse Designation der Pfältz. Leibeygenen / so in diesem oder jenem Gebiet wohnen / oder die vngewiesse Geschwätz von Testamenten / Vrtheilen vnd Consiliis, welche eben so leicht von den Pfältz. verworffen / als von den Widersachern angeführet werden können / oder aber deß Gegenparts blosse Worte außrichten? Wer diesen Streit recht erweget / der wird ohne Zweiffel von den Vindiciis sagen / was dorten Lacon zu der Nachtigall: Du bist nichts als eine blosse Stimme. Es werden Chur-Pfaltz hergebrachte Gerechtigkeiten angesprochen / aber das Recht dieses ansprechens wird nicht erwiesen / kan man also mit zweyen Worten / ja mit den zweyen bey dem Prætore zu Rom gebräuchlichen Buchstaben / das gantze Werck der Vindiciarum widerlegen. N. L. das ist / non liquet, oder es ist nichts erwiesen: Diese eintzige Exception könte deß Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. der Widersacher falsche Beschuldigungen zu widerlegen / genug seyn / vnd zumaln / weil nicht allein in dem Römischen / sondern auch in außwärtischen Reichen bekannt / daß sie viel zu großmüthig sind / den geringern hinterlistig nach dem jhrigen zu streben / auch viel verständiger / als daß Sie viel mächtigere mit Krieg auff sich hetzen solten; hergegen wann man die Widersacher betrachtet / siehet man allda eine grosse gewaffnete Verbündnus / jhr ansehen bey Röm. Kayserl. Majestät / vnd denen hohen Gerichtsstellen / die Hoffnung durch den Krieg etwas zu erwerben / vnnd endlich alles das / was ein Gemüth leichtlich einen Richter zu verachten / vnd Krieg anzufangen / anreitzen kan.

Weil dieses in der That sich also verhält / wer wird glauben / daß diese (Confœderirte) von jenem / dem Pfaltzgrafen Churfürsten mit Waffen angegriffen worden? Wer wird den Vindiciis glauben /

ben / wider welche der Mangel deß Beweises / vnd so viel Præsumptiones, so viel der Sachen Vmbstände sind / streiten? Ob nun aber gleich derselben weitläufftigere Widerlegung vnnöthig zu seyn scheinen könte / so ist doch vor nöthig vnnd güt gehalten worden / damit die Warheit desto mehr herauß komme / solche vorzunehmen / da man zwar nicht alle Probationes in ein grosses Werck genau zusammen bringen wird / (welches weder die kürtze der Zeit leidet / auch / weil die vhralte Possession Chur-Pfaltz von dem Beweiß befreyet / vnnöthig) sondern mit anführung etlicher vnüberwindlicher Documenten, darauß die Gerechtigkeit der Pfältz. Sache / vnnd der Vindiciarum Vnbilligkeit zuersehen seyn wird. Wollen derhalben kürtzlich diese beyde stücke vorstellen.

Erstlich wollen wir den Leser von dem Recht der Churfürsten Pfaltzgrafen auff den Leibeygenen berichten / Hernach auff die Vindicias absonderlich antworten. Der Erste Theil wird sechs Capitel haben.

Das 1. Capitel wird den Vrsprung vnd Beschaffenheit der Leibeygenen / so in Teutschland / vnd vielen Europeischen Oertern seyn / vorstellen.

Das 2. Capitel wird darthun die Condition der Leibeygenen / welche der Chur-Pfaltz angehören / vnnd die viel besser / als aller der andern / da dann zugleich auch der Assertor Vindiciarum deß Irthumbs vnd der Vnbillichkeit überwiesen wird / in dem er jhnen die vnerhörte harte vnd verhaste Beschwärungen der alten Knechte vnnd Adscriptitiorum vnbillich zuschreibet.

Das 3. Capitel wird der Chur-Pfaltz Regal auff denselbigen Leuten / durch viele Kayserl. Concessiones vnd Confirmationes, wider welche keine Exception beygebracht werden mag / erweisen.

Das 4. wird der benachtbarten Chur: Fürsten / Grafen vnnd deß Adels Confirmationes / Einwilligung vnd vngezweiffelte Approbationes vorstellen.

In

In dem 5. wird deſſen Exercitium vnnd Poſſeſſion von vielen hundert Jahren her bekräfftiget werden.

In dem 6. werden etliche Figmenta widerleget / ſo auß Haß ſo wol wider das Recht vnd Jhre Churfürſtl. Durchl. ſelbſt/außgeſprenget worden / als von der Extenſion vnd Fortpflantzung / biß in Infinitum durch die an die Benachtbarten ſtoſſenden Lande ; Von denen hierunter geſuchten Landes-Herrlichen Gerechtigkeiten ; von dem vngereimten Vorgeben / als wann alle newe Vnterthanen / ſo in ein verwüſtetes vnnd leres Dorff ziehen / der Chur-Pfaltz würden.

Der Andere Theil wird alle vnd jegliche Capitel auß den Vindicien nach jhrer Zahl vnd Ordnung erzehlen / genau widerlegen / die in allen Paragraphis vnd Verſen ſteckende Betriegereyen/ Schmähungen / Jrthumben vnd zu recommendation der böſen Sache / geſuchte Künſte vnterſuchen / vnd dem Leſer bloß vor Augen ſtellen.

Ende der Vorrede.

Der

Der Erste Theil.

Das 1. Capittel.

Von dem Vhrsprung vnd Beschaffenheit der Leibeygenen / so in Teutschland vnd vielen Europæischen Oerthern seyn.

Summaria.

1. Die Einführung dieser Leute wird dem Clodoveo vnd Carolo Magno zugeschrieben.
2. Erstlich seyn Sie den Keysern allein / nachgehendts auch andern zuständig gewesen / vnd zwar unter unterschiedlichen Nahmen vnd zustand / am allerhärtesten aber sind Sie von den Geistlichen gehalten worden.
3. Auch ist heut zu tage noch ein grosser unterschied derselben / so wohl ausser / alß in Teutschlandt. Allhie werden Vnderschiedlicher Länder herkommen erzehlet / welche auch ausserhalb der Pfaltz guten theils noch sehr hart seyn.

§. I.

DAß vor alters an dem Rhein biß an die See / gantz freye Völcker gewohnet / ist auß dem Tacito, Egesippo, vnd andern Scribenten bekand / (a) der Erste Vrsprung der Leibeigenen Leute / wie solche heutiges Tages sein

(a) *Kuichen. de Vest. pact. P. 2. cap. 3. num. 1. Gail. de Pignor. obs. 8. Zasius lib. 2. resp. 7. num. 76. Mevius* im bedencken von Bawers-Leuten. *p. 6. Erhard. de Oper. Rust. thes. 3.*

vnnd genennet werden (welcher zustand doch eben so frey als der Alten Teutschen Bauers-Leute gewesen ist) wird des Clodovei Zeiten zugeschrieben (b) welcher die Allemannier/ alß sie die Fränckische beherrschung nicht annehmen wollen/ vnd sich derselben öffters wiedersetzen thäten/ endlich mit Krieg überwunden / vnd nach dem Exempel der Römer / in eine Dienstbarkeit gesetzet / jhnen Jhre Waffen vnd ehre abgenommen vnd sie zu Königlichen Knechten gemacht / (c) Diesem Clodoveo hat es Carl der Grosse nachgethan / vnd die Westphalen vnd Sachsen / (d) nachdem er sie mit Krieg bezwungen vnd in jhrem Land in Knechtischem zustand gelassen / zu Lassen (also werden diese Leibeigene genennet) gemacht. (e)

§. 2. Diese zimlich harte Art der Dienstbarkeit war gleichwol nicht beständig / es sein auch solche Leute nicht allezeit allein bey der Könige Cammern oder Gütern verblieben/ sondern haben sich theils mit Geld loß gekaufft/ theils seyn auß Gnaden wieder frey gelassen worden. Es wurden jhrer auch ein theil den Clöstern gegeben / ein theil behielt der Königliche Fiscus , andere wurden auch wohl von Fürsten / Grafen / Edelleuten / vnd andern Schenckesweise in besitz gebracht / dahero dann die vnterschiedlichen Nahmen kommen sein / alß Kloster-Leute / Gottes-Hauß-Leute / St. Peters-Leute / Königs-Leute / Fiscals-Leute (f). So hat man auch nachgehends etliche Reichs-Leute genennet / als welche nicht so wol des Königs / als des Reichs eigen weren / wie deren noch heut zu Tage viel in dem Chur-Pfältz. Ampt Oppenheim wohnen. In etlichen alten Vhrkunden/ werden etliche des Heiligen Creutzes-Leute genennet/ welche den Nahmen dahero bekommen / weiln sie zu einem gewissen Creutz / auff einen gewissen Altar oder Kirche gewidmet / oder darzu gehörig scheinen. In Käyser Carl des Grossen Gesetzen / so Ammerbachius heraus gegeben / werden sie Aldiones , Aldianes vnd Liddi genennet/ dann also wird da geschrieben/ De Aldionibus publicis, ad jus publicum pertinentibus. Die Aldiones oder Aldianes sollen in Jtalien in der Dienstbarkeit

(b) *Lehenmann. Chr. Spir. lib. 2. cap. 22. Speidel. in spec. Var. Obs. in verbo* Leibeigene Leute.

(c) *Trithem. lib. 1. Ann. Franc. Stumpfius Chr. Helvet. l. 3. cap. 57. Stamm. de Serv. pers. lib. 3. cap. 1. Mevius d. l. p. 9. Speid. de l.*

(d) *Æmil. lib. 2. Car. Mag. Brusch. lib. sing. de Episc. Germ.*

(e) Sächsisch Landrecht / *art. 44. lib. 3. ibique glossa.*

(f) *Stumpf. lib. 4. cap. 27. f. 285. Stamm. de Serv. pers. lib. 3. cap. 1. num. 4. Magerus. de Advoc. arm. cap. 6.*

barkeit Jhrer Herren gehalten werden wie die Fiscalini oder Liddi in Franckreich (g) dieser Vnterschied der Herren vnd Namen / hat auch vnderschliche Arten der Leib-Eygenen verursachet vnd eingeführet / vnd nach dem jedweder einen scharpffen oder gelinden Herren überkommen / jst auch jhre Condition schärpffer oder gelinder gewesen / gestalten nicht allein die jenige / so in vnterschiedlichen Ländern gewohnet / sondern auch die allernechsten Nachbarn offters nach anderer weise gehalten worden seyn / vnd noch gehalten werden; Deren zustand war am aller schlimbsten / die Bischoffe / Prælaten, vnd Geistliche Ordens Leute zu Herren bekommen hatten / dann diese legeten jhren Leuten / weil sie lebeten / vnerträgliche lasten auff / verschoneten jhrer auch nicht / wenn sie schon gestorben waren / Wann sie bey lebzeiten nicht bezahlt hatten / liesen sie jhnen die Rechte Hand abhauen / vnd nahmen die an bezahlung an / ja wann sie sie schon der Leibeigenschafft erlassen hatten / so schencken sie jhnen doch die Dienste nicht (h) welches / daß es den Christen / will geschweigen den Bischöffen gantz unanstendig gewesen / Lehnmannus bezeuget / vnd daß solches zu Speyer vnd Wormbs auch im Schwang gegangen / dabey deutlich vermeldet: Dahero dann Vadianus (i) mit diesen ernsthafften Worten saget: **Die Weltlichen Herren haben es denen Bischoffen vnd München an Sanfftmütigkeit vorgethan / da diese hergegen / wo nichts anders / doch der Name jhrer Religion hette erinnern sollen / daß jhnen nicht geziemet hette / die elende Knechtschafft so hart zu tractiren / wann sie sonst sich zu einer rechtschaffenen / vnd nicht Heuchlerischen Religion hetten bekennen wollen.** Also wurde (vnter den jenigen die in die Knechtschafft gerahten) der eine härter als der andere gehalten / hierinn waren sie alle gleich / daß sie in einem elenden vnd fast der Römischen Servitut gleichen Zustand waren; Der Herr konte seine Leibeygenen mit Haab / Gut vnd Kindern verhandelen / jhnen das Heyrahten verbieten / was sie erworben zu sich nehmen / jhnen Testamenta zu machen verwehren / Schatzung vnd Zins auff jhre Güter legen / vnd dergleichen / da Jhm einer entliesse / denselben allenthalben verfolgen / wider die jenigen / denen Er gram wahre / ohne jemands einreden / mit schärffe verfahren / vnd endlich fast was Er wolte / wider sie vornehmen / dahero dann die alten Teutschen das Sprüchwort gebraucht / **Er ist mein eygen / ich mag Jhn sieden oder**

(g) *Goldastus Alemann. tom. 3. fol. 80. Besoldus d. l. Th. pr.*
(h) *Lehnm. Chr. Spir. l. 4. cap. 22.*
(i) *De Colleg. & Monast. fol. 75.*

braten (k). In den nachfolgenden Zeiten sind sie gelinder gehalten / vnd ist / wie Besoldus saget (l) / Die alte Servitut der Francorum in abgang kommen / wie dabevor auch die Römische: vnd zwar (wie etliche davor halten) auß dieser Vhrsache / daß das Christenthum je mehr vnd mehr zugenommen / vnd die Knechte nicht weniger als die Herren der Tauffe fehig worden (m).

§. 3. Nichts desto weniger ist noch heutiges Tages grosser vnd mancherley vnterschied vnter solchen Leuten. Von denen die in Pohlen / Moscau vnd Böhmen wohnen / zeugen viele / daß sie den elenden Römischen Knechten noch sehr gleich seyen. Die Wendischen Bauren sind jhren Herren mit Leib vnd Gut gantz vnterworffen. Auch sind die in Littauen fast in keinem andern Zustande (n) / Die Frantzosen haben auch jhre Leibeygenen / die sie Corveables & taillables, hommes & femmes du Corps, item, mains mortes, ou talliables nennen / vnd gelinder halten (o). Nicht weniger haben auch die Italianer jhre Leibeygenen / die sie homines demensata (p): Die Spanier / die sie Solariegas (q): Die Dänen vnd Hollsteiner / die sie Bondons nennen (r) / vnd andere dergleichen mehr (s) / von deren Zustand genauer zu reden will vnser gegenwärtiges Vorhaben nicht leiden. Was Teutschland anlanget / seyn in demselbigen auch vielerley Arten von dergleichen Leuten; wer recht vrtheilen will von dem jenigen / wozu dieselbe gehalten seyn / der muß diese Juristische Regel wol in acht nehmen / **daß er nichts ins gemein von jhnen setze / sondern auf jedes Landes Ampts vnd Dorffs Gewonheit vnd Herkommen sehe** (t). In der Marck Brandenburg gibt die Leibeygenschafft den Leibs-Herren nicht allein Gewalt über den Leib / sondern auch über die Güter seines Leibeygenen. Weilen nun diese noch vielen Dienst-

(k) *Prukman. de Sol. pr. pot. cap. 1. num. 104. Lehnmann. d. c. 20. Erhard. d. l. concl. 1. p. 250.*

(l) *cap. 6. de Dom. serv. spec.*

(m) *Besold. Thes. pr. verb.* Leibeigen. *Guillim. de reb. Helvet. lib. 2. cap. 10. & seqq.*

(n) *Speid. spec. verb.* Leibeygen. *Stamm. de Servit. pers. l. 3. cap 17. ibique Arnisaus & Chonius.*

(o) *Chassan. in Consuet. Burg. 9. num. 24. & § 10. in verb. Corveables.*

(p) *Specul. de Feud. §. quoniam super homagio 37.*

(q) *Garz. de Expens. cap. 9. num. 52.*

(r) *Hering. de Fidejuss. cap. 7. num. 317. VVehner. in supp. Observ. pr. verb.* Leibeygene.

(s) *Stamm. d. l. 3. cap. 22. num. 3.*

(t) *Cöppen. Ill. quæst. 13. n. 1. Vultej. de Feud. l. 1 cap. 4. Hotom. vol. 1. Cons. 42. n. 25.*

Dienſtbarkeiten vnd Beſchwerden vnterworffen ſeyn / als ſcheinen ſie auch noch nah an die alte Servitut zu kommen (u). Nicht gar vngleicher Art ſind die / ſo in Pommern wohnen / wie ſolches auß der Pommeriſchen Landes-Ordnung vnter dem Titul von Bauren zu ſehen / (x) In der Inſul Rügen haben ſie hergegen mehrere Freyheit (y): Aber in denen Meckelburgiſchen Landen ſeind ſie jhrem Herren mit Leib vnd Gut alſo eygen / daß ſie der Herr nach ſeinem Gefallen / wider jhren Willen / auß den Gütern ſtoſſen kan / da ſie hergegen ohne des Herren Willen nicht weg ziehen mögen (z). In Heſſen / Thüringen / vnd anderswo iſt ein anders Herkommen (aa). Die Weſtphaliſchen eygenen Leute haben faſt einen ſo harten Zuſtand / wie die in der Marck Brandenburg / Meckelnburg vnd Pommern / in dem jhre Herren groſſe Gerechtigkeit ſo wohl über jhre Perſohnen / als jhre Güter üben (bb) / Weil ſie leben / müſſen ſie vor die Nutzbarkeit jhrer Güter Zins geben / Frohnen / nicht allein ſelbſt / ſondern auch mit jhren Kindern dienen; Wann ſie ſterben / müſſen jhre Kinder auß den beweglichen Gütern das beſte Stück vorauß geben / daß übrige mit demſelben theilen / alsdann das Gut welches ſie bawen / vmb ein gewiſſes Geldt löſen. Wiewohl nun dieſes ſehr harte vnd groſſe Beſchwernüſſen / ſo ſeyn doch die beeden Stiffter Münſter vnd Oßnabruck / auch die daran ſtoſſende Länder voll ſolcher Leuten / vnd ſtehen nicht allein denen Landes-Herren / ſondern auch dero Vnterthanen / Adelichen vnd Bürgern eygenthümlich zu; Zu behauptung des jenigen / was anjetzo angeführet / iſt nicht vndienlich / nachfolgendes auß dem Cothmanno anher zu ſetzen: **Wir müſſen vorhero wiſſen** (ſagt Er) cc) / **daß in Teutſchland eine gewiſſe Art Leute iſt / ſo ſie eygene Leute nennen** / welche zwar vnter denen alten ſo genandten Adſcriptitiis (dd) / **oder den jenigen / ſo eine lange Zeit an einem Orth /**

(u) *Schepliz. in Conſuet. Brandeb. p. 4. tit. 7. §. 2. num. 3. Cöppen. deciſ. 44. num. 6. Erhard. Concl. 5. p. 265.*

(x) *Mevius d. l. p. 27.*

(y) *Mevius d. l. p. 61.*

(z) *Huſan. de Hom. propr. cap. 2. num. 32. & cap. 8. num. 11.*

(aa) *Huſ. d. cap 8. nnm. 1. Mevius d. l. p. 61. Steph. de Iurisd. p. 1. cap. 7. memb. 2. num. 200.*

(bb) *Beſold. Theſ. pr. verb.* Leibeygen. *Arniſ. de Rep. fol. 115. num. 4.*

(cc) *Vol. 1. reſp. 40.*

(dd) *Viglius Zuichemus in §. teſteſ. n. 11. verb. neq; Servius, Inſtitut. de Teſtam. Ordin.*

mit gewissen Bedingungen / oder Conditione coloniaria gelebet / gerechnet werden können (ee) / jedoch in allen Stücken vnd Puncten sind sie weder solche Knechte / die man Servos, noch solche / die man Adscriptitios, noch solche / welche man Colonos, noch welche man Capite censos, noch welche man Statu liberos nennet / sondern sie machen eine solche eygene Art / welche von aller der jenigen / so obgedacht / jhrer Natur vnd Eygenschafft etwas an sich nimbt (ff) / vnd diese nennen etliche Leibeygen (gg) / andere / vnd zwar mit besserem fug / nennen sie halb-eygen (hh). Es ist aber auch dieser Leibeygenen Leute Zustand in Teutschland nicht einerley / sondern / andere werden besser / andere werden schlimmer gehalten (ii). Mit diesem kompt überein / was Arnisæus anführet / in dem Er sagt: (kk) Nachdeme die alte Dienstbarkeit vnter den Christen auffgehöret / so ist durch des gemeinen Volcks Armuth / vnd der reichen Geschlechter Macht / in den meisten Landen / Franckreich / Teutschland / Pohlen / Vngarn / Moscau / Denemarck / Schweden / eine neue Arth von Knechten auffkommen / welche der Zasius, Anonymos, daß ist / die keinen gewissen Nahmen haben / nennet (ll). Dann / sagt Er: Sie sind solche Leute nicht / die die alten Adscriptitios, oder Colonos, oder Capite censos, oder Statu liberos, oder Libertos genennet haben / sondern sie nehmen von aller vnd jeder Natur derselben etwas an sich / diese nennen die Pohlen Kmetones, die Dänen Bondons, weilen die Bauren fast von gleicher Art sind / die Teutschen nennen sie Leibeygen / vnd nach der alten Sprach / welcher die Sachsen in den Geburts-Brieffen nachfolgen / Leben vnd Eygen / die Frantzosen

(ee) *l. cum satis, §. cum autem, Cod. de Agric. & Censit. lib.* 11.
(ff) *Uldric. Zas. sing. resp. l.* 2. *cap.* 7. *num.* 8.
(gg) *Andr. Gail. de Pign Obs.* 8. *num.* 3.
(hh) *Matth. VVes. Consil.* 18. *num.* 17. *part.* 1.
(ii) *Uldric. Zas. d. loco.*
(kk) *De Republ. Lib.* 1. *cap.* 3. *sect.* 9.
(ll) *Lib.* 2. *Resp. sing. cap.* 7. *num.* 8. *ubi agit de Rebus in jure innominatis.*

sen Taillables oder Mains mortes, Jhre condition aber ist nicht durchgehend einerley: Dann die in Schwaben wohnen / die Zasius beschreibet (mm) sind denen Freygebohrnen nicht Vnehnlich / wie die jenigen so in Burgund vnd Savoyen Taillables genennet werden / die aber / so in Meckelnburg / Pommern Pohlen vnd Moscau wonen /kommen denen alten Knechten gar nahe / in diesem stück aber sind sie einander alle gleich / daß sie dergestalt jhren Herren zustehen / daß sie wieder dessen willen nicht Frey werden / auch sich nicht anders wohin / es sey zur Burgerschafft in Stätten / oder ein Priesterlich Ambt anzunehmen (nn) oder zu einem andern Herrn begeben können. Vnd weiß ich / daß im Hertzogthumb Meckelburg / da es an Pommern stösset / ein Leibeigener Mensch / welcher sich in eine Benachtbarte Statt begeben / alß er seinem Herrn eins mahls allein begegnet / vnd von demselben erkand / also lebendig / wie er jhm begegnet / mitten in des Herrn Waldt verbrandt worden ist / welche that nach der Zeiten brauch damahln nur mit Geld abgestraffet worden / alß wann nicht ebenein Todtschlag / sondern nur etwa in der crudelitet ein excess begangen / vnd gestraffet worden were. Vnd bald darauff (sagt Arnisæus) weiter: An den meisten Orthen gehöret alles das / was diese Leibeigene haben / An Aeckern / Wiesen / Heusern / Viehe / Haußrath / auch wohl / wie in Pohlen breuchlich / die besten Kleider Jhrem Herrn / vnd haben sie allein den gebrauch daran / jedoch nur nach des Herren willen / gleich wie in denen Römischen gesetzen von denen Colonis Censibus Adscriptis versehen ist (oo) daß sie nichts vor sich / sondern alles vor Jhren Herren besitzen / (pp) auß-

ser

(mm) *1. Resp. sing. c. 3. num. 77. & seqq.*

(nn) *c. ult. de Serv. non. ordin.*

(oo) *l. Coloni. C. Inquib. caus. Colon. l. 11. Cujac. ib. in Rubr. l. litibus 20. C. de Agricol. & Cens. l. 11.*

(pp) *l. 2. C. de Præscript. 30. vel 40. ann. l. 2. C. comm. de usuc. l. commun. 7. §. neque 11. comm. divid. Petr. Fred. de Caus. & Mat. succ. C. 2. n. 14. cap. 3. num. 20.*

ser was sie etwa durch Spitzfindigkeit sich selbst entziehen / zusammen sparen vnd darauß ein Gütlein erwerben können. In Saphoyen vnd Burgund aber geniessen sie der jhnen eingeraumbten Gütter gantz frey / machen auch jhres gefallens Testament vnnd letzten willen/ so lang alß noch ein freundt da ist/ wann aber der letzte stirbt / so felt die Freyheit / vnd kommen nicht allein die Gütter / so er von dem Herrn gehabt / sondern alles / was der Bauer erworben / wieder an den Herren (qq) der Polnische Adel pflag hiebevor / wann er reisete / der Baurem Höfe / zu plündern / vnd auff deren Vncosten zureisen / solches hat aber König Casimirus Anno 1380. geendert / Vnd der Knetonen Güter vor jhrer Herren gewalt sicher gemachet (rr) von welcher zeit an sie angefangen jhre Güter ruhig zubesitzen vnd jhren Erben zuverlassen / gleich wohl jhren Herren an jhrer Gerechtigkeit ohn abbruch; (ss) An andern Örtern Erben sie (die Herren) ein gewisses theil / jedoch nicht auff gleiche maß vnd weise ; Etliche bekommen die Halbscheide / andere den 3. oder Viertentheil / etliche sind mit den Kleider oder Haußrath zufrieden; Andern wird ein jährlicher Zinß oder Canon gereichet, wie vormahls von den Colonis geschehen. (tt) Waß dergleichen mehr auß unterschiedlicher andern Autoribus herbeygebracht werden könte / ist vnnöthig alles hieher zusetzen ; Zumahlen hieraus genugsamb bekandt / waß gestalt der Zustand der Leibeigenen Leute ausserhalb der Pfaltz vnd der Benachtbarten Gräntzen sehr hart ist.

Das

(qq) *Ant. Fab. Iurisp. Pap. t. 5. Pr. 2. illat. 7.*
(rr) *Crom. lib. 6. Hist. Pol. Michov. lib. 3. cap. 24.*
(ss) *Lib. 1. Stat. Pol. cap. 17. art. 3. l. 4. & 8.*
(tt) *l. 5. 8. 10. 23. Cod. de Agric. & Cens. lib. 11. Zasius 2. Resp. sing. cap. 3. num. 78.*

Das Ander Capitel.

Darinnen vorgestellet wird die Condition der Leibeygenen / welche der Chur-Pfaltz angehören / vnd die viel besser als aller der andern / da dann zugleich auch der Assertor Vindiciarum deß Irrthumbs vnd der Unbillichkeit überwiesen wird / in dem er jhnen die vnerhörte harte vnd verhaste Beschwerungen der alten Knechte vnd Adscriptitiorum vnbillich zuschreibet.

Summaria.

1. In dieser Sache ist alles nach jedwedes Orts herkommen æstimiret.
2. Von den Wildfängen / oder newen Leibeygenen / woher vnd warumb sie also genennet / was jhr Zustand sey?
3. Daß der Wildfang nicht allein in der Pfaltz / sondern auch anderswo / vnd an vielen Orten in Teutschland vnd Franckreich hergebracht / wird mit Strammii angeführten Worten / vnd durch anderer authorität bewiesen.
4. Die Schuldigkeiten der Leibeygenen / als 1. der Fahegülden / oder die verehrung vor die auffnehmung / welches allenthalben zu geben gebräuchlich.
5. Sie leisten auch einen Eyd / welches dem Recht / vnd anderer Länder Gebräuchen gemäß zu seyn / vornehme Rechtsgelehrten beweisen.
6. Sie geben auch einen geringen Leibs-Zins / welches an vielen Orten herkommens / auch den Widrigen nicht beschwerlich ist.
7. Sie geben auch das Haupt-Recht / welches eine vhralte Schuldigkeit ist. Die Erbschafft wird hier den Leibeygenen nicht weggenommen

nommen we anderswo geschicht von der Art der Leute / welche dem Gebrauch nach **Hagestelzen** genennet werden.

8. Sie thun auch **Dienst vnd Frohn** / welches auch anderswo gantz gemein zu seyn / die Rechtsgelehrten bezeugen.
9. Ingleichem **Reys folge / Musterung** / welches / wie durch der Rechtsgelehrten Zeugnus bewäret wird / nichts newes / sondern auch an andern Orten bräuchlich ist.
10. Eben dieses wird von den Steuren gesaget.
11. Dasselbige wird auch **von der Nachstewer** durch die Rechtsgelehrten / vnd auß den Reichs-Satzungen selbst bewiesen.
12. Deßgleichen verhält es sich mit dem Abkauff-Geld.
13. Von der Straff der durch Heyrath entwendeten Kinder / oder **von den Vngenossen.**
14. So wol in der Pfaltz als anderswo müssen die Leibeygenen der Herren Befehl in gewissen Sachen gehorchen. Allhier wird zugleich **von Außfauthen** gehandelt / vnd derselben Herkommen mit deß Stammii Worten wol dargethan.
15. Die Bevormundung. Eine Erinnerung an den Leser / daß alle diese Jura selten zugleich / vnd welche vnter ihnen exerciret werden / allein in denen Orten bräuchlich seyn / wo ein absonderlich Herkommen oder Vertrag solche bestätigt / vnd da gemeiniglich Chur-Pfaltz nicht nur die blosse Leibeygenschafft / sondern auch andere Gerechtigkeiten hat.
16. Warumb weder die Leibeygene / noch die Herren der Oerter / in denen sie wohnen / über das Chur-Pfältzische Recht sich mit fug beklagen können?

§. 1.

VIel gelinder / als von andern gesaget worden / wird mit denen gehandelt / welche dem Pfältzischen Recht vnterworffen seyn / deren Zustand / Vortheil vnd Ungelegenheiten wir in diesem Capitel et-

tel etwas genauer erzehlen wollen / welches vns denn erinnert / daß wir die obenangeführte Juristische Regel vor allen Dingen widerholen/vnd nichts ins gemein definiren / sondern jegliche Jura auß jeden Orts oder Dorffs Herkommen vnd Gewohnheit æstimiren müssen. Denn der Zustand vnd Condition ist gantz vnterschiedlich / Eines ist jhnen doch allen gemein / daß sie alle / vermittels eines jährlichen Zinses / (welchen die Teutschen Leib-Zins / Leibs-Bethen nennen) jhren Herrn erkennen / vnd jhren Zustand bekennen müssen / auch von dieser Condition ohne deß Herrn Willen nicht loß werden können. Das übrige ändert sich nach den Oertern. Ja es ist auch das Recht / vermittels dessen die Frembdlinge vnter die Zahl der Leibeygenen (welche man / so lang sie new sind / Wildfänge nennet) gebracht werden / nicht allenthalben Herkommens. Ehe wir nun weiter fortschreiten / scheinet nicht vndienlich zu seyn / daß wir von diesen (Wildfangen) etwas melden. Es wird aber zuforderst der rauhe vnnd vnbekannte Name / vnd alsdenn / vnd zwar am meisten die Sache selbst zu betrachten seyn.

§. 2. Daß der Wildfang von den Teutschen **Wild vnd fangen** genennet worden / ist kein Zweiffel. Auß was Ursach sie aber also genennt seyn / ist nicht allen bekandt. Daher hat der Assertor Vindiciarum die Gelegenheit ergriffen / denen Churfürsten Pfaltzgrafen beyzumessen / als wann sie eine / denen Gött: vnd Menschlichen Gesetzen zu wider lauffende Jagd trieben / den Menschen als wilden Thieren Garn vnd Stricke stelleten / vnd wann sie solche gefangen / mit schändlicher Dienstbarkeit / vnnd höchstem Elend beschwereten / vnnd sie in wilde Thiere verstelleten; diß ist aber der wahren Beschaffenheit der Sache zu wider. Denn es hat diese Art der newen Leibeygenen oder Wildfänge deßwegen den Namen von dem teutschen Wort **Wild** bekommen / weiln zu der Zeit / da sich eine solche Person dem Pfaltzgrafen (als Leibeygen) vnterwirfft / sie keinen Herrn / noch ein gewisses Burger-Recht hat / inmassen die Teutschen die jenige Sachen / so keine gewisse Auffsicht oder Herrschafft haben / zum öfftern **Wild** nennen / welches auß dem Exempel der Bäume / Gewächse / Früchte / vnnd anderer Sachen bekand ist. Von dem fangen aber werden diese Wildfange genennet / nicht daß sie wie die wilden Thiere wider jhren Willen auffgefangen werden / denn dißfalls kein Gewalt gebraucht wird / sondern weiln sie von sich selbsten in die Ort kommen / darinnen die Churfürstl. Pfaltz Leibeygene zu machen berechtiget ist / sich allda wesentlich niderlassen / vnnd sonst keinen Herrn haben / der sie innerhalb Jahrsfrist abfordert / werden sie vnter die

Zahl der Chur-Pfältzischen Leibeygenen / vnnd in deß Churfürsten Schutz auffgenommen / da sie dann auch etwas weniges / was vor alters zu geben bräuchlich / entrichten. Ist also die Sache viel gelinder als das Wort / vnd denen newankommenden Leuten dergestalt angenehm / daß wie die Erfahrung vnnd der Gegentheil selbst bezeuget / die Oerter / darinnen diß Recht exercirer wird / von grösserm Zulauff der Außländer berühmt seyn / vnd mehr als andere zunehmen / welches auch kein Wunder ist / weil die ankommende Leute auff diese Weise wieder alle vnnd jede Gewaltthätigkeiten Schutz finden. In etlichen Orten aber ist das Recht die Leibeygenen auffzunehmen vnnd zu schützen zwar im Gebrauch / aber der Name Wildfang nicht. Dann in dem Ampt Oppenheim werden sie Reichs-Leute / in den alten Urkunden öffters ankommende Leute genennet. In vielen Orten ist weder die Sache noch der Name gebräuchlich / vnnd in den Orten selbst / wo man diß Recht observiret, wird es bald auff diese/bald auff jene weise/ bißweilen gelinder / bißweilen schärffer exerciret. An etzlichen Orten läst man alle frembde ohne Unterscheid darzu/bißweilen werden die/so dißseyts deß Gebirges wohnen/ vnd die / so über kein Schiffreich Wasser kommen / außgeschlossen / in der gemeinen Art zu reden sagen sie / die nicht über Berg oder Schiffreich Wasser kommen / nachdem die Verträg oder Gewohnheit von jedem Dorff es mit sich bringen.

§. 3. Daß sonsten in dieser Art die Bauers-Leute anzunehmen nichts newes / sondern daß solche hin vnd wider in Teutschland vnd andern Ländern durch das Herkommen eingeführet / den Churfürsten Pfaltzgrafen aber durch ein absonderlich Privilegium vergönnet vnnd zukomme / lehret der hiebevor gedachte fürtreffliche Assessor deß Kayserl. Cammer-Gerichts Hermannus Stamm / (a) wann er sagt: Was Teutschland belanget / ist durch das Herkommen in vielen Orten auch dieses bräuchlich / daß / wenn einer / der anderswo herkompt / sich niderläßet an einem Ort / wo die Inwohner Leibeygen sind / derselbe nicht / wie jetzo von Burgund gesaget worden / wegen seiner Güter / sondern allein in ansehung der Wohnung / vnnd der daher gemessenden Nutzbarkeit vnd Schutzes / auß einem freyen in eine Knechtische Art gerathe / (b) vnd

(a) *lib. 3. cap. 14. num. 2.*

(b) *Arnisæus de Rep. lib. 1. cap. 3. Sect. 6 n. 13. Besold. 1. Polit. cap. 5. § 5. n. 27.* da er sagt/ es sind noch heutiges Tags in Teutschland etliche Herren / allwo/der zum Unterthanen auffgenommen wird/ zugleich ein Leibeygener wird.

vnnd sind dieser Knechtischen Condition auch hiebevor die jenigen / welche sich anderswoher in die Stätte Speyer vnnd Wormbs zu wohnen begeben / vnterworffen gewesen / wie auß denen Befreyungs-Privilegien zu ersehen / welche Lehnmann von Wort zu Wort erzehlet. (c) Es hat auch der Churfürst Pfaltzgraf auß einem Kayserl. Privilegio dieses absonderliche Recht / daß wenn ein freyer Mann eines andern Leibeygene heyrathet / wird er vnter die Leibeygenen gerechnet / vnnd Wildfang genennet. (d) Vnd dieses ist also nach dem Herkommen; wann nun gefraget wird / ob solches kräfftig sey / insonderheit aber / ob durch das Herkommen oder ein Statutum eingeführet werden könnte / daß allein in ansehen der genommenen Wohnung / auß einem freyen Menschen einer eines andern Herrn Leibeygener werde? So antworte ich / ja / wenn die jenigen stück / von denen hieunten in diesem Capitel / zusammen kommen / weil nicht allein die freyen Leute / auch nach dem Römischen Rechte / durch den inquilinat oder Wohnung / vnter die Adscriptitios gezehlet / vnd gleicher Condition mit jhnen würden / Text. in l. definimus C. de Agric. welche Rechte Oldendorp (e) zur entscheidung dieser Frage citirt, vnd dardurch eben dasselbige statuirt, sondern auch / weil ein freyer Mensch durch einen rechtmässigen Vergleich sich mir zu eygen machen kan / ergò auch durch ein Statutum; biß hieher Stamm; darüber auch Wehnerus zu sehen (f) Nachdem dieses von den Wildfängen also vorher gesaget / wollen wir den Zustand / Nutzen vnd Beschwärungen der Leibeygenen besehen.

§. 4. Das Erste / so die newgemachte Leibeygene bezahlen müssen / ist die Verehrung / welche wie bey allen / die in ein Collegium oder Zunfft auffgenommen werden / bräuchlich / dem Beampten / der die Auffsicht auff sie hat / den Schutz verspricht / vnd den Namen in das Register schreibet / gegeben wird. Diß ist aber ein geringes / nur ein Gulden / welchen man dem Gebrauch nach den Fahegülden nennet.

(c) Speyerisch *Chronicon, lib 4. c. 22.*

(d) Chur-Pfaltz Lands-Ordnung *tit. 8. Knichen. de Investit. Pact. p. 2. cap. 3. n. 27. quo fac. not. cap. seq. n. ult.*

(e) 3. Act. 9. *circa fin.*

(f) *Obs. Pr. in voce* Wildfang / *& in verbo* Königs-Leute.

§. 5. Zum andern / versprechen sie dem Churfürsten trew zu seyn / etliche mit gegebener Handtrew / theils eydlich / theils so bald für den Außfauthen / andere auff einen gewissen von dem Ober-Ampt bestimpten Tag / wie solches an jedem Ort herkommens ist. Es ist doch dieses auch bey den Pfältzischen Leibeygenen nichts besonders oder was vnbilliches / sondern auch hin vnd wider in Teutschland herkommlich / wie solches vnter andern Besoldus bezeuget (g) **Heut zu Tage** (sagt er) **nach dem Herkommen in Teutschland / huldigen sie nicht allein den Herren / in deren** Territoriis **sie wohnen / sondern auch jhrem Leibs-Herrn / beeden aber mit vnterschiedlichem** respect, **wie** Jason **saget** / (h) **welchen der** Referent **bey dem** Gilmanno **anführet / vnnd jhm folget. Vnd dieses ist die Vrsach / warumb die Pfalbürger in den Stätten vor alters nicht geduldet worden / nemlich vmb deß willen / weil sie jhren Herren vnterthan waren.** Dieses bekräfftiget auch Stamm (i)

§ 6. Drittens geben sie einen jährlichen Leibs-Zins / welchen etliche an Geld / (so selten mehr als eine geringe Anzahl Pfenninge machet) etliche / vnd sonderlich die Weiber mit einem Hun / oder einem theil derselben bezahlen. Nach Gelegenheit der Zeit / darinnen es bezahlet wird / nennen sie es **ein Faßnachtshun / Herbsthun / Pfingsthun / Sommerhun / oder sonsten ein Zinshun / Leibshun / Haupthun / Hurtenhun vnd Rauchhun**; Diß ist eine geringe / vnd hin vnd wider in diesen Orten gebräuchliche / auch den Widersachern nicht beschwärliche Schuldigkeit.

§ 7. Vierdtens / nimpt der Herr / wenn ein Todtesfall kompt / ein gewisses / so alsdann bezahlt wird. Die Interpretes der Päbstlichen Rechten nennen es mortuarium, die Teutschen **das Hauptrecht / den Todtesfall / das Gläs** / die Alten haben es **Budtheil** geheissen. Etlicher Orten Gebrauch nach bekompt der Herr / wann der Mann gestorben / das beste stück Vieh / oder **das beste Haupt** / wann das Weib gestorben / das beste **Kleid / das Weidmahl** oder **Wadmahl** / bißweilen etwas anders / oder eine gewisse Summa Gelds / deßwegen sich die Erben mehrerntheils vergleichen / welches die Teutschen **das Hauptrecht theidigen** heissen. Die Erbschafft

(g) Thes. Practico in verbo Leibeygene Leute.
(h) in l. rogasti 11. ff. si Cert. pet.
(i) lib. 3. cap. 23.

Erbschafft der Pfältzischen Leibeygenen / sie komme auß einem Testament / oder ohne dasselbe / wird denen rechtmässigen Erben nicht genommen / (k) außgenommen wenn einer ohne Ehegatten / Vatter / Kinder / Brüder / oder vnverheyrathete Schwestern / vnnd ohne Testament verstirbt / welche Art Leute Hagestoltzen genennet wird / vnnd dem Fisco jhr Erbe verlassen. Eine härtere Gelegenheit vnd Stand sollen haben die Leibeygenen in Savoyen / Delphinat vnd andern Orten / allwo der Fiscus die nächsten Anverwandten (welche nach dem Pfältzischen Herkommen/vnd theils gemeinen Rechten von der Bastarden Erbschafft auch außgeschlossen seyn) ja die Eltern außschliesset / wie Antonius Faber erzehlet / (l) an theils Orten können sie (die Leibeygene) niemand nichts erblich verlassen / er seye dann auch jhrer Condition. (m) Daß sonsten auch die Entrichtung deß Haupt-Rechts nicht allein in der Pfaltz bräuchlich / sondern auch in vielen andern Orten von alters herkommens / ist kein Zweiffel. (n)

§. 8. Fünfftens / in etlichen Orten geniesset der Churfürst zu Pfaltz der Frohnen vnd Dienste von den Leibeygenen / welches bey andern Leibs-Herren auch gantz gemein / vnd eine vhralte Sache ist. (o)

§. 9. Sechstens sind die Leibeygene in etlichen Orten dem Herren zur Reyse / Folge / Musterung / vnd dergleichen Rechten verbunden / vnd hat hierinnen Chur-Pfaltz auch nichts newes noch vnbilliches / wie Klockius bezeuget. (p)

§. 10. Siebendens / sind etliche schuldig jhrem Herin Steuer / vnnd dergleichen gemeine Beschwerungen zu geben / welches / daß es auch in andern Orten also geschicht / Husanus (q) angezeiget.

§. 11. Achtens / wenn die Leibeygenen mit jhrem Hauß wegziehen wollen / müssen sie an etlichen Orten die Nachsteuer bezahlen ; Welches doch auch

(k) Chur-Pfaltz Lands-Ordnung / *tit.* 8.

(l) *Lib.*7. *def.* 17. *Guid. Papa dec.* 244.

(m) *Stamm. de Servit. pers. l.*3. *cap.*17. *num.*8. *Fab. d. l.*7 *def.* 17.

(n) *Mag. de Advoc. arm. c.*7. *n.* 730. *& seqq. Stamm. d. l.*3. *c.*22. Wehner. *in verbis* Leibeygen Weidmahl / Hauptrecht.

(o) Besold *Th. Pr. v.* Leibeygen / *v. homines autem. Hering. de Fideiuß. fol.*16. *n.* 317. *Husan. cap.*6. *n* 60. *Stam. d. l.*3. *c.* 21. Cothman *Vol.*1. *resp.*4. *n.*40. Zasius *lib.* 1. *resp* 3. Goldast. *tom.*3. *p.*75. Wehn. *in verbo* Leibeygen / *& verbo* aller Dienst.

(p) *De Contrib. c.*3. *num.*284. *& seqq. Stamm. d. l.*3. *c.*23. *num.*9. Husanus *c.*6. *num.* 97. Ebrm. *de Hom. propriis p.*361.

(q) *d. l.*6. *n.*38. *& seqq. Stamm. d. l.*3. *c.*23. *n.*8. vnd andere.

auch nichts absonderliches in der Pfaltz / vnnd denen Reichs-Abschieden gemäß ist / wie bekandt. (r)

§ 12. Nenntens / von denen die frey werden wollen / wird ein gewisses Geld vor die freygebung bezahlt / welches fast allenthalben herkommlich / vnd durch die angezogene Reichs-Satzung de Anno 1555 gebilliget ist. Bißweilen geschicht ein Außtausch / vnnd wird ein Leibeygener vor den andern gegeben / vnnd die darüber auffgerichtete Brieffe nennen die Teutschen Schleich-Brieffe / (s) gewißlich ist der Leibeygenen (wie Zasius sagt t) Obligation gegen jhre Herren also vnverletzlich vnnd fest / daß auch von dem Römischen Kayser ein Leibeygener ohne seines Herrn Willen nicht pfleget loß gelassen zu werden / welches auch in l. fin. ff. de Natal. rest. wol versehen. Daher Kayser Maximilianus / der niemals genugsam gelobte Fürst / von einem Leibeygenen nicht hat können überredet werden / daß er jhn ohne seines Herrn Willen der Leibeygenschafft erlassen hätte. In der Longobarder Gesetz wird ein freygelassener Denarialis oder Denariatus genennet / weil er mit hinwerffung eines Groschen vor den König / loß gelassen wurde. (u)

§. 13. Zum Zehenden / durch Krafft vhralten / vnd an vielen Orten üblichen Herkommens / gibt der Leibeygene / welcher sich mit eines andern Herrn Leibeygenen Fraw verheyrathet / weil er den Herrn vmb den Nutzen der Kinder / so von jhr geboren werden / bringt / eine Straffe / welche Vngenossame oder Vngenossen genennet wird. (x)

§. 14. Zum Eylfften / die Leibeygenen sind schuldig in gewissen Fällen / deß Churfürsten Gebot / als jhrem Leibs-Herrn zu gehorchen / zu welchem Ende er seine Beampten vnd Bediente hat / welche man Außfauthe / item Fauthe / Hörfauthe nennet / welches nichts newes noch vnbilliches ist / wie der berühmte Cammer-Gerichts-Assessor Stammius hiermit klar darthut: Es kan (sagt er) (y) der Herr gewisse Beampten / ins gemein Auß-

(r) *Stamm. l. 3. c. 37. n. 10. Bodinus de Republ. cap. 5. Rauchb. l. 2. q. 22. n. 23.* Reichs-Abschied *de Anno 1555.* § wo aber vnsere / auch der Churfürsten.

(s) *Wehner. in verb.* Schleich-Brieffe.

(t) *lib. 1. resp. 3.*

(u) *Pythæus in gl. Leg. Longobard. l. 2. p. 70. quem refert Besoldus Th. Pr. verb.* Leibeygene Leute.

[x] *Wehner. Obs. Pr. in dict. voc. Gold. Rer. Aleman. tom. 3. p. 81.*

[y] *l. 3. c. 24* §. 11.

Auß-Höer-item Hünerfauthe bestellen / welche die Leibeygenen vnd jhre Nachkommling alle eygentlich vnd specificè auffschreiben / die sterbenden auß dem Register außlöschen / vnd die newankommenden jährlich darein schreiben / die sie auch zu entrichtung der Haupt-Recht vnd anderer Sachen / welche nach dem Herkommen deß Landes die Leibeygene jhren Herren schuldig / trewlich annehmen / wider vngerechte Gewalt vertheidigen / vnd Vorsorg tragen / daß sie nicht ohne jhres Herrn Willen anderswohin jhr Haußwesen bringen / vnd daß ich es kürtzlich sage / damit nicht dem Herrn in seinem Leibs-Recht einiger Eintrag geschehe / sondern daß solches vielmehr zunehme / wie dieses alles weitläufftiger in Chur-Pfaltz Lands-Ordnung tit. 8. außgeleget wird. Dann weil dem Herrn daran gelegen / sein Recht zu schützen vnd in acht zu nehmen / so bestellet er billich auffseher / welche die Aufffsicht darüber haben / vermög außtrucklichen vnd anmerckens würdigen Rechtens / (z) da von den Eygenthumbs-Herren gesaget wird / daß er auch wider deß Usufructuarii Willen / durch einen Schützen das Hauß vnd Gut bewahren lassen könne. Wie nun? Kan auch ein Fürst / welcher Leibeygene in eines andern Herrn Land wohnend hat / einen Beampten / Auß-vnd Hünerfauth / zu beschützung seines Rechtens daselbst bestellen? Ja er kan es / vnnd zwar darumb / weil auch der / so in eines andern Herrn Gebiet Zehenden hat / daselbst einen Hüter / der die Ernde vnd Weinlese sehe vnd zusammen bringe / halten mag / (aa) weiln auch ein Lehen-Herr / der seinen Lehen-Mann in Verdacht hat / seines interesse halber das Lehenbare Schloß besetzen mag / (bb) vnd weil es in Jurisdictionalibus nichts vnziemliches / daß der / so nur in gewissen Fällen vnnd Sachen die Jurisdiction hat / absonderliche Richter bestelle / welche in denselbigen Sachen das Recht sprechen. (cc) Denn also haben in

(z) *in l. si ita 16. §. 11. ff. de Usu & habit.*

(aa) *Bald. in d. l. si ita §. Dominus 1. ff. de Usu & habit. Iacob. de S. Gregor. de Reg. subdit. n. 88. Capyc. decis. 27. n. 37.*

(bb) *Boerius dec. 21. n. 10. & 11. Roland. à valle 2. Cons. 69. per tot. Iacob. d. l.*

(cc) *Cap. 1. de Offic. Ordin. in 6.*

Kriegs-Sachen der Rector militum (dd) in Handlungen von jährlichem Getraid / der Præfectus annonæ / (ee) in der Kauffleute Sachen der Consul, (ff) vnd in peinlichen Sachen die peinliche Richter erkand. (gg) Nach welcher Exempel recht geschlossen wird/ daß auch der Herr / so das Leibeygenschafftrecht in eines andern Gebiet hat / einen Beampten bestelle / welcher daselbst sein Recht beobachte.

§. 15. Zum Zwölfften. Der Churfürst Pfaltzgraf gibt in erlichen Orten durch seine Beampten denselben Leuten Vormünder vnd Curatores, läst jhnen die Inventaria machen / Rechnungen abhören / vnnd vertheidiget also seine Leibeygene nicht allein wieder gewaltsame Rauber vnnd Angreiffer / vnnd dergleichen Ungerechtigkeiten / sondern beschirmt sie auch wieder der eigenen Vormünder vnd anderer Betrug / leidet auch nicht / daß sie von den Herren deß Orts / darinn sie wohnen / mit Unrecht / oder allzugrossen Auffla gen beschweret werden; Daß nun dieses gantz nichts newes noch vnbilliches in sich habe / ist auß dem / was wir auß Stammio angeführet / genugsam dargethan. Und wie solches alles Chur-Pfaltz nicht allenthalben/ sondern in denen Orten/ da sie durch Verträge oder das Herkommen dazu befügt/auch nicht auff allen jhren Leibeygenen / sondern auff etlichen / vnd mehrentheils den jenigen / auff welchen sie andere Gerechtigkeiten / als die von der Condition der Leibeygenen dependiren/haben/exerciren / also thun sie es auch nicht ohne moderation vnd maß.

§ 16. Daher ein jedweder dieses billich nicht übel auffnehmen soll / denn die Leibeygenen haben nichts / darüber sie sich beschweren / in dem die Hülffe so sie von den Chur-Pfältzischen Schutz haben / viel grösser ist / alß die Schuldigkeit / so jhnen obliget / vnd wer dieser Leuten Condition vergleichet mit dem Zustand derer in Westphalen / Pommern / Poln vnd anderer / von welchem wir in dem ersten Capitel gehöret/ daß sie mit dem jhrigen nicht frey vmbgehen können/ vnd daß jhnen die Auffrichtung der Testamenten vnd das vornembste Stuck der Handthierung/ so die Leute ins gemein haben/ benommen/ hergegen die härteste Herrschafft jhrer Herren / Schläge / Wunden / vnd den Todt über vnd vor sich haben / der siehet leichtlich / wie weit jener Zustand besser als dieser. So haben auch die Landes-Herren sich mit Recht/

(dd) *l. fin. C. de Iurid. omn. Iud.*
(ee) *l. 1. C. de Offi. præf. Vrbi.*
(ff) *l. Viri ff. eod*
(gg) *l. Solemus §. Latrunculatores ff. de Iudic.*

recht/ als wan jhnen die Unterthanen entzogen / nicht zubeklagen. Dann es ist genugsam am tage / daß die / welche der Chur-Pfaltz Leibeygene / aber anderer vnterthanen sind/nach zweyerley Recht gehalten werden/ vnd diesem als vnterthan / jenem aber als leibeygen verbleiben. Hiervon saget Stamm also: (hh) Es ist auch nicht vor vngereumbt zuhalten / wan ein Mensch in vnterschiedlichem respect auch nach vnterschiedlichem Recht gehalten wird; Dann dieses kompt mit dem gemeinen Recht (ii) vnd dem heutigen Gebrauch gar wol überein (kk) wie dann in gegenwertigem Propolito eine Person als ein Vnterthan zu dieser / vnnd als ein Leibeygener zu andern Schuldigkeiten verbunden ist. Vnd schreibet Wehnerus (ll) daß mehrentheils die Leibeygene in anderen Gebieten wohnen; dennoch leugnet niemand / daß sie darumb vnter die Vnterthanen derselben Gebieten gezehlet werden / vnd daß ist eben die Vrsach / warumb die Churfürstl. Pfaltz denen Landes-Herren / das Jus Religionis introducendæ, merum & mixtum Imperium, die Iurisdictionem Civilem vnd anders dergleichen auff jhren leibeygenen Leuten niemahls verweigert. Aber hiervon soll an seinem Ort weiter meldung geschehen. Anitzo mag genug seyn / daß wir den Zustand der Pfältzischen Leibeygenen kürtzlich beschrieben / vnd daß er erträglicher als anderer/auch an vielen Orten in Teutschland üblich/ vnd dannenhero weder vor vnerhört/ noch vnbillich zu halten/auß vornehmen Autoribus dargethan vnd erwiesen ist.

(hh) *l. 3. cap. 23. num. 2.*

(ii) *l. si Consul. 3. cum l. seq. ff. de Adopt. c. postulasti X. de Conces. præb. c. per Venerabilem X. qui filii sunt legitimi.*

[kk] *Andr. Gail. de Arrest. Imp. cap. 6. num. 14. & seqq. appositè Baldus d. l. & paulo post.*

[ll] *Obs. pr. in v. Leibeygen vers. biv.*

Das Dritte Capitel.

Darinnen das Chur-Pfältzische Regal über die Leibeygenen durch vieler Keyser Concessiones vnd Confirmationes, wider welche keine Exception vorgebracht werden mag / bekräfftiget wird / vnd viel Rescripta vnd Privilegia erzehlet werden.

Summaria.

1. Werden erzehlet Keyser Maximiliani Brieff / so zu Augspurg Anno 1518. gegeben worden / darinnen Er Churfürst Ludwigen vnd dessen Erben / die Churfürsten sind / ein Privilegium von den Bastarden / Wildfängen / ꝛc. confirmiret vnd auffs newe gegeben hat.
2. Wird Keyser Carls deß V. Brieff de dato Cölln 1521. vorgebracht / darinnen vorgemeldetes Privilegium Maximiliani dem Pfaltzgrafen Churfürsten vnd dessen Erben die Churfürsten sind / von newem gegeben vnd confirmiret wird.
3. Eben derselbige Keyser Carl hat sein vorgemeldetes / vnd Maximiliani Privilegium widerholet Anno 1530.
4. Eben dieser Keyser hat dieselben zum andernmal widerholet vnnd vermehret zu Speyer Anno 1544.
5. Ferdinandus I. Röm. König / hat 1556. zu Wien mehrgedachte Privilegia von newem gegeben / vnd mit einem stattlichen Zusatz / nicht allein wider der Leute beschädigungen / sondern auch wider andere Zufälle vermehret. Die Wort deß Ferdinandi werden hie erzehlet.
6. Eben derselbe Ferdinandus / als er Römischer Keyser worden / hat eben dieselbige Concession Churfürst Otto Heinrichen widerholet zu Franckfurt 1558.

7. Der-

7. Derselbige hat auch solche gegeben vnnd confirmiret Churfürst Friederichen dem III. zu Augspurg / Anno 1559.
8. Eben dieses hat mit denselben Worten gegeben vnnd confirmiret Maximilianus der II. zu Augspurg Anno 1566.
9. Dasselbe hat auch Kayser Rudolphus Churfürst Ludwigen / zu Prag Anno 1578. ertheilt.
10. Derselbige Keyser confirmirte dieses dem Pfaltzgraf Johann Casimirn / als Friderici IV. Vormundern / zu Prag Anno 1585.
11. Vnd als der Churfürst Friederich der IV. auß der Vormundschafft zu seinen Jahren kommen / hat gemeldter Keyser Rudolphus / dieses Privilegium in stattlicher Form / wie sie damals schon üblich war / zu Regenspurg Anno 1594. confirmirt.
12. Auff gleiche weise hat Churfürst Fridericus V. von Keyser Matthia das Privilegium gegeben vnd confirmirt bekommen zu Regenspurg Anno 1613.
13. Hie beruffet man sich auff die Originalia, welche / so offt es nöthig / herauß gegeben werden können. Die so offt geschehene Concessions-Renovation vnd Confirmation dieses Privilegij wird betrachtet.
14. Vieler Keyser Concessiones vnnd Confirmationes werden vorgebracht. Item wie Churfürst Friederich der III. das Chur-Lehen mit eygentlicher meldung dieses Rechts (der Leibeygenschafft vnd Bastardsfälle) begehrt / vnd auff dem Reichstag erhalten.
15. Diese Concession ist widerholt Anno 1566. 1578. 1585. 1594.
16. Hierzu kommen so viel Confirmationes dieses Rechts / als vielmal die belehnungen der Churfürsten Pfaltzgrafen vorgangen / denn dessen jederzeit darbey gedacht wird.
17. Die Confirmation ist auch auß dem Instrum. Pacis zu sehen.
18. Ferdinandus III. gedencket außdrücklich in dem Lehen-Brieff über die vntere Pfaltz auch dieses Rechts / zu Prag / Anno 1652.
19. Eben dasselbe hat der jetzige Keyser Leopoldus zu Wien Anno 1660. gethan.

20. Beede diese Keysere versehen expresse, daß dieses dergestalt gegeben werde / wie es hiebevor dem Pfaltzgrafen gegeben / vnd von ihnen besessen gewesen.

21. Auß den Vmbständen so vieler / vnd so stäts auffeinander folgenden Concessionen vnd Renovationen wird kürtzlich geschlossen / daß nichts gewiß seyn könne / wenn dieses Chur-Pfältzische Recht nicht gewiß ist.

22. Hierbey wird deß Keysers Wenceslai Rescript beygefügt.

§. I.

WIr wollen wir etliche Keyserliche Brieffe / die das Chur-Pfältzische Regal von den Leibeygenen bekräfftigen / besehen; Vnter welchen dann billich deß Keysers Maximiliani I. Rescript, welches durch das Leugnen so vieler Neider vnnd Wiedersacher / vnnd deren Verleumdungen fast berümbt / vornen anstehet / dessen Wort lauten also: Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe / vnnd thun kundt allermänniglich: Wiewohl wir auß angebohrner Güte vnnd Keyserlicher Mildigkeit geneigt seind aller vnd jeglicher vnser vnd des Heyligen Reichs Vnterthanen vnd Getreuen / Ehr / auffnehmen vnd bestes zubefördern vnd zumehren; So ist doch vnser Keyserlich Gemüth billich mehr begierig zu denen / die sich gegen vns vnd dem Heiligen Reich in getreuer / embsiger vnd vnverdrossener Dienstbarkeit vor andern redlich halten / erzeigen vnd beweisen / auch vns die Bürden des Heiligen Reichs mittragen helffen / Sie mit mehrern vnsern Keyserl. Gnaden vnd Freyheiten zu begaben: Wann vns nun der Hochgeborne Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / vnd Hertzog in Bayern / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsses / vnser lieber Oheim / Schwager vnnd Churfürst / fürbracht hat / wie seine Voreltern / als Churfürsten vnd Vicarien deß Heil. Röm. Reichs / von vns vnd vnseren Vorfahren / Römischen Keysern vnnd Königen / löblich gefreyet / begnadet vnd fürsehen / auch deß in pollels, Nutz / Gewehr vnnd Gebrauch gewesen / vnd er noch seye / daß alle Bastarte / auch andere frembde Personen / Mann vnd Frawen / so kein nachfolgenden Herrn haben / niemand außgenommen / als Wildfäng / so inwendig seinem Fürstenthumb vnd Landen / auch den beyligenden Stifftern / Herrschafften / Stätten / Flecken vnd

Gebie-

Gebieten / in Stätten oder auff dem Land geboren / oder darinn wohnhafftig werden / sein Leibeygen angehörigen / vnd er dieselben Bastard / wo sie ohne Leibs-Erben / oder ohne einig rechtlich beständig oder kräfftig Testament nit Todt abgangen seyn / deßgleichen andere Personen / so auch keine Erben hätten oder verliessen / in allen jhren verlassenen Haab vnd Gütern / ligenden vnd fahrenden / auch an Schulden / Pfanden vnnd andern / wo die gelegen seyn / nichts außgenommen / als Landsfürsten geerbt / vnd vns darauff demütiglichen angeruffen vnd gebetten / daß wir / als erwöhlter Röm. Keyser / jhme vnd seinen Erben solche Gnad / Ehr / Privilegia / Freyheiten / Herkommen / Recht vnd Gerechtigkeit zu confirmiren / zu bekräfftigen / zu bestättigen / vnd von newem zu geben gnädiglich geruheten / Das haben wir angesehen / solch sein demütig / fleissige vnnd ziemliche Bitt / auch die angenehmen getrewen nutzlichen vnd vnverdrossenen Dienst / so er vns vnnd dem Heil. Reich / in manigfaltige weiß offt williglich gethan vnd erzeiget hat / vnd hinfüro wol thun mag vnd soll / vnd darumb **mit wolbedachtem muth / gutem zeitigen Rath / rechter wissen** / vnd **eygener Bewegnus** / dem gemeldten vnserm lieben Oheim / Schwager vnd Churfürsten / Pfaltzgraf Ludwigen / vnd seinen Erben / so Churfürsten seyn / die obgemeldten Gnaden / Ehr / Privilegia / Freyheiten / Herkommen / Recht vnd Gerechtigkeiten der obgemeldten Bastards- vnd Wildfangsfäll vnd Erbschafften gnädiglich confirmirt, bekräfftiget / bestättiget / vnd **von newem gegeben vnd verliehen haben** / confirmiren / bekräfftigen / bestättigen / vernewern / vnd verleyhen jhnen die auch **von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit** / wissentlich / in Krafft diß Brieffs / vnnd meinen setzen vnnd wollen / daß **er vnd seine Erben / so Churfürsten seyn** / solche Bastart / auch andere frembde Personen / so nicht folgende Herren haben / als Wildfäng / die in berührten jhren Fürstenthumb vnd Landen / auch den beyligenden Stifften / Herrschafften / Stätten / Flecken vnd Gebieten geboren / oder darinn wohnhafft werden / in Stätten oder auff dem Land zu Leibeygen annehmen vnnd besetzen / vnd derselben Bastart / wo die ohne eheliche Leibs-Erben / oder einig Rechtlich beständig vnd kräfftig Testament mit todt abgehen / deßgleichen andere Personen / die auch keinen Erben hätten oder verliessen / verlassen Haab vnd Güter / ligend vnd fahrend / Schulden / Pfand vnd anders / wo die gelegen wären / nichts außgenommen / die sonst nach gemeinen geschriebenen Rechten / in vnser oder vnser Nachkommen am Reich / Keyser oder Könige Cammer verfallen wären / zu jhren selbst Handen einziehen vnd nehmen /

nehmen / die gebrauchen / nutzen vnd niessen / vnd in alle wege damit / als andern seinen eygenen Gütern / nach seinem Willen vnd Gefallen handeln solle vnd möge / von vns / vnsern Nachkommen am Reich / oder sonst jemands andern vngeirret vnd vngehindert ; Und gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prälaten / Grafen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-Leuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Unterthanen vnd Getrewen / in was Würden / Standes oder Wesens die seyn / ernstlich vnnd festiglich / mit diesem Brieff / vnd wollen / daß sie den gemeldten / vnsern lieben Oheim / Schwager vnd Churfürsten / Pfaltzgraf Ludwigen / vnd seine Erben / an den oberührten Gnaden / Ehren / Privilegien / Freyheiten / Herkommen / Recht vnd Gerechtigkeiten der gedachten Bastards- vnd Wildfangsfäll vnd Erbschafften / vnd dieser vnser Kayserl. Confirmation , bestätigung vnnd vernewerung nicht irren noch verhindern / sondern Sie der geruhiglich gebrauchen / geniessen / vnd gäntzlich darbey bleiben lassen / vnnd hierwider nicht thun / noch deß jemands zu thun gestatten / in keine weiß / als lieb einem jeden seye vnser vnd deß Reichs schwäre Ungnad vnd Straff / vnd darzu ein Pön / nemlich fünffzig Marck löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / vns halb in vnser vnd deß Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil dem obgenannten vnserm lieben Oheim / Schwäger vnd Churfürsten / Pfaltzgraf Ludwigen vnd seinen Erben / so Churfürsten seyn / vnablässig zu bezahlen / verfallen seyn soll / mit vrkund diß Brieffs / besiegelt mit vnserm Keyserl. anhangenden Insiegel / Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Augspurg / am dritten Tag deß Monats Septembris , nach Christi Geburt fünffzehenhundert vnnd im achtzehenden / vnserer Reiche deß Römischen im drey vnd dreyssigsten / vnd deß Hungarischen im neun vnd zwantzigsten Jahre. Ad mandatum Domini Imperatoris proprium. Renner.

§ 2. Der nächstfolgende Keyser Carl der Fünffte / hat mit einem nicht weniger ansehenlichem Diplomate , eben dieses Privilegium gegeben / erneuert vnd bestätiget / welches Reſcriptum also lautet : Wir Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser / Bekennen für vns / vnd vnsere Nachkommen am Reich / öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermänniglich / Als weyland der Allerdurchleuchtigst Fürst / Keyser Maximilian / vnser lieber Herr vnd Anherr / löblicher Gedächtnus / dem

Hochge-

Hochgebornen Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein / vnnd Hertzogen in Beyern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses / vnserm lieben Oheim vnnd Churfürsten / ꝛc. die Gnad vnnd Freyheit / so seinen Vor-Eltern als Churfürsten vnd Vicarien deß Heil. Röm. Reichs / über alle Bastarten / auch andere frembde Personen / Mann vnd Frawen / so keinen nachfolgenden Herrn haben / niemand außgenommen / als Wildfänge / so inwendig seinen Churfürstenthumben vnd Landen / auch den beyligenden Stifften / Herrschafften / Stätten / Flecken vnd Gebieten / in Stätten oder auff dem Land geborn / oder darinn wohnhafft werden / gegeben / auch des in polsels. Nutz / Gewehr vnnd Gebrauch gewesen / vnd Er noch ist / confirmirt, bestätiget / vnd von newem gegeben hat / Inhalt Sr. Kayserl. Maj. Brieff / von Wort zu Wort also lautend : (folget das vorhererzehlte Diploma) Daß wir demnach mit wolbedachtem muth / zeitigem Rath vnd rechter wissen / dem gemeldten vnserm lieben Oheim / Pfaltzgraf Ludwigen / vnnd seinen Erben / so Churfürsten seyn / die obgeschriebene Gnad / Ehre / Privilegia / Freyheiten / Herkommen / Recht vnd Gerechtigkeiten der vorgenannten Bastards- vnd Wildfangsfäll vnd Erbschafft gnädiglich confirmiret / bekräfftiget / bestättigt / vnd von newem gegeben vnnd verliehen haben / Confirmiren / bekräfftigen / bestätigen vnd verleyhen ihnen die auch / von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / vnd meynen / setzen vnd wollen / ꝛc. (folget hierauff die weitere Verordnung / vnd das Mandatum pœnale, wie in Keysers Maximiliani Brieff) Geben in vnser vnd deß Heil. Reichs Statt Cölln / am vierdten Tag Novembris, nach Christi Geburt fünffzehenhundert vnd im zwantzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im andern / vnnd der andern aller im fünfften Jahr. Carolus. Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium, Albertus Cardinalis Moguntinensis, Archi-Cancellarius. Nicolaus Zieg-ler, Vice-Cancellarius.

§. 3. Eben derselbe Keyser Carolus V. hat Anno 1530. den 29. Septembris, da er etliche andere Pfältzische Privilegia confirmiret / die Anno 1521. den 4. Novembris geschehene Confirmation des Privilegii von den Leibeygenen vnd Bastarden wiederholet / da er den gantzen Context seiner vnnd deß Maximiliani Concession erzehlet ; Vnnd dieses Churfürst Ludwigen / ins gemein dem Bärtigen genannt / zu gefallen.

§. 4 Es ließ es auch derselbige Keyser darbey nicht bleiben / sondern hat Anno 1544. den 4. Maij zu Speyer / Churfürst Friderico II. eben dieselbe

Confirmation gegeben / ja vermehret / in dem er denen / die darwider handelten / eine Straff von 100. Marck lötiges Golds angesetzet / vnd alles das vor vngültig erkläret / was darwider gehandelt worden / oder noch gehandelt werden möchte.

§. 5. Deß Caroli Bruder / Ferdinandus I. als er mit zum Regiment deß Reichs angenommen / vnnd Römischer König worden / hat den 20. Octobris, Anno 1556. zu Wien / durch ein außgefertigt Diploma, Churfürst Otto Heinrichen / alle dieselben deß Maximiliani vnd Caroli Rescripta, die er mit eben so viel Worten wiederholet / nicht allein bekräfftiget / sondern auch mit einem newen vnd stattlichen Zusatz verbessert / vnd wider den Fall / da das Original verloren werden solte / vnd wider alle andere Keyserl. Rescripta, Acta, Vrtheil vnnd res Judicatas verwahret. Nachdem er weitläufftig die Vrsachen der Concession, vnd was er sonsten den Pfaltzgrafen Churfürsten zum besten allda versehen / vorher gesetzet / folget die Confirmation selbst / vnd das vermehrte Mandatum mit diesen Worten: Bestätigen / befestigen / vernewen vnd confirmiren jhnen auch die also / alle vnnd jegliche insonderheit / in allen jhren Meynungen / Puncten / Articuln / Inhaltungen vnd Begreiffungen / in der allerbesten Form / gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs: **Hochbenamte Keyserl. Majestät soll vnd will sie auch daran vnd bey getrewlich handhaben / schützen vnd beschirmen; Ob es auch geschehe / daß der vorgeschriebenen Original, oder sonst ander seiner Lbd. Brieffe / Privilegien / Vrkundt oder Freyheit / einer oder mehr an Pergamenen Geschrifft / Insiegel / oder andern verbrandt / naß / löchericht / schadhafft / vernicht / oder verloren würde / in welcher gestalt das geschehe / So wollen wir doch an statt / vnd von wegen jetztbenannter Keys. Maj. daß dem oder denselben / vnd darzu auch absonderlich denen / so hierinn verleibt seyn / vollkommenlicher Glauben gegeben werden / vnd so viel Krafft haben sollen / als ob die Rechten besiegelten Original noch vorhanden / vnd fürgeleget würden; Wo aber darüber / vnd wider solch Gnaden vnd Freyheit in einigem oder mehr Puncten ichts fürgenommen / gehandelt / gericht / geurtheilt / vnd procediret würde / wie oder welcher gestalt / oder von wem das beschehe / dasselb vnnd alles das / so darauß folget / soll vntüglich / vnd für nichts gehalten werden.** Wir wollen auch das alles vnd jedes besonder / auß obgemeldter Jhrer Lieb / vnd Keyserl. Majestät Keyserlichen Macht vnd Vollkommenheit / in Krafft diß Brieffs / jetzt als dann / vnd dann als jetzt **vntüglich vnd Krafftloß erkennen vnd erklären;**

Was

Was auch Brieff oder Privilegia, von den genannten vnsern Vorfahren/ Römischen Keysern / Königen / oder Uns in gemein oder insonderheit wider solche Brieff / Privilegia, Gnad / Freyheit / Obrigkeit / Herrligkeit / Gerechtigkeit / Lehenschafft / Mannschafft / Land / Leut / Handfesten / Herkommen / vnd gute gewohnheit / deß genannten Pfaltzgraf Otto Heinrichs Churfürsten/von jemands erworben oder gegeben wären oder würden/Setzen/ meynen / vnd wollen wir / daß solche Brieff vnd Privilegia den genannten Pfaltzgraf Otto Heinrichen / Churfürsten / seine Erben vnnd Nachkommen daran nicht irren / oder zu Schaden kommen / sondern an welchen enden oder stücken dieselben Brieff oder Privilegien jhme / seinen Erben vnd Nachkommen schädlich wären / gantz vnkräfftig vnd vnmächtig seyn sollen / auch keine Brieffe oder Freyheit von vnsern Vorfahren / oder jetzigen Keyserlichen Majestät zu Zeiten außgangen / mit Worten oder Meynung / zu Abbruch oder Verletzung Pfaltzgraf Otto Heinrichs / seiner Fürstenthumb vnd Lande / Gerechtigkeit / Ubung vnd Bräuche verstanden werden in keine weise; Und gebieten darumb allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geist- vnd Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Amptleuten / Hofrichtern / Landrichtern / Freygrafen / Freyschöffen / Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Räthen vnd Gemeinden / aller vnd jeglicher Stätt / Märckte / freyer Gerichte vnd Dörffer / vnd sonst allen andern / Unsern vnd deß Reichs Unterthanen vnnd Getrewen / in was Würden / Standes oder Wesens die seyen / von hochgedachter Kayserl. Majestät Röm. Kayserlichen Macht ernstlich vnd festiglich / mit diesem Brieff / daß sie den vorgemeldten Pfaltzgraf Otto Heinrichen / alle seine Erben vnnd Nachkommen an den vorgemeldten jhren Gnaden / Freyheiten / Rechten vnd Gerichten / Brieffen / Privilegien / Handfesten / vnd dieser vnser / im Namen vnd an statt vielbemeldter Kayserl. Majestät gegebenen Confirmation, erneuerung / befestigung / vnnd bestätigung nicht irren oder hindern in keine weise / sondern sie von Jhrer Lieb vnd Kayserl. Maj. vnd deß Reichs wegen darbey bleiben lassen / vnd getrewlich handhaben / schützen vnd schirmen/als lieb jhnen allen vnd jeglichen sey/Jhrer Lieb vnd Keyserl. Majestät / vnd deß Reichs schwäre Ungnad/ vnd die Poen in den obgemeldten/ auch andern Jhrer Lieb vnd Keyserl. Majestät / vnd vnserer Vorfahren Brieffen vnd Privilegien begriffen / vnd darzu eine Poen / nemlich hundert

Marck lötigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider oder einiges derselben stück insonderheit thäte/ Ihrer Lieb vnd Keyserl. Majestät/halb in Ihre vnd deß Heiligen Reichs Kammer / vnnd den andern halben Theil dem obgenannten vnserm Oheim vnd Churfürsten / Pfaltzgraf Otto Heinrichen / seinen Erben vnd Nachkommen vnabläßlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insieg l ; Geben vnnd beschehen in vnserer Statt Wien / den sechs vnd zwantzigsten Tag deß Monats Octobris, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt im fünffzehenhundert vnd sechs vnd fünfftzigsten / vnserer Königreiche deß Römischen im sechs vnd zwantzigsten / vnnd der andern im dreyssigsten Jahren. Ferdinandus. Ad mandatum Domini Regis proprium L Kirchschlager / J. Jonas. D. Vice Cantzler / A. Fürschyn.

§. 6. Eben dieser glorwürdigste Keyser Ferdinandus, als er zum Reich vnd Keyserlichen Würde kommen / hat die vorhergehende Concession wiederholet / vnd zu Franckfurt Anno 1558. den 16 Martii mit eben denselben Worten demselben Churfürsten von newen gegeben.

§. 7. Als nicht lang hernach Churfürst Otto Heinrich gestorben / vnd die Chur damahls auff die Pfaltz-Grafen Simmerischer Linie kommen / hat Fridericus III. Anno 1559. den 28. Iunii zu Augspurg / eben dieselbe Formul der Concession vnd Confirmation von mehr allerhöchstgedachtem Ferdinando erlanget.

§. 8. Der auff diesen gefolgter vnüberwindlichste Keyser Maximilianus II. hat Anno 1566. den 23. Aprilis zu Augspurg eben dasselbe ietzgemeldetem Churfürsten vnd mit eben denselben Worten gegeben vnd bekräfftiget.

§. 9. Vnd diese Keyserliche Gnade ist von Keyser Rudolpho gegen Churfürst Ludwigen continuiret worden / da er zu Prag/Anno 1578. den 6. Octobris gleiches Inhalts vnd mit eben den Formalibus das Diploma gegeben.

§. 10. Als Ludovicus gestorben/ist von eben demselben Keyser Pfaltz-Graff Johan Casimiren / damahls Friderici IV Vormunden vnd der Chur Administratoren / zu Prag Anno 1585. den 20. Maij dieselbe Confirmation geschehen.

§. 11. Friederichen dem vierdten aber/ als er auß der Vormundschafft zu seinen Jahren kommen / ist Anno 1594. den 12. Augusti. eben desselben Keysers Gnade zu Regenspurg wiederholet worden.

§. 12. Auch hat dieses der großmächtigste Keyser Matthias Churfürst

Friederichen dem Fünfften nicht abschlagen können / dem er zu Regenspurg Anno 1613 den 17. Octobris, gantz wie die Vorfahren/mit eben den Worten deß Rescripti vnd dessen Krafft / offtgedachtes Privilegium versichert.

§. 13. Da sihet man nun des Maximiliani Concession von den Leibeygenen vnd Bastarden Zehen vnd mehrmahl wiederholet / so offt ernewert / so offt mit der Keyser Hand vnd Siegel/nicht weniger deß Ertz-Cantzlers oder der seine Stelle vertrate / Unterschrifft bekräfftiget / mit ernsthafftesten Edictis, Clausulis Cassatoriis, vnd andern zu dessen Versicherung nützlichsten Cautionibus von denen Keysern/ zum offtern also verwahret / daß jedweder leichtlich erkennen kan/daß nichts zu Bestätigung eines Privilegii von dem Keyser gegeben werden könne / so nicht diesem zugeeignet worden. Es sein durch Gottes Gnade noch biß-diesen Tag alle dieselben Originalia, in dem Churfürstl. Archivo zu finden/ allwo Sie von jedwedern gesehen werden/ die aber / welche sie so verleumderisch geleugnet (wann sie anders noch eine Scham in sich haben) leicht schamroth machen können.

§. 14. Es sind doch mehr andere/nicht weniger zu der Sachen dienliche Keyserliche Relcripta vorhanden. Als Fridericus III auß der Simmerischen Linie/ zur Chur Dignität kommen solte / hat er in ansehnlicher Versammlung der Geist-vnd Weltlichen Fürsten / Grafen vnd Edelleute / welche auff den Reichstag zu Augspurg Anno 1559. gezogen/ das Churlehen nicht anders gesuchet / auch nicht anders bekommen/als daß benamentlich deß Privilegii vnd Rechts von den Bastarden vnd Wildfängen Meldung geschehen. Die Wort Keysers Ferdinandi sind hiervon diese: Das haben wir angesehen / solch sein ehrbare zimliche Bitte / auch die gantze lautere Trew/ die Er zu vns vnd dem Heiligen Reich hatt / vnd darumb mit wohlbedachtem Muth / zeitigem gutem Rath der obgemeldten Vnser vnd des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Grafen / Edeln vnd Getrewen / vnd rechter wissen / dem obgenanten vnserm lieben Oheimb vnd Churfürsten / die vorberürte seine Regalia; Nemlich das Churfürstenthumb mit seiner zugehörde vnd Gerechtigkeit / die Pfaltzgrafschafft am Rhein / vnd das Hertzogthumb in Bayern / vnd all ander sein Herrschafft / Land / Leuth / Schloß vnd Güter / so Weyland die hochgebohrnen / Philipps / auch Ludwig vnd Friederich / Vatter vnd Sohne vnd obgemelter Otto Heinrich / alle Pfaltzgrafen bey Rhein vnd Hertzogen in Beyern innen gehabt/ vnd wie ob stehet / an Jhne gefallen vnd kommen seind / mit sampt allen vnnd jeglichen Churfürstl. vnd Fürstlichen

Würdigkeiten / Ehren / Herzligkeiten / Freyheiten / Aemptern / Rechten/ hohen vnd nidern Gerichten / Wasserströmen / Flüssen / Zöllen/ Gleidten/ zu Wasser vnd zu Land / Lehenschafften vnd Mannschafften / Bastartsfäll vnd Wildfänge / Eygenschafften / ꝛc. zu Lehen gnädiglich gereicht vnd verliehen/Reichen vnd verleyhen jhme die auch hiemit von Röm. Kayſ. Macht/ wissentlich/in Krafft dieſes Brieffs/ Gebenſin vnſer/vnd deß Heil. Reichs Statt Augſpurg/am acht vnd zwantzigſten Tag deß Monats Junij/nach Chriſti vnſers lieben HErrn Geburt fünffzehenhundert vnd im neun vnd fünffzigſten / vnſerer Reiche deß Römiſchen im neun vnd zwantzigſten/ vnd der andern im drey vnd dreyſſigſten Jahre/Ferdinandus. Ad Mandatum S.C.M. proprium, Daniel Archi-Epiſcopus Moguntinenſis, Archi-Cancellarius. V. Seld. Haller.

§ 15. Dieſe Conceſſion, ſo von etlichen folgenden Keyſern / nemlich Maximiliano II. Anno 1566. den 23. Aprilis / Rudolpho/ Anno 1578. den 6. Octobr. von eben demſelben Anno 1585. den 20. Maij/ vnd wiederumb von demſelben Anno 1594. den 12. Auguſti / vnd Matthia Anno 1613. den 17. Octobr. confirmiret worden / hat ſo offt eine newe Gelegenheit/ das Privilegium von den Baſtarden vnd Wildfangen zu confirmiren gegeben.

§ 16. Zu dieſen Confirmationen kommen viel Lehen-Brieffe / darinnen ſo wol vor als nach dem Friderico III. mit eben den Formalibus, das Recht der Baſtard vnd Wildfänge / als ein ſtück deß Churfürſtl. Lehens benamentlich verliehen wird; Alle der länge nach hieher zu erzehlen/ iſt überflüſſig vnd verdrießlich. Daß ſie ſo offt ertheilet werden / ſo offt entweder der Lehen-Herr oder der Lehen-Mann verändert wird / vnd daß die alte Formula genaw beobachtet wird/iſt bekant; Sind derhalben nach begebenheit derſelben ſo viel Confirmationes deß Rechts von den Baſtarden vnd Wildfängen / als viel Veränderungen der Kayſer oder der Churfürſten zu Pfaltz von derſelben Zeit geſchehen. Bey währendem Teutſchen Krieg/ ob gleich die Churfürſten Pfaltzgrafen von dem Chur-Lehen ſelbſt / vnnd dem daran hangenden Privilegio außgeſchloſſen geweſen / haben doch indeſſen andere ſolches im Namen der Chur-Pfaltz genoſſen. Iſt auch nichts von dieſem ſtattlichen Privilegio / auch mitten im Krieg nachgelaſſen worden / welches auß dem fünfften Capitel hiernmten klärer erſcheinen wird. Wir wollen hier/ an ſtatt der Keyſerl. Reſcripten, die die Pfaltzgrafen Churfürſten von Anno 20. biß 48. hätten haben können / wann die Kriegs-Unruhen nicht im Weg geſtanden / den Friedenſchluß / vnnd Keyſer Ferdinandi III. Reſtitution anführen.

§. 17. In dem Instr. Pac. Art. 4. §. 6. lesen wir / daß also versehen: So viel das Hauß Pfaltz betrifft / so thut die Röm. Keyserl. Majestät vnd das Reich / allgemeiner beruhigung halber einwilligen / daß in Krafft gegenwärtigen Vertrags / die achte Churstelle verordnet werde / welche Herr Carl Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / dessen Erben vnd angewandten der gantzen Rudolff. Linie / vermög der in der güldenen Bull vorgeschriebenen Succession-Ordnung / hinfüro geniessen mögen.

Solchem nach solle die gantze vntere Pfaltz / sampt allen / vnnd jeden Geist- vnd Weltlichen Gütern / Rechten vnd Zugehörungen / welche für der Böhmischen Vnruhe die Churfürsten Pfaltzgrafen genossen / mit zugleich allen Vrkunden / Documenten, Registern / vnd andern hierzu gehörigen Acten, Jhme völlig eingeraumt / vnnd alles widriges / so vorgelauffen / hiemit auffgehoben seyn / auch auß Keyserl. authorität vollzogen werden.

§. 18. Vnd gleich wie Keyser Ferdinandus III. glorwürdigsten andenckens / durch deß Münsterischen Friedens außtrückliche Conditiones, die Unter Pfaltz / mit allen derselben zugehörigen Rechten vnd Privilegien zu restituiren schuldig / also hat Er es auch durch einen herrlichen Lehen-Brieff vnter dato Prag den 5. Augusti 1652. dem Durchlenchtigsten Churfürsten Herren Carl Ludwigen verliehen / da er mit Namen des Privilegii vnnd Rechts über die Leibeygenen / Bastarten vnd Wildfänge meldung thut. Massen Er diese verliehene Regalia allda erzehlet: Die achte Churwürde / vnnd Wahl-Gerechtigkeit / mit aller seiner zugehör / die Pfaltzgrafschafft bey Rhein / so im Friedenschluß die Vnter Pfaltz genennet wird / vnd alle andere zugehörige Herrschafften / Land vnnd Leut / Schloß vnnd Güter / wie Weyland die hochgeborne Philipps / auch Ludwig vnnd Friederich / deßgleichen Otto Heinrich / Friederich / Ludwig / vnd beyde Friederich / Vatter vnd Sohn / vor der Böhmischen Vnruhe dieselbe innen gehabt / vnd was Sr. Lbd. sonsten / vermöge mehrgedachten Friedenschlusses gebührt / mit allen vnd jeden Chur- vnd Fürstlichen Würdigkeiten / Ehren / Herrligkeiten / Gebräuchen vnd Zugehörungen /

gen / Freyheiten / Aemptern / Wasserströmen / Flüssen / Zöllen / Gleiten / zu Wasser vnd Land / Lehenschafften vnd Mannschafften / Bastardsfällen / Wildfängen / Eigenschafften ꝛc.

§. 19. Diese Concession vnd außtrückliche Benennung deß Privilegii über die Bastard / Wildfäng vnd Leibeygene / hat der großmächtigste Keyser Leopoldus zu Wien den 13. Martij Anno 1660. in dem Lehenbrieff wiederholet.

§. 20. Beede löblichste Keysere aber sagen mit deutlichen Worten / daß dieses also restituiret werde / wie es vor diesem besessen worden. Daher dann niemand darvor halten soll / daß dieses Privilegium auff einige Weise restringiret / oder mit geringern vnd wenigern Zeichen der Gnaden vnd guten Willens / den die Keyser vor dieses Recht bezeigt / oder mit schlechteren cautionen vnd clausulen restituirt seye / als es gegeben vnnd öffters wiederholet ist / wie die oben angeführte Rescripta erweisen.

§. 21. Gewißlich / wer diese lange / vnd so stäts aneinander hangende reihe / der alten / mittleren / vnd newen Keyserl. Confirmationen / auff die rechte Wagschale leget; Wer die Umbstände der Zeiten vnd Oerter / da sie gegeben worden / erwieget / vnd daß solche nicht allein von dem Maximiliano I. Anno 1518. sondern auch von vielen andern Kayserⁿ / Carolo, Ferdinando, Matthia auff den Reichstägen selbst / vnnd vor dem gantzen Reich geschehen seyn / betrachtet; wer recht bey sich erwieget / daß so viel löblichste Keyser (welche niemand ohne grosse Sünde einer Untrew beschuldigen kan) so klärlich bezeugen / daß sie nicht auff vngleichen Bericht / sondern auß rechtem wissen / mit reiffem vnnd wolbedachtem Rath / eygenem muth / dieses Recht nicht allein confirmiret / sondern auch von newem gegeben; Wer die scharffen Straffen / so wider die / so dargegen handeln / angesetzet vnd wiederholet worden / genawer betrachtet; Wer die sorgfältige Improbation vnd Verwerffung alles dessen / was etwa (diesem Privilegio) zu wider gehandelt / gethan / geurtheilt oder vergönnet worden / oder gehandelt / gethan / geurtheilet oder vergönnet werden möchte / bedencket; Wer die genawe Verwahrungen / auch die gemeinen Zufäll vernünfftig überleget; Endlich wer diese Keyserl. Rescripta nach jhrer rechten Maß misset / der wird in Warheit außsprechen / daß nichts gewiß sey / wo dieses Pfältzische Recht nicht gewiß seyn solte.

Also haben zwar die Keysere in Brieffen dieses Recht außdrücklich bekräfftiget / öffters aber haben sie es stillschweigend vnd in der That selbst gethan / in dem sie die jenigen / so darwider etwas gebetten / abgewiesen / oder da sie die Edicta, welche zu dessen Erhaltung gesuchet worden / erkennet / von welchen vnten an seinem Ort weiter geredet wird.

§ 22. Ehe wir aber vns von hier zu der Reichs-Stände Confirmationen begeben / so wollen wir auß deß Keysers Wenceslai Brieffe erweisen / daß die Keyser schon zur selben Zeit sich das Recht über die Leibeygenen / welche in den benachbarten Orten an der Pfaltz gewohnet / zugeeygnet / dem Churfürsten Pfaltzgrafen aber dieselbe an sich zu lösen vergönnet / ja befohlen haben / wie auß nachfolgenden Worten erhellet: Wir Wenzlaus / von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten mehrern deß Reichs / vnd König zu Böheim / bekennen vnnd thun kund offenbar mit diesem Brieff / allen die jhn sehen oder hören lesen / Als von solcher eygenen Leute wegen / die man nennet die Königs-Leut / gesessen zwischen Mospach vnd Lauden / vnd in der gegend daselbs vmb gesessen / die den von Rosenberg von deß Heil. Reichs wegen versetzt vnd verpfändet seyn / wer die seyn / oder wie die Namen haben / daß wir dem Hochgebornen Ruprechten dem jüngern / Pfaltzgrafen bey Rhein / vnd Hertzog in Bayern / vnserm lieben Oheim vnd Fürsten erlaubt / vnd von sonderlichen Gnaden gegönnet vnd geheissen haben / dieselben vnsere Königs-Leute / von dem obgenannten von Rosenberg / von deß Heil. Reichs wegen / in seine Hand vnd Schirm zu lösen / zu bringen vnd zu behalten / vnnd so viel Geldes / als sie dem von Rosenberg versetzt vnnd verschrieben seyn / nach laut der Brieffe / als der von Rosenberg von dem Heil. Reich darüber in hat / vnd soll der obgenannte Hertzog Ruprecht der jünger / vnnd seine Erben dieselben eygene Königs-Leute mit allen Rechten vnd Gewohnheiten geruhiglichen inne haben vnd behalten / wie die von Rosenberg die bißher innen gehabt han / als lange / biß daß wir oder vnsere Nachkommen Römische Keyser oder Könige / dem obgenannten vnsern lieben Oheim / Hertzog Ruprecht dem jüngern oder seinen Erben / die obgeschriebene Summa Gelds / darumb sie die von Rosenberg stunden / gütlich / gantzlich vnd gäntzlich bezahlet haben / ohn allermänniglichs Hindernus vnd Widerrede / ohn alle arge List vnd Gefärde / Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit vnserm Königl. Majest. Insiegel / Geben zu Franckfurt nach Christi Geburt dreyzehenhundert / vnd darnach im acht vnd neuntzigsten Jahre / am Dienstag nach dem Obristen Tag zu Weyhenachten / Unserer Reiche deß Böhmischen im fünff vnd dreyssigsten / vnd deß Römischen in dem zwey vnd zwantzigsten Jahr.

Das Vierdte Capitel.

Darinnen der benachbarten Churfürsten / Fürsten / Grafen vnd Edelleute bewilligung / vnd vngezweifelte Approbationes deß Chur-Pfältzischen Privilegii, von den Leibeygenen ꝛc. vorgelegt werden.

Summaria.

1. Es kan kein Recht oder Privilegium beständig seyn / wenn dieses nicht beständig ist / das mit so vieler Keysere Reseripten bestätigt.
2. Aber ausser der Keyser authorität / weil dieses Privilegium öffters auff den Reichstägen / ohne jemands widerrede ertheilet worden / scheinet / daß das gantze Reich stillschweigend darein consentirt.
3. Churfürst Friedrichen dem Dritten ist / auff einrathen deß Reichs / Namentlich dieses Privilegium gegeben worden.
4. Als Anno 1582. das Privilegium gedruckt / vnd scharffe Befehl an die Pfältzische Beampten ertheilt worden / solches genaw zu beobachten / haben die benachbarten weder darwider geredet noch geschrieben. Ja es ist von derselben Zeit / durch der Rechtsgelehrten / vnd der Cammer-Gerichts-Assessorn Allegationen vnd Commentationen berühmter gemacht / vnnd nichts desto weniger auff den Reichstägen confirmiret worden.
5. Hierauß wird geschlossen / daß die Benachbarten erkant / daß dieses Privilegium durch das Herkommen vnnd Keyserl. authorität stattlich bekräfftiget worden.
6. Werden der Benachbarten absonderliche Approbationes erzehlet / vnd anfänglich zwar erwiesen / daß die Churfürsten von Meyntz über zehenmal mit jhrer Vnterschrifft solches approbiret.

7. Gleich

7. Gleich / nachdeme Keyser Maximilianus das Privilegium gegeben / hat der Churfürst von Maynz mit einem absonderlichen Diplomate alle Privilegia, so die Pfaltzgrafen von Maximiliano empfangen / confirmiret. Das Diploma wird referirt.
8 Den Tag vorher / da die Maynz. Confirmation datiret / hat Chur-Cölln eine dergleichen gegeben / in eben derselben Form.
9. Denselben Tag hat Chur-Brandenburg dergleichen gethan.
10. Wird ein Schreiben deß Churfürsten von Maynz de Anno 1587. vorgebracht / welches das Chur-Pfaltz. Recht nicht vnklar confirmiret.
11. Wird erwiesen / daß der jetzige Churfürst zu Maynz / durch Vergleich vnd in der That selbst das Privilegium erkennet.
12. Wird dargethan / daß der Bischoff zu Wormbs mit seiner Siegelung das Pfaltz. Privilegium approbiret / vnd wird deß Bischoffs Instrument, so darüber auffgerichtet worden / referirt.
13. Werden vnterschiedliche Approbationes der Bischoffe von Speyer erzehlet / Es wird durch einen Vergleich zwischen dem Bischoff vnd Chur-Pfaltz / der 103. Jahr älter als deß Maximiliani Privilegium / erwiesen / daß Chur-Pfaltz damals Königs-Leute in dem Stifft gehabt / vnd derselben Nutzbarkeit dem Bischoff vmb Zins verliehen.
14. Daß die Churfürsten Pfaltzgrafen den Wildfang vnnd viel andere Gerechtigkeiten auff den Leibeygenen / die in dem Stifft Speyer wohnen / mit deß Bischoffs vnnd deß Capitels Willen exerciret / wird auß einem Vertrag / der fast 20. Jahr älter als deß Maximiliani Concession / erwiesen.
15. Wird durch ein ander Document dargethan / daß der Bischoff von Speyer Anno 1502. das Pfältzische Privilegium approbiret.
16. Eben dieses wird erwiesen auß einem Vertrag zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Bischoff vnd Capitel Anno 1521. auffgerichtet.
17. Eben dasselbe wird erwiesen auß einem gleichmässigen Vertrag / so in demselben Jahr auffgerichtet.

18. Eben dasselbe wird erwiesen auß einem newen Vertrag Anno 1607. auffgerichtet / der die vorigen Verträge confirmiret.
19. Eben dasselbe wird erwiesen durch ein Schreiben deß Bischoffs an Chur-Pfaltz de Anno 1616.
20. Der Bischoff von Speyer hat die Gerechtigkeit der Pfältzischen Sache durch ein Argument, welches er wider den Ertz-Hertzog zu Oesterreich gebraucht / bekennet.
21. Es wird aus einem vertrag de Anno 1538. erwiesen / daß die Grafen von Falckenstein / in deren Namen daß Hauß Lottringen sich nun beschweret zu seyn vorgibt / daß Chur-Pfältz. Privilegium offenbarlich bekennet.
22. Eine klage über etlicher Rheingrafen vndanckbarkeit vnd vnbilligkeit wider das Chur-Hauß Pfaltz.
23. Wird auß einem vertrag erwiesen / daß die Rheingrafen Anno 1492. den Wild-Fang in etlichen jhren Dörfern von Chur-Pfaltz zu Lehen empfangen vnd erkennet.
24. Eben dieses wird erwiesen auß der Rheingrafen Revers, 1593. datirt.
25. Wird erwiesen / daß die Rheingrafen in der that vnd mit worten den Wild-Fang vnd andere Chur-Pfaltz Rechte über die Leibeygenen / so vnter den Rheingrafen wohneten / Anno 1601. erkennet.
26. Wird erwiesen / daß diese bekentnuß zu der Zeit geschehen / da daß Chur-Hauß Pfaltz viel mehr Leibeygene in der Rheingrafen Land gehabt / vnnd die jura viel genauer observiret, daher dann erhellet daß der Rheingrafen neuliche animolitet wider Chur-Pfaltz desto unbillicher sey.
27. Wird erwiesen / daß die Rheingrafen die höheren Regalia vnd die vollkommene Territorial Gerechtigkeit in den Dörfern / so in dem Altzeyer bezirck gelegen / hiebevor nicht gehabt / sondern daß solche der Pfaltz-Grafen gewesen.
28. Wird der Rheingrafen Revers erzehlet / darinnen sie bekennen / daß die Churfürsten Pfaltz-Grafen das Recht über die Ertz-Gruben /

ben / (oder Berg-Regal) in Jhrer der Rheingrafen Gebiet haben/ Anno 1471.

29. Wird der Revers vorgebracht darinnen der Rheingraff bekennet / daß Er auß Chur-Pfaltz Gnad vnnd vergünstigung seinen Vnderthanen die Steuer auffgeleget Anno 1520.

30. Wird auch anderer Benachbarten vnd dero Vorfahren Consens auff das Pfältzische Privilegium / nach der Ordnung der Zeit von 300. Jahren her erwiesen.

31. Wird dero von Adelsheimb Revers-Brieff de Anno 1404. angeführet / welcher erweiset / daß Chur-Pfaltz Leibeygene in anderen Orten vnd vielerley Jura auff jhnen von des Reichswegen habe.

32. Anno 1454. haben der Teutsche Meister / ein Graff von Leiningen / vnd Ludwig von Ast / in einem streit zwischen Chur-Mayntz vnd Chur-Pfaltz das Privilegium von den Bastarten mit klaren Worten / welche referirt werden / gut geheissen.

33. Eben dieselben haben wegen der Leibeygenen vor Chur-Pfaltz gesprochen.

34. Daß die Pfaltzgrafen so viel Gerechtigkeiten auff den Leibeygenen zur selben Zeit exerciret / daß die Landes-Herren nicht anders / als mit jhrer vergünstigung / jhnen Steuer aufflegen können / wird durch viel Exempel / vnd der Grafen von Erbach Revers-Brieff de Anno 1470. erwiesen.

35. Der Bischoff von Wormbs / vnnd Johann von Cronberg / vnd Götz von Adelsheim / vnnd Engelhard von Neuberg / haben das Pfältzische Privilegium offenbarlich erkennet in einem Streit zwischen Chur-Pfaltz / vnd dem Marggrafen von Baden de Anno 1480.

36. Der Landgraf von Hessen hat Anno 1482. vnd 1489. als er sich mit Chur-Pfaltz verglichen / das Privilegium von den Bastarten gut geheissen / darvon die Wort deß Vergleichs beygebracht werden.

37. Eben das hat der Graf von Hohenloh Anno 1501. gethan / die Wort deß Vergleichs werden erzehlet.

38. Dren-

38. Drendel von Gemmingen vnd andere / haben Anno 1506. bekennet/ daß Chur-Pfaltz den Wildfang / auch Schatzung vnd andere Gerechtigkeiten auff den Leibeygenen gehabt/ Eben dieses hat derselbe gethan Anno 1509.

39. Anno 1512. ist ein Vertrag gemacht worden zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Abbt von Hornbach / vnd einer Wittwen von Daalberg/ welcher eben dasselbe exweiset.

40. Auß dem zwischen Chur-Pfaltz vnnd dem Grafen von Nassaw Anno 1517. auffgerichteten Vertrag wird erwiesen / daß nicht allein das Chur-Pfältz. Privilegium, sondern auch dessen Gebrauch/ welcher jetzo als eine blosse Gewaltthätigkeit traducirt wird / damals vor recht gehalten vnd geduldet worden.

41. Wird auß dem Anno 1534. zwischen den Grafen von Leiningen vnd Abbt vnnd Kloster zu Limburg auffgerichteten Vertrag/ der Beweiß deß Privilegii dargethan.

42. Wird der Vertrag / so Anno 1579. zwischen Chur-Pfaltz vnnd dem Grafen von Nassau auffgerichtet/ vorgebracht/ der das Pfältz. Privilegium mit mehrerm bekräfftiget.

43. Wird zu dem ende der in demselben Jahr mit dem von Diemen auffgerichtete Vertrag angeführet.

44. Wird der Revers-Brieffe de Anno 1615. angeführet / darinnen die Grafen von Nassau bekennen / daß sie dieses Pfältz. Recht zu Lehen empfangen.

45. Zu dem ende würd der Grafen von Leiningen Revers von eben demselben Jahr angeführet.

46. Wird das vierdte Capitel beschlossen.

§. I.

WIr haben dann nun also durch eine lange vnd aneinander hangende Ordnung derer Keyserl. Rescripten erwiesen diese der Churfürsten Pfaltzgrafen Gerechtigkeiten/welche daß Sie ohne einiges Recht exerciret gehabt/der Vindiciarum Assertor vnbillich vnd falsch außgeruffen

ruffen zu haben / jetzo so klar gesehen wird / alß ungezweiffelt es ist / daß so viel vnd so klare Keyserliche Rescripta den besten titulum Dominij vnd possessionis geben. Wann dergleichen Keyserliche Begnadigungen erst nach etlich hundert Jahren durch die Confœderirte Chur-Fürsten vnd dero Gesanden / oder die / welche ihre sache verthetigen / vmb gestossen werden künten / welcher Churfurst / Fürst / Graff oder anderer Stand des Reichs / wird bey seines Hauses Würden vnd Gerechtigkeiten gesichert sein können ? Sintemahl vns die meinung nicht trüget / daß die Stände des Reichs fast alle ihre hohe gerechtsame auß Keyserlicher Concession vnd dem Herkommen haben vns besitzen / Wer würde sich vnterfangen haben ; diese Grundseulen aller Privilegien über ein hauffen zuwerffen / als der vor lächerlich geachtet / daß man ihme / da er eine zimliche Kriegs-Macht auff den beinen hatte / vom recht vnd Keyserlicher Autoritæt viel vorschwetzen vnd sagen wolle ? Warumb solte dem Hause Pfaltz das jenige nicht gedeyen vnd zu gut kommen / was allen andern / auch dem Gegentheil selbsten zur bekräfftigung vnnd erhaltung jhrer Hoheiten vnd Regalien dienet ? Aber die jenigen / welche die Keyserl. authoritæt vor jhr eygen interesse hoch : in anderer Sachen aber gering oder fast gar nichts achten / was werden sie darzu sagen / wann sie über dieses noch viel andere stattliche Beweißthumbe deß Pfältzischen Rechts ins gesicht bekommen werden ? können sie auch ohne grosse Beschämung anhören / daß das jenige / was von jhnen jetzo bestritten / lästerlich durchgezogen / vnd vor newerlich vnd vngerecht außgeruffen wird / bey jhrer Vorfahren Zeiten gelobet / von denenselben gebilliget / vnd in den vorigen seculis schon vor alt gehalten worden ? Jsts auch glaublich / daß ein auffrichtig Gemüth (wann es erweget / daß diese Privilegia viel besser als andere / vnd auch ihre eygene fundiret) nicht in sich selbst gehen / vnd die von jhren Schrifftstellern vnbillich außgestossene Calumnien nicht detestiren werde / wenn es dieselben durch dero eygene Vorfahren / ja deß gantzen Reichs Thaten vnd Schrifften confirmiret sehen wird ?

§ 2. Dann wie offt ist dieses Privilegium auff denen allgemeinen Reichstägen / da jedwederes / auch deß geringsten Standes Sachen vnnd Anligen in allen Collegiis communiciret wird / ohne jemands widerrede ertheilet / widerholet vnnd vermehret worden. Es würde verdrießlich fallen / wann man auß denen hiebevor angeführten Keyserl. Rescriptis die Zeit vnd Orte / wenn vnd wo die Reichstäge gehalten worden / allhier widerholen / alle damals gegenwärtige Stände specificiren / vnnd also dieser klaren Sache gleichsam eine eygene Historiam schreiben wolte.

Wann

Wann nun das gantze Reich bey allen Concessionen, Bekräfftigungen vnd Renovationen dieses Pfältzischen Privilegii still geschwigen / was ist das anders als die kläreste Anzeig / daß es zugleich darein consentiret / weil kein einziger Stand oder Glied demselben widersprochen. Solte jemanden einwenden / daß auff den Reichsversammlungen jezuweilen etwas von denen Keysern allein / vnnd ohne der Stände wissen vorgenommen würde ; dem ist billich zu antworten / Ob zwar nicht ohne/das diß oder jenes heimlich/vnd ohne Communication geschehen könne / so kan doch solches von dergleichen Privilegio nicht præsumiret oder gesaget werden / welches von dem Keyser einem Fürsten/ in vieler benachbarten Fürsten / Grafen vnd anderer Stände Territorio zu exerciren ertheilt wird / wann zumaln der Keyser solches mit gutem wissen vnd bedacht thut / vnnd gethan zu haben offentlich bekennet. Und wenn man ja / daß solches etwa einmal ohne der Stände wissen ohngefähr geschehen wäre / einstehen wolte / so mag doch solches diß Orts / bey so offt widerholtem Privilegio/keine statt noch Platz finden; Wer wolte die glorwürdigsten Keysere einer solchen Ungerechtigkeit / die hiebevorigen höchstlöblichste Churfürsten Pfaltzgrafen solcher Listigkeit vnd Boßheit / vnnd hingegen so viel hochwürdigste Ertz-Bischoffe / Bischoffe / vnd andere hohe vnd mittelmässige Stands-Personen solcher nachlässigkeit / oder gar einer hindansetzung jhrer Eyd vnd Pflicht beschuldigen / daß sie (die Keysere) solche Jura vnd Privilegia einem/ zu deß andern Schaden/heimlich ertheilen / jene aber es annehmen / vnd diese lezteren jhrer anvertrawten Stiffter vnd Lande / zu dero höchstem Nachtheil also vergessen haben solten? Vielmehr ist dieses vnd kein anders zu glauben / daß nicht allein die benachbarten / sondern alle Stände deß Reichs dieses Privilegium, vnd dessen Concession wol gewust / vnd weil sie solches recht zu seyn ermessen / nichts gegen die Concession eingewendet / oder sich vorbehalten haben. Vnd dieses soll man der Redlichkeit der alten Teutschen zutrawen / es beweisen solches auch andere nicht weniger starcke Argumenta vnd Beweisgründe.

§. 3. Auß dem vorhergehenden Capitel weiß man sich noch wol zuerinnern / wie Keyser Ferdinandus I. glorwürdigsten andenckens/ selbsten bekennet vnd geschrieben / daß Churfürst Friederich der III. auff allgemeinem Reichstag das Wildfangs vnd Bastards-Privilegium, nebenst andern Gerechtigkeiten vnd Regalien solenniter begehrt / vnd mit der Stände Willen erhalten / welches denn genugsam bezeuget / daß sie nicht allein darzu still geschwigen / sondern auch jhren Rath darzu gegeben/ da ist ja niemand auffgestanden oder gefunden worden / der wegen seiner Landfürstl. Hoheit protestiret/

kiret / oder gebetten / daß dieses Privilegium, welches doch damals in anderer Herrschafft Landen schärffer exerciret worden (wie auß folgendem Capitel zu sehen) auff die Chur-Pfältzische Lande restringiret werden möchte.

§. 4. So ist auch dieses nicht zu vergessen / als Anno 1582. der damahlige Churfürst dieses Privilegii Inhalt in die Lands-Ordnung von Wort zu Wort drucken / auch scharffe Befehl / demselben fleissig nachzukommen / ergehen lassen / vnd es also dem gantzen Reich vnnd denen nächst-angesessenen vor Gesicht kommen / dazumaln nicht allein kein benachbarter demselben widersprochen / sondern auch viel stattliche Authores, auch vnter denen Cammer-Gerichts Assessoren sich gefunden / welche über dieses Pfältzische Privilegium gewisse Bücher vnd Erklärungen geschrieben haben / denen gleichwol von niemand nichts entgegen gesetzet / sondern es ist dasselbe auff denen Reichstägen nicht weniger als vorhero / wie auß oben angeführten Keyserl. Rescriptis zu sehen / jedesmal confirmiret worden.

§. 5. Woher ist es wol kommen / daß die zu nächst an der Pfaltz angesessene / ob sie gleich offt deßwegen zusammen kommen / auch Zeit vnd Gelegenheit darzu genug gehabt / dennoch niemals in gesampt / wider dieses Regale, welches man doch damals genauer observiret / etwas vorgenommen ? Vnnd wenn sie gleich in ansehung vnd respect deß Land-Friedens die Waffen nicht zugleich ergreiffen / vnd das / was jhnen in jhren Landen zu erdulden beschwärlich war / hätten ab- vnd außtreiben wollen / warumb haben sie nicht zum wenigsten auff den Reichstägen insgesampt mit geführter Klage die Confirmation deß Privilegii verhindert ? Was war die Ursach / da diese Nachbarn allein in andern viel geringern Strittigkeiten / wegen Jagten / Fischereyen / vnd dergleichen / jhr vermeyntes Recht mit Processen vnnd gewehrter Hand wider die damahligen Pfaltzgrafen Churfürsten beschützten vnd suchten / darinnen sie zu weilen obsiegten / bißweilen succumbirten / daß sie zu diesem Recht / welches der Autor Vindiciarum dergestalt abschewlich vnd greßlich vorstellet / als ob es gantze Länder mit Geist : vnd Weltlichen Rechten verschlinge / allzusammen / vnd zwar dazumaln / da es sich am weitesten extendiret hat / einmütiglich still geschwiegen ; Daß es jhnen an Muth / Verstand oder Kräfften zur selben Zeit gemangelt / wird niemand sagen können / dem die damahligen Geschichte vnd Läuffte / vnd der Vorfahren wolgeübte Dapfferkeit bekandt / sondern es ist keine andere Ursach / warumb die Confirmationes, Ernewerungen vnd Renovationes dieses Rechts vnd Privilegii durchgehends vor genehm gehalten worden / als daß jedweder gesehen / daß es durch Kayserl. authorität / durch das alte Herkommen / vnnd durch viel Verträge mit den benachbarten

barten confirmiret vnd bekräfftiget worden / denn bey damahligen Zeiten hielte man die Keyserl. Befehl vnd Rescripta in besserm ansehen / als jüngsthin die Alliirten Jhrer Keyserl. Maj. Abmahnungs-Schreiben / vnd nachgehends gar erfolgtes Mandatum Inhibitorium, auch vorbenannte Keys. Privilegien angesehen vnd respectiret haben; So war auch damals gar nicht bräuchlich / was die Alliirten gethan / da sie Jhre Kayf. Maj. den 17. Martij verwichenes Jahrs ein Declaration-Schreiben zugeschicket / sondern man gienge damals mit grösserer bescheidenheit gegen das allerhöchste Oberhaupt / vnd wurde nicht solcher gestalt / wie jetzo / wider das alte Herkommen / wider gegebene Trew / vnd wider die Verträge / als über welchen die Vorfahren steiff vnd fest hielten / verfahren / jetzo aber werden weder Brieff noch Sigel / noch einige alte Handlungen vnd Vergleiche vnnd deren Krafft attendiret / daß also niemand sich verwundern darff / daß man nun der Vorfahren Exempel zu wider / die vhralten Gerechtigkeiten contradiciren vnd mit Gewalt vmbstossen will / weil es nunmehro also dahin kommen / daß man mit Thätlichkeit vnd dem Schwert das Recht außzuführen vnterstehet. Wir haben aber bißhero genug ins gemein besehen der Pfältzischen benachbarten vnd anderer Reichs-Stände Approbation deß Privilegii durch still schweigen / durch das dem Keyser gegebenes einrathen / durch vnterlassung der Contradictionen vnnd Gegenschrifften / auch aller Gelegenheiten / Zeiten vnd Orten / die sich zu vertilgung deß gedachten Privilegii geschickt hätten. Anjetzo wollen wir absonderlich eines jedwederes mehr außtrückliche Wort vnd Thaten bey dieser Sache besehen.

§. 6. Allhier fangen wir nun billich an von denen Ertz-Bischoffen Churfürsten zu Meynz / weil nicht allein dieselben jhre Confirmationen öffter vnd mehr als andere ertheilet / sondern auch / weiln Jhre Churfürstl. Gn. von Meynz solches anjetzo so häfftig widersprechen / vnd es dero Würdigkeit erfordern will. Es ist den gemeinen Rechten / auch der gesunden Vernunfft gemäß / daß der jenige / so ein Instrument oder Privilegium vnterschreibet / in dasselbige auch seinen Willen vnd Consens gegeben / vnd es so viel an jhm ist / gut geheissen zu haben vermuthet wird; (a) Ob er es schon Ampts halben zu thun gleichsam genöthiget worden / (b) darauß dann nothwendig

(a) *Text. in §. 1. Inst. de Emt. Vend. in l. si ego §. dotis. de Iur. dot. l. 1. §. 1 ff. de Const. pec. l. 1. de Falsis. Aut. si modo C. fam. herc. c. si quis presbiterorum rc. ibiq; Gl. de Reb. Eccl. non alienandis.*

(b) *Gl. Coll. 2. in d. l. si quis & ibi Immola. Coll. 2. v. aut non fuit. Felin. in c. quoniam contra. Coll. 25. vers. limit. 2. de Probat, Paris Cons. 101. n. 74. fol. 4.*

wendig folget / daß die Ertz-Bischoffe zu Meynz dieses Pfälz Privilegium auch jhres theils so offt approbiret vnd genehm gehalten / so offt sie entweder selbst in Person / als Ertz-Bischoffe von Meynz vnd Ertz-Cantzler / die Keys. obenerzehlte Relcripta vnterschrieben / oder durch andere / denen sie es auffgetragen / vnterschreiben lassen / oder beyde vnterschrieben haben / vnd zwar zur selben Zeit / da alle die jenigen Gerechtigkeiten in deß Ertz-Stiffts Territorio viel genauer exerciret worden als jetzo / da Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz deßwegen das vnterste zu oberst kehren / vnd das gantze Röm. Reich in Unruh setzen wollen. Wann die Unterschrifft von Chur-Meynz Vorfahren nur ein oder zweymal geschehen / oder aber zu einer solchen Zeit / da weder das Ertz-Stifft Maynz / noch andere benachbarte Länder von diesem Privilegio einigen effect gewust oder verspüret / oder da vielleicht die Ertz-Bischoffe mit denen andern Ständen / welche dißfalls interessiret / nicht hätten von der wichtigkeit dieses Rechtens communiciren können / so möchte es vielleicht noch einen Schein haben / als wenn die Maynzische Approbation nicht jhre vollkommene Kräffte erlanget ; Nachdeme aber / wie dargethan / solche Unterschrifft mehr als zehenmal bey allen Confirmationen, ohne einige Interruption wiederholet / vnd zwar meistens auff den Reichstägen / vnd also in gegenwart aller Stände deß Reichs / vnd sonderlich der jenigen / welche wol wusten / daß dieses Privilegium in jhrem Land üblich war / vnnd die es gerne abgeschafft gesehen hätten / wie kan man dann die Approbationes derer Ertz-Bischoffe in einigen Zweiffel ziehen ?

§. 7. Dieses ist nun ein stattlich Exempel der Chur-Maynz. eygenen bekanntnus / wir wollen aber deren noch mehr / vnd nicht weniger schein: vnd glaubwürdige Documenta besehen. Was massen Kayser Maximilianus I. glorwürdigsten andenckens / Anno 1518. den 3. Septembr. zu Augspurg zu ansehenlicher Zeit vnd Ort (auff dem daselbst gehaltenen Reichstag / welcher vmb deßwillen berühmter als andere / vnnd auch zu gegenwärtiger Sache desto mehr thut / weil alle Churfürsten / vnd die meisten Stände deß Reichs da persönlich gegenwärtig gewesen / wie auß der Unterschrifft deß Reichs-Abschieds zu sehen) dem damahligen Churfürsten Pfaltzgrafen das Wildfangs vnd Leibeygenschaffts-Privilegium confirmiret / erneuert vnd gegeben / ist in dem vorhergehenden Capitel dargethan worden. Zwischen diesem dato, vnd dem Freytag nach Creutz Erhöhung desselbigen Jahrs / sind nur etliche wenige Tage / wie auß den Calendern leicht zu wissen; Als nun vmb dieselbe Zeit obengemeldter Churfürst seine andern mit-Churfürsten ersuchet / daß sie

die von dem Keyser Maximiliano jhme ertheilte Privilegia auch jhres theils bekräfftigen möchten / hat nicht allein der damahlige Ertz-Bischoff zu Meyntz solches nicht verweigert / sondern in bester Form ertheilet / wie das annoch durch Gottes Vorsehung erhaltene vnd noch vorhandene Original außweiset / welches also lautet : Wir Albrecht / von Gottes Gnaden / der Heil. Röm. Kirchen tituli Sancti Chrysogoni Presb. Cardinal / deß Heil. Stuls zu Maintz / vnnd deß Stiffts Magdeburg Ertz-Bischoff / Churfürst / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler vnd Primas, Administrator zu Halberstatt / Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / vnnd Fürst zu Rügen ; Bekennen vnnd thun kund offentlich mit diesem Brieff / Als der Allerdurchleuchtigst Großmächtigst Fürst vnd Herr / Herr Maximilian / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. Unser allergnädigster Herr / die hochgebohrnen Fürsten / vnsere lieben Vettern / Herrn Ludwigen / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses / Churfürst / ꝛc. vnd Herrn Friedrichen / beyden Pfaltzgrafen bey Rhein / vnd Hertzogen in Beyern Gebrüder / solcher Jhrer Churfürstenthumb / Fürstenthumb / Grafschafften / Herrschafften / Schlossen / Stätten / Landen / Leuten / mit allen vnd jeglichen jhren obern vnd nidern Gerichten / Mannen / Mannschafften / Lehen / Lehenschafften / Geistlichen vnnd Weltlichen Anfällen / Rechten / Nutzen vnd Zugehörungen / wie die jhr Vatter / Pfaltzgraf Philipps Churfürst seel. Gedächtnus / inngehabt vnd herbracht / vnd was von alter darzu gehört hat oder gehört / auch alle jhre alte vnnd newe Gerechtigkeit / Würdigkeit / Gnade / Freyheit / Gewohnheit / Privilegia, Zoll vnd anders gnädiglich belehnet / bestättigt / befestigt / vernewert vnd confirmirt ; Und wir dann durch die gedachten Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten vnd Hertzog Friedrichen Gebrüder / ersucht vnnd gebetten seyn / daß wir als deß Heil. Röm. Reichs Cantzler vnnd Churfürst / zu solchen Gnaden / Freyheiten / Rechten / Belehnungen vnnd Befestungen / vnsere Gunst / Willen vnnd Verhängnus geben vnd thun wollen ; Daß wir darumb mit wolbedachtem Muth / rechter wissen / als deß Heil. Röm. Reichs Cantzler vnnd Churfürst / zu solchem obgeschrieben allen vnd jeglichen / vnsern Gunst / Willen vnd Verhängnus gethan haben ; Geben vnd thun die auch darzu / mit vnd in Krafft diß Brieffs also / daß alle solche Gnade / Freyheit / Recht / Belehnung vnnd Bestättigung den genannten vnsern Vettern / den Pfaltzgrafen Gebrüdern / vnnd jhren Lehens-Erben / nach laut vnnd Inhalt jhrer

Brieff /

Brieff / die sie von dem genannten vnserm gnädigsten Herrn / vnnd andern Röm. Keysern vnd Königen / löblichster Gedächtnus erworben vnd haben / gantz stät / fest / vnverbrochen / alles ihres Inhalts ewiglich gehalten werden / ohne alles gefährde / hindernus vnd widerruffen / vnnd vollkommene Krafft haben sollen / gleicher weiß / als ob solche Brieffe alle vnd jeglich hierinnen von Worten geschrieben vnd verleibt wären. Zu Urkund diß Brieffs / besiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel. Geben zu Augspurg / vff Freytag nach Exaltationis Crucis, Anno Domini Millesimo, quingentesimo, Decimo octavo.

§. 8. Den Tag zuvor / ehe diese Confirmation von Chur-Maynz geschehen / hatte der Churfürst zu Cölln dergleichen Confirmation mit gleichlautenden Worten ertheilet / vnd fängt der Brieff also an: Wir Hermann / von Gottes Gnaden / der Heil. Kirchen zu Cölln Ertz-Bischoff / deß Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler vnd Churfürst / Hertzog zu Westphalen vnd Engern / ꝛc. vnd endet sich also: Geben zu Augspurg / am Donnerstag nach Exaltationis sanctæ Crucis, im Jahr vnsers HErrn Fünffzehenhundert vnd achtzehen.

§. 9. In gleicher Form hat auch der Churfürst zu Brandenburg seine Confirmation gegeben / dann deren Original ist auch vorhanden / vnd fängt also an: Wir Joachim / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / ꝛc. vnd sich endet: Geben zu Augspurg / am Donnerstag nach Exaltationis Crucis, der Geburt Christi Tausend / fünffhundert / vnd im achtzehenden Jahre. Im übrigen kompt es mit der Meintzischen Confirmation in Formalibus gantz überein / dahero wir auch nicht alle Worte gantz hieher setzen wollen. Es ist glaublich / daß auch die andern Churfürsten zu Trier vnd Sachsen solches mit ihren Brieffen damahls bestätiget / so doch entweder entkommen / oder sich noch nicht wieder gefunden.

§. 10 Damit aber niemand darvor halten möge / als wann Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz nichts als alte Sachen hätten / damit Sie Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz überweisen können / So wollen wir noch ein newers Zeugnus beybringen; Als Anno 1587. die Chur-Pfältz. Beampten von denen Chur Maynz. in etwas gehindert worden / daß sie bey denen Leibeygenen / so in einem Maynz. Ort wohneten / die Inventation vnd Bevormun-

 dung

dung nicht/wie herkommens/ verrichten können / vnnd aber der damahlige Churfürst Pfaltzgraf deßwegen an den Churfürsten zu Maynz geschrieben / antwortet der damahlige Churfürst zu Meynz / vnter dato Martinsburg den 3. Augusti folgender gestalt ; Wir lassen aber gerne geschehen/ was / vnd so viel die Chur-Pfaltz der Inventation der Leibeygenen Personen Verlassenschafft vnd dero vnmündigen Kinder Vormunder Verordnungen halber berechtiget / vnd im herbringen / daß dasselbe nochmals in zutragenden Fällen der Churfürstl. Pfaltz zuthun vnbenommen seyn soll / daran wir auch Ew. Lbd. einige Hinderung zu thun / oder ein solches disputirlich zu machen / nicht geneigt seyn.

§. 11. Damit wir aber auff die newlichste Zeiten auch kommen ; Es war billich / vnnd in dem Instrumento Pacis versehen / daß alles / was die Churfürsten Pfaltzgrafen / zu der vntern Pfaltz gehörig/ vor der Böhmischen Vnruhe gebrauchet vnd besessen / also dem Durchleuchtigsten Churfürsten Carl Ludwigen restituiret würde : Als nun die andern benachbarten / vnd zwar wie billich / damit wol zu frieden / so haben deß jetzigen Churfürsten zu Meynz Churfürstl. Gn. (deren fleiß keine Gelegenheit / so zu erweiterung dero Landen bequem / vorbey läst / da hingegen der Churfürst Pfaltzgraf seiner Sachen nicht mächtig / noch genugsam kundig) dieses die Zeit zu seyn ermessen/da nicht allein die Bergstrasse (deßwegen Sie sich in dem Friedens-Instrumento vorgesehen) Chur-Pfaltz auß den Handen gerissen/ sondern auch andere Pfältzische Jura, so entweder noch zu restituiren / oder bereits restituiret worden / so fern sie den Maynz. beschwärlich / bequemlich bestritten/ eingeschrenckt vnd abgezwackt werden könnten : Derhalben weil es die Gelegenheit also gab / (anietzo anderer Sachen nicht zu gedencken) ist vnangesehen der vhralten Kayserl. Briefte / auch Maynz. Confirmationen / vnnd dem vndencklichen Herkommen / dieses Chur-Pfältz. Recht / so lang vnd viel negirt, vnd mit Worten vnd Thaten bestritten worden / biß deß jetzigen Pfaltzgrafens Churfürstl. Durchl. den 5. Tag Julii Anno 1653. durch einen Vergleich einem so mächtigen vnd harten Widersacher gewichen / vnd von dero Recht sich außschliessen lassen / auch vor solch herrlich Regale (ausser zweyen dritteln / so Chur-Maynz in dreyen Dörffern prætendirete) nichts anders als gute Wort / vnd diß allein erhalten/ daß Ihre Churfürstl. Gn. von Maynz versprochen / wider Chur-Pfaltz niemand / der sich etwas wider die Chur-Pfältz. Privilegien vnterstehen würde / (wie dann wegen der in dem Teutschen

sehen Krieg geschwächten Pfältz. Landen wol zu vermuthen war) mit ihrem ansehen vnd Gewalt zu helffen; daß aber auch dieses nicht ohne gleichsam heimliche Approbation deß Privilegii geschehen / vnnd daß der Churfürst von Maynz so viel nicht würde gegeben oder versprochen haben / wann er nicht darvor gehalten / daß sein Land dem Pfältz. Recht vnnd Privilegio über die Leibeygenen verbunden wäre / verstehen die jenigen leicht / welche dieses Fürsten Art vnd Sitten kennen. Es ist vnvonnöthen / die Wort deß Vertrags / so newlich in Druck gegeben worden / zu widerholen.

§. 12 In deme wir nunmehr auch anderer Benachbarten Approbationes besehen wollen / zeiget sich gleich der Bischoff von Wormbs / welcher von dem Privilegio Maximiliani, daß es besser verwahret / vnd doch / wo es vonnöthen / vorgeleget werden könte / bald hernach / als es gegeben worden / eine glaubwürdige Abschrifft machen / vnd mit seinem Siegel vnd Zeugnus bekräfftigen wollen; Die Wort desselben authentiquen Instruments, welches bißhero wol verwahret worden / scheinen werth zu seyn / daß sie hier gesetzet werden / vnd seynd diese: Wir Reinhard / von Gottes Gnaden / Bischoff zu Wormbs / bekennen öffentlich / vnnd thun kund männiglich mit diesem Brieff / daß von wegen deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ludwigs / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen vnd Churfürsten / ꝛc. vnsers gnädigen Herrn / vns ein Permenter Brieff / mit anhangendem Insiegel von dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Maximilian / Röm. Keyser / ꝛc. seel. vnd löblichster Gedächtnus / vnserm allergnädigsten Herrn ußgangen / fürbracht ist / von Wort zu Wort also lautend: Wir Maximilian / von Gottes Gnaden / ꝛc. (allhier wird das gantze Privilegium von Bastarden vnd Wildfängen erzehlt) daruff wir vorgenannter Reinhard / Bischoff zu Wormbs / von gemeldtem vnserm gnädigen Herrn dem Pfaltzgrafen / dieweil Sr. Gnad das recht Original über Land zu führen sorglich vnd pfändlich / gebetten worden / von solchem Brieff ein glaublich Vidimus zu machen / zu seiner Nothdurfft haben vnd mögen gebrauchen. Und wir dann den obgemeldten Brieff / wie der von Wort zu Wort hierinn geschrieben stehet / also an Pergamenen Schrifften vnd Siegeln gantz vnversehrt / vnd aller Mängel frey erfunden / gesehen vnd gelesen; Haben wir jhne in diese Schrifft inserirt vnd vidimirt / vnnd zu Urkund vnser Insiegel heran gehenckt. Geben vff Freytag nach Nativitatis Mariæ, Anno im Fünffzehenhundert vnd zwantzigsten.

Diß

Diß ist gewißlich ein stattliches Zeugnus der einwilligung/ sintemal kein Zweiffel ist / daß wir die jenigen Sachen / so wir dergestalt mit vnsern Hand vnd Siegel bekräfftigen / vor genehm vnd gültig halten/ (c) welches zumahl in dieser Sache desto klärer / dieweiln bekandt / daß wer ein Privilegium weiß / vnd demselben nicht widerspricht / solches damit approbiret; Wie klar aber sonsten auch der Bischoff zu Wormbs dieses Privilegium in der Handlung zwischen Pfaltz vnd dem Marggrafen zu Baden Anno 1482. bestätigt/ wollen wir hieunten §. 15. mit mehrerm melden.

§. 13. Welcher gestalt die Bischoffe zu Speyer so wol vor als nach deß Keysers Maximiliani Zeiten diß Privilegium vor gültig gehalten / erweisen viel darüber auffgerichtete Verträge vnd Urkunden/ In deme zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Bischoff von Speyer Anno 1415. vnnd also über hundert Jahr vor Maximiliani Privilegio auffgerichtetem Vertrag klar gesagt wird/ daß die Pfaltzgrafen in dem Stifft Speyer damahls Leibeygene gehabt / vnd daß der Bischoff den genieß darvon von dem Churfürsten vmb ein gewisses jährliches stück Gelds bestanden / darvon die Wort also lauten : Zum Ersten von der armen Leute wegen / genannt Königs-Leute / die in vnsers Herrn von Spier Dörffern vnnd Gerichten gesessen seyn/ mit namen zu Scheide/ rc. die gen Germersheim dienen / ist man überkommen / daß vnser Herre von Spier dieselben Königs-Lüte haben solle sin lebtage / vnd sine Nachkommen die nächsten zwey Jahr darnach vngefährlich / vnd vnserm Herrn dem Herzogen vnd sinen Erben / Pfaltzgrafen bey Rhyne / die Zit von derselben Königs-Lüte wegen alle Jahr geben/ rc. Daß auch damahls die Churfürsten Pfaltzgrafen das Recht / die frembd ankommende vor Leibeygen anzunehmen / gehabt / vnd mit einwilligung deß Bischoffs vnd Capitels / vielerley Jura auff jhnen exerciret / ist auß einem andern Vertrags-Instrumento, welches fast 20. Jahr älter als deß Maximiliani Concession, zu ersehen / da die Wort also lauten : Item / der jrrung halben berührend die armen Lüte / die man Wildfänge nennet/ Ist abgeredt / daß dieselben / so hinter dem Stifft Spier sitzen / vnd bißher von der Pfaltz ohnerfordert blieben sind / fürbaß auch dem Stifft bleiben sollen / weß aber derselben Lüte hinfür in deß Stiffts Dörffern vff den Statten Rhines / als Germersheim ligt / kommen / daß dieselben der Pfaltz zustehen vnd bleiben sollen. Item als jrrung gewest ist der Haupt-Recht halben zu Venningen/ Ist abgeredt/ daß die Pfaltzgräfischen Ampt-Lüte von den Leibeygenen Lüten daselbst der Pfaltz zuständig / in das Ampt Ger-

(c) *Gl. in l. si procurat, absentem, de Proc. l. Bart. in l. quæ dotis, in fin. sol. matr. Bald. in l. Tribunus §. 1. de Test. mil. Cravet. de Antiq. Temp. n. 171. in 1. parte.*

Germersheim gehörig / die Haupt-Recht nehmen mögen. Item als jrzung gewest ist der Königs-Lüt halben zu Scheid gesessen vnnd wohnhafft / Ist abgeredt / daß Wir der Pfaltzgraf vmb die atzung derselben / vnserm Fauth zu Germersheim befehlen vnd schaffen sollen / dieselben Königs-Lüte mit Atzung nicht zu beschwären / anders dann ob ein Fauth oder ander von vnsern wegen in derselben Königs-Lüte Geschäfften zu jhnen ritten oder handeln würden / so sollen die Königs-Lüte / von der wegen solche Handlung geschehe / die Zehrung verfangen vnd ußrichten / wird aber gemeinlich von aller Königs-Lüte wegen gehandelt / so sollen sie auch solche Zehrung in der Gemein bezahlen ; Vnd diewile Bischoff Ludwig zu Spire lebt / so wollen wir der Pfaltzgraf dieselbe Königs-Lüte zu Scheid deß Reisens / jhme zu Ehren / vnd den Armen zu Gnaden vertragen / doch / daß nach deß gedachten Bischoff Ludwigs absterben / dieser Vertrag vns dem Pfaltzgrafen vnd vnserm Fürstenthumb der Pfaltz / **an vnser Oberkeit vnd Gerechtigkeit deßhalb kein Schaden bringe** / sondern für : vnd ußbehalten sy. Vnd deß zu Vrkund haben wir Pfaltzgraf Philipps / vnd wir Bischoff Ludwig zu Spier / vnser jeder sin Insiegel an dieser Vertrags-Brieff zween gleichlutend / der vnser jeder einen hat / thon hencken / Vnd wir Dechant vnnd Capitul deß Thumb-Stiffts zu Spier / bekennen für vns vnnd vnsre Nachkommen / daß dieser obgemeldter Vertrag durch vnser obgenannt gnädigsten Herrn vnd gnädigen Herrn / mit vnserm guten wissen vnnd willen auffgericht vnd angenommen ist / dem wir vnnd vnsere Nachkommen deß obgemeldten Stiffts / also nach Inhalt jedes Puncten leben vnnd nachkommen wollen / vnd darwider nicht syn in keine Weg / Gefärth vnd arge List hierinn ußgescheiden ; Deß zu Vrkund haben wir vnsers Capituls Insiegel zu der obgenannten vnser gnädigsten vnd gnädigen Herren Insiegel heran gehenckt. Datum Heydelberg / vff Donnerstag nach S. Catharina Abend / Anno Tausend / vierhundert / ein vnd neunzig.

§. 15. Als Bischoff Philipp zu Speyer Anno 1502. etliche Strittigkeiten zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Abbt zu Weissenburg verglichen / findet sich in demselbigen Instrument ein augenscheinliches Zeugnus / wie der Bischoff vor sich vnnd gedachtes Stifft Weissenburg / das Privilegium von den Bastarten erkennet vnd approbiret / die Wort desselben Brieffs sind diese: Item die Bastart in der Mundat betrefend / soll vnser Herr Pfaltzgraf dem Stifft Weissenburg an den Haupt-Rechten / so ein Bastart in der Montat stirbt / noch an kündlichen Schulden / Zinsen oder Fällen / ob dieselben dem Sifft einige schuldig oder zu thun wären / nicht verhindern / sondern demselben Stifft solch Haupt-Recht / Schulden vnd Zins folgen lassen. Dargegen sollen Abbt vnd Convent vnserm Herrn Pfaltzgrafen an seiner Gerechtigkeit / als sein Gnad das vom Heil. Reich hat // an den übrigen Gütern der abgegangenen Bastart auch vngehindert lassen. Diß ist gewißlich ein grosses / vnd zum Beweiß kräfftiges Document, denn hier bekennet nit allein der Bischoff zimlich klar das Pfältz. Privilegium, vnd daß solches von dem H. Röm. Reich erworben sey / sondern er rathet auch dem Abbt / daß er nichts darwider thun solle. Solte der Bischoff von Speyer also geredet haben / wann er nicht das Pfältz. Regal vor vnzweiffelhafftig gehalten hätte? Aber / (möcht man vielleicht sagen) er hat es in eines Abbts Lande / so mit Privilegien nicht versehen / zugelassen / welches er in seinem eygenen vnd höhern Territorio durchauß nicht gestanden hätte? Ja es ist vnbillich / von einem löblichen Fürsten so übel zu gedencken / dessen Würde / Religion / Frömmigkeit vnd Klugheit dergleichen Verdacht im geringsten nicht gemäß ist. Doch ist nicht vonnöthen / allhier præsumptiones zu gebrauchen / oder die Beweißthumbe weit her zu holen / da deß Bischoffs vnnd Domb-Capitels zu Speyer gantz klare vnd nicht nur eine Approbation dieses Regals, das auch in dem Bistumb zu exerciren, vorhanden.

§. 16. Vnter andern Puncten / so Anno 1521. verglichen worden / sind auch diese: Vnd demnach das also vertragen / daß vnser gnädigster Herr Pfaltzgraf / vnd Sr. Gnaden Erben bey der bemeldten Hoheit / vnd alter Freyheit der Bastartfällen Weltlicher Personen vnd Erbschafften derselbigen / auch im Stifft Speyer / vnverhindert vnsers gnädigen Herrn von Speyer / vnnd männiglichs Intrag / fürterhin bleiben / dieselbigen auch / wie bißher von Röm. Keyserl. Majestät vnd dem Heil. Röm. Reich empfahen / tragen vnnd confirmiren lassen

soll /

soll / sich derselbigen im Stifft Speyer auch gebrauchen / doch also / so vnd wann sich ein Bastardsfall / oder derselbigen Erbe in Stiffts Speyers Flecken oder Dörffern zuträgt / daß derselb mit wissen vnsers gnädigen Herrn von Speyer oder seiner Gn. Ampt-Leute jedes Orts deß Stiffts angenommen / inventirt vnd beschrieben / auch die Güttere / oder wo sie verkaufft / der werth in 5. Theil getheilt / dero vier vnserm gnädigsten Herrn Pfaltzgrafen / vnd Sr. Gn. Erben zustehen / vnnd werden sollen / aber das fünffte Theil vnserm gnädigen Herrn von Speyer vnnd deß Nachkommen / auß freund-Nachbarlichem Willen vnnd zulassen / in Krafft deß Vertrags / ohnverletzlich der Pfaltz Freyheit vnnd herbringen / genießlich folgen vnnd gedeyen. Das End dieses Instrumenti lautet also: Wir Pfaltzgraf Ludwig / Churfürst / für vns vnd vnsere Erben / vnd wir Bischoff Georg vnser / auch wir Dechant vnd Capitul deß mehrermeldten Stiffts Speyer / vnsers Thumb-Capituls Insiegele / für vns vnnd vnsere Nachkommen / zu gemeldter Theidungs-Leute Insiegele / vns / vnsere Erben vnnd Nachkommen damit zu besagen / zuforderst thun hencken. Geben vnd geschehen zu Heydelberg / vff Donnerstag nach S. Barbaren / der H. Jungfrawen Tag / von Christi vnsers lieben HErrn Geburt 1521.

§. 17. Und also wird mit deutlichen klaren Worten der erste Theil deß Privilegii, so von den Bastartsfällen redet / genugsam erwiesen / denn was den andern Theil von den Leibeygenen vnd Wildfängen selbst belanget / wird solcher ebenmässig nicht weniger auß einem andern Vergleich / so eben dasselbe Jahr auffgerichtet worden / erhellen / dessen Worte sind diese: Das ist also gemittelt / daß so vnser gnädigster Herr Pfaltzgraf / in Sachen das Rich berührend / vffgebieten / oder Reys-Geld legen wird / nun hinfüro die bemeldten Königs-Leute in Germersheimer Pfandschafft gehörig / im Stifft Speyer gesessen / wie bißhero der Pfaltz Reysen vnd Reys-Geld geben / vnd im selbigen deß Reys-Gelds vnd reysens halben von vnserm gnädigen Herrn von Spier / ob ja sin Gn. eben der Zeit deß Reichs wegen auch reysen solt oder wird / vnbeschwärt bleiben

ben ſollen / aber auſſerhalben deß reyſens von deß Richs wegen / ſollen die bemeldten Königs-Lüte deß von der Pfaltz vnbeſchwärt bleiben / vnd wie andere Jnwohner der Speyeriſchen Dörffer / mit denſelben zu reyſen / oder Reys-Geld zu geben ſchuldig ſin / doch nicht wider die Pfaltz. Wo vnſer gnädigſter Herr Pfaltzgraf in Sachen von deß Richs wegen in Sr. Gn. Fürſtenthumb Schatzung legen wird / ſoll ſine Fürſtl. Gn. die Königs-Lüte im Stifft Spier / wie obgemeldt / geſeſſen / auch zu belegen vnd zu heben haben / ohn verhinderung vnſers gnädigen Herrn von Spiers / ob jo ſin Gn. ſonſt im Stifft auch von deß Richs wegen Schatzung legen wird / die bemeldten Königs-Lüte die Zit nicht belegen ; ſonſt uſſerhalben deß Richs Schatzung / wie jetzt gemeldt / ſoll Pfaltz dieſelbigen Königs-Lüte mit Schatzung vnbeſchwärt laſſen. So aber vnſer gnädiger Herr von Spier vnd das Stifft für ſich ſelbſt / uſſerhalb der Zit obgemeldter Richs-Schatzung / zu jhrer Nothdurfft Schatzung ins Stifft legen würde / hat vnſer gnadigſter Herr vnſerm gnädigen Herrn vnd dem Stifft Spier zur Freundſchafft vnnd günſtigen Gnaden zugelaſſen / daß ſie dieſelbigen Königs-Lüte / wie andere jhre Vnterthanen deß Stiffts Spier geſeſſen / auch belegen mögen / doch alſo / daß vnſerm gnädigſten Herrn Pfaltzgrafen ſolcher Schatzung / ſo von den Königs-Lüten im Stifft geſeſſen / gehaben wird / der halb theil / vnd vnſerm gnädigen Herrn von Spier der ander halbe theil gedyen vnnd werden / ꝛc. Damit man auch künfftiglich wiſſens empfahe / was Königs-Lüte ſien / in derſelbigen Zahle verſtanden oder genannt werden / vnd derhalben deſto minder irrung infallen oder entſtehen mögen / ſo haben wir altem Gebrauch / Herkommen / vnnd der Königs-Lüte Fryheit nach ſie alſo beſchrieben / genannt vnd geteutſcht / daß alle die in den Dorffen / nemlich Scheid / Herrheim / Rhinzabern / Rulsheim / Hatzenbühel / Heine vnd Wyer / ſo Pfaltzgräfiſch Libeygen / vnd jetzt Königs-Lüte ſin vnd gehalten / auch was von denſelbigen / die jetzt ſind / vnnd künfftiglichen in Zahl der Königs-Lüte / wie nachſtehet / wachſen / durch Fraulichs Geſchlechts

schlecht geboren / vnd sich mehren werden; Darzu die jenen / so uß den Richs-Stätten über die Hochstraß / Berg vnd Schiffrich Wasser / auch uß der Gemeinschafft Guttenberg / vnnd dem Roder Gericht / vnnd sonst alle die / so von andern Herrschafften / dergleichen uß der Hüner-Vogthey zu Germersheim dahin ziehen / vnnd ohnerfordert jhrer Leibs-Herren / Jahr vnd Tag der ende sitzen / vnnd von den Königs-Lüten in jhre Zahl angenommen vnd gezogen werden / ꝛc. Vnd nachdem vnser gnädigster Herr Pfaltzgraf im Dorff Heiligenstein / das Spirisch ist / in Gebrauch herbracht / daß siner Fürstl. Gn. eygen Lüte daselbst gesessen / Siner Fürstl. Gn. vnd dero vor-Eltern allein gereyst / Haupt-Recht / Schatzung geben vnd gefröhnet / So haben wir dieselbigen Pfaltzgräfischen eygen Lüte / was der jetzt der ends sin / künfftiglich darkommen / vnd von der Pfaltz angenommen / derglichen auch die von jhnen geboren / vnnd zu Heilgenstein hußlich wohnen werden / gemittelt / daß sie in dem allem der Pfaltz blieben / vnd durch vnsern gnädigen Herrn von Spier vnd dem Stifft im reisen / Stüren / Haupt-Recht / Schutz-Geld vnd Fröhnen der Pfaltz zuthun / nicht verhindert werden; Aber usserhalb der stück / sollen sie vnserm gnädigen Herrn von Spier / als Hintersassen / gehorsam vnd gewärtig sin / wie ander siner Gn. Hintersässen.

§. 18. Beyde Verträge werden in dem Vergleich de Anno 1607. in den meisten Orten bekräfftiget; alle dessen Articul / darinnen bald der Wildfang / bald die Bastartfälle / bald andere Gerechtigkeiten auff den Pfältz. Leibeygenen / so in dem Stifft Speyer wohnen / bekräfftiget werden / zu erzehlen / scheinet zu lang vnnd zu weitläufftig zu seyn; Eines aber oder das ander zum Exempel anzuführen / wird in einer so klaren Sache leichtlich genug seyn. In dem dritten §. stehet also: Ist gemittelt vnd also verglichen worden / daß nun hinfüro / wann vnd so offt sich in den Speyerischen Königs-Dörffern Erbschafften zutragen würden / in welchen der Churfürstl. Pfaltz Königs-Leut zu Erben allein zugelassen / daß derselbigen Theilung vnd inventirung / gleich wie die Bevogtigung vnd anhörung der Rechnungen / Churfürstl. Pfaltz allein zuständig.

 §. 8. Ist

§. 8. Ist gemittelt/ daß Churfürstl. Pfaltz bey der vff den Königs-Leuten von deß Reichs wegen herbrachten Musterung/ wie bißhero/ also auch hinfüro gelassen/ vnd von dem Herrn Bischoffen darinnen / mit anderwerts mustern vnd aufflegung newer Wehren/ nicht turbirt werden soll.

§. 25. Jedoch / daß damit der Churfürstl. Pfaltz / an dero habendem Regal der Wildfäng halben / darvon hiebevor in einem Vertrag vom Jahr 1491. Vergleichung getroffen / nichts benommen / sondern vorbehalten seyn solle.

§ 36. Ist also gemittelt vnd hingelegt worden / das die jenige / so von der Pfaltz Hoer-Fauten allbereits auffgefangen vnd für Leibeygene angenommen/ deroselben bleiben / welche aber über 10. Jahr lang in Speyerischen Flecken vnd Dörffern von Pfaltz ohnerfordert gesessen / dem Herrn Bischoffen gelassen / vnd es auch hinfüro ebenmässig damit gehalten werden / daß nemlich/ wann dergleichen Personen / welche keinen Herrn haben/ oder denen innerhalb Jahr vnd Tag von jhrer Herrschafft nicht nachgefolgt wird / in die Speyerischen Flecken vnd Dörffer offentlich sich begeben/ vnd von der Pfaltz nicht als Wildfäng/ innerhalb besagten 10. Jahren auffgefangen worden/ sie alsdann deß Herrn Bischoffen leibeygen seyn vnd verbleiben sollen.

§. 19. Auß unzehligen privat Schreiben / darinnen die Bischoffe von Speyer das Churpfältzische Privilegium approbiret/ vnd darinnen sie bezeuget/ daß sie solches in ihrem Territorio nicht allein gerne leiden / sondern auch demselbigen behülfflich seyn/ in dem sie ihre Beamten/ wann die Leibeygenen Chur-Pfaltz huldigten/ darbey seyn liessen / die jenigen/ welche sich der Huldigung entzogen/ stelleten / vnd endlich ohne betrug / was den Verträgen vnd dem herkommen gemäß/ theten / wollen wir hier nur ein einziges / Bischoff Philipps Christophs/ vom 20. April 1616. auß Udenheimb an Chur-Pfaltz abgelassen / anführen / darinnen also geschrieben stehet: Mag darauff Ew. Gn. erheischender meiner Nothdurfft nach/ dienstbarlich nicht verhalten/ daß so viel die angeregte formul Juramenti (so die Pfältzische Leibeygene im Bistumb seßhafft/ zu leisten) belanget/ ich es dabey wie dieselbe verglichen vnd erst gemeldet worden/ lasse bewenden/

den / auch dieselbe also zu observiren vnd zu halten / meinen zu einnehmung mehrgedachter Leibs-Pflicht Deputirten vnnd Amptleuten anbefohlen / gestalt es dann auch bey mir keine andere Meynung gehabt; Wie ich mich dann jederzeit erbotten / da einer oder mehr Ew. Gn. hinder mir gesessener Leibeygener Vnterthan befunden / oder namhafft gemacht werden solte / der bey vorgewesener dero Leibs-Pflicht nicht erschienen oder gestellt / vnd über 10. Jahr nicht versessen wäre / den oder dieselbe auch ohnweigerlich stellen / vnnd darinn einige Gefährde wissentlich nicht gebrauchen wolte; Als laß ich es nochmals auch darbey bewenden / vnnd soll demselben alsdann auch würcklich nachgesetzt werden.

§. 20. Weil nun solcher gestalt der Herren Bischoffe zu Speyer selbsteigene Bekantnuß von dem Pfältzischen Regal klar / so ist vnnöthig hier anzuführen / was massen vnd wie offt die Speyerischen Beampten dasselbe Chur-Pfältz. Recht vnd dessen exercitium erkennet / vnd mit jhrer gegenwart / will nicht sagen / nachsehen vnd stillschweigen / auctorisiret haben; wie augenscheinlich der neulichst verstorbene Bischoff zu Speyer vnd Ertz-Bischoff zu Trier dasselbe erkennet / als er den Ertz-Hertzog zu Oestereich / da er einen Theil der Churfürstlichen Pfaltz bey wehrendem deß Hauses Pfaltz widrigem Glück / innen hatte / nicht allein eine grosse Summa Gelds vor dieses Recht gebotten / sondern auch vornemlich dieses Recht / mit anführung dieser denckwürdigen Ursach / abzuzwacken versuchet / ist auß diesem gemachten Schluß zu ersehen / Er schloß also: Den Pfaltzgrafen Churfürsten vnd deren Erben stehet dieses Privilegium zu / also kan der Ertz-Hertzog / weil er kein geborner Pfaltzgraf / noch der Pfaltzgrafschafft Erb / dieses Recht nit prætendiren noch exerciren. Wir wollen aber dieses vnd anders dergleichen vor dißmal nicht weiter außführen / weil wir vns wider vnser Vorhaben / etwas lang bey den Speyerischen Documenten auffgehalten haben / vnd zwar vmb deß willen / weil deß jetzigen Bischoffs Fürstl. Gn. anjetzo mehr vnnd häfftiger / als alle die andern / über dieses Regal klaget vnd sich beschwäret / auch schon hiebevor der sämptlichen Widrigen Haupt hat seyn wollen / damit desselben Unfug desto klärer an Tag kommen möchte.

§. 21. Auß diesem Stifft wenden wir vns nun zu den andern Orten / allwo man vor alters dieses Wildfangs vnnd Leibeygenschaffts-Recht gantz vnstreitig gehabt / nunmehr aber mit Macht widerstritten wird; da sich

denn

denn zuforderst die Grafschafft Falckenstein ereygnet / darüber das Fürstl. Hauß Lottringen Lehen-Herr ist / doch aber darinnen solche Freyheit suchen vnd mainteniren will / welche denen alten Grafen von Falckenstein / auch dem jetzigen Besitzer niemals in den Sinn kommen. Wie starck vor hundert vnd mehr Jahren dieses Regal in der Grafschafft fundirt gewesen / bezeuget vnter andern der Anno 1538. zwischen Chur-Pfaltz vnd Graf Würich von Falckenstein auffgerichtete Vertrag / darinnen im ersten vnd siebenden Articul alles das jenige / was jetzo strittig gemacht wird / gantz deutlich vnd klar verglichen zu seyn / auß diesen Worten zu sehen ist. Erstlichen betreffend der Pfaltz Fauth oder Knecht zu Sultzen/vnd in andern Falckensteinischen Dörffern / darinn Ihre Churfürstl. Gn Leibeygene Leut sitzen haben / so der Herrschafft von Falckenstein an jhren Obrigkeiten / als in Gebotten vnd Verbotten / Verhinderung thun / zu dem sich derselbige Fauth oder Knecht auch eines Gewalts vnternommen / daß er die straffbaren mit freventlichem Gewalt hingeschleifft haben soll ; Da ist vmb Friedlebens willen zwischen Ihrer Churfürstl. Gn. vnd Gn. bethaidinget / daß Pfaltz solchen Fauth oder Knecht hinfüro / wie bißhero / zu Sultzen vnd andern enden / da Ihre Churfürstl. Gn. eygene Leut haben / behalten / derselbig Fauth oder Knecht auch gegen solche Pfaltzgräf. Leibeygene Leute / nicht weiter / dann vmb Frohn vnd Reisen / mit pfändung zu straffen / Macht haben soll ; Aber vmb der Pfaltz zugehörige Leib-Beth / Haupt-Recht / Schatzung vnd anderer dergleichen Dienstbarkeit der Leibeygenschafft anhängig / wie die von alters herbracht / darzu so in Theidungen / Abreden / Verträgen / oder anderm Rathe oder überwett gesetzt / vnd die übertretten würden / soll der Pfaltzgräf. Fauth oder Knecht / die durch ein Fauth / Schultheissen oder Büttel / den die Herrschafft Falckenstein daselbst zu Sultzen / oder andern seiner Gn. zugehörigen enden jederzeit haben / dieselbigen einbringen / vnnd so jhme die in fünff oder sechs Tagen nicht gefolgt werden / alsdann für sich selbst Macht haben / die Verbrecher vnnd Vngehorsamen darumb / wie von alters herkommen / zu pfänden. Fürters ist bey meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten / dieweil Ihre Churfürstl. Gn. meinem gnädigen Herrn von

Fal-

Falckenstein mit Gn. wol geneigt / dieses Mittel gefolgt: Daß alle Wildfäng auch Bastartsfäll / was deren in deß Grafen von Falckenstein eygen Dörffern jenseyt deß Gebürgs oder Walds gefunden / vnd sich begeben / seinen Gn. hinfürter im Namen vnd an statt der Pfaltz / auß Gnaden vnd sonderlicher Bewilligung zustehen / aber was deren her dißseyts deß Gebürgs oder Walds in den Falckensteinischen Dörffern sitzen vnd sich zutragen / dieselben Wildfäng vnnd Bastardsfäll sollen der Pfaltz / wie Jhr dann solches / vermög Jhrer habenden Regalien vnd Freyheiten eygnet / gedeyen vnd gefolgt werden / außgenommen Bretzenheim / da mein gnädigster Herr dem Grafen / so viel Jhre Churfürstl. Gn. daselbst zu thun haben / solches auff sein vnterdienstliches Bitten gnädigst nachgeben wollen. Dieweil dann dieser Vertrag in allen Puncten vnd Articuln / wie obgeschrieben / von vns Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten / vnd Graf Weyrichen von Falckenstein dermassen angenommen vnd bewilligt / so haben Wir Pfaltzgraf Ludwig Churfürst vnser / vnd wir Graf Weyrich vnser Jnsiegel zu rechter Vrkund an diesen Vertrags-Brieff / deren zween gleichlautend / vnd jeder Theil den einen behalten / thun hencken. Geben zu Heydelberg / auff Donnerstag nach Bartholomæi / Anno Domini fünffzehenhundert dreyssig vnd acht. Was kan sich besser zu dieser Sach schicken als dieser Vertrag / darinnen der Churfürsten Pfaltzgrafen Privilegium, Regal, herkommen / allerley Gerechtigkeiten mit so klaren Worten außgedrucket werden / daß es nicht deutlicher geschehen konte / Jst dann nicht zu verwundern / daß die / welche jetzo einen Theil der Grafschafft Falckenstein inn haben / die Pfältzischen also klar am Tag ligende Jura läugnen / vnd zu bestreiten sich vnterstehen?

§. 22. Es könte aber obiges alles noch erträglich scheinen / wenn es gegen der Rheingrafen / so sich in die Bündnus wider Chur-Pfaltz begeben / vornehmen vnd beginnen gehalten wird. Diese Grafen tragen einen ansehenlichen Theil jhres Vermögens an Schlössern / Dörffern / Gerechtigkeiten / auch so gar das Wildfangs-Recht selbst von dem Chur-Hauß Pfaltz zu Lehen / dahero auch jhre Vorfahren vor solche ansehenliche Stücke vnd Gutthaten der Chur-Pfaltz trew / gehorsam vnnd hold zu seyn / von vndencklichen

Jahren hero sich verbunden / dessen vngeachtet / lassen sie dennoch bey dieser jetzigen Verbindung eine solche animolität wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz verspüren / daß / wenn gleich nicht sie dem Chur-Hauß Pfaltz / sondern das Chur-Hauß ihnen verbunden vnd obligirt wäre / sie dennoch Ziel vnd Maß überschritten zu haben / mit grösterm fug beschuldigt werden könten; Sie widersprechen denen Pfaltzgrafen das jenige / was sie im namen der Pfaltzgrafen besitzen vnd exerciren / sie wollen Ihre Churfürstl. Durchl. mit Waffen auß denen Dörffern / vnnd von denen Gerechtigkeiten vertreiben / darüber doch seine Churfürstl. Durchl. Eygenthumbs-Herr sind / vnd es hingegen die Rheingrafen dergestalt / vnd mit dieser bedingung besitzen / daß Sie Chur-Pfaltz vielmehr mit ihren Waffen vertheidigen / als zu vertreiben sich vnterstehen solten.

§. 23. Es ist vor langer Zeit also zwischen Chur-Pfaltz vnnd Rheingraf Johannen verglichen / daß dieser das Wildfangs-Recht in etlichen Dörffern zu Lehen empfangen solte / damit er die übrigen Pfaltz. Lehen desto besser conserviren möchte / die Wort deß Vertrags lauten also: **Die zukommenden Lüte / Wildfäng genannt / antreffend / haben wir sie entscheiden / daß der Rheingraf dieselben Lüte in den angezeigten Dörffern zu Wehrstatt vnd Saulnheim von vnserm gnädigsten Herrn Pfaltzgrafen / zu besserung ander seiner Lehen / zu rechtem Lehen empfahen / haben vnnd tragen soll / ꝛc.** Datum Heydelberg / vff Montag nach S. Erhards Tag / Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Nonagesimo secundo.

§. 24. Auff diesen Vertrag ist gefolget die Belehnung / vnd die darbey gewöhnliche Verbindung deß Lehen-Manns / wie denn der Revers dißfalls klar ist: **Wir Otto / Wildgraf zu Daun / zu Kyburg Rheingraf / ꝛc. Bekennen vnd thun kund offenbar mit diesem Brieff / daß der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst vnd Herr / Herr Friederich / Pfaltzgraf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses vnd Churfürst / ꝛc. Vns die Lehen / so Wir die Rheingrafen vnd vnsere vor-Eltern von der Churfürstl. Pfaltz empfänglich hergebracht / nemlich die zukommende Leut Wildfäng genannt / in den Dorffen Wörstatt vnd obern-Saulnheim / vnnd das Rheingrafen Gericht zu obern-Saulnheim / zu besserung der Lehen / wir von der Pfaltz haben / zu rechtem Lehen**

vers-

verlauhen / mit außnehmung Churfürstl. Pfaltz dero Mann / vnd eines jeglichen Rechten daran / als die dann von dem Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zu rechtem Lehen rühren vnnd gehen. Vnd wir Rheingraf Otto obgenannt / von vnsert- vnd vnserer jetztermelden Vettern wegen / vnd vnsere Lehens-Erben / sollen fürbaß allezeit / vnd so dick daß Noth geschicht / von Ihren Churfürstl. Gn. dero Lebtagen gantz auß / vnd nach deroselbigen Todt dero Erben die Pfaltzgrafen bey Rhein vnd Churfürsten seyn / diß Lehen empfangen / haben vnd tragen / vnnd denen davon mit guten Trewen / Gelübden vnd Ayden dienen / gewarten / gehorsam vnd verbunden / getrew vnd hold zu seyn / sie vor jhrem Schaden warnen / frommen vnnd bestes werben / vnd thun alles daß Edelmann jhrem Herrn von Recht vnnd Gewohnheit schuldig seyn zu thun / vnnd billich thun sollen / ohne alle Gefährde ; Als auch wir vorgeschriebener massen solch Lehen jetzt von Ihr Churfürstl. Gn. empfangen / darüber gelobt vnd geschworen haben. Deß zu Vrkund haben wir vnser Insiegel an diesen Brieff thun hencken. Datum Heydelberg / Montags den neundten Monats-Tag Aprilis / nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt fünffzehenhundert neuntzig vnd drey Jahr.

§. 25. Ein ander stattlich Document wird nun erweisen / daß die Rheingrafen dem Wildfang vnd andern Pfältzischen Rechten / so sie newlich mit schweren Lästerungen durchgezogen / nicht allein nicht zu wider gewesen / sondern daß sie sich auch dieselben vmb einen gewissen Preiß an sich zu bringen bemühet / vnd es dardurch nicht vndeutlich gebilliget haben. Anno 1501. begehrete Rheingraf Otto / Chur-Pfaltz möchte jhm die vier Dörffer Flonheim / Bornheim / Uffhofen vnd Lonsheim von dem Leibeygenschaffts-Recht frey lassen / darvor wolte er Chur-Pfaltz alles / was er an dem Flecken Wörstatt hätte / welches ein sehr ansehenlicher Ort / überlassen / wie dann deß Rheingrafens Schreiben dißfalls noch bey handen / davon die Rubric also lautet : Specification vnd Verzeichnus / was wir Otto / Wild- vnd Rheingraf zu Wörstatt berechtiget / auch an Renten vnnd Gülten fallen haben / so wir vnserm gnädigsten Herrn der Churfürstl. Pfaltz / vermög deß zu Heydelberg den 20. Februarij vffgerichten / vnnd vns

ingelieferten Abschieds zu cediren gewillt / auch darauff in Anschlag vnd Außwechslung / vermittelst vorgehender Vereinigung vnd Vergleichung / kommen soll. Hierauff werden alle die jenigen Jura vnnd Stücke / welche der Rheingraff abtretten wollen / erzehlet / hingegen begehret er / daß Ihre Churfürstl. Gn. alle derselbigen Leibeygene zu Flohnheim / Vffhofen / Lonsheim vnnd Bornheim / sampt der darauff habender Gerechtigkeit / es sey an Frohndienst / Schatzung / Beet / Folg / Reys / Stewer / Musterung / vnd wie die Namen haben mögen / nichts außgenommen / ꝛc. an statt der zu Wörstatt von Ihro Churfürstl. Gn. getragenen Wildfangs-Gerechtigkeit / an solchen vier Orten gnädigst vns damit hinwider zu belehnen.

§. 26. Diß ist in Warheit eine gar offentliche Erkantnus deß Pfaltz. Regals / dann wann wir etwas von einem andern zu haben begehren / müssen wir nothwendig gestehen / daß dasselbe dem andern zukomme; Nun will dieser Rheingraf von Chur-Pfaltz den Wildfang / das Leibeygenschafft-Recht zugleich mit der Schatzung / Steuer / Reys / Folg / Musterung haben vnnd erhandeln / also bekennet er ja nothsächlich / daß es der Chur-Pfaltz zustehe / ja er gestehet solches nicht allein durch die Wort / sondern noch viel deutlicher / in dem er viel ansehenliche Sachen vnd Stücke darvor anbietet. Denn jetzo nicht zu gedencken von denen hohen Gerechtigkeiten / hohen vnnd nidern Gerichtsbarkeit / Geist- vnd Weltlich / deßgleichen was er an Zehenden / Wein / Oel / Wachs / Gebeuden / vnd dergleichen darvor geben wollen / zu geschweigen / so offerirte er 134. Haußgesessene / 130. Handfröhner / 48. Frohnpferd / vnd an beständigen Geld-Intraden 1077. fl. darauß dann genugsam zu ersehen / wie hoch dämahls dieses Regal æstimiret worden. Es hat es aber Chur-Pfaltz nicht annehmen wollen / weiln die Beampten von Altzey mit einem genauen Anschlag erwiesen / daß die Chur-Pfältz. Gerechtigkeiten viel ein mehrers ertrügen vnd werth wären / vnd zwar billich. Es waren damals in obgemeldten vier Dörffern 721. Leibeygene / in 192. Familie, vnd darunter 159. Handfröhner / 50. Frohn-Pferde / die jährliche ordinari-Schatzung ertrug nach der Rheingrafen Anschlag 907. fl. 16. alb. darauß dann leichtlich zu ermessen / was die andern ordinari- vnd Extraordinari Schuldigkeiten ertragen können. Ist sich also nicht zu verwundern / warumb Chur-Pfaltz die zwar zimlich scheinbare Conditiones nicht annehmen wollen / aber dieses ist wol zu verwundern / vnd zum höchsten zu beklagen / daß zu der Zeit / da

Chur-Pfaltz 721. Leibeygene in den vier Dörffern gehabt / vnnd dennoch die Rheingrafen das Wildfangs-Recht nicht widerstritten / sondern vielmehr / vnd zwar cum Titulo oneroso zu Lehen empfangen wollen / vor die andern Jura aber noch eine ansehenliche / obwol nicht zureichende summa Gelds gebotten / nun aber da Chur-Pfaltz / wie der Autor Vindiciarum selbst meldet / nicht mehr als 493. Leibeygene allda hat / diese Zahl als vnzehlbar in Druck publiciret / vor das gantze Reich vnd die Welt außgesprengt / vnd als wann die Reichsfreyheit genommen wäre / groß Geschrey / ja innerliche Kriege angerichtet / vnd nichts als was auff Gewalt-Thaten gehört / angebotten wird.

§. 27. Auß diesen dreyen / jetzo von 3. Seculis angeführten stücken / wird verhoffentlich genugsam zu ersehen gewesen seyn / daß die Rheingrafen das Wildfangs-Recht in jhren Herrschafften vnnd Dörffern nie disputiret; es scheinet aber über dieses nöthig zu seyn / auß alten Urkunden darzuthun / wo es anfänglich herkommen seyn möchte / daß die Pfaltzgrafen Churfürsten in anderer Herrschafften Territoriis die Schatzung / Steuern / Reys vnd Musterung / vnd dergleichen hergebracht; Wann man betrachtet den Zustand vnd Gelegenheit der alten Pfaltzgrafen / vnd daß das Ampt Altzey von vhralter Zeit bey diesem Hause gewesen / sie auch öffters allda residiret / vnd daß viel Dörffer / so dem Chur-Pfältz. Regal vnterworffen / annoch Chur-Pfaltz Lehen seyn / vnnd deren etliche kaum ein halbe Stund von der Statt Altzey ligen; So ist leichtlichen zu ermessen / daß die Grafen vnd der Adel in jhren Dörffern / so gleichsam in dem Pfältzischen Bezirck gelegen / eine solche Landesfürstl. Hoheit / wie sie jetzo prætendiren / damals nicht gehabt / sondern vielmehr / daß solche Dörffer vor alters guten theils der Pfaltzgrafen eygen gewesen / hernachmals aber denen Grafen vnd dem Adel zu Lehen gegeben / je dennoch aber viel hohe Regalia vnnd Gerechtigkeiten vorbehalten worden / welches denn zimlicher massen auch auß denen Rheingräf. Lehen-Brieffen zu sehen / darinnen jhnen die Wild-Grafschafft / vnd viel Dörffer mit Gerichtbarkeit vnd andern Gerechtigkeiten verliehen / je dennoch aber der Landsfürstl. Hoheit niemals gedacht wird / daher dann Chur-Pfaltz zum öfftern / so wol in dem Kayserl. Cammer-Gericht / als sonsten die Landsfürstl. Hoheit in denen Dörffern / die in dem Bezirck deß Ampts Altzey ligen / als Flonheim / Bornheim / Wendelsheim vnd andern behauptet / vnd die vngezweiffelte Rechts-Regel gebrauchet / daß / ob gleich das merum vnd mixtum Imperium, vnd andere Species der Gerichtsbarkeit abgetretten werden / gleichwol die Landsfürstl. Hoheit darunter nicht zuziehen vnd zu verstehen seye. (d) So ist auch

(d) *Wesenb. vol. 2. Cons. 9. n. 27, & 28.*

dieſes in den Rheingräf. Lehen-Brieffen wol in acht zu nehmen / daß allezeit darinnen denen Churfürſten Pfaltzgrafen jhre Leute / Zehenden / vnd andere Gerechtigkeiten / die ſie in den Rheingräfiſchen Dörffern / ſo nicht zum Pfältz. Lehen gehört gehabt / mit dieſen Worten vorbehalten worden. Was auch Churfürſtl. Pfaltz in denſelben Dörffern vnd Gerichten Leut / Güld / Zehend oder Güter haben / die Wildgraf Ott ſeel. Ged. oder ſein Vatter von der Pfaltz vormals nicht zu Lehen gehabt hat / die ſollen auch Churfürſtl. Pfaltz allein ſeyn vnd verbleiben / vnd Wir die benannten Rheingrafen vnd vnſere Erben ſollen auch nichts darvon haben. Wir wollen aber nunmehr / über obige Rationes, auch durch der Rheingrafen eygene Bekäntnus die vorbehaltene Pfältz. Regalia darthun.

§. 28. Von den Ertz-Gruben / ſo kein geringes Regal / lautet der Brieff alſo: Ich Johann / vnter-Landvogt im Elſaß / Gerhard Friederich / vnd Johann der jung / Wildgrafen zu Düne / zu Kirnberg / vnd Rheingrafen zum Stein / Bekennen mit dieſem Brieff für vns vnd vnſere Erben / daß vns der Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürſt vnnd Herr / Herr Friederich / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Beyern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß vnnd Churfürſt / vnſer gnädiger Herr / von Gnaden vnd vnſer Bitte willen gnädiglichen zugelaſſen hat zu einem drittheil der Bergwerck / ſich in vnſer Herrligkeit deß Münſterthals erzeigt haben / vnnd noch erzeigen werden / nach laut Sr. Gn. Brieffe von Wort zu Wort lautend / wie nachgeſchrieben ſtehet: **Wir Friederich / von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf ꝛc.** Bekennen vnnd thun kund offentlich mit dieſem Brieff / als ſich im Münſterthale der Edlen / vnſer lieben getrewen Johann / Gerhard Friederich / vnnd Johann dem jungen / Wildgrafen zu Düne / zu Kirnberg / vnd Rheingrafen zum Stein / Herrligkeit / vnd vnſerm Fürſtenthumb gelegen / Bergwerck erzeigt hat / deß wir vns als der Fürſt deß Lands / nach beſage vnſer Churfürſtl. Rechte vnd Freyheit der gülden Bullen / vnterzogen han / ꝛc. Daß wir vmb getrewe willige Dienſt vns die obgenannten Rheingrafen bewieſen han / vnd der Zu-

verſicht

versicht seynd / sie vnnd jhre Erben vns hinfüro beweisen werden / für vns den Hochgebornen Fürsten / vnsern lieben Sohne / Hertzog Philipps / vnd vnsere Erben Pfaltzgrafen bey Rhein vnd Churfürsten / die besondere Gnade vnd Vergönnung gethan / vnnd sie vnd jhre Erben zu dem dritten Theile der Nutze solcher Bergwerck / die sich vff dem jhren / als ob stehet / erzeigt haben / vnd noch erzeigen werden / von Gnaden zugelassen han / sich deß zu gebrauchen vnnd zu geniessen / zu jhrer Nothdurfft vnnd Gefallen / doch vnabgebrochen vnsern zweyen Theilen an jeglichen derselben Nutze / alles vngefährlich ; Vnd hierauff befehlen vnd gebieten Wir allen vnnd jeglichen vnsern Amptleuten vnnd Vnterthanen / die jetzo sind / vnd künfftiglich werden / ernstlich vnd festiglichen / in Krafft diß Brieffs / daß sie die obgenannten Rheingrafen bey solchen vnsern Gnaden vnnd Gunsten deß drittheils bleiben lassen sollen / vngeirret vnnd ohne Eintrag Jhr vnd männiglichs / von vnsern wegen / sondern sie darbey zu handhaben / vnd zu schirmen nach Vermögen / alles ohngefährlich. Vrkund diß Brieffs versiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel. Datum Heydelberg / uff S. Johannis Evangelisten Tag in den Weynacht-Feyertägen / Anno Domini Millesimo , Quadringentesimo Septuagesimo primo. Vnd darumb so gereden vnd versprechen wir mit guten Trewen / für vns vnnd alle vnsere Erben / mit diesem vnserm Brieff / daß wir vns hinfüro solcher Bergwerck nicht weiter oder ferner / dann zum dritten Theil / vnd von Gunst vnnd Gnaden vnterziehen noch gebrauchen / sondern den obgenannten Vnsern gnädigen Herrn / vnd seine vorgeschriebene Erben / bey jhren zweyen Theilen / jetzt vnd immer geruhiglich vnnd vngeirret bleiben lassen sollen vnd wollen / getrewlich / alle arge List vnnd Gefährden außgescheiden. Deß zu Vrkund hat vnser jeglicher sein eygen Insiegel gehangen an diesen Brieffe / der geben ist vff der vnschuldigen Kindlein Tag in Weynacht-Feyertägen / Anno Domini Millesimo , Quadringentesimo septuagesimo primo.

§. 29. Könte

§. 29. Könte auch die Bekantnus der hohen Regalien vnd vorbehaltenen Landes-Fürstlichen Hoheit klärer seyn? Aber nun wollen wir auch eines von der Steuer vnd Schatzung redendes/vnd nicht weniger klares Schreiben/ so Rheingraf Philipp an Churfürst Ludwigen Anno 1521. gethan / beybringen/ die Wort lauten also: Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst/Ew. Fürstl.Gn. seyen meine unterthänige schuldige gantz willige vnd gehorsame Dienst / und was zu aller Zeit liebs und guts vermag / zuvor/ gnädigster Fürst und Herr; Auff Ew. Fürstl. Gn. gnädige Vergündung und Zulassung hab ich meine Vnterthanen und Hindersessen / so mein Wasser / Weid / Wald / vnnd andere Gerechtigkeiten gebrauchen / mit zimlicher Stewer und Hülff-Geld besetzt; Vnd demnach Ew. Fürstl. Gn. deßhalben Erkantnus / daß Ew. Fürstl. Gn. mir solches auß Gnaden dißmahln gnädiglich zugelassen/ begehret / bitt ich vnterthäniglich / mir / wie das Ew. Fürstl. Gn. haben wollen / Copien zuzuschicken/ darauff will ich solches fertigen / mit vnterthäniger Danckſagung solcher gnädig: und günstiger Beweisung in aller Vnterthänigkeit vnvergeßlich mit allem Vermögen zu allerzeit geflissen seyn / getrewlich zuverdienen; Dem ich mich als meinem gnädigsten Herrn hiemit vnterthäniglich thue befehlen / mir gnädiglich haben zu gebiethen / dieselbe Fürstl. Gn. hiemit dem Allmächtigen in Gesundheit vnd glücklicher Regierung zu aller zeit zu befristen befehle. Datum Sambstag nach dem Heiligen Christag / Anno Domini Ein Tausend Fünffhundert / Ein vnd Zwantzig.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnterthäniger

Philipps / Wild- vnd Rheingraf / Graf zu Salm / vnd Herr zu Fünstingen.

Es kön-

Es könte auch mit noch mehrerm erwiesen werden / daß die Rheingrafen die Pfaltzgrafen Churfürsten / ratione ihrer Güter / welche sie in dem Bezirck deß Ampts Alzey haben / vor Landsfürsten erkennet / aber vnser jetziges Vorhaben leidet es nicht; Es ist genug / daß wir jetzo erwiesen / daß niemand sich darüber zu verwundern / daß Chur-Pfaltz durch langen Gebrauch auff den Leibeygenen vnterschiedliche Jura erworben habe / an denen Orten / da sie vor alters her auch die anderen Regalia, nach dem bekantnus der widrigen ihrer Vorfahren gehabt.

§. 30. Vnd also haben wir den grösten Theil des Bundes / welcher sich dem Pfältzischen Regal mit Gewalt vnd Waffen widersetzet / mit ihren vnd deren Antecessoren vnd Vorfahren Siegel / Hand vnd Approbationen überwunden / was andere benachtbarten / welche zu dieser Zeit dem Chur-Hauß nicht zu wider sind / von dieser Sache gehalten / deßwegen scheinet zwar nicht nöthig zu seyn / sich viel zu bemühen; Weil aber doch auß ihrer vnd ihrer Vätter Meynung nicht vnklar zu ersehen / wie hoch sie allezeit dieses Chur-Pfaltz. Privilegium geachtet / vnnd wie vnzweiffelhafftig sie es geschätzet / so wird der gegenwärtigen Sache nicht vndienlich seyn / wann wir auß vnzehlichen etliche Documenta, dardurch dieses stattlich bekräfftiget wird / anführen / zumaln sie bezeugen / daß viel Wildfangs-, viel Bastardsfälle / viel andere Gerechtigkeiten auff den Leibeygenen gebräuchlich gewesen seyn / welche wir doch distinctè vnd absonderlich / wie sie diesen oder jenen Theil deß Privilegii erweisen / nicht erzehlen wollen / Damit wir nicht ein Document, so vnterschiedliche Sachen bestärcket / öffters widerholen dörffen / sondern (vmb kürtze willen) wollen wir sie nach der Ordnung der Zeit setzen / vnnd mit zwey Worten das Recht / so in jeder Urkund erwiesen wird / anzeigen.

§. 31. Also daß Anno 1404. die Churfürsten Pfaltzgrafen die Leibeygenen Leuthe / welche in der Edelleute Dörffern wohneten / vnd die dahin kamen / gehabt / vnd von ihnen Frohn vnd Schatzung genossen / auch dieses von dem Reich Pfandweise erworben / vnd anderen zu Lehen gegeben / zeiget dieser / deren von Adelsheimb Revers an: Wir diese nachgeschriebene / bekennen vnd thun kund offenbar / daß der Allerdurchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Ruprecht / Römischer König / als ein Pfaltzgraf bey Rhine / vns von seinen besondern Gnaden die Königs-Lüte / die jetzund zu Adelsheim wohnhafftig vnd seßhafftig sind / oder die hernach dahin ziehen / vnd wohnhafftig vnd seßhafftig daselbste sitzen werden / zu rechtem Mannlehen verliehen hat / als auch ich

Götze von Adelsheimb der älteste dieselben Königs-Lüte itzund von dem obgenannten meinem gnädigen Herrn / dem Römischen König / als einem Pfaltzgrafen / von meinen vnd der andern von Adelsheim wegen / zu Mannlehen empfangen / vnd ihme darüber leiblich zu den Heiligen geschworen han. Es ist auch zu wissen / was Königs-Lüte itzund zu Adelsheimb wohnhafftig vnd seßhafftig sind / oder hernachmals dahin ziehen / vnd wohnhafftig vnd seßhafftig daselbst sitzen werden / dieselben dem obgenannten vnserm gnädigen Herrn dem Röm. König vnd seinen Erben / Pfaltzgrafen bey Rhein / keinen Dienst oder Stüre schuldig seyn zu thun / mit den andern Königs-Lüten; Were es aber / daß derselben Königs-Lüten einer oder mehr / die ietzund zu Adelsheim sitzen / oder hernachmahls dahin ziehen werden / wieder usser Adelsheimb ziehen / vnd nicht mehr seßhafftig vnd wohnhafftig daselbst wären / die sollen alsdann dem obgenanten vnserm gnädigen Herrn dem Röm. König vnd seinen Erben Pfaltzgrafen bey Rhin / aber zu Dienst stehen / gleich den andern Königs-Lüten / die in die obgenante Pfandschafft gehörend. Alle vnd jegliche vorgeschriebene Stücke versprechen vnd gereden wir die obgeschriebenen Götze der älteste / Zeißholff sein Bruder / Bernicher der junge / Götze der junge / vnd Albrecht sein Vetter ꝛc. Anno Christi vierzehenhundert vnd vier.

§ 32 Als Anno 1454. zwischen dem Ertz-Bischoff zu Meyntz vnnd Chur-Pfaltz vntereinander ein Streit entstanden / wegen der Bastarts-Fälle / sind zu dessen Hinlegung gebraucht worden / Jodocus von Venningen / Meister deß Teutschen Ordens / Schaffred Graf von Leiningen / vnd Ludwig von Ast / Dom-Probst zu Wormbs; was diese von dem Chur-Pfältz. Privilegio gehalten / ist auß folgenden Worten deß Vergleichs zu sehen: Als vnser Herr von Meintz ꝛc. vnserm Herrn dem Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. in dem 28. Puncten seiner Forderung zugesprochen hat / daß die Pfaltz vnd jhr Amptleuthe sich vnterziehen etlicher Armer Leuthe / die nicht ehelich gebohren sind / vnnd doch in sein vnnd seines Stiffts Landen gesessen / vnd eines theils sein / vnd der seinen leibeigen sein / nemlich Riebhold zu Oster / Peter Gruber zu Lerlebach vnnd

etliche

etliche mehr / vnd gefordert / was die Pfaltz der ingenommen habe/ die wider zu sinen Handen zustellen/darwider vnser Herr der Pfaltzgrafe in seiner Antwort vnd Nachrede setzt / daß ein alt Herkommen seye/ vnd die Pfaltz das von alters hergebracht habe / daß alle Bastart in der pflege da sie sitzen / die vnser Herr von Meyntz in seinem Zuspruch nennet / der Pfaltz zustehen vnd zugehören / vnd darumb / obwohl die Mutter/ die vnser Herr von Meyntz in seinem Zuspruch nennet / jhme Leibsbethe vnd Dienst biß in jhren Todt gegeben vnd gethan hette / darumb gehörten die Bastart von denselben Müttern gebohren/ jhme nicht/ sondern der Pfaltz zu ꝛc. wie dann Ansprach / Antwort / Widerrede vnd Nachrede davon mit mehr Worten inhalten; vnd dieweile vnser Herre von Meyntze Ankläger ist / vnd sinen Zuspruch im Rechten nicht bewäret hat / vnd vnser Herr der Pfaltzgrafe im rechten Kundschafft beygelegt hat / daß alle Bastart in der Ort dem Fürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rheine zustehen vnd zugehören / So entscheiden wir auff vnser Ayde/ nach vnserm besten Verständnüsse zu recht / daß vnser Herr der Pfaltzgraf / deß obgemelten vnsers Herrn von Meyntz Zuspruch ledig vnd entbrochen seyn soll.

§. 33. Wie hoch diese Schieds-Leuthe / auch das Chur-Pfältz. Leibeygenschaffts-Recht gehalten / vnd wie sie zu eben der Zeit in derselben Sache vor Chur-Pfaltz gesprochen/ ist hiebevor in dem Foro Austregarum angeführet worden/ vnd also überflüssig allhier zu wiederholen.

§. 34. Vnd damit wir es kurtz zusammen fassen/ so sind deren Documenten viel bey Handen/ darauß zu sehen / daß die Pfaltzgrafen zu derselben Zeit viel Leibeygene in andern Gebieten gehabt / vnd auff denselben so viel Jura exerciret / daß die Herren derselben Oerther ohne Erlaubnus vnd Verwilligung der Pfaltzgrafen/keine Steuer noch Schatzung jhnen auffzulegen können / wie die Reversen / vnd andere vnzweiffelhaffte Documenta bezeugen. Dergleichen Vergünstigung sind einem von Helmstät Anno 1461. 62. vnd 63. denen von Hirschhorn Anno 1468. den Grafen von Erbach Anno 1470. den Landgrafen von Hessen Anno 1488 dem Teutschen Meister Anno 1491. vnd andern Benachbarten zu andern Zeiten ertheilet worden/ vnd wollen wir zum Exempel nur eines anführen: Ich Schencke Georg /

Herr

Herr von Erbach / bekenne ꝛc. das der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst vnd Herr / Herr Friederich / Pfaltz-Graf bey Rhein vnnd Churfürst / mein gnädiger lieber Herre / mir von besondern Gnaden / vnd von keiner Gerechtigkeit wegen gegönnet vnd bewilliget hat / in den nechsten 4. Jahren nicht mehr dann einmahle den zwantzigsten Pfenning von seiner Gnaden angehörigen Leibeygen Lüt nehmen vnd haben möge / nach inhalt seiner Gnaden Brieff mir deßhalb gegeben; Vnd gerede vnd verspreche bey wahren guten Trewen / in Krafft dieses Brieffs / daß ich oder min Erben solche Gnade vnnd verwilligen hinfort nimmermehr für einige Gerechtigkeit anziehen oder haben sollen oder wollen; Vnd deß zu Vrkund han ich min eygen Insiegel an diesen Brieff gehencket; Der geben ist vff Donnerstag nach dem Sontag Lætare, Anno Domini 1470.

§ 35. Als Anno 1480. zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Marggrafen von Baden/Streitwegen der Wildfänge vnd Bastardsfälle entstanden/wurden solche beyzulegen/Bischoff Reichard von Wormbs/auch vnterschiedliche Edelleute/ als Hans von Cronberg / Götze von Adelsheim / Engelhard von Nuberg / vnd Philipp Kämmerer von Dalberg erwehlet; was dieser Bischoff vnd die vom Adel / von deß Churfürsten Privilegio gehalten / ist auß den folgenden Worten deß Vertrags zu ersehen: Als vnser Herr der Marggraf fürgewendt hat / daß vnser Herr der Pfaltzgraf / oder seiner Gnaden Ampt-Leute zu Ortenberg bey 50. Personen / vnd darüber / solten hau getrungen / usser dem Gericht zu Stauffenberg / deß Obrigkeit vnd Eygenschafft der Marggrafschafft zustünde / zu hulden vnd zu schwören an dem Stein zu Ortenberg / vnbillich / vnnd über das die über Menschen-Gedächtnus hätten gen Stauffenberg / vnnd in dasselb Gericht gehört / biß vff den jetzigen Betrang vnd Neuerung; Solcher Klag vnd Forderung nach ihrem inhalt/sind vnsers Herrn Pfaltzgrafen Anwälde nicht gestendig gewest / sondern was darinn fürgenommen vnd gehandelt / sey nicht anders geschehen / dann wie von Alters herkommen wäre/vnser Herr der Pfaltzgraf wäre auch gefreyet / was Wildfäng oder natürliche Kinder in das Gericht zu Stauffenberg

fenberg kämen / die nicht nachfolgende Herren hätten / oder mit Leibeygenschafft gen Stauffenberg gehörten / vnd als eygene Leute gesetzt würden / die möcht man befangen an den Stein gen Ortenberg zu dienen / vnd sey über Menschen-Gedächtnus also herbracht; vnd als deß Puncten halben etlich Theil-Brieff / wie die Hummel vor 60. Jahren eine theilung solcher Leut halben gethan hätten / von den Marggräfischen beygelegt / auch von beyden Theilen viel Kundschafft geführt / auch Jnrede geschehen / vnnd dieser Punct deß Betrangs der Wildfäng zu Stauffenberg zu vnser obgenannten fünffen Billigkeit gesetzt ist; Han wir beyder Parteyen fürbringen mit Worten vnd Schrifften eygentlich vermercket / vnd billichen in Krafft deß Anlaß / was die von Stauffenberg inwendig 10. Jahren Wildfäng angenommen haben / daß sie dieselben vnserm gnädigen Herrn Pfaltzgrafen ledig vnnd folgen lassen sollen / was sie aber der über 10. Jahr herbracht vnd gehabt hätten / dieselben jhnen bleiben / doch vnserm gnädigen Herrn dem Pfaltzgrafen an seiner Freyheit / Gerechtigkeit vnnd Herkommen der Wildfäng hinfüro ohnvergriffen.

§. 36. In dem Vertrag zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Land-Grafen von Hessen de Anno 1482. sind diese Wort / so das Privilegium wegen der Bastarden approbiren / gesetzet worden: Item der Bastart halb zu ober Brebach / da soll dem Pfaltzgrafen seine Gerechtigkeit von denselben auch gefolgt werden. Sieben Jahr hernach vergliech sich der Churfürst mit dem Landgrafen von Hessen / nehmlich Anno 1489. den Tag vor S. Maria Magdalena / vnd überließ jhm die Adelichen Bastart / vnd behielt sich die vnadelichen vor in der ober-Grafschafft Catzenelenbogen / die Wort deß Vergleichs lauten also: Nachdem Wir der Pfaltzgraf alle Bastart in vnserm Fürstenthumb vnd andern mehrern enden zu Erben haben / Wir dem gemeldten vnserm Oheim zu Hessen / zu Willen vnd Gefallen / die Edlen Bastart in der obern Grafschafft Catzenelenbogen seyn / oder hinfür geboren werden / nachlassen / vnd lassen die Sr. Lbd erblich nach / in Krafft diß Briefs / doch fürbehalten an allen andern vnedlen Bastarten

starten in der gemeldten Grafschafft Catzenelenbogen seyn / oder hinfüro geboren werden / vnser Obrigkeit oder Gerechtigkeit / wie herkommen ist.

§. 37. Anno 1501. Freytags nach Luciæ, wurde zwischen dem Churfürsten vnd dem Grafen von Hohenloh / wegen vnterschiedlicher Strittigkeiten zu Wormbs ein Vergleich gemacht. Es hat auch derselbige Graf darvor gehalten / er hätte ein Recht auff die Bastardsfälle / aber als er von dem Pfaltz. Recht vnd Privilegio besser berichtet worden / hat er diese Wort in den Vergleich setzen lassen: Vff Hoenlocs vierdte Klag / daß unser Keller zur Nuenstatt die junge Seylerin zu Pretach angenommen hab / die doch jhm mit der Leibeygenschafft zustand / vnnd dargegen vnser Antwort gewest / daß dieselb Seylerin nicht jhm / sondern vns als ein Bastart zustand; dieweil nun der von Hoenloe von dieser Klag gestanden / so ist weiter abredens vnd handelns ohn Noth.

§. 38. Anno 1506. Mittwochs nach dem Christag vertrug sich der Churfürst mit Orendeln von Gemmingen / darauß auch genug zu sehen / daß Chur-Pfaltz in deß von Gemmingen Dörffern Leibeygene Leute / den Wildfang / Schatzung vnd Steuer schon vor alters hergebracht / die Wort lauten also: Haben Wir der Pfaltzgraf für uns und unsere Erben alle Leibsangehörige Leute / so in den Dörffern zu Michelfeld / Vecklingen / Steinbach vnnd Ingenheim jetzund sitzen oder wohnen / auch alle Leibsangehörige / die fürohin in die gemeldte Dörffer ziehen / sie kommen über Berg oder Wasser / Wildfäng oder wie die genannt seyn oder mögen werden / Orendeln vnd seinen Erben erblich übergeben / und geben jhm die auch hiemit in Krafft diß Brieffs / also dermaß / welcher fürter der unsern Leibangehörigen / wie sie genannt seyn / in der Dorff eines zeugt / oder da wohnet / der soll Orendels seyn / so lang er da sitzt oder wohnet / jhme hulden / geloben vnd schwören / wie andere Inwohner der gemeldten Dorffe / außgescheiden die Königs-Leute / die soll Orendel vnd seine Erben vns vnd unsern Erben mit der Königs-Bethe / Schatzung oder dergleichen folgen vnd gedeyen lassen. Drey Jahr hernach Anno 1509. ist ein anderer Vertrag zwischen eben denselben / vnd zu eben dem ende auffgerichtet worden / darauß dieses genommen:

Die

Die Leibeygene berührend / da die Verschreibung vermag / daß die in Orendels benannten Dörffern jhme zustehen sollen / außgescheiden die Königs-Bete vnd Schatzung; Ist beredt / daß dieselbigen Königs-Leut vnserm gnädigsten Herrn seyn vnd bleiben sollen / besonderlich seinen Fürstl. Gn. vnd dero Erben Jahrs die Leibs-Bete / vnd zu sieben Jahren die Königs-Schatzung / wie herkommen / geben.

§. 39. Als Anno 1512. zwischen dem Churfürsten zu Pfaltz vnd dem Abbt von Hornbach / auch einer Dalbergischen Wittib ein Vertrag gemacht worden / welchen auch viel andere vnterschrieben / wird darinnen / wie hienachfolgende Wort anzeigen / der Wildfang gar klar approbiret: Betreffend der Pfaltz Eygnen Leut / Wildfänge vnd dero Pflicht zu Melmsheim / ist gemittelt vnd betheidingt / daß die eygen Leute / so die Pfaltz der ends hat / vnserm gnädigsten Herrn vnnd seiner Gn. Erben bleiben / vnd so einer oder mehr gen Melmsheim ziehen / sich da niderlassen / vnd häußlich setzen würde / der oder die keinen nachfolgenden Herrn hätten / die soll vnd mag vnser gnädigster Herr Pfaltzgraf oder seiner Gn. Ampt-Leute / eines jeden Abbts von Hornbach vnnd der Dalberger vnverhindert / als Wildfäng mit der Leibeygenschafft annehmen / der oder die jhnen auch jhre Leibspflicht / vnd zu obgemeldter jhrer Gerechtigkeit / wie andere der Pfaltz Leibsangehörige daselbst ohne weigerung thun sollen. Vnd haben diesen Vertrag gesiegelt Churfürst Ludwig / der Abbt von Hornbach / vnd das Convent daselbst / Catharina von Dalberg / Dieterich Kämmerer von Wormbs / genannt von Dalberg / Zeisolff von Adelsheim / Florentz von Venningen / Hans Fuchs von Dornheim / vnd Bernhard Wormbser.

§. 40. Im Jahr 1517. ist zwischen Chur-Pfaltz vnnd den Grafen von Nassau ein Vergleich gemacht worden / welcher auch einen stattlichen Beweiß gibt deß Pfältz. Rechts über die Bastarde vnd Leibeygene / vnnd dessen Vbung vnd Gebrauchs /. vnd was nun nach so vielen Keyserl. Confirmationen vor lauter Gewalt-Thätlichkeiten lästerlich außgeschryen / darvon wird mit diesen Worten deutlich erwiesen / daß es damals vnd vorhero bereits vor alters hergebrachte Gerechtigkeiten gehalten vnd geduldet worden. Bastart oder die Leut / so ausser der Ehe geboren / auch die Leut Wildfäng genannt /

genannt / so hinter vnserm gnädigen Herrn von Nassau seßhafft / vnd sich jhren Gnaden eygen gemacht haben/die jhr Gnaden vermeynten jhnen zustehen solten / ꝛc. belangend/Ist vertragen / daß Pfaltz vnserm gnädigen Herrn von Nassau die jetzigen / so von jhnen angenommen / vnd in besitz seyn / auß Gnaden vnnd Nachbarlichem Willen bleiben lassen solle / vnd daß vnser gnädige Herren von Nassau vnsern gnädigsten Herrn Pfaltzgrafen Churfürsten/ ꝛc. künfftigklichen an solchen Bastarten / auch Leuten auß der Ehe geboren / vnnd denen die Wildfang genannt / herbrachter Gerechtigkeit/Regal / vnd deß Heil. Reichs Lehen anzunehmen / vngeirrt vnnd folgen lassen sollen. Und bald hernach : So der Pfaltz Fauth zu Albisheim geklagt / daß so er sich der herbrachten Gerechtigkeit gegen den Leibeygenen daselbst / mit pfändung oder anderm vnternehme / so wurde mit gewaltiger That durch die Ampt-Leut zu Kirchheim gegen demselbigen gehandelt / dardurch die Pfältz. Gerechtigkeit geschmälert / vnnd begehrt / solch fürnehmen abzuschaffen / das aber von wegen Nassau dermassen nicht gestanden / daß der Pfaltz Vogt daselbst einig Intrag in dero Gerechtigkeit und Herkommen beschehe ; Ist abgeredt / daß der Pfaltz Faut zu Albisheim über der Pfaltz Leibeygenen Leute daselbst / mit pfändung vmb die Leibs-Beth / Frohn / Schatzung / Reysen vnnd anderm der Leibeygenschafft anhängig / wie vor alters her/auch umb jhr Vngehorsam zu straffen Macht haben soll.

§. 41. Anno 1534. wurde zwischen Graf Emichen vnd Engelharten von Leiningen / vnd dem Abbt vnd Convent zu Limburg / durch vermittlung deß damahligen Churfürsten/ein Vergleich getroffen / vnd als von den Wildfangen die Frag eingefallen / ist von beeden Theilen das Chur-Pfältz. Privilegium klärlich approbiret worden / in dem diese Wort in den Vertrag gesetzt worden : Die Wildfäng oder Frembdling zu Dorckheim belangend / nachdem die Wildfäng in dieser Art niemand anders zustehen / dann Vns Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten / ꝛc. in Krafft Vnserer herbrachten Regalien vnd Freyheiten ; Ist beredt / daß wir oder der jenig / dem wir solches vergönnen vnd zulassen / dieselbigen Wildfänge annehmen sollen vnd mögen.

§. 42. Anno

§. 42. Anno 1579. als die Grafen von Nassaw jhre Vnterthanen die Chur-Pfältz. Leibeygene waren / mit Frohn vnd Diensten etwas beschwäreten / Chur-Pfaltz aber dieselbe schützete / daher Streit enstanden/vnd darauff Pfändungen vnnd gerichtliche Proceß / endlich aber ein gütlicher Vergleich gefolget / welcher das Chur-Pfältzische Privilegium vnd dessen alten Gebrauch so klar weiset / daß er wohl meritiret gantz hieher gesetzet zu werden; Er ist aber dieser: Wir Ludwig von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein/deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses vnd Churfürst / Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offenbahr mit diesem Brieff / Als sich nun eine gute Zeit hero etliche nachbarliche Spenn vnd Jrrungen enthalten zwischen vns vnd vnserm Ampt Altzey / an einem / so dann den wohlgebornen / vnsern lieben Oheimb vnd getrewen / Albrechten vnd Philipsen/beyden Grafen zu Nassaw vnd Sarbrücken / Herrn zu Lahr ꝛc. Gebrüdern/wegen jhrer Herrschafft Kirchheim vnd Stauff / andertheils / fürnemlich vnserer zum Ampt Altzey gehöriger / vnd hinder beyden Grafen gesessener Leibeygener Leuth halber / welche nachbarliche Gebrechen mehrertheils daher entsprungen: Sintemahl die Churfürstl. Pfaltz auff solchen jhren eigenen Leuthen / von vnverdencklichen Jahren hero/vermög habender Keyserlicher vnd Königlicher Regalien / Erbhuldigung/Musterung/ Frohn / Reiß / Folg / Schatzung/Leibsbeth/Leibshüner/Vormund-vnd Pflegschafften/Erbtheilung vnd andere Dienstbarkeiten vnwidersprechlich hergebracht / vnd hievor in anno 1517. ein Vertrag zwischen der Churfürstl. Pfaltz vnd den Grafen von Nassaw getheidingt vnd auffgericht/ in welchem vnter anderm versehen worden / daß solche vnsere eigene Leuthe vnnd Nassawische Vnterthanen dem Grafen zu Nassaw zimliche Frohn zu leisten schuldig seyn sollen; vnd aber sich berührte vnsere Leibeygene mehrfaltig gegen vnsern Amptleuten Altzeyer Ampts beklagt / daß sie etwas hart und dem Herkommen zuwider / mit der Frohn beschwert würden/ die Grafen aber dessen nicht geständig gewesen/sondern fürgeben/ daß sie auff diesen jhren Vnterthanen eine ungemessene Frohn je vnd

allwegen hergebracht und gehabt ; dannenhero erfolget/daß beederseits Pfändung und Verbott fürgenommen / die Vnterthanen gethürnet/ und endlich so fern gelanget / daß hierunder am Keyserlichen Cammergericht Mandata und Proceſs außbracht worden ; Vnd wir dann bey Vns erwegen / da beyderseits gegen einander mit Pfandung vnd gegen-Pfandung also fortgefahren / zu was unträglichen Beschwärungen es den Vnderthanen gereichen / vnd für langwürige verdrießliche Rechtfertigungen hierauß erwachsen würden ; Wir auch von ermelten Grafen Vnderthänigst ersucht worden / solche Irrungen zu einer gütlichen Tractation kommen zu lassen ; Daß wir hierauff / auß obberührten Vrsachen/ vnd in betrachtung der Verwandnuß / darmit das Hauß Pfaltz unnd die Grafen zu Nassau einander zugethan / auch der Getreuen gutwilligen Dienst / deren sich jtzige Grafen gegen der Churfürstl. Pfaltz beflissen / wir vns mit jhnen zu gütlicher unvergreifflicher Handlung / anhero eines Tags verglichen / wie dann sie die Grafen in der Person allhie bey Vns erschienen / vnnd solcher gegeneinander habender Irrungen halben / zu etlichen vnterschiedenen gehaltenen Tagleistungen/der Nothdurfft nach gehandelt / auch zu hinlegung derselben beyderseyts allerhand Mittel fürgeschlagen worden. Vnd dieweil in fleissiger Erwegung dieses gantzen Wercks kein füglicher Mittel / dardurch solchen Irrungen in Grund abzuhelffen / dann daß die Grafen zu Nassau Vns Vnsere hinter jhnen gesessene Leibeygene Leute / in gleicher Anzahl / vnd mit solchen Personen / vff welchen sie ebenmässige Gerechtig-und Dienstbarkeit herbracht / und die Vnserm Hauß Alтzey mit leistung der Frohn so nahe gesessen / verwechseln thäten / und aber dieses jhnen zugemuthete Mittel / in erwegung sie uff jhren Leibeygenen solcher Gerechtigkeit nicht im herbringen / nicht statt finden können / daß Wir Vns derwegen für Vns und Vnsere Erben mit jhnen auß besondern Gunsten und Gnaden / so Wir zu jhnen tragen / zu pflantzung vnd erhaltung guter Nachbarschafft / Fried / Ruhe vnd

Einig-

Einigkeit / vnd fürkommung der armen Vnterthanen Beschwärung / gegen übergebung etlicher jhrer Obrigkeiten / eines gemeinen Außwechsels aller vnserer hinter jhnen in nachgesetzten Dorffen wohnenden / vnnd zu Vnserm Ampt Alzey gehörigen Leibeygenen Leuten / Vns eines freyen Vberzugs verglichen / auch sonst der übrigen strittigen Puncten vereiniget haben / inmassen vnterschiedlich hernach folgen thut. Nemlich vnd zum ersten sollen Wir offtermeldten Grafen zu Nassau vnd jhren Erben Vnsere / in nachfolgenden Dörffern gesessene Leibeygenen an Mann vnd Frawen / als zu Albisheim / Rudersheim / Morsheim / Orbis / Gugenheim / Rusingen / Bißheim / Dannenfels / Diefenthal / Gellum / Lampsen / Kertzenheim / Eysenberg / Zippersfeld / Benhausen / Rodenkirchen vnd Rosenthal / mit aller vff denselben / vermög habenden Regals vnd obbemeldter herbrachter Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit / sampt Vnserm Antheil vnd Gerechtigkeit am Simons Gericht / und den darzu gehörigen Gefällen zu Gugenheim einraumen vnnd zustellen / doch vorbehaltlich der Anno 76. vff dem Reichstag zu Regenspurg bewilligten Türckensteuer vnnd derselben Erhöhung / mit welcher allbereit vnsere Leibeygene durch vnsere Beampten belegt seyn / also / daß vns nochmals diese Beleg die übrige Jahr vnnd Ziel auß gebühren / aber ins künfftig sie nicht weiter zu belegen macht haben / sondern den Grafen zu Nassau allein zustehen solle / dergestalt / daß nun hinfürter zwischen Vnserm Ampt Alzey vnnd bemeldten Nassauischen Aemptern Kirchheim vnd Stauff (ausserhalb der Dorff / so sie mit dem Bischoffen zu Wormbs in Gemeinschafft haben) ein freyer Vberzug / so viel die Personen vnd die Nachsteuer oder zehenden Pfenning betrifft / seyn vnd gehalten werden soll; Nemlich / was für Nassauische Leibeygene allbereit in vnsern eygenen Pfands- oder Gemeinen zum Ampt Alzey vnnd Kellerey Dürmstein gehörigen Flecken vnnd Dörffern wohnen / item was für Nassauische Vnterthanen auß obbemeldten zu beyden Aemptern Kirchheim vnd Stauff gehörig / wie

auch andern Flecken vnnd Dörffern in vnsere eygene Pfand : oder Gemeinschaffts / auch die zu gemeldtem Ampt Alzey gehörige Außdörffer / in welchen Außdörffern wir einen Fauth oder Leibeygene Leut wohnen haben / ziehen werden / die sollen Vns mit der Leibeygenschafft / ohn einige der von Nassau Nachfolg / zuständig vnd verbunden seyn : Hingegen was für Leibeygene Leut an Mann vnd Weibern / auß vnserm Ampt Alzey vnnd Kellerey Dirmstein / sampt deren Außdörffern / in die Nassauische eygene oder gemeine Dorff (ausserhalb derjenigen / so sie mit Wormbs als obgemeldt / in gemein besitzen) Häußlich sich nider thun werden / die sollen den Grafen zu Nassau ebenmässig bleiben / doch daß sie die Grafen das Regal der Wildfäng in obberührten beeden Herrschafften / von uns und der Churfürstl. Pfaltz zu rechtem Mann-Lehen empfangen / vermannen vnd tragen ; Vnd da künfftig dieses Regal der Wildfäng uns oder unsern Erben wider apert werden solt / so ist abgeredt / daß alsdann die Inhaber und Besitzer angeregter beyder Herrschafften schuldig vnd verbunden seyn sollen / unser und der Churfürstl. Pfaltz Wildfäng und Leibeygene darinnen unverhindert einkommen und ungeirret wohnen zu lassen. Ferner und nachdem in diesem Vertrag / wie ob vermeldt / die Flecken und Dorff / so die Grafen zu Nassau mit dem Bischoff zu Wormbs gemein haben / vnnd die Rhein-Dörffer genennt werden / deß freyen Zugs halben auß und vorbehalten ; damit dann künfftig auch hierunter kein Mißverstand sich ereyge / haben wir Vns mit jhnen Grafen vereinigt und verglichen / so Vnser oder der Grafen von Nassau Vnterthanen einer oder mehr in bemeldte Dorff ziehen würde / daß der oder dieselben dem Herrn / dessen er oder sie seyn / verbleiben / vnd also ein jede Herrschafft vff den jhrigen die Nachfolg haben / vnd sonderlich Vns die Gerechtigkeit der Wildfang an solchen Orten hiemit vorbehalten und unbenommen seyn soll ; Aber welche sich auß solchen Flecken und Dörffern in unser Ampt Alzey oder beyde Herrschafften Kirchheim und Stauff häußlich nider thun / die sollen dem Herrn /

hinter welchen sie ziehen / wie oben beym freyen Vberzug gemeldt / zustehen vnd bleiben. Es soll auch obbemeldter Freyer über-Auß- und Einzug von keinem Theil versperret noch verwehret / sondern männiglichen / ohne einigen Nachzug deß zehenden fennings gestattet werden. Gegen abtrettung vnd vberlassung dieser vnserer Leibeygenen / bewilligung deß freyen Vberzugs / auch übergebung Vnsers Antheils am Simons Gericht und desselben Gefälle / sollen Vns mehrbemeldte Grafen zu Nassau einraumen das halb Dorff Mauchenheim / welches sie mit den Vlnern von Dieburg in Gemeinschafft inhaben / das gantz Dorff Bechenheim / item jhr Antheil an dem Dorff Spießheim / item jhr Antheil am Flecken Westhofen / das Hub-Gericht zu Weinoltzheim / vnd die Leibs-Beth zu Stätten / sampt aller Oberherrlich : und Gerechtigkeiten / es sey an Freveln / Bussen / Beth / Schatzung / Kirchensatz / Anhörung derselben Rechnungen / Renten / Gülten / Jagen / Fischereyen / Leibs-Beth und allem dem / was der Obrigkeit an allen solchen Orten anhängig ist / und sie die Grafen herbracht / nichts dann allein außgeschieden die Zins / Renten und Gülten / welche die Grafen zu Nassau in solchen Dörffern und Enden / von Mühlen / Höfen / Zehenden / Aeckern / Wiesen / Häusern / Garten und andern eygen und besondern Gütern fallen haben / und der Obrigkeit nicht angehörig sind / Vnser unverhindert folgen / und die Vnterthanen sich mit lieferung derselben jhren habenden Bestandnus-Brieffen gemäß / erweisen sollen ; Vnd dann jhr Antheil an beeden Dörffern Dittelsheim und Kriegsfeld / sampt aller Obrigkeit und Gefällen / so sie der ends exercirt und fallen haben / gantz und gar nichts außgenommen ; deren gleichen noch ferner jhre Leibeygene Leute / welche sie hinter den Ertz-Bischoffen zu Mayntz vnd den Hertzogen von Zweybrucken / auch denen vom Adel sitzen haben / und unserm Hauß Altzey am nächsten gelegen / als zu Bechtolsheim / Vdenheim / Saulheim / Ober und Nider-Vlm / und dem Ampt Stadeck / an Mann und an Weibern / item

 alle

alle Brieffliche Documenta, Vrkunden / Register und anders zu bemeldten Dörffern gehörig / Vns übergeben / zustellen / und zum chisten die Vnterthanen jhrer Pflicht und Ayd ledig zehlen und uns anweisen / wie dann wir gleicher gestalt auch thun sollen und wollen. Vnd weiln jhr Theil / so sie an dem Flecken Westhofen haben / von der Probstey Weissenburg Lehenrührig / sollen sie bey den Bischoffen zu Speyer / als probsten zu Weissenburg / gebührlichen Consens de alienando außbringen ꝛc. Doch soll der vorgemeldt in anno 1517. zwischen unsern Vorfahren und den Grafen zu Nassau vffgerichte Vertrag in den Puncten / da in dieser Vergleichung nichts darwider disponirt / und derselbig hierdurch gefallen / in seinen Würden und Kräfften bleiben / sonder gefehrde. Deß zu wahrem Vrkund ist diese Vergleichung mit Vnserm anhangenden Secret bekräfftiget worden: Vnd dieweil dieselb mit Vnser Albrecht und Philippsen / Grafen zu Nassau gutem wissen und bewilligung fürgangen / als haben Wir Vnser Insiegel auch an solchen Vertrags-Brieff denselben also für Vns und Vnsere Erben Vnsers Theils zu geleben und nachzukommen / hencken lassen. Geschehen zu Heydelberg / den 14. Monatstag Januarij / nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / ein Tausend / fünfthundert / und neun und siebentzig Jahr.

§. 43. In demselben 1579 Jahr ist mit dem von Diemen ein Vergleich gemacht worden / so wol über das Pfältzische Leibeygenschaffts-Recht / als über andere Sachen / doch mit vorbehalt der Chur-Pfältz. Hoheit Gerichtbarkeit vnd Gerechtigkeiten auff den Leibeygenen.

§. 44. Auff die obenerzehlte Vergleiche sind viel Belehnungen gefolget; Auß sehr vielen scheinet genug zu seyn / wann wir nur ein oder anders anführen. Anno 1615. haben die Grafen von Nassau zur Recognition deß Lehens / so sie uber die Wildfänge empfangen / einen Lehen-Revers gegeben / auff nachfolgende Weise: Wir Ludwig Graf zu Nassau / zu Sarbrücken vnd zu Sahrwärten / Herr zu Lahr / Wißbaden vnnd Jtstein ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff / daß der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Friederich / Pfaltzgraf bey Rhein / deß

deß heiligen Röm. Reichs Ertztruchses vnd Churfürst/ Hertzog in Bayern ꝛc. vnser gnädigster Herr / nach geendeter Churfürstl. Administration, vnd angetrettener jhrer Churfürstl. Gn. Churfürstl. Regierung/ vns hernach geschrieben Leibs-Mann-Lehen gnädiglich geliehen hat/ nach Jnhalt jhrer Churfürstl. Gnaden Lehen-Brieffs vns darüber gegeben / von Wort zu Wort also lautend: Wir Friederich von Gottes Gn. Pfaltzgraf bey Rhein/ deß Heiligen Röm. Reichs Ertztruchses vnd Churfürst/ Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem Brieff / nachdem Weyland der hochgeborne Fürst/ vnser freundlicher lieber Anherr / Pfaltzgraf Ludwig Churfürst / Christseeliger Gedächtnus / sich verschienener Zeit mit den Wolgebornen vnsern Oheim vnd lieben getrewen Albrechten vnd Philippsen / Grafen zu Nassaw/ Sarbrücken vnd Sarwerten/ Gebrüdern/ etlicher nachbarlicher spenn-vnd Gebrechen halber / vnter andern günstig vnd gnädig verglichen / daß S. L. ermelten Grafen vnd jhren Erben / die in nachfolgenden Dörffern gesessene Leibeygene vnd Wildfänge an Mann vnd Frawen / als zu Albisheim / Rudersheimb / Mörsheim / Orbis, Jugenheim / Rusingen / Bischheimb / Dannenfäls / Diefenthal / Gellum, Lampsen / Kertzenheimb / Eisenberg / Zippersfeld/ Benhausen / Rodenkirchen vnnd Rosenthal / sampt auff denselben / vermög Churfürstl. Pfaltz Regals herbrachten herrlich-vnd Gerechtigkeiten / übergeben hat / doch dergestalt / daß sie die Grafen daß Regal der Wildfäng in jhren beiden Aemptern Kirchheim vnd Stauff/ darinn dann obberührte Dörffer auch gehörig / hinführo von ernanter Churfl. Pfaltz zu rechten Leibs-Mannlehen empfangen / vermannen vnd tragen / auch da künfftig dis Leibs-Mannlehen der Wildfäng wider apert werden solt/ das alsdann die Jnhaber vnd Besitzer angeregter beider Herrschafften / schuldig vnd verbunden seyn sollen / vorgedachter Churfürstl. Pfaltz Wildfäng vnd Leibeygene darinnen vnverhindert einkommen / vnd vngeirret wohnen zulassen / alles weitern Jnhalts bemelts Vertrags/ so anfahet: Wir Ludwig von Gottes Gnaden /

den/ Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. vnd sich endet: Datum Heidelberg/ den 14. Monatstag Januarij/ nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt im 1579. Jahr; Wie dann zu Vollziehung desselben / benanter vnser Anherr obbemelten Grafen zu Nassaw Gebrüdern/ solch Regal der Wildfäng vnd was S. L. deßwegen hergebracht/ als Erbhuldigung / Musterung / Frohn / Reisen / Folge / Schatzung / Leibsbeth/ Leibshüner / Vormund- vnd Pflegschafften / Erbtheilung vnd andere Dienstbarkeiten / nichts außgenommen / alles vermög angeregten Vertrags / zu Leibs-Mannlehen verliehen / laut desselben Lehenbrieffs; Das wir anitzo / nachdem der Chur-Pfaltz von dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundlichen lieben Vättern / Vattern / Schwagern vnd Gevattern/ Herrn Johansen/ Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Veldentz ꝛc. getragene administration sich geendet / vnd wir durch Verleihung Gottes deß Allmächtigen / die Regierung vnsers Churfürstenthumbs/ auch Land vnd Leut angetretten / dem Wohlgebohrnen vnserm Oheimb vnnd Lieben Getrewen / Ludwigen Grafen zu Nassau / auff Unterthäniges beschehen ansuchen / gleicher gestalt zu Leibs-Mannlehen verliehen haben / vnd thun das hiemit in krafft dieß Brieffs / mit außnehmung Churfürstl. Pfaltz dero Mann / vnd eines jeglichen Rechten daran / Als dann solches nun hinführo von dem Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zu Leibs-Mannlehen rühren und gehen soll / vnd er Graff Ludwig zu Nassau vnnd seine Eheliche Leibs-Mann-Lehens-Erben in absteigender Linien sollen nun fürbaß berührt Regal der Wild-Fäng von vns unser Lebtag gantz auß/ vnd nach vnserm Todt vnsern Erben/ die Pfaltzgrafen bey Rhein/ deß Heyl. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten seind/ empfangen / haben vnd tragen / und uns davon mit guten Trewen/ Gelübden vnd Ayden dienen / gewarten / gehorsam und verbunden / allezeit getreu und hold sein / unsern Schaden warnen/ frommen vnd bestes trewlich Werben / vnd alles das thun / so Edle Mann Ihrem

Herrn

Herren von solcher Leibs-Mannlehen wegen zu thun schuldig seind / und billig thun sollen/ ohn alle gefehr / Inmassen dann Er Ludwig Graf zu Nassau dasselbig / so ob bestimbt ist / jetzt von vns empfangen/ darüber gelobt vnd leiblich zu Gott geschwohren. Zu Brkund Versiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel. Datum Heydelberg / den 16. Monats-Tag Maij nach Christi Vnsers Lieben Herzu uud Seeligmachers Geburt Anno 1615. Hierauff haben wir obbemeldter Ludwig / Graf zu Nassau / zu Sarbrucken vnd zu Sarwerden / Herr zu Lahr / Wißbaden vnnd Itzstein / vnserm gnädigsten Churfürsten vnd Herzn über solch Leibs-Mann-Lehen gelobt / vnd leiblich zu Gott geschworen / wie in Ihrer Churfürstl. Gn. Lehen-Brieff hierbey klärlich angezeigt ist / vnd dessen zu Vrkund vnser Siegel an diesen Brieff thun hencken. Geben vnnd geschehen vff Jahr vnd Tag / wie in vnsers gnädigsten Churfürsten vnd Herzn Lehen-Brieff begriffen.

§. 45. In eben demselbigen Jahr hat Graf Hans Ludwig von Leiningen das Wildfangs-Recht zu Lehen empfangen / vnd darüber einen Lehen-Revers gegeben / dessen Anfang : Wir Johann Ludwig / Graf zu Leiningen vnd Tarburg / Herr zu Apremont / ꝛc. Bekennen / ꝛc. vnnd endet sich / So geschehen im Tag vnd Jahr / wie in vnsers gnädigsten Herzn deß Churfürsten Lehen-Brieff stehet / von dem Wildfang aber sind darinnen diese Wort : Zum achten die Wildfäng / so jetzt in den nachfolgenden Flecken vnd Dörffern wohnen / vnd künfftiglich dahin kommen werden / die vnser Vetter seel. hievor gehabt / vnd vermög eines Vertrags durch die Wirtenbergische Räthe betheidingt / Graf Emich von Leiningen dem ältern zugestellt / vnd zu Lehen gelauhen / welchem durch den mehrbemeldten Kayserl. Vertrag auch keine änderung beschehen ist / vnd sind diß die Flecken vnd Dörffer / nemlichen zu Türckheim / Erpoltzheim / Rächen / Asenheim / Herxheim / Lüselstatt / Weisenheim / Babenheim / klein Carlenbach / Bettenberg / groß Bockenheim / klein Bockenheim / Kindernheim / Mühlenheim /

Kolgen-

Kolgenstein / Heddesheim / Bissesheim / Guntersblumen / Bechtheim / Ulffersheim / Dolgesheim / Mettenheim vnnd Wallertheim / ꝛc.

§. 46. Es könte mit zehenmal mehr dergleichen Documenten erwiesen werden / wie die Benachbarten vnd andere in dieses offtbesagte Pfältzische Privilegium gewilliget. Es ist aber schon das vierdte Capitel über die masse groß worden / vnd darauß Sonnenklar zu ersehen / daß nicht allein die Concession, Confirmation vnd Renovation durch der Reichstäge authorität / der Reichs-Stände einrathen / der Churfürsten von Maynz offters widerholte Unter-Schrifft / vnnd deß Bischoffs zu Wormbs Unterzeichnung / sondern auch durch der meisten Nachbaren Wort vnd Thaten / da sie bald über diesem Regal sich verglichen / bald dasselbe zu Lehen empfangen / bald darvor einen Außspruch gethan / also bestätigt vnd confirmiret werde / gestalt kein Zweiffel seyn kan / daß nicht die Churfürsten zu Pfaltz von vielen hundert Jahren her / vnd also nicht weniger vor als nach deß Maximiliani Zeiten / wie solches die Kayser / das Reich / die Nachbarschafft / ja die Widersacher vnnd deren Vorfahren selbst bezeugen / dessen genossen. Wollen vns derhalben zu den Actibus possessoriis, welche in dem 5. Capitel erzehlet werden sollen / wenden.

Das Fünffte Capitel.

Darinnen das Exercitium vnd Possessio dieses Chur-Pfältz. Privilegii von den Bastarten vnd Leibeygenen von etlich hundert Jahren hero erwiesen wird.

Summaria.

1. Wird durch kurtze Widerholung dessen / was gesagt worden / erwiesen / daß nun darauß zu sehen sey / daß die Pfaltzgrafen den Gebrauch vnd das Exercitium deß Privilegii von den Bastarden vnd Wildfängen / auch anderer bestrittenen Jurium gehabt.

2. Denn

2. Denn dieses bekräfftiget durch der Rechtsgelehrten Zeugnüsse das andere Capitel dieses Wercks.
3. Das dritte Capitel stellet der Keyser Rescripta vnnd Zeugnüsse davon vor.
4. Das vierdte Capitel erweiset eben dieses durch der Reichs-Stände/ vnd der Gegnere selbst Bekanntnus / zu dem ende werden etliche Wort auß den angeführten Instrumentis widerholet.
5. Wird das Instrumentum, so Anno 1654. von einem Notario publico auffgerichtet worden / angeführet / darauß zu sehen / daß zu Oppenheim dem Notario vnd Zeugen vnzehliche Documenta solenniter vorgelegt worden / darauß der Gebrauch vnd die Vbung deß Privilegii, vnd Chur-Pfaltz Recht auff die Bastart/ Wildfang vnd Leibeygenen / von mehr als 200. Jahren zum kläresten erwiesen wird.
6. Wird ein ander Instrument angeführt / so von zweyen Notarien, einem Catholischen vnd einem Evangelischen/ vnter denen zwar dieser in dem Kayserl. Cammer-Gericht immatriculiret ist/ Anno 1666. auffgerichtet worden / darinnen weitläufftig dargethan wird / daß durch die Pfältz. Beampten / welche über die Orte / darinnen der Churfürst das Wildfangs- vnd Leibeygenschaffts Recht exerciret / gesetzet / nicht allein mit sehr vielen Documenten, sondern auch mehr als hundert Zeugen solenniter behauptet worden / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen von vhralten Zeiten biß anjetzo die Possession vnd Gebrauch deß Leibeygenschaffts-Rechts vnnd Privilegii gehabt / welche newlich durch feindselige Gemüther vnnd Waffen in Streit gezogen worden.
7. Wird die Stärcke dieses Beweises angezeigt / darbey auch meldung geschicht von andern Documenten, vnd wird also dieses Capitel beschlossen.

§. 1.

WJewohl wir bißhero nur in so weit bemühet gewesen / daß wir erweisen möchten / daß das Chur-Hauß Pfaltz das Privilegium, davon wir reden / nicht ohne Befügnus oder vnrechtmässiger weise besessen / sondern das solches mit der Röm. Keysere Authoritet, mit vorwissen vnd genehmhaltung derer Stände des Reichs geschehen / vnd dann auch daß die Benachbarten / entweder mit Stillschweigen / oder durch deutliche vnd abfonderliche respective Vergleich vnd Confirmationes darein gewilliget: So ist doch auß dem / was angeführet worden / ebenmässig nicht wenig zu ersehen gewesen / welcher gestalt die Churfürsten Pfaltzgrafen dieses Recht vnd Regal von vndencklichen Jahren her besessen / exerciret vnd genossen.

§. 2. Dann in dem andern Capitel haben wir gesehen / was massen viel berühmte Leute / als Stammius, Wehnerus vnd andere von deß Gebrauch gezeuget / daß Privilegium auß Chur-Pfaltz Landes-Ordnung angeführet / darüber gewisse Commentarios geschrieben / vnd mit anderer Orthe herkommen verglichen.

§. 3. In dem 3 itten Capitel ist weitläufftig vnd mit vielen Exempeln dargethan vnd erwiesen worden / wie die Röm. Keysere dieses Privilegium erkandt haben / vnd daß denen Churfürsten Pfaltzgrafen / vnnd deren Vorfahren dieses Regal von den Bastarten vnd Wildfängen nicht allein gegeben worden / sondern daß sie auch dessen Besitz / Genieß vnnd Gebrauch von anfang / vnd annoch (nemlich von deß Maximiliani Zeiten biß auff den neulichsten dreyssigjährigen Krieg) gehabt vnd annoch haben.

§. 4. Im vierdten Capitel haben wir ebener gestalt weitläufftig erwiesen / wie die Churfürsten zu Maynz das Privilegium vnterschrieben / die andere Churfürsten es approbiret / der Bischoff von Wormbs darüber ein Instrument auffgerichtet / andere Stände deß Reichs auff andere Weise solches bekräfftiget vnd agnoscirt / wie viel Verträge / Belehnungen / Brieffe / vnd andere von den Benachbarten mit Hand vnd Sigel bekräfftigte Documenta haben wir erzehlet / darinnen der Gebrauch vnd die Possession nicht dunckel oder indirecte, sondern mit klaren deutlichen Worten erwiesen wird. Ist nicht auß deß Churfürsten von Maynz oben pag. 46. angeführten Brieff klar vnd am Tage / daß Chur-Pfaltz in deß gedachten Churfürstens zu Maynz Ortern Leibeygene gehabt / vnd darauff die Bevormundung / Inventation vnd

andere

andere Jura hergebracht vnd besessen? Ist nicht auß dem Vertrag zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Bischoff von Speyer Anno 1415. welchen wir pag 48. vorgestellet / erwiesen / daß Chur-Pfaltz auff ihren Leibeygenen in dem Stifft Speyer die Frohndienst also ruhig / vnd ohne Contradiction deß Bischoffs besessen / daß es der Bischoff von den Pfaltzgrafen bestanden? Erkennet nicht der Bischoff vnnd das Capitel zu Speyer in dem Vertrag de Anno 1491. außtrücklich das Recht der Wildfänge vnd Leibeygenschafft / vnd darauff viel Jura vnd Gerechtigkeiten / als einen Außfauth zu stellen / Haupt-Recht / Reys / vnd andere der Landsfürstl. Hoheit / wie solches Wort allda klar gebrauchet wird / zukommende Rechte? Wird nicht der Gebrauch deß Privilegii so wol von den Bastarden als Leibeygenen von dem Bischoff vnd Capitel in dem Vertrag de Anno 1521. so am 51. Blat angeführet / widerumb klar erwiesen? Dann was wollen die Wort / wenn sie sagen / wie solches bißher / also auch künfftig in übung gewesen / vnd noch seyn soll / nach dem alten Herkommen / nach dem Herkommen / item vnser gnädigster Herr der Pfaltzgraf hat es also hergebracht / vnd andere dergleichen Formalia? Wird nicht solche Possession vnnd Gebrauch in dem folgenden Vertrag / den wir pag. 54. erzehlet / nochmals widerholet / wenn sie sagen / wie bißher / also soll er es hinfort gebrauchen / ingleichem / welche von denen Pfaltz. Außfauthen schon auffgenommen / vnd vnter die Leibeygene auffgeschrieben worden / sollen der Pfaltzgrafen verbleiben? Erweiset nicht deß Bischoffs pag 54. angeführtes Schreiben dergleichen / vnd absonderlich / daß Chur-Pfaltz die Leibeygenen sich huldigen lassen könne? Hat nicht der Vergleich zwischen Chur-Pfaltz vnd den Grafen von Falckenstein / so oben pag 56. angeführet / ein stattlich Argument gegeben / daß das Chur-Hauß Pfaltz in der gemeldten Grafschafft ihre Leibeygenen / Bastart / Wildfänge / Außfauthe / Schatzung / Leibs-Zins / Haupt-Recht vnd dergleichen gehabt? Ist nicht durch der Rheingrafen Schrifften vnnd Thaten pag 58. 59. stattlich erwiesen / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen den Wildfang / vnd andere ihm anhangende Jura in der Rheingrafen Dörffern gehabt? Ist nicht auß der von Adelsheim Brieff zu sehen / daß schon Anno 1404. die Pfaltzgrafen in den Adelichen Dörffern Leibeygene / vnnd von ihnen die Frohn vnd Schatzung gehabt? Bekräfftiget nicht das Laudum, welches wir pag 66. angeführet / dieses Chur-Pfaltz. Privilegium von den Bastarten vnd Wildfängen / daß solches in deß Ertz-Stiffts Maynz Territorio Anno

1454. schon im Herkommen / vnd wie die Wort lauten / schon vor alters hergebracht gewesen ? Bezeuget nicht das folgende Blat / daß Chur-Pfaltz so viel Gerechtigkeiten auff ihren Leibeygenen besessen vnd hergebracht / daß ohne Chur-Pfaltz Bewilligung die Herren derselben Oerter keine Steuer anlegen können ? Und daß wir es ohne weitläufftiges recapituliren kurtz zusammen fassen / ist nicht auß allem dem / was angeführet worden / gantz Handgr ifflich vnd vnwidersprechlich / daß dieses Regal in dieser gegend Landes zu vorigen vnd jetzigen Zeiten als ein helles Liecht geschienen vnnd geleuchtet / daß also niemand / wer die Krafft der angeführten Documenten mit vnpartheyischen Augen ansehen will / anders sagen kan ; Und ob gleich dieses alles die Possession vnd Gebrauch deß Privilegii vnd neulich häfftig bestrittenen Chur-Pfaltz. Rechts vor sich genugsam erweiset / so hat doch dieses offenbare Exercitium deß Rechts auff so viel tausend Menschen / dessen vnterlassung keine Veränderung der Herren oder deß Staads verursachen können / noch viel andere klare Beweiß vnd Kennzeichen nach sich gelassen ; Was ist der Wort vonnöthen / wo die Sache selbst zeuget ? Wir haben aber so viel tausend Wildfänge vnd Bastarden / deren Namen / Kinder vnd Schuldigkeiten von zweyhundert vnd mehr Jahren / auß denen genaw beschriebenen Anschlägen vnd Zinsbüchern / auch andern nicht weniger glaubwürdigen / als alten ansehenlichen Documenten zu erweisen / deren Titul dieses Wercks / vnd der jetzigen Zeit Schrancken kaum begreiffen. Damit aber auß einem so grossen Hauffen auch einiger Nutzen zu der jetzigen Sachen käme / so ist ein theil derselben etlichen Notarien von beeder Religion / vnd denen Zeugen solenniter vorgeleget / vnd darüber zwey Instrumenta publica gemachet worden / deren das eine so Anno 1654. auffgerichtet / den Gebrauch vnd das Exercitium deß Privilegii vnd Chur-Pfaltz. Rechts auff die Bastarde / Wildfänge vnd Leibeygene (von welchen zu mercken / daß sie in dem Oppenheimischen Bezirck Reichs-Leute genennet werden) von mehr als zweyen Seculis , auß vnzehlichen zu Oppenheim befindlichen Documenten erwiesen zu seyn bezeuget. Das andere / so nicht vor langer Zeit zu Heydelberg auffgerichtet / erweiset desselben von alters her continuirten Gebrauch in der gantzen gegend Landes / wo jetzo das Privilegium mit feindlichen Waffen vnnd Gemütern angefochten wird / nicht allein mit vielen vorgelegten Documenten , sondern auch mit mehr als hundert Zeugen ; beedes wollen wir nun hieher setzen / das erste ist dieses ;

In dem Namen Gottes Amen / Seye kund / offenbahr vnd zu wissen gethan / aller vnd jedermänniglichen / durch dieses gegenwärtige offene Instrument / denen solches zu sehen / zu hören / oder selbsten zu lesen vorkompt / daß in dem Jahr nach der heylsamen vnd seligmachenden Geburt vnsers eingeliebten HErrn vnd Heylands Jesu Christi / als man zahlt Sechzehenhundert / Fünfftzig vnnd Vier / in der Siebenden Römer Zins-Zahl Indictio Romana genant / bey Herrschung vnd Regierung deß Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi deß dritten dieses Namens / Erwehlten Röm. Keysers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien / zu Vngarn / Böheim / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgundien / Steyer / Kärnden / Crain vnd Würtenberg ꝛc. Grafen zu Hapspurg / Tyrol vnd Görtz ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrns / jhrer Keyserl. Maj. Reiche im achtzehenden / deß Hungarischen im neun vnnd zwantzigsten / vnd deß Böhmischen im sieben vnd zwantzigsten Jahr / im Namen vnnd von wegen deß Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern vnd Churfürsten / Hertzogs in Bayern ꝛc. angehörenden Leibeygenen vnd Wildfängen / vnd dannenhero / vermög Chur-Pfaltz habenden Privilegii inwendig jhren Fürstenthumen vnd Landen / auch den beyligenden Stifften / Herrschafften / Stätten / Flecken vnnd Gebieten / herbrachten gerechtsamen betreffend / auff Freytag / so da war der ein vnd zwantzigste Monatstag Aprilis / alten: Ersten Maij aber newen Calenders / vormittags nach neun Vhr in der Statt Oppenheim / vnd daselbsten bey einem hochlöblichen Oberampt / in höchstgedachter jhrer Churfürstl. Durchl. gehörenden / vnd anjetzo darzu gebrauchten Amps Behausung / in welcher der Herr Ober-Amptmann selbsten wohnet / in der obern Erckerstuben / deren Fenster in den Hof gehen / von mir vnterschriebenen offenba-

fenbaren geſchwornen Keyſerlichen Notario / vnd hernachbenannten ſonderbar hierzu beruffen vnd erforderten glaubwürdigen Gezeugen / in gegenwart deß Hoch-Edelgebornen vnnd Geſtrengen Herrn Emanuel Kotzen von Metzenhofen / Obriſten / Jhro Churfürſtl. Durchl. geheimen Rath vnd Ober-Amptmann zu gedachtem Oppenheim / ſo mich den Notarium vnd erforderte Gezeugen / ſo viel gegenwärtigen Actum betroffen (vnd ferner nicht) deren Eyden vnd Pflichten / darmit wir Jhro Churfürſtl. Durchl. verwandt ſeyn / erlaſſen / vnd auff freyen Fuß geſtellt / der Ehrenveſte vnd Wolgelehrte Herr Michael Heiderich / Jhro Churfürſtl. Durchl. Landſchreiber daſelbſten perſöhnlich erſchienen / anzeigende / mit Vorleſung deßwegen höchſtgedachter Jhrer Churfürſtl. Durchl. ertheilten gnädigſten Befehls; Weiln von den Benachbarten gegen Jhro Churfürſtl. Durchl. habendes vorangeregtes Privilegium der Leibeygenen vnd Wildfänge / gleich darauff herbrachten gerechtſamen / einige Strittigkeiten vngründlichen geſucht werden wollen / was ſich dißfalls bey einem hochlöblichen Oberampt / wegen der außgeſeſſenen Reichs angehörigen vnd Leibeygenen nachrichtlichen befinden wird / beglaubte Abſchrifften von allem das Recht der Leibeygenſchafft vnnd Wildfäng gleich herbrachten gerechtſamen / concernirend, in rechter Form chiſtens verfaſſen / vnnd nacher Heydelberg zur Cantzley überſchicken ſollen; Als thue er mich hiermit tragenden Notariat-Ampts halben / gebührend requiriren vnd erfordern / auß denen mir in beyſein mehrernennten / darzu ſonderbar beruffenen Gezeugen / vorgelegten viel vnterſchiedlichen alten Büchern / Regiſtern / Rechnungen / Theilungen / Loß-Zettel / Vormundſchaffts-Rechnungen / Muſter-Rollen vnd verſchiedenen Schreiben der Leibeygenen / Wildfänge / vnd darauff habenden Gerechtſam befindliche Nachrichtung glaubhafft zu Papier zu verfaſſen / vnd eins oder mehr offene Inſtrumenta, im fall künfftiger benöthigung darüber zu verfertigen / vnd vmb die Gebühr mitzutheilen / alſo an mich begehrt vnd geſonnen / vnd finden ſich wegen der Leibeygenen vnnd Wildfänge /

vnd

vnd dannenhero erfolgenden Gerechtsamen/ vermög Chur-Pfaltz mehr-angezogenen habenden Privilegii inwendig ihren Fürstenthumben vnnd Landen / auch der beyligenden Stifften / Herrschafften/Stätten/ Flecken vnd Gebieten / bey deß hochlöblichen Ober-Ampts Oppenheim Registratur / folgende Nachrichtungen vnd Documenta, als Erstlich:

An Mann-Büchern / in welchen die außgesessene Reichs-Angehörige vnd Leibeygene/ hinter was Herrschafften die gesessen/ mit Namen verzeichnet stehen.

1. Ein Mann-Buch de Anno 1501. so aber wegen der älte nicht alerdings gantz darinnen stehen / in 200. Personen.
2. Ein Mann-Buch de Anno 1525. in 900. Personen.
3. Ein Mann-Buch de Anno 1528. in 800. Personen.
4. Ein Mann-Buch de Anno 1537. in 900. Personen.
5. Ein Mann-Buch de Anno 1541. in 900. Personen.
6. Ein Mann-Buch de Anno 1557. in 1100. Personen.
7. Ein Mann-Buch de Anno 1578. in 1300. Personen.
8. Ein Mann-Buch de Anno 1584. in 1000. Personen.
9. Ein Mann-Buch de Anno 1615. in 500. Personen.
10. Dero Röm Kayserl. Majestät Mann-Buch / deren Reichischen Angehörigen Fautheyen de Anno 1624. darinnen stehen in 500. Personen.
11. Der Röm. Kayserl. Majestät Mann-Buch de Anno 1626. in 250. Personen.

Vnnd sind dergleichen noch eine Anzahl Mann-Bücher / worinnen so wol die in- als außgesessene Leibeygene mit Namen verzeichnet / so alle gesehen / vorhanden.

Zweytens.

Schatzung oder Türckensteuer-Register.

1. Ein Bericht ausser Altzeyer Ampts Steuer-Register mit folgenden Worten: Im Altzeyer Ampt Steuer-Register befindet sich / daß in Anno 1450. 54. vnnd 80. alle der Pfaltz Leibeygene / hinter was Herrschafften vnd in was Dorffen die gesessen / mit dem 20. pf. belegt worden.

Anno 94.

Deßgleichen mit dem 50. pf. besetzt gewesen.

Anno 97.

Seyen ebenmässig / wie obangeregt / alle der Chur-Pfaltz in dem Altzeyer Ampt angehörige Leibeygene mit 3. fl. vom 100. welche aber in nächster zuvor angelegter Steuer nicht besetzt gewesen / diß Jahr mit dem 20. pf. besetzt.

Anno 1532.

Seyen gleichfalls alle der Pfaltz Leibeygene / hinter was Herrschafft noch was Orten die gesessen / mit dem Türckensteuer- vnd Soldgeld belegt werden.

Anno 38.

Ebener gestalt deren Belegung vnd Verschätzung geschehen / vom 100. 5. fl. sonderlich auch zu Freymersheim vnd Hechtsheim.

Anno 42. vnd 46.

Gleichfalls alle Pfältzische Leibsangehörige zu Freymersheim / Hechtsheim / Essenheim / vnnd in allen andern Außdörffern / hinter was Herrschafft die gesessen / vom 100 fl. mit 5. fl. belegt vnnd verschätzt worden.

Anno 51.

Ist ebenmässig Reichssteuer von den Angehörigen zu Freymersheim / Hechtsheim / Dromersheim ꝛc. geleistet worden.

Anno

Anno 57.

Seyen alle Leibeygene auch verschätzt worden.

Anno 1545.

2. Haben die Reichsangehörige vnnd Leibeygene im Ampt Oppenheim jhre Anlag Türckensteuer zum Ampt Oppenheim erlegt / vermög mir vorgezeigten alten Verzeichnus.

Anno 1567.

3. Befindet sich ein Register beharzlicher Türcken-Hülff der außgesessenen Reichs zum Ampt Oppenheim angehörigen Leibeygenen Leuten vff 3. Ziel zu erlegen / von jedem 100. anderthalb Gulden batzen / so mir vorgelegt worden.

Anno 1594.

4. Befindet sich ein Beleg-Register / daß die Reichsangehörige vnd Leibeygene nach gehaltenem Reichstag zu Regenspurg jedes Ziel vom 100. fl. mit einem halben fl. belegt gewesen.

Anno 1600.

5. Gleichfalls befindet sich wider ein Beleg-Register / daß die Reichsangehörige vnd Leibeygene jedes Ziel vom 100. fl. belegt gewesen mit einem halben fl.

Anno 1608.

6. Wider findet sich ein Schatzungs-Register / darinn die Reichsangehörige vnd Leibeygene vom 100. zu jedem Ziel belegt gewesen mit einem Ortsgulden.

Anno 1615.

7. Ein Register / daß die Reichsangehörige vnnd Leibeygene vom 100. zum Ampt Oppenheim erlegt ein Ortsgülden. Vnd sind dergleichen Beleg-Register noch mehr bey Handen / so alle gesehen.

Drittens.

Befinden sich bey dem Ampt Oppenheim vnterschiedliche Theilungen / Loß-Zettel vnnd Vormundschaffts-Rechnungen von den Reichsangehörigen vnd Leibeygenen / welche jederzeit durch Chur-Pfaltz Bedienten abgehört vnd justificirt worden.

Vierdtens.

Befindet sich in vntersehiedlichen Oppenheimer Landschreiberey-Rechnungen / daß die Reichsangehörige vnd Leibeygene Nachsteuer / oder den 10. pf. beym Ampt Oppenheim erlegt.

Fünfftens.

Befindet sich gleichmässig in vntersehiedlichen Oppenheimer Landschreiberey-Rechnungen / wann die Reichsangehörige vnnd Leibeygene in die Frembde / vnd vnter andere Herrschafften gezogen / sich zuvor beym Ampt Oppenheim ledig machen vnd abkauffen müssen.

Sechstens.

Vermög etlicher Muster-Rollen / so mir vorgezeigt worden / vnd selbsten durchsehen / sind die außgesessene Reichsangehörige vnnd Leibeygene / auch zum Ampt Oppenheim zum Außschuß gezogen worden.

Siebendens.

So befinden sich auch bey der Oppenheimer Ampts-Registratur verschiedene Schreiben vnd Huldigungs Acta, so mir vorgezeigt worden / daß die Reichsangehörige vnnd Leibeygene beym Ampt Oppenheim gehuldigt haben / wie sie dann auch den Huldigungs-Kosten jhr Antheil mit beygetragen.

Achtens.

So haben die außgesessene Reichsangehörige vnd Leibeygene auch vnterschiedlich beym Ampt Oppenheim geklagt / wie dann deren vnterschiedliche Klag-Schrifften mir vorgezeigt worden.

Beschehen vnd zugegangen sind alle diese Ding im Jahr Christi Römischer Indiction, Kayserl. Regierung / Monat / Tag / Stund / Ort vnnd Enden / wie anfangs dieses offenen Instruments vntersehiedlichen vermeldet worden / in beysein vnd gegenwart deß Ehrsamen Hans Conrad Seyffen / vnd Hans Caspar Seippern / beyde Burger

ger in Nierstein / als hierzu nebenst mir dem Notario insonderheit requirirt, erfordert vnd ledig gezehlter glaubwürdiger Gezeugen.

(Notariat Sign.)

Vnd dieweil ich Johannes Reichardus Wilhelmi von Creutznach an der Nohe / auß Römischer Kayserl. Majestät Macht vnd Gewalt/ ein geschworner offenbarer Notarius, in persöhnlicher Gegenwart der Gezeugen / obiges alles begehrt verzichtet zu seyn / gehört / auch alle obeingeführte Bücher / Register / Rechnungen / Theilungen / Loß-Zettel / Vormundschaffts-Rechnungen / Muster-Rollen / vnd verschiedene Schreiben selbsten durchsehen / alle andere übrige auch in Handen gehabt vnd gesehen / vnnd also für warhafft befunden / auch ich darüber debito modo nicht allein requiriret / sondern auch gleich den Zeugen quo ad hunc actum meiner Pflichten erlassen worden / so habe von angeregter Requisition darüber dieses gegenwärtige Instrument in diese offene Form gebracht / mit eygenen Handen durchauß selbsten auff diese sechs Bogenmässige Blätter Papier geschrieben / mit sonderbarem fleiß gegen dem Concept collationirt / meines Tauff- vnd Zunamens mich vnterschrieben / vnd endlich mit meinem Notariat-Signet vnd Handzeichen bezeichnet / gleich gewöhnlichem Notariat-Insiegel bekräfftiget / alles zu glauben vnd Gezeugnis der Warheit vnd also ergangen / als ich dann darzu tragenden Notariat Ampts halben sonderlichen requirirt vnd erfordert worden bin.

(L.S.)

Johannes Reichardus Wilhelmi, Sac. Imp. Auth juratus Notarius publicus in fidem præmissorum, prout rogatus & requisitus, scripsit, subscripsit, & Sigillo corroboravit manu propria.

§. 2. Das andere newere Instrumentum lautet also:

Im Nahmen der Heyligen Hochgelobten vnd unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen.

KVnd vnd auch zu wissen sey hiemit Jedermännig-lich / daß im Jahr nach Christi Vnsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / Eintausent Sechshundert Sechs vnd Sechtzig / der vierten Römer Zinßzahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Herrsch- vnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Leopoldi Primi, von Gottes Gnaden / Erwöhlten Römischen Keysers / zu allen zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien, zu Hungern / Boheim / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien / Königs ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain vnd Würtenberg / Gefürsteten Grafen von Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Vnsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Römischen Keyserl. Mayestät Reiche deß Römischen im Achten / deß Hungarischen im Zehenten / vnnd deß Böhmischen im Neunten Jahr / auff Freytag den Fünfften Monatstag Januarij Alten Calenders vormittag zwischen Zehen vnd Eylff Vhren / im Namen deß Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern vnd Churfürsten / Hertzogs in Bayern / ꝛc. Vnsers gnädigsten Churfürsten und Herrn ꝛc. In der Churfürstl. Residentz-Statt Heydelberg / in der hindern mittlern Stuben in dem Gülden Schwanen / mit den Fenstern gegen den Hof sehend / der Wohl-Edel / Vest und Hochgelehrte Herr Johann Friderich Böckelmann / beyder Rechten Doctor, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Wohlverordneter Vice-Hof-Richter vnnd Rath / vor

Vns

Vns beyden zu end bemelten Keyserl. Notariis unnd darzu erbettenen Herren Gezeugen Persönlich erschienen ist / und nachfolgenden befehl in Originali gezeugt / auch denselben von Wort zu Worten / wie derselbe hernach folgt / vorgelesen hat ;

Demnach deß Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. eine Notturfft zu sein erachtet / einige Documenta zu bescheinigung dero possession vel quasi deß Vhralten Churfürstl. Regals der Leibeygenen / Wildfäng / Bastartsfäll vnd anderer Gerechtsamen vor Vnpartheischen Notariis und Zeugen zu produciren, vnd darüber ein Glaubwürdiges Instrumentum verfertigen zu lassen : Als ist Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Befehl / daß dero Vice-Hof-Richter Doctor Böckelmann nicht allein einen Evangelischen unnd einen Catholischen Notarium / sambt einigen Gezeugen darzu gebührend requirire / sondern auch denselben / Im fall sie oder einiger derselben Ihrer Churfürstl. Durchl. einiger massen verpflichtet / der Pflichten quo ad hunc actum erlassen solle. Datum Heydelberg / den 3. Januarij / 1666.

Carl Ludwig.

(L. S.)

NAch beschehener ablesung vnnd übergebung deß Churfürstl. Original-Befehls / hat Edelgedachter Herr Vice-Hof-Richter vns beyde zu end dieses Instrumenti vnterschriebene Notarios, in beysein beyder Herren Gezeugen / als der Edlen / Vest : vnd Hochgelährten Herren Magni Wedderkopffs / vnd Georgii Crusenmarcii / J. U. Doct. , nicht nur allein gebührend requirirer , mit Gold vnd Silber subarrhiret / sondern vns auch vnserer Pflichten / quo ad hunc actum erlassen / darbey auch gebetten / daß wir der anwesenden Herren Beampten jhre vns vor die Augen weisende Saal-

Mann-

Mann-vnd andere Bücher/ Register / Rechnungen / Theilungen / Musterrollen/ vnd andere alte auch newe Original-Documenta wohl durch gehen / was darinnen vor Nachrichtungen von Chur-Pfaltz Privilegio / der außgesessenen Leibeygenen / Wildfängen / Bastarden / sampt denen darauff von alters herbrachten gerechtsamen vnd dergleichen Juribus befindlich / auß denenselben wol wahrnehmen / zu Papier bringen / vnd nach eingenommenem augenschein ein oder mehr fidedignum Instrumentum vel Instrumenta umb die gebühr darüber verfertigen wolten ; Nachdem wir vns nun vnsers Keyserlichen tragenden Notariat-Ampts erinnert / vnd also die beschehene Requisition nicht abschlagen können ; sondern wie schuldig/auch billich/dem Begehren willfahren sollen ; Als haben wir vns obgedachte Bücher vnd andere Documenta vorlegen lassen / dieselbe mit gebührendem Fleiß besehen / vnd nachfolgende nachricht wargenommen / vnd zwar hat der Herr David Lamprecht / Churfürstl. Pfaltz Außfauth zu Altzey produciret den 5. Januarij :

1. Erstlich ein alte Verzeichnus / darauß zu sehen / daß von Anno 1422. biß 1480. die Churfürstl. Leibeygene in frembder Herrschafft Orten / Landsteuer vnd Schatzung an Chur-Pfaltz geliefert haben.

2. Ein alt Saal-Buch de Anno 1494. darauß wird erwiesen / daß Chur-Pfaltz in vielen Außdörffern folgende Jura durch das Ampt Altzey auff jhre Leibeygene exerciret / als Wildfangs-Gerechtigkeit / Bastardfäll / Ansatzbeth nach Jhro Churfürstl. Gn. Gefallen / vnd zwar hoch vnd nider / so viel die Armen im Vermögen haben (wie die Formalia deß Buchs lauten) Frohn / Reys / Folg / Musterung / Fauthe zu setzen / Gebot vnnd Verbott ; Es werden aber in diesem Buch de Anno 1494. nachfolgende Stätte / Flecken vnd Dörffer / als Außdörffer genennt / darinn Chur-Pfaltz Jhre zum Ampt Altzey gehörige Leibeygene dazumalen gehabt / als Erbesbüdesheim/ Kriegsfeld/ Fendesheim / Wörstatt / Eichcloch/ Wallerthumb / Beckelnheim/

heim / Vffhofen / Flohnheim / Bornheim / Lonsheim / Bermersheim / Spießheim / Entzheim / Geispietzheim / Schornsheim / Vdenheim / Ober-Saulheim / Nider-Saulnheim / Stadecken / Bodenheim / Nackheim / Mommenheim / Sorgeloch / Zornheim / Harrheim / Lortzweiler / Bißheim / Ebersheim / Nider-Vlm / klein Winternheim / Esenheim / Herheim / Mentz / Derheim / Hahnheim / Selsen / Köngernheim (auff der Selsen) Friesenheim / Dalheim / Dienheim / Guntersblumen / Walheim / Rüdesheim / Gimbsheim / Hammen / Alsheim / Bechtolsheim / Mettenheim / Osthofen / Rheintürckheim / Hernsheim / Hochheim / Pfifflichheim / Neuhausen / Wormbs / Leisselheim / Horingheim / Winsheim / Wiß-Oppenheim / Kriegsheim / Hohensulsen / klein Bockenheim / groß Bockenheim / Kindernheim / Mülsheim / Albisheim / Bubenheim / Brunweiler / Bissesheim / Suppersfeld / Birrstatt / Steinbach / Steindenbühl / Dreissen / Jorwiler / Bolanden / Rüdersheim / Gauersheim / Mawenheim / Stetten / Ilwesheim / Morsheim / Vrban / Mauchenheim / Escheborn / Düntzelsheim / Bißheim / Guntheim / Westhofen / Freymersheim / Köngernheim (bey Odernheim) wie viel vnd welche Leibeygene / auch Bastart / Chur-Pfaltz an jedem obgedachten Ort dazumalen gehabt / ist fast bey jedwedern Ort specificirt / auch jeder Leibeygener vnd Bastart mehrentheils mit Namen vnd Zunamen benennt / vnd darauß klärlich zu sehen / daß Chur-Pfaltz / nach beschaffenheit eines jeden Orts / bald weniger bald mehr / vnnd offters in 60. oder 70. 80. biß in die 170. Leibeygene Männer / ohne Weiber / Kinder vnd Wittiben gerechnet / in einem Ort der Zeit gehabt hat.

3. Ein Hülff-Register de Anno 1494. biß 1497. darinnen ist zu sehen / daß Chur-Pfaltz in denen Außdörffern deß Ampts Altzey die Schatzung erhoben von den Leibeygenen.

4. Ein Muster-Register de Anno 1499. worauß erhellet / daß Chur-Pfaltz nicht allein in eygenthumblichen / sondern auch in der-

Außdörffern deß Ampts Altzey den Außschuß auffgebotten vnnd exerciret.

5. Ein Extractus eines Muster-Registers de Anno 1587. item ein Muster-Register de Anno 1589. 1594. & 1599. auß welchen allen dreyen die Musterung auff obgedachten Leibeygenen erwiesen wird.

6. Ein Vhrpheds-Buch de Anno 1512. biß 1599. darinn wird erwiesen / daß Chur-Pfaltz in dero Außdörffern deß Ampts Altzey nachfolgende Jura exercirt / als Wildfangs-Gerechtigkeit / Schatzung / Türckenstewer / Civil bestraffung / bestraffung der Gleidsverbrecher / vnd darauff erfolgter Straff Frevel / Criminal-bestraffung / Angriff vff dero Leibeygenen / Bestraffung der Zollverfahrer / Einzug / Entscheidung der Leibeygenen Strittigkeiten / Fahegülden / Gebot vnd Verbott.

7. Ein Beleg-Buch de Anno 1546. darauß wird erwiesen / daß Chur-Pfaltz in denen Außdörffern dieses Ampts Jhre Leibeygene mit Schatzung belegt / vnd die würcklich erhoben habe.

8. Ein Außdörffer-Buch de Anno 1577. darauß wird demonstriret / wie Chur-Pfaltz folgende Jura exerciret / als Wildfangs-Gerechtigkeit / Bastardfälle / Schatzung / Leib-Beth / Reys / Folg vnd Musterung / Frohn / Zoll / Glaid / Inventation, Erbtheilung / Leibshüner / Huldigung / Ordnung der Vormunder vnd dero Rechnungsverhör / bestraffung / ansetzung der Fauth / Pfändung vnnd Angriff. Es wird aber in obgedachtem Außdörffer-Buch neben anderu auch nachfolgender Orten gedacht / darinn Chur-Pfaltz Leibeygene gehabt / als Lohnsheim / Bornheim / Flohnheim / Vffhofen / Wendelsheim / Steinbockenheim / Eycheloch / Mörstatt / Ober-Saulheim / Albisheim / Mörschheim / Orbis / Rudersheim / Morchenheim / Spießheim / Beehenheim / Bischheim bey Kirchheim / Gugenheim / Dieffenthal / Horgum / Wiß-Oppenheim / Gelheim / Eysenberg / Dannfels / Sippersfeld / Kitzenheim / Gauböckelheim / Soltzheim / Nider- vnd ober-Vlm / Ebersheim / Biscbeim / Weissenaw /

nauw / Mommenheim / Zornheim / Lörtzweiler / Sengenloch / Herheim / Freymersheim / Wald-Ilwesheim / Hillsheim / Hohensültzen / Eckelsheim / Birstatt / Lohnsfeld / Batzbach / Imbsbach / Winnweiler / Joxweiler / Harxheim / Bodenheim / Nackheim / Nider-Saulheim / Stadecken / Esenheim / Udenheim / Schornsheim / Hahnheim / Dalheim / Rudelsheim / Köngernheim vff der Selsen / Friesenheim / Bechtelsheim / Münchwalheim / Köngernheim bey Odernheim / Weinolsheim / Bermersheim bey Albig / Guntheim / Gauersheim / Offstein / Steinbach / Kriesheim / Mölsheim / Furfeld / Partenheim / Manweiler / Westhofen / Osthofen / Rheintürckheim / Hammen / Gimbsheim / Hangenwalheim / Wintersheim / Selsen / Eschelbohrn / Stätten / Dintesheim / Hangenweisenheim / Dittelsheim / Neuhausen / Kriegsfeld / Wohnsheim / Sponsheim vnd andere mehr / fast biß an die viertzig / welche wie auch viel von obigen / Chur-Pfaltz gantz zustehen.

9. Ein Huldigungs-Register de Anno 1577. 1583. 1615 worauß die Huldigung obgedachter Leibeygenen Chur-Pfaltz jedesmahl geleistet / erwiesen wird.

10. Ein Leibsbeth-Register de Anno 1563. 1600. 1606. vnnd 1619. darauß man sehen kan / wie Chur-Pfaltz von dero obgedachten Leibeygenen die Leibsbeth empfangen ;

11. Ein Schatzungs-Register de Anno 1583. hierinnen seind der länge nach die Außdörffer vnd Leibeygene befindlich.

12. Ein Waldrug Buß- vnnd Frevel-Register / de Anno 1586. 1590. 1591. 1593. 1610. & 1611. hierinn wird auch erwiesen die Bestraffung der Leibeygenen. Item abkauffung der Leibeygenschafft.

13. Ein Frohn-Register de Anno 1582. usque ad Annum 159[illegible] darinn wird erwiesen / daß Chur-Pfaltz Leibeygene in den Außdörffern gefrohnet.

14. Ein Außfauthey-Rechnung de Annis 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1614. 1618. & 1619. darauß wird bewiesen / daß Chur-Pfaltz die

Inventationes, Theilung vnd Rechnungs-Verhör / durch den Außfauth bey dero Leibeygenen / in denen zu dem Ampt Alzey gehörigen Außdörffern verrichten lassen.

15. Inventaria, deren viel von vnterschiedlichen Jahren vorhanden / so alle beweisen / daß Chur-Pfaltz Außfauth deß Ampts Alzey von vndencklichen Jahren auff den Chur-Pfaltz. Leibeygenen die Inventationes bonorum exerciret.

16. Eine Rechnungs-Verhör de Annis 1602.1603.1610.1612.1614. & 1617. worauß die abhörung der Rechnungen bey den Leibeygenen erwiesen wird.

17. Ein Fasciculus vnterschiedlicher Documenten / worinn befindlich / daß Chur-Pfaltz in dero Außdörffern die Bastardfäll getheidiget / als zu Ober-Saulheim Anno 1590. Nider-Saulheim 1613. Sülsen 1614. Furfeld 1615. Mommenheim 1614. Bodenheim 1609. Wörstatt 1611. vnd mehr andern:

18. Ein Landschreiberey-Rechnung de Annis 1580. 1581.1582. 1583. usque ad Annum 1599. inclusivè / worinn erwiesen wird / daß Chur-Pfaltz je vnnd allezeit nachfolgende Jura auff dero zum Ampt Alzey gehörigen Leibeygenen exerciret; als Schatzung / Bestraffung / Bastartfäll / Gelaid-Geld / Nachsteuer oder den zehenden Pfenning / Abkauffung der Leibeygenschafft / Türcken- vnnd Frawleinsteuer / welche beyde in der 1586. Jahrs-Rechnung zu finden seynd.

Am selbigen fünfften Tag Monats Januarij / hat in obgedachtem Hause / vnnd in gegenwart obgedachter Herren Gezeugen / für vns endsbenenten Notarien, Herr Johann Matthias Staud / Churfürstl. Pfaltz Amptmann zu Dirnstein producirt hieunden specificirte Documenta, darauß die Chur-Pfaltz habende gerechtsame / in dero dem Vnterampt Dürnstein habenden Außdörffern / als Groß Niedesheim / Klein Niedesheim Herrn Grafen von Falckenstein zuständig / Geroltzheim / Bubenheim / Horchheim / Weinsheim / Wieß-

Oppen-

Oppenheim / Norheim / Mörsch / Bobenheim / so dem Bischoff zu Wormbs zuständig / erwiesen wird / als:

1. Ein Saal-Buch de Anno 1494. welches wie obengedachter Herr Außfauth Lamprecht wegen deß Ober-Ampts Alzey auch producirt / vnd damit vnterschiedliche Chur-Pfältz. Gerechtigkeiten / wie oben gedacht / bewiesen hat.

2. Item ein Saal-Buch de Anno 1557. so vor Schultheiß / Gericht / vnd deß mehrerntheils gantzer Gemeinde / neben dem auch in bey vnd mit seyn der jenigen Befelchhaber / so der Ort in rechter Gemeinschafft gesessen / publicirt / darauß erwiesen wird / daß Chur-Pfaltz in dero Außdörffern deß Vnter-Ampts Dürmstein hergebracht vnd exerciret hat / Anordnung der Fauth / Wildfang / Folg / Reys / Musterung vnd Außschuß / Huldigung / Schatzung / Leibsbeth / item Zoll zu groß vnd klein Niedesheim.

3. Item ein Schatzungs-Belag de Anno 1557. darauß die Schatzung auff jetztgedachten Leibeygenen erwiesen wird.

4. Eine Rechnung de Anno 1573. sampt einer Beylag de Anno 1569. deren Rechnung / darauß wird probirt Leibsbeth vnnd Bastartfäll.

5. Item eine Rechnung de Anno 1598. 99. 1601 biß 1602. probieren Leibsbeth vnd abkauff der Leibeygenschafft.

6. Item vnter den Leibeygenen vffgerichteten Inventarien de Anno 1612. 1616. 1630. probieren Inventation vnd Verhör der Vormunds-Rechnung.

7. Item ein Schatzungs-Belag de Anno 1617. probirt Schatzung vff obgedachten Leibeygenen.

8. Item ein general-Citation de Anno 1642. mit eygenhändiger Vnter-Schrifft / vnd Hispanischen Burggräflichen Insiegels zu Alzey / sampt einem Schreiben / so mit dreyen Siegeln / vnd Hispanischer Regierung vnter-Schrifft versehen; darauß zu erweisen / daß die Hispanische Regierung die Jura, so Chur-Pfaltz vorhero auff den

Leibeygenen exerciret / sie in specie zu deren leistung citirt, die Contumaces bestrafft / vnd Zollgerechtsame in den Rhein-Dörffern / in specie Weinsheim vnd Horchheim geübet / vnd die Zollverfahrere bestrafft hat.

Am sechsten Januarij hat in obgedachtem Hause in gegenwart mehrgedachter Herren Gezeugen / für vns endsbenannten Notarien / Herr Johann Conrad Hermanni / der Rechten Licentiat, vnd Chur-Pfaltz Landschreiber deß Ober-Ampts Germersheim producirt.

1. Ein Belag Register de Anno 1446. darauß zu sehen / daß Chur-Pfaltz nicht nur der Zeit schon viel Leibeygene in dem Bistumb Speyer / sondern auch in specie vff dero Leibeygenen zu Heiligenstein die Schatzung gehabt.

2. Ein abgehörte Landschreiberey-Rechnung de Anno 1492 darauß erhellet / daß Chur-Pfaltz nicht allein ihre Königs- vnd S. Peters-Leut in dem Stifft Speyer vnd andern Orten / zu Scheid / Steinfeld / Kappesweiler / Rultzheim / Rheinzabern / Homaw / Hatzenbühl / Hertzheim vnd Weyer / sondern auch an andern mehr Orten / als Edisheim / Hainfeld / Dudenhofen vnnd andern Leibeygenen / vnd vff denenselben die Königs- vnd Leibsbeth / Hauptrecht / Vngenoß / Bastartfäll in üblichem herbringen gehabt / wie auch das Glaid.

3. Ein verhörte Landschreiberey-Rechnung de Anno 1516. damit werden nächst vorgemeldte Jura der beyden Hauptrecht vnd Vngenoß widerumb erwiesen / item das Glaid.

4. Ein Landschreiberey-Rechnung de Anno 1546. darauß zu sehen der Leibs- vnd Königsbeth / Haupt-Recht vnd Vngenossens / Strassen vnd Gelaidfrevel / in specie deß Zolls zu Freyspach befügnus / item die Musterung.

5. Item ein Türcken-Schatzungs Belag-Register de Anno 1551. darmit wird die hergebrachte Schatzung auff Chur-Pfaltz Königs-Leuten / vnd dann den Leibeygenen zu Heiligenstein widerumb erwiesen.

6. Ein Schatzungs Belag-Register de Anno 1557. damit wird aber-

abermal die Schatzung auff den Königs-Leuten vnd obgedachten Leibeygenen docirt.

7. Ein Hünerfauthey-Rechnung de Anno 1557. welche klar beweiset die Possession der Wildfangs-Gerechtigkeit vnd den Leibszins / auch Leibhüner als zu Roßbach / Edißheim / Hainfeld / groß vnd klein Fischlingen / beyden Lassingen / Ober vnd Nieder Lustatt / Buhrweiler vnd Flemblingen / item den Außknecht.

8. Ein Landschreiberey-Rechnung de Anno 1560. & 1561. welche beweisen die Königs-vnd Leibsbeeth / Hauptrecht vnnd Vngenossen / in Specie ist auß der Rechnung de Anno 1560. zu sehen / daß Chur-Pfaltz exerciret hat / Strassenfrevel / Schatzung vff den Königs-Leuten / Frevel auff den Leibeygenen zu Heyligenstein / Bastardfälle / massen auch damahl Hans Habermehl zu Edißheim 296. fl. bezahlt für einen Basterfall: auch ist auß der Rechnung de Anno 1561. specialiter zu sehen die Frohn vnd Reiß auff den Leibeygenen zu Heiligenstein.

9. Eine Musterroll de Anno 1562. auß welcher Reiß / Folg vnd Musterung auff den Königs-Leuten vnd Leibeygenen zu Heiligenstein bewiesen wird.

10. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1562. darauß das Herkommen der Königs-vnnd Leibbeth / neben den Leibshünern / Hauptrecht vnd Vngenoß zu sehen.

11. Ein Belag-Register / de Anno 1563. welches die Schatzung zu Heyligenstein / Gummeresheim vnd Freyspach beweiset.

12. Ein Landschreiberey vnnd Hünerfauthey-Rechnung de Anno 1563. Leibs-vnd Königsbeth / mit den Leibshünern / Hauptrecht vnd vngenoß beweisend.

13. Item: Ein Landschreiberey-Rechnung de Anno 1564. & 1565. nächst angeregte Jura / vnd dann Reyß / auch Frohn auff den Heiligensteiner Leibeygenen / vnd ferner in einem besondern Belag de Anno 1564. die Schatzung in deß Bischofthumbs Speyer Königs-

Königs-Dörffern vnd zu Heiligstein / so dann 1565. die Strassenfrevel beweisend.

14. Eine Landschreiberey vnnd Hünerfauthey Rechnung de Anno 1566. beweisen Leibs-vnd Königsbeth mit den Hünerzinsen / Hauptrecht / Vngenoß / Bastardsfälle/ Gelaidgeld/ Reys/ Folg/ Musterung/ Frohn auff den Leibeygenen zu Heiligenstein.

15. Ein Landschreiberey-Rechnung de Anno 1567. & 68. alle nächst vorgemeldte Jura beweisend

16. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1569. so beweist die beyde vorhergehende / vnd ferner die Wildfangs-Gerechtigkeit / auch Strassenfrevel.

17. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1570. 571. & 1573. welche gleichen Beweiß thun / wie die 3. vorhergehende/ vnd ist in der 72. weiter zu finden die ledigzehlung oder Entlassung der Leibeygenen. Item auch in der Rechnung de Anno 1573. Strassenfrevel.

18. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1574. 75. 76. 77. & 1578. darauß wird bewiesen Leib-vnd Königsbeth / das Hünergeld / Hauptrecht / Vngenoß / Bastartfäll / Gleidgeld/ Strassenfrevel / ledigzehlung / in specie die Huldigung / so dann Reys / Folg vnd Musterung auff den Leibeygenen zu Heiligenstein / ingleichen bona vacantia / die Frohn daselbsten / Item Zoll / Frevel / die Huldigung vff den Leibeygenen zu Gommersheim. Item weiset auch das Besetz-Buch de Anno 1577. daß Chur-Pfaltz Königs-Leut in den Königs-Dörffern vnd dero Leibeygene zu Heiligenstein/ wie auch zu Gumersheim vnd Freispach mit Schatzung belegt worden.

19. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1579. so beweiset/ daß solche angesetzte Türcken-Schatzung würcklich eingangen / ingleichem daß Chur-Pfaltz die in vorig 6. angezogenen Rechnungen bemeldte Nutzbarkeiten würcklich erhaben haben.

20. Ein Hüner Fauthey-Rechnung de Anno 1580. so Wildfang / Leibs-Zins / Leibshüner / zu Heiligenstein / Berghausen / Edisheim / Heim-

Heimfeld / Dutenhofen / Bingen / Weingarten / Gummersheim vnd Freyspach beweist.

21. Item ein Original / Bischofflich Speyerisch Schreiben / darauß zu sehen / daß der Bischofflich Speyerische Vogt Anno 1582. zu St. Remmingen / weiln er bey dem Speyerischen Dorff Steinfeld / vff der Strassen an dem Bannzäunen etliche Altstättische Unterthanen gefänglich angenommen / zu Frevel gezogen worden / vnd der dahmahlige Bischoff selbsten deßwegen intercedirt, vnd diese That-Handlung / so vff der Chur-Pfaltz. Glaid-Strassen von seinem Diener verübet / nicht approbiret hat.

22 Ein Muster-Roll de Anno 1583. darauß zu ersehen / daß von Chur-Pfaltz die Königs-Leut / so im Speyerischen gesessen / vnnd Leibeygene zu Heiligenstein / in die Musterung gezogen worden.

23. Ein Belag-Buch de Anno 1582. 84. 85. 86. & 1587. der Schatzung / darauß zu sehen / daß Chur-Pfaltz vff den Königs-Leuten in den Speyerischen Außdörffern / vnd den Leibeygenen zu Heiligenstein / wie auch Gummersheim vnnd Freyspach die Schatzung exercirt.

24. Ein Landschreiberey-Rechnung de Anno 1584. 85. 86. & 1587. darauß zu sehen / daß Chur-Pfaltz den Wildfang / Leibs- vnd Königsbeth / Leibshüner / Hauptrecht / Ungenossen / Ledigzehlung / die Schätzung vnnd Bastartfäll in obgedachten Außdörffern hergebracht hat.

25. Ein Hunt-Fauthey-Rechnung de Annis 1585. 86. 87. & 1588. darauß der Zoll zu Freyspach vnnd Gummersheim / so dann Frohn / Reys vnd Musterung vff den Leibeygenen zu Heiligenstein erwiesen wird.

26. Eine Außfauthey-Rechnung de Anno 1586. 87. & 1588. so das vorige / außgenommen die Musterung / beweiset.

27. Eine Muster-Roll de Anno 1587. welche mit Namen zeugt / was vor Königs vnd St. Peters-Leut / wie auch von den Leibeygenen zu

nen zu Heiligenstein / von Chur-Pfaltz wegen / in die Musterung gezogen worden.

28. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1588.89. so beweisen die Strassenfrevel / in specie bey Heiligenstein/benebens dem/ was vor angeregt.

29. Item eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1590. 91. 92. 93. & 1594. auß welcher der Land-vnd Gülden-Zoll zu Gummersheim vnd Freispach / Leibs-vnd Königsbeeth/ das Glaid auff Chur-Pfaltz Glaid-Strassen / item / Strassen-Frevel / Leibshüner / Bastartfäll / Hauptrecht / Vngenoß / Ledigzehlung der Chur-Pfaltz angehörigen Leibeygenen zu Heiligenstein / in specie auch Land-vnnd Türckensteuer bewiesen wird.

30. Eine Außfauthey-Rechnung de Anno 1589. 1591. 1592. auß welchen die Erbhuldigung / bestelte Außknecht / Leibs-vnd Königsbeeth/ das Hünergeld/ item Citatio, in specie aber die Türckensteuer/ auff die Chur-Pfaltz. Königs-Leuth beweißlich dargethan wird.

31. Eine Hünerfauthey-Rechnung de Anno 1599. welche beweiset/ das Chur-Pfaltz Wildfang / Außknecht vnnd Leibzins / auch Hüner in dero Außdörffern des Ampts Germersheim gehörig hergebracht.

32 Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1603. 605. 607. 609. 1610. 611. & 1612. welche den Land-vnd Gülden-Zoll zu Gummersheim vnd Freysprach/Türckensteuer/Leibs-vnd Königsbeethen/Leibshüner / Hauptrecht / Vngenoß / Ledigzehlung oder Abkauff der Leibeygenen / vnd die Schatzung beweisen.

33. Eine Außfauthey-Rechnung de Anno 1612. welche das Glaid/ Türckensteuer / Schatzung / Bastardfäll / Straß-auch Zollfrevel beweiset.

34. Item noch eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1604. welche alle vorangeregte Chur-Pfaltz Jura beweiset.

35. Item noch eine Landschreibery-Rechnung de Anno 1606. die gleichfalß alle vorhergehende gerechtsamen beweiset.

36. Item

36. Item eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1612. darauß wird bewiesen / daß auff Befehl Chur-Pfaltz vnd deß Bischoffs von Speyer/mit zuthun der Bischofflichen Räthen vnd Bedienten selbst / denen Königs-vnd Peters-Leuthen / so in den Neun Königsdörffern wohnen/Schatzung angesetzt/ vnd zwischen Chur-Pfaltz vnd Speyer/ vermög deß Vertrags / getheilet seye.

37. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1613. beweiset die Jura, gleich wie die vorhergehende de 1612. und in specie Chur-Pfaltz Recht der Bastartfäll vnd deß Glaids im Bistumb Speyer.

38. Ein Außfauthey-Rechnung de Anno 1613. & 1614. beweisen die Leibeygenschafft / Leib-vnd Königsbeth / Bastartfäll / Außknecht oder Vnterfauth.

39. Eine Auß-vnnd Hünerfauthey-Rechnung de Anno 1616. & 1617. beweisen die Wildfäng/ vnd zwar in specie/ daß die so von Landaw / Meyntz vnd andern benachtbarten Orten herkommen / von Chur-Pfaltz zu Wildfang auffgenommen seynd; selbige Rechnungen beweisen auch/daß Anno 1617. den 7. Februarij/ Chur-Pfaltz Außfauth von dem Speyerischen Fauth nach Meynkammer beruffen sey/ die Wildfäng zu renoviren vnd auffzusuchen; nicht weniger beweiset obige Rechnung / daß Chur-Pfaltz Außfauth zu der Neustatt die Theilungen bey den Leibeygenen/vnd zwar in beysein vnd zuthun deß Speyerischen Außfauthen/verrichtet habe; Endlich beweiset auch gedachte Rechnung/ Leibzins / Hauptrecht / Vngenoß / bestellung der Fauth vnd Außknechte.

40. Ein Landsteuer-Belagbuch de Anno 1617. zeiget / daß der Chur-Pfaltz Leibeygene zu Heiligenstein mit solcher Steuer gleich dero Vnterthanen belegt worden.

41 Eine abgehörte Commissariat-Rechnung/ Landschreibers zu Germersheim/ de Anno 1620. beweiset / daß selbig Jahr die Königs-Leut im Stifft Speyer der Pfaltz Leibeygene zu Gummersheim vnd Freyspach/item die zu Ober-vnd Nider-Essingen/ jhre zur Land-

schreiberey Germersheim schuldige Land- vnnd Reichssteuer entrichtet haben.

42. Ein abgehörte Vormunds-Rechnung de Anno 1621. 22. 24. & 1625. worauß die Vormundschafft / Inventarien vnnd Rechnung Verhör bewiesen wird.

43. Auß- vnd Hünerfauthey-Rechnung de Anno 1631. beweist die Wildfäng / Leibeygene / Leibsbeeth vnd Hüner / Bastardsfäll / Außknecht oder Fauth.

44. Ein Hünerfauthey-Rechnung de Anno 1642. als von der Zeit / da das Ampt Neuſtatt von der Oesterreichischen Regierung possedirt / redend / welche das Herkommen der Leibeygenen / Leibsbeeth / Leibshüner / Hauptrecht / Ledigzehlung oder abkauff der Leibeygenschafft dociren ; Item / daß der Speyerische Ober-Amptmann zu Lauterburg die Landsteuer vff den Königs-Leuten gefordert / vnnd den Außfauth daselbsten zu der Landschreiberey geliefert.

45. Verschiedene Documenta de Anno 1650. biß 1655. so das Herkommen obgedachter Jurium von diesen letzten Jahren befestigen. Den 8. Januarij hat in offtvorgedachtem Hause / in beysein der öffters erwehnten Herren Gezeugen / vor vns endsbenannten Notarien / Herr Ulrich Jacob Häus / Chur-Pfaltz Außfauth zu der Neuſtatt producirt nachfolgende Documenta:

1. Ein Außfauthey-Rechnung de Anno 1474. welche klärlich dociret / daß das Ampt Newstatt schon Anno 1474. nicht allein Leibeygene Leut / vnd den Leibzins von denen hernachbenannten Außdörffern oder Auß-Stätten empfangen / sondern auch Vnterfauth daselbsten gehabt habe / wie dann schon dazumal folgende Auß-Dörffer oder Auß Stätte gewesen / als Hambach / Meynkammer / Dietesfeld / S. Martin / Kirweiler / Dünweiler / Altorff / Gommersheim / Dutenhofen / Geinsheim / groß Fischlingen / Edenkoben / Rad / Odesheim / Heimfeld / Roßdorff / Modenbach / Weyer / Roßbach / Bobingen / Oberöſſingen / Knöringen / Bornheim / Bobweiler / Gloß-

Gloißweiler / Franckenweiler / Landaw / Niderlustatt / Langenfeld / Schwechenheim / S. Lamprecht / Königspach / Gimmeldingen / Haseloch / Böhl / Ogersheim / Studernheim / Mondenheim / Orbsheim / Hessen / Leiningen / Carlebach / Stelsheim / Wormbs / Mörsch / Edigheim / Flohnheim / Ruchheim / Epstein / Reingenheim / Maudach / Speyer / Schifferstatt / Wolsenheim / Otterstatt / Altzheim / Darmstatt / Asernheim / Rötersheim / Hochdorff / Elstatt / Dürckheim / Hartenberg / Seebach / Friedelsheim / Forst / Fußgenheim / Rupertsberg / Niderkirchen / Deidesheim / Kolstatt / Herxheim / Horchheim vnd andere mehr.

2. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1495. probieret das Glaid-Geld / so vff Chur-Pfaltz Glaid vnnd Landstrassen zwischen Speyer vnnd Wormbs: Item das Schirm-Geld zu Hochdorff / Speyerischen Bistumbs / Leibszins von den Vßlüten / Hauptrecht vnd Abträge der Vngenossen / item das Hülff-Geld zu Studernheim vnd Heichelheim von Chur-Pfaltz den Leibeygenen angesetzt.

3. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1502. darauß wird erwiesen das Glaid zwischen Speyer vnd Wormbs / der Einnam der Leibzins von den Leibeygnen / Hauptrecht im Bistumb Speyer / Wormbs / vnd andern Orten mehr.

4. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1534. in welcher der Leibzins / Hauptrecht vnnd Vngenoß von den Leibeygenen verrechnet wird.

5. Drey Recess Bücher de Anno 1444. 46. 48. & 1449 1552. auß welchen erwiesen wird / daß Chur-Pfaltz Außfauth in den Auß-Dörffern deß Ampts Newstatt / als zu Studernheim / Maudach / Mundenheim / Königspach / Deidesheim / in gegene Ort deß Amptmanns von Löwenstein zu Fußgenheim / Mörsch / Horchheim / Bobenheim / klein Niedesheim / Wiß-Oppenheim / Edesheim / Weyer / Venningen vnd andern Orten mehr / dessen Chur-Pfaltz in gedachten Auß-Dörffern hergebracht ist / die Vormundschaffts-Rechnung der Chur-Pfaltz. Leibeygenen Pupillen abgehört hat.

6. Ein Frevel-Register de Anno 1555. so dociret die Hauptrecht vnd Vngenoß / Theidigung vff den Leibeygenen / in der Chur-Pfaltz Außdörffern.

7. Auß deß Ampts Newstatt vnterschiedlichen Huldigungs-Acten von vnterschiedlichen Jahren/ist offenbar / daß die Chur-Pfältz. Leibeygene im Bistumb Speyer vnd Wormbs/ auch andern Orten mehr/ an Chur-Pfaltz die Erb-Huldigung gethan haben.

8. Ein Frevel-Register / so beweiset die Hauptrecht vnd Vngenoß/ Theidigung vff den Leibeygenen in den Außdörffern deß Ampts Newstatt.

9. Eine Außfauthey-Rechnung de Anno 1559. darauß das Possessorium deß Leibzins / Hauptrecht vnnd Vngenoß / in den Außdörffern deß Bistumbs Speyer vnd Wormbs/ auch andern Orten/ deßgleichen auch / daß den Schultheissen vnd Büttel jährlich ein Hun zu jhrer belohnung gegeben worden / demonstriret wird.

10. Ein Recels Buch de Anno 1559. auß welchem die abhörung der Vormundschaffts-Rechnung/so Chur-Pfaltz durch jhre Bediente in den Außdörffern abhören zu lassen berechtiget ist/ dociret wird.

11 Ein Recels-Buch de Anno 1560. erweiset gleichfalls die abhörung der Vormundschaffts-Rechnung.

12. Ein Frevel-Register de Anno 1561. erweiset die Hauptrecht vnd Vngenoßtheidigung in den Außdörffern.

13. Ein Frevel-Register de Anno 1562. erweiset eben obiges/vnd zwar namentlich in Kirweiler.

14. Ein Musterung deß Ampts Neustatt de Anno 1562. so docirt die Reys / Folg vnd Musterung zu Studernheim.

15. Ein Recels-Buch de anno 1562. so docirt die abhörung der Vormundschaffts-Rechnung in den obgedachten Außdörffern.

16. Ein Frevel-Register de anno 1564. welches erweiset die Hauptrecht/ item Vngenoßtheidigung / in specie zu Kirweiler.

17. Ein Recels-Buch de anno 1564. welches bezeuget die abhörung

rung der Vormundschaffts-Rechnung/in specie zu Deidesheim/ Kirweiler / insonderheit in gegenwart deß Amptmanns daselbsten.

18. Eine Außfauthey-Rechnung de anno 1565. welche beweiset/ daß die jenige Leute / so von Colmar / Neustatt / Cölln / Heydelberg / Creutznach / Darmstatt / Langenbrücken vnd dergleichen Orten gekommen/vnd sich in den Außdörffern nidergelassen haben / von Chur-Pfaltz zu Wildfang angenommen seynd / selbige Rechnung weiset auch Chur-Pfaltz Herkommen der Bastartfäll / Leibs-Hüner/ Besthaupt vnd Vngenoß.

19. Ein Frevel-Register de anno 1565. worauß obgedachte exercitia furium in den angeregten Außdörffern/ in dem Bistumb Speyer/ erwiesen werden.

20. Zwey Frevel Register de anno 1567. & 1568. erweisen obangeregt Hauptrecht vnd Vngenoß / Theidigung der Chur-Pfältz. Leibeygenen.

21. Ein Außfauthey-Rechnung de anno 1569. 1570. 71. & 1572. so auch den Leibzins / Hauptrecht / Vngenossen / setzung eines Unterfauts von Chur-Pfaltz hergebracht zu seyn beweiset.

22. Ein Recels-Buch de anno 1573. die Verhör-vnd Vormundschaffts-Rechnungen insonderheit zu Kirweiler beweisend.

23. Drey Frevel-Register de anno 1573. 74. & 76. welche zeugen/ daß Chur-Pfaltz Hauptrecht vnd Vngenosse von jhren eygenen Leuten / so zu Speyer vnd anderwärts gewohnet / erhoben.

24 Fünff vnd zwantzig Außfauthey-Rechnungen de anno 1581. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89 1590. 91. 92. 95. 96. 97. 1602. 604. 606. 608. 611. 612. 616. 618. & 1619. erweisen den Leibzins vnnd Wildfang / wie auch / daß dem Dorff-Schultheissen ein Hun zur Belohnung gegeben worden.

25. Item 4. Recels- Bücher de anno 1582. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. & 1604. auß welchen die abhörung der Vormundschafft-Rechnungen in den Außdörffern/ insonderheit in dem Bistumb Speyer vnd Wormbs/ erwiesen wird.

26. Acht

26. Acht Belag-Bücher vnd Register de anno 1584. 89. 92. 1603. 605. 612. 617. & 1653. beweisen / daß in gemeldten Jahren die Leibeygene in den Rocksheimer Rheindörffern vnd Studernheim / mit respective Türckensteuer / Kriegssold / auch Schatzung belegt / vnnd solche eingenommen worden.

27. Fünff Landschreiberey-Rechnungen de anno 1581. 83. 84. 85. & 1586. welche beweisen Chur-Pfaltz Gerechtsame / der Bastardfäll vnd abkauffung der Leibeygenschafft in den Außdörffern.

28. Ein Gülden- vnd Landsold-Vffschluß-Register de anno 1588. biß 1599 Item 1611. 612. & 613. darauß der Zoll zu Bobenheim im Bistumb Wormbs erwiesen wird.

29. Dreyzehen Frevel-Register de anno 1577. 78. 79. 80. 81 82. 83. 85. 86 87. 88. 1590. 92. & 1593. welche Chur-Pfaltz Herkommen / der Besthaupt vnd Vngenoß / wie auch der Strassenfrevel zu Bobenheim vnd Roxheim / auch andern Speyer- vnd Wormbsischen Orten / vnd zwar benanntlich in der Statt Deidesheim / beweisen.

30. Eine Muster-Roll de anno 1587. erweiset Reys / Folg vnnd Musterung vff den Leibeygenen zu Studernheim / so mit Oggersheim einen Reys-Wagen gestellt haben.

31. Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1587. biß 1590. inwelchen sich etliche Ledigzehlungen der Leibeygenen / Bastartfälle vnnd Glaidsbereitung / in specie auff der Kirchweiler zu Deidesheim befinden.

32. Eine Eheberedung in Originali auff Pergament den 15. Novembris, anno 1589. welche dociret / daß solche der damahlige Pfaltz. Außfauth Georg Glöckner zu Neustatt / vnd Speyerische Außfauth Georg Wilhelm Schluderer zu Deidesheim / gesampter Hand / vnnd bey zweyerley Herren Leibeygenen in Niderkirchen / so ins Bischoffliche Speyerisch Ampt Deidesheim gehört / gemacht / vnnd jhre beyde Siegel daran gehencket haben.

33. Eine

33. Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1591. & 1592. welche beweisen etliche Ledigzehlungen der Leibeygenen / Bastartfäll zu Hambach / auch Hauptrecht / Confiscationem einer Selbst-erhenckten Nahrung zu Rheingenheim / Strassenbereitung / in specie von Türckheim gen Heydelberg / dahin die Ampts-Bediente Hertzog Gustavum Pfaltzgrafen begleitet haben.

34. Ein Protocollum de anno 1591. & 92. welches dociret vnterschiedene Entscheidung in Erbschaffts-Sachen / so von Chur-Pfaltz Außfauth in den Außdörffern / als Bobenheim vnnd Weyer / ohn Einred der Speyerischen Bedienten / vorgenommen; Item eine Eheberedung zu Königsbach / Rodersheim vnd anderwärtlich / in gegenwart der Dorff-Schultheissen / vnd deß Speyerischen Fauths.

35. Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1592. in welcher Ledigzehlung der Leibeygenen / Bastartfäll / vnd Chur-Pfaltz Glaids-Gerechtigkeit bewiesen wird.

36. Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1593. obengedachte Jura, wie nicht weniger den Angriff zu Studernheim / vnnd das Glaid docirend.

37. Ein Protocoll de anno 1593. Item ein anders de anno 1594. welche dociren / daß in beyseyn vnd ohne widerred der Speyerischen / Chur-Pfaltz jhren Leibeygenen in denen Speyerischen Oertern / Erbschafft-Theilung vnd Eheberedung haben machen lassen.

38. Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1594. welche beweist Chur-Pfaltz Exercitium wegen der Bastartfäll vnnd Abkauffung der Leibeygenschafft in denen Speyerischen Außdörffern.

39. Eine abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1595. welche Chur-Pfaltz Herkommen / wegen abkauffung der Leibeygenschafft / vnnd so wol Geistlich als Weltlich Bastartfäll im Speyerischen / nicht weniger deß Glaids von Newstatt biß gen Weidenthal / so beritten / als Hertzog Carl Pfaltzgraf dahin reysete / nicht weniger deß Glaids auff der Meynkammer Kirchweyhe beweiset.

40. Eine abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1596. welche dociret vorgemeldte Jura, vnnd über das die Confiscation eines selbstentleibten von Baumholder.

41. Eine abgehörte Rechnung de anno 1597. welche dasselbe beweiset / was bey der Rechnung de anno 1595. gemeldet ist.

42. Eine abgehörte Landschreiberey-Rechnuug de anno 1598. & 99. die beweiset obige Exercitia Juriu m; dieses ist in der letztern Rechnung special, daß darauß zu sehen ist / wie der Pförtner zu Deidesheim auffgehalten / mit sampt den Schlüsseln gefänglich geführt worden ist; das Exercitium der übrigen Jurium wird auch durch die Landschreiberey-Rechnung de anno 1601. & 603. bestätiget / vnd ist auß der letztern specialiter zu sehen / wiewol der Bischoff zu Speyer der Zeit etliche Soldaten durch das Bistumb zu ziehen beurlaubet / daß doch Chur-Pfaltz solches deß Glaids halber verhindert hat / wie dann solche Glaids-Gerechtigkeit auff der Speyerischen Straß / in den vnter-Speyerischen Rhein-Dörffern vnd Hirschhörner-Wald in Chur-Pfaltz Vbung gewesen zu seyn / gleichfalls dociret wird.

43. Item noch ein andere abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1605. worinnen sich findet Ledigzehlung / item daß ein Spanischer Capitain / so durch verbottene Weg bey S. Martin gehen wollen / im Speyerischen Dorff gefangen genommen / die gantze Nacht über verwacht / auch andern Tags hernach gefänglich nacher Newstatt geliefert / vnd hernach vff Handgelübd wieder ledig gelassen worden.

44. Noch eine andere abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1606. welche Ledigzehlung vnd bereittung deß Glaids im Speyerischen dociret.

45. Ein Frevel-Register de anno 1606. in welchem sich Hauptrecht-Theidigung in den Außdörffern befindet.

46. Eine andere abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1607. welche beweist Bastartfäll vnd Glaid / so Chur-Pfaltz in dem Speyerischen herbracht / vnnd zwar in specie, daß der Bischoff zu Speyer

auch wegen eines Bastards zu Meynkammer / bey Chur-Pfaltz intercedirt / vnd Chur-Pfaltz Gerechtsame der Bastardfäll aber nicht vndeutlich erkannt hat.

47. Ein Frevel-Register de anno 1607. dociret getheidigte Strassen-Frevel / so zwischen Dietesfeld vnd Meynkammer / wie auch zu Edisheim vnd auff der Deidesheimer Kirchweyh begangen worden / vnd meldet auch obigen Bastardfall.

48. Eine andere abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1608. beweiset viererley Actus der Glaidsbereituug vff der Landstrassen zwischen Speyer vnd Wormbs / zwischen Newstatt vnd Landaw / item vff der Statt Speyer Jahrmarck / vff dem Land-Gelaid / neben-Strassen / alten Herkommen gemäß. Item beweist / daß das Chur-Pfaltz. Glaid durch alle Land- vnd Neben-Strassen / wie auch durch die Dörffer in Landau gestreifft / die Brenner vnnd verdächtige Personen gesucht habe.

49. Ein Frevel-Register de anno 1608. dociret getheidigten Strassenfrevel / so vff der Landstrassen begangen worden zu Grevenhausen vnd Dietesfeld.

50. Ein Leib-Buch de anno 1610. & 18. welches beweiset den Wildfang / vnd daß vor Wildfäng geachtet worden seyn die jenige / welche auß Maynz / Würtzburg vnnd Hessischen / auch andern dergleichen Orten hergekommen; so beweist auch dieses Buch die Nachfolgung vff die Leibeygene vnd ansetzung eines Vnterfauths.

51. Eine andere abgehörte Landschreiberey-Rechnung de dato 1614. welche beweist Chur-Pfaltz Exercitium deß Hauptrechts vnnd Vngenoß / item das Glaid vnd Bastardfäll im Speyerischen / auch andern Orten / vnnd benanntlich der Schirm-Gerechtigkeit zu Hochdorff / absonderlich aber werden darinnen Speyer- vnd Wormbsische Oerter benannt / da Chur-Pfaltz das Glaid berennen / vnd verdächtigen Personen nachsetzen lassen / auß welcher Landschreiberey-Rechnung auch / daß das Ampt Newstatt jhre Leibeygene zu citiren herbracht / erwiesen wird.

52. Ein Frevel-Register de anno 1612. dociret getheidigte Strassen- vnd Glaid-Frevel im Speyerischen / vnd hat der Speyerische Fauth / welcher von einem Lamprechter Mühl-Artzt vff der Strassen vor dem Wirtshauß mit einem Messer in Arm gestochen worden / selbsten bey dem Ampt geklagt / vnd vmb Ampts-Hülff gebetten.

53. Eine abgehörte Landschreiberey-Rechnung de anno 1615. welche über vorgedachte Jura / auch das Exercitium der Huldigung / so Chur-Pfaltz auff jhren Leibeygenen hergebracht / beweiset.

54. Huldigungs-Protocoll de dato 1615. vnd Herrn Philipps Christophen Bischoffen zu Speyer Original-Schreiben / de dato Vdenheim den 20. Aprilis / Anno 1616. worauß erwiesen wird / daß Chur-Pfaltz der Zeit die Huldigung auff jhren Leibeygenen in dem Speyerischen / mit vorwissen vnnd ohne widerwillen deß Bischoffs / wie auch in gegenwart desselben Bedienten / so wol als an andern frembden Oertern eingenommen hat.

55. Eine Außfauthey-Rechnung de Anno 1615. welche beweiset / daß derselbige Außfauth nicht allein den Leibzins von den Leibeygenen erhoben / sondern auch die Hauptrecht vnd Vngenossen hergebracht / vnd wegen der Wildfäng auffzusehen oder anzunehmen / hin vnnd wieder durch die Außdörffer geritten sey / Item daß Chur-Pfaltz jhren Leibeygenen einen Vnterfauth zu setzen / im herbringen gewesen.

56. Frevelregister de Anno 1615. & 16. welche dociren getheidigten Strassenfrevel vnd Hauptrecht.

57. Eine Landschreiberey-Rechnung de Anno 1617. welche obgedachte Chur-Pfaltz: Jura beweiset / vnd zwar in specie / in der Statt Deidesheim die Frevel / so von Chur-Pfaltz getheytiget seyn.

58. Ein Renovations-Protocoll dicto Anno 1617. vnd von obged. Herrn Philipps Christophs beygelegtes Original Schreiben vnd Siegel 1615. welches dociret / daß der Außfauth deß Ampts / vff außdrückliche Verwilligung vnd Vorwissen gemeldten Herrn Bischoffs / die noch nicht angezogene frembde Leut oder Wildfäng / in gegenwart

beyder Außfauth von Kirchweiler vnd Deidesheim / auch jedes Orts Schultheis / im Bistumb Speyer renovirt / vnd über 400. Wildfäng angezogen habe.

59. Eine Außfauthey-Rechnung de anno 1617. auß welcher jetztgedachten Renovation der Leibzins erwiesen wird.

60. Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1610. welche beweiset / daß Chur-Pfaltz die Bastardfäll / das Glaid in die zwerch / auch in die länge / in dem Speyerischen exerciret / auch nicht weniger die Huldigung in den Speyerischen Dörffern eingenommen habe.

61. Ein Leib-Buch de anno 1618. beweist die Leibeygenschafft / Wildfangs-Gerechtigkeit biß ad annum 1630. vnd ferners.

62. Ein Frevel-Register de anno 1618. dociret die Hauptrechts-Theidigung in den Außdörffern.

63. Ein Frevel-Register de anno 1620. beweiset einen Strassen-Frevel bey Roth vnd Rüpurg vff der Strassen / item getheidigte Hauptrecht in den Außdörffern.

64. Eine abgehörte Landschreiberey-Rechnung / so von der Kayserl. Regierungs Deputirten zu Creutznach abgehört vnnd vnterschrieben worden / welche beweiset die Nachfolg / Ledigzehlung der Leibeygenen / item das Glaid in den Außdörffern.

65. Eine Außfauthey-Rechnung de anno 1626.27. & 1628 docirt den Leibzins in den Wormbsischen vnd andern Dörffern / nahmens der Kayserl. Regierung eingenommen sey.

66. Ein Renovations-Protocoll de anno 1628. so beweiset / daß Außfauth / vff Befehl höchstbesagter Kayserl. Regierung zu Creutznach mit 30. Soldaten zu Hochdorff / so ins Bistumb Speyer gehörig / angelangt / vnnd die Pfältz. Leibeygene zum Gehorsam gebracht habe.

67. Ein Original-Schreiben von dem Speyerischen Ober-Amptmann zu Wingarten / zu Kirweiler / de dato Kirweiler den 14. Septembris 1628. docirt, daß Ew. Kayserl. Majestät Ampt zu der

Newstatt ersucht / sie mit der militarischen Execution in dem Bistumb Speyer / wegen renovirung der Leibeygenen einhalten wolten / dann der Bischoff zu Speyer mit der Kayserl. Regierung zu Creutznach in Vergleich stunde.

68. Eine Außfauthey-Rechnung de anno 1629. & 30. beweisen / die namens der Kayserl. Regierung eingenommene Leibzins.

69. Eine abgehörte Rechnung de anno 1632. so zu Creutznach abgehört vnnd vnterschrieben worden / beweiset / daß er auff der Meynkammässig wolhergebrachter Gerechtigkeit / das Glaid starck durch Zollbereittern / einen Leutenant / dessen Diener vnd 7. Reiter / habe bereitten lassen.

70. Ein Renovations-Protocoll deß Spannischen Amptschreibers zu der Newstatt de anno 1642. docirt, daß er vff Befehl deß Vicedombs vnnd Landschreibers / die Pfaltz. Leibeygene in den Rocksheimer Rheindörffern vnd sonst renovirt habe / vnnd sind diese Formalia darinn; Daß Pfaltz / vnd das Ampt Newstatt / in den Dörffern Roxheim / Bubenheim / Weinsheim / Horchheim / Wiß-Dypenheim / groß vnd klein Niedesheim / Heuchelheim vnnd Studernheim / neben dem gewöhnlichen Leibzins / Hauptrecht / Bastardfäll / Wildfang / Vormundschafft-Ordnung vnd Rechnung / auch Schatzung herbracht / vnd der von alters berechtiget gewesen.

71. Einen grossen Hauffen Inventationen vnd Protocollen / so über die durch Chur-Pfaltz Außfauthe / vnter den Leibeygenen gemachte Erbtheile vnnd Vormunds-Rechnungen in vnterschiedlichen Jahren dieses vnd vorigen Seculi gehalten worden / welche beweisen / daß Churpfaltz dero Leibeygene durch dero Außfauth Inventaria, Erbtheilung machen / vnd die Vormunds-Rechnungen abhören lassen.

72. Viel vnterschiedlich vnd newe Documenta, darauß die obsistitution bewiesen wird. Den 9. Januarij hat in gegenwart der mehr-

ehrwehrten Herren Gezeugen/für vns endsbenannten Notariis, Herrn Johann Paul Burckmeister / Fauth zu Ingelheim in dem doppelten Echwert / produciret vnd auffgewisen nachfolgende Documenta:

1. Ein Instrumentum publicum de anno 1654. durch Herrn Notarium Wilhelmi von Creutznach zu Oppenheim gemacht / darauß zu sehen / daß der Zeit allda gar viel Documenta, vmb das Exercitium Jurium zu beweisen/ producirt seyn ; über die Documenta, deren jetztgedachtes Instrumentum gedencket / producirte ermeldter Fauth

2. Ein Buch de anno 1586. worauß bewiesen wird / daß Chur-Pfaltz exerciret habe / Nachfolg / Wildfang / Huldigung / Auffnehmung / auch Ledigzehlung der Leibeygenen / Musterung / Folg / Reys / Bastardfäll / Schatzung / Türckensteuer / Schutz vnnd Schirm / Inventaria, Vormundschafft-Rechnungs-Verhör / Abtrag vnd Bestraffung / Leibshüner.

3. Vnterschiedliche Mannbücher de anno 1537. 1562. 63. 64. 65. 69. 71. 72. 73. 74. 79. 84. & 1593 beweisen nachfolgende Jura : Verthaidigung vnd Beschirmung der Leibeygenen / Gebot vnd Verbot / Bevormundung / Inventationes vnnd Abhörung der Rechnungen / Wildfang / Bastartfäll / besetzung der Fauth / Nachfolg / vnd setzung der Fauth in den Außdörffern.

4. Item 4. Extract in den Außdörffern / als de anno 1602. 603. 604. 1606. welche ebenfalls Chur-Pfaltz obige Jura beweisen.

5. Item ein Register de anno 1567. 68. 1583. 89. & 1594 1608. auß welchen die Schatzung in den Außdörffern / so Chur-Pfaltz berechtiget / erwiesen wird.

6. Ein alt Beleg-Buch / darauß die Belag der Schatzung der Churfürstl. Pfaltz Leibsangehörigen erwiesen wird.

7. Vnterschiedliche Exempel von Inventarien vnnd Vormunds-Rechnungen / so namens der Chur-Pfaltz / durch dero Fauth / vnter dero Außgesessenen gemacht seyn.

8 Eine Landschreiberey-Rechnung de anno 1601. 602. 603. 604. 612. 614. 615, 616, 618. & 619, worauß bewiesen wird / daß Chur-Pfaltz

auff

auff dero außgesessene Leibeygene hergebracht die Nachsteuer/ Ledigzehlung der Leibeygenen/ Bastardfäll vnd Türckensteuer.

9. Ein Muster-Roll de anno 1619. darauß wird erwiesen / daß Chur-Pfaltz in dero Außdörffern die Musterung exercirt hat.

10. Vnterschiedliche Acta, welche beweisen / daß Chur-Pfaltz auff dero außgesessene Leibeygene vnd Reichs-Leut / die Nachfolg vnd abkauffung der Leibeygenschafft hergebracht hat.

11. Vnterschiedliche Documenta, darauß bewiesen wird / daß obgemeldte Jura, seythero Ihrer Churfürstl. Durchl. Restitution, exerciret worden.

Auff Freytag den 19. Januarij erschiene der Edel / Vest vnd Hochgelehrte Herr Andreas Ketterle/ J. U. D. vnd Churfürstl. Pfaltz Außfauth zu Heydelberg / producirte vor denen beeden / zu endbemeldten glaubwürdigen Herren Gezeugen / vnd vns zweyen Herren Notariis nachfolgende Documenta:

1. Eine Verzeichnus de anno 1443. auß welcher demonstriret wird / daß Chur Pfaltz das Glaid von Heydelberg auß/ durch Reutlingen auff Vdenheim / jetzund aber auff Philippsburg zu / von daselbsten biß gen Graben an die Brücken / Item von Heydelberg durch Langenbrücken biß gen Brüssal berechtiget ist.

2. Ein Reys-Buch de anno 1504. auß welchem erwiesen wird / daß Chur-Pfaltz an vielen Oertern die Reys vnd Musterung exerciret/ auch herbracht hat / als zu Ladenburg / Lamperten / Barchen / Flensbach / Aglasterhausen / Ober- vnnd Vnter-Hemspach/ Kellercy Stein / Neckarhausen / Hemspach / Laudenbach.

3. Ein Muster-Register de anno 1583. 87. welches dociret / daß Chur-Pfaltz in vielen / so wol Gemeinschafftlichen / als auch anderer Herrschafften Orten oder Außdörffern/ der Musterung berechtiget ist/ als zu Ladenburg / Laudenbach / Sultzbach / Lampertheim / Nordheim / Hofen / Neckesheim / vnd in noch mehr andern Orten.

4. Einen Summarischen Extract de anno 1587. worauß dargethan wird / daß der Churfürstl. Pfaltz hernachgesetzte Oerter die Reys-

Wägen

Wägen zu ſtellen ſchuldig / als Ladenburg / Neckerhauſen / Kellerey Stein / Lampertheim / vnd noch viel andere Oerther.

5. Eine abgehörte Dilſperger Kellerey-Rechnung de Anno 1564. 66. 71. 72. auß welcher bewieſen wird / das Chur-Pfaltz die Leibeygenſchafft / Wildfang / Baſtardfäll / Leibsbeeth / Leibshüner / Hauptrecht / Frevel / Schatzung / Türckenſtewer vnnd Reyßgeld hergebracht vnd exerciret hat / als zu Hüffenhart / Dautenzell / Aglaſterhauſen / Reichartshauſen / Apffelbach / Helmſtatt / Oberneiſesheim / Obergumbern / Michelbach / Vntergumbern / Adersbach / Fleinsbach / Hülffendorn / Kellerthauſen / Hirſchhorn / Roßbrun / Schwanheim / Bargen / Weibſtatt / Oberlorbach / Eſchelbach / Malſch / Malſchenberg / Oeſtringen / Mingelsheim / Reding / Rauenberg / Hornberg / Balsfeldt / Dhüren / Dühlheim / Deißbach / Eſchelbrun / Schadhauſen / Mauern / Zutzenhauſen / Gauancheloch / Münchzell / Dornbach / Rotenberg / Roth / Eichelberg / Spechbach / Brurerthal / Oppenbach / Neidenſtein / Mückenloch / Oberangeloch / Michelfeld / Deuersperg / S. Lehen / Langenbrücken / Haſſeloch / Biſchoffsheim / Mühlhauſen / Oberhelmſtatt / Bolßfeldten / Eigtersheim / Weyer / Neckerſteinach / Dorſperg / Grein / Weilheim / Michenfeld / Merßpach vnd Neckersulmb / welche lauter Außdörffer ſeynd vnd genennt werden.

6. Eine abgehörte Schwetzinger Kellerey-Rechnung de Anno 1578. 83. 87. 88. 89. 1600. & 1617. auß welcher docirt wird / daß Chur-Pfaltz der Leibeygenen / Leibsbeeth / Leibshüner / Hauptrecht / Wildfängen / Baſtartfäll vnnd Nachfolg in dieſen nachfolgenden Außdörffern hergebracht hat ; als zu Roth / S. Lehen / Oeſtringen / Mingelsheim / Steffelt / Oberhauſen / Ketſch / Brühl / Heinbrücken / Bruſſel / Vbſtatt / Malſch / Rawenberg / Eichternheim / Neckerhauſen / Gronau / Zeitern / Dilau / Mühlhauſen / Forſt / Wieſenthal / Newendorff / Kirloch / Reiſen / Weyer / Malſchberg / Langenbrücken / Rheinhauſen / Hardhauſen / Otterſtatt / Dornbach / Bayerndorff / vnd Vntergeimbach.

7. Eine abgehörte Schwartzenacher Kellerey-Rechnung de anno 1579. auß welcher bewiesen wird / das Chur-Pfaltz nachfolgende Jura / in denen hernachbenanten Außdörffern exerciret vnd hergebracht habe; Leibeygene / Königs-Leuth / Leibsbeeth / Türckensteuer / Hauptrecht / in specie aber Wadmahl / Reiß / vnd Musterung / als zu Reicharthausen / Michelbach / Hirschhorn / Laudenau / Wieß-Oppenheim / Grunaw / Schweigetz / Dautenzell / Fleischbach / Helmstatt / Wollenberg / Vbstatt / Siglingen / Robern / Neustatt am Kocher / Bettingen / Epfenbach / Aglasterhausen / Eschelbrun.

8. Eine abgehörte Steiner Kellerey-Rechnung / de Anno 1519. 82. 88. 89. 90. 91. 97. 1613. 1615. welche beweist / daß Chur-Pfaltz nachfolgende Jura / die Leibeygenschafft / Wildfang / Leibsbeeth / Schatzung / Landsteuer / Hauptrecht / Wadmahl / Inventation, Endscheidung / Lediglassung der Leibeygenen / Theilung / Rechnungs-Verhör / Vormund zuordnen / Nachfolg / Abkauffung der Leibeygenschafft vnd Huldigung / in hernachbenanten Außdörffern hergebracht hat; als zu Lamperten / Hofen / Nordheim / Wattenheim / Biblis / Bierstatt / Pabstatt / Rorheim / Bobenheim / Klein Niedesheim / Groß Niedesheim / Edingen / Gerolsheim / Wiß-Oppenheim / Mörsch / Weinsheim vnd Edickheim.

9. Ein ander abgehörte Waldecker Kellerey-Rechnung de Anno 1588. vnd ein Renovation de Anno 1612. worauß zu sehen / das Chur-Pfaltz der Leibeygenschafft / Leibsbeeth / Leibshüner / Hauptrecht / vnnd in specie Wadmahl / Herdrecht / Schatzungsfrevel / Bußtheidigung / Reys / Musterung / Bastardfäll vnd Wildfang in nachspecificirten Außdörffern exerciret hat; als zu Neckersteinach / Nider-Absteinach / Ober-Steinach / Dresel / Godenheim zum Grein / Dorsperg / Schimmerewag / Mückenloch / Ober-Katzenbach / Mauer / Helmstatt / Lohrbach / Rüdenweyer / Unterschönbrunn / Langenthal / Spechbach / Hirschhorn / Kalstatt / Nider-Katzbach / Rotenberg / Gadenheim / Virnheim / Aspach / Altenbach / Rheingenheim / Hinter-Hembach / Mockenaw vnd Rohrbach.

10. Ein

10. Eine abgehörte Wersauische Kellerey-Rechnung de anno 1588. & 1614. welche probieret / daß Chur-Pfaltz Leibeygene / Königs-Leut / Leibsbeeth vnd Schatzung in nachfolgenden Außdörffern berechtiget ist / als zu Malsch / S. Lehen / Roth / Malschenberg / Edesum / Redickheim / Eichtersheim / Oestringen / Mingelsheim / Vbstatt / Kirloch / Forst / Grunaw / Langenbrück / Weyer / Schadhausen / Ochsenbach / Mühlhausen / Rauenberg / Hombrücken / Michelfeld / Helmbsheim / Knaudenheim / Hornberg / Staffelt / Speyer / Neudert / Haseloch / Vnterselsen / Obernhausen / Dhünen / Borckenaw / Kirweiler / Odenheim / Waldheim / Brüssel / Bierweiler / Aschaffenburg / Gundelsheim / Mummenheim / Gummersheim / Zeitern / Reichhausen / Wisenthal / Buchenau / Rotenberg / Hambrücken / Neckerhausen / Heiligenstein / Oberndorff / Zutzenhausen / Ladenburg / ꝛc.

11. Eine abgehörte Wißlocher Kellerey-Rechnung de anno 1600. auß welcher erwiesen wird / daß Chur-Pfaltz die Leibeygene / Königs-Leut / Leibsbeeth / Schatzung / in vielen Auß-Dörffern herbracht habe / als zu Malsch / Rondichen / Mühlhausen / Steffel / Oestringen / Langenbrück / Brüssel / Odenheim / St. Odenheim / Mingelsheim / Mintzelsheim / Zutzenhausen / Webstatt / Dührn / Landhausen / Hornberg / Dalsfeld / Mauer / Rotenberg / Berghausen / Dieffenbach / Dillheim / St. Lehen / Reussen / Eichtersheim / Obereisesheim / Vnter-Eysesheim / Kirloch / Heppenheim / Waldangeloch / Eychelberg / Michelfeld / Rauenberg / Dormbach / Vbstatt / Ober-Grumbach / Gundelsheim / Eschelbrunn / S. Martin / Bensheim / Escheloch / Waltzen / Gochtsheim / Hofen / Zeitern / Grunau / Birnheim / Weyer / Balsfeld / Fußgenheim / Roth / Dirmstein / Meckesheim / Speyer / Freispach / Wormbs.

12. Eine abgehörte Lindenfelser Rechnung de Anno 1600. & 1620. auß welcher die Leibeygenschafft / Leibsbeeth / Leibshüner / Hauptrecht / vnnd in specie Wadmal / Frevel / welches Chur-Pfaltz in

nachfolgenden Außdörffern herbracht hat / demonstriret wird / als zu Heppenheim / Birstatt / Biblisheim / Rheinhausen / Wald-Erlebach / Kirschhausen / Sandenbach / Bößerbach / ober-vnnd vnter-Heimbach / Bensheim / Fort / Krembach / Braubach / Wesching / Frockelbach / Altenechtern / Steinbach / Fornbach / Lorsenbach / Calmbach / Lorsch / Hildersklingen / Morlebach / Weyer / Mockenheim / groß vnd klein Breidenbach / Ober-Liebersbach / Valsenbach / Aberspach / Hartenroth / Kocherbach / Lützelbach / Aspach / Waldgadern / Dunerlebach / ober vnd vnter Steinach / Liechtenklingen / Heimbrunn / Dorsperg / Lorlebach / Dresel / vnter-Laudenbach / Sultzbach / Hirschhorn / vnter-Schimmedewag / vnter-Finckenbach / Braunbach / Langenthal / Rotenberg zum Grein / Igelspach / Michelbach / Birckenaw / Kolstatt / Hornbach / Rohrbach / Nider-Lieberspach.

13. Ein Huldigungs-Protocoll de anno 1615. auß welchem bewiesen wird / daß Chur-Pfaltz in vielen hiernachbeschriebenen Orten die Huldigung eingenommen / als zu Ladenburg / Neckerhausen / Lamperten / Northeim / Hofen / Hemspach / Laudenbach / Sultzbach / vnter-Laudenbach / Stüber vnd Mecker Zent.

14. Ein über diese in dem Ober-Ampt Altzey 80. abgehörte Zeugen / den 18. Januarij 1654. durch Herrn Johann Jacob Hohnstein / Notarium publ. verfertigtes Instrumentum.

15. Ein durch 13. Zeugen aydlich gethane überschickte Außsag von dem Ampt Germersheim / de dato den 24. Februarij / Anno 1654.

16. Ein verfertigtes Instrumentum / von Herren Johann Georg Wusten / Not. Cæsareum Publ. wegen 13. abgehörter Zeugen zu Oppenheim.

17. Noch ein Instrumentum von Herrn Johann Jacob Kußmaulen / Keyserl. Notarium über diese in dem Ampt Heydelberg zwantzig abgehörte Zeugen / de dato den 22. 23. vnd 28. Februarij 1654.

18. Noch ein Instrumentum / so von Herren Johann Petro Falcken /

cken/ Keyserl. Notario , über diese zu der Neustatt 22. verhörte Zeugen verfertiget worden.

Auß welchen Instrumentis offenbar erhellet / daß über die hundert vnd viertzig / meistentheil in frembder Herrschafft Dörffern / darinn Chur-Pfaltz die Leibeigenschafft hat / wohnende Zeugen / so hierzu beruffen / vnd hohes Alters/ auch denen Dorffherrn mit Eyd vnd Pflichten zugethane / vnd in offentlichen Gerichts-Aemptern begriffene Personen/ vermittelst eines leiblichen Eyds dieses Zeugnus gegeben/vnd gesagt haben / daß Chur-Pfaltz in deroselben nächstgelegenen so wol Geistlich als Weltlichen Orten allbereit vor dem Teutschen Krieg / nachfolgende Jura , jedoch nach Vnterscheid vnnd Gewohnheit der Oerther (auch in einem Ort mehr als an andern) hergebracht vnd exerciret habe; die Leibeygenschafft / vnnd deroselben Huldigung/ Beeth / Schatzung / Frohn / Reiß / Folg / Musterung / annehmung der Wildfäng / inzugs-Gerechtigkeit / Gebott vnd Verbott / Bastartfäll / Theilung / Nachsteuer / Bestellung der Fauth / Angriff / Citirung / Schlichtung der Civil klagten / das Recht der Haagstelzen / (welches dem Ampt Heydelberg allein zukompt) Inventationes , Rechnungs-Verhör vnnd dergleichen ; Geschehen seind diese Ding / im Jahr Christi / Monat/ Tag / Stund / Ort vnd End / wie anfangs vermeldet worden.

Wann dann wir zu End vnterschriebene Keyserl. Notarien , nebens denen beyden zu Anfang dieses Instrumenti bemeldten Herren glaubwürdigen Gezeugen/bey derer samptlich vns vor Augen gewiesenen Documenten/selbsten persönlich zugegen gewesen/die Originalia nit nur allein gesehen / sondern auch die in denenselben beschriebene Beweistumber der Wildfäng / Bastardfäll / Glaids vnd andere in dem Instrumento angezogener Documenten/vnd beschriebene Gerechtigkeiten gelesen vnd observiret haben/also hierumb dieses offene Instrumentum von vns darüber verfertiget/dasselbe aber von mein Strebels Hand geschrieben / vnsere Tauff vnd Zunahmen vnterschrieben / auch zu mehrer

 Bekräff-

Bekräfftigung aller vorangeregt beſchehener Dingen Vnſer Keyſ. Notariat-Signet vnd Jnſigel darunter getrucket / vnd ſolches darmit bekräfftiget werde / alles tragenden Kayſerl. Notariat-Ampts wegen hierzu inſonderheit mit fleiß requiriret vnd erbetten.

(L. Sign. L.S.)

Wolffgangus Chriſtophorus Strebelius, Imperialis Publ & à Camera Spirenſi Immatriculatus Notarius, in fidem præmiſſorum omnium ſcripſit, ſubſcripſit, ſuoque ſigneto atque Sigillo ſubſignavit atque corroboravit.

(L. Sign. L.S.)

Ego Johann Jacob Kusmaul, Imper. Auth. Notarius publ. juratus, in fidem omnium præmiſſorum, manus propriæ ſubſcriptione, Signeti atque Sigilli mei Norariatus Impreſſione, ut ſuperius, atteſtor.

§. 7. Dieſes iſt zwar ein groſſer Hauffen Documenten, der aber doch die Pfältz. Archiva nicht erſchöpffet / denn obwol Anno 1462. die Cantzley zu Heydelberg mit vnaußſprechlichen Schaden / mit allem Schatz der alten Inſtrumenten / Büchern vnd Acten verbronnen / auch das Pfältz. Archiv durch den newlichen dreyſſigjährigen Krieg überauß groſſen Schaden gelitten / auch in keinem einzigen Pfältz. Ampt die Acten vnd Documenta gantz geblieben / ſo ſind doch durch Gottes Gnade noch ſo viel übrig / daß / wo es vonnöthen / zum Beweiß deß vorerzehlten Gebrauchs vnnd Exercitii, noch etlich tauſend Documenta darzu gethan werden könten. Es ſcheinet zwar ſolches vnglaublich / aber die Sache verhält ſich in Warheit alſo / vnnd wird es der jenige leicht glauben / der da bedencket / daß der Gebrauch dieſes Rechts über zweyhundert Jahr gewäret / vnnd zwar auff ſo viel tauſend Leute / welche durch jhre Geburt / Abſterben / Ankunfft / Wegziehen / Gehorſam oder Ungehorſam

newe

newe Materia vnd Gelegenheit zu einer Anmerckung vnnd Document gegeben. Daher ist die Zahl der Inventarien, Register vnd andern Instrumenten, Acten vnd Bücher / hin vnd wider in den Aemptern überauß groß worden / so auch durch den Krieg nicht gantz verzehret / oder gäntzlich weggebracht werden können. Wir halten darvor / daß darauß so viel colligiret / vnd in die obenangeführte Instrumenta gebracht seye / daß aller Zweiffel von dem Gebrauch vnd Possession deß offterwehnten Privilegii gefallen / vnd keine Exception darwider statt haben könne. Es pfleget von denen / welche die Possession erweisen sollen / nicht begehret zu werden / daß sie darthun / daß sie nicht allein gegenwärtig vnnd vor alters / sondern auch in der mittlern Zeit die Possession gehabt / in dem die gesunde Vernunfft nicht zugibt / zu glauben / daß ein anderer mittlerer Zeit die Possession gehabt / als der jenige / welcher erwiesen / daß er es zuvor vnnd hernach besessen habe. Daß dahero billich die Juristen die Regel haben; wenn die äusserßten Dinge / nemlich der Anfang vnd das End erwiesen sind / so werde das mittlere præsumiret. (a) Allhier aber hat man nicht allein den Anfang vnnd das End / sondern auch das Mittel mit so vielen vnd grossen Gründen erwiesen / daß daher leichtlich zu ermessen / daß der Churfürsten Pfaltzgrafen Possession nicht allein von alters biß auff diese Zeit continuiret / sondern auch / da es vonnöthen / mit vnzehlichen andern Documenten dargethan werden könte: Aber was ist es vonnöthen? Dann wann wir alle diese genau betrachten / vnd jedwederes Krafft erwegen / so bleiben sie gewißlich nicht in dem mittelsten oder vntersten Grad der Beweißthumbe / sondern sie kommen wol biß an den höchsten Gipffel einer genauen probation. Denn theils gründen sich auff der Gegnere selbst-eygene Hand / Siegel / Gegenwart vnd authorität / der grössere Theil ist auß denen Schatzungs-Registern / Rechnungen / Anschlägen vnnd dergleichen / welche die geschwornen Beampten gemacht / genommen / welche nicht allein nach der Rechtsgelehrten Meynung / (b) sondern auch nach dem Herkommen in Teutschland / (c) vnd dem gemeinen Processs, denen Instrumentis publi-

(a) *per c. inter dilectos extr. de Fid. Instrum. Gloss. in c. ex parte, extr. de Rescript. Alciat. de Præsumpt. reg. 2. præs. 22. num. 1. Menoch. lib. 6. præs. 36. per tot.*

(b) *l. 1. C. de Exact. tribut. l. 2. C. de Conv. Fis. debit. Bart. in l. quædam § nummularios C. de Edend. & in l. nuda Ratio ff. de Don. & in l. admonendi. ff. de Iurejur. Bald. Cons. 262. Vol. 1. Angel ibid. Alexand. Cons. 177. Vol. 6. Corbm. Consil. 30. n. 287. Vol. 1. Pruckman. Cons 30. n. 261. Berlich. p. 1. Conclus. 36. n. 18. & 20.*

(c) *Crantz. Consil. 4. n. 14. Tom. 4. Iurisc. Germ. Ruland. de Commiß. P. 2. lib. 5. cap. 9. num. 7. Berlich. dict. Conclus. 36.*

publicis gleich gehalten werden / vnnd wie dieselbe völlig beweisen / auch in dergleichen Controversien öffters in denen höchsten Gerichtern mit Nachdruck producirt worden sind. Hierzu kompt auch / daß sie in einem Fürstl. Archiv befindlich / daher sie auch vollkommenen Beweiß machen / wie solches dem Recht / vnd der Doctoren Meynung gemäß ist / (d) so thut auch die älte deß Rechts vnd der Instrumenten nicht wenig zur Sache / dann wann dem Rechten gemäß / (e) vnd in dem höchstlöblichsten Kayserl. Cammer-Gericht geurtheilet worden / (f) daß eine Privat Schrifft in alten Sachen vollkommen erweise / so werdens gewiß auch diese vhralte thun / welche oben von dem vhralten Gebrauch deß Pfältz. Privilegii erzehlet worden. Wiewol auch etliche allein vnd vor sich nichts erweisen / so pflegen sie doch einen genugsamen Beweiß zu machen / wenn sie von andern vnterbauet werden / welches der Vernunfft vnd dem Rechten gemäß ist / (g) Wer wird dann auff einige weiß so viel vnnd so stattliche Documenta widerlegen können / welche nicht allein vnter sich selbst überein stimmen / sondern auch mit denen erzehlten Kayserl. Rescriptis, der Stände Schreiben / der Benachtbarten Verträgen / vnd endlich mit einer grossen Anzahl Zeugen übereinkommen / vnd mit vnzehlichen Indiciis vnd Argumenten bestärcket werden ? Wer dieses recht erweget / wird ohne Zweiffel erkennen / daß die Pfältz. Possession vnnd Exercitium dardurch also gewiß / warhafftig vnnd stattlich herauß komme / daß darzu nichts mehr gethan werden könte / als etwan dieses / daß die Gegnere selbst die Possession vnnd den Gebrauch auch mit jhrer eygenen Bekanntnus nicht nur einmal bestärcket / denn gleich wie sie hiebevor Anno 1654. auff dem Reichstag zu Regenspurg gethan / also haben sie auch hernachmals fast in allen Schrifften bekennet / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen die Gerechtigkeiten / welche sie bestreiten / exerciret / vnnd nur allein dieses darzu gesetzet / daß solches mit Gewalt / mala fide, vnnd sine titulo geschehen ; Der Autor Vindiciarum saget lit. D. 2. also : Es ist ein eyteler Titel der Possession ; Eine gewaltsame Invasion kan nicht pro titulo possessionis angeführet werden. Auff diese Weise wird nicht die Possession, sondern der

(d) *authent. ad hæc. C. de fide Instrum, l. census ff. eod. Nov. 49. c. 2. c. pervenit. 1. c. 30. q. 1. per eaque Berlich. d. conclus. 36. n. 10. ibiq; Dd.*

(e) *l. Census. ff. de Probat. Bald. in Rubr. C. de Fide Instrum. n. 75. Felin. in cap. 13. extr. de Probat. num. 4. & 6. Menoch. lib. 2. Arbitr. Cent. 2. Cas. 115. per tot.*

(f) *Mynsing. cent. 5. Obs. 79. num. 1. & seqq.*

(g) *DD. Comm. per c. cum causam 13. extr. de Probat. & c. tam præterea 27. extr. de Testib. ubi Felin. & Panorm.*

der Titulus negirt. Also sagt er auch Lit. E 4. Die alte Gewohnheit vnd Obſervanz wird vorgeſchützet / vnnd alſo durch einen newen Methodum, der Sachen / welche in dem Privilegio kein Fundament hat / eine wunderbahre Hülff von der Poſſeſſion vnd Obſervanz gegeben. Auff dieſe Weiſe ſtreitet er wider das Pfältz. Herkommen vnd Obſervanz dergeſtalt / daß er dieſelbe mehr bekräfftiget / als widerleget; Dann er vnterſtehet ſich nicht / eine gegen Obſervanz zu allegiren / will geſchweigen zu beweiſen / ſondern negirt allein / daß dieſelbe nicht in dem Pfältz. Privilegio ſtehe. Was kan aber vnverſchämbter oder vngeſchmackter geſagt werden? Die Unverſchamheit weiſen dieſe Worte deß Privilegii: derſelben Beſitz / Genuß / Gewehr vnd Gebrauch gehabt haben / vnd noch haben. Daß aber vngereimbt vnnd ohne Verſtand ſey / daß der Gegner den Beweiß des Herkommens in das Privilegium einſchlieſſen will / wird niemand zweiffeln; Wie? Wann das Herkommen denn anders-woher als auß dem Privilegio bekandt wäre / ſolten ſie darumb nicht gelten? behüte Gott / was vnd wieviel würde man doch auß dem Röm. Reich vnnd auch auß der Confœderirten Landen (wenn dieſer die Probationes urtheilen ſolte) abſchaffen müſſen? Widerumb ſagt er Lit. K. 2. Dieſe groſſe vnd gewaltige Sachen aber geſchehen vnd werden vorgenommen / nicht vnter dem falſchen Schein der Poſſeſſion vnd Exercitii / wie ſie die bloſſe vnd harte Gewalt nennen / da doch alle ſolche gewaltſame vnd turbativi Actus vnd welche gantz keinen rechtmäſſigen Titul haben / durchauß gantz keine Poſſeſſion geben / welche in dem Judicio poſſeſſorio / vornemlich wann von Jurisdictionalibus gehandelt wird / angeſehen werden können; Allhier leugnet er widerumb weder die Poſſeſſion, noch die Chur-Pfältz. Actus / ſondern er negiret / daß ſie rechtmäſſig vnd dergeſtalt beſchaffen ſeyn / daß ſie vor Gericht beſtehen könten. Vns iſt aber allhier genug / daß der Wiederſacher freymütig bekennet / daß Chur-Pfaltz beſeſſen vnd die Actus / welche er übel turbativos nennet / exerciret habe / vnd Er in ſo weit bekräfftiget / was wir zum Beweiß deß Poſſeſſorii angeführet. Dann was er von der groſſen Gewalt vnd Mangel deß Titels vnd bonæ Fidei vor Cavillationes darzu ſetzet / iſt auß dem was geſaget / ſchon zu verſtehen / wird auch auß dem / was noch geſagt werden ſoll / genauer zu erſehen ſeyn.

Das Sechste Capitel.

Darinnen etliche / zu verunglimpffung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vnd dero Rechtens / erdichtete Aufflagen widerlegt werden / benanntlichen von der Pfaltzgrafen vnrechtmässiger Possession, vnd deren Extension vnd fortpflantzung biß in infinitum in der Benachtbarten benachtbarte Territoria, von denen hierunter gesuchten Juribus Superioritatis, von dem vngereimten Vorwurff / daß die newen Unterthanen / so in ein lares / durch den Krieg verwüstetes Dorff ziehen / alle der Churpfaltz heim wachsen.

Summaria.

1. Wird auß dem Augenschein der Sache / vnd mit vnzehlichen Vmbständen erwiesen / falsch zu seyn / daß man sagt / Churpfaltz habe allezeit eine gewaltsame Possession gehabt.
2. Wird erwiesen / daß es vngereimbt / vnd wider alle rationem Juris sey / in einer so alten Possession den titulum zu begehren / da auch gleich derselbe vonnöthen / so mangele es den Pfaltzgrafen auch daran nicht / als welche durch den titulum donationis, transactionis & pro hærede gnugsam verwahret.
3. Wird erwiesen / daß es gantz vngereimbt sey / allhier de bonâ fide zu fragen / weil auß allen zu sehen / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen allezeit optimâ fide besessen.
4. Wird gewiesen / daß dem Recht selbst oder Privilegio deß Wildfangs nie widersprochen worden / da aber in einem oder andern Orth etwan eine nachbarliche Streitigkeit deßwegen entstanden / habe solche das Privilegium vielmehr bekräfftiget / als vmbgestossen.

5. Wird

5. Wird ein ander figmentum abgelehnet/ vnd erwiesen / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen niemahls weder im Gebrauch noch im Sinn gehabt / daß sie den Wildfang durch die benachbarten Orth an dero ferner benachbarte/vnd also in infinitum außbreiten möchten.
6. Wird ein ander gedichte Vfflag widerleget vnd abgeleinet / daß nemlich durch den Wildfang gantze Territoria mit allen Rechten weggerissen / vnd derselben Herren bloß vnd arm gemacht würden; da zugleich erwiesen wird / daß dem Lands-Herrn kein Vnterthan genommen / vnnd was Chur-Pfaltz auff den Leibeygenen vor Rechte hatt / durch andere Vortheil ersetzet werde.
7. Wird dargethan / daß die Lands-Herren sich vmbsonst beklagen / daß die Dörffer / so durch den Krieg läer worden / jetzund mit lauter Wildfängen angefüllet werden; Welches nicht geschicht / auch da es geschehe / nicht vnrecht wäre.
8. Wird auß den gemeinen Principiis der Billichkeit/so jedwedern von Natur bekandt / erwiesen / daß nichts billichers sey / als daß dem Chur-Hauß Pfaltz jhre Gerechtigkeiten auff den Bastarten vnd Wildfängen vollkommen vnd vnversehrt erhalten vnd gelassen werden.

§. 1.

ES ist noch übrig / daß wir nun etliche sonderbare Figmenta oder falsche Aufflagen widerlegen / welche nicht minder künstlich erdacht / als vnverschämter weise öffters widerholet werden / vnd bey vielen der Pfältz. Sachen nicht wenig Vngunst zu wegen gebracht/der Widersacher Vorbringen aber einigen Schein deß Rechts gegeben. Was könte aber verhaßter oder vnbillicher seyn / als eines andern Güter ohne Titel / sine bonâ fide, vngeacht vieler Contradictionen/ etlich hundert Jahr nacheinander mit Gewalt invadiren ? Dann dieses beschuldiget der Orator Vindiciarum die Churfürsten Pfaltzgrafen / Aber gantz falsch / vngereimt vnd Ehrenrühriger Weise ; Dann gelinder kan man solche Schmähung nicht nennen/welche wider so viel gütige / friedfertige / fromme vnd vortreffliche Fürsten / nach

 ihrem

jhrem Tode / vnnd erhaltenes vnsterbliches Lob der Tugend außgestossen wird. Sollen diese in einer stätigen Gewaltthätigkeit vnd Spolio oder Raub / den sie etlich hundert Jahr angetrieben / gelebet haben vnnd gestorben seyn ? War das die gestalt deß Teutschen Reichs ? War das die Gerechtigkeit in Teutschland ? War das der Kayser authorität ? Hat einiger Fürst so viel Macht / daß er einen grossen Theil deß Reichs / vnd die meisten vnnd vornehmsten Stände vnnd Glieder desselben mit einem vnauffhörlichen Spolio plagte / vnd den Titul vnd Vorwand solcher Gewaltthätigkeit von dem Keyser / vnd auff den Reichstägen selbst als ein Regal vnnd Gnade öffters erneuert bekommen ? Es ist die gewaltsame Invasion frembder Güter allen woldisciplinirten Völckern / den Gesetzen vnd Constitutionen also sehr zu wider / daß auch von einem gemeinen Mann / will nicht sagen / von einem Fürsten / ein solche nicht præsumiret wird / vnd man daher den blossen Worten deß Redners hierüber nicht glauben soll / sondern dessen vnzweiffelhaffte Documenta zum Beweißthun billich erfordert werden ; Welcher Grund allein das Durchleuchtigste Chur-Hauß Pfaltz von der fälschlich auffgebürdeten Invasion vnd Gewalt / so lang bey allen ehrlichen Leuten entschuldigen wird / biß der Orator Vindiciarum seiner Schmähung Warheit erwiesen / vnd daß die etlich-hundertjährige Possession , nichts als eine pur lautere vnd erschröckliche Gewalt / Actus violenti turbativi , vnnd die keinen rechtmässigen Titul gehabt / gewesen seye / genugsam bescheinen vnd dociren wird. Wer wird diese / von jhm offt widerholte Wort / ohne Verdruß lesen ? Er wird es aber in Ewigkeit nicht erweisen ; gewißlich es ist dergleichen bißhero nichts erwiesen worden / da es doch nicht verborgen seyn könte / wenn die Churfürsten Pfaltzgrafen in etlich hundert Orten vnd so vielen Jahren / mit lauterer vnd erschröcklicher Gewalt verfahren hätten. Und wann diese Sache durch blosse Gewalt exerciret worden / warumb hat man nicht auch damit in allen andern Gerechtigkeiten vnd nutzbaren stücken durchgetrungen ? Warumb hat man in den meisten Speyerischen Dörffern niemals die höheren Jura der Reys / Folg / Musterung vnnd Schatzung auch eingenommen ? Warumb hat man nicht dasselbe auch in andern / der Graffen vnd Edelleute Dörffern versucht ? Warumb ist in dem Pfältz. Landrecht so scharff verboten / daß die Beampten nichts wider das alte Herkommen thun sollen ? Warumb sind vnzehliche andere Strittigkeiten zwischen den Pfaltzgrafen vnd dero Nachtbarn / entweder durchs Recht oder durch Vergleich vnterdessen außgemacht worden / vnd allein diese beständige Gewaltthätigkeit übergeblieben ? Warumb ist vnter so vielen fälschlich gerühmten Mandatis nicht nur ein einig

Urtheil

Urtheil enthalten/ welches denen Pfaltzgrafen Churfürsten das Exercitium dieser Gerechtigkeit verbotten? Warumb ist in hundert vnd mehr Jahren/wider eine solche allgemeine Gewalt kein Decret erhalten worden? Dann was die Vindiciæ von denen erhaltenen Mandatis schwätzen/ thut nicht allein nichts zu dem Werck (wie vnten zu sehen seyn wird) sondern ist auch erst fast zu end deß sechszehenden Seculi vorkommen/ da wir in dem vierdten vnd fünfften Capitel klar erwiesen/ daß Chur-Pfaltz im anfang deß fünffzehenden Seculi, dieses Privilegium als uhralt exerciret. Und wann Chur-Pfaltz dem Unter-Schultzen zu Stein Bockenheim nicht ein Pferd durch pfandung abnehmen können/ sondern durch das Kayserl. Cammer-Gericht solches wieder zu geben gezwungen worden; Wann Chur-Pfaltz/ als Er den Keller zu Hemspach/ daß er einen Kranich nicht liefern wollen/ gefangen wegführen lassen/ mit ersetzung der Unkosten wieder loß zu lassen/ durch ermeldtes Gericht angehalten worden; Wann der Churfürst Pfaltzgraf einen Bauern zu Zornheim/ wider Chur-Maynz Willen/nicht ledig zehlen/ oder frey machen können, vnd endlich/ wann in diesen vnd andern Exempeln der Mandaten/ welche in den Vindiciis so stattlich vorgestellt werden/ die Pfaltzgrafen Churfürsten nichts gekönnt haben/ woher kompt jhnen doch der Muth/ die Kräfften/ die Kriegs-Heer/ dardurch sie so viel Benachtbarten so lange vnd continuirliche Zeit so viel Stewern außpressen/ vnnd in derselben Landen vnzehliche Spolia ohne Verhinderung verüben können? Wer diese vnd andere Umbstände der Zeiten/ der Personen/ vnd der Derter erweget/ kan leicht befinden/ daß dem Authori Vindiciarum es an Beweißthumb mangele (als der nicht auff einer Sache bleibet) vnd daß nichts vnglaublichers seye/ als daß dieses uhralte Exercitium vff blossem Gewalt bestanden. Nach den Zeiten der Beyerischen Fehde/ ist Chur-Pfaltz Sache eine gantze Zeit von hundert Jahren/ darinnen doch das dickbenennte Privilegium im Gebrauch war/ dergestalt beschaffen gewesen/ daß Sie kaum das Jhre beschützen/ weniger einem andern nach dem seinigen trachten/ am wenigsten aber alle Benachtbarten berauben können.

Aber was halten wir vns mit den Umbständen auff? Es sind die obenerzehlten Verträge/ Brieffe vnd andere Urkunden/ auch der Widrigen vnnd deren Vorfahren Bekanntnus vorhanden/ welche der Chur-Pfaltz Possession von aller Gewalt befreyen. Es wird aber der Orator Vindiciarum sehen/ ob er allein wider die Pfaltzgrafen Churfürsten rase/ vnd ob er nicht auch zugleich so vielen verstorbenen grossen Herren eine grosse Schmach anthue/ welche von der Chur-Pfaltz solche Gerechtigkeiten thewer erkaufft/

vnd welche dieſelben entweder durch Verträg oder gegebene Auſſſprüche/ oder ſonſten confirmiret haben ? Auff was Weiſe will er ſo viel redliche Fürſten entſchuldigen / welche eine ſolche vnerhörte Gewalt (wie er dichtet) da Sie gekunt / nicht abgetrieben ? Was will er vor den Kayſer / vor den König in Spanien ſagen ? Welche wie wir angeführet / das Pfältz. Exercitium nicht allein gebillichet / ſondern auch ſelbſt continuiret haben.

§. 2. Und weil der Widerſacher / in dem jhm ſonſt alle Beweißthumbe ermangelt / dahin / daß die Pfaltzgrafen keinen Titulum noch bonam fidem haben / ſeine Zuflucht nimpt / wird nicht vndienlich ſeyn / mit wenigem auch hierinn die Eytelkeit der Vindiciarum darzuthun. Es iſt allezeit vor billich gehalten worden / daß wer ein Poſſeſſion von 10. 20. oder longiſſimi temporis, iſt zu ſagen / 30. 40. vnd mehr Jahr vor ſich hat / allein durch dieſelbige ſicher / vnnd keine Urſach ſeines Tituli zu geben ſchuldig ſeyn ſolle / (a) Gewiß vnd auſſer allem Streit iſt dann / daß in præſcriptione temporis, ſo ſich über Menſchen-gedencken erſtrecket / kein Titulus erfordert werde / ſo wol weil eine ſolche Zeit die Krafft eines Privilegii vnd Conceſſion erlanget / (b) vnd dann auch weil daſſelbe an ſtatt eines zu recht erworbenen Titels iſt ; (c) Welches im Rechten ſo feſt iſt / daß alle Rechtsgelehrten in der Præſcription von einer ſolchen Zeit / deren Anfang nicht zu gedencken / einhelliglich bejaen vnd vor billich halten / daß der Titulus auch nicht allegirt werden dörffte / (d) dann obwol in præſcriptione der Regalien wider den Keyſer oder einen andern / der keinen Ober-Herrn hat / eine vndenckliche Zeit erfordert wird / ſo iſt doch die Præſcription von 30. oder 40. Jahren / oder longiſſimi temporis wider einen andern (als wenn zwiſchen Churfürſten oder andern Reichs-Gliedern die Sache zu thun) ohne Titul genug ; (e) Nun iſt erwieſen / daß die Churfürſten Pfaltzgrafen eben dieſelbe Jura , welche ſie nun haben / ſchon über

(a) *per. l. 3. & 4. C. de Præſcript. 30. vel 40. annor. Baldus. tract. de Præſcr. 2. p. 3. princ. quæſt. 6. n. 2. cum ſeqq. Covarr. in cap. cum poſſeſſor. 2. pag. 2. relect. §. 5. num. 2.*

(b) *l. 1. §. ult. & l. 2. pr. ff. de Aqua & aq. pluv. arcend. c. ſuper quibusdam. 26. §. præterea. ubi Gloß. d. verb. ſign.*

(c) *l. 3. §. 4. ff. de aq. quot. & æſt. Mynſing. Cent. 2. obſ. 30.*

(d) *per cap. 1. de Præſcrip. in 6. Gloß. in d. c. ſuper quibusdam. Abbas Conſ. 7. lib. 2. verſ. & quanquam. Cravetta de Antiq. temp. part. 4. cap. antiquum in præſ. num. 49. fol. 413.*

(e) *Bald. Cravett. Ferrar. Montan. Pruckman. & alij quos refert & ſequitur Sixtin. de Regal. lib. 1. cap 5. num. 157.*

über hundert Jahr in der Benachbarten Gebieten exerciret haben; Was ist derhalben vngereimter/ als daß man jhnen nach viel hundert Jahren die quæstionem de titulo erreget? Man müste in Teutschland das oberste zu vnderst kehren/ wann die Stände deß Reichs/ nach verfliessung so langer Zeit vnd vnverdencklichen Jahren/die Titulos über jhre Gerechtigkeiten rauß geben solten. Und wann einer den Oratorem Vindiciarum fragete/ auß was Titul seine Clienten so viel Dörffer/ so zu nächst an der Pfaltzgrafen alten Residentz Alzey gelegen/ (von welcher gewiß ist/ daß es vor alters keinen geringen Bezirck/ das Alzeyer Gow genannt/ begriffen) bekommen? Und auß was Titul dieser Titius dieses Gebietlein/jener Sempronius ein anders in der Pfaltz erlanget/ da doch öffters beyder so wol Namen/ als allgemeine Dominat vnd Herrschafft/ dardurch sich die Edelleute den Königen gleich machen wollen/in dem vorigen Seculo, will geschweigen vor alters vnbekandt gewesen/wird er auch genugsam antworten können? Gewißlich wenn jedweder vnter den Conföderirten/ wie er dieses Dorff/ oder jene Gerechtigkeiten erworben/ genaw erweisen/ oder nach seines Oratoris begehren vor einen vnrechten vnd gewaltsamen Besitzer geurtheilet werden solte/ ist zu befahren/ daß sie mehr Gefahr bey diesem Processs, als bey dem Pfältz. Wildfang haben würden. Ist derohalben der Titulus denen Churfürsten Pfaltzgrafen nicht nöthig/ Ihre so alte Rechte zu beschützen; Und wenn er Ihnen gleich nöthig/ so wären Sie doch nicht schuldig/ solchen hervor zu geben/weil Sie auch ohne Anzeig deß Titels bey der Possession zu schützen wären. Dann daß der Possessor von dem jenigen/ der es begehret/ gezwungen werde/ den Titulum seiner Possession zu sagen/ ist vnbillich/ (f) doch würden auch die Pfaltzgrafen an Edition deß Tituls nicht ermangeln/ wenn es nöthig wäre. Daß der Titulus pro Donato allezeit ein rechtmässiger Titel zu besitzen gewesen/zweiffelt niemand/ (g) Was sind aber die vielfältigen Concessiones, Renovationes vnd Confirmationes der Privilegien? Was sind die stättigen Belehnungen mit dem Bastard vnnd Wildfangs-Recht anders/ als offtwiderholte vnnd bestärckte Donationes? Daß auch die Verträge eine genugsame Ursach zum Besitz geben/ ist gewiß. Wie können denn die jenigen nach der Pfaltzgrafen Titel fragen/ welche nicht läugnen können/ daß mit jhrer Vorfahren Willen die Sache/ die Sie begehren/ anders verglichen worden? Wenn aber dieses alles nichts seyn könte/ so wäre

allein

(f) *in l. Cogi. 11. C. de Pet hered. ibiq; Gloß. & Dd. Comm.*
(g) *t. t. ff. & C. pro donato ibiq; Dd.*

allein der Titulus pro hærede genug. Dann wann ich der Erb bin / vnnd darvor halte / daß die Sache in die Erbschafft gehöre / ob es gleich nicht also wäre / so ist doch gewiß / daß ich es durch den Gebrauch erwerben kan. (h) Nun haben aber die Churfürsten Pfaltzgrafen schon von hundert vnnd mehr Jahren her / diese Regalia deß Wildfangs vnd Bastardfälle vnter jhrer Erbschafft nicht allein befunden / sondern auch gesehen / daß jhre Vorfahren solche allezeit mit grosser Sorgfalt in acht genommen / von denselben / als von dem jhrigen Verordnung gethan / solche auch von denen Kaysern nach vnd nach confirmirt bekommen; haben Sie nun also nicht den rechtmässigen Titel als Erben zu besitzen gehabt / vnd noch ? Das wird gewißlich ohne rechtmässigen Titel nicht besessen / was alſo besessen zu seyn erwiesen wird.

§. 3. So ist auch über die massen vngereimt / was in den Vindiciis von der Churfürsten Pfaltzgrafen malâ fide vorgebracht wird. Dann daß wir jetzo nichts davon sagen / daß die Gelehrten ins gemein vor vnbillich halten / den jenigen / der eine Sache eine vndenckliche Zeit besitzet / de bonâ fide zu fragen / (i) so ist bey den Churfürsten Pfaltzgrafen kein einzig Anzeig malæ fidei. Der wird malæ fidei Possessor genennet / welcher weiß / daß die Sache / die er besitzet / einem andern zustehe. (k) Und dieses / daß die Sache einem andern sey / muß er so genau wissen / daß / ob er gleich nicht darvor hält / daß er Herr darzu sey / gleichwol bonæ fidei Possessor zu seyn / gehalten wird / wann er nur glaubet / daß der der Herr sey / von dem er die Sache empfangen / (l) vnd ob er gleich zweiffelte / ob die Sache jhm oder einem andern gehöre / so kan er doch deßwegen noch nicht in malâ fide zu seyn gehalten werden / (m) dann auch der / welchem die Sache mit dem besten Recht zustehet / wol zweiffeln kan / ob er Herr ist / welche Gedancken doch keine solche Wissenschafft nach sich ziehen / wie bey dem Possessore malæ fidei erfor-

(h) *Text. in l. plerique 3. & 4. ff. pro herede. l. non solum. §. 1. in fin. ff. de Usurpat. & usuc.*

(i) *Dec. in l. 20. n. 11. C. de Pact. & Conf. 417. n. 5. Salicet. ad l. 2. C. de Servit. & Aqua. Bald. lib 1. Conf. 352. n. 3. Boer. Decis. 39. n. 7.*

(k) *l. bonæ fidei. ff. de Us. l. si quis fundum ff. Acq. poß. l. item veniunt §. Petitam ff de Petit. hered. Gloß. c. si virgo Cauſ. 34. q. 2.*

(l) *Balb. tr. de Præſc. 2. part. 3. princ. num. 2. ibiq; plures allegati.*

(m) *Balb. tr. de Præſc. 2. part. 3. princ. q. 2. pag. 106. Covarr. in c. Poſſeſſor. 2. part. 2. relect. §. 7.*

erfordert wird. Weil aber jedweder in seinem Gemüth verborgen hat / was er von der Sache / die er besitzet / glaubet / vnd man davon nicht / als durch die äusserlichen Zeichen vrtheilen kan / wollen wir sehen / was auß demselbigen von denen Churfürsten Pfaltzgrafen zu schliessen. Es ist vnstreitig / daß der / so eine rechtmässige Ursach oder titulum zu possediren hat / als ein Possessor bonæ fidei gehalten werde. (n) Ob der Titulus war / oder nur scheinbar sey / wird nicht gefraget / weil zu der Opinion deß Besitzers / (von welcher bona & mala fides dependiren) jener nicht mehr als dieser thut. (o) In der Possessione longissimi temporis aber wird bona fides zu seyn erachtet / wenn auch gantz kein Titulus da ist. So ist auch nicht glaublich / daß derjenige malâ fide besitze / der offentlich vnd vor andern über das besitzende Gut contrahirt vnd handelt. (p) Noch auch der / dessen Recht ehrliche Leut billichen / (q) wenn dieses gegen der Durchleuchtigsten Churfürsten Pfaltzgrafen Handlungen gehalten wird / wird jederman vrtheilen / daß es das gröste Unrecht sey / Sie malæ fidei zu beschuldigen in dem Gebrauch solcher Gerechtigkeiten / welche Sie über 200. Jahr stäts aneinander besessen / so offt mit dem Chur-Lehen empfangen / so offt vnter denen Privilegiis renovirt vnd confirmirt bekommen / so offt durch die Verträge mit den Benachtbarten bestärckt gesehen / vnd so offt andern zu Lehen gegeben; Welche nicht allein durch der Vorfahren offentliche Constitutiones vertheidiget / sondern auch von andern berühmten Leuten durch Commentarios erläutert / von den willkürlichen Richtern offters confirmiret / durch den Keyser vnd König von Spanien vor recht gehalten vnd exerciret / vnd endlich / welche dem Hauß Pfaltz zugeeygnet vnd vorrecht zugeschrieben worden.

§. 4. Es dörffte aber jemand sagen: Es ist dennoch diesem Exercitio vnd Possession öffters widersprochen worden; es wird aber auch nicht erwiesen werden / daß dem Recht oder dem Privilegio selbst widersprochen worden; daß je zu weilen an einem oder anderm Ort von dem Gebrauch eines von den besagten Rechtens Streit vorgefallen / ist / glaublich; Denn es ist durchauß vnmüglich / in so vielen frembden Orten ohne einzigen Streit seines Rechts geniessen können; Die Pfältz. Beampten / gleich wie sie jhrem Herrn /

S wann

(n) *l. pen. C. de Evict. ibiq. Gloß. & Bald.*
(o) *Bart. in l. Celsus, n. 17. ff. de Vsuc. Mascard. de Probat. Conclus. 228. n. 4.*
(p) *Menoch. de Arbitr. Iud. quæst. lib. 2. Cas. 43. n. 1. & 2. & Consil. 90. num. 75. lib. 1. Mascard. Conclus. 224. num. 3.*
(q) *Menoch. lib. 3. Præsumpt. cap. 130. num. 38.*
(r) *Menoch. d. l. n. 28. ibiq. Bart. & Alij.*

wann Sie dessen Recht nachlässig uben / bißweilen zu kurtz thun / also mögen auch bißweilen dieselben wider die Benachtbarten wissend oder vnwissend etwas vnbilliches vorgenommen / vnd Gelegenheit zur Contradiction gegeben haben. Die Natur hat niemals die Leute so hart einander verbinden können / daß sie nicht bißweilen streitig würden / wenn einer von deß andern Sache / ob schon mit besserm Recht / einen Genieß hat / vnd der andere nicht nach belieben mit seinen Steinen spielen kan. Dann was wir in dem vnserigen leiden müssen / kompt vns leichtlich gar zu groß vor / vnnd gibt leicht Ursach / daß wir contradiciren vnd suchen solches abzuthun. Daher / gleich wie zwischen denen Herren / derer Güter eines dem andern dienet / fast täglich Streit entstehet / also ist sonder Zweiffel auch bißweilen über dem Pfaltz. Exercitio, da jhm zu viel oder zu wenig geschehen / nachbarliche Irrung entstanden; Die Klag aber über den Excess vnd Extension deß Rechtens / hebet nicht auff die Possession deß Rechts selbsten / sondern bekräfftiget solche vielmehr / gleich wie der jenige der excipiret / daß jhm zu viel angefordert werde / die Schuld gleichwol in so weit gestehet. Wann derohalben wider Chur-Pfaltz über ein oder ander Dorff Streit erwecket worden / so ist eo ipso das Exercitium in den andern dardurch bestätiget vnnd zugelassen worden / oder wenn vielleicht Streit entstanden wegen der Steuer vnnd Schatzung in den Orten / da Pfaltz auch das Hanptrecht / Reys / Folg vnd Musterung gehabt vnd exercirt / wird nicht durch jenes Contradiction der andern Befugnus mehr bestätigt als geschwächet?

§. f. Es ist auch ein ander sonderbares Gedicht / als sich newlicher Zeit die Faction zum Verderb deß Hauses Pfaltz zusammen gethan / (deren Vorhaben zu jhrem Zweck vnnd innerlichen Krieg mehr als zu viel ausgebrochen) daß vmb mehr Gesellschafft zu den Waffen zu bekommen / vorgebildet wurde / deß Pfaltz. Wildfangs Art diese wäre / daß er anfänglich die an der Pfaltz nächstangelegene Territoria verschlinge / vnd durch dieselbe auff gleiche weise auff die weiter gelegene biß in infinitum fortschreite / daß also auch die am weitsten gesessene sich zu befahren hätten / vnnd dahero nicht allein die Reichs-Glieder / sondern auch außwärtige Könige solches abzutreiben / in den Krieg wider das Hauß Pfaltz eingeflochten werden könten. Als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dieser abscheulichen vnd gefährlichen Verleumdung berichtet worden / haben Sie durch eine offentliche Schrifft jederman von der Falschheit vnd Zweck dieser Calumnien informiren lassen. Demselben widerstreitet der Autor Vindiciarum nit nur einmal / vnd vertheidiget dieselbige grewliche Lästerung nicht anderst / als wann es seine Zucht wäre / welche also

nun

nun auch durch eine gründliche Widerlegung gantz wegzunehmen ist. Bey der Frag aber der Gräntzen / so durch den Wildfang fortgerucket oder fortgerucket werden sollen / vnd von geschehener oder noch vorhandener erweiterung deß Pfaltz. Territorii, ist die wahre Beschaffenheit der Sachen nicht durch eine Argumentationem metaphysicam, oder eine Grammaticalische Außlegung zu suchen / oder sich viel darumb zu bekümmern / wenn der Wildfang in dem nächst an die Pfaltz stossenden Ort erhalten worden / ob der andere Ort / der widerumb an denselbigen stösset / dem Pfaltz. Recht verbunden werde / sondern es ist vielmehr durch eine Geometrische darstellung zuerklären / welches vor 200. Jahren die Termini vnd Gräntzen deß Wildfangs gewesen / wie fern sie sich damal erstrecket / wie fern sie erweitert werden können oder dörffen / wenn dieses die warhafftige Art vnd Eygenschafft deß Rechts gewesen wäre / wie sie angeben wird. Aber die auß den alten Büchern in dem nächstvorhergehenden Capitel erzehlete Dörffer erweisen klärlich / daß die Gräntzen deß Wildfangs hiebevor viel weiter gewesen / als nun sind. Wann es eine kriechende Seuche gewesen wäre / vnd im fortgehen Kräfften genommen hätte / würde es in hundert vnd mehr Jahren / wenn es nur wie eine Schnecke fortgegangen / viel weiter kommen seyn. Wie viel Maynz. Trierische / vnd anderer Benachbarten Dörffer / welche schon vor hundert Jahren der Pfaltz am nächsten gelegen / vnd nicht eine halbe stund darvon / würde es verschlungen haben? Aber dieses ist nicht geschehen / sondern es ist vielmehr der Wildfang gleichsam durch den Krebsgang viel zurück gangen / vnd so sehr eingeschrencket worden / daß gewiß auß alten Urkunden klar zu sehen / daß etliche Pfaltz. Aempter hiebevor mehr Stätte vnd Dörffer / darinnen die Pfaltz. Leibeygenen mit grosser menge gewohnet / gezehlet / als sie nun Haußhaltungen derselben haben. Und weil deß Gegentheils Scribent. weiß nicht auß was Unverschamigkeit angetrieben worden / deß Wildfangs glückliche Schiffart in Francken wunderbarlich zu erheben / so mag er doch sagen / woher es kommen / daß deß einzigen Dorffs Muckenloch (davon vnten ein mehrers) in den Vindiciis gedacht wird / vnd daß deren nicht mehr durch den Wildfang weggerissen worden? woher es kommen / daß der Wildfang / da er in vnzehliche Fränckische / vnd den alten Pfaltz. Gräntzen nächstgelegene Dörffer mit viel geringerer Mühe / als in der Rheinischen Chur- vnd Fürsten Lande / vnnd zwar in so langer Zeit / wenn gleich der Wind nicht gut gewesen / kommen können / nicht gelanget? Er erkläre doch / woher es kommen / daß die in so viel hundert Jahren offt veränderte Winde dieses Recht nicht in andere Oerter auch gebracht / sondern allezeit in derselben gegend gelassen? Daß kein Nachbar der obern Pfaltz von denselben etwas gefühlet? Daß an vielen Orten an der Maaß vnd anders-

wo / so hiebevor in der Pfaltzgrafen Gebiet vnnd Besitz gewesen / nichts davon gehöret worden? Endlich / daß wenig Aempter der Untern Pfaltz dieses Recht exerciren? Wer dieses alles recht betrachtet / der wird sich über die Nichtigkeit dieses Gedichts von der außbreitung in infinitum, vnnd über der Churfürsten Pfaltzgrafen Bescheidenheit verwundern / welche / da die General-Wort deß Privilegii zu vieler Benachtbarten bißhero noch vnberührten Oertern dem Wildfang den Weg bahneten / kaum das jenige / darinnen vor alters das bekandte Herkommen war / genau in acht genommen.

§. 6. In diesem angeführten vnd widerlegten Gedichte wurde noch ein anderes / welches nit ehrlicher noch besser noch warhafftiger war / begriffen / vnd außdrücklich darzu gesetzet, Es wurde vorgegeben / daß die Extension der einen gattung Furium auff die andere also geschehe / daß das gantze Jus Territoriale verschlungen werde / vnd denen Herren deß Gebiets in dem Dorff / welches einmal der Pfaltz. Wildfang angegriffen / nichts weder in Geist : noch Weltlichen Sachen übrig bliebe. Und damit die Religion selbst die Partey zu vermehren / dienen möchte / wurde vorgeben / daß keinem Catholischen / oder der Augspurgischen Confession Verwandten dieses zu vertragen stünde / vnd brachte dieses zu beweisen der Orator Vindiciarum, mit grosser Künheit vnd vnverschamtem Wort-Geschrey die Exempel von Mandach / Mündenheim / Wendelsheim / Ladenburg vnd Dürinstein hervor; Daß aber Chur-Pfaltz gantz kein Recht in Religions-Sachen allda / oder an andern Orten / vnter dem Recht vnd Schein deß Wildfangs oder der Leibeygenen (wie in den Vindiciis vorgeben wird) sich angemasset / vnd daß diese Exempel zu dem Zwock gar nicht kommen / wird in dem andern Theil mit mehrerm erwiesen werden. Allhier wollen wir jetzo die Unwarheit der allgemeinen Verleumdung / daß der Wildfang die Territoria verschlinge / anmercken / vnd daß der Autor in den Vindiciis, nachdem er die Leibeygenen Leute in einem Catalogo erzehlet / saget : **Auff diesen allen / welche vor Wildfänge angenommen / werden bißhero alle die Jura Superioritatis exerciret / welche hieoben öffters genennet worden / darzu auch noch Zoll vnd Geleit kompt / vnd was er weiter sagt : Daß der Churfürst Pfaltzgraf newe Gerechtigkeiten formire / zu sich reisse vnd erweitere / auch sich mit der Benachtbarten vnnd vnmittelbaren Stände außgezogenen Kleidern bekleide / vnd seinen Saum dergestalt erweitere vnd außbreite / daß alle die / welche schwächer sind / nothwendig bloß / nacket vnd arm werden müssen.** Es muß ja der Scribent nicht allein die Scham / sondern auch alle Menschliche Vernunfft / oder doch die Liebe zur Ehre vnd Furcht der Straff

abge-

abgeleget haben/ daß er wider einen Lobwürdigsten Fürsten / vnd der zumal in dieser Sache vnschuldig / mit solchen Lästerungen wütet / daß kaum härtere Dinge von einem Barbarischen Tyrannen gesaget werden / noch auch dieses denen wider Chur-Pfaltz verbundenen / bey welchen eine solche Frechheit zu schmähen vnbekand ist/ gefallen können. Brauchet dann der Churfürst Pfaltzgraf also aller hohen Gerechtigkeiten / vnd auff alle ? da er doch nicht verstattet / daß seine Beampten zu Neustatt die Steuer/ Frohn/ Reys / Folge / Musterung in den meisten Speyerischen Dörffern nehmen dörffen / sondern sie müssen mit dem blossen Leibs-Zins vnd Hauptrecht / oder dergleichen Gerechtigkeit zu frieden seyn : Formiret der etwas newes/ der das jenige exerciret/ welches etlich hundert Jahr herkommlich ? Raubet der jenige / der/ was jhm von dem Keyser vnd Reich zum Lehen gegeben/ von den Benachtbarten durch Verträge vnd andere Einwilligung gebillichet wird / auff keine andere Weise / als jedweder Fürst vnd ordentliche Obrigkeit zu thun pflegt / sich entrichten lässet ? Erweitert der jenige / der zu den alten Rechten nichts hinzu thut / sondern die seinigen ernstlich durch Privat-Befehl / vnd offentliche Verordnung vermahnet / daß sie von der alten Observanz nicht abweichen sollen ? Bekleidet sich der mit der Benachtbarten Raub/ der als Erb/ die nicht nur von dem Vatter/ Großvatter/ Uhranherren/ vnd Uhr-Uhranherrn allein / sondern auch von dene wol hundert Jahr/ vnd mehr vorhergehendrn Vorfordern/ mit der andern Erbschafft auff jhn erwachsene Jura gebrauchet ? Erweitert der den Saum / welcher/ da er das Privilegium in eben der Form hat/ wie die Vorfahren/ sich doch bißhero an einem viel geringern Theil vergnüget ? Macht der alle geringere Stände bloß / arm vnd vntüchtig/ welcher das Leibeygenschaffts-Recht/ wie es anderswo herkommlich/ nicht einmal auff die nächsten vnd schwächsten Nachtbarn / nemlich viel Edelleute bey den Aemptern Borberg/ Moßbach/ Bretten/ Bacherach/ vnd andere exerciren lässet ? Dieses machen die Vindiciæ selbst gantz klar / in dem sie groß Geschrey machen von denen beleidigten Edelleuten durch gantz Schwaben/ Franeken/ vnd am Rheinstrom/ vnd doch nur ein vnd dreyssig Dörffer erzehlen/ darinnen das Pfältz. Recht streitig ist ; Im übrigen weil genugsam bekand/ daß nicht in allen Dörffern/ darinnen Chur-Pfaltz das Leibeygenschaffts-Recht hat / alle vnd vornehmlich die höheren Jura exerciret werden/ so wollen wir besehen/ ob in den jenigen Orten/ in welchen Chur-Pfaltz die meisten vnd grösten Jura exerciret / denen Orts-Herren das Jus Territoriale übrig bleibe/ vnd in welchen stücken. Es ist gewiß / daß die jenigen deß Orts Eygenthumb beständig haben vnd behalten/ welche dasselbe besitzen/ vnd solches nach belieben veralieniren können ; Denn das Pfältz. Recht gehet allein auff die Leute / vnd wann dieselbe nicht mehr vorhanden / so fället das Objectum oder

die Sache/ worauff das Recht ist. Daß wir aber allhier / was das Dominium Locale vor Nutzen habe / erzehlen vnd herauß streichen sollen/ ist vnvonnöthen ; So ist auch gewiß/ daß sie alle vnd jede Species der Lands-Herrlichen Obrigkeit auff denen Unterthanen behalten/ die nicht Leibeygen sind / sie behalten auch die Verordnung in Geist- vnd Weltlichen Sachen/ vnd also von der Religion/ Kirchen/ Zehenden vnd andern die Verordnung Statuta zu machen/ den Magistrat zustellen/ Gerichtsbarkeit in peinlichen vnd bürgerlichen Sachen / welchem allen auch alle Leibeygene vnterworffen sind / vnd dahero denen Orts- oder Eygenthumbs-Herren kein geringern vnd andern Eyd leisten/ als die andern Unterthanen : denen diese Sachen übrig bleiben/ die klagen vergeblich/ daß jhnen die Unterthanen vnd alle Territorial-Gerechtigkeit genommen werde. Daß die Alten selbsten auffrichtig bekennet / daß die Leibeygene / welche denen Pfaltzgrafen das meiste vnd vornehmste entrichteten / ihnen nicht auß der Zahl jhrer Unterthanen entzogen worden/ erweise vnter andern vnzehlichen der zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Bischoff zu Speyer auffgerichtete / vnd oben pag. 53. angeführte Vergleich / mit diesen Worten : **Vnd nachdem vnser gnädigster Herr Pfaltzgraf im Dorff Heiligenstein/ das Speyrisch ist/ im Gebrauch herbracht/ daß sin Fürstl. Gn. eygene Lüte daselbst gesessen / sin Fürstl. Gn. vnd dero Vor-Eltern allein gereyst/ Hauptrecht/ Schatzung geben vnd gefröhnet/ so haben wir dieselbigen Pfaltzgräf. eygen Lüte/ was der itzt der ends sin/ künfftiglich darkommen/ vnd von der Pfaltz angenommen/ dergleichen auch die von jhnen geboren/ vnd zu Heiligenstein hüßlich wohnen werden / gemittelt/ daß sie in dem allem der Pfaltz bliben/ vnd durch vnsern gn. Herrn von Spier vnd den Stifft/ im reysen/ Stewer/ Hauptrecht/ Schatzgeld vnd Frohnen der Pfaltz zu thun / nicht verhindert werden/ aber ausserhalb der stück sollen sie vnserm gn. Herrn von Spier / als Hintersässen gehorsam vnd gewärtig sin/ wie andere siner Gn. Hintersessen.**

Und wenn die Leibeygenen auß der Unterthanen Zahl genommen würden/ müsten sie Pfältz. Unterthanen werden/ welches doch nicht geschicht/ vnd schweren sie auch keine solche Eyds-Formul : Dieses bekennen die Pfaltzgrafen / so kan vnd wird auch der Gegentheil selbst nicht anders sagen. Sind also deß Scriptoris Vindiciarum Außrechnungē von der Zahl der verlornen Unterthanen vnd Territorien nur lauter Fabeln. Wer mit den Unterthanen geschworen/ in demselbigen Territorio wohnet/ vnter einer Obrigkeit vnd einerley Gesetzen mit jhnen lebet/

bet/der ist ein Unterthan/ob er gleich den Herren desselben Orts weder die Steuer/ noch die Frohn/Reys/Folg/ Musterung/ Hauptrecht/noch dergleichen entrichtet. Wie viel tausend Zeugen/ welche dieses mit jhren Exempeln billichen/ werden in diesen vnd andern Ländern gefunden? Und ob gleich der berühmte Cammer-Gerichts-Assessor Stammius statuirt/ daß die Leibeygenen/nach dem Herkommen in Teutschland/vielen Schuldig-vnd Gerechtigkeiten vnterworffen/ so sagt er doch: (s) Es ist ein anders vnd mehrers/ein Unterthan zu seyn/als ein Leibeygener/wie ein anders ist ein Unterthan vnd ein Vasall. Er thut hinzu: Der Nutzen dieses vnter andern (von welchen vnten) bestehet vornehmlich auch hierinn / daß der Leibs-Herr auß der Constitution von Pfandung zu Relaxation seines gefangenen Leibeygenen an dem Kayserl. Cammer-Gericht nicht klagen kan/ sondern der/ dessen Unterthan er ist.

Ist derohalben in den Vindiciis über andere auch dieser grobe Fehler im außrechnen begangen worden/ wann die Zahl der Unterthanen also gemacht wird:

Summa der Bischofflichen Wormbsischen

Unterthanen	Der Entzogenen	Der überbleibenden
2722.	2674.	48.

Nach der Vorfahren Meynung/nach der rechten Vernunfft/ dem Herkommen in Teutschland/der Praxi deß höchsten Gerichts/der Geist: vnd Weltlichen Gesetze/ vnd der Rechtsgelehrten Opinion, hätte die Rechnung also müssen gemacht vnd abgezogen werden:

Summa

Der Wormbsischen Unterthanen	Der Pfältzischen Leibeygenen	Uberbleibende Wormbsische Unterthanen
2722.	2674.	2722.

Oder vielmehr also/ wann man den Titul auß den Vindiciis behält.

Summa.

Unterthanen	Entzogene	Uberbleibende
2722.	0.	2722.

Wann auff diese Weise der Calculus in allen deß Gegentheils Rechnungen gezogen wird / bleiben derer den Conföderirten durch Chur-Pfaltz entzogene Unterthanen

Summa Summarum 0.

Es

(s) lib. 3. de Hom. prop. cap. 4. num. 2. in fin.

Es wird vielleicht der Autor Vindiciarum sagen / daß zwar durch diese alte vnd gewisse Art zu rechnen herauß komme / daß vnangesehen der Pfältz. Gerechtigkeiten / denen Conföderirten die Zahl der Unterthanen gantz bleibe / aber die Zahl deß Rechts vnd Nutzens bleibe nicht ; Daher kämen aber die Klagen vnd Thränen der Conföderirten / daß sie arm / bloß vnd vntüchtig wären. Ob nun dieses gleich eine elende / wenig rühmliche / vnd der Antwort nicht würdige Exception ist / vnd man gestehen muß / daß die Chur-Pfaltz nicht geringen Nutzen auß dem Wildfang nehme / so kan doch dieses / wenn es in so viel Theile / als Dorffs-Herren sind / getheilet wird / nicht so viel außwerffen / daß auß rühmlichen vnrühmliche / vnd auß Croesis Iri würden / vornehmlich weil auch das jenige / was jhnen abgehet / mit andern nicht geringen Vortheilen ersetzet wird. Es ist auß der Sache Beschaffenheit vnnd täglichen Erfahrung gantz gewiß / daß die Oerter / in welchen die Chur-Pfältz. Rechte exerciret werden / vielmehr floriren / vnd mit Unterthanen mehr besetzet sind als andere. Denn gleich wie auß den Historien bekant / daß viel Reguli, Grafen / Freyherren vnd Ritter / sich von selbsten in der Pfaltzgrafen Schutz vnd Schirm begeben / (t) also suchen auch von etlichen Zeiten her / die geringeren Bauers-Leute / wann sie sich niderlassen wollen / entweder durch natürlichen Trieb / oder weil sie durch anderer Elend klüger worden / die Ort / wo sie der Chur-Pfaltz Schutz geniessen können ; Dahero wenn sie gehöret / daß man sich wegen deß Leibeygenschafft-Rechts vergleichen wolle / sind sie offt mit erbärmlichen Klagen einkommen / vnd die Churfürsten Pfaltzgrafen inständig gebetten / daß Sie sie nicht verlassen / oder jhrer kleinen Herren / so die rechte Maß zu halten nicht gewohnet / schärfferer beherrschung übergeben wolten / dergleichen Bitt-Schrifften sind viel vorhanden / welche wir hier anzuführen zu lang erachten ; Dieses allein kan nicht verborgen seyn / daß so viel Wildfänge in der Conföderirten Dörffer / da so viel Pfältz. vnd andere Orte newlich offen gestanden / nicht würden gezogen seyn / wann sie nicht vorher gewust hätten / daß jhre künfftige Herrschafft durch den Pfältz. Schutz ein billichmässiges Temperament haben würde. Ist das nun ein solcher Schaden / darüber man so viel Geschrey führen soll / daß nicht jedweder Graf / Edelmann / Pfältz. Lehenmann oder Schutz-Verwandter / deren Oerter mehrerntheils den höhern Juribus vnterworffen / wegen deß Wildfangs nicht alles / vnd auff alle vornehmen kan / da er ohne den Wildfang auch nicht alle Unterthanen haben würde / vnd wenn er sie hätte vnd allein nach seinem Willen regieren dörffte / sie vielleicht bald alle wieder außtreiben würde ? Wenn diese Ringerung jhrer Gerechtigkeiten

(t) Mager. de Advocat. armat. cap. 5. num. 251. Freher. in Orig. Pal. pag. 1. cap. 14.

keiten sie gantz arm/ bloß/ vnbekant/ vnd zu Abtrag der Reichs-beschwerden vntüchtig machet / wie haben dann dieser Vorfahren gelebt ? Wie leben dan so viel Grafen/ Edelleut vnd andere Vnzehliche in dem Reich mit Ruhm/ welchen die von den Confœderirten gesuchte Territorial-Freyheit vnnd Herrlichkeit/ auch die Pfältzische Rechte gantz vnbekandte Vögel sind ? Sein die durch den Wildfang bloß vnd arm worden / welche newlich jhre Kriegs-begierde zu erfüllen / Königliche Kosten auffwenden können ? Ist dann ein so grosser Vnterschied zwischen denen/ welche ein Dorff/ darinn der Wildfang ist/ haben/ vnd denen welche nichts von dem Wildfang wissen / daß jene arm vnd bloß/ diese berühmbt vnd reich sind ? Aber daß ist entweder ein Betrug/ oder eine sonderbahre Kunst des Oratoris Vindiciarum , daß er mit einem falschen Dunst den Leuten vorbilden will / daß dem jenigen / welchem sein Territorium mit allen vnd jeglichen Vnterthanen vnnd allen Speciebus der Geist- vnd Weltlichen Jurium (ausser einiger geringen Beschenckung vff etlichen Personen) gantz vnd vollkommlich bleibet / Jhm dasselbe mit den Vnterthanen weggerissen / vnd er arm vnd bloß gemacht werde.

§. 7. Dieses ist endlich / jedoch aber ohne sondere Mühe / zu widerlegen übrig ; Daß es nothwendig geschehen müsse / daß die durch den Krieg erödete Oerter mit neuen Leuten erfüllet/ vnnd also dieselben / weil sie anderswo herkommen / Wildfänge / vnd folglich die meisten Leibeygen / die wenigsten aber solche Vnterthanen werden / auff denen das Pfältzische Recht nicht haffet. Welches doch weder der vorigen Beschaffenheit der Oerter/ noch der Billichkeit gemäß zu seyn scheinet; Dieses wird zum öfftern wiederholet / wann man es aber etwas genau betrachtet / so befindet sich / daß es nur ein eyteler Vorwand sey. Dann wann man in die vergangene vnd ältere Zeiten zurück gehet/ so befindet man darinnen mehr Krieg als gerichtliche Procels / allerley Fälle/ der Leibeygenen Zunahm vnd Abgang / da doch das Recht vnd der Gebrauch die Wildfänge anzunehmen/ allezeit auffrecht geblieben. Auß denen Oppenheimischen Vhrkunden/ so in dem ersten Instrumento oben erzehlet / findet sich bald anfangs / daß wo vor der Bäyrischen Fehde 200. Leibeygene gewesen / da sind bald hernach / nemlich Anno 1525. 900. Anno 1578. 1300. gewesen; Diese Summ sey wiederumb Anno 1615. auff 500. vnd endlich Anno 1626. auff 250. herunter kommen. Was vor ein Gesetz / Vhrsach oder Versicherung/ oder Bürge kan gegeben werden / daß in den Orthen / darinnen jetzo Vnterthanen von vnterschiedlicher Arth wohnen / dieser vnd jener Zahl allzeit gleich seyn werde ? Wer kan Chur-Pfaltz die Zahl der Wildfänge / so Sie nach dem Krieg erhalten/ mißgönnen / da es kaum die helffte machet / von dem was Sie

vor dem Krieg gehabt? wie auß den alten Documenten / vnd dem Exempel der Dörffer Flonheim / Lonsheim / Bornheim vnd Vffhofen / so oben pag. 60. angeführt worden / zu sehen ist. Wann durch einen Zufall die meisten Leibeygenen auß den Dörffern getrieben worden weren / die andern Vnterthanen aber sich vermehrt hetten / würde auch einer vnter den Confœderirten von seinem Territorial-Recht / oder von seiner Vnterthanen vermehrtem Hauffen / Chur-Pfaltz etwas abgetretten vnd den Schaden ersetzet haben? Es ist eine gewisse vnd billiche Regel: Was du nicht wilst / daß dir geschehen soll / daß thue einem andern auch nicht. Was diesem gegen einen andern recht ist / daß muß gegen jhn auch recht seyn. Die Heilige Schrifft lehrt vns / als zwischen Laban vnd Jacob ein Vergleich gemacht worden / daß alle bundte vnnd fleckigte Schaffe dieses / das übrige jenes seyn solten / so sey des Patriarchen Herde / als die Kunst zu dem Göttlichen Segen kommen / sehr vermehret worden / des Labans Vieh aber habe nicht so sehr zugenommen; Dabey doch nicht gesaget wird / daß solches vnbillich gewesen / entweder weil keine proportion vnter beeder vermehrung gewesen were / oder weil der Anfang deren / welche Jacob bekommen / dem Laban zugestanden hette; so wird auch nicht gelesen / daß der Laban / wegen dieser Sachen vngewissen außgang / begehrt / daß zwischen Jhm vnd dem Jacob eine Gleichheit gehalten würde; (u) Warumb wird dan nicht auch billich seyn / daß das vndenckliche Herkommen / die Verträge vnd der Gebrauch / so Chur-Pfaltz auff denen neuen Vnterthanen der Nachbahren / in gewissen Orten / etliche Gerechtigkeit zueygnet / erhalten werden / ob gleich in einem oder anderm Dorff eine vngleiche Zahl ist / weil die Zahl der Wildfänge an einem Orth zwar groß / an dem andern aber kleiner ist?

§. 8. Nach deme dieses also vorgestellet / vnd es schiene / daß aller Nebel vertrieben / die Gerechtigkeit der Pfältzischen Sache hell vnd von allen zusehen / auch jhre Strahlen allenthalben herumb leuchten liesse / vnd also mehr Worte zu machen überflüssig were / sihe da wird eine andere Stimme / weiß nicht wessen gehört: Chur-Pfaltz mag durch Privilegia, oder den Gebrauch / oder durch Verträge sagen / erweisen / bestätigen was Sie wollen / So ist es doch hart / vnd der jetzigen Zeit nicht wohl gemäß / daß ein Stand so viel Gerechtigkeiten in der Benachbahrten Stände Territoriis habe. Jedweder gemeiner Mann ist Herr über seine Sache; Vnd warumb sollen der Pfaltz benachbahrte Stände nicht eben solche freye Territoria haben / als andere? es ist auch nicht in des Käysers Macht / eines Standes Gerechtigkeiten auff den andern zu bringen; Die Billigkeit streitet darwider / ꝛc. Es kan aber denen / welche

(u) *Genes. cap. 33.*

welche der Teutschen Gerechtigkeiten vnd Regalien wissend / vnd den Statum Controversiæ, auch was zu behauptung der Pfältzischen Sache bißhero angeführet worden / recht betrachten / nicht verborgen seyn / daß die Pfältzischen Jura nichts vnbilliches in sich haben. Dieweil aber obenangeführte Exception gar gemein zu seyn scheinet / so wollen wir sie auch auff gleiche weise widerlegen / vnd zu behauptung der Pfältzischen Sache vor jetzo nicht des geschriebenen Rechts Gründe / sondern die Regeln der Billichkeit / die jedwederm bekant / anführen. Daß aber die höchste Billigkeit sey / daß einem jedwedern das seine gegeben werde / wird niemand läugnen. Dieses einige begehren wir vor Chur-Pfaltz / daß dem Hauß Pfaltz das seine / vnd den Nachbahren auch das jhrige gegeben werde; So wollen wir auch nicht / daß dieses Chur-Pfaltz zugesprochen werde / was Sie vor sich begehren / oder geraubt zu haben besaget wird / sondern was Sie nach der vernünfftigen Völcker / insonderheit aber der Teutschen Herkommen / nach gewöhnlichen modis acquirendi, Ihr zuzustehen erweisen wird; Bitten auch allein davor / daß denen Benachbahrten nichts zugesprochen werde / deroselben zu seyn / oder gewesen zu seyn / davon Sie nicht durch glaubwürdigen Beweiß darthun / daß Sie es durch rechtmässige Modos erworben haben. Ein klärerer vnd gewisserer Weg / beederseits Recht zuerfahren / kan nicht gefunden werden. Was das Factum acquisitionis belanget / so läugnet niemand / daß was vor Gerechtigkeiten entweder die Confœderirten oder Chur-Pfaltz in dem eygenen / oder anderer Territorio sich zueygene / daß solches alles von der Freygebigkeit der Römischen Käysere vnd Könige herkomme; Dann daß erstlich zu Zeiten Caroli Magni die Teutschen Fürsten Ihre Gerechtigkeiten vnd Erblande / vnd nicht alle zu einer Zeit solche vnderschiedene vnd freye Territoria erhalten / daß jedweder in seinem Land alle Gerechtigkeiten gehabt / sondern daß etliche eher / etliche später / etliche mehr / etliche weniger bekommen / viel auch allenthalben dem Königl. Fisco vnd den Käyseren vorbehalten worden / vnd daher gleichsam / als durch ein heimliches Wachsthum oder alluvion / wie an den Land-Gütern geschicht / daß man nicht merckt / wie viel zu jederzeit darzu gethan wird / vermehrt worden / ist durch einmütigen Consens der Teutschen Geschicht-Schreiber so klar gemacht worden / daß nichts klärer seyn könte (x). Daß aber vnter den Teutschen Fürsten denen Bischoffen / Abbten vnd Geistlichen Leuten die Regalia langsamer zukommen / vnnd ob sie gleich eine weite Diœces vnd Jura Episcopalia, auch stattliche Zehenden vnd andere Einkommen zum täglichen Gebrauch gehabt / je dennoch aber der Weltlichen Fürsten Jura nicht besessen / sondern diese von denen Advocatis oder Voigten

 exercirt

(x) *Myler. in Archolog. Princ. cap. 1, num. 7. & cap. 8. & seqq.*

exerciret worden / ist auch auß denen alten Documenten vnd Teutschen Sachen bekant. (y) **Denen Bischoffen vnd Prælaten** (sagt Heyderus) (z) **sind dergleichen** Regalia / **als gemeine Güter des Reichs / nemlich Zöll / das Recht Müntz zu schlagen / vnd dergleichen Einkommen / in jhren** Territoriis **nicht vergönnet / sondern dem Römischen Reich noch lange vorbehalten worden.** Zum Beweiß dessen was gesagt / ist vnnötig / von des Caroli Magni, vnd seiner Kinder vnd Kindes-Kinder Zeiten Exempel herbey zu holen / weilen vnzehlig viel neue eben diese Sache erleuchten vnd gnugsam erweisen / daß die Landes-Herren / auch die Weltlichen vnd Grösten / noch vor kurtzer Zeit nicht alle Jura gehabt; Dann wem ist vnbekant / daß zu des Caroli IV. Zeiten die besten Zölle denen Churfürsten selbst nicht gestanden worden? Aber was sag ich die Zölle? Weiset nicht Käyser Carls Constitution, oder also genante Güldene Bulle im 9. Capitel auß / daß nicht alle Landes-Herren damahls Gold oder Silber-Gruben / oder Zinn / Kupffer / Bley / Eysen vnd dergleichen Bergwercke / oder auch Saltzwercke gehabt / ingleichem das Recht die Juden (welche auch der Käyserl. Kammer / Knechte vnd Fiscalini (a) genennet werden) anzunehmen / sondern daß diese vnd andere Regalia auß sonderbahrer Prærogativ, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / als Leuchtern vnd Seulen des Reichs / verliehen worden. Welches Bisthum in Teutschland ist an Alter / Dignitet, Grösse vnd Anzahl vieler anderer vnter jhm stehender Bißthümer / mehr berühmbt gewesen / als das Wormbsische / ehe desselben Ertz-Bischöffliche Würde auff Mäyntz Transferirt worden? dasselbe hat doch Anno 1405. nicht einmahl die Criminal Jurisdiction, will geschweigen höhere Regalien, allenthalben in seinem Territorio gehabt / vnd dieselbe erst damahls von Pfaltz-Graff Ruprechten Römischen König erlanget / wie solches nachfolgendes Diploma bezeuget.

Wir Ruprecht ꝛc. ꝛc. bekennen vnd thun kund jedermännigklich mit diesem Brieff / die jhn sehen oder hören lesen / daß Wir angesehen haben die angenehme vnnd trewe Dienste / welche der würdige

(y) *Myler. de T. cap. 15. ibiq; allegat. Lehemann. Chron. Spiren. lib. 2. cap. 35. Heiderus disc.* von Reichs-Vögten / *fol. 11. & lit. CCC. fol. 72. Arnisæus de Iure Mai. lib. 2. cap. 7.*

(z) *Dict. Disc. fol. 11.*

(a) *Constit. Sigismund. de Off. Vicar. §. 7. Limn. ad Aur. Bull. cap. 7. §. 2. Obs. 2.*

würdige vnser lieber Fürst vnd getrewer Matthias / Erwehlter Bischoff zu Wormbs / Vns vnd dem Reich offters / willigklich vnd nützlich gethan hat / vnd ins künfftig thun wird / Dero halben haben wir auß wohlbedachtem Muth / rechtem Wissen / vnd sonderbahrer Gnade / vorgemeltem vnserem Fürsten vnd Getreuen vergönnet vnd erlaubet / vergönnen vnd erlauben jhm auch in krafft dieses Briefs / auß Königlichen Machten vnd vollkommenheiten / daß Er vnd seine Nachkommen / in seinem Dorff Dirmstein macht haben soll / einen Schultheissen vnd Schöffen / nemlich ein Peinlich Gericht / Galgen vnd Pfal / künfftig vnd zu jederzeit zu haben / vnnd mit demselben Gericht zu verfahren / wie in anderen benachbahrten Gerichten Herkommens vnd Rechtens ist. Vnd befehlen / ꝛc. ꝛc. Gegeben Heydelberg / den nechsten Freytag nach Mariæ Gebuhrt / im Jahr nach Christi Gebuhrt 1405. Vnsers Reichs im sechsten.

Daß auch die Bischöffe von Speyer / vor alters in jhrem Bißthum keinen Zoll gehabt / vnd den ersten von Ludovico Bavaro Pfandweiß bekommen / hernach aber / als sie von Carolo IV. ein Privilegium erhalten / vor eygen zu besitzen angefangen / bezeugen die von dem Lehnmanno erzehlte Diplomata (b). Die Zeit vnd Papier würde nicht genug seyn / wann alle dergleichen Exempel vnd Privilegia, welche erweisen / daß die Landes-Herren in jhren Territoriis viel Dinge vor der Zeit nicht gehabt / erzehlet werden solten; Zwar zu gegenwärtigem Zweck ist nichts klärers / als des Wenceslai Rescript von Anno 1398. so wir oben pag. 33. angeführet / daß die Käysere Leibeygene in den benachbahrten Orten an der Pfaltz gehabt / vnd den Churfürsten Pfaltz-Grafen dieses vorbehaltene Recht klar übergeben; Der Orator Vindiciarum selbst / bringt Lit. E 3. etliche Privilegia, die Bastartfälle in dem eygenen Territorio zu erheben / bey / welche Anno 1518. dem Grafen von Wied / Anno 1521. denen von Costnitz ertheilet worden / welche außtrücklich erweisen / daß solches Recht den Käysern vorbehalten gewesen. Wenn der Käyser dem Bischoff vom Wormbs / Speyer / denen von Costnitz vnd Grafen von Wied jhr suchen abgeschlagen / vnd diese Gerechtigkeiten in jhren Landen sich selbst vnd seiner Kammer vorbehalten / könte Erauch einiger Vnbilligkeit beschuldiget werden? Wie / wann Er es dem Churfürsten Pfaltz-Grafen / solches an statt der Geistlichen zu geniessen verliehen hette? könte man es auch vnbillig heissen?

(b) *Lehnmannus Chron. Spir. lib. 4. cap. 22.*

wann Er jhnen die Zöll / die Servos Camerales oder Bergwercke / oder dergleichen etwas anders Vorbehaltenes in andern Territoriis verstattet hette / würde Er auch die Schrancken der Billigkeit überschritten haben? Würde nicht der Käyser den Landes-Herrn / da er sich deßhalben darüber beklaget hette / billig mit jenen Worten auß dem Evangelio gestraffet haben? sagend: Du Schalcks-Knecht / siehestu darumb scheel / daß ich so gütig bin / nimb was dein ist / vnd gehe hin. Wann er nun damit nicht zu frieden / vnd dem jenigen dem es der Käyser geschencket / Streit erwecken wollen / vnd nach etlichen Jahren sich ein Recht auff das jenige / was niemahls in seinem Lande sein gewesen / hette suchen wollen / würde er nicht billich davor angesehen worden seyn / daß er noch schlimmer worden / vnd alle Scham verlohren hette? Was hierauß folget / ist von denen Verständigen vnd der Reichs-Sachen Kündigen allezeit vor vngezweifelt gehalten worden / nemlich / daß in der That selbst / vnd eygentlich das Jus Superioritatis oder Territoriale, von denen Regalibus vnterschieden / vnd daß diese auß Vergünstigung / Præscription oder Gewonheit einem andern zukommen können / als dem das Territorium ist (c). Daher dann jedweder über das beschriebene Recht / auch nach der gesunden Vernunfft schliessen kan / daß wer die Regalia, so ein anderer besitzet / suchet / der thue nichts / wann Er erweiset / daß das Territorium sein sey / wann er nicht zugleich erweiset / daß die Regalia sein sind; Gleich wie der / der dem Nachbahren die Servitut auff seinem Guth nicht gestehet / vergebens erweiset / daß das Guth sein sey / wann er nicht die Freyheit darauff beweiset. Wann nun diesem also / wollen wir sehen / mit was Argumenten der Vindiciarum Assertor probire / vnd wie er erweise / daß seine Clienten nicht allein Territoria, sondern auch dieselbe also frey bekommen haben / daß in denselben auch nicht der Käyser das Recht der Bastardsfälle vnnd Wildfänge übrig behalten? Bringt Er aber Privilegia bey / darauß man dergleichen etwas ersehen kan? gar keine: Mit was Documenten erweiset er die ältere Possession? mit gar keinen. Wordurch erweiset er / daß seine Clienten auch nur in den letzten Zeiten den Gebrauch derselben Gerechtigkeiten auff den Pfältzischen Leibeygenen gehabt? mit nichts. Gewißlich / daß er darthut / daß der Graff von Wied / vnd die zu Costnitz ein solches Privilegium, wiewohl spath genug / in jhren Territoriis erhalten / von seinen Clienten aber nichts vorbringen kan / hilfft seiner Sache gar wenig. Daß er auch saget / daß der Bischoff von Speyer Anno 1544. ein Rescript erhalten / vnter dem Schein des Wildfangs keine Vnterthanen zu schützen oder auffzunehmen / daß thut er also dunckel vnd forchtsam / daß er selbsten zu verstehen gibt / dasselbige Rescript werde sich

(c) *Cravett. Conſ. 673. n. 15. Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 1. num. 18.*

sich vor der Pfältzischen Sach / die mit den Speyerischen Verträgen / von Anno 1415. 1521. 1607. die wir oben pag. 48. angeführet / verwahret / nicht dörffen sehen lassen / weil darinnen keiner Pfältzischen Gefangenschafft oder Gewalthätigkeit / an welche Worte Er sonst seine Zunge gewehnet / gedacht wird. Was er von einem Vrtheil / so in dem neulichen Krieg vor einen gefangenen vnd relaxirten Keller gegeben worden / oder dergleichen rühmet / sind gantz geringe Sachen / welche den Confœderirten nichts zu jhrem Recht helffen / vnnd den Pfältzischen nichts nehmen / von denen an seinem Orth mehr gesagt werden soll; vnd also ist nichts vor die Confœderirten zur Sache ausser blosse Worte von dem Oratore vorgebracht / hingegen dienen vor die Pfältzische Sache nicht allein die stets aneinander hangende Käyserliche Rescripta, vnd der Benachbarten approbationes von dem Maximiliano biß auff diese Zeiten / vnd also bey die hundert vnd acht vnd viertzig Jahren / sondern es sind auch zum Beweiß deß Besitz vnd Gebrauchs / so noch viel länger / vnd biß auff des 15. Seculi anfang / mit sechshundert vnd mehr vnverwerfflichen Documenten angeführt worden. Darauß leicht zu ermessen / daß / gleich wie die Churfürsten Pfaltz-Grafen mit vielen Privilegiis / Würden / Ambtern vnd Zierden von den Käysern / die theils auß jhrem Geschlecht entsprungen / begnadiget worden / also haben Sie auch die Königs-Leute / Fiscalinos vnd Leibeygenen / mit denen Gerechtigkeiten / welche die Käysere auff jhnen gehabt / erhalten / derselben Gebrauch biß auff den heutigen Tag beschützet / vnd daß also vnstreitiges vnnd durchgehendes Rechtens sey / daß der Pfaltz Nachbarn jhre Territoria behalten / hingegen aber auch das Chur-Hauß Pfaltz jhre Gerechtigkeiten auff den Wildfängen vnd Leibeygenen / die Sie von Alters hergebracht / nicht weniger behalten sollen. Gewißlich / wann dieses Pfältzisches Recht etwas vnbilliches in sich hette / würde es so alt nicht worden seyn / die Verständigen haben allezeit die Privilegia, welche durch langes Herkommen eingeführet / vnd also von der Aelte gleichsahm Rauchericht seyn / vor besser gehalten / als die / welche grosse Titul vnd neue Siegel an sich haben; (d) vnd daß die alten Teutschen vor Alters jhre Rechte mehr / gleich wie die Lacedemonier / durch das Herkommen / als wie die Athenienser in Schrifften bewahret / weiset die Güldene Bull vnd andere Documenta auß. Wie viel besser vnd billicher ist daher die Pfältzische Sache zu halten / in der man nicht weiß / ob mehr auff den alten Gebrauch vnd Connexitet, als auff der Käyserlichen Rescripten Krafft / Ordnung vnnd Ansehen / oder auff der Benachbarten übereinstimmende

(d) *Bald. in l. Imperium n. 13. vers. sed jus quæsitum per præscript. ff. de Iurisdict. & ibid. Ioh. Bapt. Caccialup. num. 41. & 46. Pruckman. de Regal. cap. 6. n. 15.*

mende Einwilligung zu sehen? Was könte vnbillicher seyn/ als so alte/ gewisse vnd erwiesene Gerechtigkeiten/ dem alten Besitzer/ vnd der es von dem Käyser vnd Reich als ein Geschenck hat/ wegzunehmen/ Solche aber andern zu geben/ welche nicht mit einem Buchstaben erwiesen/ daß sie jemahls dergleichen etwas gehabt? Was ist vnbillicher/ als jhrer viel Begierde zu grosser Herrschafft mit eines andern Schaden vnd Vnrecht zuerfüllen? Was ist vnbillicher/ als umb etlicher importunitet willen/ welche jhrer Güter Freyheit halstarrig suchen/ die rechtmessige erworbene Servitutes vmbzustossen? Was ist vnbillicher/ als Chur-Pfaltz in der Widrigen Ländern nicht zuverstatten/ was Er andern in dem seinigen vergönnet/ als zu Klingenmünster vnd Edickhoben/ vnd anderswo? Was ist vnbillicher/ als der Chur-Pfaltz Leibeygene vor der Edelleute/ in deren Dörffern sie wohnen/ Gewalt in etwas zu befreyen/ als daß die Edelleute durch ein Privilegium (e) erweisen wollen/ daß jhre Leibeygenen in der Fürsten vnd anderer Orten befreyet seyn? Was ist vnbillicher/ als das jenige/ was nun eine sehr lange Zeit vor billich gehalten/ durch Verträge declarirt, vnd durch der Scheids-Leute Vrtheil öffters außgesprochen worden/ dem rechtmässigen Besitzer/ einer mächtigern Faction zugefallen/ nach 200. Jahren zu nehmen? Endlich/ was ist vnbillicher/ als nicht jedwedern das seine zu lassen oder zu geben? kan derhalben vnter denen Sachen/ so wegen der Billigkeit gelobet werden können/ billig die Pfältzische vornen an stehen. Vor diese kan desto geschwinder jedweder seine Stimme geben/ vmb so viel mehr bekant ist/ daß schon hiebevor die alten Teutschen/ welche die Billigkeit auffs eusserste geliebet/ davor gesprochen. Wer wird von der Billigkeit der jenigen Vrtheil/ so vor 200. Jahren gegeben worden/ zurück gehen? Wer wird gegen einen so ansehnlichen vnd alten Besitzer/ der rem judicatam, vnd eine so langwürige Possession vor sich hat/ sprechen? Ist also klar was zu sprechen ist/ vnnd hier ist auch schon die Formul vom Jahr 1454. womit der Teutsche Meister Jodocus von Venningen/ Schaffridt Graf von Leiningen/ vnd Ludwig von Ast Probst zu Wormbs/ vorgehen:

Dieweil vnser Herr von Mäyntz Ankläger ist/ vnd seinen Zuspruch im Rechten nicht bewehret hat/ vnd vnser Herr der Pfaltz-Graff im Rechten Kundschafft beygelegt hat/ daß alle Bastart in der Art dem Fürstenthum der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein zustehen vnd zugehören; So entscheiden wir auff vnser Eyd/ nach vnserm besten Verständ-

(e) *Limnæ. lib. 6. cap. 3. num. 65.*

Verständnus zu recht/daß vnser Herr der Pfaltzgraf des obgemeldten vnsers Herrn von Maintz Zuspruch ledig vnd entprochen seyn solle.

Dieses ist oben weiter angeführet pag. 66. So ist auch eben dergleichen Urtheil Anno 1480. durch Rheinharten Bischoffen von Wormbs / Johann von Kronberg / Götz von Adelsheim / Engelhard von Neiberg / vnnd Philip Kämmerer von Dalberg zwischen Chur-Pfaltz vnd dem Marggrafen von Baden gesprochen / davon oben pag 69. mit mehrerm meldung geschehen / mit diesen Formalibus: Als von beyden Theilen viel Kundschafft geführet / auch Jnrede geschehen / vnd dieser Punct deß Betrangs der Wildfäng zu Stauffenberg zu vnser obgenannten fünffen Billigkeit gesetzt ist; han wir beyder Parteyen fürbringen mit Worten vnd Schrifften eygentlich vermerckt / vnd billichen in Krafft deß Anlaß; was die von Stauffenberg inwendig zehen Jahren Wildfäng angenommen haben / daß sie dieselben vnserm gnädigen Herrn Pfaltzgrafen ledig vnd folgen lassen sollen / was sie aber der über zehen Jahr hergebracht vnd gehabt hätten / dieselben jhnen bleiben / doch vnserm gnädigen Herrn dem Pfaltzgrafen an seiner Freyheit / Gerechtigkeit vnnd Herkommen der Wildfäng hinfüro ohnvorgriffen.

Ende des ersten Theils.

Der Andere Theil
JUSTITIÆ CAUSÆ PALATINÆ,
Oder
Der Defension deß Chur-Pfältzischen Regals auff den Leibeygenen.
Begreifft in sich
Die Antwort auff alle Capitel der VINDICIARUM.

NAchdem wir nun zur genüge die Gerechtigkeit der Pfältzischen Sache dargethan / ist noch übrig / daß wir jedes Capitel der Vindiciarum, nach deren Ordnung vnd Zahl examiniren / widerlegen / vnd die in jeglichem §. vnd Vers gestrewete Betriegereyen / Injurien, Irrthume / vnd zu herauß streichung der bösen Sache gesuchte Künste / vntersuchen vnnd bloß vorstellen.

gleich

Gleich wie aber der Orator Vindiciarum nirgends etwas vnterlassen/was ein fleissiger Patronus in einer bösen Sache thun soll / also hat er auch seinem Werck eine herrliche Vberschrifft gemacht / welches als ein außgehencktes Zeichen / die gute alda feil stehende Wahren gleichsam von weitem anzeigen/ vnd das alles/so wol sein vnterschieden / als eigentlich in zehen Capiteln abgehandelt wurde/vorbilden solle. Aber wann das Zeichen gegen die Wahren / auff die es gewiesen / vnd der Titul gegen das Werck selbst gehalten wird / so befindet sichs/ daß er durchauß nicht zutrifft / vnd daß es nur Betrigerey ist. Dann was der Conspectus oder Inhalt der Schrifften von jedwedern Capitel verspricht/ist darinnen also gar nicht geleistet / daß der Author selbst solches nicht vnterscheiden/vnd die ruhmsichtige Titul darüber schreiben mögen / sondern andern zu errathen gelassen / wo dieses oder jenes Capitel seinen Anfang oder End nehme. Damit aber desto leichter möge geurtheilt werden / wie sehr das wahre von dem falschen vnterscheiden / wie sehr der Orator Vindiciarum, so wol in dem Titul als dem Werck selbsten betriget/ wollen wir alle Capitel mit ihrem Titul / (so weit wir mit Muthmassung nachkommen können) vnterschiedlich vorlegen / vnd mit gründlichen Wiederlegungen zu betrachten vorstellen.

Das Erste Capitel.

Der Inhalt

Eine vorhergesetzte allgemeine Meldung der Gravaminum wider Chur-Pfaltz.

TEXTUS.

ES hatte das Ansehen / als wann der endlich durch GOttes Gnade wider-gebrachte (1) vnd dem durch das lange Kriegs-Elend fast gantz verderbten Teutschland wieder geschenckte Frieden / nit nur allein die Waffen vnd das Blutvergiessen von vnserm Hals abgetrieben / sondern auch zu Hause die Sicherheit wider Streit / Gewalt / Raub vnd Vngerechtigkeit wider gegeben vnd bestätiget hette. Dann dieses ist nicht allein der Krieg / welcher durch offentliche Kriegs-Schlachten / vnnd in grosser Menge zusammen geführter Völcker geführet wird / Sondern die eines andern Recht heimlich gestellte Hinderlist / oder die mit dem Schein des Rechts vnd des Herkommens auffgezierte Räncke / andere zu schwächen / vnd endlich die vnänderliche vnd halßstarrige Licentz / die schwächere zu schrecken / vnd die sich entgegen setzen / mit Gewalt anzufallen / schadet noch viel häfftiger. Wo nun sind die solches thun oder leiden / kan man wol sagen / daß der Name des Friedens vergeblich vnd vmbsonst gehöret werde / vnd daß der Frieden selbst nirgend zu sehen / als der allein darinnen bestehet / daß jedweder Herr sey / seines Rechts zu geniessen / eines andern Recht aber anzufallen / vnd über einen hauffen zu werffen / nicht Macht habe. Dahero haben die Stände vnd Glieder des Heil. Römischen Reichs / so viele Churfürsten / Fürsten / Grafen vnd Edelleute / welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nothwendig zu Nachtbaren haben musten / jedoch so vnglücklich waren / daß sie Sie Ste nit zum Freunde haben konten / gleich wie sie andere diese vnter dem Schutz vnnd Schatten deß so hoch verlangten / vnd mit so viel Sorgen erworbenen Friedens der süssen Ruhe genossen / vor glückselig hielten / nicht vnbillich vor vnerträglich erachtet / daß jhnen in dem Frieden viel härtere Rechte als die Waffen auß der Nachtbarschafft / welche nichts friedliches von sich spüren liesen / vfferleget worden. Welches / woher vnd wie weit es kommen / vnd was vor Titul vnd Momenta Iuris & Facti in dem gantzen Werck sich befunden / auf das allerdeutlichste (2) als es wird seyn können / vnd gleichsam in einer Tabell vorzustellen / vnd jedermänniglich zuverstehen zu geben / vmb vieler Vhrsachen willen nöthig zu sein erachtet wird.

(2)

Anmer-

Anmerckung.

DJe gantze Erzehlung der Gravaminum wider Chur-Pfaltz / so general sie auch seynmag / so viel auß dem Text abzunehmen / bestehet darinnen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. in dem Frieden Jura exercire, welche härter als die Waffen. Es ist aber im 1. Theil / im 1. 2. vnd letzten Capitel dargethan worden / daß diese Jura / welche die Pfaltzgrafen Churfürsten exerciren / vieler Orten / im Reich vnd anderswo viel scharffer exerciret werden / vnd daß in dem Pfältz. Exercitio nichts newes oder vnbilliches sey; Daß auch der Confoderirten Waffen / Bündnusse / Rathschläge / viel grausamer vnd schädlicher seyen / hat die Pfaltz mit ihrem grossen Schaden erfahren / vnnd daß Sie selbst die jenige Benachtbarten seyn / so nichts friedliches im Sinne haben / vnd daß jhre Waffen grausamer vnd schädlicher als das allerschärffste Recht / haben die Pfältzer vnnd viel andere nicht ohne jhr grosses Unglück gelernet / vnd klagen darüber billich. So weiset es die Sache auch selbst auß / vnd hat der Gegentheil keine Ursach / sich dißfalls über andere zu beschwären; dann daß wir nur / was in dem einen vnd nächsten Jahr vorgangen / erzehlen / So hatte kaum vor zwey Jahren der Lottringischen Völcker Auffbruch auß dem Ampt Altzey denen Pfältzischen Landen vnd Leibeygenen Hoffnung zur Ruhe gemacht / es war kaum der Schrecken gestillt / welchen die Pfältzischen Unterthanen wegen der wieder Jhre Durchl. Pfaltz Simmern (wann er das Meyntzische begehren nicht eingegangen hätte) zugerüsteten Waffen hätten / als die von Chur-Maynz berüffene Frantzös. vnnd Lottringische Kriegs-Völcker / bald hier / bald da durch das Pfältz. Territorium geführet / denen armen Pfältzischen Unterthanen nicht allein newen Schrecken eingejaget / sondern jhnen auch ein sehr grosser Verlust jhrer Sachen / den sie kaum in vielen Jahren überwinden können / zugefüget wurde. Hierauff folgte nicht / sondern kam zugleich mit das Gerücht von der newen Kriegsverbündnus. Von der Zeit an haben die stätigen Kriegs-pressuren, Plünderungen / vnd dergleichen hunderterley Trangsalen die Pfaltz geplaget / biß der verbundenen Rathschläg newlich zum Zweck vnd öffentlichen innerlichen Krieg auffgeschlagen. Diese grobe Beschwärungen werden nur zum Exempel angeführet / dann was die Confoderirten vor Schaden vnd Schimpff / durch die Beampten vnnd kleine Trouppen nicht ohne verübte Gewalt hin vnd wider der Chur-Pfaltz vnnd dero Landen vnd Unterthanen zugefüget / kan kaum außgesprochen werden. Es ist gewiß ein

überauß grosses Unglück deß Pfaltzgrafen Churfürsten / daß Sie durch dergleichen im Schild führende / vnd sich darzu verbindende Nachbarschafft verhindert werden / daß jhre von dem newlichen Krieg noch übel außsehende Lande nicht wieder zu Kräfften kommen / oder deß Friedens genieſſen können.

(1) Bey dem Wort widergebrachte. Es ist gut / daß er den Ursprung der Gravaminum nicht weiter / als von Anno 1649. herholet / vnd vnterdessen in dem Werck selbst anzeiget / daß diese Pfältzische Jura in dem vorigen Seculo schon gebräuchlich gewesen / vnnd also der Vorfahren Approbation nicht vnklar gestehet / in dem er jetztgemeldte Rechte zwar der newigkeit beschuldiget / vnnd vnterdessen doch nicht läugnet / daß sie vor alters im Herkommen gewesen.

(2) Bey dem Wort auff das allerdeutlichste. Wolte GOtt / daß es auch so wahr vnd auffrichtig geschehe.

Das Andere Capitel.

Der Inhalt.

Wird kürtzlich die ſpecies facti beſchrieben / vnd die Gewaltthätigkeiten vnd Turbationes, welche vnter dem Schein deß Wildfangs vnnd Leibeygenschaffts Privilegii, wieder die Gravirten exerciret worden.

TEXTUS.

VNter denen Gerechtigkeiten vnd Privilegien / welche die Churfürsten Pfaltzgrafen / von denen Kayſern auß Vergünſtigung erhalten vnd confirmirt bekommen / wird eines (1) prætendiret von der Auffnahm vnd Erbfällen der Wildfang oder Leibeygnen Leute / vnd der Baſtarten oder derer / ſo auſſer der Ehe gebohren worden. Als nun der Durchleucht'gſte Churfürſt Pfaltzgraf / bald hernach / als er durch Gottes Gnad vnnd den Frieden reſtituiret worden / ſich dieſes Titels vnd Vorwands gleichſam in infinitum (2) zu gebrauchen anfieng (3) hat er ſolcher geſtalt ohne Vnterſcheid des Geſchlechts (4) vnd

vnd Condition (5) die so in der benachtbarten Stände / vnd vnmittelbahren Territorio vnd Gebieth sich niedergelassen / oder in eben denselben an die benachtbarten (6) Herrschafften stossendem Territorio jhre Wohnung auch biß auff 1000. Schritt verendert/ (7) vnder die Dienstbarkeit oder Leibeygenschafft (8) einzuflechten (9) vnnd sich vor Wildfänge zuzueigenen vorgenommen/Also daß er in eines andern Land / vnd der Benachtbarten Botmässigkeit Diener vnd Beamten (10) bestellet/ welche die freyen Leute (11) so länger als vor 30. Jahren (12) daselbst jhr Haußwesen niedergeschlagen / in die Dienstbarkeit nehmen mustē. (13) Vnd als auch diese Listigkeit der Nachforschung noch nicht den Zweck erreichete/ hat man der Benachtbarten vnmittelbahre Diener Beampten / Schultheissen / Schöpffen mit Gewalt weggenommen / vnd durch Gefängnus vnd Bande gezwungen/ der Pfältzischen Leibeygenen Namen/ so in andern Längern auffgefangen wurden / anzuzeigen / Sie selbst aber der benachtbarten Unterthanen (15) vnd Inwohner / wan sie in Erinnerung jhrer Freyheit / nicht Pfältzische Leibeygene werden wolten / sind ins Gefängnus geführet / vnd nicht eher biß sie zu Præiuditz (16) der rechten Gerichts-Herren / die Freyheit jhrer Condition abgeschworen / loß gelaßen worden. Wan nun dergestalt der Status der jenigen / welche in die Zahl vnd Register der Pfältzischen Leibeygenen gebracht worden/ verändert/ vnd hat mann sie durch Gewalt/ Schrecken/ Gefängnus/ rc. dahin gebracht / das sie dem Eyd (17) damit sie dem rechten Lands-Herrn verbunden / renunciren/vnd durch eine newe Huldigung (18) sich einem andern verbinden mustē: Dabey dann das Ius Territorii vnd Dominium universale der benachtbarten Stände / also zurück gesetzet worden / daß nothwendig alles was davon dependiret oder herkompt/ vntergehen/ vnd durch die Erweiterung der newen Herrschafft verschlungen werden mässen (19) dann über das / daß die jenigen / welche sich gravirt zu seyn klagen/ durch vielerley Gewaltthätigkeit von den Vnterthanen den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd einzunehmen/ verhindert worden (20) also hat man auch jhr Gebot vnd Verbott (21) welches sich in der Landsherrlichen Hochheit gründete/ dergestalt hintertrieben/ in dem die Leibeygenen vnter der Hand gehetzet wurden/ entweder jhres Herrns Befehl sich zu widersetzen/ oder des angemasten Leibs-Herrns Schutz vnd Intervention anzuruffen. Wenn nun auff solche weise die Vnterthanen auffgewickelt / (22) ist es hernach leicht gewesen/ eine Competentiam fori (23) auff die Bahn zu bringen / vnd die Erkandtnus vnd Execution der Sachen / so zu des Lands-Herrn Iurisdiction gehörig / anders wohin zu ziehen.

So ist es auch mit den Steuern (24) nicht besser zugangen / von welchen bekant ist / daß/ da sie des Orts Herrschafft gebühret (25) vnter dem Vorwand der Leibeygenschafft/ anders wohin gezogen/ vnd von denen die es geweigert/ da sie auch gleich jhre Herren dabey schützen wollen/ mit gewehrter Hand in der andern (26) Territorio außgepresset worden; vnd hat mann offt vnter dem Schein der Repressalien / die Leuthe vnd Sachen / welche von aller Leibeygenschaffts prætension frey/ auch vnschuldig vnd gar eines dritten waren/ weggenommen. Wann sie nun jhre Schuldigkeit entweder gar nicht / oder weil sie solche anders wohin ohne Schuldigkeit schon abgestattet / den rechten Herrn nicht entrichten wolten /

vnd deßwegen ins Gefängnus geleget wurden / rufften sie so bald die Pfältzischen Völcker in anderer Lande vnd Dörffer / die kamen dann feindlicher weise (27) brachen die Gefängnus auff / führten die vngehorsamen Vnterthanen der gravirten Stände / vnter dem Schein der Pfältzischen Leibeygenschafft herauß / vnd vertheidigten sie. Die Frohnen vnnd Dienste (28) ihren Herrn nicht / sondern Chur-Pfaltz zu thun / wurden die zu Behauptung der neuen Herrschafft also genennte Eigene vnd Adscriptitii mit Bedrohungen / gegen Edicten / Vorschreibung einer gewissen Formul / wie es damit in eines andern Land gehalten werden solte / durch Citationes, Evocationes auſſer das Territorium / mit Geld-Bussen / Straffen vnd dergleichen gezwungen / vnnd wann das Exempel des Gehorsams vnd der Name deſſen so gehorchet / einmal in das Register auffgeschrieben / blieben sie wohl in der Zahl der Leibeygenen.

Anmerckung.

BEy dem Wort (1) prætendiret. Es ist eine Zeitlang beständigst negiret worden / es seye kein Original Pfältzisches Privilegium vorhanden / welches der Autor Vindiciarum mit diesem Wort anzeigen will; Aber wie vngereimt / erweiset das 3. Capitel deß 1. Theils / so erweiset es auch das Anno 1654. auff dem Reichstag zu Regenspurg vorgelegtes Originale.

(2) In infinitum. Die Calumnien von dieser Außbreitung sind in dem letzten Capitel deß ersten Theils abgetrieben worden.

(3) Anfieng. Wie haben Ihre Churfürstl. Durchl. dieses angefangen / da sie doch dero Vorfahren deß Kayſers / vnnd Königs von Spanien Facta in diesen Pfältzischen Juribus nur continuiret / wie im 1. Theil Cap. 5. überflüssig dargethan worden?

(4) Ohne Vnterscheid deß Geschlechts. Also verhält sichs / weiln auch das Privilegium der Weiber vnd Männer außdrücklich gedencket. So hat auch die Observantz von 200. vnnd mehr Jahren her keinen Vnterscheid gemacht.

(5) Vnd Condition. Ja es ist ein grosser Vnterscheid der Condition allezeit gemacht worden. Dann wo wird der / so einen nachfolgenden Herrn hat / vnter die Zahl der Wildfänge auffgenommen?

(6) An die benachtbarten Herrschafften stossenden Territoria. Was von diesen Territoriis erdichtet worden / vnnd wie falsch es sey / ist im 1. Theil im letzten Capitel gesaget.

(7) **Biß auff 1000. Schritte verändert.** Von dergleichen Exempeln weiß man nicht / so kombt auch dieses sagen mit der allgemeinen Observantz nicht überein. In allen Ohrten wird es mit dieser Sache gehalten/ wie es die Verträge oder das Vhralte Herkommen mit sich bringt.

(8) **Dienstbarkeit oder Leibeygenschafft.** Es weiß der Author ohne zweiffel / daß diese Sachen gar vnterschieden seyn ; Er hat sie nichts desto weniger lieber zusammen setzen / vnd vor eines nehmen wollen / in dem er verhoffet / durch den verhasten Nahmen der Dienstbarkeit / das Pfältzische Recht desto verhaßter zu machen.

(9) **Einzuflechten.** Daß den Leibeygenen keine Netze noch Stricke gelegt werden / sondern daß die von freyen stücken kommende / in deren Zahl auffgenommen werden / ist in der Vorrede vnnd im Ersten Theil cap. 2. gesaget.

(10) **Diener vnd Beambte.** Daß dieses weder neu noch vnrecht / ist im 1. Theil. cap. 2. §. 13. Vnd daß es dem alten Pfältzischen Herkommen gemäß / daselbst cap. 5. erwiesen worden.

(11) **Die freyen Leute.** Daß in den meisten Orten des Teutschlands vnnd andern Ländern bräuchlich sey / daß die freyen Leute / welche sich vnter denen Leibeygenen nieder lassen / eygen werden / ist auß dem Stammio vnd andern dargethan worden P. 1. cap. 2. §. 3. Das alte Pfältzische Herkommen hievon wird gezeiget cap. 5. P. 1.

(12) **Vor dreissig Jahren.** Hiervon wird schwerlich ein Exempel zu finden seyn / Weil in den meisten Ohrten der Wildfang in 10. Jahren præscribirt wird. Aber diese Exempeln sind bekant / daß die / so vor 30. Jahren Pfältzische Leibeygene gewesen / vnd in dem Krieg jhren Stand zu verhelen sich vnterstanden / durch eine renovation des alten Rechts / in den vorigen Stand gesetzet worden.

(13) **In die Dienstbarkeit nehmen.** Da sehe man / wie sich der Gegner befleißt Chur-Pfaltz zuverunglimpfen.

(14) **Listigkeit der Nachforschung.** Der Author thut allhier durch diese allzuverhaßte Erzehlung denen Pfältzischen groß vnrecht / so wohl daß er saget / sie hetten die so vor 30. Jahren ankommen / vnter die Wildfäng auffgezeichnet / als daß er vorgibt / sie hetten jhre vnbillliche Begierde / viele Leibeygene zu haben / zuerfüllen / frembde Beampten vnd Diener mit Gefängnuß vnd Banden geplaget: Welches doch von der Warheit überauß weit / vnd

vnnd vielleicht daher erdichtet worden/ daß die Pfältzischen die jenigen/ welche sich vnrechtmässiger weise den Wildfang zu vnterdrucken/ vnd dem Privilegio schanden zu thun vnterfangen/ durch gewöhnliche Obrigkeitliche Mittel abgetrieben. Der Benachbarten Vnterthanen. Daß man sie mit Gefängnuß vnd Bande zu Leibeygenen mache/ ist vnnötig/ in dem sie selbst zu dem Pfältzischen Schutz von freyen stücken lauffen/ vnd daß sie nicht muß derselben Zahl geschlossen werden/ offt flehentlich bitten. vid. P. 1. cap. 6. §. 7. Daß doch bißweilen auch ein Widerspenstiger oder Halßstarriger durch Obrigkeitliche Handhabe zum Gehorsam gebracht worden/ ist gläublich vnd anderswo auch Herkommens vnd Recht. Es weren aber dergleichen Mittel zu gebrauchen nicht von nöhten/ auch nicht so viel Widerspenstige gewesen/ wann die Confœderirten/ jenes Bischoffs von Speyer Exempel (durch dessen willen vnd zuthun/ durch eine Renovation der Wildfäng/ so Anno 1617. geschehen/ über 400. Wildfäng auff einmahl wieder erlanget worden/ wie es P. 1. c. 5. erzehlet worden) folgen/ vnd denen vhralten Pfältzischen Juribus nicht lieber widerstehen wollen.

(16.) Ihre Condition abgeschworen. Wie können Sie die Freyheit abschweren/ welche keine Knechte werden? Was kan aber vor ein Præjudiz der Gerichtbarkeit der Rechten Herren zustehen/ wann die Leib-Eygenen so wohl durch die alte Huldigung verbunden/ als der Civil vnd Criminal Jurisdiction vnterworffen bleiben? *v. p. 1. cap. ult. §. 7.*

(17.) Dem Eyd renunciiren. Das ist eine offenbare Calumnia, dann es ist niemahls kein einiger Leib-Eygener gezwungen worden/ daß er dem Eyd/ den er seinem Herren geschworen/ renunciiren müssen.

(18.) Durch eine newe Huldigung. Daß dieser Huldigungs Eyd weder new noch anderswo vngebräuchlich/ noch an sich selbst vnrecht/ noch dem Eyd/ der dem Lands-Herren geschworen wird/ zuwider ist/ *p. 1. sect. 2. §. 5.* Vnd daß er vor Alters also observiret/ ist *P. 1. cap. 5.* erwiesen worden.

(19.) Vntergehen vnnd verschlungen werden müssen. Auff diese injuria ist ausführlich geantwortet worden. *p. 1. c. §. 5.*

(20.) Durch Gewaltthätigkeit verhindert worden. Da es ist kein einiger Leib-Eygener den Vnterthanen Eyd zuschweren verhindert worden.

Es scheinet aber / daß der Author die Gelegenheit zu dieser Lästerung davon genommen / daß alß Chur-Pfaltz nach dem Gemeinen Recht und dem Herkommen begehret / daß Dero Beampten / wann die Leibeygenen dem Lands-Herrn den Eyd leisteten / gegenwärtig seyn dörften / nur damit sie sehen möchten / daß nichts wider das Leibs-Recht vorgienge / haben die Landes-Herren lieber die Huldigung unterlassen / als des Churfürsten billichmässigem begehren statt geben wollen.

(21.) Gebott vnd Verbott. Daß die Leib-Eygene der Jurisdictioni Ordinariæ der Landes-Herren unterworffen / ist zum öfftern gesaget worden; Bleiben sie also auch dem Gebott vnd Verbott unterthan. So widerspricht auch Chur-Pfaltz demselbigen nicht / alß nur / wann es die Nothurfft erfordert / daß der Leib-Eygenen Leib vnd Gut wider unrechtmässige Gewalt beschützet werden muß.

(22.) Unterthanen auffgewigelt. Denen Leib-Eygenen wird allezeit von anfang der Schutz versprochen / nicht aber wider den Landsherren / es seye dann daß Er sie unbillich unterdrucken will. Heist aber dieses die Unterthanen auffwigeln?

(23.) Eine Competentiam fori. Es ist bekant / daß Chur-Pfaltz die Jurisdictionem Ordinariam auff die Leib-Eygenen sich nicht anmasset; Seind es derhalben Fabeln / was von der Competentia fori, erkäntnis vnd execution erzehlet wird. Zwischen denen Leib-Eygenen die Strittigkeiten ohne weitläufftigen Gerichtlichen Procels schlichten / oder dieselben / wann Sie wider das jenige worzu Sie dem Churfürsten absonderlich verbunden sind / handeln / vnd also in gewissen Fällen straffen / oder so etwas dergleichen in einem oder anderm Orth das Herkommen mit sich bringet / ist so wenig wider die Vernunfft / das Recht / oder das Herkommen / als daß der Lehen-Herr seinen Vasallen der in einem andern Territorio wohnet / citiren / oder sein Richter seyn kan. *v. part. 1. cap. 2. §.*

(24.) Mit den Steuren. Auß denen P. I. C. F. angeführten Documentis ist zusehen / daß die Pfaltz-Grafen Churfürsten auff etlichen Leibeygenen / so in andern Dörffern wohnen / schon Anno 1422. die Steuren gehabt / dergleichen die sind / so zu dem Ambt Alzey gehören; Auff etlichen aber haben Sie gantz keine Steuern exerciret / dergleichen die sind / die mehrentheils in dem Stifft Speyer vnd anderen Orten wohnen; theils Contributionen aber werden mit denen Landes-Herren getheilet / als in den neun Königs-Dörffern des Ambts Germersheim. Diese Sachen sind vor Alters Herkommens / vnd durch die Verträg bekräfftiget / vnd werden noch heut zu Tag also gehalten.

(25) **Des Orts Herrschaft gebühret.** Was Chur-Pfaltz fordert / daß kombt Ihr von Alters her zu / wie auß denen in den Ersten Theil angeführten Documentis zu sehen.

(26) **Mit gewehrter Hand in des anderen** Territorio. Wer das Recht/ steuren in eines andern Land anzusetzen hat / der ist auch berechtiget/ die säumigen Zahler zu exequiren; Dieses Recht haben sich Ihr Churfl. Durchl. zu Pfaltz wie dero Vorfahren gebrauchet / vnd nicht anders/ als andere Fürsten ihre Steuren einbringen/ ohne Kriegs-Zwang oder Waffen.

(27) **Feindlicher weise.** Es geschicht bißweilen / daß an dem Ort wo Chur-Pfaltz allein von Alters her die Steuren hat / der Herr des Orts/ solches mit Gewalt zu sich reissen / denen armen Vnterthanen doppelte beschwerden auffliegen / vnd denen / welche dieses nicht thun wolten oder kunten/ mit Gefängnus oder andern pressuren, welches unrecht vnnd offt Vnmüglich war/ außzuzwingen vnterstanden: Alsdann hat bißweilen Chur-Pfaltz dero Leibeygenen / wann sie solcher gestalt in dem höchsten Elend stacken / vnd vmb hülffe baten/ wider den ensserstẽ Gewalt Schutz geleistet; Jedoch nicht mit gerüstetem Krieges-Heer / oder zusammen geruffenen Völckern / (welches denen Confœderirten gar gemein ist) sondern mehrentheils allein durch die Vnterthanen.

(28) **Die Frohn vnd Dienste.** Die Dienste (wie oben von den Steuern gesagt) hat bißweilen Chur-Pfaltz allein / bißweilen mit andern in gemeinschafft / je zu weilen gar nicht. In diesem Fall begehren Sie keine / in dem andern theilen Sie solche; In dem dritten brauchen Sie sie allein/ lassen die Frohner auffzeichnen / vnnd wann sie ihre Schuldigkeit nicht entrichten / zwingen Sie sie rechtmässiger weise / aber was ist billicher? was ist bräuchlicher?

Ist derohalben diese Species facti von dem Oratore Vindiciarum dergestalt abgemahlet worden/ daß fast kein Wort darinnen stehet / dadurch Er nicht entweder die Warheit verfälschen/ oder seine sonderbahre Begierde die Pfältzische Sache verhasset zu machen / an Tag geben wollen.

Das Dritte Capitel.

Der Innhalt.

Die hierauff folgende designation der consequenz vnd besorgten Außgangs.

TEXTUS.

Es ist aber vor bequem angesehen worden / den der Nachbarschafft höchstschädlichen Anschlag desto weiter zu bringen / wann über die vielfältigen vnd in grosser menge zusammen gesetzte Titul / welche alle Arten der Dienstbarkeiten bey den Teutschen (1.) übertraffen / noch gleichsam auß einer leichten Consequenz etliche Anhänge hinzu gethan würden; daß der Chur-Pfaltz von kauffen vnd verkauffen / vnd dem Abzug vnter eine andere Herrschafft / der zehende Pfenning / so dem Landes-Herrn gehöret (2) zugeeygnet würden; Daß über der Leibeygenen Güter in anderer Herren Länder Inventaria gemacht / (3.) denen Creditoribus zu nachtheil der Territorial Iurisdiction (4.) durch rechtliche Erkandtnuß zugesprochen würden / das übrige aber dem / der in der Sachen erkennet / bliebe; Daß die Vnterthanen / so des rechten Herrens Religion waren (5.) vom gebrauch derselben auch ausserhalb des Orts wo sie wohnen / abgehalten / vnd bey dem exercitio der Pfältzischen Religion zu seyn / vnd dieselben Feyertage mit zu halten gezwungen würden.

Vnd dieweil alle die jenigen Frembdlinge / (6) so in der benachbahrten gravirten Gebiet kommen / oder darinnen von einem Ort zum andern gezogen / nicht weniger / was jedweder vor Leibeygene in eines andern Gebiech / von langer Zeit her durch Außtausch / oder ein ander rechtliches Mittel an sich gebracht / vnd so wohl als Landes Herr / als durch den Wildfang besasse / in die Pfältzische Dienstbarkeit / (7) vnter dem offtgenandten Vorwand gezogen / (7) vnnd so gar die jenigen / so sich von anderer oder auch der Pfältzischen Dienstbarkeit inn Geld loß gekaufft / auffs neue als Wildfänge ergriffen / vnd in härtere Dienstbarkeit (7) eingeleitet worden (7); ist leicht zu erkennen gewesen / wie elend der jenigen Stände Zustand sey / (8) welche keinen Frembden zu ersetzung der von dem Krieg verursachten Einsamkeit / nach jhrem Gefallen aufnehmen kundten; hingegen aber des Pfaltz-Grafen Leibeygene / an statt der jhren / vnd vnter den jhren halten vnd nehren musten. Dann darauß folget / daß wañ der geringe Rest der freyen Vnterthanen / so in dem Krieg übrig geblieben / erloschen / alles alsdan von den Pfältzischen Leibeygenen voll werden muß / vnd denen Gravirten nichts von de-

nen hohen Juribus, vnd also von dem Statu, dadurch sie Stände/ vnd vnmittelbahre Reichs-Glieder sind / übrig bleibet. Dann nachdem die Iurisdictio Territorialis nebenst den grossen vnd kleinen Regalibus zu Boden geworffen / vnnd das Wildfangs-Recht einig vnd allein wider alle andere Iuragelte / so kan notwendig nichts anders daraus folgen/ als daß der eytele Nahmen / Schatten vnnd Bildnus des Territorii, Dominii, Iurisdictionis, Superioritatis, so denen vnmittelbahren Reichs-Gliedern vnd Ständen / nach dem Fundamental-Recht zustunden / denen Gravirten / die rechte Krafft aber der Herrschaffe vnnd der Bottmässigkeit nützen dem Gravirenden bliebe / vnd daß dannenhero Stände in Teutschland weren/ deren Recht zwar mit sich brächte/ niemanden als dem Kayser vnnd dem Reich vnterworffen zu seyn / der Zufall aber brächte mit / einem andern Stand der eine vneingeschränckte Herrschaffe suchte / zu dienen.

Anmerckung.

(1) **Der Dienstbarkeit bey den Teutschen.** Was der Widersacher zum öfftern vorgebracht / daß nemlich die Leibeygenen in Teutschland nichts als einen geringen Leibs-Zins geben / vnnd daß alles andere vnbillicher weise auff jhnen exerciret werde / daß will er hier auch / wie es scheinet / zuverstehen geben. Aber wie vngereimbt / ist Part. 1. & 2. dargethan worden.

(2) **Der zehende Pfenning / so dem Lands-Herren gehöret.** Daß der zehende Pfenning / oder die Nachsteuer nach dem Herkommen / so auch an andern Orten üblich / vermöge der Reichs-Satzungen vnnd absonderlicher observantz in der Pfaltz dem Leibs-Herren zustehe / ist Part. 1. c. 2. §. 11. vnd 15. erwiesen worden.

(3) **Inventaria gemachet.** Dergleichen ist auch hiervon Part. 2. §. 15. vnd in dem besagten §. cap. behauptet worden: Allwo dargethan / vnnd in der Warheit sich befindet / daß auff den heutigen Tag etlich tausend Inventaria vnd Vormundschaffts Rechnungen / so die Vormunder der Leibeygenen / die in andern Gebieten gewohnet / abgeleget. Vnd bringe es die Vernunfft mit sich / Daß die jenige Obrigkeit / welcher die Caduc Erbschafften heimfallen / dieselben beschreiben / vnd sich deren versichern lasse.

(4) **Zum Nachtheil der Territorial Jurisdiction.** Es ist vorher schon erinnert / daß die Jurisdiction nicht geschmälert werde / wann der Lehen-

Lehen-Herr über seinen Vasallen / der anderswo wohnet / wegen einer Lehen-Sache etwas verordne; auch nicht / wann der Herr wegen seines Leibeygenen / in Sachen / die zu der Leibeygenschafft gehören / etwas thut. So ist es auch keine Violation, wann etwas mit Recht exerciret wird.

(5) Des Herrens Religion. Diese sonderbahre calumnia ist mit einer öffentlichen Schrifft / vnd oben P. I. cap. 6. widerleget worden / soll auch vnten mit mehrerm geschehen.

(6) Diejenigen Freimdlinge. Was jedwederer vor Leibeygene. Daß dieses falsch / ist oben bey dem 2. Cap. num. 11. dargethan worden.

(7) Dienstbarkeit. Gezogen. Härter Dienstbarkeit. Eingewickelt. Wie groß ist doch des Redners Begierde zu lästern!

(8) Wie elend der Zustand. Nichts von den Juribus Superioritatis. Daß diese Klagen nichtig / vnd allein zu verunglimpfung der Chur-Pfaltz erdacht / ist P. I. c. 6. weitläuftig erwiesen worden.

(9) Eine vneingeschränckte Herrschafft suchet. Was kan vnverschamter erdacht werden? Suchet dann deßhalben ein Stand auff den anderen / vnd also Chur-Pfaltz auff dero Nachbaren eine absolute Herrschafft / wann sie in deren einem oder andern Dorff etliche Leibeygenen / vnnd darauff einige Jura sich zueignet? Ja Er suchet das absolutum Dominium nicht auff einem einigen Vnterthanen / vnd so viel weniger auff allen Leibeygenen / will geschweigen auff den Lands-herrn selbst / oder einen Stand des Reichs / dafern sonst der Widersacher nicht statuirt, daß zwischen dem Lands-Herren / vnd jhren Vnterthanen vnd Bauren kein vnterschied sey. Aber auff diese weise suchen auch jhrer viel / welche in der Pfaltz Leibeygene haben / insonderheit aber der Bischoff von Speyer / von welchem oben gesagt worden / daß er höhere Jura auff seinen Leibeygenen exercirt, ein Dominium absolutum über Chur-Pfaltz.

Das

Das Vierte Capitel.

Der Inhalt

Was auff dem vorigen Reichs-Tag im Jahr 1654. gehandelt / da (1) die Klage der Beschwehrten.

TEXTUS.

§. 1. ES war gleichsam den Tauben geprediget (1) so offt man wegen dieser gewaltsamen Attentaten vnd Vnterdruckung / bey Chur-Pfaltz contradiciret, protestiret, depreciret vnd suppliciret: Wie mehr sich die Verstrickte dieser Banden zu erledigen (2) bemüheten / je schärffer trachteten hingegen die Beherrscher sie anzuziehen / den Gewaltigen beschützet gnugsam des andern Vnvermögen / vnd werden die Worte leicht verachtet / welche man der Macht vnd Waffen entgegen setzet. Vnd ob schon die Beträngte nichts anders gethan / als sich beklagen (3.) vnd also ein Exempel der Gedult erwiesen / deren gleichen im Römischen Reich nicht zu finden / noch / so ferne anderst dieses im Wohlstand zu erhalten / gefunden werden soll / so hatten sie dennoch von diesen friedlichen (4) Mitteln zu weichen nicht gemeinet / sondern bey Röm. Käys. Majest. vnnd Ständen des Reichs auff jüngstgehaltenen Reichs-Tag (4) suppliciret vnd gebeten / die Pfältzische Beherrschung / so ihnen je länger je schwerer fiele / abzuschaffen vnnd sie in jhre vorige Reichs-Freyheit wieder zu setzen. Es könte ein solches vom Reich begehret werden / ohne Erzehlung des Vbels / wodurch sie vnterdrucket wurden / wie auch allegierung derer Rechte / damit Sie sich schützeten / Es war auch dieses der Vernunfft vnd üblichen Rechten (5) gemäß gewesen / daß im fall durch gedachtem Weg nichtes zu erhalten / sie sich alle zulässige vnd mögliche defensions-Mittel vorbehielten / vnd offentlich sagten / daß ein grössere Vnruhe / wann nicht bey zeiten diesem Vnheil gewehret / zu befürchten. Gedachten Clag-Libell als einer gemeinen Sachen / haben vnterschrieben der Bischoff zu Speyer / vnd im Nahmen des Stiffts Wormbs / auch der Rhein-Grafen vnd Freye Reichs Ritterschafft / die solches im befehl hatten.

Anmerckung.

(1) **Es war den Tauben geprediget.** Wer kan sich wundern / daß Ihr Churfl. Durchl. zu Pfaltz / die vnbillichen Klagen (wann vielleicht etwas

was wiederſprochen worden) derer ſo die Präleſten Jura vmbzuſtoſſen ſich vnerſtunden / nicht geachtet ?

(2.) **Der Banden zu entledigen.** Wer wird ſich wiedern/daß ein kluger vnd verſtändiger Fürſt deſto mehr auff ſeine ſachen vnnd Jura ein wacheſames Aug gehabt / jemehr er geſehen die Vnbillichkeit vnnd häſſtigkeit ſeiner Wiederſacher / die darnach ſtrebeten ? Daß er aber nichts vnrechts oder hartes vorgenommen / iſt auß dem/was oben geſagt worden/ bekant.

(3.) **Nichts als ſich beklagen.** Es ſcheinet der Widerſacher wolle / daß man ſeinen Clienten noch dancken ſolle / daß ſie nicht eher zu den Waffen vnd innerlichem Krieg gegrieffen. Alſo halten es dieſe Leuthe noch vor eine Gutthat / Daß ſie jhre vngerechte poſtulata nicht ſo baldt mit Gewalt durchgetrieben / vnd das ſie dem / welchen ſie zu verderben ſuchten / noch eher mit vnbillichen Auflagen / als mit den Waffen gedrucket. Aber iſt es ſo / daß ſie nicht weiter gegangen / als daß ſie geklaget ? Kurtz vorher ſtund in den Vindiciis, die Clienten hätten zu dem Gefängnüſſe vnnd Banden gegrieffen / vnd durch dieſe Zwangs-Mittel die Pfältziſche Leibeygenen angehalten / daß ſie jhnen die Stewer / ſo ſie Chur-Pfaltz geben ſollen/ entrichteten / vnd alſo die Pfältziſchen dahin gebracht/daß da ſie anders jhre Leuthe vnd Jura hetten ſicher erhalten wollen / ſolche durch Pfältziſche Vnterthanen ſchützen müſſen. Iſt nun dieſes nichts weiters gethan / als bitten ? Aber man weiß / daß auff die in Anno 1654. übergebene Supplication / ſobald groſſe Trohungen vom Krieg vnd eine gewaltſame Arch zu befehlen gefolget / vnnd wird dieſes auch in dem nechſten Verſ. in den Vindiciis erzehlet. Iſt auch dieſes nichts anders gethan / als bitten ? Es mangelte nicht an Rathſchlag vnd Willen Chur-Pfaltz ſobald mit Krieg zu vnterdrucken / aber die Kräfften dauchten die Confœderirten noch nicht gewachſen / vnd genug zu ſeyn ; So baldt ſie aber durch Chur-Mäyntz Authorität vnnd Stärck / inſonderheit aber durch die Lotrringiſche-Völcker vermehret waren / hat man nicht ermangelt / härtere Sachen vorzunehmen / welche ſchon lang wider die Pfaltz bedacht vnd beſchloſſen geweſen.

(4.) **Friedlichen Mitteln. Auff dem vorigem Reichſtag.** Der thut den Geſetzen vnd Reichs-Conſtitutionen nicht genug / welcher einen gelindern weg zu agiren zwar braucht / wann er nicht auch den ordinari, vnd den / der in den Geſetzen vorgeſchrieben/helt. Ob gleich die Confœderirten das erſte biß auff die zeit vnd gelegenheit etwas härters vorzunehmen obſervirt, ſo haben ſie doch in dem andern die Reichs-Satzungen / vnnd der Gerichte

Ordnung vnd Gewohnheit bald zu anfang verachtet / vnd noch. Dann was ist gewisser oder offenbahrer / als daß die Reichs-Versamblungen / welche zur gemeinen Reichs-Nothdurfft gehalten werden / nicht mit eines oder des andern Bischoffs / Grafens oder Edelmanns Privat-Strittigkeiten behelliget werden sollen. Zu diesen sind der Reichs-Hoff-Rath / das Cammergericht / vnd die Austräge verordnet. Diese Gerichtstellen haben der Confœderirten Vorfahren / wann sie sich gravirt befunden / gesuchet / Vnd nicht eine solche erschröckliche Bündnus der Waffen gemacht / sich nicht durch grosse Meng vnd Macht den Gravirenden zu vnterdrucken / bereit bezeuget / noch die Bedrohungen der Waffen jhren Supplicationen angehencket / Keine Judicia Extraordinaria gefordert / sich nicht vnterstanden / das gewisse mit dem vngewissen über den hauffen zu werffen; Sondern da sich einer oder der ander in einer Sache beleidigt zu seyn vermeint / hat jedweder vor sich den Judicem Ordinarium angeruffen / die Sachen darinnen er sich beschweret vermeint / vorgebracht / vnd das Vrtheil erwartet. Dieses ist gantz klar aus den Exempeln der Mandaten / welche in den Vindiciis rrzehlet werden / zusehen. Daß hetten auch die Confœderirten nachthun sollen / wann sie das Ansehen hetten haben wollen / daß sie die Reichs-Satzungen / den Frieden / vnd der Vorfahren Gewonheiten beobachteten. Aber es wurde den Tauben ein mährlein erzehlet / so offt Chur-Pfaltz dahin provocirte / Sie hielten davor / sie müsten einen gantz andern weg gebrauchen; Dann sie merckten wohl / was der Reichs-Tag jhren Sachen vor ein Gewicht geben konte / als darauf Chur-Pfaltz an Freunden viel schwächer war / vnd keine zeit noch gelegenheit / Dero Recht mit mehrerem darzuthun / hatte / zudeme darauff nicht gefast / vnd damahls mehr vmb des Reichs-Notturfft / als privat Streittigkeiten bemühet zuseyn schiene. Bey dieser zeit / bey dieser gelegenheit / an diesem Orth verhofften sie / Jhre Churfürstl. Durchl. ehe Sie es mercketen / aus der possession zu stossen / vnd an den ewigwehrenden Rechts-Procell zuverweisen. Welches warlich sehr klug angefangen.

(5.) **Der Vernunfft vnd üblichen Rechten.** Der Author beiahet / es seyen die harten Trohungen der Confœderirten der vernunfft vnd dem ordentlichen Rechten gemäß / in deme er seiner Clienten gewohnheit vor das ordentliche Recht helt; Da doch nichts der vernunfft / dem ordentlichen weg Rechtens / vnd der Ehr vnd Respect, welche man dem Käyser / vnd denen auff dem Reichs-Tag versambleten Ständen schuldig ist / mehr zuwieder / als dergestalt die alten Jura des Benachbahrten anzusprechen. Daß auch diese Bedroh-

ungen dabey außgestossen worden; Wann die Gravirten jhr suchen nicht erhalten werden / so werde dann kommen / daß sie endlich auff alle weise/vnd wann sich nur eine bequemere gelegenheit ereignen würde/durch hülff/ Rath / Beystand vnd Verbindung mit mächtigeren (darauß nothwendig anderer Reichstände Vngelegenheit zu besorgen) Der Pfältzischen Jurium (welche sie eine Dienstbarkeit nennen) sich entschlagen würden. (a.)

Der Inhalt.

2. Der Klagenden Apologi.

TEXTUS.

HIrauff hatt man Pfältzischer seyten wider scharpff (1) geantwortet / gleich ob es die grösseste injurie vnd Verschmähung (1) Ja Beleidigung der Mayestet were/ sich über das von Chur-Pfaltz angethanes Vnrecht zu beschweren; Vnd seiner nothwendigen gegenwehr zu gedencken/ eine zerstörung des Friedens were. Auff die Sache aber ist nichts/ auch zum schein gar wenig vorgebracht worden / ohne / daß man sich häfftig mit ausstossung schröcklicher Träwung erzörnet/absonderlich gegen die jenige Actores, so auch Lehen-Leuthe / als wann man nicht antworten / sondern schrecken wolte. Doch waren hirvnter vermischt die Künste alles von sich abzuleinen / vnd auff die lange banck zuspielen / so man hernach niemahlen vnterlassen. Aber was die Personen der Kläger vnd Vasallen betrifft / so ist diese Sache gantz klar / die Rheingraffen vnd meiste Ritterschafft seynd nicht verbunden zu leiden / daß ein Particular Leheus-Herr jhnen die Lehen / so Sie von Käyserl. Mayest. vnd Röm. Reich bloß allein tragen / verderbe [2] Oder einiger massen beschädige/vielweniger wird von Jhnen wider das Ambt eines Vasallen gehandelt/so Sie solcher schaden halben/welche abzuwenden dem gantzen Reich angelegen / bey gebührender Obrigkeit einkommen; Weil sich auch sonst nicht zu verwundern/daß ein Lehens-Herr nicht wird gehalten / wie sichs gebühret / wann Er seine Vasallen nit auch als Lehen-Leut tractiret/sondern daß Sie auch solchen gewalt/sowohl mit

(a) *Vid. Libellum ibiq; has minas ap. Speidel. in Spec. Hist. Pol. in verb.* Leib-Eygen.

Gegengewalt als ordentlichen Rechten zu hintertreiben befuget/ wird einmütiglich statuiret. Vnd so es wahr/ wie es nach außweisung der Lehen-Rechte niemand wird läugnen / daß die Persohn des Lehen-Herren dem Vasallen gleichsam heilig sey / so ist am Tage / daß der Bischoff von Wormbs sich zu beklagen rechtmässige Vhrsache habe/ als der von Chur-Pfaltz seinem Vasallen/ so viel herzliche vnd kostbahre Oerter / ja das Haupt seines Landes Heydelberg/ sambt dem Schloß von Ihm zu Lehen träget / nicht mit klagen / sondern mit Waffen / ohnerachtet der schuldigen Ehrerbitung angefallen / von denen hernach weitläufftigere Meldung geschehen soll. (3) Daß man saget/ man habe nicht mit der gantzen Ritterschafft/ sondern nur mit etzlichen auß derselben zu schaffen / solches thut wenig zur Sachen : Sintemahl jenes als das gantze Collegium, (4) eines jedwedern Sachen vnter jhnen sich annimbt / wie dan dessen Mandat vnd Siegel / niemand daran zweiffeln läst / als der ohne Noth sich vergebens auffhalten will.

Anmerckung.

(1) **Scharff. Verschmähung.** So wohl die Klag/ als die Antwort/ sind nunmehr im offentlichem Druck. (b) Daß jene über die massen hefftig voll Lästerungen vnd Caulmnien, weiset die Sache selbsten / vnnd ist auß denen Vindiciis , welche zimlich darnach riechen/ abzunehmen. Ich weiß nicht was gröber wider einen Fürsten außgestossen werden köndte / so nicht an beeden Ohrten mit schmähens vollem Munde wider die Pfaltz-Grafen Churfürsten außgegossen worden / wie solches oben P. 1. cap. 6. zum theil angemercket worden. Dahero auch jhrer viel auß denen Confœderirten/ theils in Schrifften / theils Mundlich bekennet / daß ohne jhren Befehl vnd Willen / solche harte Sachen in die Klag kommen / vnd daß jhnen solches sehr zu wider. Daß aber auff dieses überauß grobe Libell , so auch von denen / in deren Nahmen es gemacht seyn solte / Mundlich vnd Schrifftlich improbirt worden / nichts gelinders / sanfftmütigers / oder billichers als die Pfältzischen Exceptiones eingerichtet sind / gesagt werden könne / ist auß denselben exceptionibus am besten zu sehen. Dann es wurde præmissis præmittendis, also excipiret:

Damit Jhr Churfl Durchl. eygentlich wissen mögen/ mit wem sie in dieser wichtigen vnd nicht allein so ansehnliche Jura , sondern auch Jhro Churfl. Durchl. Reputation betreffenden Sachen zu thun haben / dieselbe auch nach eingezogener eygentlicher Information sich desto besser verantworten können/ haben Ihre Churfl. Durchl. vns außtrücklich vnd gnädigst befehlicht / Ew. Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. Exce. l. ꝛc zu erbieten/ die geruhen / ehe vnd bevor

die

die Hauptsache zu Berahtschlagung gezogen wird/ zu verordnen vnd zu erfinden / daß die jenige / welche wegen des Dohm-Capituls zu Wormbs/der sambtlichen Herren Rhein-Grafen/so dann der Ritterschafft in mehrgedachten dreyen Craisen / die offt erwehnte grausame/ aber gantz vngegründete Schmäch-Schrifft vnderschrieben/ nicht allein special Vollmacht / daß sie so atrocissimas injurias gegen Chur-Pfaltz außgiessen / befelcht gewesen / sondern auch Specialische Erklährung / ob ein jeder der vorbenanten klagenden Ständ vnd vom Adel / die Schrifft vnd denn Innhalt gar oder zum theil approbiren / benebens vmbständlichen beglaubten vnnd specificirten Befelch/ was einem jedwedern der benannbten Kläger von Ihrer Churfürstl. Durchl. Beambten Wider-Rechtliches vnd Gewaltsahmes zugefüget / an was Ohrt / zu was Zeit / vnd mit was Vmbständen solches beschehen seyn solle / förderlichst vnd im Recht gültiger Form einbringen / zumahlen es nicht genug / einen fürnehmen Churfürsten des heiligen Römischen Reichs (welche vermög der güldenen Bull Pars corporis Imperatoris , vnd dannenhero die Jhnen zugefügte Injuriæ, bevorab es hier vmb die von Käysern vnd Königen ertheilte vnd confirmirte Privilegia zuthun / als ein wider Käyserliche May. selbst begangen Crimen zu achten) dergestalten ins gemein mit vielen Aufflagen / ohne benennung der Personen vnd Oerter/ verbottener / hochstraffbahrer / gantz vnverantwortlicher vnnd vnerhörter weiß zu beschweren / anzugeben vnnd zu traduciren/ massen auch die Käyserliche Rechte verordnen / quòd qui famosam actionem intendit , non debeat vagari cum discrimine alienæ existimationis , sed designare & specialiter docere , quam se injuriam passum contendat.

Wann solch gantz vnzweiffenlich verhoffende Recht- vnd billichmässige / zumahlen höchstnötige Verordnung erfolgt/ so werden auch Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs/ Jhre Churfl. Durchl. klärlich vor Augen stellen lassen / daß mit der hochverbottenen Invectiv nur dahin gezielet/ wie sie daß von Jhrer Churfl. Durchl.

hochs-

hochseliger Vor-Eltern biß auff den Krieg in ruhigem Besitz hergebrachtes/ vnd Jhro in Krafft des Friedenschlusses vnd der Käyserl. Majest. immission wider anerwachsenes vnd restituirtes Recht der Leibeygenschafft vnd Wildfang / vnd was darvon dependirt, auch andere deroselben hergebrachte Jura, nicht allein verhast machen/ sondern auch / wo nicht gäntzlich entziehen / doch zum wenigsten schmälern / vnnd also was der vermeinten Ankläger Vorfahren vnnd Vor-Eltern / fast in anderthalb Seculis theils nicht zu thun vermöge/ theils nicht zu tentiren begehrt/ auff einmahl durchtringen/ auch so viel an jhnen / Jhr Churfürstl. Durchl. Restitution, (deren die obgedachte Jura keine geringe Stück seynd) noch ferner beschneiden mögten / wie ingleichen / daß das vhralte Recht des Wildfangs vnd Leibeygenschafft / kein new vnbilliches / Schlaverisches vnd vnerhörtes Werck seye / wie der Author der widrigen Schmäh-Karten / wider den klaren Besag der Chur-Pfaltz/ mit dem Stiffe Speyer auffgerichten Vertrag / auch den Herren Rhein-Grafen/ vnd andern Grafen/ Herren vnd von Adel ertheilte alte vnd newe Lehen-Brieff/ ungründlich außschreyet vnd dichtet / noch daß es etwas newes/ daß zweyerley Herrschafften auff vnnd bey einem Vnterthanen verschiedene Gerechtsame üben / sondern wann jede Herrschafft die seinige der Billigkeit vnd dem Herkommen gemäß exerciret / ein Wildfang oder Leibeygener keiner schlimmern vnd verächtlichern Condition ist / als andere Vnderthanen ; so dann/ daß Jhr Churfl. Durchl. sich keiner mehrern Gerechtigkeit angemasset/ als dero Hochlöblichste Vor-Eltern in kundbarem herbringen gehabt/ wie solches die Register/ Protocolla, Rechnungen vnd andere Documenta zu genügen außweisen/ vnd vber das auch denen noch von dem Krieg übrigen alten Pfältzischen Leibeygenen vnnd Wildfangen gar wohl bekant ist ; vnd dann endlich / daß des Herren Bischoffen Fürstl. Gn. vmb so viel weniger eine befügte Vhrsach zu klagen gehabt / weilen sie wider den angezogenen Friedenschluß vnnd Käyserliche Immission Jhrer Churfürstl. Durchl dero Leibeygene vnd Wildfäng / deren Sie bißhero nur etlich mächtig werden können /

durch

durch gewaltsame widersetzlichkeit vorenthält / vnd also dem in Art. 17. Instrumenti Pacis §. qui verò huic transactioni vel Paci publicæ, vorsetzlich zu wider handelet / einer Friedenstörlichen Gewaltthat / deren Ihr Churfl. Durchl. sie vngütlich beschuldiget / selbsten schuldig mache / inmassen solches alles nach erfolgter ordentlicher Legitimation vnd Specification, was ein oder der ander der angemasten Kläger absonderlich zu klagen / mit mehrerm klärlich außgeführet werden solle / biß dahin Ihr Churfl. Durchl. alle Recht vnd Behülff bester massen vorbehalten.

Ist dieses hart / vnd mit einmischung anderer Künste / vmb die Sache abzulehnen / nichts auff die Sache geantwortet? Was hat man mehr zu der Sache sagen können oder sollen? Was ist der Vernunfft / der Billigkeit / den Gesetzen oder dem Herkomen mehr gemäß / als daß / wer in eines andern Namen Gerichtlich handeln will / durch vorweisung eines special Mandats darthue / daß er rechtmässiger Kläger sey? daß dieses das Principium vnd Fundament / ja der Eckstein aller Richter seye / vnd ohne dieselbe der Proceß null vnd nichtig / ist gewiß (c). Was hat denn in dieser so schweren Anklag (von welcher daß / waß der Außgang erwiesen / schon damahls gemuthmasset wurde / daß die Parthey die Frechheit des Lästerens nicht gut heissen würde) ehe das Mandatum vorgezeiget worden / geschehen können? Solte dañ nicht Chur-Pfaltz die in den gesetzen vorgeschriebene Cautiones gebrauchen / vnd zwar in der wichtigsten Sache / dabey ihre Reputation vnnd ein grosser theil dero Vermögens interessirt war / welche einem jedern privato, wann es nur vmb etwas Früchte / an Weitzen / Oel / Wein vnd dergleichen zu thun ist / zu erlauben / die Billigkeit erfordert. Es ist auch in denen Gesetzen nichts mit mehrerm Ernst geboten / oder genauer observirt, auch zur Administration der Iustitz nothwendiger erachtet worden / als die vngewisse vnd vmbschweiffige Erzehlungen zu verbieten / vnd mit Abschneidung aller Gelegenheit zu lästern oder frävenlich zu hadern / den / der klagen will / dergestalt in Schrancken zu halten / daß / wann er auff eine Sache klaget / Er die Sache beschreiben / vnd ob er sie gantz oder zum theil / vnd welchen theil er begehrt / (d) wan er über ein Verbrechen klaget / nicht generaliter vmbschweiffen / sondern specialiter ein gewisses anführen (e) ja

(c) *Inno. in c. cum Iurisperitus ext. de Off. Ius. Del. spec. tit. de Sententia v. Item est nulla §. pen.*

(d) *l. Si in rem 6. pr. ff. de R. V. l. 1. §. 40. & 41. ff. depos.*

(e) *l. prætor edixit. 7. pr. ff. de Injur.*

ja auch den Ort / wo es begangen / vnd die Persohn damit es begangen worden/ vnd den Monath / (dann dieses ist auch versehen / vnd ins gemein allen die einen anklagen gebotten) (f) anzeigen muß. Welches alles/wie es nicht weniger nothwendig/als im Recht gegründet/hat Chur-Pfaltz in jhrer Antwort auf dem Reichs-Tag desto besser anführen können/ weil darauff selbst vor gut befunden vnd verordnet worden / daß die Kläger nicht allein ihr suchen klärlich / sondern auch vnterscheiden vorbringen solten (g). Wann dann die Klägere auff dem Reichs Tage/in dem sie das gewisse mit dem vngewissen / das verglichene mit dem zweiffelhafften / das grosse mit dem kleinem / das warhafftige mit dem falschen / das eigene mit dem frembden erzehlen / alles vnter einander werffen wollen / vnd keinen Vnterscheid gemacht / auch gar nicht gemeldet / was / wen / wer / durch wem / vnd ob wissentlich oder auß Jrrthumb die Gravamina entstanden? Was hat Chur-Pfaltz vermöge der Gesetze / oder der Sachen Natur vnd Eigenschafft/ anders thun können / als begehren / daß die Klag-Puncten klar vnd vnterschieden gesetzt werden möchten ? Wiewohl sie zugleich versprochen / Wann solches geschehen / daß Sie alßdann die Gerechtigkeit jhrer Sache / vnd die vnbillichen Zumötigungen der Widersacher / gleich sie jetzo thun / so bald vorlegen wolten. Jst dieses/ Künste die Sache außzudrehen/ brauchen ? Jst dieses nichts auff die Sach antworten?

(2) **Verderbe.** Auß dem was oben gesaget / ist bekant/ daß Chur-Pfaltz nie intendirt, der Vasallen Gelegenheit vnd Zustand (wider Recht vnd Billigkeit) härter oder geringer zu machen / sondern daß sie den Rhein-Grafen selbst/ damit sie jhre andere Lehen verbessern möchten / den Wildfang zu Lehen gegeben; Wie aber hingegen sie entschuldigen wollen / daß sie mit herbeyziehung außwirtischer vndisciplinirter Völcker / vnd erregten Vnruhen/ dem Reichs-vnd Pfältzischen Lehen / vnd der gantzen Nachbarschafft solchen Schaden zugefüget/ mögen sie zusehen.

(3) **Weitläufftigere meldung.** Daselbst wollen wir klärer vnd weitläuffiger anzeigen / wie hoch die Bischoff zu Wormbs denen Pfaltz-Grafen Churfürsten verbunden sein gewesen/ wie solches dieses jetzigen Vorfahren bekant/ vnd wie weit derselbe von seiner Vorfahren Gewonheit abgegangen.

(4) **Das gantze Collegium sich annimbt.** Was etwan einer oder der andere auß der Ritterschafft Vorfechtern/ Chur-Mäyntz oder jemand anders Gnad zu verdienen/ vielleicht zu Mäyntz vnterschrieben/ daß ist des gantzen

(f) *l. Libellorum 3. ff. de Accuſ. Clar. pract. Crim. q. 12. num. 8. cum ſeqq. num. 2.*
(g) Reichs Abschied *de Anno 1654. §. 34. verb* jedoch deutlich vnd distinctè.

gantzen Ritterschaffts Collegii Will. Dieses aber ist deß gantzen Collegii Wille/ was nach beruffung ihrer aller (h) vnd da zum wenigsten zwey drittheil gegenwärtig / den meisten Stimmen gefällig ist. Dergleichen ist hier nicht geschehen; Sondern man hat schon erfahren/ das kaum der hinderste vnter dem Adel dieser Sache erinnert / oder von dem Statu Controversiæ berichtet worden sey. Es möchte aber jemand sagen / es sey also herkommlich / daß was die Directores vnd etliche Räthe handeln/ dem gantzen Collegio zugeschrieben werde; Das mag so seyn in geringern Sachen. Aber die Macht/ Krieg / Frieden vnd Bündnus zu machen (welches kaum dem Rath zu Rom ohne des Volcks Vorwissen zuthun frey stunde) einem vnd andern Edelmann zuzueignen / ist so vngereumbt als vnerhöret.

Der Inhalt.

3. Die Capita vnd Momenta der Klag-Schrifft deutlich vorgestellet.

TEXTUS.

DJe Hauptpuncten solcher Klagen vnnd Uberlästigung lassen sich weder durch läugnen / noch daß man sie voneinander vnterscheidet vnd gering machet / auffheben / (1) dann daß man das jenige läugnet/ was notorisch / (2) ist vergebens / auch wider die Vernunfft; also war es auch vnnöthig / alle vnd jede Beschwärungen zu erzehlen. Es soll aber doch hernach (3) geschehen / ist auch anderwerts (3) überflüssig schon dargethan/ damit ein jeglicher möge vernehmen / daß es eine Sach sey / so ein grosses Buch / vnnd nicht etliche wenige Blätter erfordere/ vnd keine Vrsach habe zu schmähen / daß man nur die Species injuriarum setze / vnd keine Exempel (4) erzehle / sondern dergestalt nur vagire. So ist auch deßhalben hievon nicht außzuschliessen / was etzlichen / nicht allen / diesem mehr / andern weniger widerfahren / dann nicht allezeit die Beleidigte gleich schwach / auch nicht einerley Vrsach/ ob schon Gegentheils Wille niemals gefehlet. Es hatten sich auch die jenige / so weniger gelitten / nichts anders zu trösten / als was dorten der Polyphemus dem Ulysi (4) versprochen / daß er nach seinen Gesellen erst solte gefressen werden. Herauß fliesset / warumb man die / so dem Vnrecht in etwas widerstanden / vnd so viel als müglich / das Recht / so andere Gerechtigkeiten zu verschlingen erfunden vnnd angestellet / verweigert / als Feinde vnnd Widerwärtige fälschlich durchziehet / ob schon keines eintzigen Sache also beschaffen / daß sie gering möchte scheinen / sintemal der Schaden vnd das Exempel (5) von dieser Domination sich in infinitum erstrecket. Es ist dem Reich nicht allein schimpfflich/ (6) sondern auch

(h) l. 3. ff. de Dec. ab ord. fac. l. 3. & 4. ff. quod cujusq; Univ. l. nomin. 45. C. de Decur.

höchstschädlich / wann so viel Stände vnd Glieder / so nicht weniger zu ergäntzung deß gantzen Corporis vonnöthen / als sie von demselbigen ihr Leben vnnd Auffenthalt haben / vnter dem Vorwand vnd Namen einer Pfältz. Gerechtigkeit / ja vielmehr vmb eines einzigen Standes Nutzen vnd Gewinn sollen außgemergelt werden / Daß sie vnter andern Mit-Gliedern sich ihrem Stande vnd Herkommen gemäß nicht können halten / zugeschweigen / daß sie denen Reichs-Geschäfften nach außweisung der Matricul, vnd hergebrachten Gewohnheit / recht vermögen abzuwarten. Es ist im Reich Herkommens / daß die Steuer / so man denen Ständen auffgeleget / von ihren Bürgern / nach außweisung dieser Vnterthänigkeit vnd derer habenden Gerechtigkeit / müssen beygebracht werden. Aber hier excipiret man mit grossem Geschrey / daß sie nach außweisung der Wildfangs-Gerechtigkeit hierzu gezwungen / nicht zweymal beschwäret werden könten / dörffen sich also hierinnen auß Zuversicht hoher Hülffe nicht allein widersetzen / sondern auch gäntzlich verachten / dardurch dann alles muß verwirret gemacht werden / vnnd ins stecken gerathen. Es werden die Stände zu deß Reichs beschützung auffgebotten / sie sollen ihre Musterung haben / vnd mit ihren bey sich habenden Vnterthanen erscheinen; Hier aber sind die gravirten so wol den Außländern als Inheimischen ein Spott vnd Verachtung / weil sie ihrer Macht / so einem andern vnterwürffig / gantz entblösset / ohne Befehl vnd authorität stehen / ja gleichsam ein Zusatz eines andern beherrschung seyn / befehlen sie ihren Vnterthanen Sachen / so der Stände Erhaltung / vnd deß Reichs verbindung betreffen / so wird niemand da seyn / der gehorchet / so lang als ihnen / da sie ihren rechtmässigen Herren gehorsamen / ein grosses Vnglück von einem so mächtigen Wildfangsvertreter zu erwarten stehet. Also werden die Befehl derer / so rechtmässige Fürsten / nicht anders / als wann es Pfaltz zulässet / gelten / vnd die Herren / (7) welche so viel Gewalt in ihrem Lande haben sollen / als der Keyser in dem Reich / werden vnter einem Herrn seyn / (7 welcher sich in eines andern Gebiet mehr anmasset / (8) als jemals ein Keyser vnnd das Reich hat gekont / noch können wollen. Diß ist nun zugleich vnmittelbaren Ständen ihrer Vnterthanen Gehorsam entziehen / (9) vnd sie also ihm selbsten / welches doch mit der Immedietet nicht bestehen kan / vnterwürffig machen. Damit kein solches Exempel im Reich möchte aufftommen / solten billich alle Stände / wo sie anders sich selbsten wollen geholffen sehen / wol sich bemühen / vnd festiglich glauben / daß nirgends mehr deß gemeinen Nutzens Abgang / vnd die Auffösung der Banden / so Stände gleichsam in eine Harmonie zusammen halten / zu befahren seye. Was kan wol einem gewiß vnd vnangefochten bleiben / wann es nicht dieses seyn soll / darauff deß gantzen Reichs Sicherheit beruhet? Wann man aber deß allgemeinen getroffenen vnd offt bestätigten Friedens Vrsach betrachtet / so wird sich befinden / daß diese Eingriffe in anderer Gebiet vnnd Gerechtigkeit nichts anders seyn als öffentliche Gewalt / (10) dessen sich die Gravirte zum höchsten beklaget / welche durch scharffe Reichs-Gesetze dermassen verbotten / daß auch alle Fehde vnd Beunruhigung auffgehoben / alle Freyheiten / so einem jedwedern gegeben / oder noch gegeben werden / dardurch dem allgemeinen Friedenszweck könne Hindernus zuwachsen / gäntzlich abgethan vnd cassiret worden. Zu dieser festgesetzten Sicherheit thut nicht wenig die Constitution von Pfandungen / welche wegen ihres stattlichen Arguments billich ewig bleiben soll; Ob schon das Lateinische Wort Ignora-

tio oder Pfandung sich nicht gar wol auff dieses Werck schicket / dann man hierinn verbietet / daß keiner den andern mit Gewalt soll auß der Possession vertreiben / noch sich derselben anmassen / so wol in Sachen als in Personen. Von welchen vnd dergleichen beunruhigungen / damit nicht weniger den Gravirten, als auch andern allen im Reich möge vollkommene Sicherheit geleistet werden / liget Ihrer Kayserl. Maz. ob / wie solches die Formalia vnnd Capita der Capitulation, als welche die authorität einer Satzung vnd universal-Gesetzes haben / klar außweisen. So hat auch von dieser befestigung der Sicherheit das Instrumentum Pacis nichts außgelassen / sondern alles fleissig herbey gebracht / dardurch der Religions- vnd Landfriede erhalten werden möchte. Da dann denen Gravirten sonderlich beschwerlich vnd schmertzlich vorkommen / daß vom Gegentheil auch dasselbe / so niemals vorhanden gewesen / noch den Namen der Billichkeit führen kan / (11) vnter dem Vorwand gedachter Constitutionum vnd letzten Friedenschluß / als wann solches darinn enthalten / erhoben: hingegen aber ihres Status Iura vnd Sicherheit / so darinn mit Namen gesetzet vnd beschrieben / als wann sie gantz übergangen vnnd hindan gesetzet / in Vergeß gestellet werden; Ist eine / an sich selbst harte Sache / wann diese deß Nutzens vnd Authorität deß Friedens entrathen müssen / (12) jene aber / dessen auch biß zum mißbrauch geniessen. Es scheinet aber noch härter / wann man das Menschliche Recht vnd gute Sitten betrachtet / als durch welches allein / wenn gleich keine Gesetze wären / die jenigen sich genugsam gesichert zu seyn glauben könten / welche vnter disciplinirten Völckern wohnen / vnd sich in ihrem Recht nicht verhindern oder dessen berauben lassen wollen.

Anmerckung.

VVffheben. (1) Es ist aber durch Keyserl. Rescripta / der Benachbarten Approbationes vnnd Verträg / auch durch viel hundert Documenten vnd viele Zeugen erwiesen worden / das die gerümbten Klagpunckten auff falschem Grund beruhen.

(2) Notorisch. Das Spolia / Raub / Turbationes Pacis / deren jemand beschuldiget wird / nicht notorisch sind / wann nicht vorher darüber durch den Richter erkennet / vnd nechst vorhergangener Citation deß Rei / solches declariret worden / ist die gemeine billiche vnd wahre Opinion der Rechtsgelehrten (i) Dieweil aber die Conföderirten die Cognitionem ordinariam ärger als das Fewer gescheuet / wie haben dann die Leibeygene notorisch werden können? Vnd was hätte es der Commission zur Vntersuchung bedürfft / wann die Klagpuncten weren notorisch gewesen?

(3) Soll geschehen / Ist geschehen. Wo? Wenn? An welchem Orth? mann erzehle die Exempel.

(4) Keine Exempel. Polyphemus dem Vlyssi. Wer über Spolia vnd Injurien klaget / der muß nicht allein die Speciem, v. g. das jhm

(i) *Æmil. Ferr. cons. 31. n. 5. lib. 1, aliiq; apud Mascard. Vol. 1, concl. 106. n. 10.*

die Steuer oder Frohn entzogen worden / oder dergleichen That anführen / sondern er muß das Exempel selbst / vnd nicht allein das Exempel / sondern auch dessen Qualitäten vnd Umbstände erzehlen. Und das solches die Vernunfft / die Gesetze / die Reichs-Satzungen vnd der Gerichtliche Proces mit sich bringe / ist kurtz vorher erwiesen. Darvon brauchet der Orator blosse Wort / weil sein Vorrath jhm keinen andern Behülff reichet / vnd erzehlet das Märlein von dem Polyphemo / vnterstehet sich auch auß den Gesetzen Scherz zu treiben.

(5) Der Schaden vnd das Exempel. Zumalen wie in dem 1. Theil Cap. 6. dargethan worden.

(6) Dem Reich nicht allein schimpfflich. Daß es gauckelwerck vnd leere Wort seynd / was der Redner hier von dem verringerten Statu der Conföderirten mit großer Kunst vnd Fleiß vorbringet / ist im ersten Theil Cap. ult. dargethan worden.

7. Die Herren. Vnter einem Herrn. Sind dann also die Herren selbst vnter einem Herrn? Weil Chur-Pfaltz etliche Jura auff einem oder andern Unterthanen deß Bischoffs sich zueygnet / vnterwirfft er deßwegen den Bischoff seiner Herrschafft? Der Widersächer kan hier die jenigen / welche er zu nächst den Kayserm gleich geschätzet / nicht von der geringsten Art der Unterthanen vnterscheiden / vnd fället wieder in den Jrrthumb / den wir im 3. Capitel angemercket.

(8) Mehr anmasset. Also müsten auch die Conföderirten in dem Pfältzischen Territorio mehr können wollen / in dem sie darinnen viel Jura / entweder auff den Leibeygenen oder sonsten exerciren / welche der Kayser nicht begehret. Es ist die allervngereimteste Disputation, wann man dem Nachebarn in eines andern Gebiet nichts verstatten wolte / als was dem Kayser erlaubet. Wann einer oder der ander durch Vertrag / Vergleich / oder auff andere rechtliche Weise / einige Jura auff diesem oder jenem Gut hat / wird es jhm deßwegen verweigert werden / weil solche der Kayser darauff nicht hat? Titius ist mir 100. Thaler / die ich jhm gelehnet / schuldig / ist dieses eine billiche Ursach / daß er mir die Schuld läugnet / weil er dem Kayser nicht so viel schuldig?

(9) Jhrer Vnterthanen Gehorsam entziehen. Dieses ist pag. 1. cap. ult. vnd hin vnd wider widerleget.

(10) Oeffentliche Gewalt. Das Gegentheil ist oben cap. 1. erwiesen.

(11) So niemals vorhanden gewesen / noch den Namen der Billigkeit führen kan. Daß die Pfältzischen Rechte schon vor etlich hundert

Jahren

Jahren im schwang gewesen / ist im ersten Theil mit vnzehlichen Documenten erwiesen; daß aber die Conföderirten vnd deren Vorfahren vor alters eine solche Freyheit in jhren Territoriis gehabt / oder auch solche so weit / als sie nun suchen / sich erstrecket / davon ist gar kein Anzeig zu finden.

(12) Der authorität deß Friedens entrathen. Es ist schon oben Cap. 1. vnd hin vnd wider dargethan / daß Chur-Pfaltz nicht mit gewaffneter Hand / sondern durch solche Mittel / welche bey aller Obrigkeit in friedlichen Zeiten herkömmlich / jhre Jura exerciret / von den Conföderirten aber sey die offentliche Unruh vnd der innerliche Krieg erwecket worden.

Der Inhalt.

4. Wird die Widerlegung der Pfältzischen Antwort darzwischen vnd nachgesetzt.

TEXTUS.

DAnn daß jemand sagen möchte / es geschehe alle Tage im Reich / daß zwey Herren auff einerley Vnterthanen vnterschiedliche Iura haben / so geht solches nicht auff die Gravamina quæstionis. Die Exempel sind vorhanden / daß Stände Leibeygene Leute in andern Gebieten haben / aber ohne Abbruch eines andern Stats vnd Iuris Territorialis (1) ohne Klag (2) vnnd Præjudiz (3) darvon die Pfältzische Prætension gantz vnterschieden. Daß aber ein vnmittelbarer Stand in eines andern vnmittelbaren Standes Territorio, auff anderen Vnterthanen Regalia vnnd Iura superioritatis habe / das streitet mit der Form vnsers Reichs / (4) mit der gesunden Vernunfft / vnd den gemeinen Gesetzen. Also kan auch die newe / (5) vnd auß der alten Knechtschafft vnd verbottenen Pfalburgerschafft gemischte Art nicht bestehen / (5) wann diß gilt / was in dem Reich gelten soll.

Viel weniger kan man die im Verdacht haben / so sich auff dem Reichstage beklaget / als wann sie die Pfältzischen Iura verhaft machen / vnd deren in dem Friedenschluß geschehenen Restitution zu wider seyn / oder Abbruch thun wolten. Die wegen jhres Standes in Gefahr stehen / (6) haben nicht Zeit / einem andern das seine zu mißgönnen. So thut auch der jenige eines andern Recht kein Vnrecht / welcher begehret / daß man solches nicht zu deß seinigen vntergang exerciren soll. Endlich wo der eine sein Recht mit der That durchtreibet / der ander sein Recht mit Worten beschützet / wird billich dem stärckeren die Gewalt zugeschrieben / (7) aber von einem vnmittelbaren zu begehren / daß er eines andern Recht / dardurch sein immediat-Stand nidergeworffen wird / (8) gestehe / ist nicht herkommens in Teutschland / auch der Teutschen Freyheit gar nicht gemäß. Vnd ist die Sache selbst klar / daß die Gravirten jhren gäntzlichen Vntergang vor Augen gehabt / wenn sie in jhrem

rem Territorio in weniger Zeit keine andere Vnterthanen würden gehabt haben/ als solche/ worauff Pfaltz mit der Leibeygenschafft/ vnd nach dem Herkommen verfahren. Vnd wie sie sich gar vor keinem entgegen stehenden Recht zu befahren gehabt/ wird man hernach ersehen. Daß ihnen aber nach allen Rechten der Welt nicht allein frey gestanden/ die Facta, so auff keinem Recht gegründet/ (9) zu widerstreiten/ sondern daß es ihnen auch/ vermög der Reichssatzungen/ da jedweder Stand sein Recht vnd Staat zu erhalten schuldig/ obgelegen/ sahen sie auch gar wol.

Anmerckung.

DHne Abbruch deß Staats vnd Jur. Territ. (1) Daß dieses auch Chur-Pfaltz vnverletzt lasse/ ist pag. 1. cap. ult. erwiesen.

(2) Ohne Klag. Ist eine künstliche Antwort: Die Confoderirten klagen; Andere bescheidenere nicht. Derhalben müssen auch die Jura, so andere in der Confoderirten Gebieten haben/ nicht geduldet werden. Warumb setzt der Orator nicht hinzu/ vnnd sagt was die Sache ist. Die Confoderirten vertilgen die Pfältzischen Jura mit Bündnussen/ Volck/ Waffen/ vnd auff andere weise; Darumb haben sie eine andere Sache als die/ welche dergleichen Jura gebührend vertragen. Aber die Klagen vnnd erdichtete Gravamina machen die Sachen nicht anders/ oder auß vnrechtem Gerechte.

(3) Vnd Præjuditz. Wann er vnter dem Wort Præjuditz einige schmälerung eines andern Rechtens verstehet/ so besitzet keiner in eines andern Territorio die Jura ohne deß Herrn Præjuditz. Wenn er aber eine solche schmälerung verstehet/ welche wider Recht vnnd Billigkeit ist/ so erweiset daß/ was gesagt worden/ daß Chur-Pfaltz ohne der Confoderirten Præjuditz dero Rechten exercire.

(4) Auff andern Vnterthanen Regalia vnd Jura superioritatis. Streitet mit der Form vnsers Reichs. Daß es aber nicht widerstrebe/ sondern daß die Confoderirten selbst in der Pfaltz/ vnnd andere in andern Herrschafften eben dieselbe Jura exerciren/ welche die Churfürsten Pfaltzgrafen exerciren/ vnnd daß die Leibeygenen anderswo im Reich viel härter gehalten werden/ ist p. 1 c. 1. 2. 6. vnd hin vnd wider dargethan worden.

(5) Die newe/ nicht bestehen. Was das vor eine newe Art sey/ die er meynet/ vnnd die der Redner auß dem Reich jagen will/ kan man nicht verstehen. Daß die Leibeygenen nicht allein in der Pfaltz/ sondern auch in den meisten Landen deß Reichs mehr vnd tieffer gewurtzelt/ als daß

sie durch

durch seine Wort in das Elend können verjaget werden / ist im ersten Theil im 1. Cap. klar vorgestellet. Sie haben vor alters jhre Oerter gehabt / da sie sich auffgehalten / werden sie auch noch ferner haben / wann das jenige im Reich gilt / was darinnen gelten soll / nemlich / der alten Verordnungen / das Herkommen / vnd die Observantz.

(6) **Die wegen jhres Standes in Gefahr stehen.** Wem sein Zustand nicht gefället / pflegt gemeiniglich bey ereygender Gelegenheit eines andern Sachen zu neiden / nachzustreben / vnd sich zu bemühen / seine Begierde damit zu erfüllen. Solches weisen nun auch vnter vielen andern die Conföderirten mit jhrem Exempel; diese / wie es der Orator Vindiciarum außleget / dencken vnd dichten auff nichts anders / als wie sie in jhren Gebieten jhre beherrschung so hoch / als deß Keysers beherrschung / gleich machen / vnd eine absolutè Herrschafft erlangen mögen. Nachdem sie deßhalben einen mächtigen Bund gefunden / fallen sie erstlich die Pfältzischen Jura an / werden hernach auch vielleicht was anders sich vnterstehen / ja wann deß Adversarii Meynung wahr ist / wird sie mehr vor Chur-Pfaltz als vor die Conföderirten seyn; Dann wie hätten sie in deren Landen dieser Jurium sich anmassen können / wann sie nicht solche vor rechtmässig gehalten hätten / weil Jhre Churfürstl. Durchl. auß der menge / auß dem ansehen / der Art / Macht vnd Betrohungen dieser Nachtbarn vorlängst schliessen können / daß Sie sich daher eines schwären Kriegs / vnd Gefahr jhres Status zu befahren hätten.

(7) **Wird billich dem Stärckern die Gewalt zugeschrieben.** Also muß man billich den Conföderirten diesen Namen / vnnd nicht Chur-Pfaltz geben / deren Kräfften durch den newlichen Teutschen Krieg also beschnitten vnd geschmälert worden / daß Sie das Jhrige zu beschützen vergnüget seyn / vnd da hingegen einer vom Adel newlich nicht vnterlassen zu drohen / es wolte allein die Ritterschafft ein Kriegsheer von 8000. starck wieder Pfaltz auffbringen.

(8) **Sein immediat-Stand nidergeworffen wird.** Er laufft wider auff demselben Seil.

(9) **Facta so auff keinem Recht gegründet.** So ist dann das Exercitium derer Gerechtsamen / so durch Kayserl. Privilegia, Belehnungen / Confirmationes, auch der Benachtbarten Approbationes vnd Verträge / auch den vndencklichen Gebrauch bekräfftiget worden / wie in dem ersten Theil erwiesen / eine That / so auff kein Recht gegründet.

Der

Der Inhalt.

5. Die Erzehlung / wie die Commission erkand vnd abgeschlagen worden.

TEXTUS.

ALs dieses der Allerdurchleuchtigste Keyser von beeden Theilen angehört / damit wir wegen rumb auff den Reichstag kommen / hat er auff einrathen der Stände (1) Commissarien verordnet / welche in beeder Theile Sache / Klag vnd Antwort / sich völliger informiren / vnd entweder den gütlichen Vergleich suchen / oder wenn solcher nit erfolgen wolte / zu rechtlicher Untersuchung vnd Außspruch die Sache præpariren solten. Als nun dieses denen Partheyen eröffnet / vnd eine Inhibition de non amplius turbando & offendendo gegeben / sind zu Commissariis ernennet worden Chur-Trier / der Ertz-Bischoff von Saltzburg / Ihr Durchl. der Hertzog von Sachsen Gota / vnd Ihre Durchl. der Landgraf von Hessen Darmstatt / welche nach vntersuchung der Sache / wann die Güte nit statt haben würde / durch ein provisional-Remedium, biß zu völliger entscheidung / die Partheyen außeinander setzen / vnd an den Kayser referiren solten.

Darauff kamen die Commissarii (2) nach Speyer / vnd höreten der Gravirten / so erschienen / Klagen an. Daß aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz erscheinen möchten / konte weder Kayser Ferdinandus glorwürdigsten andenckens / noch der Commissarien offters widerholte Erinnerungen vnd Bitte zu wegen bringen / wiewol der Kayser allergnädigst contestirte, es sey nicht darauff angesehen / daß das Leibeygenschaffts- vnd Bastards-Recht / welches Chur-Pfaltz behauptete / ihro genommen / oder der Weg Richterlicher Erkandnus hiernächst abgeschnitten würde / sondern es giengen der Commissarien Mandata nirgend anders hin / als daß die Newerungen vnd Attentata, wann sie angebrachter massen erwiesen / zu verhütung grössers Vnheyls / biß zu Außtrag der Sachen auffgehoben / oder vnterdessen ein Provisional-Remedium, wie gesagt / gebrauchet würde. Vnd als Chur-Pfaltz durch einige eingewendete Exceptiones der Authorität der Commission sich entziehen wolte / ist solche an dem Kayserl. Hof / nach vorhergegangener vntersuchung der Sache / auffs newe bestätiget / vnnd Chur-Pfaltz recommendirt worden; aber Ihre Churfürstl. Durchl. sind fortgefahren / die Commission, als welche sub & obreptitiè (3) erhalten / vnd nicht durch einhellige Stimm der Stände gebillichet worden / zu incusiren / vorgebend / man könne ihro in dero vhraltem Recht / vnnd durch den Friedenschluß wiedererlangter Possession keine verhinderung durch Inhibition thun.

Anmer-

Anmerckung.

Auff einrathen der Stände. (*) Gewißlich nicht auß einrathen der Stände. Dann es ist weder in vollem Fürsten-Rath von der Sachen gerathschlaget / noch ein Reichsschluß gemacht worden / sondern es ist gewiß / daß die Conföderirten die Zeit vnnd Gelegenheit / da die mehreren Gesandten der protestirenden abwesend / vnd die meisten Catholischen gegenwärtig / mit wunderbarem fleiß in acht genommen haben. Dieses vnd das übrige / was zu der Erzehlung / wie die Commission erkennt vnd abgeleinet worden / gehöret / kan man besser auß dem hernachstehendem Schreiben / so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an Kayserl. Majestät gethan / verstehen: Aller-Durchleuchtigster / &c. Ew. Kayſ. Majestät hab ich sub dato 6.16. Octobris verwichenen Jahrs vnterthänigst zuerkennen gegeben / auß was erheblichen Vrsachen ich zu der / von Ew. Kayſ. Maj. auff anruffen deß Herrn Bischoffen zu Speyer vnd Consorten, das Recht der Leibeygenschafft vnd dessen anhangend Exercitium betreffend / erkandten Kayserl. Commission, wie schuldig vnnd gewiß ich auch sonst seye Ew. Kayserl. Maj. Befehl nach möglichkeit mich vnterthänigst zu bequemen / mich nicht verstehen / noch mein so klares Recht durch ein so hochnachtheilige Commission vnd darinn verordnetes Remedium provisionale in Zweiffel / vnd mich damit zugleich auß der Possession meines Rechtens / dem Friedenschluß vnd dero höchstgeehrten Kayserl. Immission selbsten zu Nachtheil / mir aber zu vnwiderbringlichen Schaden nicht könte setzen lassen; Ob ich nun wol der vngezweiffelten Hoffnung gelebet / Ew. Kayſ. Majestät solches allergnädigst erwegen / vnd mit außfertigung erstberührter Kayserl. Commission würden an sich gehalten haben / so muß ich jedoch auß einer / von den verordneten Kayserl. Commissarien, mir dieser Tagen zugeschickten Citation, das Widrige / vnnd so viel abnehmen / daß Ew. Kayserl. Majestät mit hindansetzung meines vnterthänigsten remonstriren vnd bitten / solche Commission außfertigen lassen / vnd daß die Commissarii solche Werckstellig zu machen / gemeint seyen. Nun

werden Ew. Kayserl. Majestät mich verhoffentlich nicht verdencken / wann deroselben ich zu behauptung meines Rechtens / jedoch mit schuldigstem respect vnterthänigst zu Gemüth führe / daß ich von dem jenigen / was der Friedenschluß so wol in genere als specie mir zu gutem verordnet / mich vertringen zu lassen billich bedenckens trage / sondern mich an denselben fest zu halten (zumaln bey einer so geringern / vnd darzu noch gantz vnvollkommenen Restitution) mehr als genugsam befugnus vnd Vrsach habe.

Gleich wie nun im Instrumento Pacis Art. 8. in genere versehen / daß alle vnd jede Chur: Fürsten vnd Stände deß Reichs / bey jhren alten Gerechtigkeiten / Freyheiten / Privilegien, Regalien, vnd deren Possession durch den Friedenschluß dergestalt sollen bestätiget seyn / daß sie von niemand / wer der auch sey / darinnen sollen turbirt werden / also ist nicht weniger Art. 5. sub fine verg'ichen / daß das Privilegium primæ instantiæ vnd Jura Austregarum den Ständen deß Reichs vngekräncket verbleiben / auch denselben nec per Mandata aut Commissiones, aut Avocationes, aut alio quovis modo geschwächt oder benommen werden. Nachdem ich dann durch den Friedenschluß vnnd darauff erfolgte Kayserl. Immission, in meine Landen vnnd alle gerechtsame / consequenter auch das Recht der Leibeygenschafft vnnd Wildfäng / so meine Vor-Eltern vor dem Krieg besessen / restituirt / werde ich nicht allein gleich denselben (dann weiter ich es niemaln begehrt) besagtes Recht der Leibeygenschafft vnd Wildfäng zu exerciren / sondern auch / da der Herr Bischoff von Speyer / oder jemand anders sich darob zu beschwären vermeynt / deß Juris Austregarum & primæ Instantiæ, nach Jnhalt deß Friedenschlusses mich zu erfrewen haben / vnnd hierinn nicht deterioris Conditionis, als die geringste von den Ständen / welche die primam Instantiam sich nicht würden benehmen lassen / geacht tet vnd gehalten werden. Vnd obwol nicht ohn / daß vff dem letztern Reichstag zu Regenspurg / als diese Sach vorkommen / die Reichs-Stände zu einer Commission gera-

chen /

then / so ist doch zu beobachten / wie es damit hergangen / in deme meine vnd aller übrigen Stände Gravamina & Restituenda, ohngeacht meines vnd anderer Stände eyferigen vnd inständigen Erinnerns vnd anmahnens/beyseyt gesetzt/ vnd vff den jetzigen Deputations-Tag verwiesen / hingegen diese deß Bischoffen zu Speyer vnd Consorten angemaste Klag / vnd zwar nur den letzten Tag vor publication deß Reichs Abschieds / nicht allein den Ständen vorgetragen / dahero leicht zu erachten / daß man in dieser so hochwichtigen vnnd grossen Theil meine Restitution concernirenden Sachen / die Parteyen zu genügen nicht nur hören / weniger dero Importantz vnnd Wichtigkeit nach erwegen können / sondern auch zugleich die Warmundische Zoll-Sach / vnd Magdeburgische Strittigkeit combinirt worden / darauß dann erfolgt / daß im Fürsten Rath von den Evangelischen eylff Fürstl. Gesandten / als bey gemeldten Sachen interessirt, abtretten / vnnd also auch in meiner Sachen eylff Evangel. Vota abgangen / hingegen die Fürstl. Bischoffliche vnd andere / auch wol bey der Sachen interessirte Catholische Gesandten sitzen blieben; Auß welchen vnd andern mit einlauffenden Vmbständen meine Gesandten/ so wol bey der Correlation mündlich / als auch bey dem Reichs-Directorio schrifftlich darwider zu protestiren gemüssiget worden; So ist auch bekand / weiln folgenden Tags die Publication deß Reichs Abschieds vorgangen / daß an Ew. Kayserl. Majestät dieser Sach wegen keine Relation beschehen / weniger dero Kayserl. Resolution darüber eingeholt / vnd wieder in die Collegia gebracht / am allerwenigsten aber ein Reichs-Schluß hierüber gemacht / oder dem Reichs-Abschied derentwegen das geringste einverleibet worden / zu geschweigen / daß auch nicht zu præsumiren / daß Chur: Fürsten vnd Stände Meynung jemahln gewesen / dem Instrumento Pacis zu wider/vnd jhnen selbsten zu nachtheiliger Consequentz, mich der ersten Instantz vnd Juris Austregarum zu entsetzen / als welche zwar auß guter Meynung eine Commission ad amicabilem compositionem eingerathen /

aber weitern Gewalt / weniger daß in entstehung der Güte die Commissarien durch ein provisional-Remedium die Parteyen entscheiden sollen/ denselben nicht eingeraumt / auch wann gleich die Commission statt hätte / solches dem Friedenschluß zu wider (welcher vermag / daß in causis extraordinariis, da Commissiones statt haben können / die Commissarii nichts zu verordnen / sondern nur cum voto zu referiren) vnnd mir zu Nachtheil nicht hätten einraumen können. Welches alles / wie ich es nicht zu eines oder andern Vnglimpff oder Offension, sondern allein auß vnvmbgänglicher Nothdurfft / zu Rettung meines Rechtens / vorzubringen genöthiget / also werden Ew. Kayſ. Majestät / dero von GOtt erleuchtetem hohen Verstand nach / allergnädigst ermessen / wie sehr durch diese Commission meine Jura gekräncket / wie hochwichtige Vrsach ich habe / Ew. Kayſ. Majestät nochmaln vnterthänigst zu bitten / meiner mit dieser Commission zu verschohnen / vnd klagende Parthey / da sie mich Spruchs zu erlassen nicht gemeynt / mit jhrem suchen zu ordentlichem Rechten zu verweisen / massen Ew. Kayserl. Majestät darumb vnterthänigst ersuche / vnd bin solche Gnad vmb Ew. Kayſ. Majestät ꝛc. Heydelberg / den 20. Septembris, Anno 1655.

Auß diesem ist zur genüge zu sehen / durch was Künste sich die Klägere bemühet / eine Cognitionem extraordinariam herauß zu locken / die ordinariam aber zu vermeiden / vnd was Chur Pfaltz vor stattliche Gründe wieder solch Vorhaben gebrauchet / vnnd durch was Rationes Jhre Kayserl. Majestät bewogen / lieber sich der angefangenen gefährlichen vnd extraordinari Commission entschlagen / als das Hauß Pfaltz damit beschwären wollen.

(2) Darauff kamen die Commissarii nach Speyer. Die Commissarien sind nicht selbst nach Speyer kommen / sondern jedweder hat einen Rechtsgelehrten dahin geschickt / zu diesem hat Chur-Pfaltz dero Rath Herrn Lingelsheim geschickt / vnnd so wol mündlich als schrifftlich die obenerzehlte vnd andere Exceptiones vorbringen lassen / dieselbe auch den Herren Commissarien nicht weniger / als Jhrer Kayserl. Maj. selbst überschickt / vnnd dardurch zu Weg gebracht / denen sie statt gegeben / vnd von der Commission abgegangen worden ist.

(3) Als

(3) Als welche sub & obreptitiè. Daß die Exceptiones warhafftig vnd gründlich gewesen / erweiset das / was hievor gesagt worden.

Das Fünffte Capitel.

Der Inhalt.

Der Gravirten newe Klag Anno 1661. an dem Kayserlichen Hof.

TEXTUS.

ALs nun solcher massen die Kayserl. authorität (1) vnd widerholte Inhibition verstossen / wurde von der alten Gewohnheit / die Gravirten zu vnterdrucken / (2) nichts nachgelassen. Welche dann / als sie sahen / daß böses mit bösem gehäuffet / vnd zu jhrem Vntergang geeylet wurde / von newem bey jetziger Kayserlichen Majestät Leopoldo gebetten / daß nachdem die Pfältzischen Exceptiones Declinatoriæ einmal durch ein Kayserl. Decret verworffen worden / (3) nur allein provisoriè, vnd in possessorio momentaneo, jedwederm Theil in ordinario possessorio vnd petitorio die rechtliche Verfahrung vorbehalten / gesprochen / vnd Chur-Pfaltz per sententiam aufferleget würde / der Gravirten Stände Territorial-Gerechtigkeiten sich zu enthalten / vnnd daß sie nicht vnter dem Prætext der Leibeygenschafft von den Leibeygenen / die in derselben Gebiet wohneten / die Huldigung / Musterung / Reys / Folg / Steuer / Religion / Gerichtbarkeit / Bevormundung / Inventation, &c. forderte vnd brauchete / sondern mit den wenigen Pfenningen vnd Hünern / welche die Leibeygenen in der Pfaltz zu geben pflegten / sich begnügen möchte: Das jenige / was sie nach der Kayserl. vorigen Inhibition wider die Gravirten attentiret / in integrum restituirten / ingleichem eine newe vnd ernstliche Inhibition ergehen / vnnd denen Gravirten ein Kayserl. Protectorium wider fernere Gewalt ertheilt / vnd gewisse Executores deß Protectorii gesetzet werden möchten.

Anmerckung.

DJe Keyserliche Autorität (1) Daß Jhre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nichts wider die Keyserliche Autorität gethan / sondern daß Jhre Keyserl. Majestät durch die gerechtesten Deprecationes

vnd Exceptiones der Chur-Pfaltz bewogen / endlich von der Commission abgangen / ist nun jetzo gesagt worden.

(2) Gewohnheit zu vnterdrücken. Das Chur-Pfaltz nie in die Gedancken genommen andere zu vnterdrucken oder ihnen böses zuzufügen / ist genugsam dargethan.

(3) Gebetten daß nachdem verworffen worden. Da sihet mann die vnüberwindliche Halßstarrigkeit dahin zugelangen / wohin sie gedachten / vnd die Künste der Confoderirten / das Judicium ordinarium zu vermeiden / so sie in keiner Gelegenheit vnterlassen. Die Pfältzische Exceptiones weren schon angenommen / vnd von der Commission vor 6. Jahren abgewichen worden / daß weder der Keyser / noch der Reichs-Hoff-Rath solche prosequiret ; Als sie mit der Gelegenheit deß newerwehlten Keysers / der von dem Pfältzischen Recht nicht informiret war / das begehren die Pfältzischen Exceptiones zu verwerffen / welche vor länger als 5. Jahren / heimlich vnd in der That selbsten gebilliget / vnd vor erheblich geschätzet worden / wieder auff die Bahn gebracht ; Es wird der Keyser gebetten dem Pfaltzgrafen Churfürsten auffzulegen / sich der Gerechtigkeiten zu enthalten / deren seine Vorfahren über 200. Jahr genossen / wie in dem ersten Theil erwiesen worden. Deß Suchens Vnbilligkeit mit mehrerm zu beschreiben ist vnnöthig / weil sie sich selbst alzusehr vorstellet. Daher es auch kommen / daß der allerfürtrefflichste Keyser endlich solche nichtige Sachen der Confoderirten hindan gesetzt / vnd jhnen eine abschlägliche Antwort geben wollen. Hier soll mann sich aber verwundern / warumb die Confoderirten in denselben gantzen Sechs Jahren vor dem Judicio ordinario / dadurch der Streitt leichtlich erhoben werden können / da Chur-Pfaltz allezeit darzu bereit vnd zum öfftern erbietig gewesen / die Sache nicht vornehmen wollen ? Man kan nicht anders muthmaßen / als das sie wohl gemerckt / jhre Sache könne das liecht der ordentlichen vnnd vollkommenen Cognition nicht vertragen / vnd daß alle Hoffnung des Siegs auff Künsten vnd extraordinari Griffen gesetzt sey.

Das

Das Sechste Capitel.

Der Inhalt.

Die Vrsachen der Defensions-Verein / vnnd deren Nothwendigkeit vnd Billichkeit seyn dem Kayser declarirt / vnd Chur-Pfaltz durch das Clarigations-Schreiben angezeiget worden.

TEXTUS.

ABer (1) hierwider hat Pfaltz ihr beständig vorgenommen / Ihre Kayserl. Majestät vnd dero Reichs-Hof-Raths Authorität vnd ansehen beyseyts zu setzen / vnterdessen ereygneten sich mehrere (2) vnd newe Beleidigungen / vnd wurde die Anzahl (3) der klagenden Parthey je länger je stärcker / welche als sie sahen / daß das Keyserl. Ampt (4) in Rettung der Betrangten / vnnd erhaltung der Stände Hoheit / durch deß Gegentheils Halsstarrigkeit jhnen wolte entzogen werden / (5) endlich die schließliche vnnd nothwendige (6) Resolution gefast / eine Bündnus / jhr Recht wider Gewalt zu schützen / (6) vntereinander auffzurichten. In dieser Zahl nun sind begriffen der Churfürst zu Maynz / im Namen der Bistumben Würtzburg vnd Wormbs / die Churfürsten Trier vnd Cölln / wegen jhrer Lehen vnnd Lehen Leut / die Bischoffe Speyer vnd Straßburg / mit vnd neben dem Häuß Lottringen / so wol jhr als jhrer Lehen Leut halben / die Rheingrafen / vnnd ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft. Diese haben über die dem Wildfang vnd andere von Pfaltz verübte vnauffhörliche Gewaltthaten bey Keys. Maj. zum häfftigsten (7) geklagt / vnnd darneben schrifftlich (8) dargethan / daß sie sich nothwendig / vnd nach dem Exempel anderer / welche solchen Pfaltz. Beeinträchtigungen begegneten / schützen vnd schirmen müsten / damit sie das jhrige wieder erlangen / fernern vnrechten Gewalt mit rechtmässigem Gegengewalt abtreiben / den Beleidigungen vnd Vnbillichkeiten steweren / vnd jhre Land vnd Leut vom Verderben vnd Vntergang erretten möchten. Deßgleichen ist auch in aller Namen an Chur-Pfaltz ein Schreiben abgelassen / vnd jhre darinn die nothwendige Beschützung / in dem die dißseytige viele Klagen niemals hätten wollen beobachtet werden / zu erkennen gegeben / auch dabey begehre worden /

worden / daß doch die Unbillichkeit / so man eine Zeit hero vnterm Schein deß Wildfangs vnd anderer Gestalt in der Gravirten Länder vnnd Gebieten verübet / möchten abgestellet / Nachtheil vnnd Schäden wieder ersetzt / die mit Gewalt abgedrungene Land / Leut vnnd Gerechtsame wieder eingeraumt / vnd ins künfftig dergleichen vnbillliche Verfahrungen gegen die Benachtbarten gäntzlich eingestellt werden / vnnd dieses geschahe zu dem ende / damit / wann Pfaltz noch zur stund den Weg Rechtens vnd der Billichkeit an Hand nehmen wolte / man die so rechtmässiger Weiß ergriffene Waffen wieder niderlegen / vnnd den darauß entstehenden Schaden verhüten möchte / dessen verursachung aber die Alliirten Stänt von sich ab : vnd dem Gegentheil / als bey deme kein Recht statt findet / vor Gott / der Kayl. Majestät / vnd dem Reich anheim weisen wolten : Hierauff nun hat Chur Pfaltz den jenigen / so Jhr diß Schreiben gebracht / etliche Tag bey sich behalten / vnd spottsweise gesagt / es wäre die Anzahl dieser Gesellschafft so groß / daß sie selbige nicht alle kenneten / endlich aber eine Schrifft vnter dero Cantzley-Insiegel zurück geschickt / vnd darinnen bezeuget / daß jhro in dem überbrachten Schreiben solche grobe Jehler beygemessen würden / welche man in Ewigkeit nicht erweisen könnte / so wären auch die darinn angehengte Betrohungen / dem Friedenschluß vnnd Reichs-Satzungen allerdings zu wider / sie wolten einem jeden absonderlich antworten / müsten aber hierzu Zeit vnnd Raum haben / vnnd auch zuvor mit andern darauß communiciren / behielten jhro alle Rechtliche Mittel bevor. Nachgehends ließ Pfaltz eine Declaration gegen solches Schreiben in Truck außgehen / vnd bezeugte ebenmässig / daß sie zu behauptung dero berühmten Rechtens / Gewalt mit Gewalt abtreiben müsten ; Der Gravirten Schreiben aber / so an die Kayserliche Majestät vnd Pfaltz überschrieben war / suchte dieselbe durch einige Notata zu vernichtigen / welches aber an Seyten der Gravirten sattsamlich abgeleinet worden. Jnmittelst haben die Kayserliche Majestät / (9) als ein vorsichtiger Beschützer der gemeinen Ruhe / Krafft Kayserlichen Ampts / deß Pfaltzgrafen Churfürstliche Durchl. Schrifftlich erinnert / daß sie doch das annahende Unheyl vom Reich / vnnd dero eygenen Landen abwenden wolten / zugleich auch deß Herrn Marggraf Wilhelms zu Baden Fürstl. Durchl. ersucht / Sie wolten jhr belieben lassen / solch Schreiben Pfaltz selbsten zu insinuiren / vnnd dieselbige durch jhr absonderliches Zusprechen von denen / eine Zeit hero geklagten Beeinträchtigungen abzumahnen / damit man nicht widrigen Falls den Gravirten entweder die Hülffliche Hand bieten / oder deren rechtmässige vnd nothwendige Beschützung vor sich gehen lassen müste / mit beygefügter Vertröstung / Jhre Kayserliche Majestät wolten darauff bedacht seyn / daß solche Mißhelligkeiten entweder durch Güt : oder Rechtlichen Weg möchten beygeleget werden / wofern nur einige Mittel / es sey gleich eine Kayserl. Interposition, oder eine von den Ständen auff dem Reichstag vorgeschlagene Commission, welche gleichwol biß dato nichts verfangen / statt vnd raum finden würden / vnnd an diesem Werck wird noch immerdar gearbeitet / aber wenig außgerichtet.

Anmer-

Anmerckung.

(1.) **Aber hierwieder hat** ꝛc. Hier thut der Assertor Vindiciarum einen Sprung / welcher mit einer Historischen Relation nicht wohl überein-kombt. Er hatte kurtz vorher erzehlet / daß die jetzo regierende Käyserl. Mayestät / durch die Confœderirten von newem gebetten worden / bald hernach setzet Er / daß Chur-Pfaltz beständig vnd vnbeweglich geblieben / des Käysers vnd Reichs-Hoff-Raths Authoritat hindan zusetzen. Er hette vorher sagen sollen / was der gütigste Käyser / auß einrathen des Reichs-Hoff-Raths / auff der Confœderirten newes bitten decretiren vnd annotiren lassen? vnnd welcher gestalt Sie Ihre Authoritat interponiret? Allhier ist der Historien-Schreiber stummer als ein Fisch / vnnd verschweiget listiger weise den Korb / den seine Clienten bekommen. Daß an dem Käyserlichen Hoff / von denen alten in Anno 1654. per subreptionem erhaltenen Decretis, bereits 6. Jahr zuvor / als in Anno 1661. die Confœderirten Ihre letzte Supplication dem Käyser übergeben / wegen der Pfältzischen rechtmässigen Exceptionen / also abgegangen worden / daß auch die Confœderirten selbsten vermerckt / daß Sie newe Decreta vonnöthen hetten / die Pfältzische Exceptiones vmbzustossen / vnnd dahero auffs newe bey Ihrer Käyserl. Mayestät einkommen / ist aus den Vindiciis selbsten bekant: Weil aber nichts auff solche newe Supplication von dem Käyser oder dem Reichs-Hoff-Rath statuiret worden / so ist auch nichts da gewesen / darinnen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz des Käysers vnnd des Reichs-Hoff-Raths Authoritat sich widersetzen können.

(2) **Mehrere vnd newe.** Was vor newe? was vor mehrere? auß wessen schuld?

(3) **Würde die Anzahl der Klagenden stärcker.** Welcher von denen / so sich newlicher zeit zu den ersten Vereinigten geschlagen / hat hiebevor jemahls bey dem Käyser oder einigem Richter geklaget? Es scheinet vonnöthen zuseyn / allhier die Zeit vnd Occasion der gemachten Bündnuß genawer vnd eygentlicher vorzustellen; Die Sache aber verhält sich also: Nachdeme alle Renck vnd List Chur-Pfaltz / durch Erhaltung einer Extraordinari Cognition, auß der Bralten Possession Dero Jurium zu vertreiben / nicht angehen wollen; ist aller fleiß angewendet worden / die Kräfften vnd Macht dergestalt zuver-

zuvermehren / daß Sie die Pfaltz mit offentlicher Gewalt anzufallen genugsam seyn möchten. Die Gewalt vnnd das Ansehen des newen Bischoffs zu Wormbs vermehrete den übrigen den Muth / vnnd ist vngewiß / ob dieser dasselbe Bisthumb vmb der Streittigkeiten willen mit Chur-Pfaltz / oder die Streittigkeiten mit Pfaltz wegen desselben Bisthumbs angetretten / in dem etliche dieses / andere jenes muthmassen. Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz hatten lange zeit mit dem Hertzog von Lottringen gute Freundschafft gepflogen. Weil nun dieser alte Soldaten an der Hand hatte / vnnd zum Krieg nicht vngeneigt schiene/ wurde vor gut erachtet/ daß man Jhn in die Gesellschafft zöge. Solches war auch nicht schwer : Dann anfänglich begunte der Amptmañ in der Grafschafft Falckenstein / nach deme Er mit Mäyntz vnd andern Confœderirten die Anschläge communiciret/ die alten Verträge/ darinnen das Leib-Eygenschaffts Recht in derselben Graffschafft Anno 1538. ausser Streit gesetzet worden/ hindan zusetzen / die Pfältzische Jura zu leugnen / anderen / die solche behaubten/ mit Schwert vnd Fewer / vnd zwar dieses (wie vor gewiß gehalten wird) noch ohne vorwissen Jhrer Durchl. zu Lottringen/ aus anderer Leuthe Antrieb vnnd eygenem Hochmuth zu trohen. In dem Er aber merckte/ daß sich Chur-Pfaltz durch blosse Trohungen Jhre alte Jura nicht aus den Händen drehen lassen würde / ruffte Er seines Fürstens Waffen an. Es wurden etliche Compagnien geschicket / die Pfältzischen Jura, wie es der Ambtmann gutfinden wurde/ über den hauffen zuwerffen ; Wie nun diese weder die Gräntzen des Territorii / noch die Verträge / noch die Gläyds-Gerechtigkeit / oder etwas dergleichen achteten / auch nichts vnangetastet liessen / begehrten Jhre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz von dem Reichs-Hoff-Rath Hülffe vnd Käyserliche Mandata de non turbando , non offendendo , & avocando milite ; Vnterdessen aber liessen Sie die Lottringische Völcker / so auff den Pfältzischen Gläyds-Strassen vnd Landen jhren Muthwillen trieben / zurück-halten / zwungen sie auch gar zurück zuweichen / doch ohne Streit oder einiges Blut-vergiessen ; Den Hertzog aber erinnerten Sie der Freundschafft vnd Verwandnuß / so zwischen beyden Häusern ist / vnd erbotten sich zu gütlicher Hinlegung. Der Hertzog antwortet freundlich/ vnd ward der Orth vnd Zeit zur Handlung nach Wormbs berahmet ; Es wurden von beden theilen Gesandten geschicket/ vnd war keine geringe Hoffnung zu glücklichem Fortgang / welche doch bald der Falckensteinische Amptmann / als welcher derselben Vnruhen Anfänger vnd Stiffter/ vmbgeworffen. Dann dieser brachte etwa Dreyssig Pferde zusammen / vnd beredet den Landschreiber des Ober-Ampts Alzey / daß Sie die Lottringische

Gesandten begleiten würden/ Da sie vnterdessen von neuem anfiengen/das Land/ die Strassen vnd die Pfältzische Leibeygenen zu plagen.

Als dieses der Vice-Burggraf zu Altzey gehöret / vnnd daß kein Gesandter bey der Trouppen sey / auch daß sie nichts Friedfertiges begiengen/ sondern nur sein vnnd seines Herren spotteten / so ermahnet er erstlich den Officier/ der den Troupp commandiret/ daß sie sich auß der Pfältzischen Leibeigenen Häusern (sie waren aber damahls in dem Dorff Hohen-Sultzen) delogiren möchten / vnd nicht weiter wider die Pfältzische Jura handelen wolten; da sie solches verweigerten / vnd Gewalt vornahmen / drohete er auch/ Gewalt zu gebrauchen. Als aber jene zu Gewehr griffen / vnd so wohl die freundliche Ermahnung / als das Drohen vernichteten / wurden sie von den Pfältzischen Reutern / ohne Blutvergiessen vnd ohne Gefecht/ alle gefangen genommen vnd nacher Franckenthal geführet. Darauff aber wolten die Lottringische Gesandten / welches der Falckensteinische Ambtmann gesucht zu haben vermuhtet wird / so bald weg-ziehen / beklagten sich über Gewalt / extenuirten / waß die Gefangenen gethan / vnnd droheten hefftig wider die von Pfaltz vorgenommene Defension. Als nun vnterdessen die Gefangenen Ehrlich vnnd wohl gehalten / vnd wider loß gelassen worden / Ihre Durchl. zu Lottringen auch versprochen/ sie wolten/ was wegen der Leibeygenen vor Streit entstanden / mit den Waffen nicht außführen / hatt man von neuem angefangen von dem gütlichen Vergleich zu handlen / war auch schon in etwas fortgefahren worden / als die auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg meistentheils versamblete Confœderirten durch stattliche Verheissung zu wegen brachten / daß der Hertzog von Lottringen mit in den Bund trate / da vnterdessen zum schein die gütliche Handlung mit Ihr Churfl. Durchl. zu Pfaltz fortgesetzet wurde ; Es wurden auch in den Bund eingeflochten / der Churfürst zu Trier / wiewohl Er keinen Streit mit Chur-Pfaltz über den Wildfang gehabt / als daß in dem Dorff Partenheim/daran Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier einen Theil ansprechen / etwas prætendiret / als aber Chur-Pfaltz / daß dero Gerechtigkeiten allda in dem alten Herkommen gegründet weren / remonstriren lassen / ist nichts weiter geredet worden. Bey eben derselben Gelegenheit wurde auch der Churfürst zu Cöllen zu dem Bund gebracht / da doch weder vorher noch hernach erfahren / noch an Tag gegeben worden / was Ihre Churfl. Durchl der Wildfang angehe. Es wurde davor gehalten/ daß Sie auß anreitzen vnd einrahten des Bischoffs von Straßburg/ sich vnter die Vereinigten gegeben / dann auch dieser Bischoff / ob er gleich weder durch einigen Schaden noch Gefährde von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beleidiget / sich auch in der Confœderirten Sache stecken / dieselbe vor

vor andern dapffer treiben / vnd dem Churfürsten zu Maintz sich dadurch / wie gesagt wurde / recommendiren wollen ; zum schein der Sachen wider Chur-Pfaltz eine vngewisse prætension in dem Dorff Gerolsheim vorwendend / darüber er doch niemahls keine / weder ordinari oder extraordinari Erkantnuß gesuchet. Also ist auff dem Reichs-Tag die zusammen Verbindung der Waffen / biß in so weit gewachsen / daß sie genug zu seyn schiene / Jhre Churfl. Durchl. zu Pfaltz damit zu vnterdrucken. Vnd ist daher vngereimbt / sie die Kläger zu nennen / weilen sie niemahls weder Vhrsache noch Willen gehabt / sich zu beklagen / Sondern der Vnnd / die Waffen zu gebrauchen / nicht aber zu klagen gemacht worden.

(4) **Das Käyserliche Ambt werde durch des Gegentheils halstarrigkeit** intervertirt ꝛc. Der Orator Vindiciarum mercket hier wohl / daß der bißher gebrauchte Vorwand des erlittenen Schadens vnd Vnrechts / nicht durch Krieg vnd die Waffen / sondern durch ordentliches Recht entscheiden werden müssen / vnd daß er deßwegen anders-woher die Vhrsach des Krieges vor seine Clienten suchen müsse ; Gibt derhalben vor / daß kein Richter da gewesen / vnd daß der Käyser sein Ambt im Recht-sprechen nicht in acht genommen. Vnd damit er diese grosse Schmach / die er der Käyserl. Majest. anthut / mit einigem Schein bedecke / sagt er ; Daß durch des Pfaltz-Grafen Churfürstens harneckigkeit / solches verhindert worden / ꝛc. Was könte beschwerlicher wider die Käyserl. Majestät ? was könte härter wider Jhre Churfürstl. Durchl. ? Oder was könte an sich selbst fälscher gesaget oder erdichtet werden ? Ist das Käyserliche Ambt oder Justitz den jenigen abgeschlagen worden / welche / da jhnen die Gerichter offen stunden / vnd sich der Gegenpart zum ordentlichen Recht erbote / die ordentliche Erkantnuß der Sache / mehr als eine Hund vnd Schlange gescheuet ? Stehet es also in des eintzigen Pfaltz-Grafen Macht / des Käysers Ambt das Recht zu sprechen / den Churfürsten / Fürsten vnd anderen Mit-Ständen zu verwehren ? Es werden lachen / vnd für vngereimbt vnnd übel auffnehmen die Vnbescheidenheit des Redners / alle die jenigen / welche wissen / was Pfaltz / was Mäyntz vnd andere Confœderirten an dem Käyserl. Hoff vermögen. Jhrer Käyserl. Majest. Ambt war nicht verhindert / als Sie die Vnbilligkeit der Confœderirten suchens / durch eine abschlägige Antwort verworffen / sondern Sie folgten dem Instrumento Pacis vnnd Reichs-Satzungen. Es war das Käyserl. Ambt nicht über den hauffen geworffen / als Jhre Majest. durch ein freundliches Schreiben / Chur-Mäyntz ermahneten / daß sie wider Chur-Pfaltz die Waffen nicht ergreiffen / oder Gewalt in dem Reich üben solten. Es war das Käyserl. Ambt nicht über den hauffen geworffen /

worffen / als Sie kurtz vor den Troublen Jhre Durchl. den Marg-Graf von Baden zu beyden Theilen schickten / den Weg / zu vermeidung aller Vnruhen / zu bahnen. Aber die Liebe zum Frieden / vnd der Respect des Käyserl. Ambts / war durch den Hochmuth der grossen gewaffneten Gesellschafft / über den hauffen geworffen / da man dieses alles verachtete.

(5) **Sein Recht** ꝛc. Daß ist / welches also jhnen zustehet / daß sie dasselbe niemahls / sondern die Pfaltz-Grafen von zwey hundert Jahren solches besessen / wie P. 1. c. 5. & 6. erwiesen worden; was die Confœderirten jhr zu seyn vorgeben / das widerspricht Chur-Pfaltz / ist also die Frag / wem es seye? Dieselbe wollen Confœderirte mit hindansetzung des ordentlichen Weg Rechtens / durch der Lottringischen Soldaten Vrtheil decidiren, vnnd sagen / daß sie das jhrige beschützen.

(6) **Schließliche vnd nothwendige Gedancken.** Daß / nachdem die Confœderirte ein Vertrauen auff die Waffen gesetzet / sonderlich als die Lottringische vnd andere Völcker darzu kommen / dieselbe auff nichts anders gedacht / als die Pfaltz mit einem schweren Krieg zu überfallen / ist auß den Befehdungs-Schreiben / vnd der gantzen Sachen Geschicht vnd Außgang also bekant / daß nichts klärers seyn kan. So ist auch dieses je vnd allezeit die Meinung gewesen / das ordentliche Recht zu vermeiden / vnd Chur-Pfaltz mit List oder Krieg auß seiner Possession zu bringen.

(7) **Zum hefftigsten der Käyserl. Majest. Ohren** ꝛc. Zum hefftigsten zwar / aber über die massen vnbillich. Dahero sie auch einen Korb bekommen. Man weiß aber gleichwohl nicht / daß Chur-Mäyntz / Trier / Cölln / der Hertzog von Lottringen vnnd Bischoff von Straßburg / als die neue Vermehrung der Confœderirten, jhre Klage ordentlicher weise an den Kayser wider Chur-Pfaltz gebracht / daß man darauff hette antworten können. Dann was sie an dem Käyserl. Hoff vnd hin vnd wieder einblasen lassen / macht jhre Sache verdächtig / vnd hat / wie leicht zu erachten / Chur-Pfaltz seiten nicht widerlegt werden können / noch an das Liecht kommen dörffen.

(8) **Schrifftlich** ꝛc. In denen Notatis bey beeden Schrifften ist klärlich dargethan / daß dieselbe Bündnuß dem Frieden vnnd Reichs-Satzungen zuwider / vnd schädlichen Exempels / nicht weniger der Käyserl. Authorität verkleinerlich / vnd endlich der gantze modus Procedendi gewaltsam / vnbillich vnd vngerecht seye / welches hier zu widerholen vnnötig / weil man nichts findet / so denen Notatis mit Grund entgegen gesetzet worden.

(9) **Jhr Käyserl. Majest. als ein vorsichtiger Beschützer** ꝛc.

Dieſes kombt nicht recht mit dem überein / daß Chur-Pfaltz / wie kurtz vorher geſaget wurde / daß Kayſerl. Ambt verhindert; wir haben daſelbſt angezeiget / was Ihr Käyſerl. Majeſt. vnd was die Confœderirten gethan / welches alles doch allhier in den Vindiciis vnter einander geworffen wird. Es kan aber die gantze Sache auß dieſem Schreiben / ſo Ihre Churfl. Durchl. zu Pfaltz an Ihre Käyſerl. Majeſt. gethan / etwas genauer erkant werden:

Aller-Durchleuchtigſter ꝛc. Ab Ew. Keyſerl. Majeſtät gnädigſten Schreiben vom 20. Aprilis / jüngſthin ſo wol / als dem in deroſelben Namen von des Herrn Marggrafen Wilhem zu Baden Lbd. bey mir mündlich beſchehenen Anbringen / hab ich mit mehrerm vernommen / was Ew. Keyſ. Majeſtät / durch veranlaſſung von einigen mir zu nächſt angeſeſſenen Benachtbarten Chur: Fürſten vnd Ständen des Reichs / bey Ew. Keyſerl. Majeſtät wegen der Wildfäng vnd Leibrechten wider mich geklagten / ſo genanten Zunötigungen vnd Beſchwernüſſen / an mich gnädigſt gelangen / vnd dabenebens dero wohlmeinende Intention / entweder dero ſelbſt eigenen Keyſerl. Interpoſition / oder einer Commiſion zur Güte ſtatt zu thun / eröffnen laſſen. Gleich wie nun Ew. Keyſerl. Majeſtät vor die darunter gegen mich bezeigende gnädigſte Hulde / auch für meines Chur-Hauſes Wolfahrt tragende Keyſerliche Sorgfalt / ich zuforderſt hiemit vnterthänigſten Danck ſage / alſo mag deroſelben in ſchuldigſtem Reſpect / darauff gehorſambſt nicht verhalten / daß ich zwar keiner dergleichen Zunöthigungen / Beſchwernuſſen / Eingriffen vnnd Exceſſen, derer bey Ew. Keyſerl. Majeſtät vorermelte Chur: Fürſten vnd Stände mich vermeintlich zubeſchuldigen vnterſtanden / vnnd deßwegen von ſolchen abzuſtehen / vnd derer mich zu enthalten hette / mich zu erinnern weiß. Nachdem ich aber das ordentliche Recht niemahlen außgeſchlagen / ſondern mich jeder zeit darzu erbotten hab / vnd noch darzu erbietig bin; Alſo laſſe auch die von Ew. Keyſ. Majeſtät bey dieſem Werck vorgeſchlagene Güte ich mir nicht mißlieben / wan nur ein oder der andere Weg Güte oder Rechtens (welche zu

Ew.

Ew. Keyserl. Majestät gnädigster Willkühr ich vnterthänigst stelle) dergestalt eingerichtet wird/ daß ich in meiner von vielen vnd vndencklichen Jahren hergebrachter Possession vnd Exercirung meiner Jurium (so vermög Rechtens einem jeden privato gelassen wird) nicht gekräncket; So dann meinem Gegentheil/ die mir angedrawete Vim Armorum einzustellen / von Ew. Keyserliche Majestät anbefohlen / vnd zu dem Ende die von mir in newlichkeit vnterthänigst gebettene / vnd sonst nöthige Mandata vnd Inhibitiones wider ermelten meinen Gegentheil erkant / vnd außgefertiget / ich auch dessen Parition gesichert werde. Damit aber Ew. Keyserl. Majestät desto eygentlicher sehen / wer vnd ob ein jeder / so das an Ew. Keyserl. Majestät abgelassenes Sambtschreiben vnterschrieben / geklagter massen interessiret? Ob auch ich in genere mit den gesambten interessirten / ohne separation jhrer gantz vngleicher gravaminum vnd qualiteten / so mir gantz fremd vnd höchstbeschwerlich vorkommen würde / mich einzulassen schuldig? vnnd desto füglicher dero Käyserl. Verordnung zur güte / oder ordentlichen Weg Rechtens ergehen lassen mögen; Als halte Ich vnmaßgeblich / nicht allein vor nötig vnd billig / sondern ersuche auch hiermit Ew. Käyserl. Maj. vnterthänigst / Sie gnädigst geruhen wolle / in antecessum jemand/ so bey den Sachen nicht interessiret, zu deputiren/ welcher Information bey ein- vnd andern der vermeinten Gravirten einziehe / beyde Theile gegen einander vernehme vnnd vntersuche / ob die von Jhnen wider mich ins gesambt führende Klagen / vnd mir imputirte Proceduren gegen einen jeden sich also in facto verhalten? Vnd da es sich bey eim oder dem andern also befinden solte/ ob ich dann auch dißfals mein Jus weiter exercire, als ich vnnd meine Vor-Eltern es von vielen vnd vndencklichen Jahren hergebracht? oder ob meine Beambte einigen Excess darinnen begangen? welches Jhnen doch / vermög meiner Lands-Ordnung vnd Jhrer Bestallung/ zu thun nicht gebührt / Ich es auch nicht gut heissen würde. Vnd dieses Jnhalts hab gegen obgemeltes des Herrn Marggrafens Lbd.

auff

auff eingang gedacht/ Nahmens Ew. Käys. Maj. bey mir beschehenes Mündliches anbringen/ Ich mich in antwort gebührend erklärt/welche übernommen/Ew. Käys. Maj. davon vnterthänigsten Bericht zu erstatten/ deßwegen auch auff Seine Lbd. mich dißfals/ wie nicht weniger auff das jenige / so bey Ew. Käyserl. Majest. ich bißhero durch meinen an dero Käyserl. Hoff habenden Residenten/ vnd seither durch meinen geheimen Rath Dr. Peilen / hab vnterthänigst anbringen lassen/ gehorsambst beziehen thue/ mit angehängter Bitt/ Ew. Käyserl. Majest. mir darauff eine beforderſame gewürige hochverlangende Käyserl. Resolution gnädigst gedeyen lassen wolle. Womit Ew. Käyserl. Majest. ꝛc. Heydelberg den 10. May 1665.

Was könte von Chur-Pfaltz mehr offerirt oder billicher gesuchet werden? Dieses referirten Jhre Durchl. zu Baden der Käys. Majest. Er berichtete auch diese Offerten Chur-Mäyntz vnd die anderen Confœderirten. Aber es waren jhre Gemüter also durch die Begierde vom Krieg eingenommen / daß sie auch nicht des Käysers Antwort erwartet/ sondern wenig Tag hernach von Eroberung der Statt Ladenburg den Anfang des Kriegs gemacht haben.

Der Jnhalt

Wird das Clarigation-Schreiben nochmahls wider die Pfältzischen Lästerungen behauptet.

TEXTUS.

Einwurff. Es möchte aber jemand (wiewohl vergeblich) diese zusammenfügung der Rahtschläg vnd Kriegs-Waffen verhaßt machen / vnd selbige für ein pur lautern Gewalt vnnd Oberziehung / welche in den Reichs-Satzungen / Friedenschluß vnd andern heilsamlichen Gesetzen so hoch verbotten / halten vnd außschreyen wollen.

Antwort. Es kann die Ordnung der auffeinander gefolgten Händel nicht vmbgekehrt oder gar vernichtet werden;

So

So wird auch niemand im Römischen Reich daran zweiffeln / (1) welcher Theil den Weg Rechtens vorbey gangen / vnnd mit Thathandlungen den Anfang gemacht habe; Den jenigen / welche so viel Jahr mit so viel Bitten / Flehen vnd Demonstrationen über den Pfältz. Gewalt (2) bey Chur-Pfaltz selbsten / bey Kayserl. Majestät vnd vff den Reichstägen (3) klagen / welche sich der Richterlichen Erkantnus / (4) vnd den Commissionen (5) gern vnterwerffen / welche alle Mittel vnd Weg suchen / wie sie sich eines frembden Gewalts ohne Gewalt erwehren mögen / welche endlich / nachdem sie von allen Mitteln vnd Menschlichen Hülff verlassen / (6) diesen Weg / sich vnnd ihre Gerechtsame zu handhaben / ergreiffen / den die Natur selbsten / die Vernunfft / vnd aller Völcker Recht an die Hand gibt / vnd jederzeit gebilliget hat / denselbigen sag ich / wird allhier niemand Einhalt thun vnnd vorwerffen können / daß sie mit vorbeygehung der Rechtlichen Mittel / alsobald das Faustrecht an die Hand genommen / in betrachtung / daß einem jeden Reichs-Stand nicht allein erlaubt / sondern auch befohlen / vnd wegen deß Reichs nöthig ist / daß er seinen ohnmittelbaren Stand / vnd Landsfürstliche Hoheit / als ohne welche jener nicht bestehen kan / fleissig suche zu erhalten. So ist auch über das die Zusammensetzung oder Bündnus nichts newes oder vnbilliches. (7) Dann daß die Ständ vnter sich / oder mit außländischen / ihnen selbsten zum besten / Bündnussen machen können / ist nicht eine von den geringsten Gerechtigkeiten / so dieselbige haben / vnd wird hierdurch Kayſ. Maj. oder dem Reich kein Nachtheil zugezogen / sondern vielmehr eines vnd deß andern Nutzen vnd authorität / als welche der Gegentheil verachtet / (8) dardurch beobachtet. Wie aber die jenigen zu entschuldigen seyen / welche ihr angegeben Recht mit Waffen vnnd anderm Gewalt / gleichsam vor den Augen deß Reichs / wider andere / so sich dessen weigern / außzuführen trachten / vnd den Gegentheil / wann er solchen Gewalt abwenden will / eines Friedbruchs beschuldigen / da mögen sie zusehen / obsie der in den Reichs-Satzungen angesetzten Straff entgehen mögen: Daß die Landsfürstliche Gerechtigkeiten einem Reichs-Stand wie dem andern / so fern sienemlich Reichs-Stände seyen / gebühren / vnd deßwegen wider ihre Mit-Reichs-Stände durch die allgemeine übereinstimmende Reichs-Satzungen gesichert seyen / ist so gewiß vnd warhafftig / daß die jenigen / welche von den Bischofflichen Regalien vnd Landsfürstlichen Hoheiten verkehrter Weiß etwas daher schwätzen / nichts anders thun / als daß sie ihrer Sachen schädliche / vngereimte / vnnd der Antwort nicht würdige Boßheit (9) verrathen. Gleich wie man aber vff Pfältz. Seiten sich dieses Vortheils bedienet / vnd das Instrumentum Pacis wider die Alliirten anziehet / daß ein jeder sich seines Rechtens sättigen / vnd nicht mit Gewalt verfahren soll / also folgt auch / wann man Pfältz. Seiten dessen gesichert gewesen / daß man wider die / so eines vnd anders widersprochen / vnd sich zum Rechten erbotten / (10) nicht so bald mit gewehrter Hand / Gefängnus vnd dergleichen hätte verfahren sollen. Die Gravirten haben gethan / was sie nach anleitung deß Friedenschlusses zu thun schuldig gewesen / nemlich sie haben den Gegentheil von seinem beginnen abgemahnet / vnd die Sach zum Güt: oder Rechtlichen Entscheid gestellet: Nachdem sie aber / nach so lang gehabter Gedult / vnd in so viel Jahren / (12) in dem man jederzeit von dem / in den Gesetzen vorgeschriebenen (13) Weg vff Pfältz. Seiten abgangen / nicht zum Zweck gelangen können / so hat den Alliirten billich müssen zu statten kommen / was im Instrumento Pacis hernach folgt: Dafern aber

die Sache auff keinen Weg vnter diesen beeden (14) innerhalb dreyer Jahrsfrist geendiget würde/ so sollen alle vnd jede paciscirende Theile schuldig seyn / dem beleidigten Theil mit Rath vnd Tath zu helffen / die Waffen zu nehmen/ vnd die Gewalt abzutreiben/ wann sie vom Gravirten angegriffen / vnnd daß weder die Güte noch das Recht statt gefunden / versichert worden. Der Gravirten hohe Gerechtsame vnd Regalien seynd gewiß / vnnd dörffen in keinen Zweiffel gezogen werden / welche jhnen durch das Instrumentum Pacis, als Ständen insgemein / vnnd absonderlich mit special Gründen bestätiget worden: Wer dieselbige vnterm Schein eines vngewissen / vnnd nach eygenem Gefallen erwiterten Rechtens anfichtet / der handelt wider den Frieden / (15) vnd gegen denselbigen / als einen Halsstarrigen Friedbrecher / vnd der kein Recht leiden will / (16) mag man sich wol mit gewehrter Hand schützen / welches an seinen behörigen Ort vnd Ordnung / da die Natur vnd alle Rechte der Welt jhren Anfang genommen / verwiesen wird. Von weit geringerm Nachtruck (17) ist der Titulus possessionis, so dieser Defension entgegen gesetzt wird / dann solcher mag zu einer gewaltsamen Vberziehung nichts dienen / sonsten würde das Defensions-Recht nirgends vnd nimmermehr statt finden; in ansehung der Gewaltthäter solcher Gestalt allezeit sagen würde / er wäre im besitz: es wird aber mala fides deß Besitzers hernach besser an Tag kommen. Eben so schlechten Schein vnnd Krafft / die Defension zu verhindern / hat auch dieses: Wann einer mit an sich ziehung frembder Gerechtsamen / vnnd derselben Gebrauch / zum beleidigten Theil sagen wolte: Du magst mich vor Recht verklagen / (18) ich will dir antworten / aber vnterdessen die abgenommene Sachen / als mein eygen besitzen: dann wann man das Recht einmal auß den Augen gesetzet / vnnd darauff die nothwendige Beschützung an die Hand nehmen will / da wird auff solche weiß durch der Beleidiger muthwillige / vnd ins weite Feld gewiesene Rechtfertigung / (18) die Vnbillichkeit (19) nit auffgehoben / (20) sondern nur erweitert. Die dißsentige Zusammensetzung aber ist dergestalt angeordnet / daß man dardurch im geringsten nicht suchet etwas dem Hause Pfaltz / (21) vnd solchem Churfürstenthumb an Rechten / Land vnnd Leuten zu entziehen / sondern nur bloß in den Schrancken zu bleiben / wie man das abgenommene wieder erobern / vnnd das verworrene zu recht bringen möge / mit hindansetzung aller Gelegenheiten / Schaden vnnd Gewalt zuzufügen / wie solches die Sach selbsten biß dato erwiesen. Vnd wann man andern einzelichen Personen nicht vor übel hält / daß sie den Pfaltz. vff jhre Nachbarschafft / wiewol etwas leidlicher antringenden Gewalt / mit geschwindem Gegengewalt abgewendet haben / (davon die Exempel gnugsam am Tag) warumb soll man es dann denen so hoch vor übel auffnehmen / welche in einer allgemeinen Sach / zu abtreibung grössern Gewalts / einander berathen vnd beholffen seyn? Dann daß / wie oben erwehnet / vorgeworffen wird / daß etliche mehr / etliche weniger sich zu beschwären / etliche mehr etliche weniger Schaden vnd Nutzen hierinn hätten / wie auch / daß etliche vom Adel hiervon gar nichts wüsten / noch befragt worden wären / das alles fällt von sich selbsten über ein Hauffen. Bey einer allgemeinen Gefahr (22) ist jederman interessirt, vnd so man muß lernen von fernen klug werden / wie vielmehr wann das Vnglück vor der Thür ist; Daß man aber die einhellige zusammenstimmung von Personen zu Personen / vnd nicht durch die Collegia vnd gantze Corpora hätte einholen sollen / dieses ist der Vernunfft/

nunfft / vnd dem gemeinen Gebrauch zuwider / (23) gewiß ist / daß sich schwärlich jemand finden wird / der beweisen kan / daß bey der Pfaltz. Inquisition eines vnnd deß andern / nicht Forcht (24) bey den Leuten mit vntergeloffen. Vber Chur-Maynz will man den meisten Vnwillen darinn außschütten / (25) als ob dieselbe / Krafft deß Anno 1653. vnd anderer Wormbsischen Verträg / sich nicht zu dieser Partey hätte schlagen sollen / welches doch der Warheit gantz vnd gar nicht gemäß ist: Es stehet zwar im Vertrag 1653. / daß Chur-Maynz mit den Gravatis nicht solle Causam communem machen / aber es ist solcher Vertrag auß keiner Feindtseligkeit (26) (sintemal man Maynz. Seyten (27) deß Wildfangs- vnd Leibeygenschafft Rechts niemals ist geständig gewesen / wie auß der Vertrags-Formul gnugsam erhellet) sondern auß Nachbarlicher Freundschafft auffgerichtet / vnd darbey noch diese wolmeynende Erinnerung (28) angehenckt worden / daß Chur-Pfaltz auch mit andern / die vielleicht auch von jhrem Rechten nachgeben würden / sich freundlich wolte vergleichen / dann solcher gestalt könte Reputation vnd Gewissen erhalten werden / wordurch man gnugsam zu verstehen gegeben / was für Gefahr zu besorgen / wann solche Vergleichung solte vnterlassen werden. Was aber das Bistumb Wormbs (29) anlangt / ist solches erstlich Jahr hernach an Maynz kommen / da dann die Sachen nimmer in dem Stand / (30) wie sie zur Zeit deß Vertrags gewesen / sich befunden. Von deß Stiffts Würtzburgs Gerechtigkeiten ist damals nichts in Vertrag kommen / (31) vnd hatte man die Hoffnung / wiewol der Außgang ein anders erwiesen / (32) es würde vff Pfaltz. Seyten mit solchem vnbilichen Verfahren vnd Vnterdruckung der Benachbarten (33) dermaleins ein Ende gemacht / vnnd nicht biß auff die äusserste Spitz getrieben werden. Hernachmals aber hat Chur-Meyntz in Anno 1662. Chur-Pfaltz Schrifftlich vnd freundlich erinnert / daß Selbige von jhren newerlichen vnnd Gewaltsamen Attentaten (33) vnd Bekästigungen gegen die Würtzburg. Vnterthanen abstehen wolten / vnd nachdem solches nichts verfangen / sondern man Pfaltz. Seyten jmmer fortzufahren / in frembde Ort einzufallen / (33) die Würtzburgische Vnterthanen (34) zu Mückenloch jhrer Pflichten zu erlassen / (35) vnd sie von jhrer Trew vnd Gehorsam / (36) so sie jhrem Erb-Herrn (37) geleistet / gantz newerlich vnd vnerhörter weise abzuziehen / auch die Accis, womit die Pfaltz. Vnterthanen belegt / (38) jhnen vff zubürden / sich vnterstanden / hat Chur-Maynz / als Bischoff zu Würtzburg / abermals solennissimè darwider protestiret / jhro alle Rechts- vnnd Defensions-Mittel vorbehalten / vnd diese Eingriff abzustellen / (39) als Bischoff zu Würtzburg begehrt; daß sich also zu verwundern / (40) daß man die Zeit deß Vertrags in den Weg wirfft / da doch Meyntz dazumal schon Bischoff zu Würtzburg gewesen. Wie kan ferner der Gegentheil sich vff den Vergleich beruffen / welchem er seythero so vielfaltig (41) vff ein vnd andere Weiß entgegen gehandelt. (41) So mögen auch die Wormbsische Pacta (42) oder Revers über die Pfandschafft / denselben keinen Vortheil bringen / welcher den Pfandschaffts-Brieff selbsten / deme solche Versprechen / wie man sie nennen mag / von Wort zu Wort einverleibt / läugnet / vnd sich dagegen also seythero verhalten / daß der Gebrauch aller gütlichen Handlungen / wie derselbe auch jmmer beschaffen / gäntzlich zerfallen / vnd dannenhero der Protestus Mandatorum an Hand genommen werden müssen / vnd nachdem auch diese / verstehe die Mandata / dem Gegentheil nicht anständig gewesen / hat er den Namen von Pacten vnd Versprüchnussen / mit einer spöttischen Außflucht (43) im Munde geführet / aber in der That mit Gewalt verfahren / vnd sich allen Gerichten vnd Richterlichen Vrtheilen entzogen; die viel vnnd grosse Gravamina, die einen jeden absonderlich betreffen / werden (44) zu seiner Zeit schon an Tag kommen / vnd die Pfältzische Geringschätzigkeit zu nicht machen.

Anmerckung.

DAran zweiffeln. (1) Also ist es. Es zweiffelt niemand/daß die Confœderirten den weg rechtens vorbey gangen vnd mit Thätligkeit zu verfahren angefangen. Dieses ist klärer auß dem/was gesagt/ zu verstehen. Unterdessen erbietet sich Chur-Pfaltz nicht allein in denen oben angeführten Schreiben de Anno 1655. sondern auch denen in Anno 1665. an den Keyser/daß sie bereit wäre/ den ordentlichen Weg rechtens einzugehen/ aber vergebens.

(2) Vber den Pfältzischen Gewalt. Dieses sind stets des Redners Wort / aber es ist davon nichts bey den Richtern erwiesen.

(3) Auff dem Reichstag. bey dem Keyser. Warumb nicht bey dem ordentlichen Richter? warumb nicht auff Art vnd Weise so in den Gesetzen enthalten?

(4) Der Richterlichen Erkantnus. Nemlich da der Herr Sommerfeld Præses vnd die Lottringische Obristen vnd andere/ Beysitzer gewesen. Wie kan man aber sagen/daß die zu der Richterlichen Erkantnis eilen / welche auch der Nahmen des ordentlichen Gerichts zu erschrecken scheinet?

(5) Vnd den Commissionen. Wol; Mit was Intention man in der Commission geeilet / ist schon gesaget worden.

(6) Verlassen von Mitteln vnd Menschen. Es ist eine erschröckliche Unverschamigkeit deß Concipisten / daß er sich nicht scheuet zu sagen/ daß die Ertz-Cantzler/ Ertz-Bischoffe / Churfürsten/ Fürsten/ eine solche Bündnus / die dem gantzen Reich erschröcklich / denen der ordentliche Weg Rechtens / vnd der gütliche Vergleich angelweit offen stunden/ vnd alle/ zu hinlegung der Strittigkeiten / gewöhnliche Mittel an der Hand hatten / von allen Mitteln vnd Menschen sollen seyn verlassen gewesen; Das kan mit viel besserm Recht von Chur-Pfaltz gesaget werden / welche vergebens den Weg zum gütlichen Vergleich gezeiget / vergeblich an das ordentliche Gericht provociret/ vergeblich wider so viel vnd grosse Feinde Kayserl. Mandata vnnd Rescripta gesuchet / vnd ohne Bundsgenossen fast allein gestanden / vnd der Gewalt mit gleicher Gewalt nicht begegnen kunten.

(7) Die Bündnus nichts newes oder vnbilliches. Es wird niemand zweiffeln / daß auß dem vorhererzehlten genug zu sehen die Ungewöhnlichkeit vnd Unbillichkeit dieses Bundes.

(8) Der

(8) Der Gegentheil verachtet. Chur-Pfaltz Schreiben weiset / daß Sie deß Kayſers authorität nicht verachtet : Auff was Weiſe aber können die ſich entſchuldigen / daß ſie die Kayſerl. authorität nicht verachtet / welche Chur-Pfaltz mit dem Krieg bedrohet / Fehde-Brieffe geſchicket / als man jhr vnbillich begehren nicht eingehen wollen / Vnruh angerichtet / mit auffruffung frembder vnnd anderer Kriegs-Leute einen innerlichen Krieg angefangen / als der Gegentheil den Weg deß Rechts vnnd der Güte dem Kayſer in die Hand geſtellet / auch nicht deß Keyſers Antwort erwartet / vnd ſich doch nicht geſchemet zu ſagen / daß die gantze Urſach jhrer Unruhe daher komme / daß der Keyſer ſein Ampt nicht in acht genommen.

(9) Boßheit. Mit dieſen außgeſuchten Worten werden doch die Diplomata, vnd der Hiſtoricorum Zeugnüſſe / die Part. 1. cap. ult. §. ult. angeführet / nicht widerleget.

(10) Sich zum Rechten erbotten. Iſt zu verſtehen / wie ſchon öffters geſagt worden.

(11) Mit gewehrter Hand. Und wann leere Wort ſechshundertmal widerholet werden / erweiſen ſie doch nichts.

(12) Gedult / in ſo viel Jahren. Es iſt eine ſonderbare prob der Gedult / daß / da auß ſo vielen Widerſachern niemand in vielen Jahren durch ordentlichen Weg Rechtens bey Chur-Pfaltz etwas geſuchet / ſie alle die Zeit erwartet / welche jhnen zu dem Krieg Kräffte genug / vnd die Gelegenheit geben würde / durch Waffen das jenige zu erhalten / worzu ſie mit Liſt nicht gelangen könten.

(13) In den Geſetzen vorgeſchriebenen Weg. Was iſt vngereimter ? Was iſt vnverſchamter ? Wer nichts anders als das ordentliche Recht begehret / vnd dem Kayſer / daß er darzu bereit / anzeiget / ſchlägt der den Weg ab / ſo in den Reichs-Satzungen gewieſen wird ?

(14) Dafern aber die Sache / ꝛc. Eine artige Invention ! Das Friedens-Inſtrument will / daß alle vnnd jede paciſcirende Theile mit der Beleidigten Rath vnd Hülff zuſammen ſetzen / vnd zu abtreibung deß Vnrechts / die Waffen ergreiffen ſollen ; Allhier aber nimpt der Theil die Waffen / welcher ſich beleidigt zu ſeyn prævendiret / aber nicht erwieſen / vnd zwar vmb Gewalt zu thun. Das Inſtrumentum Pacis erfordert / daß jhrer viel jhren Rath deßwegen zuſammen tragen ; Unſere Alliance brauchet nur allein eines kriegenden Rath. Das Inſtrumentum Pacis redet nur von dem Caſu, da der Beleidiger weder die Güte noch das Recht zulaſſen will ; Allhier aber beruffe ſich

der / so der Beleidiger genennet wird / nun über 10. Jahr vergebens auff den Weg Rechtens. Das Instrumentum Pacis verordnet / daß der / so vnrecht gelitten / die paciscirenden Theile dessen erinnere ; Dieser Bund aber rufft nicht die vornehmsten paciscirenden Theile / den Kayser / die Kronen Franckreich vnd Schweden an / erwartet auch nicht einmal deß Kayſers Antwort auff Ihr Durchl. deß Marggrafens zu Baden Relation, viel weniger gehorchen sie dessen Urtheil / da er das / in jhrem Schreiben entdeckte Vorhaben nicht billichte / sondern rufft die zum raub vnd plündern bereitete Völcker zusammen. Das Friedens-Instrument will / daß der Beleidigte den Beleidiger abmahne ; Der meiste Theil der Conföderirten haben den / welchen sie den Beleidiger nennen / nicht einmal abgemahnet / ja er hat eher vieler feindliche Waffen / als jhre Prætension erfahren / kan derhalben nichts vngereimters vor die Conföderirten / als derselbe Passus auß dem Instr. Pac. allegirt werden ; Besser wird auß gedachtem Instr. Pacis daher also geschlossen : **Wer ohne Rechtliche Erkantnus der Sache / vnd die ordentliche** Execution **deß Rechtens / einen** restituirten **Stand von newem zubeschwären / sich vnterstehen würde / er seye Geistlich oder Weltlich / der soll in der Straff** fractæ pacis, jure & facto **verfallen seyn / vnnd wider jhn / nach den Reichs-Satzungen die** Resolution **vnd** Satisfaction **mit vollem** effect **verordnet vnd anbefohlen werden : Weil dann die Conföderirten Geistliche and Weltliche / ohne rechtliche Erkantnus der Sache / vnd ordentliche** Execution **deß Rechtens / Chur-Pfaltz / nachdem solche** restituiret / **von newem zu** graviren **sich vnterfangen / ja in der Tath selbst / vnd durch gewaltsamen** modum procedendi **gethan / wie solches die vornehmsten** paciscirenden **Theile selbst erkennet ; Derhalben sind sie** ipso jure & facto **in die Straff** fractæ pacis **verfallen / vnd muß wider sie / nach den Reichs-Satzungen / die** Restitution **vnnd** Præstation cum pleno effectu **erkennet vnd anbefohlen werden.** Die Sache ist klar / vnd bedarff keines beweisens ; **Es kan auch daher also** argumentiret **werden : Es ist versehen / daß keinem** Stand deß Reichs frey stehen soll / sein Recht mit Gewalt vnd den Waffen auß zuführen / sondern wenn einige Strittigkeit entweder schon entstanden / oder hiernächst vorkommen

kommen solte / soll sich jedweder an den Weg Rechtens halten / wer anders thut / soll in die Straff fractæ pacis verfallen seyn ; Weil aber die Conföderirten das Recht / so sie zu haben vermeynen / mit Gewalt / vnd durch die Waffen außführen / vnd über der entstandenen Strittigkeit den Weg Rechtens nicht gebrauchen wollen ; Derhalben / ꝛc.

(15) Handelt wider den Frieden. Der ist nicht gleich als ein Violator pacis zu straffen / der etwas wieder das jus Territorii thut ; So beleidiget auch der nicht das Territorium, der darinnen sein Recht gebraucht. Das wissen die / welche die Violationes pacis & Territoriorum nicht auß der Oratorum Sprüchwörtern / sondern auß den vorgeschriebenen Gesetzen vrtheilen.

(16) Vnd der kein Recht leiden will. Was man zu erst in den Hafen thut / darnach schmeckt er.

(17) Geringerm Nachdruck. Daß dieses / was in diesem §. angeführet wird / nichtig seye / ist p. 1. cap. ult. erwiesen worden.

(18) Du magst mich verklagen. Da sehe man deß Concipisten Verstand von Recht vnd Billichkeit. Er hält das vor absurd, wann der Spoliatus den Spolianten vor Recht fordert / vnd vnterdessen die genommene Sach besitzet. Wer die alten Regeln der Billichkeit / die Kayserl. Satzungen / vnnd der höchsten Gerichte Verordnungen weiß / der redet viel anders. Man muß nicht jedwedern privato erlauben / was durch die Obrigkeit geschehen kan / damit nicht eine grössere Unruh darauß entstehe / (a) dann wann jedem privato vergönnet würde / das jenige wieder ohne Richter zu nehmen / was er jhm genommen zu seyn erachtet / würde die Menschliche Gesellschafft stäts in Unruh seyn. Bringt es also die Vernunfft selbst mit / daß der Spoliator vnd Invasor vor Recht zu fordern / vnd jhm die Possession ob sie gleich vnrecht / zu lassen sey / biß deß Richters Außspruch jhm die Restitution auffleget. Daher zeigen die Gesetze denen Spoliatis nicht Schild vnd Schwerd / oder Kriegs-Heer / sondern die Interdicta unde vi, vnd dergleichen Remedia possessoria zu gebrauchen ; Und vnter denen Reichs-Satzungen ist eine absonderliche von dem Processu Spoliorum in der R. C. O. p. 2. tit 8 Ist derhalben das / was der Assertor Vindiciarum vor vngereimt hält / in der jederzeit observirten / vnd noch haltenden Billichkeit gegründet.

(19) Die

(a) *l. non est singulis 176. pr ibiq; gl. & Dd. ff. de R. I.*

(19) **Die Vnbillichkeit nicht auffgehoben.** Wird eben da die Unbillichkeit auffgehoben / wann die so beleidigt zu seyn ruffen / denen / welche sie neiden / Gewalt thun? Es werden vergebens erdichtete Sententien gebrauchet / eine Sache / die wider die Gesetze ist / zu entschuldigen.

(20) **Ins weite Feld gewiesene Rechtfertigung.** Der Widersacher gestehet nicht vnklar / daß Chur-Pfaltz die Richterliche Erkantnus begehret / seine Clienten aber hätten den Verzug nicht leiden können. Aber was sage ich den Verzug? Ja das Recht haben sie nicht leiden mögen. Dann es war kein ewiger Verzug vor den Außträgen / welche zu dem Spolio durch die Reichs-Satzungen verordnet / vnd von Chur-Pfaltz allezeit begehret worden / zu befahren / dann die Kammer-Gerichts-Ordnung schrencket solchen Procels in ein Jahr ein. d. p. 2. tit. 8.

(21) **Im geringsten nicht dem Hause Pfaltz.** Es ist vnvonnöthen / mit vielen Præsumptionen das Gegentheil zu erweisen; Der Außgang weiset die Geschicht. Es war nicht die Frag von der Gemeinschafft Ladenburg / sondern von den Juribus præcipuis daselbsten. In dem Stättlein Odernheim war nichts zu prætendiren / auch niemals prætendiret worden / doch must es zum ersten außgeplündert werden; Eben dieses klagen auch viel andere Pfältzische Oerter durch ihre Verwüstung. Begehren die nichts von der Chur-Pfaltz Gerechtigkeiten Land vnd Leuten / welche eine gantze Landschafft mit feindseligen Waffen nach müglichkeit außplündern / vnd welche mit den häfftigsten vnnd vnaußsprechlichen Beschwärungen den Nachbarn zwingen zur Wehr zu greiffen / vnd da er es thut / auff alles was er hat / fallen / gleich als ob er dem / so die Waffen hat / alles gegeben hätte / weil er ihm etwas versaget.

(22) **In einer allgemeinen Gefahr.** Daß gantz vngereimt eine gemeine Gefahr außgeschryen werde / ist p 1. cap. ult. vnd hin vnd wider dargethan worden.

(23) **Der Vernunfft / vnd dem gemeinen Gebrauch zu wider.** Daß man weder was herkommlich noch vernünfftig / hierinn gethan / haben wir oben erwiesen.

(24) **Nicht Forcht.** Als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von etlichen vom Adel genugsame Anzeig bekommen / daß durch etlicher weniger List vnd Antrieb / der gantzen Ritterschafft Namen zu dem / wider Pfaltz gemachten Bund gebrauchet worden / konten sie nicht vorbey / bey Gelegenheit eines oder deß andern Gemüth zuerforschē / dardurch sie dann das / was oben erzehlet / in erfahrung

gebracht. Den also entdeckten Betrug will der Orator Vindiciarum mit einem neuen Mantel bedecken / vnd will überreden / daß die / welche in grosser Anzahl auffrichtig bekenneten / sie wüsten nichts von demselben Bund / solches auß Forcht gesagt hetten; Lächerlich! gleich als ob die / welche das hertz gehabt hatten / die Waffen wider Chur-Pfaltz zu ergreiffen / auß Furcht solches hernach verbergen wollen / vnd also / was sie nicht scheueten zu thun / doch nicht zu sagen getrauet hätten. Es ist hier billich eine Sache zugedencken / welche sich zu Mäyntz begeben / welches viel Liecht geben kan / der gantzen Ritterschafft Meinung bey diesem Werck zuverstehen. Als Chur-Pfaltz bey Anfang der Vnruhen / zu dero nothwendigen Beschützung / die Lehen-Leute auffgemahnet / wurde zu Mäyntz ein Schreiben an Ihr Käyserl. Majestät / in Nahmen aller Pfältzischen Vasallen geschmiedet / vnd darinnen / nebenst weitläuffiger vnd vnglimpflicher Vorstellung der Pfältzischen Sache / der Käyser ersucht / daß Er dem Lehen-Herren verbieten möchte / in dieser Sache die Lehen-Leute zum Dienst nicht auffzumahnen / will geschweigen / wegen des Vngehorsams über der Felonj zu belangen; Ihre Majest. schickten das Schreiben jhrem Gesandten / so sich damahls bey Chur-Pfaltz auffhielte / vnnd daß er hören solte / was darauff geantwortet würde. Als nun die Sache denen Pfältzischen communicirt worden / demonstrirte man dem Gesandten / daß schon zwey starcke Compagnien der Lehen-Leute bereits versamblet; so hätte auch der Chur-Mäyntzische Obriste von Wambold vnd andere von der Gegner seiten sich nicht beschweret / jhre Lehen-Reuter / vnd zwar auff das beste montirt, zu schicken / vnd weren also die wenigsten außblieben / vnd dahero zu verwundern / wer sich doch so gar entblödet haben müste / vnter das Schreiben den gemeinen Namen der Lehen-Leute / vnd klärlich / daß es zu Mäyntz geschrieben worden / zusetzen / ꝛc. Darüber hat sich der Käyserl. Gesandte zum höchsten verwundert.

(25) **Den Vnwillen außschütten.** Daß thut denen viel mehr wehe / welche getroffen werden / wann die Warheit der Sache / vnd das eygene Gewissen / sie überzeuget. Derhalben wird es eine Gifftigkeit genennet / wann (wie die Sache an sich selbst ist) Chur-Pfaltz sich beklaget / daß Chur-Mäyntz die Verträge nicht gehalten: Aber daß solches gar nichts gifftiges / sondern die gründliche Warheit sey / weiset der in Anno 1653. zu Regensburg gemachte Vergleich / der schon jedermann bekant / gnugsam auß. Dann also redet der klare vnd deutliche Buchstaben gedachten Vertrags.

Wir der Ertz-Bischoff vnd Churfürst zu Mäyntz / vnnd Vnsere des Ertz-Stiffts Nachfolgere / auch Vns der andern / in vnd an dem Churfürstenthum der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein / ausser des Ertz-Stiffts Mäyntz Territorial-Jurisdiction **gelegener Stiffter vnd Clöster / wie auch Fürstenthum / Graf-Herrschafften vnd Ritterschafft / wider des Herrn Churfürsten Pfaltz-Grafen Lbd. wie auch dern Erben vnd Nachkommen / an übung der Leibeygenschafft / Bastartsfälle vnd** bonorum vacantium, **vnd darauff** prætendirenden **Rechten /** directè **oder** indirectè **nicht annehmen / mit denselben keine** Causam communem **machen / sondern / was Sie derentwegen vor** prætensionen **gegeneinander zu haben vermeinen / selbige vnter sich selbst außführen lassen / Ihre Lbd. aber an übung dero erstgedachter massen** prætendirenden **Rechtens vnverhinderlich seyn / doch dabey die Obligenheit Vnsers führenden Ertz-**Cancellariat-**Ambts / vnnd davon** dependirender **Reichs-**direction **außgenommen.**

Nun aber machen nicht allein Ihre Churfl. Gn. zu Mäyntz mit allen Chur-Pfaltz Widersachern / ratione des Leibeygenschaffts-Recht / ausser der nothwendigkeit jhres Ertz-Cantzler-Ambts / Causam communem, sondern geben auch (welches leicht zu ermessen) mit jhrer Authoritet, Favor, Macht / Kräfften vnd Freunden / daran sie mächtig sind / dem wider den Wildfang vnd andere Pfältzische Rechte gemachten Bund / das vornehmste vnnd gröste Gewicht / vnd kan der Assertor Vindiciarum weder mit seines Kopffs erfindungen / noch durch zusammen-gesuchte Worte / oder einige andere Farbe bescheinen / weniger behaupten / daß dieses nicht dem jetztgesagtem Vergleich schnurstracks zuwider lauffe. Dann der Vertrag hat diese klare Regul als Exception in sich. Die Regel ist: **Ich der Churfürst zu Mäyntz** ꝛc. **soll mich in anderer Strittigkeit / wegen der Leibeygenen** ꝛc. **wider Chur-Pfaltz weder** directè **noch** indirectè **mischen / noch mit jhnen** Causam communem **machen / auch Chur-Pfaltz nicht hindern** ꝛc. die **einige** exception **ist : So viel mein Ertz-Cantzler-Ampt betrifft / soll mir frey-stehen / wider Chur-Pfaltz andern in dieser Sache zuhelffen.**

In der Regul ist Erstlich in acht-zunehmen das Wort / dadurch die Persohn so sich obligiret / angezeiget wird. Es ist aber general, **Wir**. Es wird nicht gesaget/ **Wir** als Ertz-Bischoff/ oder **Wir** als Churfürst/Sondern **Wir**/ohne vnterscheid der Aempter vnd Würden/der jetzigen vnd zukünfftigen. Vnd wann nicht alle Würde / Ampt vnd Condition durch das wort **Wir** zuverstehen were / hette dieser kluge vnd weise Fürst/ vergebens das Ertz-Cantzler-Ampt außgenommen / welches nicht zu dem gesagten Tractat gehörte. Ja der rechte Verstandt/ so in dieser formula zuhalten/ bringt nicht allein diese general-meinung mit sich / sondern leidet auch keinen andern Verstand; dann wann die Regul nicht alle des Ertz-Bischoffs zu Mäyntz negotia in sich begreiffen soll / so verliehrt sie alle jhre Kräffte. Dann es konte schon vorhero der Ertz-Bischoff zu Mäyntz / wegen seines Ertz-Stiffts / mit niemand anders Causam communem machen / oder sich in den Streit wegen der Leibeygenen mit andern stecken / weil durch den Vertrag alle Gelegenheit des Streits / vnnd gemeiner Sache benommen. So sind auch die Wort/ **weder** directè **noch** indirectè, nicht vergebens gesetzet/ welche alle heimliche List/vnd subtilen wege / dardurch Chur-Mäyntz mit andern den Wildfang bestreitten konte / deutlich verbieten / vnd Chur-Pfaltz darvor gantz sicher stellen. Dann wie hat mann hier muth-massen können / daß andere Wort oder Clausulen vonnöthen / alle weise vnd wege zu vermeiden / welche Chur-Mäyntz mit andern Chur-Pfaltz Widersächern verbinden könte ? Die Exception bekräfftiget auch eine Regul in allen fällen / welche nicht ausgenommen. Es ist aber die Exception allein von dem Ertz-Cantzler-Ampt/ Bekräfftiget also die Regul / ratione der Bischoflichen Würtzburgischen vnd andern Würden. Vnnd wann jemandt die Natur dieser Exception genawer betrachtet / so erhället genug / daß Chur-Pfaltz bedinget / vnnd Chur-Mäyntz versprochen habe / daß dieser auff keine weise / darüber man sich vergleichen konte/ durch seine Macht oder Authoritet / anderer beginnen wider den Wildfang helffen solte : Dann dieser Casus ist allein außgenommen / darvon Chur-Mäyntz nichts versprechen konte ; Dann das hette schändlich vnd wider Eyd vnd Pflicht des Reichs Ertz-Cantzlers geschienen / wann er die Hülffe seines Ampts / so er allen Reichs-Gliedern zuleisten schuldig / der Pfaltz Nachbahren verweigert / vnnd jhnen den Gebrauch der Reichs-Canceley genommen hette. Aber so wenig / als es nöthig zuseyn scheinen konte / die Exception wegen des Ertz-Cantzler-Ampts zu setzen/ desto gewisser ist es / daß alle andere Exceptiones, vnter deren Schein andere Chur-Mäyntz beytritt suchen könten / ausgeschlossen worden. Vnd wer will glau-

ben / daß da zween höchstverständige Fürsten ein absonderlich Pactum (daß der eine niemand anders mit seiner Gewalt behülfflich seyn solte /) gemacht / vnnd den einigen Casum, darüber nichts versprochen werden konte / mit fleiß außnehmen / doch vngehindert des Vertrags / viel andere wege mit denen / welche im Vergleich außgeschlossen / Bündnus zumachen / zugelassen haben solten? Wann etwa dieses were verglichen worden / daß da kein Streitt erregt werden solle / so hette die Distinction vnter denen Aemptern vnnd Bisthumen / noch vergönnt vnnd leidlich scheinen können / damit nicht der Bischoff gezwungen würde / dieser oder jener Kirchen interesse zuverlassen. Aber in einem Vertrag / von verbottenem Bündnuß / vnd daß nicht Causa communis mit Pfaltz Widrigen gemacht / vnd Chur-Pfaltz nicht turbiret werden solte / kan nichts vngeschickters / vnd vngereimbters erdacht werden / als wann du sagen wollest / es sey zwar eine distinction zwischen dem Ertz-Bischoff vnd Bischoff in einer Persohn gemacht worden / als deren Macht Chur-Pfaltz angesehen / vnd von jhren Widersächern abziehen wollen / auch bedungen / daß sie jhnen nicht zugewendet würde: gleichwohl aber könne eben dieselbe Persohn / vnd jhre Macht auff der Chur-Pfaltz Widrigen Parthey seyn / solche helffen vnd bestättigen. Es kan jederman sehen / daß durch diesen Vertrag ChurMäyntz eine Nothwendigkeit aufferleget worden / sich der andern Sache zuenthalten / Chur-Pfaltz aber dardurch einige Sicherheit bekommen. Aber was noth dringet jenen / oder was Sicherheit hat dieser / wann jenem erlaubet / als Bischoffen zu Wormbs / oder Würtzburg / oder weil er dem Adel wegen des Geschlechts oder Schwägerschafft verwandt / oder aus Sechshundert andern prætexten, sich vor einen Freund / Bundsgenossen oder Patronum der Pfaltz Widersacher zu bezeugen? Was haben die Pfaltz-Graffen vor Sicherheit hierbey? Were auch dieser Vertrag würdig / vnter ernstliche Sachen gerechnet zuwerden? Kan auch der Vindiciarum Author ermessen / daß es einem Teutschen / will geschweigen einem Ertz-Bischoff / Ertz-Cantzler vnd Churfürsten / vnd Vornehmsten Geistlichen wohlan-stehe / mit den Verträgen vnd gegebener Trew dergestalt zuspielen.

(26) **Auß keiner Schuldigkeit.** Wohin gehet dieses? Weiln Chur-Mäyntz nicht wie er schuldig war / sich verglichen / Seind sie deßhalben nicht verbunden / Glauben zuhalten?

(27) **Mäyntzischer Seyten.** Vnd von Pfältzischer Seyten wurde die Mäyntzische Prætension mit besserm Recht verworffen. was dann?

(28) **Einnehmung.** Hievon wird in dem Vergleich gar nichts gedacht.

(29) Biß-

(29) **Bisthumb Wormbs.** Ein darzu-kommendes Bisthum befreyet den Bischoff nicht/ die Verträge / so er vorher gemacht / nicht zuhalten. Dieses Bisthumbs Sache konte Chur-Mäynz treiben / Aber darauß eine communem mit andern machen konte er nicht / Dann es war anders bedungen vnd verglichen.

(30) **Nimmer in dem Zustand.** Also verhält sichs / Chur-Mäynz vnd die Confœderirten / hatten die Waffen ergriffen / die Lottringischen Völcker geholet / vnd Hoffnung gefaßt / die Sache weiter zubringen. Es war auch vielleicht vnterdessen die begierde/ Chur-Pfaltz zu vnterdrucken/gewachsen / welches zur Zeit des Vertrags sich anders befunde / aber was den Statum Obligationis belangt / so ist es noch eben die Persohn / welche pacisciret / daß sie anderer Sachen sich nicht theilhafftig machen wolte; die Obligation vnd der Vertrag sind noch in einem Statu.

(31) **Von des Stiffts Würtzburg Gerechtigkeit. Nichts im Vertrag kommen.** Wohl/ Das begehret man auch Pfältzischen Theils nicht; Dieses aber ist außtrücklich verglichen worden / daß der jenige / so des Röm. Reichs Ertz-Cantzler vnd Ertz-Bischoff zu Mäynz war / vnd daß er noch mehr Digniteten erlangen möchte / erachtet wurde/ daß / sage ich/ derselbe vnter keinem prætext des Ampts oder Dignitet / zu Chur-Pfaltz Widrigen sich schlagen / oder jhre Sache befördern solte / als nur allein so viel jhn das Ertz-Cantzler-Ampt dazu nöthigte.

(32) **Der Außgang ein anders erwiesen.** Chur-Mäynz versprechen ist mit keiner Hoffnung oder Ausgang eingeschrencket / sondern ist absolut vnd pur. Was haben Sie aber vor Hoffnung/ andere Streittigkeiten beyzulegen / schöpffen künnen / als sie sahen / daß Chur-Pfaltz was jhm wegen der Widrigen Macht im weg stunde / wegräumete / vnnd auff ein frey Exercitium jhrer gerechtesten Possession bedacht were?

(33) **Vnterdruckung der Nachbahren gewaltsame Attentaten einzustellen.** Das sind die Lilien / Blumen vnd steriger Zierath der Vindiciarum. Wann man die bitteren Wortt weg-thut / was bleibt übrig/ so dem Leser glauben machen / oder Chur-Pfaltz Sache beschweren kan?

(34) **Die Würtzburgische Vnterthanen.** Aber diese sind vielmehr vnter die Pfältzischen Vnterthanen zuzehlen/vnd vor Alters gezehlet worden; Dann vnterschiedliche haben auch vnterschiedliche Gerechtigkeiten sich vor Alters in diesem Dorff zugeeyanet. Chur-Pfaltz die höheren Jura Territorialia mit der Jurisdictione Criminali, vnd was denselben anhängig; Das Geschlechte

fehlecht von Hirschhorn die Vogtey vnnd Jurisdictionem Civilem, nebenst dem was davon dependiret; Das Stifft Würtzburg / das Lehen über das was Hirschhornisch war. Daher kan man dann abnehmen / da die Lehenleuthe abgestorben / vnd jhr Recht auff das Stifft kommen / Daß es vnbillich sey / daß das Stifft Chur-Pfaltz höhere Territorial Jura, vnnd noch mehrere als die Edelleute gehabt / begehret. Welches auch gar deutlich / vnnd zwar nicht nur einmahl / sonderlich aber in dem letzten Schreiben / sub dato den 29. Martii 1665. dem Bischoff vnd Dohm-Capitel zu Würtzburg vorgeleget / vnd mit vielen Documenten überflüssig dargethan worden in der Beylag Lit. B. Dann es war dabey noch ein alt Documentum angeführet / so Anno 1561. authoritate publicâ gemacht worden / darinnen Chur-Pfaltz des Dorffs Muckeloch / vnnd anderer benachbarten Lands-Fürst / Oberster Cent-Schutz-vnd Schirm-Herr genennet / vnd mit außdrücklichen Worten gesaget wird / daß Er das höchste Gebot allda habe. Es war auch eine andere Beylage Lit. C. dabey / ein Contract zwischen Chur-Pfaltz vnd den Edelleuten / denen Muckeloch vnd andere herumbliegende Dörffer zustunden / Anno 1560. auffgerichtet / darinnen das obige / ingleichem die Steuer / vnnd anders was davon dependirt, durch derer von Adel Bekantnuß vnnd gemachte Verträge / vor Chur-Pfaltz behauptet wurden. Es wurde auch durch andere / mit Lit. D. vnd E. gezeichnete Documenta erwiesen / daß Chur-Pfaltz so wohl vor als nach dem Krieg / zu allerzeit / die Huldigung von den Inwohnern zu Muckeloch / vnnd zwar nicht mit Gewalt oder heimlich / oder precariò, sondern solennischer weise / in Krafft jhrer hohen Gerechtsamen / jedesmahl eingenommen. Ingleichem waren dabey / sub Lit. F. G. H. I. vnd K. noch andere Documenta, welche so wohl die alte / als auch ruhige Possession der Schatzung / vnd anderer hohen Jurium der Pfaltz-Grafen Churfürsten erwiesen. Dieses alles haben die Würtzburgischen vnd der Orator Vindiciarum mit stillschweigen übergangen / vnd genug zu seyn erachtet / wann mit großsprechenden Worten außgeschryen würde / die Muckelocher weren Würtzburgische Vnterthanen.

(35) **Von jhrer Trew vnnd Gehorsam.** Warumb sagt man nicht auffrichtig / wie die Sache ist? Als das Geschlecht deren von Hirschhorn außgestorben / vnd also deren Recht in dem Dorff Muckeloch an das Stifft Würtzburg heimgefallen / wurden auß dem Capitel etliche geschicket / welche die Possession ergreiffen / vnd die Vnterthanen in des Stiffts Pflicht nehmen solten; Diese aber sich nicht erinnerend / daß wann ein Fürst ein Adeliches Lehen bekombt / nicht die Gerechtigkeiten eines Fürsten / sondern des Edelmanns vnd dessen Vorfahren bekombt / ziehen vnvermuhtet in das Dorff / vnd wollen

sen sich huldigen lassen; Die Vnterthanen aber/in erinnerung jhrer alten Pflicht/ vnd die sie nicht lang zuvor Chur-Pfaltz/ als jhrem Landes-Herren geleistet/ wollen solches ohne des Pfältzischen Beambten vorwissen nicht thun/ vnnd begehren so lang in Ruh zu stehen/ biß er auß der Nähe geholet würde/ aber vergebens: Dann die Gesandten lassen indessen die Glocke leüten/ ruffen zusammen wen sie können/ zwingen sie zu schwören/ vnnd ziehen wieder ab. Als Chur-Pfaltz diese neue vnd vnbilliche Sache erfahren/ beklagten Sie sich darüber hefftig in einem Schreiben an das Capittel zu Würtzburg/ begehret die Abstattung dieser Attentaten, vnd daß die zu Muckenloch/ ratione der Vogtheylichen Jurisdiction vnnd was vor Jura davon dependiren/ in beyseyn der Pfältzischen Beampten/ dem Stiffe Würtzburg also schwören solten/ daß es ohne Eintrag der Pfältzischen Jurium geschehe. Als Sie nichts erhalten konten/ erkennen Sie diesen von den Würtzburgischen Gesandten/ in dem Pfältzischen Territorio heimlich vnd mit Gewalt erzwungenen Ayd vor nichtig/ vnd erlauben denen Würtzburgischen/ sich einen andern/ nach dem Herkommen vnd ordentlicher weise schwören zu lassen.

(36) **Von jhrem Erb-Herren.** Nicht dem Domino absoluto; sondern dem Voigts-Herrn.

(37) **Trewe vnd Gehorsam.** Von denen Rechten vnd Gehorsam so dem Stiffe Würtzburg zustehet/ ist nichts nachgelassen; Es ist allein das vnbillich erpreste Jurament vor nichtig erkennet worden.

(38) **Die Accis womit.** Es war billich; Dann daß vor vndencklichen Zeiten her/ die zu Muckenloch in der Steuer (was Namens die auch seyn mögen) wie andere Pfältzische Vnterthanen gehalten worden/ ist durch die angeführte Documenta, Chur-Mäyntz vnd dem Capitel zu Würtzburg genug vnd überflüssig dargethan.

(39) **Begehrt.** Es ist aber auß dem was gesagt/ klärlich zu sehen/ daß Chur-Pfaltz der beleidigte Theil/ vnd nicht der Beleidiger gewesen/ ob gleich Chur-Mäyntz ohne Vhrsach sich beleidigt zu seyn/ vorgibt/ vnd vmb Abstattung angehalten/ ja in dem Schreiben gedrehet; Aber auff die Pfältzische Documenta hat er nichts geantwortet; So pflegen die zu thun/ welchen die Waffen an statt der Billigkeit vnd des Rechts sind.

(40) **Zu verwundern.** Ist es nun nicht wunder/ daß man sich Pfältzischen Theils beklaget/ daß Chur-Mäyntz/ der zur Zeit des Vertrages/ nicht weniger Bischoff zu Würtzburg/ als Ertz-Cantzler war/ vnnd allein wegen dieses Ambts/ nicht aber wegen des Stiffts Würtzburg/ sich die Gelegenheit

helt / Chur-Pfaltz Widrigen zu helffen vorbehalten / nun die Reservation auff beede extendiren, vnd den Vertrag verdrehen will.

(41) Vielfaltig entgegen gehandelt. Wo? Wann? Es ist ja auß dem waß jetzt hin vnd wieder gesagt worden / des Widersachers Methodus zu erkennen / daß er andern auffleget / was seine Clienten gethan.

(42) Die Wormbsische Pacta. Hiervon vnten.

(43) Mit einer spöttischen Außflucht. In der That mit gewalt verfahren. Den Gerichten entzogen. Der Redner kocht die blosse raue Wort wieder / ohne einzige special Designation oder probation.

(44) Viele vnd grosse Gravamina. Es ist schon zusehen gewesen / vnd wird an seinem Orth erhellen / wie falsch vnd nichtig dieses ist.

Das Siebende Capitel.

Der Inhalt.

Die Beschreibung des Vorgeschützten Pfältzischen Privilegii.

TEXTUS.

DAnn wir müssen nun auff das Pfältzische Privilegium kommen / dessen Besitz vnd Vbung sie von vielen Hundert Jahren her / den Churfürsten Pfaltz-Graffen zueygnen / vnd den Titulum Iuris & facti, so hoch herauß streichen. Es wird zwar diese Disputation künstlich verdrehet / also daß es scheinet / man verlasse sich Pfältzischen Theils / bald auff das blosse Recht vnd den Buchstaben des Priviilegii, bald aber nehme man die Zuflucht zu den Factis possessoriis, vnnd suche das Exercitium durch die Præscription zubestärcken. Wir müssen aber auch hier von dem Vrsprung vnd Zeit des Privilegii, von dessen Vorzeigung / Verstand / Auslegung / (So wohl der dißfals nothwendigen / als erdichteten) vnnd endlich von dessen Würckung vnd Krafft etwas vorher sagen / damit man hiernechst klar vorstellen könne / was in der so offt herauß gestrichenen Observantz vnd Praxi, vnd von daher geholten Authoritet des Reichs vnd dessen Constitutionen, wahr oder falsch sey.

Wer

Wer einmahl betrieget / dem trawet man hernach nicht leicht. Dann obwohl in des Käysers Maximilani I. Diplomate der alten Zeiten gedacht wird / so geschicht doch solches indefinitè ; Kan auch nicht einig älteres oder Diploma originale , daraus der Anfang gewisser erkennet werden möchte / hervorgebracht / oder vor des Maximiliani Zeiten etwas eygentliches (1) von dem Gebrauch vnd Vbung / auß glaubwürdigen Historien dargethan werden / kan man also daher kein außlegung (2) hernehmen ; Wi auch nicht von den negstfolgenden Ersten Zeiten Caroli V. So bald man in dem Fortgang Käyser Caroli Regimeuts / die Vbung dieses Privilegii zu exerciren (3) vnnd zu prætendiren angefangen / ist an dessen Verstand gezweiffelt worden. Dieses ist fleissig zumercken : Wann vnnd zu was Zeit etwas absonderliches vorgangen / daraus der Conatus diß Privilegium zu exerciren were zu vermercken gewesen / so wird man observiren , daß sobald über den Verstand desselben Streitt entstanden (4) Welchen / die so es brauchten anders : vnd die so es widersprachen / anders auslegten. Dieses weiset vns den rechten authentiquen vnnd beständigen Ausleger zuforschen. Dieser ist der Käyser gewesen (5) vnnd hat es seyn sollen / ist es auch noch (5) vnd soll es seyn / wann das Privilegium vorhanden ist / dann das kan jhm so wenig genommen werden / als die Gewalt ein Privilegium zugeben. Welches hernach klärer erscheinen wird. Vnterdessen kan man die natürlichen / vnd in den Gesetzen gegründete Regeln / wie die Auslegung geschehen soll / nicht mit stillschweigen übergehen.

Anmerckung.

I. VOn dem Gebrauch vnd Vbung vor des Maximiliani Zeiten. Es ist aber in dem Ersten Theil / durch viel Handlungen / vnd vnzehliche Documenta erwiesen worden / daß lange vor des Maximiliani Zeiten das besagte Privilegium im gebrauch gewesen.

(2) Zu der Außlegung keine Hülffe holen. Weil man von dem Vhralten Gebrauch gewiß ist / so können gute Behuff zu der Außlegung daher genommen werden.

(3) Zu exerciren angefangen. Der Redner erzehlet die Geschicht nicht trewlich ; dann daß wir von den anderen älteren Documenten / so in dem Ersten Theil enthalten / jetzo nichts sagen / So ist aus dem Laudo , so wir allda im 5. vnd 6. Cap. im letzten §. angeführet / zusehen / daß das Privilegium Anno 1445 / vnd 1482. vor Alt gehalten / vnnd in Judicio contradictorio davor gesprochen worden.

(4) Vber den Verstand Streitt. Er erzehlt Mährlein / vnd fält von einem Irrthumb auff den andern / welches im Ersten Theil zur genüge erwiesen worden.

(5) Ist der Käyser gewesen. Ist es auch noch. Wann etwas zweiffelhafftiges in den Käyserl. Rescriptis were / solte der Käyser außlegung Pfältzischen Theils durchaus nicht mißfallen ; Aber man darff hier gar nicht

weitläufftig disputiren / ob der Käyser dieses Privilegii Außleger sey / oder nicht / weil die Frag nicht ist von den Käyserl. Worten / oder dem Verstand des Käysers Maximiliani Rescripts, Sondern von dem Vhralten Herkommen / vnd weilen die Confœderirten dieses hiervnter suchen / daß sie vnter dem Vorwandt der Käyserl. Außlegung / den ordentlichen weg Rechtens / worauff sich Chur-Pfaltz alle zeit beruffen / vermeiden / hat man daher sich Pfältzischer seiten wohl vorgesehen / daß man nicht von der ordentlichen Richterlichen Erkantnus ausgeschlossen / vnnd nach der Widrigen wunsch übereylet werde / vnd daher newlich durch eine offentliche Schrifft erwiesen / daß diese sache also beschaffen / daß weder die Vernunfft / noch die Reichs-Satzungen / noch der Friedens-Schluß / noch der Stylus der Höheren Judiciorum, noch die alten Præjudicia zugeben / daß sie von dem Judicio ordinario weggenomen werden können. (a)

Der Innhalt.

Die falsche Außlegung wird durch etliche vorgestellte Considerationes verworffen.

TEXTUS.

WAnn derohalben in dem Privilegio gesaget wird: Daß der Churfürst Pfaltz Graff vnd seine Erben / so Churfürsten seyn / solche Bastart / auch andere frembde Persohnen / so kein nachfolgenden Herren haben / als Wildfäng / die in jhren Fürstenthumb vnd Landen / auch den beyliegenden Steiffern / Herrschafften / Stätten / Flecken vnd Gebieten gebohren / oder darin wohnhafft werden / in Stätten oder auff dem Land zu Leibeygen annehmen vnd besitzen / vnd derselben Bastart / wo die ohne Eheliche Leibs-Erben / oder einig rechtlich / beständig vnd kräfftig Testament mit Todt abgehen / desgleichen andere frembde Persohnen / die auch keinen Erben hetten oder verliessen / verlassene Haab vnd Güter / Liegende vnnd Fahrende / Schulden / Pfand vnd andere / die sonst nach Gemeinen geschrieben Rechten / in die Käyserl. Cammer verfallen weren / zu jhren selbst Handen einziehen / vnd nehmen / gebrauchen vnd niessen / wie andere jhre eygene Güter / ohne des Käysers oder jemands verhinderung.

Anmerckung.

EHe wir vns in das weite Feld der Considerationen, welche die Widersächer hierüber machen / begeben / muß man vorhero die worte des Käysers Maximiliani I. Privilegii, vnd zwar wie sie gantz lauten / als einen richtigen wegweiser betrachten / dann was allhier in den Vindiciis, mit besondern Buchstaben proponiret wird / ist zerstimmelt vnd mangelhafft / vnd exprimiret den Verstand des Maximiliani I. Privilegii nicht genugsamb / sondern ist nur so weit / als es der

(a) *vid. For. Austreg.*

Con-

Confœderirten Sache zustatten kompt / außgezogen. Das gantze Privilegium aber ist in dem Ersten Theil / im Dritten Capitel erzehlet worden. Darauß ist zuforderst zu beobachten (1) was der Churfürst dem Käyser vorgebracht / (2) was er von jhm begehret) (3) was jhm der Käyser gegeben. Es hat aber Churfürst Ludwig Christ-mildesten Andenckens / dem vnüberwindlichsten Käyser Maximiliano **vorbracht** : Wie Er vnd seine Vorfahren / als Churfürsten vnd Vicarien des Heil. Röm. Reichs / von Käyser Maximiliano vnd seinen Vorfahren / Römischen Käysern vnd Königen löblich gefreyet / begnadet / vnd fürsehen / auch des in possess, Nutz / Gewehr vnd Gebrauch gewesen / vnd noch sey / daß alle Bastarde / auch andere frembde Personen / Mann vnd Frauen / so kein nachfolgende Herren haben / niemand ausgenommen / als Wildfänge / so inwendig seinem Fürstenthumb vnd Landen / auch den beyliegenden Stifftern / Herrschafften / Stätten / Flecken vnd Gebieten / in Stätten oder auff dem Lande gebohren / oder drinnen wohnhafftig werden / seine Leib-Eygene / angehörigen / vnd Er dieselben Bastard / wo sie ohne Leibs-Erben / oder ohne einig rechtlich / beständig / oder kräfftig Testament / mit Tod abgangen seyn / desgleichen andere Personen / so auch keine Erben hetten oder verliessen / in allen jhren verlassenen Haab vnd Gütern / liegenden vnd fahrenden / auch in Schulden / Pfanden vnd andern / wo die gelegen seyn / nichts außgenommen / an die Pfaltz / als Lands-Fürsten / geerbt seyn. ꝛc. Allhier ist erstlich Anmerckens wärt / daß der Churfürst nicht erzehlt / wie Er Diplomata oder Käyserl. Rescripta bekommen / sondern sich auff Sein vnd seiner Vorfahren Possess, Nutz / Gewehr / vnd Gebrauch beruffe / welche ohne Gnad vnd Privilegio nicht gewesen seyn werden / weil nicht alle Stände solche gehabt. Daher siehet man / daß dieses eine liederliche Meinung sey der jenigen / welche sagen / dieses Privilegium beziehe sich auff ein älteres / vnd weil solches nicht vorhanden / könne auch dieses keine statt haben / nach der Juristen Regel : Daß einem Instrumento, so sich auff ein anders beziehet / kein Glauben beygemessen werde / wann man dessen nicht gewiß sey / auff welches sich jenes beziehet ; Aber es kompt vngereumbt zu dieser Sache; Dann es ist hier nicht die Frage von zweyen Instrumentis. Es hat weder der Churfürst / noch der Käyser darauff gesehen / ob das Pfältzische Privilegium vor des Maximiliani Zeiten geschrieben gewesen / oder nicht / sondern gleich wie in der Gülden Bull im 9. und 10. Cap. kein ander Document über der Churfürsten Jura angeführet wird / als die alte Gewohnheit / vnnd die langwürige Zeiten : Also leget auch der Churfürst dieses zum Fundament seiner Bitte.

Zum Andern/mus man in diesen Narratis beobachten/daß die Baſtard vnd Wildfäng einander gleich gehalten werden/ welche in andere Länder/ vnd die in die Pfaltz komẽn/oder darinnen gebohren werden : Von beyden wird geſaget : **Daß ſie des Churfürſtens Pfaltz-Graffens Leib-Eygene angehörige werden/** dahero leichtlich zuſchlieſſen/daß es gar nicht nöthig geweſen/ alle Species vnd Arthen der ſonderbahren Iurium auff beyden zuerzehlen/ Sondern es iſt genung geſaget/daß ſie der Pfaltz Graffen eygen werden/vnd jhnen angehören ; Iſt derhalben nicht zu verwundern / wann Chur-Pfaltz bißweilen auff denen Leib-Eygnen/ die in den benachbahrten Orthen wohnen/einige Jura exerciret, wie auff Dero eygenen Vnterthanen / weil auch das Reſcript die nicht vnterſcheidet/ welche in frembden/ oder in Pfältziſchen Orthen wohnen ; welches dann auch (ſo Drittens hier auch nicht zuübergehen) die folgende worte ſtarck bekräfftigen: **Als Landes-Fürſten.** Siehe deßwegen ein jeder gar wohl / daß das Reſcriptum dem nicht zuwider ſey / daß der Churfürſt die Stewern vnd andere Iura auff den Leibeygenen/ wo es durch das Herkommen eingeführet/hat/ weil daſſelbe Reſcript jhm den Titul **Landes-Herren** gibt / **vnd jhm als Landes-Herren/ das** Jus confiſcandi **zueygnet.** Damit aber niemand darvor-halte / dieſes ſey allein alſo erzehlet worden/ ſo muß man auch ſehen/ was der Churfürſt gebetten /vnd erlanget. **Vnnd vns darauff** (ſagt der Käyſer) **demüthiglichen angeruffen vnd gebetten/ daß Wir als Erwehlter Röm. Käyſer/ Jhme vnd ſeinen Erben / ſolche Gnad/ Ehr/**Privilegia, **Freyheiten/ Herkommen/Recht vnd Gerechtigkeit zu** confirmiren, **zu bekräfftigen/ zu beſtättigen/vnd von newem zugeben/ gnädiglich geruheten.** ℒ. Es wird hier keiner Inſtrumenten , Reſcripten oder Diplomaten gedacht/ſondern von Gnad/Ehr/Herkoſſen/Rechten/ gemeldet/ von welchen allen im Erſten Theil erwieſen worden/ daß die Churfürſten Pfaltz-Graffen/ ſolche vor 100. vnd mehr Jahren gehabt.Es hat aber der Churfürſt gebeten/daß jhm dieſes nicht allein confirmiret, ſondern auch von newem gegeben/ vnd nicht allein von newem gegeben/ſondern auch das Alte confirmiret würde/ damit er wegen beydes / ſo wohl des Alten/als des newen Rechts ſicher ſeyn könte;Was ſagt aber der Käyſer hierauff?**Das haben Wir** (ſagt Er) **angeſehen/ ſolch ſein demüthig fleiſſige vnd ziemliche Bitt / auch die angenehmen getrewen/nützlichen vnd vnverdroſſenen Dienſt/ſo Er Vns/vnd dem H.Reich/in mañigfaltige weiß/oft williglich gethan vnd erzeiget hat/ vnd hinfüro wohl thun mag/vnd ſoll/vnd darumb mit wohl bedachtem Muth/gutem zeitigem Rath/rechtem wiſſen/vnd eigener Bewegnuß/dem gemeltem Vnſerm Lieben Oheimb/ Schwager vnd Churgnädig-**

fürſten/Pfaltzgraff Ludwigen vnd ſeinen Erben/ ſo Churfürſten ſeyn/ die obgemelten Gnaden/Ehr/Privilegia, Freyheiten/Herkoſſen/Recht vnd Gerechtigkeit/ der obgemelten Baſtard vñ Wildfangs-Fäll/ vnd Erbſchafften gnädiglich confirmiret, bekräfftiget / beſtättiget / vnd von newem gegeben / vnd verliehen haben / confirmiren. &c. So geſchiehet auch hier keine meldung einiges andern Reſcripts oder Inſtruments, ſondern wie der Churfürſt erzehlet / daß dieſes Rechtens vnd Herkoſſens ſey/ vnd gebetten/daß es bekräfftiget/vnd von newem gegeben werden möchte / alſo hat es auch der Käyſer mit zeitigem Rath/rechtem wiſſen/angeſehen/die ziemliche Bitte/ confirmiret vnd von newem gegeben vnd verliehen/ohne vnterſcheid der Wildfäng in der Pfaltz/oder in andern Territoriis. Andere Sachen hier zu widerholen/ oder die Kraft der Clauſulen vnd Formulen, damit der Käyſer ſolche Confirmation vnd Renovation, wider alle Exceptiones überflüſſig verwahret/weitläuftiger auszulegen / ſcheinet mehr zur Oſtentation, als nothwendig zuſeyn. Nachdem wir nun kürtzlich/was in des Käyſers Maximiliani Conceſſions-Reſcript erzehlet/gebetten vnd gegeben worden / widerholet / wollen wir vns zur Widerlegung des Gegentheils Conſiderationen begeben.

Die Erſte CONSIDERATION.

Es iſt erſtlich zubetrachten/ daß dieſes Privilegium von Bonis vacantibus, oder vacirender Erbſchaft handele / daher auch Maximilianus I. vnd Carolus V. kürtzlich den gantzen Inhalt des Privilegii begriffen mit denen worten: Baſtards vnd Wildfängs-Fälle vnd Erbſchafften. Welche Conſideration wie ſie die Prætenſion anderer Gerechtigkeiten auff den Baſtarden vnd Leibeygenen ausſchlieſſet / alſo zeiget ſie auch des Geſetz-Gebers Intention vnd vornembſten Haupt-Zweck an.

Anmerckung.

DEr Gegner ſagt / deß gantzen Privilegii Argument werde durch die wort der Baſtard- vnd Wildfangs-Fälle vnd Erbſchafften exprimiret. Daß aber dieſes ſehr weit von der Warheit abgehe / weiſen die wort des Privilegii auß. Dann Erſtlich iſt auß dem/was kurtz vorher angeführet / bekant / daß es den Churfürſten Pfaltz-Graffen gegeben vnnd bekräfftiget worden / daß die Wildfäng vnd Baſtard/nach dem alten Gebrauch vnd Herkommen/ jhre Leibeygene angehörigen würden. Daher dañ niemand zweiffeln kan/ daß zugleich den Churfürſten Pfaltzgraffen alle vnd jede Jura gegeben worden / welche ein Herr auff den Leibeygenen / entweder nach dem gemeinen Herkomẽ in Teutſchland/oder nach der Special-Obſervantz in der Pfaltz exerciret. Daher haben weder der Author Vindiciarum, oder ſeine Clienten jemals widerſprochen/ daß der Churfürſt Pfaltz Graff die Leibs-Beth jhnen abfordern könne; Dann

obzwar

ob zwar derselben in des Maximiliani Rescript nicht gedacht würd/ so können vnd wollen sie doch nicht leugnen/daß die jenigen / von welchen der Käyser sagt / daß sie Leibeygen werden/die schuldigkeiten/ so bey dieser arth Leuthe gebräuchlich/zuentrichten verbunden. Daß aber auff gleiche weise / alles übrige / wozu hier zu Land die Leibeygnen von alters her verbunden/diesem Käyserl. Rescripto gemäß/ vnd das solches nicht allein in die Erb-fälle einzuschräncken / weiset der Widersacher Bekantnus / auch die meinung vnd wort des Privilegii genugsam aus. So ist auch denen Pfaltzgraffen das Recht der vacirenden Gütter gegeben vnnd confirmiret worden / nicht als eine einige arth der Gerechtigkeiten / welchen die Pfältzische Leibeygene vnterworffen / dann dieses were gar vngereimbt vnnd vnerhört gewesen / vnd wer soll glauben / Daß Maximilianus eine newe Arth der Leibeygenen einführen wollen / welche nichts als die jetzt erzehlte Jura, das ist die vacirende Erbschafft nach dem Tode nach sich ziehete? Vnd da er etwas außschliessen hette wollen / warumb hette er die Leibs-Beth wider das allgemeine Herkommen außgelassen? Es ist aber dieses Jus caducorum gegeben vnd verliehen worden / alß ein absonderliches Privilegium, welches ohne Special- Concession oder Acquisition vnter den andern Leibeygenschaffts Rechten/nicht were begriffen gewesen; Dann dieses Jus bonorum vacantium ist gantz separirt von den andern Schuldigkeiten der Leibeygenen/ Also daß Ihrer viel Leibeygene / vnd doch nicht das Jus caducorum gehabt: Ja daß viel das Jus Territoriale gehabt/ vnd doch nicht das Recht die vacirende Gütter oder Erbschafften einzuziehen/als welches die alten Käyser sich also zugeeygnet/daß sie davor gehalten / die Stätte könten es auch nicht auß einem Privilegio erlangen; Hiervon ist des Diocletiani vnd Maximini Constitution(a) an jhren Rechtmeister: **Du solt wissen/ daß die Sachen deren/so ohne rechtmässige Erben sterben/zu vnseren Cassier-Renthen zuziehen: Vnd daß die Stätte nicht anzuhören / welche das Recht solche einzuziehen / gleichsamb aus Vnserer vergünstigung sich anmassen: Solst auch ins Künfftig nicht zweiffeln/ aller solcher Güter / die du in erfahrung bringest/ daß sie von den Stätten vnter dem Vorwand jhrer** Privilegien **eingezogen worden/wider in vnser Ambt zuziehen.** Dieses Recht zehlet Käyser Friederich vnter seine Regalia/ (b) vnd setzen es daher billich die Rechts-Gelehrten vnter die der Käyserl. Hoheit reservirte stücke. (c) So sind auch/ die davor halten / obgleich die Gelt Straffen

(a) *Text. in l. 1. C. de Bon. vacant.*
(b) *lib. 2. Feud. quæ sint Regalia. 56.*
(c) *Natta conf. 549. num. 21. Menoch. Conf. 302. n. 23. & seqq. Decian. conf. 123. n. 11. lib. 3. Rosenthal. de Feud. c. 5. n. 8. & lib. 9. c. 1.*

fen/ so in eines Graffen oder Herzens Land angesetzet werden/ demselben zukommen / so gehöre doch das Jus confiscandorum & publicandorum bonorum dem Fürsten (d) vnd Tiraquellus (e) saget: Wir können nicht zugeben/ daß vnter dem Fisco, von welchem Wir schon offt oben gesagt/ daß er/ wann niemand anders vorhanden/ den verstorbenen erbet/ in seinem Territorio oder Jurisdiction, welches Wir vacante Gütter nennen/ nicht jeder verstanden werde/ der ein Territorium oder Jurisdiction hat/ sondern allein des Fürstens Fiscus. Daß gleichwie die Käyserl. Jura nach vnd nach / mehr vnd mehr/ gleichsam durch eine heimliche Zuwachsung an andere kommen/ also ist auß denen neweren Scriptoribus zu observiren/ daß nicht allein die Landes-Herren/ sondern auch offt die / welche nur Civil vnnd Criminal Jurisdiction haben / solches Recht sich zueygnen/ vnd exerciren. (f) Aber daß dieses nicht aller Authoren Meinung / noch aller Orthen herkomlich / sondern auß dem Gebrauch zu vrtheilen sey/ ist auch gewiß (g) Ja daß zu Käyser Maximiliani Zeiten / auch nicht die Landes-Herren hierinnen wider den Käyserl. Fiscum genug gesichert gewesen/ weisen die Privilegia, so dem Graffen von Wiede/ vnd denen von Costnitz gegeben worden (wie die Vindiciæ selbst erzehlen) genugsam auß. Ja es ist bekant/ daß zu anfang dieses Seculi, als Doctor Menzer zu Speyer gestorben/ der Käyserl. Fiscus desselben Erblose Gütter/ vngeachtet der Statt Territorial-Gerechtigkeit/ sich angemasset/ Chur-Pfaltz aber dieselben auch/ als in einer der Pfaltz nechstgelegenen Stätt / vermöge des Privilegii angesprochen. Hierauß ist zusehen/ daß das Rescriptum Maximiliani nicht nur ein Privilegium gebe/ noch vmb deßwillen der Erblosen Gütter gedencke / damit es die Leibeygenschaffes Rechte/ so sonsten nach dem Herkommen zustehen/ restringire/ sondern es ertheile zwey vnterschiedliche Privilegia, eines die Leibeygenen mit jhren gewöhnlichen Rechten zu acquiriren/ das andere über die Erblose Güter/ welche sonsten der Königl. Cammer gehöreten/ welches letztere gewißlich/ weder alle Leibsherren/ noch alle Landesherren hatten/ vnd daß die worte/ so dieses letztere exprimiren/ die Pfältzischen Jura auff den Leibeygenen zuvermehren vnd nicht zu vermindern hinzu-gesetzet worden. Dieses bekräfftiget die Vernunfft/ die Worte/ der Verstand/ vnd der Gebrauch des Privilegii so wohl vor / als nach des Maximiliani Zeiten/ welche der Assertor Vindiciarum mit keinen verkünstelten vnd verdreheten worten wird vmbstossen können.

CON-

(d) *Alvarott. in §. Si quis aliquem. de Pact. quem refert* Besold. *p. 7. Cons. 1. n. 47.*

(e) *Tract. le mort saisit le vif. part. 2. declarat. 15. n. 11.*

(f) Knipschild. *de Iur. Civ. Imp. lib. 2. c. 15. n. 6. & seqq.* Klock. *de Ærar. c. 136. n. 20. & seqq. & vol. 1. n. 22. Cons. 66.* VVesenb. *in Parat. ff. de Iure Fisci.*

(g) *Vid.* Cothman. *vol. 2. Cons. 55. per tot.*

Die andere CONSIDERATION.

ES ist zum andern zu betrachten/daß der Käyser in dieser Concession, das jenige verschencket habe/was seinem Fisco zustunde. Nun kan aber auff keinerley weiß dargethan werden/daß die Bona vacantia der Bastard vnd Wildfäng/welche vnter vorgeschützter bedeutung also genennet werden/ zu des Maximiliani vnnd der folgenden Käyser Zeit ohne Exception, vnd vnangesehen des Iuris tertii, zu dem Käyserl. Fisco gehöret haben. Ja es ist das Contrarium am Tag/daß er hat einem andern nicht mehr Recht geben können/als er es selbst gehabt hat.

Anmerckung.

DAß alle vnd jede vacirende Güter vor Alters zu dem Käyserl. Fisco gehörig/ vnd daß auch die Territorial-Herren/zu des Maximiliani zeiten/deren nicht versichert gewesen/ist durch die angeführte Exempeln/vnd sonsten bewiesen worden. Daß aber die Pfaltzgrafen Churfürsten/im Nahmen vnd von wegen der Käyser/ die Bastard vnd Wildfangs-Fäll/so wohl lang vor/als nach Maximiliani zeiten sich zugeeygnet/ist durch des Käysers Maximiliani vnd anderer Rescripta, vnd durch andere sechshundert Documenta in dem Ersten Theil dargethan worden.

Die Dritte CONSIDERATION.

DRittens ist zubetrachten/daß der Leibeygenen vnd Wildfäng nicht dispositivè gedacht wird/vnd jhnen gleichsam die Dienstbarkeit/ Leibeygenschafft/ vnd vnendliche Beschwerungen/auffgeleget werden/sondern discretivè, damit sie durch dieses Zeichen von andern/welche gewisse Herren haben/vnterschieden würden.

Anmerckung.

WEr soll nicht über diese nichtswürdige Subtilitet lachen? Der jenige soll nicht dispositivè der Wildfäng/ vnd Bastarden gedencken/ welcher saget: **Wir confirmiren/bekräfftigen/bestättigen solch Herkommen vnd Rechte der vorgemeldeten Bastard vnd Wildfang/Vnd kurtz hernach: Wir meinen/ setzen vnd wollen/ daß der Churfürst vnd seine Erben/so Churfürsten seyn/solche Bastard/auch andere frembde Personen/so nicht folgende Herren haben/als Wildfäng zu Leibeygen annehmen/ vnd besitzen sollen vnd können.** Ist dieses nichts verordnen/ sondern nur discretivè reden? Aber es werden/ sagt der Scribent, die Beschwerden der Leibeygenen nicht definiret? das war aber auch nicht so sehr vonnöthen/ auch fast nicht müglich/wegen der vielen Oerther vnterschiedlicher Observantz. Wann ein Leibeygener gegeben wird/so werden auch die Jura, so auff jhm hafften/gegeben/gleich wie es/wann ein Vnterthan übergeben wird/sich von selbsten verstehet/daß ohne weitleufftige Erzehlung der Dienste/Huldigung/vnd anderer Schuldigkeiten/die gewöhnlichen Onera zugleich mit übergeben worden.

Die

Die Vierdte Consideration.

ES ist Vierdtens zu beobachten / daß vnter den Frembden/so keinen nachfolgenden Herrn haben / (welches die Periphrasis der Wildfäng ist) die jenigen nicht können oder sollen verstanden werden / welche / da es jhnen frey stünde / den Herrn zu verändern / in einem Territorio, so nicht Pfältzisch/sich nidergelassen/vnd sich dessen Domino Territorii vnterthan gemacht haben/dann diese haben einen Herrn/ dessen Iurisdiction sie allezeit vnd allenthalben begreifft vnd verfolget. Daß auch die Stände deß Reichs schon vor deß Maximiliani Privilegio vollkommenes Recht gehabt haben / auch frembde Vnterthanen anzunehmen / welches jhnen durch kein Privilegium über den Hauffen gestossen werden können / ist zur genüge zuerweisen/ Wie auch dieses / daß eine solche Description nicht kan auff die benachbarten Territoria (1) vnd Herrschafften accommodiret werden.

Anmerckung.

MAn muß sich auch hier entweder über die scharffsinnigkeit / oder über die Frechheit deß Oratoris Vindiciarum verwundern/ da er etliche Wort ergriffen / die meisten aber außgelassen / vnnd auß dem Privilegio erkünsteln will / es könte keiner / der in die / der Pfaltz Benachtbarte Oerter zu wohnen komme / ein Wildfang seyn; da doch das Privilegium mit klaren Worten / auch deutlichem vnd vnzweiffelhafften Verstand saget / daß Wildfänge sind / so in jhren / der Pfaltzgrafen Churfürsten Fürstenthumben vnd Landen / auch den beyligenden Stifften / Herrschafften / Stätten / Flecken vnd Gebieten geboren / oder darinn wohnhafftig werden.

Worzu dienet diese eygentliche / vnd offters widerholte erzehlung der benachtbarten Oerter / wann der Wildfang allda keine statt hat ? Im übrigen muß sich der Gegner erinnern / daß es der Gebrauch in Teutschland nicht leidet / daß die Wort : **Die keinen nachfolgenden Herrn haben** / von den Landes-Herren nicht zu verstehen seyn. Dann gleich wie bekant / daß solches von dem Casu verordne / da zum Exempel der erste auß deß andern Dorff in deß dritten Dorff ziehet / vnd sich daselbst häußlich niderläst / also ist auch gewiß / vnd zeiget es insonderheit das von dem Kayser Maximiliano gebrauchte Wort **nachfolgenden** an / daß der nachfolgende Herr nicht sey der dritte / oder der Herr deß Orts / dahin der erste ziehet / welcher vielmehr der Annehmende/als Nachfolgende Herr zu nennen wäre ; So sey es auch nicht der andere / oder der Herr deß Orts / darauß der erste kompt / weiln er das Recht der Nachfolg nicht hat / in dem der Unterthan einmal seinen Sitz anderswo genommen / sondern daß der Nachfolgende Herr einig vnnd allein ein vierdter

sey / dessen der erste Leibeygen war : Dann allein diese Leibeygenschafft / vnd allein dieses Dominium oder Eygenthumb machet / daß er demselben Menschen / wohin er auch seine Wohnung verändere / nicht anders als eine andere Sache die sein ist / sich zueygnen kan ; Wer aber keinen solchen Herrn hat / der hat keinen nachfolgenden Herrn. Dieses hat der beste Außleger deß Privilegii , nemlich das Herkommen / vor vnd nach Maximiliani Zeiten allezeit bekräfftiget.

Aber es haben (wird in den Vindiciis gesagt) die Stände allezeit das Recht gehabt / frembde Leut anzunehmen. Wol / Sie haben es noch / doch ohne Abbruch deß Kayserß Gerechtigkeiten / vnnd derer / so solche jhrentwegen besitzen. So wird auch der Unterthanen Recht nicht über den Hauffen geworffen / wann gleich ein solcher Mann einem andern entweder wegen deß Lehens / oder wegen der Leibeygenschafft / oder wegen einer andern Sache / auff gewisse maß verbunden ist.

(1) Auff die Benachtbarten Territoria. Es scheinet / die Vindiciæ wollen dieses haben / daß der / so auß einem benachtbarten Ort kompt / nach der Beschreibung deß Wildfangs / die in Keysers Maximiliani Brieff stehet / kein Wildfang seyn könne ; Aber eben so schlecht / wie sie behaupten wolten / daß die / so in die benachtbarten Oerter kommen / keine Wildfänge würden ; Denn deß Kayserß Maximiliani Privilegium vnterscheidet nicht / ob die Wildfäng auß einem benachtbarten / oder auß einem weitentlegenen Ort kommen ; vermög gedachten Privilegii ist genug / wann ein Ankömmling keinen nachfolgenden Herrn hat / vnd in einem Ort / darinnen der Wildfang herkommlich / wohnhafftig wird ; Es ist nicht nöthig / daß er über das Meer herkomme / welches dem Herkommen in der Pfaltz / vnd anderswo gemäß zu seyn / auß dem 1. Theil Cap. 2. §. 3. zu ersehen gewesen / da diese Wort deß Stammii angeführet : Was Teutschland belanget / ist durch das Herkommen in vielen Orten auch dieses bräuchlich / daß wann einer der anderswo herkompt / sich niderlässet an einem Ort / wo die Innwohner Leibeygen sind / dieselbe nicht (wie jetzo von Burgund gesagt worden) wegen seiner Güter / sondern allein in ansehung der Wohnung / vnd der daher geniessenden Nutzbarkeit vnd Schutzes / auß einem freyen in eine Knechtische Art gerathe. Daher ist zu sehen / daß es das Herkommen in Teutschland nicht leide / daß man auff den Ort sehe / wo der Wildfang herkomme / sondern es ist genug / wenn der Ort / darinnen er sich niderschlagt / dem Leibeygenschaffts-Recht vnterworffen sey. Und dieses bestätigen die alten Documenta, so P. I c. 5. erzehlet worden / welche viele / so wol nah gelegene / als der Pfaltzeygene Oerter angezeiget / so von alters her Wildfäng gehabt.

Die

Die Fünffte Consideration.

Es ist Fünfftens zu consideriren / daß die Beschreibung der Wildfäng in dem Privilegio kurtz ist / vnd deßwegen auß dem alten Herkommen vnd stylo, sonderlich aber auß denen hernachmals hin vnd wider gewechselten Actis zu erklären. Darauß ist aber zu sehen / daß ein Wildfang nichts anders sey / als der / so in das Römische Reich / auß andern / deme entlegenen Oertern kompt / oder von einem dergleichen gezeuget wird. Dann auß einer Land chafft deß Reichs in die andere ziehen / gibt nicht den Characterem eines Frembdlings / welcher den Wildfängen eygen. Dann wer auß einem Ort in dem Reich in den andern ziehet / kan zwar nach dem Herkommen derselben Oerter / auff einige gewisse Art Leibeygen / nicht aber ein Wildfang werden. Dann solche haben allezeit einen nachfolgenden Herrn / welches von den Wildfängen nicht kan gesagt werden. Die werden genennet / daß sie keinen nachfolgenden Herrn haben / welche keinen solchen Herrn haben / der in einer andern Republic oder Reich / das Recht der Nachfolg prætendiren kan / welches denen / so in derselben Republic wohnen / nach dem Recht derselben zukompt / dann es den Völckern also gefallen / das Recht der Nachfolg zu lindern oder zu schärffen / auch wol bitter Ach zu dissimuliren / auch wol in mißthätigen Personen / wann nicht eine sonderbare Consideration darbey / deren Condition doch auch / so viel die Nachfolg belangt / anders vnd anders außzulegen.

Anmerckung.

Daß dieses alles erdichtet vnd eytel sey / ist nur jetzo bewiesen worden.

Die Sechste Consideration.

Es ist Sechstens zu betrachten / daß der Pfaltzgraf Churfürst niemand könne zum Leibeygen machen / auß dem vorgeschützten Privilegio, als den er erst zum Wildfang angenommen. Ist also die Leibeygenschafft auß dem Privilegio gar vnterschieden von der Leibeygenschafft / so anderswo in Teutschland herkommlich. Dann hier wird nur gesagt / daß die Leibeygen werden / welche den Wildfangs-Characterem bekommen haben.

Anmerckung.

Also verhält es sich: Der Wildfang ist eine Art Leibeygene anzunehmen vnnd zu bekommen / welches nach dem Pfältzischen Privilegio entweder durch die Geburt / oder durch den Einzug geschicht. Daß beedes auch anderswo in Teutschland herkommlich / ist auß deß Stammii Worten zu sehen / vnd auß dem was P. 1. c. 2. gesaget worden. Aber ob gleich etwas absonderliches in der Pfaltz wäre / was wäre es dann? Es ist genug / daß Pfältzischen Theils der Usus oder Gebrauch der Gerechtigkeiten gantz kundbar seye.

Die Siebende Consideration.

DAher ist siebendens zu betrachten das beständige Pfältzische Sophisma, da die Leibeygenen mit den Wildfängen confundirt/ vnd daß so wol diese als jene übel/ vnnd wider die gemeine Vernunfft vnd Gewohnheit beschrieben werden.

Anmerckung.

DEr allerboßhafftigste Sophist beschuldiget die Pfältzischen eines stätswärenden Sophismatis, davon je dennoch weder einige Anzeig/ noch Nutzen oder Vortheil zu spüren. Wo ist dieselbe stätige Confusion? Und wann sie vorhanden/ was hat Pfaltz vor Nutzen davon? Und hat Sie einigen davon/ hat sie jhn vnrechtmässiger weise? Ist dann dieses ein so grosses Verbrechen/ einen Wildfang einen Leibeygenen zu heissen/ welches er doch warhafftig ist? Wer einen solchen Wildfang einen Leibeygenen nennet/ sündiget nicht mehr/ als wer ein Kind einen Menschen heist. Vielleicht will der Orator Vindiciarum dieses/ daß die Rechte vff den Wildfängen auß deß Maximiliani Privilegio nicht können erzehlet werden/ welche man von andern Leibeygenen erzehlet. Es sind aber diese nichtswärtige Lästerungen schon bey der ersten Consideration verworffen; Oder will er vielleicht da hinauß/ daß er statuiret/ Chur-Pfaltz habe mehr auff den Wildfängen/ als auff den alten Leibeygenen? Aber es streitet solches wider die Vernunfft vnd den Gebrauch/ Wider jene/ weil es vngereimt scheinet/ daß man auff denen nicht so viel habe/ welche vor alters Leibeygen gewesen/ als auff den newen/ oder auch daß ein Sohn/ der auß Wildfängen geboren/ nicht von der Art sey wie seine Eltern; Wider den Gebrauch aber/ weil dergleichen Unterscheid niemals observiret worden ist/ wie die im ersten Theil erzehlete Documenta anzeigen.

Die Achte Consideration.

ES ist auch zum Achten zu betrachten/ daß Chur-Pfaltz Macht habe auffzunehmen/ aber nicht die/ so angenommen wegzureissen. Damit sie aber auffgenommen werden können/ müssen sie in die benachtbarte Oerter/ oder auß den Benachtbarten Ländern kommen/ auff solche weiß/ daß der benachtbarten Iura nicht beschädigt werden.

Anmerckung.

CHur-Pfaltz nimpt die Leibeygenen auff/ vnd reisset sie nicht weg. Sie risen sie weg/ wenn sie sich die zu eygen machten/ welche schon nachfolgende Herren haben; So beleidiget auch der der Benachtbarten Recht nicht/ der sein Recht exerciret/ welches Chur-Pfaltz thut/ wie im ersten Theil/ vnd hin vnd wider überflüssig dargethan worden.

Die Neundte Consideration.

ES ist Neundtens zu betrachten / daß die Benachbarten vnd anstoſſende Herren nicht mit einem Wörtlein verbunden werden / in jhrem Gebiet die Pfältzischen Leibeygenen auffzunehmen vnd zu dulden / welches auch etliche der Pfältzischen Räthe sollen also außgeleget vnd verstanden haben ; Wann es aber nicht nöthig ist / daß die Benachbarten die Pfältzischen Leibeygenen annehmen vnd dulden müssen / so wird es auch nicht vonnöthen seyn / daß er in dem Benachbarten Gebiet / auß andern Vnterthanen seine Leibeygenen vermehre.

Anmerckung.

DAs Privilegium verbindet zwar die Nachbarn nicht außdrücklich / die Pfältzischen Leibeygenen auffzunehmen vnd zu leiden / welches jedweder siehet / gleichwol wird jhnen solches tacitè aufferleget / Dann der Kayser saget / die Pfaltzgrafen sollen vnnd können die Leute / so in die anstossende Oerter kommen / vnter jhre Leibeygenen auffnehmen. Er thut ein scharff vnd Pœnal Mandat darzu / daß kein Churfürst / Fürst oder andere / die Pfaltzgrafen in diesem Privilegio oder Herkommen turbiren oder verhindern soll / sondern sie dessen geruhig gebrauchen vnd geniessen lassen. Verhindern es aber die nicht / oder verwehren sie nicht den Nutzen vnd Gebrauch / vnnd handeln also wider das Kayserl. Rescript , welche / damit sie die newankommenden auß der Zahl der Wildfäng außschliessen / ihre Dörffer zuschliessen ? Und ob gleich der Kayser durch solche Wort den Wildfängen nit den Zutritt gemacht / oder die Thür auffgethan hätte / so bringet doch die Billichkeit selbst / vnd die bekandten Rechts-Regeln mit sich / daß wann eine Gerechtigkeit einem erlaubet / alles das jenige zugleich tacitè ertheilt zu seyn erachtet wird / ohne welches das ertheilte Recht nicht kan geübet oder gehandhabt werden / (a) Also wann einer die Servituten , daß eines deß andern Last tragen muß / in deß Nachbarn Gut hat / so verstehet es sich / daß der Nachbar nicht allein schuldig / den Bau nicht zu verhindern / sondern daß er auch (wenn es die Auffle-

(a) *l. in fin. l. ult. ff. de Offic. ejus cui Mandata est Iurisd. Everhard. in loco à Conceß. anteced. ad conceß. conseq. Wes. Conſ. 67. num. 14.*

gung der Last erfordert) die Säule oder die Wand / wann sie baufällig / wieder machen lassen muß / (b) Damit es nicht in dessen dem das dienende gut zustehet / willkühr gestellet werde / dem der solche Servitut hat / sein Recht vntüchtig zu machen. Was wäre derhalben vngereimter oder vnbillicher / als in der Pfaltz benachbarten Herren Willen zu stellen / die Wildfäng auß denen Gebieten vnd Oertern / darinnen Pfaltz befugt ist / selbige zu haben / zu dero Schaden außzutreiben oder außzuschliessen? Und dieses ist auch dem Herkommen gemäß / wie denn dieses Recht / der Einzug p. 1. c. 5. mit vielen Documenten bestätiget wird.

Die Zehende Consideration.

Zum Zehenden ist zu beobachten / daß aller vnd jeder Privilegien Verstand falsch ist / wann er wider das Ius Territorii streitet. In allen Kayserl. Privilegien ist diese beständige Clausul entweder darzu gesetzet [wie vnzehliche Exempla erweisen] oder auß der Sachen Natur zu verstehen / daß es jedwederm an seinem Recht ohne Nachtheil seye. Daher auch die andere wolbekandte vnd vnstreitige Caution kompt / daß die Privilegia strictè zu interpretiren / vnd nicht zu extendiren / wann zumalen einem dritten daran gelegen / dann wann dessen Recht beleidigt wird / pflegt die Exceptio sub: & obreptionis vor fundirt gehalten zu seyn. Wie nun solches dem gemeinen Recht gemäß / desto mehr solle es in dem Recht der Stände deß Reichs statt haben / dessen Verringerung dem gemeinen Nutzen schadet / vnd vor gantz vngültig geachtet wird / vnnd da dem Kayser niemals eingeraumt wird / oder eingeraumt werden kan / daß er solches thun könne oder wolle / in dem die Kayser solches nicht allein in der obengemeldeten Clausula der Privilegien, sondern auch in der andern / welche auch gar sehr gebräuchlich / bekennen / da sie sagen / sie bestätigen das / was sie nach Recht vnnd Billichkeit bestätigen / renoviren vnd confirmiren können.

Anmerckung.

Es ist schon zur genüge in dem 1. Theil im 5. vnd letzten Capitel erwiesen worden / daß Chur-Pfaltz Sache also beschaffen sey / daß dardurch dem jenigen / was den Benachbarten zustehet / nichts benommen wird / vnnd daß Chur-Pfaltz nichts anders wünsche / als daß jedwedern das seinige gegeben werde. Gleich wie aber auch die gerechtesten Privilegia denen jenigen / welchen eines andern Prærogativ beschwärlich ist / dergestalt vorkommen / als wann

(b) *Text. in l. Cum. 33 ff. de Serv. Urb. præd. l. 6. §. 2. l. 8. ff. si servit. vindicatur.*

wann sie eine Unbillichkeit in sich hätten / oder wehe thäten / daher sie auch bey dem Augustino, vnd in dem Päpstlichen Recht Wunden genennet werden / (c) vnnd etliche darvor halten / es sey kein Privilegium zu finden / dardurch nicht ein Theil beleidiget werde / (d) Also sind sonder Zweiffel etliche Nachbarn mit diesem Churfürstl. Privilegio übel zu frieden. Weil aber niemand darinn zu viel oder vnrecht geschehen / solte man billich solches mit ruhigem Gemüth vertragen / oder zum wenigsten durch billichen Abtrag dieser Beschwärung abzuhelffen suchen / vnd gar nicht den affecten vnnd vngedultigem Gemüth den Zaum lassen / vnd daher Unruh vnd viel anderes böses erwecken.

Die Eylffte Betrachtung.

MAn kan auch Eylfftens derselben Zeit vnd Gewohnheit (1) betrachten / da nichts so sonderbares in den Wildfangs- vnd Bastardfällen gesuchet würde / welches allen andern Rechten vnd Ständen hätte præjudiciren sollen; Daher auch Kayser Carl der fünffte / (2) als er dem Churfürsten Pfaltzgrafen vermög der guldenen Bull / seine Iura nach der Wahl confirmirete / vnd die meisten mit Namen erzehlete / hiervon nichts gemeldet / da es doch / wann es anders den vermeynten Verstand hätte / als ein sonderbares vnd vornehmes billich voran hätte gesetzet werden sollen. Vnd eben dieser Maximilianus I. hat dergleichen Privilegium (3) von den Bastard- vnnd Wildfangsfällen / in eben demselben Jahr / in eben der Form / fast zwey Monat vorher / Graf Johann von Wieden vnnd seinen Erben vnd Nachkommen gegeben / wie solches von Kayser Carl dem fünfften / auch zu Wormbs den 3. Maij / 1521. erneuert worden / vnnd stimpt alles wie gesagt / gantz überein / nur daß der Benachbarten Orten nicht gedacht wird / sondern nur deß Grafens Länder. Daher man dann keine geringe Conjectur von der obenerwehnten Außlegung nehmen kan. So ist auch ein Diploma von Confiscation der Bastardfälle / sub dato den 8. April. 1521. denen von Coßnitz gegeben / vnd in dergleichen Formul vorhanden.

Anmerckung.

DErselben Zeit Gewohnheit. (1) Was der Gegner vor eine Gewohnheit meyne / ist vngewiß / aber dieses ist gantz gewiß / daß die Pfältzischen Jura auff der vhralten Gewohnheit gegründet seyen / welches in dem ersten Theil weitläufftig dargethan / vnd in deß Maximiliani I. vnd anderer Kayser Rescripten eygentlich angemercket ist.

(2) Carl

(c) Cap. pietas c. 32. q. 4.
(d) Acac. Enenck. de Privil. l. 1. c. 12. n. 18.

(2) Carl der Fünffte. Diß ist ein gar schlechtes Argument; Der Keyser hat in der Confirmation der Regalien nicht absonderlich von diesem Privilegio geredet/ derohalben ist es auch nicht vorhanden; Auff diese weise müsten vielen viel Privilegia zu Grund gehen. Kayser Carl der Vierdte confirmirt in der güldenen Bull auch der Churfürsten Privilegia, aber deren so wenig mit Namen/ daß sich die Gelehrten darüber verwundern; Ist nun solches auch denen andern/ so nicht gemeldet/ nachtheilig? Ist nicht genug/ daß ins gemein die Jura, Privilegia, das Herkommen vnd Gewohnheit confirmiret werden? Aber doch/ wann dieses etwas zur Sache thut/ daß es vom Carolo V. namentlich confirmiret worden/ Siehe/ so hat es ja Kayser Carl der Fünffte Anno 1521. den 4. Novembr. widerumb Anno 1530. den 20. Novembr. vnd zum drittenmal Anno 1544. 4. Maij nicht allein specialiter vnnd mit Namen/ sondern auch mit widerholung deß völligen Diplomatis bekräfftiget/ wie p. 1. c. 3. §. 2. vnd in folgendem zu sehen.

(3) Dergleichen Privilegium, &c. Wie stattlich diese Exempel die Gerechtigkeit der Pfältzischen Sache beweisen/ ist p. 1. cap. ult. §. ult. vnd oben pag. 2. gesagt worden.

Die Zwölffte Consideration.

Es ist auch Zwölfftens zu betrachten der grosse Unterscheid der Leibeygenen Leut selbiger Zeiten/ welche vnter denselben auff die härtere Art verbunden/ vnnd in dem gemeinen Verstand Leibeygen waren/ denen war nicht eines erlaubt vnter ein ander Gericht oder Schutz zuziehen/ vnd wurde eine solche Auffnehmung/ so ohne des Leibs-Herrens Einwilligung geschehen/ vor nichtig gehalten/ Wie auß dem Privilegio welches Graf Philippen von Hanaw vnd seinen Erben von Friderico III. Maximiliano I. vnd Carolo V. gegeben worden/ zu sehen. Eine gelindere Verbindung hatten die/ wurden auch nur sagesweise also genennet/ welche in einem andern Territorio wohneten/ vnd als deß Lands-Herrn Vnterthanen/ mit Real vnd Personal Beschwerden obligiret waren. Dem sie aber leibeygen waren/ der hatte keine Gerechtigkeit über sie. Denn es ist auß dem gemeinen Recht vnnd dem bekantem Herkommen in Teutschland gewiß/ daß die Leibeygenschafft keine Gemeinschafft habe mit der Jurisdiction: Vnd daß die Pfältzischen Leibeygenen von dieser letzteren Art gewesen/ ist klar.

Anmerckung.

Es werden in den Vindiciis andere Privilegia vnd Gewohnheiten angeführet/ welche nicht genugsam erwiesen/ vnd wenn sie schon erwiesen/ nichts zur Sache thäten:

theten : weil ein anders Special-Herkommen der Pfaltz / in P. 1. c. 5. klärlich dargethan worden : Es ist aber auch P. 1. c. 2. so viel von anderer örther Herkommen gesaget worden / daß / was allhier in den Vindiciis erzehlet wird / mit demselben gar nicht überein-zukommen / scheinet. Dañ was die Leib-Eygenen die in der Nachbarschafft leben / jhren Landes-Herren zu entrichten vor Alters schuldig gewesen vnd annoch sind / ist gewiß von grösserer Wichtigkeit / als daß es nur sags-weise entrichtet werden solte.

Die Dreyzehende CONSIDERATION.

DJe dreyzehende Consideration gehet dahin / daß wir vns erinnern müssen / daß denen Beyliegenden vnd Benachbarten / deren gedacht wird / weder durch das Pfältzische Privilegium das jenige / was jhnen vorher gegeben gewesen / so wir vorhero berührt / vnd sonderlich die Privilegia über die Wildfänge selbst nicht benommen / oder ins gemein præjudiciret werden können / weil gnugsam zu ersehen / daß so wohl daß erste oder anfängliche vnveränderte Dominium, als das andere oder letztere / durch solche Privilegia temperirt werde. Gleich wie das Privilegium ein verirret oder verlohren Vieh zu sich zunehmen / oder das / was auß dem Schiffbruch an das Land getrieben würd / auffzusammlen / nicht dahin gehet / daß der es wiederfordert oder annimbt / von dem Privilegiato spoliirt werden soll ; sondern damit nicht der Privilegiatus, nach dem Er es erworben / in infinitum schuldig sey / von dem Titulo Red vnd Antwort zu geben.

Anmerckung.

ES treibet der Assertor Vindiciarum vmbsonst / daß der Nachbahren ältern Privilegien , durch das Pfältzische letztere nicht Abbruch geschehen soll / weil er keine ältere beygebracht. Er leg dieselben vor / vnd dann soll man sehen / ob sie das Alte Herkommen vnd daß Pfältzische Privilegium überwinden ? dann auch noch dieses absonderlich gegeben worden / daß keine Privilegia oder Brieffe / weder ältere noch neuere darwider gelten sollen. vid. P. 1. c. 3. §. 5.

TEXTUS.

WAnn dieses vnd dergleichen / wie sichs gebühret / betrachtet wird / ist gantz klar / daß die Pfältzischen Außlegungen des Pfältzischen Privilegii billich vor falsch gehalten wer-

werden / entweder weil sie new / oder weil sie in den Worten des Privilegii nicht gegründet / oder weil sie wider der Privilegien Eygenschafft / wider des Gesetz-Gebers Vorsatz / wider den Gebrauch vnd Ordnung im Reich / wider das gemeine Beste / wider die Gesetze vnd die natürliche Billigkeit angestellet werden.

Anmerckung.

JA wann man diese mehrentheils liederliche Betrachtungen ansihet / vnnd daß / was bey jedweder angemercket worden / ist gantz klar / daß auff die narrata der Vindiciarum, diese falsche hypothesis gebauet worden / daß nemlich Käyser Maximilianus I. das offtberührte Privilegium gegeben / vnnd daß die Pfaltz-Grafen auß demselben / von der Zeit an / Ihr Recht auff den Bastarden vnd Wildfängen zu gebrauchen angefangen / solches in den folgenden Jahren sehr erweitert / vnnd dazu den Buchstaben des Privilegii mißdeutet hetten / wider die Eygenschafft des Privilegii, wider des Gesetz-Gebers Meinung / vnd endlich wider Recht vnd Billigkeit / ꝛc. Aber was ist falscher als dieses? was ist härter? Ist dann nicht auß den alten Documenten bekant / daß die Pfaltz-Grafen hundert vnd mehr Jahr / vor des Maximiliani Zeiten / die Rechte auff den Wildfangen / Bastarden vnd Leibeygenen gehabt / vnd dieselbe exerciret, welche nun der Außlegung des neueren Rescripti zugeeygnet werden. Auß dem ersten Document des Alzeyer Ambts ist zu sehen / daß Chur-Pfaltz von den Leibeygenen / die in der Benachbarten Orten wohnen / schon im Jahr 1422. die Schatzung erhoben. Auß der Arbitrorum Vrtheil / so P. 1. c. 4. vnd 6. erzehlet worden / ist zu sehen / Daß Anno 1445. das Pfältzische Privilegium von den Bastarden / in anderer Gebieten schon gebräuchlich / vnd vor alt gehalten worden. Auß dem alten Saalbuch von Anno 1494. / welches num. 2. vnter denen Alzeyischen Documenten angeführet worden / ist zu sehen / daß schon zu selben Zeit Chur-Pfaltz die Wildfangs-Gerechtigkeit / Bastart-Fäll / Schatzung / vnd zwar groß- vnd geringe Frohn / Reys / Folge / Musterung / vnd andere Jura nicht allein gehabt / sondern daß sie auch damahls schon vor alt gehalten worden. Eben dieses ist auß vielen anderen zusehen. Ist nun dieses erst auß der Außlegung des Maximiliani Privilegii hergezogen worden? Bezeuget nicht Käyser Maximilianus selbst mit seinem Rescript, daß der Churfürst Pfaltz-Graff den alten Nutz vnd Gebrauch erzehlet / vnd zu confirmiren gebeten / auch erhalten habe? Warumb solten dann die Pfaltz-Grafen auß der Interpretation des Maximiliani Briefs / die Hülffe suchen / in einer Sache / welche schon vorher jhren gewissen Gebrauch / vnd gewisse Außlegung

gung hatte? Doch sind sie gar nicht einander zuwider / sondern stimmen vielmehr wohl überein / das Herkommen vnd Gebrauch / vnd des Maximiliani Brieff: Dann dieses bekräfftiget mit Namen den Gebrauch vnnd das Herkommen / vnd der Gebrauch erkläret daß Privilegium, Daß also was der Gebrauch vnnd das Herkommen den Pfaltz-Grafen vor des Maximiliani Concession zueygnet / solches wird auch durch das Privilegium gegeben. Vnnd wann die Pfaltzgrafen weder des Maximiliani / noch einiges Käysers Brieff begehret / sondern sich allein durch den vndencklichen Gebrauch beschützet hetten / würde auch jemand zweiffeln / daß Sie doch genugsam gesichert weren? Es ist aber so vieler Käyser Confirmation, vnd das Privilegium darzu kommen / nicht das jenige / was Sie schon vor Alters besessen / zu verjüngern oder einzuschräncken / sondern vielmehr zu vermehren vnnd fest zusetzen. Deßhalben dann die vnbillichsten Worte der Vindiciarum, von der Außlegung wider des Gesetz-Gebers Willen / wider den Gebrauch / vnnd dergleichen billich abzuschaffen. Dann wo haben es die Pfaltzgrafen also außgelegt?

TEXTUS.

DAnn wan sie (damit wir auff einmahl die gantze Zahl der Vngerechtigkeiten vorstellen) also zu schliessen anfangen: In die Wormbsischen / Speyerischen / oder anderer Gravirten Oerter vnd Territoria, kombt einer auß einer benachbarten Herrschafft / oder ziehet in eben derselben Herrschafft von einem Orth in der Benachbarten. Ergò, ist er ein Pfältzischer Wildfang vnd Leibeygener / so folget darauff sobald ein grosser hauffen: Ergò, muß er in einem andern Territorio auffgenommen vnd geduldet werden; Ergò muß er in einem andern Territorio wie ein Pfältzischer Vnterthan gehalten werden / Ergo muß er nicht allein die Leibs-Beet / sondern auch Steuer vnd Schatzung geben / Ergò muß er Pfaltz mehr / vnd seinem Herren nicht weiter / als so fern Pfaltz will / gehorchen / Ergò muß er da zu Gericht stehen / gestraffet / vnd wider den Landes-Herren geschützet vnd auffgewigelt werden / Ergò muß die Lands-Herrliche Jurisdiction fallen / Damit nur die Pfältzische Wildfangs Gerechtigkeit bestätiget werde / Ergò müssen die Benachbahrten Stände enervirt (1) vnd beraubet werden / vnd gar fallen / wann nur der neue Dominat starck / vnnd durch diesen Raub gemästet wird / welcher die Leibeygenen im Munde / vollkommene Knechte aber im Grund nach sich führet.

Anmerckung.

SO viel die Facta belanget / welche dem Pfaltz-Grafen allhier beygemessen werden / ist schon bey jedweder Consideration genug gesagt vnd angezeiget worden / daß theils derselben falsch auffgeleget / daß übrige aber / so wohl mit Recht vnnd Billigkeit / als durch das alte Herkommen behauptet worden.

(1) **Die Benachbarten Stände** enerviret. **Vollkommene Knechte.** Diese Calumnia ist P. 1. c. 6. genugsam widerleget worden.

TEXTUS.

DVrch dieses fruchtbahre zusammen hencken der Consequentien, **wird die Pfaltz bald mit Vnterthanen erfüllet werden / deren sie durch den Krieg beraubet worden / vnd wird der Frieden die Nachbahren der Kräfften berauben / damit sie den Kriegs-Schaden ersetzet vnnd außgebessert hatten. Nichts dergleichen ist auß dem Privilegio zuschliessen / als welches weder die Wildfäng vnd Leibeygenen also beschreibet / noch einige dergleichen Beschwerung jhnen auffleget; ja vielmehr der Lebendigen Freyheit geneigt / die Todten aber mit einigem Schein vnnd Art einer Dienstbarkeit zeichnet. Ist derohalben in der gantzen Pfältzischen Sache kein Schein des Privilegii oder Rechtens: Alles wird wider dieses Privilegium selbst vnd der Benachbarten Privilegia vorgenommen / alles wider des Reichs vnd der Stände Iura, wider Recht vnnd Billigkeit.**

Anmerckung.

HIer wird der Schluß auß denen vorhergesetzten Betrachtungen vorgeleget; Aber gleich wie auß den oben-angeführten erwiesen worden / daß solche an sich selbst nichtig vnd nichts würdig sind / so folget / daß auch dieser Schluß nichtig vnd nichts würdig ist / vnd daß nichts so falsch vnd vnverschambt gesaget werden könne / als das in den Vindiciis stehet / **daß in der gantzen Pfältzischen Sache kein** titulus Privilegii, **noch** Juris **seye / vnd das alles wider dieses** Privilegium / **vnd wider aller Benachbahrten** Privilegia, **wider das Recht des Reichs / vnd wider die natürliche Billigkeit**

vorge-

vorgenommen werde. Dan wohin gehen so viel Käyserliche neue Confirmationes vnd Donationes? so viel Investituren? so viel Verträge mit den Nachbaren? worzu dienet der vhralte Gebrauch? der viel kräfftiger als ein geschrieben Privilegium seyn kan / welcher mit so vielen Documenten erwiesen vnd erläutert worden? Was sind aber dieses vor Privilegia? Was ist das vor ein Jus publicum? Wer ist der Stand / dem die Pfältzischen Jura zuwider lauffen? Es scheinet / der Widersacher träume das / was er wachend gern haben wolte.

§. 3.

Der Inhalt.

Es wird das behülffliche Fundament, so von der Observanz vnd Possession hergenommen worden / vmbgestossen / auß den Reichs-Acten / sonderlich an dem Käyserl. Cammer-Gericht / was die Einführung des insinuirten Privilegii vnd punctum Citationis belanget / werden auch dazwischen die allzugrosse Excessen erzehlet / Käyser Ferdinandi II. Erklärung von Anno 1630. auß Pfältzischer Seiten selbst gebrauchten Vhrsachen / allwo von Churfürst Fridrichs Testament vnd vnderschiedlichen Berahtschlagungen / wie das Privilegium in übung zu bringen / gehandelt wird.

TEXTUS.

DOch wird das Wort vnd Vorwand Rechtens allzeit gebraucht / aber mit vnterschiedlichen Nahmen. Das Vicariat-Recht / (worüber man die jenigen streiten läst / welche sich es zueygnen) vnd die Chur / das alte Herkommen vnd die Observanz werden herauß gestriechen / vnd weil von dieser Sache in dem Privilegio kein Fun-

 dament

ment stehet / so wird von der Possession vnnd Observanz durch eine wunderliche Weiß vnd Manier Hülff geholet. Nachdem aber niemand ein rechter Besitzer genennet werden mag / dem bey anfang seiner Possession gleich widersprochen worden / vnd die jenige Possession, welche im anfang gewaltsam oder vnrecht gewesen / kein Recht zur Possession gibt / so ist deßhalben die Pfältzische Sache offenbarlich malæ fidei, wann wir betrachten so wohl die Acta publica Imperii, als die Pfältzischen selbsteygenen Bekantnussen / Gutachten vnd Handlungen. Dann dieses alles wird die Sache dermassen klar machen / daß der jenige bey hellem Sonnenschein blind zu achten / wer glauben wolte / daß noch einiger zweiffel übrig seye.

Anmerckung.

Dieser §. ist P. 1. cap. 6. mit fleiß vnnd weitläufftig widerleget zu finden.

TEXTUS.

Als der Bischoff zu Speyer in dem vorigen Seculo in seiner Territorial Jurisdiction war turbiret worden / in dem die Vnterthanen wider jhn / vnter dem Vorwand des Leibeygenschafft-Rechts / dessen sich der Leibs-Herr anmassete / vertheydiget würden / hat Käyser Carolus V. durch eine offentliche Constitution, in Form eines
1544. den 7. May. Privilegii verordnet / daß niemand vnter dem Vorwand der Leibeygenschafft / oder einer anderen Angehörung oder Schützes / die Speyerischen Vnterthanen vnd Jnwohner anzunehmen oder zu schützen sich vnterstehen solte.

Anmerckung.

Der Assertor Vindiciarum stricke kurtz vorher der Confœderirten ältere Privilegia herauß / vnd sagte / daß die Pfältzischen Privilegia denenselben zuwider weren: Daß schien damahls wunderbar zu seyn / weilen niemahl eines davon an das Liecht kommen. Nunmehr aber / damit man sich nicht mehr verwundere / legt er seinen Kram auß. Da kombt nun des Bischoffs von Speyer Privilegium vom 7. May 1544. hervor: Aber wo sind der anderen jhre? dann man die Sache nicht allein mit dem Bischoff von Speyer zu thun hat: Wo sind dann des Bischoffs seine / welche älter vorgeben wurden / als das Pfältzische Privilegium? Vnd wo ist die Formula dieses neueren? warumb darff man solches nicht sehen? Es muß gewißlich gar gering seyn / vnd den Pfältzischen Juribus keinen Schaden thun /

thun / oder dem Bischoff etwas sonderliches zueygnen / weil man so wenig Wort davon machet; Vielleicht begreifft es des Bischoffs begehren vnd erzehlen in sich / welche ein offenbahre sub: & obreptionem erweisen: Dann es ist niemand vnter denen Confœderirten, welcher mit mehrern Vergleichen vnd Approbationen / so wohl seines Capituls/ als seinen eygenen / die Pfältzischen Jura auff den Leibeygenen gestanden / als der Bischoff zu Speyer / wie oben erwiesen worden. Wann die älteren Privilegia die neweren überwinden / so wird das Speyerische von Anno 1544. von dem Pfältzischen de Anno 1518. überwunden. Es wird auch das Speyerische überwunden / wann die neuern stärcker sind: Dann das Pfältzische ist von Ferdinando Anno 1556. mit der außdrücklichen Derogation alles dessen/ was dargegen erhalten / gehandelt oder vorgenommen sein möchte/ ernewert / vermehret / vnd von den folgenden Käysern allezeit dergestalt widerholet worden / wie auß dem 1. Theil cap. 3. zu sehen. Vnd wann ferner das Privilegium, wider daß / was durch die vor- vnd nachgehende Verträge fest gesetzet worden / nichts vermag / was wird der Bischoff wider seine vnd seines Capitels viele Verträge erhalten / welche P. 1. c. 4. §. 13. vnd in den folgenden erzehlet worden. Machet deßhalben der Gegentheil durch dieses / des einigen Bischoffs von Speyer Privilegium, vielmehr seine Sache Verdächtig / als daß er jhr dardurch hilfft.

TEXTUS.

DAß aber die Käyserl. Cammer niemahls das Pfältzische Privilegium in Consideration zunehmen gepfleget / vnd daß die Pfältzische Facta, die auff ein solch Schema gegründet gewesen/ allezeit verworffen worden / ist auß denen Acten vnd Scriptoribus der Camer decisionen gantz bekant. Auß den Actis de Anno 1564. Als der Keller/ vnd der Schultheiß zu Hemsbach / Wormbsischen Gelieths einen Mann/ der ohne Erlaubnus vnd Vergünstigung wider das Herkommen/ sich zu Sultzbach häußlich niederlassen willens / weg schaffen vnd außtreiben wolten/ Vnd dem Landschreiber zu Heidelberg den Granich / so in der Hembspacher Gemarckung gefangen worden / wider zugeben/ abgeschlagen/ sind die Pfältzischen mit offentlicher Gewalt in Hembsbach gefallen/ den Keller gefangen/ vnd mit Hand-Trew Hundert Gülden zur Straff zuversprechen/ gezwungen: Drauff sind sie nach Sultzbach gezogen / vnd haben der Gemeine / welche Wormbsischer Iurisdiction ist / die sie zu dem ende zusammen geruffen / den Mann/ so von eygenen willen dahin gezogen / vnter sich auffzunehmen auffringen wollen. Deßhalben

halben ist durch ein Cammer-Gerichts Mandat declarirt worden / daß der Keller an die mit Gewalt abgetrungene Zusage nicht gebunden seyn solte: Als hierauff Pfaltz excipiret, daß der Keller hierin vnrecht gehandelt / daß er den Leibeygenen / von dem der Streit war / auß einem Hause / so auff Pfältzischem Territorio gelegen / weggenommen hette / wurde replicirt, daß die Leute / so in denselben Häusern / ob sie gleich in der Weinheimer Gemarckung gelegen / wohnen / Wormbsische Vnterthanen / so dem Stifft Huldigung geleistet / vnd in das Sultzbachische Gebiet gehörig weren / vnd daher da auffgenommen zu werden / Erlaubnuß haben müsten; Wie nun solche Erlaubnuß billig vmb deßwillen abgeschlagen worden / weil Pfaltz den Mann der Leibeygenschafft nicht erlassen wollen / so sey auch die Straffe gantz nicht vnrecht / welche ohne eintzigen gewaltsamen Einfall / wider einen der sich eindringen wollen / exerciret worden. Als vnterdessen der Keller nach Heydelberg in hafft gebracht / ist der erkanten paritori Gehorsam geleistet worden. Als nun darauff von jener seiten die Causales, vnnd von dieser die Defensionales übergeben / von beeden Theilen geantwortet / Commission zur Zeugen-verhör erhalten / auch der Rotulus Wormbsischen theils producirt worden / hat Pfaltz / nach dem Sie zum dritten mahl dilation zu führung des Beweises begehret / ingehalten / vnd dero wundersame Prætensiones außzuführen / weil alle Hoffnung des Sieges verschwunden / gar abgelassen.

Als Anno 1578. ein Frembder zu Zornheim Mäyntzischen Gebiets / nicht auffgenommen / auch hernach / da er sich auff der Pfältzischen anstifften / als ein Pfältzischer Leibeygener eintringen wollen / ins Gefängnuß gebracht worden / haben die Pfältzischen hinwiederumb einen Mäyntzischen Leibeygenen auffgefangen / vnd in Verhafft genommen; Derselbe ist durch ein Mandat von der Cammer alsbald / ohne einige der Pfaltz exception, loß gelassen worden / vnd haben die Pfältzischen in dem angesetzten Termino, wegen des prætendirten Rechtens / keine Causales eingebracht.

Anno 1585. haben zu Mommenheim zwölff Pfältzische Leibeygene / mit jhrem Fauth / so auch ein Leibeygener / wider die Edelleut / als desselben Dorffs Obrigkeit rebellirt; Vnnd als der Dalbergische Hoffmann / welcher Schulteis in dem Dorff war / sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit vnd das Gericht ermahnet / vnd daß sie nicht sich zu Rebellen machen solten / sind sie / die Auffrürischen / in den Dalbergischen Hof gefallen / vnd haben den Hofmann gefangen nacher Altzey geführet; Darauff wird durch ein Käyserl. Cam̃er-Gerichts Mandat befohlen / den Hoffmañ wieder loß zulassen; Chur-Pfaltz hat excipiret, Sie hetten zu Mommenheim die Lands-Fürstliche Hoheit / Gerichtbarkeit / Huldigung / Geleit / Zoll / Auffsatz-habern / Leibeygene / (vermög des Wildfangs Privilegii,) nebenst den absonderlichen Juribus auff jhnen / in specie den Angriff in der Leibeygenen Häusern hergebracht / der Hofmann sey ein Pfältzischer Leibeygener / vnd deßwegen weil er nach Altzey beruffen vnnd nicht erschienen / billig in hafft gebracht / aber wieder loß gelassen worden. Dessen allen vngeachtet / ist die Paritoria, vnd als in bestimbter Zeit die Parition nicht erwiesen / die

Die andere Paritoria erkant worden. Nach der Paritorn als Chur-Pfaltz in puncto Citationis Anno 1587. articulirte Exceptiones loco Causalium widerholet; so haben Sie doch Anno 1590. in eben dieser Sache/da sie das Privilegium scherffer allegiret / auß desperation der Sachen ein Instrumentum renunciatæ litis übergeben. Da auch hernachmals Pfaltz die Hoheit zu Mommenheimb wiederumb zu behaupten gesuchet / vnd Anno 1591. sich vnterfangen den Schultheissen/ Gerichte / vnd Bürgermeistern / vnd diesen nach Alzey gefangen zuführen / so wird doch dieser bald darauff durch ein Cammergerichts-Mandat / dem auch so bald pariret worden / wieder loß gemacht. Anno 1586 als die Pfaltz. Beampten zu zweyen malen in Zornheim / so im Meintzischen Territorio gelegen / gefallen / vnnd zum ersten mahl einen / Zum andern mal zwey Meyntzische Leibeygene / die nicht Pfältzisch / wie man ihnen zugemuthet / werden wolten / gefangen nach Alzey geführet / vnd alda den einen die Condition anzunehmen / vnd die Leibsbeth vnd Schatzung zu versprechen / gezwungen / vnnd also nach erstattung der Vnkosten loß gelassen / den andern aber behalten ; hat Chur-Meyntz ein Mandatum de restituendo & relaxando an dem Cammer-Gericht außgebracht. Vnd als Pfaltz die Parition nicht dociret / vnd doch nichts hatte / was sie dargegen excipiren konnte / hat Sie sich so gar nicht vnterstanden auff das Subreptitium vnd im Rechten nichtige Privilegium zu provociren. Als die Paritoria erkandt / hat der Burggraf von Alzey zwar die hafft relaxirt, vnd mit Worten die auffgelegte obligation erlassen / in der That aber selbst den Leibszins / den andere Leibeygene zugeben angehalten worden / so bald eingefordert / vnd künfftig zu erheben befohlen / auch beede hernach in Außschuß gezogen. Als darauff Pfaltz durch die andere Paritoriam auffgelegt worden / durch völlige Erlassung der erpressen Schuldigkeit dem Mandat ein genügen zu thun / haben sie zwar parirt , in puncto Citationis aber verstummet / / vnd das prætendirte Recht vnberühret gelassen.

Anno 1583. Als in dem Dorff Zörnheim ein Pfältzischer Leibeygener gestorben / hat der Meyntzische Schulteiß das Inventarium zu machen befohlen; Vnd wie er die Pfältzischen / so dergleichen thun wollen / verhindert / wird er von der Landstrassen genommen vnd gefangen nach Alzey geführet ; Als ein Mandat wegen der Freylassung erkant worden / vnd man an statt der Exception eine Criminal-Sache darauß machen wollen / ist Anno 1585. die Paritoria erfolget / vnd als nicht parirt , arctiores Processus begehret worden.

Anno 1609. als zwey Wormbsische Vnterthanen zu Hemspach / so wider ihrer Obrigkeit Verbott sich an Pfältzische Leibeygene verheurathet / wird ihnen die Gemeinde vnd ins gemein den Pfältzischen der Einzug verbotten ; Darauff führte man den Keller nach Heydelberg ins Gefängnus / wurde aber durch ein Cammer-Gerichts-Mandat wider loß gemachet / vnd doch schickte Pfaltz hernach Anno 1612. dreissig Mann zu Fuß vnd 8. zu Pferd nach Hemspach / liß die Gemeinde zusammen fordern / vnd gebietet denselben bey fünffzig Reichsthaler straff / das sie die jenigen / so sich an

Pfältzische Leibeygene wider das Wormbsische Gebott verheurathet/nicht auß der Gemeinde schlieſſen/in gleichem daß sie dem die Güter wider nemmen / dem sie der Bischoff gegeben / vnd daß sie die Pfältzischen Leibeygenen auffnehmen sollen. Als man nun Wormbsischen Theils darwider protestiret, schicket Pfaltz zum andern mahl Sechs zu Pferd vnnd 50. zu Fuß dahin / läst den Keller vnnd Schultheissen auß dem Schloß nehmen / vnnd nach Heydlberg führen / vnd allda so lang behalten / biß sie Caution de sistendo geleistet / vnd die Vnkosten abzutragen versprochen; Wurden auch die vorigen Befehl widerholet. Eben auff solche weise ist es zu Laudenbach abgangen. Die also weggeführte wurden mit Ersetzung der Vnkosten wieder zu erlassen / durch ein Cammer-Gerichts-Mandat befohlen / hierauff folgete eine Paritoria, Pfaltz excipirte / Es gebührte ihro in denen dreyen Dörffern das Appellation-Recht / die Leibeygenschafft / hohe Zent / Vacante Güter / Bastardfäll vnd Hagestoltzen / das Wildfangs-Recht / Nachfolge / Einzug / Abzug / Reiß / Folg / Musterung / Zoll / Gelaid / Frohn / peinlich Gericht / vnd also alle Landsherrliche Hoheit / wider welche der Keller vnd Schultheiß gehandelt. Dem Bischoff von Wormbs gebühre nichts als die Schatzung / Frevel / Gebott vnd Verbott in bürgerlichen Sachen vnd gemessene Frohn / Als man aber dessen vngeachtet die Paritoria erkennet / hat man Pfaltz Seiten derselben parirt / vnd wie hierauff Caulales vnd Elisiui producirt / auch beederseits geantwortet worden / hat Pfaltz auß mißtrauen der Sache den Procels sitzen lassen.

Anno 1609. Als die Pfältz. Leibeygenen zu Steinbockenheim jhrem Landes-Herren dem Rheingraffen die Frohn vnd Dienste weigerten / vnd derwegen mit Pfändung gestrafft worden / fallen die Pfältz. mit Gewalt in Steinbockenheim / nehmen dem Vnterschultheissen die Pfande / vnd geben solche den gepfändeten wieder / dabey sie auch dem Schultzen ein Pferd genommen / welches die Keyserl. Kammer durch ein Pœnal-Mandat wieder zu geben befohlen / vnd auch wider restituiren machen.

Als Anno 1614. vmb eben derselben Materi willen / der Redelsführer vnter den widerspenstigen gepfändet worden / haben die Pfältz. mit Gewalt dem Schultheisen zwey Pferde abgenommen / vnd nach Altzey geführet / denen Leibeygenen zu Wendelsheim aber vnd andern/die dem Rheingrafen vnterthan / verbotten / denen Rheingrafen hinfürter keine Frohn zu thun: Da dann die Kammer abermahls mit einem Mandat zu hülff kommen/ vnnd Parition ufferlegt.

Anno 1614. Ist Chur-Pfaltz in das Dorff Königsbach an der Hart / so damahls denen Edelleuten von Hirschhorn zustunde / mit gewaffneter Hand gefallen / der Edelleut Beampten gefangen vnd in hafft gehalten / auch jhre Unterthanen vnd zugleich Leibeygene/gezwungen / das sie sich vnter die Pfältzische Wildfäng auffschreiben liesen / den Leibzins geben / vnd denen Soldaten eine Recompens der verübten offentlichen Gewalt abstatten müssen / aber die Keyserl. Kammer ist den grayfften durch ein Pœnal-Mandat mit Effect zu Hülff kommen. Pfaltz hergegen ist

gen ist durch richterliche Autorität von der vorgenommenen Invasion eines andern Rechtens abgewiesen / vnd zum Kläger auß einem vermeintem Possessore gemacht worden/vnd in Puncto Citationis ausser den übergebenen Causalibus nichts (welches ihr doch oblag) gethan / Sondern auß mißtrauen der Sache vnnd der offenbarlichsten Subreption , darauff als auff einen schlipfferigen Grund das Privilegium einig vnd allein sich gründet / nicht wider zu Gericht erschienen. Insonderheit aber ist hier denckwürdig das Mandatum über der Constitution von Pfändungen Anno 1615. ergangen/ nebenst dem anherogehenden Mandato de non offendendo bey Straff der Reichsacht / darinn werden nach der länge erzehlet / was Pfaltz wider die Mayntzischen Unterthanen durch allerhand Gewaltthätigkeiten vnd turbirung anderer Territorial Jurisdiction , vnter dem Schein deß Wildfangs-Rechts vorgenommen/ insonderheit daß Pfaltz auff seinen Leibeygenen zu Bodenheim/die aber Chur-Maintz vnd der Kirchen zu S. Alban Vnterthanen waren / Gebot vnd Verbott / Entscheidung in Schuldsachen vnd Erbtheilungen / Bevormundung/ Nachstewer/ Reichs: Land: vnd Mannheimer Baustewren / Außschuß / Frohn vnnd Dienst / auch Musterung in dem Flecken selbst sich angemasset / daß sie einsmals dieselben Leute / deren mehr als dreyssig / von Bodenheim nach Alzey gefangen geführt/ vnd von jhnen 100. fl. Vnkosten/ vnd 100. Reichsthaler Straff gefordert/ jhnen verbotten / sich ins künfftig vor das Mayntzische Gericht zu stellen / einen Ober- vnd Vnterfauth bestellet / die Leibeygenen huldigen lassen / zu zweyen malen Bodenheim mit starcker gewaffneter Hand angefallen/die Gefängnus erbrochen/die wegen Vbelthat Gefangene loß gelassen / vnd andere dergleichen Friedbrüchige Sachen bloß vnnd allein / vmb etliche newe Iura mit Gewalt zu erwerben / begangen. Als auff die Exception durch die replic geantwortet / ist Anno 1619. die Paritoria erkant / die Revision abgeschlagen / die zweyte Paritoria mit bedrohung arctiorum Processuum auffgelegt worden. Auß sehr vielen sind nur diese wenige anzuführen gewesen/ damit man zum theil sehen möchte / mit wie vielen zusammen gehäufften Prætensionen durch Gelegenheit vnd Vorwand der Wildfäng vnd Leibeygenen/die Pfältz. Gewalt so überauß hoch kommen / die man denen benachbarten Ständen vnd Vnmittelbaren / wiewol der stylus zuweilen variret / aber von der Intention nichts nachgelassen worden / auffbürden wollen ; Zum Theil auch die stätige Contradiction , wie auch ausser vnd vor Gericht geschehene Widersetzungen / welche die Allegation der Possession niemals fundiren lässet/hierauß erhellen/insonderheit aber daß jedweder sehen möchte / was das höchste Gericht im Reich von dem Pfältzischen Privilegio vnd dem prætendirten vnnd extendirten Iure gehalten.

Anmerckung.

WAnn es die kürtze der Zeit vnd dieser Schrifft Beschaffenheit zugebe/ oder auch in gegenwärtiger Sache gar nothwendig were/ wolten wir etwas gemaner darthun/ was der Concipist in erzehlung der Factorum, über welche die Mandata ertheilet worden/ entweder gar außgelassen/ oder hinzu gethan/ oder doch zu seinem Zweck verdrehet hat. Weil aber schon auß dem/ was oben gesagt worden/ genugsam erhellet/ daß er in dieser Sach seiner Trewe gar vergessen/ vnd es auch nicht viel zur Sache thut/ wie das Factum vor den Cameral Mandaten hergegangen/ wann man nur weiß/ daß die Decreta selbsts womit der Widersacher die Pfältzische Possession vmbzustossen sich rühmet/ weder dem Privilegio noch der Possession entgegen stehen; So wollen wir nun die Gedichte vnd Lästerungen beyseyt setzen/ vnnd allein durch klaren Beweiß darthun/ daß die Pfeile/welche der Gegnere auff die Possession vnd Pfältzische Jura gerichtet/ sehr weit von dem Zweck abschiessen/ vnd gar nicht treffen. Es ist aber vor allen Dingen nöthig/ daß wir die Zahl/ Ordnung vnd Würde deren Exempel/ welche der Assertor Vindiciarum auß den Judicial Actis vnd Urtheilen zum Sieg gleichsam ruhmräthig vorstellet/ ordentlich betrachten. Dann wann die jenigen/ mit welchen wir jetzo zu thun haben/ oder jhre Vorfahren den Sieg Rechtens nicht erhalten/ so ist der Vindiciarum pralen vnd rühmen gantz vergebentlich; Weil weder das Recht noch die Vernunfft verstatten/ daß jemand die Urtheil/ so zwischen andern gesprochen/ oder die Sachen/ so vnter andern verhandelt worden/ in seinen Nutzen wende oder außlege. Wann man nun die zehen Exempel der vom Gegentheil angezogenen Mandaten betrachtet/ so befindet sich/ daß in dem andern/ vierdten/ fünfften vnd zehenden von deß Churfürstens zu Maynz/ in dem ersten vnd sechsten von deß Bischoffs zu Wormbs/ in dem siebenden vnd achten von deß Rheingrafen/ in dem dritten vnd neunden aber von eines oder andern Edelmanns Sache gehandelt werde. Bleibet derowegen die Possession vnd Pfältzische Jura salviret in denen Oertern/ welche Chur-Trier/ Chur-Cölln/ denen Bischoffen von Speyer/ Würtzburg/ Straßburg/ dem Hertzog von Lottringen/ vnd den andern Rheingrafen/ vnd der gantzen Ritterschafft durch Schwaben/ Francken/ vnnd am Rheinstrom (zwey Dörffer außgenommen) zustehen. Und weil das Ertz-Bistumb Maynz jetzo mit der Sachen nichts zu thun hat/ wird aller Nutzen dieser Decreten auff den einigen Bischoff zu Wormbs/ einen Rheingrafen/ vnd zwey Edelleute kommen/ vnd der vornehmste vnnd gröste Theil der Conföderirten keinen Nutzen davon zu gewarten haben. Weil

aber

aber derselben Vorfahren (so viel auß denen angeführten Exempeln zu sehen) weder vor sich/noch wegen jhrer Lehen-Leute/ denen alten Churfürsten Pfaltzgrafen/welche viel weiter vnd breiter/als nun geschicht/das Wildfangs: vnd Leibeygenschaffts-Recht exerciret/deßwegen kein Streit erreget/weniger ein Urtheil erhalten/ so wird gewißlich durch diese Acta vnd Urtheil die Pfältzische Possession in deroselben Herrschafften mehr bekräfftiget als nidergeworffen. Zum andern muß man auch etwas genauer besehen/ über welche Oerter der Bischoff von Wormbs/der Rheingraf/vnd die zwey vom Adel/vor Gericht den Sieg erhalten/es sind aber die zwey Wormbsische Oerter Hemspach vnd Sultzbach/ welche vor alters ein stück des Ampts Heydelberg gewesen/ vnd der Pfaltz mit vielen Territorial Gerechtigkeiten vnterworffen/auch deßwegen in den Vindiciis vnter denen Orten/darinnen der Wildfang bestritten wird/nicht erzehlet worden. Bleiben derwegen/ ohngeacht dieser Acten vnd Decreten annoch die Pfältzischen Jura in allen denen Wormbsischen Dörffern ohne anstoß/ welche in den Vindiciis erzehlet worden; Mehr wird ein Rheingräfisch Dorff **Steinbockenheim**/ vnnd zwey Adeliche Dörffer **Mommenheim** vnd **Königsbach** genant/ außgenommen/von welchen die obengesagte Mandata vnd Vrtheil allegiret werden könten. Bleiben demnach die Pfältzischen Jura in allen den andern Oertern bißhero vnberühret vnd vngekrencket; Aber es ist auch drittens die Sache selbst zu betrachten/ so in denselben Mandaten/ welche vermöge der Constitution von den Pfandungen ertheilet worden/ verbotten ist. Dann dieses ist die art derselben Interdicten, daß sie keine Würckung haben in andern Sachen/ als wenn einer (1) in demselben Orth/ von (2) eben demselben/vnd (3) vmb eben dasselbe Recht widerumb turbiret oder gepfendet wird/ welches der Consens aller practicorum/ vnd das Herkommen der höchsten Gerichtsstellen überflüssig bekrefftiget; Dazu erklärung der Sachen das Exempel darzu gesetzt wird/ daß/ wann durch dergleichen Vrtheil die Jagt an einem gewissen Orth verbotten worden/ solches nicht zum Beweiß/daß der Vogelfang verbotten/angezogen werden möge. (a) darauß ist zu sehen/ob gleich das Mandat vnd Vrtheil wider das Recht die Leibeygene gefänglich einzuziehen vnd zu straffen/ oder eine dergleichen speciem Juris gerichtet ist/ so könne es doch nicht auff alle andere species der Gerechtigkeiten/ so die Pfaltzgrafen auff den Leibeigenen/haben/gerichtet zu seyn verstanden werden/ weil es gewiß ist/ daß nach dem Vnterscheid des

(a) *per text. in l. cum quaritur ff. de Except. Rei jud. Gail. de Pignorat. cap. 24. num. 4 & seqq.*

Orhts vnd des Herkommens auff diesen mehr / auff den andern weniger hergebracht vnd exerciret worden. Wenn man aber das jenige / was (nach der Vindiciarum erzehlung) in demselben Proces vorkomen/ näher betrachtet/ so erscheinet/daß Pfaltz in dem Rheingräfischen Dorff **Steinbockenheimb** nicht den Leibeygenen/sondern dem Schultheisen die Pfand abgenommen; in das Adeliche Dorff **Königsbach** aber mit gewehrter Hand gefallen / deren vom Adel Amptmann gefangen weggeführet / vnd in hafft behalten / auch jhre Vnterthanen vnd Leibeygene/ daß Sie Pfältzische Leibeygene worden / die Leibsbeeth bezahlet / vnd den exequirenden Soltaten eine Belohnung vor die Gewalt geben müssen/gezwungen; In dem Dorff **Mommenheim** auch einen Gerichts schöffen im Auffruhr/hernach auch den Schultheissen gefangen nach Altzey geführet/vnd grossen Gewalt gethan. Wann das also ist / wie es in den Vindiciis erzehlet wird/so hat das höchste Gericht / als durch die grausame That bewogen / nichts wieder die Pfältzischen Jura der Wildfäng oder Bastarden verändert / sondern nur den harten modum agendi, als ohne dem das Leibeygenschaffts-Rechte exerciret werden können vnd sollen / gestrafft; bleiben also in denselben Processen der Besitz vnd Gebrauch deß Privilegii auch noch vngekränckt / wenn sie nur civiliter exerciret werden/ auch in denen gemeldeten dreyen Dörffern / wie sie denn auch noch biß auff diesen Tag continuiret worden / besage deß Catalogi in den Vindiciis. Vnd also vergehet endlich der vorgebildete grosse Gerichtliche Triumph wie ein Schatten vnd Rauch. So muß man auch (Vierdtens) die zeit derselben Processen nicht mit stillschweigen übergehen / sondern es scheinet fragens vnnd vntersuchens werth zu seyn / warumb Maynz erst Anno 1564. der Bischoff von Wormbs aber / der Rheingraf / vnd dieselben Edelleuth noch hernacher solche Mandata begehret / da doch in dem ersten Theil dargethan / das Pfaltz schon ein gantzes Seculum vorher derselben Rechten sich gebrauchet. Wenn man die obenangeführte vnnd andere Exempel / der vor dem Cammer-Gericht vorgefallenen Strittigkeiten gegeneinander hält / so sehen wir/daß erst in der mitten des sechzehenden Seculi/ die Sachen öffter als zuvor gewöhnlich war/ an das Cammer-Gericht gebracht/ vnd denen Churfürsten Pfaltzgrafen durch die Benachtbarten/ sonderlich die Geistlicher vnd Catholischer Religion zugethane/mehr Streit vnd Proces erreget worden. Von dessen Vrsach könte vielleicht nicht übel dergestalt gemuthmasset werden/wann man sagte / daß so wol der benachtbarten Ständ / als der Churfursten Pfaltzgrafen / vnd des Gerichtes selbsten Condition zur selben Zeit ein

solche Gestalt gewonnen/ daß die so vorher vor gefährlich gehalten/ über jhre prætensiones wider Pfaltz Gerichtlich zu handeln/ damals beherzter worden/ vnd grosse Hoffnung von solchen gerichtlichen Procellen zu schöpffen angefangen. Denn gleich wie der Kläger gwissen much fasset auß dem Haß zwischen dem Richter vnd dem Beklagten/also hatte damals vmb das Mittel des gemeldeten Seculi / der Churfürst Pfaltzgraf in seinem Lande reformiret/vnd der protestirenden Partey angenommen/vnd war daher in den gemeinen/ vnnd bey den Teutschen Geschichtschreibern bekandten schwehren Haß gefallen; Es kam auch noch ein absonderlicher Streit zwischen dem Churfürsten vnd denselben Richtern über die Zoll-Freyheit dazu / so hernachmahls durch Intervention deß Keysers vnd deß Reichs beygeleget worden. Es ist auch damahls ein neuer Modus procedendi, auß der newen Constitution von Pfändungen / so zu Augspurg Anno 1555. gemacht worden/auffkommen / dadurch jedweder / der zum Gebrauch seines Rechtens einen Menschen oder eine Sache gepfändet / es möchte mit recht / oder vnrechtmässiger weise geschehen seyn/vnbeschadet dem Recht selbst/die Restitution so bald thun müste. So haben auch alle Ding jhr wachsthumb vnd abnehmen / jhre gewisse/ wo nicht gar versehene Zeiten/vnd scheinet/daß nach Caroli V. Regierung/ die Zeiten mehr den freyeren gebrauch der Territorial-Herrschafft/ (auch bey den kleinern Herrn) als den Keyserl. Privilegiis favorisirt haben/welches auß vielen Exempeln der Pfaltzgrafen vnd anderer genugsam zu mercken ist. Wer derhalben das Fundament/die Possession über den Hauffen zu werffen/erst von derselben Zeit entlehnen/ vnd daher die Contradictiones holen will/ sonsten aber gestehet/ daß der Possession in dem gantzem vorhergehenden Seculo nicht widersprochen worden / von dem kan man wohl vrtheilen/ daß er seine Sache mehr zweiffelhafft als gewiß machet. Endlich vnd zum fünfften ist auch noch etwas genauer vnd fleissiger zu examiniren / was vor eine Art / Gestalt vnd Kräfften dieselben Cameralischen Mandata vnd Decreta haben / damit man endlich am hellen Tag sehen könne / was vnd wie viel sie zu dieser Sache thun können. Es ist aber das Judicium von Pfändungen dieser Art vnd Beschaffenheit/wenn zween Stände deß Reichs über einem gewissen Recht streitig sind / vnd der eine einen vnschuldigen Vnterthanen / den dieselbe Controversia nichts angehet / oder eine andere Sache wegnimpt / den Mann gefangen hält / oder auff dergleichen weise zu beschützung seines vermeinten Rechts verfähret/so kan/ Vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 22. die Erlassung vnnd Restitution

der

der / in derselben Sache weggenommenen Person oder Sachen durch ein Pœnal-Mandat aufferleget / vnd dem der es gefangen / welcher auch der Pfänder genennet wird / zugleich ein gewisser Tag vorgesetzt werden / darinnen er nicht allein erweise / daß er dem Mandat parirt, vnd das Gefangene wider restituiret habe / sondern auch so wohl die Vrsachen als das Recht / warumb er zu dem Fangen oder der Pfandung geschritten / darthue. Also sind hier zwey quæstiones, die erste / ob der Pfänder dem Mandat parirt, vnd die anbefohlene Restitution gethan. Die andere / ob er das Recht / welches er prætendiret / vnd vmb dessen willen er zu der Pfändung geschritten / habe; Die erste Frage wird vor dem Gericht außgemachet / welches die Pragmatici den Mandat Proceſs oder auch Paritions-Proceſs nennen / weil allda die quæstio juris beyseit gesetzet / vnd allein von dem Mandat vnd dessen parition gehandelt wird. Die andere frage wird an einem andern Gericht vorgenommen / welches man den Proceſſum Citationis oder Cauſalem nennet / weil der Pfänder citirt wird / vnd die Vrsach der Pfändung anzeigen muß. In dem ersten proceſs muß der Pfänder dem Mandat / er habe gleich das Recht / darüber man streitig ist oder nicht / gehorchen vnnd restituiren; Dann es haben keine Exceptiones als nur gar wenig statt / der Restitution zu entgehen. Es werden offt Exceptiones eingewendet / aber mehrentheils durch das Vrtheil / welches die Paritoria genennet wird / verworffen. Wann nun der Pfänder entweder durch das paritori Decret gezwungen / oder von sich selbsten die Restitution thut / so geschicht es doch allezeit ohne præjudiz des Rechtens / von dem die frage ist. Dann es bleibet das Judicium poſſeſſorium vnd petitorium, auch die frag von dem besitz / vnd von dem eygenthumb gantz versich / vnnd schadet jhnen weder die gezwungene noch die freywillige parition gantz nichts. Deßwegen verbindet auch das Vrtheil in dem Mandat-proceſs den Pfänder / nur das abgenommene wider zu geben / eygnet aber dem andern das restituirte durch auß nicht vollkommentlich zu / sondern versichert vielmehr den Pfänder durch die Cautiones de pignoribus restituendis / wann in dem andern Judicio Citationis sein Recht erwiesen worden. Darauß dann zu sehen / daß es bey dem ersten Proceſs nicht so sehr vmb das Recht / daß Klägers / der dasselbe Mandat erhalten / sondern darumb zu thun / daß die Stände des Reichs / von denen man sich der Gewalt befahret / von der Via Facti zu dem Richtstul gewiesen / auch ofters / daß denen vnschuldigen Gefangnen geholffen werde. Aber in dem Citations-Proceſs wird die sache von erhaltung der poſſeſſion getriben / dann hier muß der pfänder docirn /

daß er

daß Er von alters her/ dasselbe Recht zu Pfanden gebraucht; Wann Er vor Gericht nicht erscheinet / wird jhm auff der Parthey begehren / ewiges stillschweigen aufferleget; Wann er aber in der Sache handelt vnnd nichts erweiset / wird wider jhn das Vrtheil gesprochen / es habe jhm nicht gebühret zu Pfänden/ vnd den Kläger zu turbiren, soll sich derwegen aller dergleichen turbationen vnd Pfändungen / in denen Orten vnnd Rechten / davon die Frage ist / gäntzlich ins künfftig enthalten/ auch deßwegen dem Kläger caviren, die restituirten Pfande aber sollen jhm nicht wieder gegeben werden. Wie nun diese Beschreibung des Mandats, so wegen Pfändung gegeben worden / nicht nagels breit von der Verordnung vnd dem täglichen Gebrauch an der Cammer abgehet / vnd von allen Rechts-Gelehrten einmütiglich bestätiget worden / also ist darauß Sonnen-klar zu ersehen / daß in den Vindiciis angeführte Exempel gantz vngereimbt angeführet werden / der Cammer meinung von dem Pfältzischen Privilegio zuerweisen / vnd die Possession vmbzustossen: Dann daß in allen solchen Exempelen / ausser der Mandats-Sache / nichts vorkommen / auch kein Vrtheil / weder von dem ewigen Stillschweigen / oder von der vnrechtmässigen Possession der Pfaltzgrafen gefället worden / vnd also beydes / die Possession vnd das Petitorium biß hieher vnverletzt geblieben / weisen die narrata der Vindiciarum selbst auß; Wird derhalben nicht eine einige Species der Pfältzischen Gerechtsamen / auch nicht in dem geringsten Dorff / durch dieselben Gerichtliche Acta, weder so viel die Proprietet, noch so viel die Possession belanget / berühret / oder nur auff das geringste verletzet / viel weniger die Universal Possession dardurch vmbgestossen; Vnd scheinet/es habe der Assertor Vindiciarum selbst diese Antwort / vnd daß die von jhm allegirte Acta nichts zur Sache thun / vorher gesehen / vnd auff solchen Fall nur dieses zu erhalten verhoffet / daß die Pfaltzgrafen dem Judicio citationis oder dem Possessorio gleichsam nicht getrauet / vnd daher zu præsumiren sey / daß sie eine böse Sache gehabt; Aber wann man es recht bescheinet / so befindet sich / daß die Pfältzische Sache nicht einmahl nur mit widriger Præsumtion graviret seye. Dann ob schon ein oder andere harte That/(wie sie der Adversarius erzehlet) vielleicht durch ein gerichtlich Mandat in einem Orth angesehen worden / so ist doch auß den Documenten vnd denen Vindiciis selbst zu sehen/ daß nichts desto weniger Pfaltz den Gebrauch dero Rechten vnnd des Privilegii, biß auff diesen Tag erhalten: Warumb solten Sie dann über der Possession zancken / die sie in der That selbst behalten? Dañ Sie haben auch darumb das Judicium Causalium fahren lassen / damit Sie nicht allein die Possession schützeten / sondern auch der Cammer dardurch zuverstehen gaben / daß Sie deßwegen von der Klag abgiengen/

gienigen/ welches das Instrumentum renunciatæ litis, so in der Mommenhei-mer Sache produciret worden / klärlich beweiset: Die Vindiciæ legen es zwar also auß/ daß es zu dem end produciret worden/ daß es geschienen/ die Pfältzischen hetten in etwas von jhrem Recht gewichen / da sie doch vielmehr solches dadurch erhalten/ als fahren lassen. Dann der Innhalt des Instrumenti war dieser: Ein Leibeygener von Mommenheim / Wolff Gebhard genant / welcher gefangen nach Alzey geführet / vnd durch ein Mandat, mit Abtrag der Vnkosten / wieder restituiret worden / bekennete den 14. May 1590. vor Notario vnd Zeugen/ daß er der in der Cammer hängenden Klag renunciire, auch gantz keine Vnkosten / so bey seiner Gefängnuß auffgangen / von Jhr Churfl. Durchl. zu Pfaltz wieder begehre / so sey er auch nicht willens / Chur-Pfaltz als seinem Erb- Leibs-vnd Schutz-Herren zu widersprechen / sondern daß Er sich Jhm wie andere Leibeygene vnterthänigst empfehle / vnd wie einen getrewen Vnterthanen gebühre/ sich gegen Jhm verhalten wolle / hat auch zugleich den Pfältzischen Procuratoren bey der Cammer / daß er dieses den Richtern sagen solte/ gebeten / wie er dann auch/ mit übergebung des Instruments gethan; Ja wann auch gleich die Pfaltzgrafen / so viel die Gesetze vnd Constitutiones leiden / bey denen widerwertigen Zeiten / wie oben gesaget / den Gerichtlichen Proceß gemeidet/ solte man es nicht vielmehr jhrer Klugheit/vnd daß Sie auff bessere Zeiten gehofft / als einem zweiffel gerechter Sachen beymessen; Dann es scheinet gar nicht / daß der so eine langwürige Possession, vnd so viele Verträge vnd Approbationes der Benachbarten vor sich hat / seiner Sachen nicht trawen / oder mit einer solchen præsumption beschwäret werden solte: Es sehe aber der Widersacher zu / wie er verhüten möge / daß man nicht auß sehr beweglichen Vrsachen muthmasse / Die Confœderirten hetten jhrer bösen Sache nit viel getrauet; Dann wem wird doch gläublich scheinen / daß bey solchen Zeiten/(wie gesaget) von solchen Richtern / (vnter welchen der Bischoff von Speyer zum öfftern Præses gewesen) bey solchen Widersachern / Die Pfältzischen Jura vnd Privilegia, nicht durch ein definitiv-Vrtheil entweder auffgehoben / oder doch restringirt worden weren / wann nicht die augenscheinliche Billigkeit vnd das vhralte Herkommen im weg gestanden? Wer will glauben / da es in der Widersacher Hand gestanden / Chur-Pfaltz in denen allegirten Exempeln / entweder zu dem ewigen Stillschweigen / oder zum Beweiß der Sache / vnnd auff ein End-Vrtheil zu treiben / daß sie jhrer Sache was gutes zugetrauet / weil sie deren keines gethan? Wer wolte zweiffeln / daß der Confœderirten Vorfahren nicht auß desperation der Sache stillgeschwiegen / die Pfaltz-Grafen aber an jhrer Possession vnd dem Gebrauch vergnügt gewesen / vnnd in dem sie vielleicht nicht alles

so

so genau gesuchet / lieber der vngewissen Zeit weichen / als in vngleicher Parthey mit den Widersachern streiten wollen? Wann der Confœderirten Vorfahren geglaubet hetten / daß sie jhrer Territorien Freyheit wider den Pfältzischen Wildfang vertheydigen könten / so würden sie gewiß sich nicht auff die Vmbständ vnd Schärffe eines oder anderen Facti gegründet / sich des Beneficii der neuen Constitution vnnd Verordnung bedient / sondern den geraden Weg genommen / vnd durch eine Actionem negatoriam oder dergleichen / alles das auß dem Weg geraumt haben / was die Pfaltzgraffen in derselben Territoriis exercirten. Ja wann dieses argument etwas gelten solte / daß der / so den Streit nicht außführet / so bald seiner Sache nicht trauete / so wird gewiß Chur-Pfaltz sonder zweiffel gewinnen / weil die Widersacher viel dergleichen Mandat-Proceß erhalten / vnd so leicht als sie es begehret / wieder fallen lassen. So kan man auch hie vnangeregt nicht lassen / daß derselbe Proceß von Pfändungen / zwar mit gutem bedacht / den gemeinen Frieden zuerhalten erfunden / aber über die masse mißbrauchet worden. Dann wer den andern von der Possession eines Rechts / oder einer andern Sache / ohne ordentlichen Proceß abtreiben will / der zwinget durch einiges thätliches verfahren / den rechtmässigen Besitzer zu Pfänden / vnd dan hernachmahls durch diesen Proceß, daß er die Pfande vnnd Gefangenen wiedergeben muß / welches der Author, so den newesten Cameral-Proceß beschrieben / mit einem solchen Exempel erläutert; Cajus vnd Męvius (sagt er) streiten vnter sich über der Jagts-Gerechtigkeit an einem gewissen Ort / Cajus siehet / daß Mevius in der Possession des Jagens sey / vnd daß er daher im Recht das Possessorium nicht erhalten werde / damit er aber durch gelegenheit dieser Constitution (von Pfändungen) die Possession bekomme / so jaget er an demselben Ohrt. Mevius nimbt dem Cajo die Netze vnd Hunde / vnnd die gefangene Wilde / vnd führet es weg / Cajus erhält ein Mandatum über diese Constitution; Also wird Męvius per viam indirectam auß seiner ruhigen Possession geworffen / vnd Cajo dieselbe Possession, da doch das Possessorium noch nicht recht außgeführet / gegeben. Dieses ist zwar nicht von der rechten vnd vollkommenen Possession zu verstehen / sondern von einer gewissen Art; Dann auß dem / was gesagt worden / vnd auß der Cammer-Gerichts Ord. P. 2. tit. 22. ist zu sehen / Daß durch die Paritori-Vrtheil / die Possession vnnd Proprietet erhalten worden. Dem sey aber wie es wolle / so ist es doch gantz vnbillich / das Mævius von dem Cajo in der

gemeldten Sache beeinträchtiget werde. Wer die Exempel so in den Vindiciis erzehlet werden / erweget / der findet / daß kein Ey dem andern gleicher seyn könte / als dieses vnd jenes / Weil beedes Pfaltz zu Pfanden vnd fangen / durch vnbilliches anlocken provociret worden / welche Vnbilligkeit vor gemeine Stände des Reichs / auff dem Reichs-Tag zu Regensburg (b) verdammet / auch von billichen Mitteln / solche abzuschaffen / ernstlich geredet vnd decretirt worden. Ist es aber nicht verdächtig / daß man in denen angeführten Exempelen keinen andern / als nur den einigen Weg / vnd der mit der Vnbibilligkeit (wie die Reichs-Satzung vnd die Stände bezeugen) so nahe verwandt ist / gebrauchet? Diese Præsumption ist die Beute / welche der Widersacher von seinen præjudiciis bekombt; Er mag sich nun von seinen Vrtheilen / die er über drey streitige Dörffer erhalten / rühmen; Er wird gewiß durch diß Mittel die Pfältzische Possession nicht vmbstossen / wann er schon mehr dergleichen beybringen könte oder würde.

TEXTUS.

DAnn als Anno 1574. die Insinuation der Pfältzischen Privilegiorum, darunter dieses auch war / bey der Cammer geschehen / ist ein Vrtheil publiciret worden; Daß solche Insinuation angenommen worden / so fern es den Rechten gemäß / vnd ohne Abbruch des Heil. Römischen Reichs Iurisdiction, vnnd vnbeschadet eines jeglichen Interesse, auch allezeit vorbehaltlich / seine gebührende Exceptiones dagegen einzuwenden; So ist auch / nach dem die Insinuation noch einest geschehen / nicht anderst decretiret worden; Dann also erfordern es alle Jura Imperii, daß keines Standes Privilegium weiter als der Mit-Stände Jura vnd Landes-Herrliche Hoheiten leyden / angenommen vnd außgelegt werden / auch gültig seyn. Welche meinung der Cammer denn in so viel Strittigkeiten / auch noch mehr damahls in puncto Mandatorum vnd in puncto Citationis zu ersehen gewesen: Dañ so viel die Mandata belanget / welche die Gravirten Stände vnnd vnmittelbahre Reichs-Glieder / so offt wider die Pfältzische Gewalt / vnnd weil sie die gesuchte Extension des Leibeygenschafft-Rechts nicht vertragen konten / in der Cammer erlanget / hat Chur-Pfaltz entweder nichts gehabt was Sie excipiren konte / oder hat ohne exception pariret / wie die Acta erweisen / daß in vielen Sachen geschehen sey; oder es sind die Exceptiones so vorgebracht / verworffen / vnd die Paritoria publicirt worden / welches ebenmässig offt geschehen zu seyn / auß den Actis erhellet / Oder wann Pfaltz den Paritorien nicht gehorchet / sind fernere Paritoriæ erkant worden / wie die Exempeln in Actis

(b) Reichs-Absch. zu Regensb. *de Anno* 1654. §. demnach 132.

Actis außweisen: Auch ist die Revision, welche man bißweilen/ wie gesagt/ gesuchet/ abgeschlagen worden.

In puncto Citationis aber/oder in dem principal Negotio hat Pfaltz sich selten eingelassen/ sondern entweder die Causales, da sie aufferleget worden/ nicht exhibiret, oder nachdem Sie beygebracht/ die Sache ersitzen lassen; Daß man genug sehen kan/ daß Pfaltz weder in Possessorio noch in Petitorio bereit gewesen/ Sie hat auch öft desselben greulichen Privilegii nicht einsten gedacht/ oder da es in der Exception allegirt worden/ hat der Richter solches gar nicht angesehen/ ja/ Sie selbst bißweilen in der Sache den Streit sitzen lassen/ welchen sie auff jhr Privilegium gegründet. Endlichen nachdem alle Scham vnnd Respect auff die Gerechtigkeit abgeleget/auch alle Reverenz gegen das höchste Gericht auß den Augen gesetzet/ begunte man vnauffhörlich dieselbe stetige Gewalt/ so dem gemeinen Frieden zu wieder/ zu exerciren, biß endlich die Gravirten keine Gedult mehr haben können/ sondern zu jhrem Schutz sich zu verbinden gemüssiget worden. Zum Exempel kan dienen die Fiscal-Sache/ wider Chur-Pfaltz vnd Consorten Citationis ad videndum se incidisse in pœnas Fractæ Pacis Publicæ, cum Mandato Cassatorio Restitutorio & de non amplius turbando, über der öffnung der Pforten zu Deidesheimb vnd der Leibeygenschafft oder Wildfang/ von Anno 1655. da der Cammer-Bott/ so den Processus insinuiret, auff vielerley Arth verspottet/ vnd jhm die Instrumenta hinten nach geworffen worden/ Vnd ist nach der Insinuation die Invasion nachmahls geschehen; fünff Monat nachdem Termino paritionis wurde eine Information vom Gläid vnd Oeffnung zu Deidesheim gedruckt/ Vnd ob wohl alle Burger vor Pfältzische Leibeygene eingezeichnet waren/ vnd mit einer gewissen Ayds-Formul gehuldiget hatten/ so ist doch mit keinem Wort das Leibeygenschafft-Recht/ vnd das schon längst in dem Vrtheil verworffene Privilegium berühret worden: Hiernechst hat man gar nicht auffgehöret mit Turbationen, Gewaltthaten vnd Friedbrüchigen Actionibus zu continuiren.

Anmerckung.

DEr Wiedersacher macht hier/ seinem Gebrauch nach/ viel Worte vnd nichtswürdiges rühmen von denen jetzt beschehenen Actis vnnd Vrtheilen/ mischet dabey die Schmach-Worte wieder mit vnter/ vnd wiederholet sie also/ daß es jedwedern ernsthafften Leser billich verdriessen muß. Daher man weder vor gut noch nothwendig gehalten/ der Pfaltz Vnschuld/ vnnd des Assertors Vindiciarum Vnbilligkeit hier weitläufftig vorzulegen; Was von beeden zuhalten/ ist auß dem/ was oben gesagt/ zu ersehen. Die Deidesheimische Sach ist P.I.C.S. vorge-

vorgestellet/ daß das Pfältzische Läyd durch das Stätelein hin observirt, vnd man schon vor langer Zeit den Pförtner mit den Statschlüsselen nach Newstatt gefänglich geführet/ weil er dasselbe in etwas auffgehalten. Darauß vnd auß dem Chur-Pfältzischen offentlichem Scripto überflüssig zu sehen / daß nicht die Pfältzischen den Speyerischen / sondern daß diese jener Gerechtigkeiten in dieser Sache Abbruch thun / vnd Vrsach vnd Gelegenheit zur Gewaltthätigkeit geben wollen. Was der Redner von der Verspottung des Cammer-Gerichts Botens erzehlet/ bringt er wie fast alles übrige / weder auffrichtig noch deutlich vor. Es haben zwar den Pfältzischen dieselben Cammer-Gerichts Mandata mißfallen/ welche jhnen in einer Sache/ darinnen jhnen wider den Friedenschluß / der Gebrauch jhrer Gerechtsamen verbotten wurde / auff vnbescheidenes anhalten deren / die den Frieden turbiren, insinuirt worden / daß aber der Bott auff viel weise schimpfflich gehalten / weiß man nicht. Aber alles was die Pfältzischen dißfals gethan / ist in der gemeldten Apologi gnugsahm vertheydiget. Wir wollen aber das / was nichts zur Sachen thut / beyseit setzen / vnnd vielmehr die Krafft vnd die Meinung des neuen Beweißthums / so zu vernichtigung des Privilegii von der Insinuation genommen worden / betrachten. Es saget der Orator Vindiciarum, es habe das Käyserliche Cammer-Gericht das Pfältzische Privilegium, bey so vielen Controversien, so wohl in Puncto Mandatorum, als in puncto Citationis verworffen/ vnd dieses schliesset er auß zweyen Vrtheilen / so auff die beschehene Insinuation des Privilegii ertheilet worden. Daß jenes sehr vngereimbt vnd der Warheit gäntzlich vngemäß sey / haben wir nur kurtz zuvor dargethan; Anjetzo wollen wir klar erweisen/ daß das letztere auch nicht viel besser sey. Es dringen die Vindiciæ darauff / daß das Cammer-Gericht das jhnen vorgezeigte Pfältzische Privilegium gäntzlich anzunehmen abgeschlagen/vnd allein mit dieser condition angenomen habe/**so ferne es dem Rechten gemäß / vnd ohne Schaden der höchsten** Jurisdiction **des Heil. Röm. Reichs vnd jedwederes** Interesse **seye.** Es meinet der Widersacher / daß dieses nicht würde darzu gesetzet worden seyn / wann nicht die Richter davor gehalten hetten / daß ein Præjudiz des Reichs vnd anderer/in demselben Privilegio enthalten were / vnnd daß solches verhütet werden müste. Wem der Stylus des Käyserl. Cammer-Gerichtes nicht bekant ist / der kan vielleicht davor halten/ daß dieses hohe Gericht durch die gemeldte Formulam/ das Privilegium zwar nicht improbiret, aber doch an- vnd in zweiffel deßwegen gestanden: Die jenigen aber/welche/was in andern Cameral Sachen bräuchlich / vnd was mit dem Pfältzischen Privilegio vorgangen/ recht verstehen / sehen wohl/ daß es mit der Formul angenommen worden / wie alle andere/auch die besten vnd stärcksten Privilegia angenommen zu werden pflegen / also daß man sich

ver-

verwundern muß über des Oratoris Vindiciarum Vnbesonnenheit / da er alles herbey bringen will / die Leute zu bereden; dann wer so viel hundert Exempel der Insinationen, vnd der darüber in dem Cammer-Gericht gesprochenen Vrheiln ansiehet / wird klärlich befinden / daß bey allen jederzeit solche reservations-Formul in acht genommen worden / vnnd annoch observirer werde. In dem ersten Exempel / welches Bart. erzehlet / ist Anno 1555. den 29. Martij in dieser Form gesprochen worden

In Sachen begehrter Insinuation Privilegii, von wegen Burgermeister vnd Rath der Statt K. den 28. November nechst Gerichtlich beschehen / ist dieselbig / doch fürbehältlich des Heiligen Reichs Ober: vnd Gerechtigkeit / auch männiglichs Interesse vnd Einreden dargegen jederzeit fürzubringen / so viel Recht hiermit angenommen / auch darüber dergestalt vhrkund erkant.

Eben diese Formalia mit so viel Worten / sind in demselben Jahr den 20. September / in Sachen der Statt D. vnd Anno 1557. den 25. Januarii, in Sachen Herrn E. in I. vnd in demselben Jahr den 13. Decemb. vnd in Sachen des Abbts in St. D. Anno 1559. den 27. October / in Sachen Herrn C. R. ad T. H. &c. Anno 1560. den 5. Aprill / vnd in demselben Jahr den 24. Aprilis in Sachen des Privilegii de non Appellando des Chur- vnnd Fürstl. Hauses Sachsen / deßgleichen eben dasselbe Jahr / den 13. Novemb. in Sachen Hertzog E. vnd in Sachen des Grafen zu P. Anno 1561. den 19. May vnd Anno 1562. den 13. May. vnd zwar also in allen folgenden Zeiten / sowohl in der Geistlichen als Weltlichen Chur-Fürsten vnd anderer Sachen gebraucht vnd behalten worden; Ja nicht allein in Sachen begehrter Insinuation der Privilegien, sonder auch der Statuten vnnd dergleichen / also daß der Assertor Vindiciarum mit diesem seinem höchst-vngereimbten Argument vnzehlich viel Privilegia der Chur-Fürsten vnd anderer Stände Geistlichen vnd Weltlichen / deraleichen jhre Verträge vnd Statuta vmbstossen würde / wann er dadurch die Pältzische Jura vmbstossen könte. Sollen derhalben diese Betriegereien / vnd vngereimbte Sachen / die Vhralten Pfältzischen Jura über den hauffen werffen? Es ist des Redners Frechheit durchauß nicht zu leiden / daß er so offt rühmet / daß man bey der Käserl. Cammer das Privilegium vnd das Pfältzische Recht auff den Leibeygenen niemahls in Betrachtung genommen; Wie hetten die Pfaltzgrafen biß auff diesen Tag jhre Possession beschützen vnd erhalten können / wann man dasselbe bey der Cammer nicht angesehen hette? Vnnd wie könte das Käyserl. Gericht / das jenige Recht / welches durch viele Käys-

Rescripta,

Rescripta, Belehnungen / vnnd nicht wenigere Approbationes der Stände confirmiret worden / so gar verachten? Wir wollen jetzo nicht in grosser Anzahl alle die jenigen erzehlen / welche vergebens vor dem Cammer-Gericht mit dem Pfaltzgrafen gerechtet / sondern nur durch ein oder ander Exempel erweisen / daß weder die Pfaltzgrafen in dieser Sache das Cammer-Gericht gescheuet / noch daß das Cammer-Gericht das Pfältzische Privilegium gantz hindan gesetzet. In eben demselben Jahr 1574. da der Widersacher durch einen vngereumbten Schluß erweisen will / daß das Cammer-Gericht das insinuirte Wildfangs-Privilegium durch die angeführte Sentenz / wo nicht improbiret, doch zum wenigsten in zweiffel gezogen / hat Churf-Pfaltz bey der Cammer gesucht / daß Sie einen vom Adel / Wolff Conrad Grecken von Kochendorff / in die / in des Maximiliani Privilegio enthaltene Straffe verdammen wolle / weil Er sich vnterstanden / einen Pfältzischen Leibeygenen / Martin Schwaber von Hohenstatt / nicht in sein Dorff zu lassen / vnd also wider das Privilegium gehandelt. Was thut die Cammer darauff? hatt Sie die Bitte / als were sie der Territorial Freiheit zuwider / oder sich auff ein vnrecht Privilegium gründete / abgeschlagen / vnd den Supplicanten abgewiesen? Ja Sie hat vielmehr den 16. Septembris Anno 1574. eine Citation erkennet / vnnd darinnen im Nahmen des Käysers diese Formalien gebrauchet / p. 239.

Wann Wir nun männiglichen bey erlangten Vnsern Käyserlichen Privilegien, auch andern habenden Freyheiten vnd Begnadungen / den Recheen vnd Billigkeit nach / handzuhaben / vnd gegen derselben Vberfahrern / ordentlichen schleunigen Rechtens zu verhelffen schuldig vnd gemeint / auch erlanget / daß seiner Lieb dieselbig heut dato folgender massen erkant worden ist; Hierumb so heischen vnd laden Wir dich Wolff Conrad Grecken von Kochendorff von Röm. Käyserl. Macht / hiemit / daß du auff den sieben vnd zwantzigsten Tag / den nechsten nach dem dir vnser Käyserl. Brieff überantwortet / oder verkündt wird / deren wir dir neun für den ersten / neun für den andern / vnd neun für den dritten / letzten vnd endlichen Gerichts-Tag setzen vnd benennen / peremptorie, oder ob derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn würd / den nechsten Gerichts-Tag darnach / selbst / oder durch einen Vollmächtigen Anwald / an berührtem vnserm Cammer-Gerichte erscheinest / zu sehen vnd hören / dich beklagten Grecken / vmb solcher deiner

Vber-

Vberfahrung vnd Verbrechens trillen / in hiebevor benamte Pœn der fünfftzig Marcken lötigs Golds / in vorangezogenem Kayserl. Privilegio exprimiret vnd gesetzt / gefallen seyn / mit Vrtheil vnnd Recht sprechen / erkennen vnd erklären / oder rechtmässige erhebliche Vrsachen vnd Einreden / da du einige hättest / warumb diese Erkantnus vnd Erklärung nicht also beschehen soll / im Rechten / wie sichs gebührt / vorzubringen. Als der Beklagte erschienen / vnd das Herkommen vnnd seines Dorffs Freyheit dem Pfältz. Privilegio entgegen gesetzet / zugleich daß sein Dorff kein Benachtbartes wäre / vnd anders excipiret / hat der Churfürst eine Kayserl. Commission erhalten / viel Zeugen abhören lassen / vnd den Gebrauch seines Privilegii beydes in deß Beklagten Dorff selbst / vnd in der andern Nachbarschafft erwiesen / worauff der Beklagte / als er solches gesehen / vorgewendet / es sey kein Dolus bey jhm / habe das Privilegium nicht gewust / vnd sey also / wo nicht auß andern / doch zum wenigsten auß dieser Ursach von der Straff zu entschuldigen. Der Churfürst hat doch nicht ohne Verlust der Zeit vnd Unkosten die Sache biß auff den Schluß gebracht / ob man gleich nicht eygentlich weiß / was vor ein Zufall das Urtheil auffgehalten hat. Dieses ist auch denckwürdig / als der Pfältz. Fauth im Ingelheimer Grund einen Pfältz. Leibeygenen / der eines vom Adels Bick genannt / welcher Maynz. Vice-Dom im Rhingau war / vnerthan / namens Hans Ungereis / auß dem Dorff Heidesheim / weil er einem Pfältz. Mandat nicht gehorchen wollen / mit Gefängnus gestrafft / hat der gemeldte Edelmann die Sache an das Cammer-Gericht gebracht / vnd ein Mandatum sine Clausula auß der Constitution von Pfandungen wieder den Churfürsten erhalten; Chur Pfaltz excipirte, daß deß Klägers anbringen sub & obreptitiè geschehen / vnnd daß er vor alters vnter andern vielen Juribus das Recht gehabt / denen Leibeygenen Gebot vnd Verbott zu thun / vnd sie zu straffen; Der Kläger wolte hierauff nicht antworten / sondern urgirte die Declaration der Straff auß dem Mandat / es legte jhm aber das Cammer-Gericht durch ein Interlocut vom 25. Maij / 1593. auff / daß er antworten solte. Hierauff replicirte er / das Dorff Heidesheim wäre Maynz. Lehen / vnnd daß er von Chur-Maynz das Imperium Absolutum auff allen desselben Orts Inwohnern / vnnd also auch auff den Pfältz. Leibeygenen hätte; nachdem aber Chur-Pfaltz seine Jura auff denselbigen Leuten noch mehr dargethan / hat der Kläger die Sache verloren / vnd das Cammer-Gericht Anno 1595. den 21. Augusti /

durch ein Urtheil das Mandat vor nichtig erkennet / vnd dem Kläger / weil er ohne Ursach gerechtet / in die Unkosten verdammet. Umb eben dieselbe Zeit ist geschehen / daß ein anderer vom Adel / namens Stein Kallefels / etliche Unterthanen / so auch Pfältz. Leibeygene waren / ins Gefängnus geworffen / vnd zimlich hart gehalten / als solches die Pfältz. erfahren / sind sie in deß Edelmanns Schloß gegangen / vnd haben die Gefangenen loß gemacht; Er bringt die Sach an die Kammer / vnd beklagt sich / daß seine Unterthanen / welche er vermög Obrigkeitlicher Gewalt / wegen Ubelthat ins Gefängnus geworffen / durch Chur-Pfaltz mit Gewalt weggeführet werden / begehret ein Mandat / solche wider loß zu lassen. Was thut das Cammer-Gericht? Einer auß den Beysitzern hat darvor gehalten / das suchen wäre billich / vnd jhm zu deferiren / die andern haben das Gegentheil statuiret / vnd daß ich deß Mindani Wort gebrauche / (c) **darvor gehalten / das begehrte** Mandatum sine Clausula de re'axando **seye abzuschlagen / weil der** Supplicant **gestanden / der Churfürst habe auff etlichen seines Dorffs Vnterthanen das Schutz-Recht vnd Leibeygenschafft / vnd daß der** Supplicant **vielleicht die Vnterthanen vnrechtmässiger weise ins Gefängnus geleget / vnnd daher Pfaltz recht gethan / daß er seine** Clienten **wider diese Gewalt geschützet.** Es sind auch andere Exempel vorhanden / da Chur-Pfaltz die von seinen Nachbarn wider jhn erhaltene Decreta, durch das Recht auff den Leibeygenen hintertrieben / oder auch andere wider die Herren der Oerter erhalten. Darauß ist zu sehen / daß es gar nicht wahr sey / daß weder das Privilegium noch das Pfältz. Leibeygenschaffts-Recht in der Kammer angesehen werde / sondern daß allezeit was vnter diesem Schein vorgenommen / verdampt worden.

TEXTUS.

DJese deß Reichs allgemeine Meynung von dem Pfältz. Leibeygenschaffts-Recht vnd dessen Extension zu erweisen / gibe sonderlich Keysers Ferdinandi II. glorwürdigsten Andenckens Declaratoria ein sonderbares Document an die Hand. Als er in den Germersheimischen Strittigkeiten / auff anruffen deß Churfürsten zu Trier / vmb Abolition der Leibeygenschafft vnnd Relaxation der Arresten vnd Repressalien, zu Regenspurg dergestalt rescribiret; Weiln allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst zu Gemüth gezogen / was in dieser Sach gehandelt vnd angeführet worden / vnd daher befunden / daß dergleichen Leibeygenschafft mehr durch Gewalt / als durch andere recht-

(c) *Mindan. lib. 2. cap. 14. n. 5.*

rechtmässige Wege durch die vorigen Pfaltzgrafen eingeführet worden / so ist daher Ihre Maj. geneigt / nicht allein was den Churfürsten zu Trier / sondern auch was andere belanget / dißfalls geschehen zu lassen / daß dergleichen Leibeygenschafft abgethan / vnd alle Arresta vnd Repressalien relaxiret werden könten. Welches dann Ihro Kayserl. Maj. dero geliebtesten Bruder Ertz-Hertzog Leopolden zu Oesterreich / auffs beste remonstriren / vnd ihn nicht weniger hierzu disponiren vnd bewegen lassen wollen; Was derhalben von der Pfaltz. Prætension vnd Leibeygenschafft die jenigen / welchen daran gelegen / die höchsten Gerichte / der Keyser selbst gehalten / ist klar vnd am Tage / also / daß der Vorwand deß Besitzes / Gebrauchs vnd Herkommens / nicht auff einen Augenblick wird bestehen können.

Anmerckung.

ES rühmet sich zwar der Widersacher / daß diese Declaratoria ein stattliches Document sey zu erweisen / daß das Pfaltz. Privilegium durch deß Reichs meynung verdampt werden / aber er beredets niemand; Dann es ist weder auß den Vindiciis, noch anderswoher zu sehen / was das vor eine Declaration sey? Ob es ein Handschreiben oder was anders? Ob es von einem Secretario oder einem andern Bedienten / oder aber von dem Kayser selbst / oder gar keinem vnterschrieben worden? Auff was narratis, ob es auff warhafftigen oder auff falschen bestehet? Ob der Ertz-Hertzog darüber gehöret worden oder nicht? Ob es zur Execution, oder ob es als ein Subreptitium verworffen worden? die Wort selbst der Vindiciarum machen nicht allein / daß man nothwendig hieran zweiffeln muß / sondern auch die gantze Sache verdächtig; Denn es wird gesagt: **Weiln allerhöchstgedachte Ihre Keyserl. Majestät allergnädigst zu Gemüth gezogen**; Es wird nicht gesagt / wir Ferdinandus von Gottes Gnaden erklären / ꝛc. welches die gewöhnliche Formul in denen Declarationibus eines Privilegii von nicht geringem ansehen; Jene aber ist einem so wichtigen Geschäffte gar nicht gemäß / sondern dergestalt beschaffen / wie es die Räthe oder Kayserl. Ministri zu gebrauchen pflegen / wenn Sie im Namen deß Kayserß etwas schreiben. **Es wird gesagt / was in dieser Sache gehandelt vnd angeführet worden** / was ist aber das vor eine Sache? So viel auß dem vorhergehenden vnd nachfolgenden zu sehen / so ist von der Leibeygenschafft / Arresten vnd Repressalien in dem Ampt Germersheim gehandelt worden; Ist derhalben nicht zu thun gewesen vmb die Außlegung deß gantzen Privilegii an allen Orten / auch nicht einmal von dem Gebrauch deß Privilegii in dem Ampt Neustatt. Vielleicht hatten die Beampten zu Germersheim / so das alte Herkommen nicht wusten / der Sach

zu viel gethan. Es folgt ferner: Vnd daher befinden / daß dergleichen Leibeygenschafft mehr durch Gewalt / als durch andere rechtmässige Wege von den vorigen Pfaltzgrafen eingeführet worden. Was ist aber das vor eine dergleichen Leibeygenschafft? Ist es die jenige / welche die newen Beampten zu Germersheim exercirer? Ist es die / welche Chur-Trier auffs schlimbste beschrieben vnd abzuthun gebetten hatte? Woher kompt aber die Muthmassung vnd Erkantnus des Kayſers? Es werden die Pfältzischen hier einer Gewalthätigkeit verdampt / ganz vnvertheidiget vnd vngehöret; Vielleicht hetten sie erwiesen / daß sie daß Privilegium anders gebrauchet / vielleicht hetten sie / wenn sie gehöret worden / andere vnd bessere Ursachen ihrer Gerechtigkeiten beygebracht; Denn wer soll glauben / daß der newe Besitzer der Pfaltz mitten in den Kriegs-Vnruhen des eingeführten Privilegii Vrsprung vnd Gebrauch recht gewust habe / will nicht sagen der Kayser? Aber gleich wie die Cognition ganz vngewiß gewesen / also ist auch die Decision, so darauff folget / vngewiß. Denn es wird gesaget / **derohalben seynd Ihre Majestät geneigt geschehen zu lassen.** Es wird nicht gesager; derohalben declariren Ihre Majestät auß rechtem wissen / reiffen vnd wolbedachtem Rath / Kayſ. Macht / ꝛc. Es begreifft derohalben die gerümbte Formul nichts weniger in sich als eine richterliche Declaration deß Pfältz. Privilegii. Ja die Worte / **Ihre Kayſerl. Maj. sind geneigt geschehen zu lassen** / zeigen vielmehr an / daß es ein Hand-Schreiben gewesen sey / dadurch der Kayser zur Zeit des innerlichen Kriegs / da die meisten Ihm zuwider waren / dem Churfürsten / der bey ihm hielte / sein geneigtes Gemüth bezeugen / vnd zu Bestärckung der Freundschafft einige Hoffnung der Wilfährigkeit machen wollen / denn auch in Warheit durch die Wort / geneigt geschehen zu lassen / auſſer der Hoffnung nichts gegeben wird; es stehet dabey / **so wol was Chur Trier / als was andere belanget**; Es ist auch diese Circumscription frembd bey der Gravitet einer Declaration eines so vornehmen Privilegii / wer sind den die andern / welchen der Kayser die beschwerung deß Pfältz. Privilegii benommen? es ist ja vngewiß weme der Hoffnung nach / Chur-Trier gleich gehalten werden solle; Es ist deren keines zu sehen; Auß denen Part. 1. C. 5. angeführten Documentis ist klar / das vor Anno 1630. vnnd hernach die Pfältz. lura vnter denen Benachbarten im Schwang gewesen / Wird derohalben Chur-Trier auch eine vngewisse Hoffnung gemacht. Es stehet ferner:

Daß

Daß dergleichen Leibeygenschafft abgethan / vnd alle Arresta vnd Repressalien relaxiret würden; Was aber der Kayser vor eine Leibeygenschafft meine / ist auch vngewiß / vnd kan man nicht verstehen ob daß Leibeygenschafft-Recht mit allen Zugehörungen auß dem Grund weggerissen / oder nur eingeschrencket werden solle. Das erste ist so vnbillich / das es auch der vnbillichste Widersacher nicht begehren solte / vnnd wie hat der Keyser alle Jura wider die kläresten Speyer. Verträge auffheben können? Daß letztere kan auß den Worten nicht genommen werden. So kan man auch nicht verstehen / auff was Weise es hatt sollen abgethan werden / ob es durch Tausch / Kauff / oder ohne einige ersetzung geschehen sollen; Was wird denn hier wider das Privilegium declariret / dessen gar nicht Meldung geschicht? Nichts. Was von Arresten vnd Repressalien gesagt wird / zeiget vielmehr an / daß dieses Recht auff alle Weiße mehr beschützet / als improbiret worden. Es stehet weiter; **Welches denn Ihre Keyserl. Maj. dero geliebtesten Bruder Ertzhertzog Leopolden zu Oestereich auffs beste remonstrieren vnd jhn nicht weniger hiezu disponiren vnd bewegen lassen wollen.** Ist dieses eine Kayserl. Declaration? pflegen der Churfürsten Privilegia auff solche Weise vmbgestossen zu werden? Sind dieses die Clausulæ, deren die Keyserl. Authoritet gebraucht / wenn sie etwas in der Stände Sachen erkennet? Nichts weniger. Vnd was ist doch endlich den Speyerischen durch diese Declaration gegeben worden? **Der Kayser wird thun lassen.** Alle Hoffnung wird auff das künfftige verschoben. Aber es ist nirgendswo befindlich / daß der Außgang auff die gemachte Hoffnung gefolget. Ja das Gegentheil ist auß denen p. 1. c. 7. angeführten Documentis zu sehen. Was will aber der Kayser thun lassen? remonstriren? Wann aber dieselbe Remonstration nicht angenommen wird? Wenn sie durch eine bessere Remonstration etwa widerleget wird? darumb will er auch disponiren **vnd bewegen lassen.** Es ist aber vngewiß / ob der Ertz-Hertzog beweget oder disponiret worden / so viel das Exercitium Privilegii belanget / welches auch hernach noch in Ubung gewesen. Wie wäre jhm dann / wenn der Ertz-Hertzog dieselbe Disposition durch eine genawe Deduction deß Pfältz. Rechts abgeleinet hette? Wie er denn auch mit einer langen vnd weitläufftigen Deduction / darthun lassen / das der Churfürst zu Trier / als Bischoff zu Speyer / wider alles Recht vnd Billichkeit / wider des Reichs vnnd des Keysers Nutzen / wider das Recht der Leibeygenen selbst / ja wider sein ey-

gen Gewissen/das Pfältz. Regal auff den Leibeygenen/ der Pfaltz Jnhabern auß den Händen reissen wollen ; Welche Deduction vnter denen Pfältz. Documenten noch wol auffgehaben wird. Wenn der Keyser das Privilegium entweder auffheben oder restringiren wollen / so wurd er ja nur ein Wort seiner Auihoritãt oder der Nothwendigkeit gebrauchet / vnd das Exercitium durch ein pœnal Mandat , oder zum wenigsten mit einer ernstlichen vnd Kayserl. Vermahnung verbotten haben. Aber er hat es nicht gethan / auch nicht Hoffnung oder Zusag deßwegen gegeben. Also wollen grosse Berge gebären / vnd kompt eine kleine Mauß hervor. Es verspricht der Assertor Vindiciarum , er wolle durch eine Kayserl. Declaratoriam deß Pfältz. Privilegii Possession vnnd Observanz zu Boden werffen / vnnd bringt doch nichts hervor / als dieselbe vngewisse Hoffnung vnd Zusage von remonstriren , disponiren vnd bewegen. Ja er bekräfftiget mehr die Possession , indeme er mit klaren Worten anzeiget / daß sie durch Arrest vnd Repressalien von deß Keysers Herrn Bruder beschützet worden. Und wenn gleich derselbige Declaration-Brieff / es habe jhn geschrieben / wer es jmmer wolle / etwas zu Schaden dem Pfältz. Recht hätte thun können / so ist doch dieses alles durch die außtrückliche Verordnung deß Münsterischen Friedens gantz auff gehoben worden ; Dann daselbst ist Artic. 3. gesetzet / daß die restitution ex capite amnestiæ in alle Länder / Güter / Jura vnd Privilegia , &c. vnangesehen aller darwider gemachten Veränderungen geschehen soll / vnd Art. 17. daß wider diesen Frieden oder einigen dessen Articul keine Mandata, Rescripta, Decreta , Litispendentiæ &c. angehöret oder zugelassen werden solten. Was rühmet sich dann der Widersacher mit dem Brieff / welcher vermög deß Friedenschluß nicht einmal angehöret werden soll ? Was könte doch schlimmers in einer so wichtigen Sache angeführet werden ? Er hat aber hiermit nichts anders außgerichtet / als daß er erwiesen / das Reich/der Keyser vnd die hohen Gerichte haben die Meynung von dem Privilegio gehabt / daß sie solches weder durch ein Urtheil / noch durch die Außlegung auffheben oder restringiren wollen oder können ; Und wie wolten sie es wider die Kayserl. Rescripta vnd Belehnungen/so vieler Stände vnd Nachbarn Approbationes , vnd den uhralten vnd beständigen Gebrauch/gewolt oder gekönt haben ? Ja es sagen die Vindiciæ selbst am ende deß vierdten Capitels/ es habe Keyser Ferdinandus III. ob er gleich die Commission Anno 1654. erkandt / allergnädigst contestiret,

Daß

stiret, es sey nicht darauff angesehen / daß das Leibeygenschaffts- vnd Bastards-Recht / welches Chur-Pfaltz behauptete / jhro benommen würde.

TEXTUS.

NVn wollen wir besehen / was vns die Einheimischen Ursachen / vnd Pfältz. Berathschlagungen an die Hand geben. Als die der Pfaltz Benachbarte Grafen vnnd der vnmittelbare Adel gemercket / daß es darumb zu thun sey / daß jhr immediat Stand verringert / vnnd sie zu Landsassen gemacht würden / sind sehr grosse Controversien vnd Vneinigkeiten / sonderlich zur Zeit der Administration Pfaltzgraf Johann Casimirs entstanden; Dessen sich Churfürst Friederich / deß jetzigen Churfürstens Pfaltzgrafen Großvatter erinnerend / in dem vnter seinen Kindern auffgerichteten Testament die Bekandnus vnd Ermahnung / welche grösser als alle Exception, auff folgende weise gesetzet: Nachdem wir nach fleissig hierüber gehaltener Untersuchung erfahren / daß dergleichen Unterthänigkeit durch das Herkommen dieser Ort nicht gebilliget werde / vnnd daß die vornehmste Requisita, welche von denen Landtägen / Huldigung / Steuren / vnd andern Sachen pflegen hergenommen zu werden / allhier ermangeln / also haben wir vor etlichen Jahren vns dahin erkläret / daß dieselbigen Grafen vnd Edelleut in dem ruhigen Besitz ihrer Freyheit vel quasi zu Zeit vnserer Regierung / nicht gehindert werden solten; Ist auch dieses vnser guter Will / Ordnung vnd Meynung / daß auch vnsere geliebteste Erben / vnnd zugleich dero Vormunder / alle vnd jede ohne einzige Beschwärung / sie derselben Freyheit geniessen lassen solen. Wann dieser Wille in seinem Ansehen bliebe / vnd diesem Durchleuchtigsten Zeugnus geglaubt würde / so hätten die Grafen vnd der Adel sich nicht zu beklagen / daß sie von jhrer / vor alters auffs allerbeste auff sie gebrachten immedietet zur vnerträglichen Landsässerey vnd Dienstbarkeit / vnter dem Vorwand deß Pfältz. Wildfangs / gebracht würden. Deß Fürsten Meynung ist redlich vnd wol zu notiren.

Anmerckung.

DA sehe man nun ein neues stück / wie die Possession deß Pfältz. Privilegii vmbgestossen wird. Unter denen Inheimischen Rationibus, so den widrigen helffen sollen / wird zu erst vorgebracht Churfurst Friederichs deß Vierdten letzter Wille. Aber es bringen auch die Vindiciæ selbst davon nicht ein

Wört-

Wörtlein vor / daß etwas in der jetzigen Quæstion thut. Dann was da erzehlet wird von dem Churfürstl. Testament / das redet von dem Recht / welches jedweder Lands-Herr auff seinen Unterthanen hat / es solte aber der Beweiß seyn von dem Privilegio welches die Pfaltzgrafen Churfürsten auß einem sonderbahren Herkommen vnd der Keyser Begnadigung auff andern Unterthanen haben. Dort wird gehandelt von dem Recht / welches allein die Grafen vnd Edelleut betriffe / hier aber von dem / welches in der benachbarten Chur-Fürsten / vnd anderen Weltlichen vnd Geistlichen Gebieten üblich. Dort wird gehandelt von dem Recht / welches die Herren selbst mit allen ihren Unterthanen einem Fürsten unterthan macht / hier aber von dem / welches weder alle Unterthanen / noch einigen Herrn einem andern unterwirfft / sondern einem vnd andern Unterthanen die Leibeygenschafft vnd den Schutz zuleget. Und (das wir die Worte der Vindiciarum behalten) so ist dort die Rede von Land-Tägen / Huldigung vnd Steuern / die man den Grafen vnd dem Adel auffleget / hier aber von Bastarten vnd Wildfängen; Wenn der Scribent der Vindiciarum ernstlich vnd wissentlich dieses confundiret / wer ist vnverschambter vnd betriegerischer als er? wenn er es aber auß Unwissentheit thut vnd darvor hält / daß die Landsässerey vnd das Leibeygenschafft Recht eins sey / wer ist vngereimter oder abgeschmackter als Er? Es ist zwar viel vnbilliches von der Churfürsten Pfaltzgrafen prætension gedichtet vnd außgesprenget worden / aber so weit ist noch keiner in der Unverschambtheit kommen / daß er all die jenigen / in deren Gebieten Leibeygene wohnen / zu Landsaßen / wie sie solche nennen / machen wollen. Und gewißlich kan die Vermahnung / so Churfürst Friederich IV. in seinem Testament gebraucht / es thue gleich etwas zur Sache oder nicht / dem jetzigen Durchleuchtigsten Pfaltzgrafen Churfürsten nicht vorgeruckt werden / denn von welchen Grafen oder Edelmann hat er das begehrt / was sein Vorfahrer nicht hat begehren lassen wollen? Wo vnd wenn hat er denselben Landtag außgeschrieben? von wem hat er die Huldigung begehret? von wem hat er die Steuer erpresset? oder wenn hat er deren eins mit einem Wörtlein prætendiret? Man hat daran nicht gedacht / will geschweigen davon geredet / oder etwas vorgenommen / vnd gleichwol fähret der Assertor Vindiciarum als ein wütender Lästerer in diese Wort herauß: Es hätten sich nunmehro die Grafen vnd der Adel zu beklagen / daß sie von der vhralten auff sie gebrachten immedietät / in die vnleidliche Landsässerey vnd Dienstbarkeit / vnter dem Schein deß Pfältz. Wildfangs gestossen würden.

Wer

Wer hat jemahls von dieser Extension des Pfältzischen Wildfangs gehöret? Was könte schändlicher als diese Calumnia erdacht werden? Es ist in Warheit erschrecklich / einen Churfürsten mit solchen grausamen vnd falschen schmähworten zu belegen. Es sind aber dergleichen Gedichte nicht vmbsonst / sondern mit gantzem fleiß erdacht / nemlich damit alle vnd jede Grafen vnd Edelleute wider den Wildfang auffstehen / den Namen / (vnd daß vielleicht das vornehmste) Geldt vnd Kriegs-Kosten in den Kriegs-Bund zusammen tragen / ja lieber jhr gantzes Vermögen der Confœderirten Willkühr vnd Befehl vnterwerffen möchten / als die Vhralten Pfältzische Jura, den Frieden vnd die gemeine Ruhe in jhrem Stand lassen. Daß sind Künste / die Vnbedachtsamen zu verführen vnnd zu betriegen / nicht aber durch richtige Documenta die Possession oder das Eygenthum des Rechtes über den Hauffen zu stossen.

TEXTUS.

MAn sagt auch / es habe die offt vorgebrachte Berahtschlagung was endlich mit dem gerühmten Privilegio zu thun / die Rähte gar vnterschiedlicher meinung gemacht; Man darff aber gantz nicht zweiffeln / daß sie vor alters auffrichtig bekant / was heut zu Tage so beständig geläugnet wird. Heut zutage redet man allezeit von dem Gebrauch / Herkommen / Exercitio, der Observanz, als welche das Privilegium außlegete / ja wie das Privilegium selbst were / aber hiebevor hielten sie davor / daß dieses der Authoritet des Privilegii Schaden brächte / weil kein Gebrauch / keine Observanz dasselbige probabel gemacht / oder gestärcket hette; Der Pfältzische Cantzler Reuber saget / daß dieses Recht niemahls in actum oder Exercitium gebracht / sondern von Hohen vnd Nidern / auch denen Privatis bestritten / vnd nicht zugelassen werde / solches in jhren Gebieten zu exerciren, vnd räth daher von dem Käyser zu begehren / daß Er Pfaltz erlaube solches zu exequiren. Aber es würde solches von dem Käyser zu begehren / etwas vnbescheiden / vnd auch schwer zu erhalten seyn. Derohalben ist den Beambten Anno 1582. (1.) befohlen worden / daß sie mit der That verfahren solten / vnd hat man vorher meldung gethan vnd geklaget / daß es in abnahm kommen; So haben auch andere niemahls negiren können / (2) daß alle Benachbarten / vom Obersten biß zum Vntersten / dieses Pfältzische Privilegium vnd Observanz bestreiten vnd negiren, vnd die Leibeygenen einzulassen / mit jhnen sich zu verheyrahten / oder andere Gemeinschafft zu halten / verbotten. Ja es ist genug bekant (3) daß von allen Churfürsten Pfaltzgrafen / bey etlicher Menschen gedencken her diese Sache zu berathschlagen versucht vnd befohlen worden / aber niemahls außgemacht werden können.

Es ist genug bekant / daß auch jhrer viel (4) dieses davor gehalten/ Erstlich / auß dem Privilegio sey nicht zu erweisen / daß die Pfältzische Leibeygenen in andern Gebieten zugelassen vnd geduldet werden müssen / ja es stünde frey solche anzunehmen / oder außzustossen / sey derhalben zum andern / der freye Einzug der Leibeygenen auß dem blossen Herkommen / wo es zu haben zu erweisen / auch zum dritten vergebens alle Gerechtigkeiten auff den Leibeygenen auß dem Privilegio, welches darvon nichts meldet; herzuhohlen: Vierdtens/ daß Privilegium sey strictè außzulegen/ als welches verhasset vnd beschwerlich / sonderlich / wañ Pfaltz alle Jura, Jurisdictionalia auff seinen Leibeygenen exerciren wolte / vnd könne daher nichts erhalten werden / was das Herkommen nicht approbiret. Fünfftens / ein anders sey die Leibeygenen annehmen / ein anders / viel oder wenig Jura auff denselben im Herbringen haben / oder Genuß von jhnen nehmen / jenes beruhe auff dem Privilegio, dieses aber auff dem Herkommen der Oerter.

Dieses wird listiglich an Hand gegeben / (5) der Weg Rechtens / zu erhaltung dieses Privilegii, sey kostbar / nicht reputirlich / vngewiß / der Vergleich sey eine Arth des Verkauffens / man præsumire, daß man sich über zweiffelhafften Dingen vergleiche / sey mit allen nicht zu rahten / mit den Mächtigern schwer; Müsse man derohalben wider die Schwächern mit Gewalt verfahren / daß man sie zu Klägern mache / vnd also vielmehr excipire als klage.

Dieses aber verräth (6) die Sache gantz / daß wider alle Vernunfft vnd Schein hinzugesetzt worden / Wann Pfaltz erweisen könne / daß Er nur zwey Actus exerciret, dadurch Er die Leibeygenen in einem Orth eingeführet / es möge gleich widersprochen seyn worden oder nicht / so habe Er schon das Recht durch die Præscription, oder die vndenckliche Possession oder Observanz, welche dem Privilegio gleich geachtet werde; vnd darauff könne die Sach entweder mit Recht oder mit Gewalt fortgetrieben werden. Wann diese Rechts-Lehre gilt / ist kein Stand des Reichs bey dem seinigen gesichert. Daß aber in der Sache / die sich dergestalt behelffen muß / man an dem Privilegio vnd allem andern Titulo gezweifele / kan jedweder leicht sehen. Daher dann auch das Einrahten zu der blossen Thathandlung also eingerichtet wurde / daß man gerahten / gegen dem Churfürsten zu Mäyntz / Hertzog von Würtenberg / Marggraf von Baden / vnnd etliche Reichs-Stätte / were dieser Methodus nicht zu gebrauchen / sondern man solte nur auff die Schwächern fallen.

Anmerckung.

DEr Widersacher fähret fort mit seinen vngereumbten Sachen / vnnd vnterstehet sich / das Pfältzische Privilegium durch der jenigen Authoritet

zu vernichten / welche am aller meisten darauff gehalten / er negiret, daß es in übung kommen / wider die vnzehlichen Documenta, die in dem ersten Theil angeführet worden / vnd wider die klare Sache selbst / gleichwohl rühmet Er / die Pfältzische Räthe sagtens selbst. Das Contrarium bezeugen alle jhre Reden vnd Thaten / er beruffet sich auff den Cantzler Reuber; Es ist gut; Die Pfältzischen schämen sich dieses Mannes Vrtheil nicht: Dann es ist kein Pfältzischer Rath gewesen / der das Privilegium höher gehalten oder weiter außgeleget hätte; Dann er hielte darvor / daß ausser den Bastarts vnd Wildfangs-Fällen / denen Pfaltzgrafen nicht allein alle Erblose Güter in der Nachbarschafft / sondern auch alles andere / was das gemeine beschriebene Recht dem Käyserlichen Fisco zuschreibet / gehöre / vnnd daß dieses ohne vnterschied in allen Benachbahrten Ohrten / es möchte gleich im Gebrauch damahls oder sonst gewesen seyn / nach den Worten des Privilegii zu exerciren, gabe auch rechtmässige Mittel darzu an die Hand / vnd widerlegte das jenige / was etwa vor die Præscription der Freyheit angeführet werden könte. Seine Worte in dem Consilio, worauff die Vindiciæ gezielet / seynd diese:

Sonsten ist hierinnen auff vier vnderschiedliche Gerechtigkeiten / die der Pfaltz verstattet / ohngeachtet daß sie zum theil nach den gemeinen geschriebenen Rechten / allein dem Käyserlichen Fisco zugehörig / zu sehen; vnd erstlich auff die Wildfäng vnd Leibeygenen; Zweytens auff die Bastartfälle: Drittens auff die Erbschafften deren / so keine Erben hinterlassen oder hetten: Vierdtens auff alle andere Fäll vnd Güter / so vermög der gemeinen beschriebenen Rechten / in des Reichs Cammer verfallen seyn. Dieweil aber diese Gerechtsame fast durchauß in allen Aembtern der Pfaltz / zum theil auß vnwissenheit / zum theil auß nachlässigkeit / der Gebühr nicht in übung gebracht / noch gehandhabt / zu dem sie jetziger Zeit / durch männiglich hohes vnd niedern Stands / auch privat-Personen angefochten / vnd gäntzlich Jhres Gebiethes nicht zu gestatten / vnterstanden wird; Als erachte ich ein Notturfft zu seyn / daß die angezogene vier vnterschiedliche Fäll / vnnd sonderlich auch die letzten zwey Puncten / in oder ausserhalb der Pfaltz wargenommen vnd eingezogen würden / vnd man sich daran nicht irren lassen solte / ob es etwan in einem Orth biß anhero nicht herbracht / sondern verwahrloset worden wäre.

Darauß ist ja gnugsam zu ersehen / daß der Cantzler den Gebrauch des Privilegii, oder deren Jurium, welche jetzo Ihre Churfl. Durchl. zu Pfaltz exerciren, will geschweigen / an denen Ohrten / davon jetzo die Frage ist / nicht negiret, sondern daß er gesagt / daß nicht alle dieselben vier Jura, vnd insonderheit die jenigen / davon jetzo keine Frage ist / in allen Benachbarten Orthen üblich / vnd daß solches durch der Beambten Schuld / vnd wider das Pfältzische Recht geschehen sey; Wann dem Widersacher beliebt / so bringe er mehr solche Zeugen hervor / vnd bleibe dann bey deren Zeugnuß / auff die er sich beruffet / wie solche das geschriebene Recht vnd die Billichkeit erfordert.

(1) **Derohalben ist den Beambten Anno** 1582. Was vor ein Befehl Anno 1582. den Beambten ertheilt worden / vnd was vor ein Zeugnuß von dem Gebrauch des Pfältzischen Privilegii damahls ertheilet / weisen damahls herauß gegebene Pfältzische Rechte / vnd der Tit. 8. in Pfaltz Landsordnung eingeruckte Befehl auß; Es wird aber so bald im Anfang daselbst gesaget / **daß die Pfaltzgrafen den Gebrauch vnnd Besitz desselbigen** Privilegii **nicht allein gehabt / sondern auch annoch haben.** Nachdem vorher über der Beambten Nachlässigkeit klage geführet / wird darauff befohlen / daß sie ins künfftig eine genaue Beschreibung vnd Designation aller Bastart vnd Leibeygenen haben / vnd sie nicht anders als die Pfältzische Vnterthanen bey dem Herkommen / jhren Rechten vnd Privilegiis, wider jedermann schützen vnd vertheydigen solten; Was aber den Leib-Zins / Haupt-Recht vnd dergleichen Schuldigkeit belangete / hetten sie in acht zu nehmen / was jedes Ambt / vermöge des Privilegii vnd des Gebrauchs hergebracht hette / vnnd wozu Sie die Verträge mit den Benachbarten anwiesen. Ist dieses der Befehl von Via facti? Ist daß das Zeugnuß / daß es nicht üblich?

(2) **Es kundtens auch andere nicht läugnen.** Es ist weder hiebevor noch jetzo geläugnet worden / daß zwischen Chur-Pfaltz vnnd denen Benachbahrten viel Strittigkeiten über den Leibeygenen entstanden: So konte es auch Menschlicher weise nach nicht anders seyn: Vber denen Orten vnnd Gerechtigkeiten aber / so durch Vertrag oder das alte Herkommen fäst gesetzet waren / ist kein Streit gewesen / Dazu es doch jetzo der Confœderirten künheit gebracht.

(3) **Ja es ist genug bekant.** Daß ist gewiß / daß zu ende des 16. Seculi etlichmahl berathschlaget worden / das Privilegium wider in allen Orthen vnd so weit wider einzuführen / als man es hiebevor gehabt / aber nach vnd nach durch viele der Benachbahrten Verhinderungen verlohren zu sein schiene / welches doch nicht zu werck gerichtet werden können / so wol durch der Beamptten Schuld / als

durch

durch der Nachbarn Widersetzlichkeit. Wann aber die alten Pfaltzgrafen/vnd zwar diejenigen / durch deren worte vnd Thaten der Widersacher sich schützen will / wegen der Vermehrung also bemühet gewesen / warumb lobet Er nicht des jetzigen Churfürstens viel gelindere Consilia, da Er allein die Vhralte Observantz erhalten / vnd das jenige nicht verliehren will / was der lange Gebrauch vnd die gewisse Verträge vnzweiffelhafftig gemacht.

(4) **Es ist genug bekant / daß auch jhrer viel.** Welche sind dieselben viele ? mit was Rationibus ? mit was Limitationen ? mit was restrictionen haben Sie es davor gehalten ? gewißlich es ist nicht nur heut zu Tage / sondern auch vor Alters gesagt worden / daß nicht alles in des Maximiliani Rescript stehe / was den Pfaltzgrafen gehöre. Vnd was Chur-Pfaltz jetzo vor Jura exercirt, haben nicht allein die Alten / sondern auch die jetzigen Räthe gevrtheilet / daß es rechtmässiger weise exerciret werde.

(5) **Dieses wird listiglich an hand gegeben.** Der Widersacher kan weder maß noch ziel halten in seinen Lästerungen / vnnd vrtheilet vielleicht andere auß seinen Anschlägen. Daß aber die Pfältzischen Räthe nichts listiges / nichts vngerechtes an die Hand gegeben / sondern dem Churfürsten auffrichtig / redlich vnd ehrlich gerathen / weiset die Sache selbst aus / Daß der Turbirenden vnrechtmässige Gewalt / mit rechtmässiger Gewalt abzutreiben ; Wo die Sache ärgernuß oder vnruhe nach sich zöge / daß man als dann mit recht verfahre / auch denen jenigen / die es begehrten / den gütlichen Vergleich nicht abzu schlagen hette / gar langsam aber zu Verträgen schreiten solte / haben sie fast alle einmüriglich gerahten. Was könte von redlichen Leuten in einer guten Sache gegen anderer Leute listiges Vornehmen besser vnd billicher gerahten werden ?

Das Hoff-Gericht hat in seinem bedencken über dieser Sache Anno 1598. diese Worte gebraucht :

Wann dann Pfaltz solcher gestalt befügt der Wildfang vnd des Inzugs / auch hieran zur vngebühr gehindert vnd beunruhiget wird / so ist fürs dritte zu sehen / wie sie sich bey solcher Gerechtigkeit könne schützen vñ handhaben. Da halten wir es darfür / daß sich Chur Pfaltz / ohn alles ansehen / gegen denen / deren man mächtig / selbst handhaben / vnd bey solchen Gerechtsamen schützen / vnd andere klagen lassen soll : Was aber Mäyntz / Würtenberg / Baden ꝛc. vnd etliche Reichs-Stätt anlangt / weil dieser Orten die Handhab niemand beschwerlicher / als diesen armen Leuten / fallen würde / müst man das Recht vor die Hand nehmen / ad pœnam Privilegii,

Actionibus Confessoriis, præjudicialibus utilibus, Ex L. diffamari, ad exhibendum, Interdictis possessoriis &c. **Inmassen etwan auch** Mandata ex Constitutione super pignoratione **wider Mäyntz in dergleichen Fällen erlangt/handlen ꝛc.**

Es hat auch dieses Collegium gerahten / daß der Churfürst über dieser Sache den berühmten JCt. Joachim Willer / der damahls Cammer-Gerichts Advocat vnd hernach Beysitzer gewesen / Consuliren solte. Dieses ist geschehen/ vnd von jhm dergestalt geantwortet worden;

Wofern in der güte die benachbarte Obrigkeiten von solchen Turbationibus **nicht abzuweisen / daß an denen Orten/ da es ohne Gefahr ins Werck zu richten/ Pfaltz** de facto **sich zu handhaben befügt ist: So ist dieser** Modus retinendæ pnssessionis **in Teutschland bey den** Magnatibus **der allergebräuchlichst. An denen Orten aber / da die thätliche Handhab etwas gefährlich / vnd nicht** sine Scandalo **ins Werck gesetzt werden mag/ müste man sich des Rechtens gebrauchen ꝛc.**

Als die Rheingrafen offt vnd viel begehrt / durch einen Außtausch die Pfältzische Jura abzukauffen [davon auch P. 1. c. 4. § 23. gesagt) der Churfürst aber seiner Räthe gutachten darüber vernommen/ist auff solche weise geschlossen worden.

Demnach auß beygefügten Ambes berichten *n.°* 11. vnd 18. wie auch Dr. Schöners Relationen *n.°* 23. vnrd sonderlich 14. zu ersehen / daß Pfaltz keines wegs rathsam / den begehrten Außtausch der Leibeygenen mit den Rheingrafen einzugehen / dieweil dardurch Pfaltz ein beschwerlicher Eingang gemacht würde / dardurch Pfaltz leichtlich vmb Jhre Jura in den Außdörffern könte gebracht werden / so Sie jetzo auff dero Leibeygenen in den Außdörffern hat / als Frohn / Schatzung / Beeth / Musterung / Reiß / Folg / Erbtheilung / Vormundschafft / ꝛc. in welchen dann des Privilegii der Leibeygenen Nutz vnd Præeminenz stecken thut / so Pfaltz für andern Chur-Fürsten / Ständen / vnd vom Adel hat ; Were derowegen Groß-Cantzler vnnd Räht der Vnterthänigsten Meynung / daß die Rheingrafen zu beantworten / daß nach in-

gezogenen

gezogenem Bericht sich befunden / daß Pfaltz nicht rahtsam/den fürgeschlagenen Außtausch zu willigen ; Es wäre aber Pfaltz nicht entgegen / daß die erregte Streit in einer Zusammenkunfft gütlich hingelegt würden / da dan Pfaltz jhres Orths/Sich schiedlich wolte befinden lassen. Da solch Mittel jhnen annehmlich / hetten Sie sich zu erklären/ könte man Zeit vnnd Orth hierzu ernennen. Signatum den 25. Martii 1608.

Dieses hat der Fürst vnterschrieben / auff dessen Authoritet vnd Testament die Vindiciæ sich beruffen / vnd gesagt/ daß Er es auch darvor halte. Dergleichen könten etlich hundert Sachen angeführet werden / wann es die Zeit vnd der Raum leiden wolte. Da sehe man nun / wie mannlich der Widersacher die Pfältzis. Jura durch die Jnheimische rationes vmbgestossen.

(6) **Verräth die sache gantz.** Endlich streittet Er auch durch eine Præsumption wider die Pfältzis. Sache / vnd schliesset also ; **Die alten Räthe haben gesagt/ wo Pfaltz Zwey** Actus **erweisen könne / daß Er die Leib-Eygenen eingeführet / da könne Er die sache mit recht/ vnd durch die Thathandlung fort-treiben/ ob es gleich widersprochen worden/ deßhalben ist die Sache vnrecht / weil Sie solche vnrechte** Fundamenta **vnd Hülffs-mittel bedarff.** Aber es begehet hier der Widersacher offenbarlich dreyerley Jrthumb / den Ersten zwar / daß Er auß dem/ was etwa ein Rath de Jure respondiret, ein Factum machen will. Es mag etwa der Rath gesagt haben / daß Pfaltz durch Zwey Actus das Recht überkomme / Er hat aber nicht gesagt / folget auch nicht darauß / daß nur Zwey Actus exerciret worden / vnnd daß der gantze Grund des Pfältzis. Rechts darauff gebawet sey. Der Ander Jrthumb ist / daß Er das vor vnrecht verdampt / was den Rechten gemäß / ins gemein approbiret, vnd in allen Hohen: vnd Niedern Gerichten üblich ist; Als nach welchen gantz nicht zu zweiffeln / daß zwey Actus die Possession zu erwerben gnug seyn. Ja es halten viel darvor / daß nur ein actus genug sey (b) Wann nun die Zeit zu der possession kompt / wer kan zweiffeln / daß die Præscriptio immemorialis stat habe ? Die Contradiction verhindert nicht die Possession zu erwerben / benimbt Sie auch nicht / wann Sie erworben ist. Der Dritte Fehler in der Vindiciarum falschen schluß ist / daß Sie selbst mit klaren worten anzeigen / die Räthe haben nur

von

(b) *Cap. Consultation. extr. de Iure Patronatus Abb. in Cons. 4. Col. 2. lib. 1. Bart. & Alex. in l. 1. §. si quis ff. de itin. act. Privat. Meichsner, tom. 3. decis. 9. num. 200.*

von einer Specie, nemblich der Einzugs-Gerechtigkeit geredet / vnnd nichts deſto weniger daher præſumiren wollen / daß die gantze Sach nicht recht ſey.

---

§. 4.

Der Inhalt.

Werden Rationes wider das Privilegium angeführet / daß es in dem prætendirten Verſtandt nicht gegeben worden / noch gegeben werden können / vnd wann es gegeben worden / wider abgethan werden ſolte / mit deutlicher vorſtellung der Sachen.

TEXTUS.

WJe nun deß halben ſo hell als die Sonne an dem Mittag / daß kein eintziger nahmen des Rechts (1) in dieſer gantzen Sache zufinden: Alſo iſt aller Vernunfft / dem Herkommen / dem Käyſerl. Ambt des Reichs Staat der Stände fundirten vnd durch gemeine Eyde bekräfftigten freyheit ſchnur gleich zuwider / wird ohne verſtand geſaget / vnnd alſo im affirmiren negirer, vnd in dem es geſetzet wird / vmbgeſtoſſen; daß einem Stand von den Käyſern ein Privilegium gegeben ſey / krafft deſſen die Territorial Jura, aller ertrag der Gerichtbarkeit / ja aller nutzen / ſo denen Benachbarten Ständen durch der vorigen Käyſer Privilegia gegeben / vnd daß Sie durch ſtetigen Gebrauch vnnd Vbung / von vielen hundert Jahren her ruhig beſeſſen / verringert / weggenommen / auß-getilget werden. Dergleichen Privilegium iſt in der Welt / will geſchweigen in vnſerem Reich / nicht gehöret / noch geſehen. Wer ſaget / daß dieſes ein Käyſer habe geben können oder wollen / der thut dem groſſen Käyſerl. Nahmen das gröſte vnrecht.

Er hats nicht geben können / weil niemahls einem Käyſer zukommen / oder zukommen können / einigem Stande (2) ohne vrthel / ohne Erkandnus / ohne eintzige vrſach / die Gerechtigkeiten / ſo ihm von den Vorfahren vnnd dem Reich gegeben / vnnd durch ſteten gebrauch des Reichs præſcribiret worden / zunehmen / vnd einem andern zu geben; Sonderlich von der zeit / da die immediatet / oder die vnvergleichliche Arch der Freyheit denen Ständen einmahl feſt geſetzet worden / vnnd dieſe Condition auff jedwederm fortgepflantzet werden ſoll; Denn da war es nicht mehr in der Käyſer Macht / einem Stand die Gerechtigkeiten / wordurch Er ein Stand iſt / vnd welche in den Staad des Reichs eingeflochten ſind / auß eigenem willen zu verringern oder zunehmen.

Er hats nicht geben wollen / (3) Als deſſen willen allzeit dem Recht vnd der Gerechtigkeit /

insonderheit aber/wie denen andern fundamental-Gesetzen deß Reichs/ als dem legi Regiæ Germanorum gemäß zu seyn præsumiret wird ; Dessen Vorsatz von Erhaltung jedweders Staads vnnd Wesens durch das vnänderliche Zeugnus deß Regiments vnnd der offentlichen Schrifften beschrieben wird : Dessen Weißheit viel höher ist / als daß man sie wegen eines vnbillichen vnnd gemein schädlichen Privilegii im geringsten Verdacht haben solte. Könte auch einem nur traumen / daß Maximilianus I. vnd Carolus V. die grossen vnd lobwürdigsten Fürsten/dergestalt einen Theil von jhrem Eingeweide abreissen / vnd vieler Glieder Stärcke abhauen wollen / damit ein Glied durch vnmässiges vermehren also über die massen groß wachsen solte.

Es erdencke jemand / (4) daß ein Kayser zur selben Zeit / (wiewol dieses der Kayserl. Tugend zu wider ist / auch zu wider seyn wird / vnd nur zu dem ende vorgestellet wird/ daß die Abscheulichkeit deß in das Reich geschossenen Wunderthiers desto besser gesehen werden möge) in eines Reichs-Standes Land alle / die sich allda häußlich nidergelassen / sie möchten von ferne oder von nahem herkommen / einen Herrn oder keinen haben / sie wären gleich desselbigen Standes Leibeygene durch ein Privilegium / Tausch / oder einem andern Titel / oder nicht / vor Kayserl. vnd Leibeygene Leut hätte auffschreiben lassen / die sich widersetzet / mit Gewalt weggenommen / vnnd von jhnen / wenn er sie solcher Gestalt überkommen / nicht allein den Leibzins / oder einen leidliche Recognition genommen / sondern alle desselben Standes Jura vnd Hoheiten auß diesem Principio vnd Prætext auff jhnen exerciret / ordinari vnd Extraordinari-Schatzung / Reichs- vnd Crayssteuren / Nachsteuer / Handwercks-Geld / Einquartirung / Ius armorum, Musterung / Folg / Außschuß / Frohnen genommen / Vormunder geordnet / Inventaria gemacht / Erbschafften getheilet / Jagten / Vogelfang / Fischereyen / Zoll / Gleid / Verordnung in der Religion also gebrauchet / daß er demselben Stand- vnd Landes-Herrn nicht verstattet / etwas darvon zu exerciren / zu nehmen vnd zu gebrauchen / ja dieselbigen Leibeygene / die deß Lands-Herrn vnterthane waren / mit Gewalt vnd Furcht darzu angetrieben / daß sie jhrem Herrn als Vnterthanen nichts gethan. Ist auch jemand / der nicht sehe / daß kein Keyser ohne Abbruch deß Reichsstandes / welcher lang vor dem Pfaltz Privilegio im Flor gewesen / dieses habe thun können / wordurch einem Stand das jenige genommen wird / wordurch er ein Stand ist ? Wie viel weniger hat er denn ein Privilegium einem andern geben können oder wollen / oder gegeben / daß er solches thäte ? Wiewol das newe vnformliche Exempel noch viel weiter sich erstrecket / in dem Pfaltz kein gegenrechts (5) oder gegenbillichkeit (5) auff den Leibeygenen erkennet oder zulässet.

Dann siehe / Es habe jemand vnter den Gravirten/ als die Rheingrafen/ in dem Pfaltz. Territorio Leibeygene / wiewol sie mehrentheils schon auffgefangen. Die geben dem Rheingrafen nichts (6) als den Leibszins / aber welche Pfaltz in der Rheingrafen Territoria (7) hat / von denen werden alle Arten der Stewren vnd Schatzungen / (8) wie gesagt / erhoben. Was ist aber nun aller Zucht / vnd dem heylsamlich verordneten Landfrieden mehr zu wider / als daß der Pfältzische Fauth / welcher deß Gravirten Standes Vnterthan / andere desselben Standes Vnterthanen mit Gewalt angreiffe / (9) von der Strassen wegnehme / vnd in Pfaltz-Gefängnus führe? Daß wider die beständige (10) vnd vhralte Privilegia von dem Korn der Zoll gefordert / daß die

Gravirten an ihrem Hof vnd auff ihrem Tisch verbrauchen / ja wann sie sich dessen wegern / die Säck mit Gewalt auffgethan / vnd das Contingent herauß genommen werde? Einige der Gravirten Stände (11) hatten ein eygen vnnd alt Recht hergebracht / die Ubelthäter / so sie in den Dörffern gefangen bekommen / zu besserer Verwahrnus durch ihre Unterthanen zu führen / vnd von dort / nach untersuchung vnd abgefastem Urtheil / auff selbige weise / vnd mit dem Gleid zu dem Ort deß Delicti zu führen / vnd wenn sie zu dem Todt verdampt / von da auß zur Gerichtsstelle zu bringen / ohne jemands verhinderung / vnnd daß man niemals von dem Pfältzischen Gleid gehöret. Nachdeme aber die Pfältz. Gleids-Gerechtigkeit (welches auch öffters / als ein Anhang zu dem Privilegio vnd Recht der Leibeygenschafft zu kommen pflegte) mit Gewalt eingeschoben worden / hat man es a so scharff zu exerciren angefangen / daß den Gravirten nicht vergunnet war / die Ubelthäter nur auff einen Schritt auß dem Dorff zu führen / daher es dann kompt / daß sie offtmals auß dem übelverwahrten Gefängnus kommen / vnnd also die Missethaten / weil sie vngestrafft bleiben / gehäget werden. Wann nun ein flüchtiger auß dem Pfältz. Territorio wieder begehret wird / so sind die Pfältz. nicht vergnüget / denselben an der Gravirten Territoria, oder in dem Territorio an die Dörffer vnd Stätte zu führen / sondern machen die Thore mit Gewalt auff / vnnd führen sie mitten in die Oerter / die in einem andern Territorio ligen / ist auch alle Freyheit / die Straff auff dem Feld zu exequiren benommen; Vnd sind die Pfältz Reiter allezeit gefaßt vnd bereit / die mit Gewalt gebrauchte Gleids-Gerechtigkeit / durch das Exercitium der Gewaltsamen vnd widerrechtlichen Actum zu bestärcken; Pflegen auch durch die Dorffer selbst / die in andern Herrschafften ligen / zu gleiten / vnd sich in die Wirthshäuser einzulogiren. Daß dieses auff nichts anders zihle / als der Gravirten Stände Landsherrliche Obrigkeit zu vertilgen / kan jederman leicht verstehen / der betrachten wird / daß dieses grosse vnd gefährliche Exempel alle Stände deß Reichs angehe.

Es ist aber die Erzehlung aller vnd jeder Violentien an einen andern Ort verschoben / [12] wie auch die Designation der Leibeygenen Leute / so durch den Pfältz. Wildfang in andern Territoriis weggenommen worden / also / daß in den meisten Orten ein faß gemeyner Theil der Unterthanen von der Pfältz. Dienstbarkeit frey sind / wenn sie gegen die Pfältz. Leibeygenen gehalten werden. Daß zwar ein solches Privilegium (13) niemals hervor kommen / oder hervor kommen können / scheinet klärer zu seyn / als daß noch ein Wort darvon zu melden. Ja daß vielmehr dem Keyser vnd dem Reich daran gelegen / wenn es jemals vorhanden gewesen / oder in dem prætendirten Verstand vorhanden / daß es gantz vnd gar abgeschaffet (14) vnd außgelöschet werde / als welches deß Reichs Staat vnd Gesetzen / der Stände Recht / vnd der natürlichen Billigkeit zu wider / eine Quelle deß Streits vnd Uneinigkeit / vnnd der Gewaltthaten / Befehdungen vnnd Pfandungen Mantel ist.

Anmer-

Anmerckung.

DAß kein einziger Namen deß Rechts. (1) Wenn aber auß dem ersten Theil vnd denen bißhero angeführten vngezweiffelten Documentis vnd mehr als durch hundert Zeugen das Gegentheil erwiesen/so ist eine nothwendige Folge / daß / gleich wie die Pfältz. Gerechtigkeiten auff Keyserl. Rescripten vnd Belehnungen sich stützen / durch der Stände Approbationes verwahret / durch Vrtheil vor Richter vnd Recht vertheitiget / durch den vralten Gebrauch bestetiget / vnd durch den Münster. Friedenschluß kein geringer Theil der Pfältz. Restitution / vnd nun über zehen Jahr mit deß Keysers Wissen vnnd Vergünstigung wider aller widerigen Vornehmen exerciret worden / also würde es auch aller Vernunfft / dem Herkommen / dem Keyser. Ambt / vnd des Reichs Staat zuwider lauffen / wenn dieses nun genommen / will geschweigen durch etliche vereinigte Stände mit Gewalt / Waffen / vnnd durch einen innerlichen Krieg weggerissen / verringert / vnd außgetilget werden solte. Vnd würde vielmehr das dem grossen Keyserl. Namen eine Schande seyn / wenn gesagt solte werden / daß der Keyser dieses billigte oder vor gut hielte.

(2) Er hat es nicht geben können/weil es dem Staat/ꝛc. Wer das was dunckel ist / durch ein anders/ so eben so vnklar/erweisen will / erweiset nichts. Der Widersacher will daher behaupten / die Keysere hätten dem Pfaltzgrafen das Privilegium nicht geben können / weil die Keyser einem andern Stand das seine nicht nehmen können ; Aber es ist nicht allein vngewiß/ob die Keyser das/was sie den Pfaltzgrafen gegeben / einem andern genommen (denn dergleichen ist in den Vindiciis nicht erwiesen worden) sondern man hat auch oben deutlich dargethan / daß die Pfaltzgrafen vor alters diese Jura auß Keyserl. Gn. besessen / vnd daß hingegen die absolute Territorial-Herrschafft / davon in den Vindiciis so viel gesagt wird / gar spat bekandt worden / dieses zwar wird nicht verneinet / das der Keyser ohne ordentliches Gericht den Ständen nichts nehmen könne ; Es kan aber daher der Conföderirten Sache keinen Schutz bekommen / sondern ist vielmehr wohl vnd nothwendig zu schliessen / das vor ordentlicher Erkantnus vnd erfolgeter Sententz durch der Keysere / will nicht sagen der Privatorum Authorität/Churpfaltz der gebrauch deß Privilegii genommen werden könne.

(3) **Er hatts nicht wollen geben.** Der Widersacher sagt / der Keyser hab es nicht wöllen geben. Mit was Argument? weil es vnrecht gewesen. Aber das ist eben nicht allein die Frage/ sondern auch bißher genugsam erwiesen worden / daß in den Pfältz. Gerechtigkeiten nichts vnbillches/ sondern daß hingegen das jenige / was solchen zugegen von den Confoderirten vorgenommen oder gehandelt wird / höchst vnbillich sey. Vnd wem kompt nicht vngereumbt vor / nach so vielen Keyserl. Belehnungen / Concessionen, Confirmationen vnd Renovationen, welche durch den langwürigen Gebrauch erkläret vnd außgeleget worden/zu fragen/ob es die Keysere hätten geben wollen?

(4) **Es erdencke jemand.** Es erdencke vnd dichte der Widersacher Sechshundert Fälle / so wird er doch durch das erdencken die vralte Pfältz. Gerechtigkeiten nicht vmbstossen / ob er schon ein sehr grosser Erdichter ist; Was ist aber das vor eine Unbescheidenheit/daß er durch dichten die Pfaltzgrafen beschuldiget/als wenn sie alle Frembdlinge/ auch die so einen nachfolgenden Herren haben / vnd die anderer Ständen eigen sind / sich zueignen; Alle der Benachtbarten/in deren Territoriis sie Leibeygene haben/ Gerechtigkeiten vnd Hoheiten auff denselben exerciren, vnd vnter demselben Schein/ noch über das/ Jagten / Vogelfang / Fischerey / Zoll / Glaid / Verordnung in Religions-Sachen/ also zu sich reissen / das deren keines den Benachbarten Landes-Herrn übrig bleibe; daß dieses wider die Pfaltzgrafen gar scheinbar erdichtet worden / ist schon genug erwiesen / vnd weiset es die Sache selbst auß; denn wo ist doch ein solcher benachbarter Ort/darinnen die Pfältz. Leibeygenen wohnen/ ja diese Jura exerciret werden? Es werden zwar deren etliche an einem oder andern Ort exerciret / aber nicht vermöge deß Wildfangs privilegii, auch nicht deßwegen/weil es von dem Leibeygenschafft-Recht dependirte, sondern weil es durch andere rechtmässige Mittel / als Verträge/ langen Gebrauch vnd dergleichen erhalten worden; wann den Adversarium gut beduncket/durch dichten vnd fingiren das jenige zu præstiren, was er nicht erweisen kan/so soll er doch auch die Freyheit deß dichtens nicht ohne Ende vnd zur offentlicher Lästerung extendiren.

(5) **In dem er kein Gegenrecht.** Wann dieses ist Gegenrecht vnd Gegenbillichkeit gebrauchet / wenn ich das jenige was durch ein absonderliches Privilegium vor alters erworben / vnnd was der Nachtbar nicht leugnen kan / ihm/ ob es schon niemahls sein gewesen / einreume / so wird der Widersacher durch solchen auß der Billichkeit genommenen Schluß/ einen grossen Theil seiner Clienten sehr reich machen / vnnd gar begehren können/

können / daß gleich wie Sie Pfaltz die Chur-Würde nicht disputiren / also Er jhnen auch diese Dignität hinwiderumb gebe ; Aber es sehe der Redner zu/ob die Conföderirten / wenn gleich Chur-Pfaltz jhnen alles/was Sie hergebracht/ läst/ dergleichen aber von jhnen gar nicht erhalten kan / einiges Recht oder Billichkeit auff den Leibeygenen zulassen.

(6) **Diese geben den Rheingrafen nichts.** Die Rheingrafen müssen es jhr vnd jhrer Vorfahren Zustand beymessen / daß sie den Churfürsten / so viel das Exercitium der Privilegien in andern Territoriis belanget/nicht gleich sind.

(7) **In der Rheingrafen Territoriis.** Es mögen die Rheingrafen wohl Territoria haben / daß aber die meisten Dörffer in dem Ambt Alzey/darinnen die Pfältz. Leibeigene wohnen / vnd daß in Ansehung derselben/ der Rheingrafen Vorfahren keine andere Lands-Herren / als die Churfürsten Pfaltzgrafen erkennet / ist part. 1. c. 4. zu sehen gewesen.

(8) **Arten der Steuern.** Nicht ohne Vnterscheid / auch nicht durchgehends / sondern nach jedwedes Orts Herkommen.

(9) **Mit Gewalt angreiffe.** Er bleibet bey seinem Kopff / wenn jemand damit gewinnen kann / das er viel vnd harte Sachen vnd generaliter schwätzet / an statt daß er die Sache erweisen soll / so wird man dem Widersacher müssen gewonnen geben.

(10) **Wider die alten Privilegia. Der Zoll gefordert.** Wo? Wenn ? Von wem sind die Privilegia dem Pfaltzgrafen vorgezeigt worden ? Ist es was newes oder an sich selbst vnbilliges / daß ein Graf einem Churfürsten Zoll gebe ? Ist es was newes/daß die Zoll-Verfahrer mit der Execution gestrafft / oder jhre Sachen confisciret werden ? Warumb wird der Orth / vnd anders was zur Sache gehöret/nicht klärer gesetzet / damit man darauß vrtheilen könne / ob der Churfürst an dem Ort von denselben Sachen Zoll fordern könne / oder ob die Rheingrafen Befreyung haben ?

(11) **Etliche der Gravirten Stände hatten hergebracht.** Wer sind dieselben ? Wenn ? An welchen Orten haben sie es hergebracht ? Wo es keiner Worte bedarff / da leufft der Widersacher davon über / wo es aber am meisten von nöthen / so benimbt er den Pfältz. die Gelegenheit sich zu vertheitigen / vnd dem Leser zu vrtheilen / schweifet mit vngewissen Erzehlungen vmbher / vnd erdichtet nach gefallen das jenige / wessen sich Chur-Pfaltz nicht bewust ist.

(12) **Ist an einen andern Orth verschoben.** Es ist auch an sei-

nem Orth dessen Nichtswürdigkeit dargethan worden / vnnd soll noch ferner dargethan werden.

(13) Ein solches Privilegium. Wie es nemblich der Widersacher gedichtet. scheinet klärer zu seyn. Wem scheinet es? dem auffrichtigen Leser gar nicht. Und woher ist die klarheit? gewißlich nicht auß der Vindiciarum falschen Erzehlungen vnd Lästerungen.

(14) Daß es auffs eheste abgeschaffet werde. Nur gute Worte. Wenn das Churfürstl. Hauß Pfaltz seiner alten Privilegien vnd Zierathen beraubet werden solle/ so wolle man doch nicht so sehr eylen; Mann vergönne doch mit der Confoderirten gunst / vnd wenn man die Waffen ein wenig vber geleget / daß nur ein Wörtlein zu vertheidigung dieses Privilegii / weil ja allein das Alterthumb vnd so vieler elenden Hülffe / so es mit sich führet / etwas Anstandes meritiret / gesagt werden möge. Es wird/wie wir hoffen/ die Galle sich setzen / vnd das Urtheil gelinder fallen.

Das Achte Capitel.

Eine general-widerholung der Pfaltz. Gewalt-Thaten vnd special-Documenta, neben Erzehlungen/ wie das Glaid gesucht worden / durch beeinträchtig- vnd kränckung vieler anderer Jurium, sonderlich der Religion / auch Gemeinschafft- vnd Mit-Herrschafftlichen Rechten / allwo die anmassung deß Juris præcipui, dessen List / Specimina vnd Exempel in der Wermbsischen vnd Ladenburgischen Sache erzehlet werden.

TEXTUS.

GLeich wie nun so wol nach den Gesetzen / so durch den jüngsten Friedenschluß widerholet vnd bekräfftigt worden / als auch nach der allgemeinen Reichs disciplin recht vnd nothwendig ist / daß einem jeden Stand seine Landsherrliche Gerechtigkeiten (1) vnd Regalia vngekränckt bleiben sollen / also muß hingegen die Zerstörung der allgemeinen Ruhe / vnnd

erschütt-

erschütterung der Reichs-Säulen ohnzweifflich erfolgen / wann ein Stand seines Mitstands / oder vnmittelbaren Mit-Gliedes Recht vnd Gerechtigkeiten / welche durch Privilegien, Belehnungen vnd die ruhige Vbung vnd Gebrauch fest gegründet vnnd jederman bekandt seyn / mit pur lautern Thathandlungen angreifft / jhme solche zueygnet / vnd dergleichen Violentien auß einem vnbillichgefasten Rath vnnd Meynung / wie wir dessen droben schon ein Muster erzehlet / mit dem Titul eines erlangten Rechtens beschönen vnd bemänteln will. Vnd könte kein gewissers Mittel / die allgemeine sicherheit über einen Hauffen zu werffen / vnnd hergegen das Faust-Recht wieder einzuführen / (über welches doch die Reichs-Constitutiones vnnd Historien so sehr klagen) erfunden oder erdacht werden / als eben dieses; Vff solche weiß were alle Mühe vnd Arbeit verloren / welche so viel Kayser / so viel Reichs- vnd andere Versammlungen / von Zeit der verbesserten Reichsdisciplin, biß auff den heutigen Tag / in Hoffnung eines beständigen Wesens / vff sich genommen haben. Die Pfältzische Attentata, so bey diesen Friedens-Zeiten mit vnerhörtem Exempel so wol in andern Sachen / als sonderlich in der angemasten Glaids-Gerechtigkeit / deren jetzo Meldung geschehen / vorgenommen werden / geben dem Reich genugsam Ursach vnd Anlaß / daß es sich einer solchen Gefahr besorgen muß; Anderer Dinge zu geschweigen / will ich nur ein einig Document anführen / welches die Sache gar klar machen wird: Jederman hält vor richtig vnnd gewiß / daß dem Bischoff von Speyer die Glaids-Gerechtigkeit / (2) oder die Beschütz- vnd Beleitsamung / auch Handhab der sicherheit in dem Speyerischen Gebiet vnnd desselben Land- vnd Nebenstrassen / krafft der hohen vnd Landsfürstlichen Obrigkeit zustehe / weil er nemlich nicht allein mit allen solchen Fürstlichen Hoheiten von viel 100. Jahren belehnt / bestätiget vnd titulirt worden / sondern auch / weil er solche Gerechtigkeit jederzeit geübet / vnd ausser der jüngst geklagten Turbationen, in ruhiger Possession derselben gewesen / dergestalt / daß er auch nach dem Münster. Frieden die Pfaltzgrafen vnd andere Fürsten begleitet / den Pfältz. Beampten etliche Ubelthäter / so er durch sein Bistumb begleitet / gegen Revers folgen lassen / vnd die Kauffleut / so in die Franckfurter Meß ziehen / noch alle Jahr richtig ins Glaid nimpt; Dieses so klaren vnnd bekandten Rechtens / so dem Bischoff von Speyer gebührt / masset sich Chur-Pfaltz vnversehens an / mit vorgeben / es habe ein Pfaltzgraf Churfürst überall in dem Bistumb Speyer Macht zu gleiten / vnd bey solchen Worten bleibet es nicht / sondern man schreitet darauff gleich zur Thathandlung / führet bewehrte Mannschafft zusammen / trohet vnd weiset / wie man die Oerter einnehmen wolle / vnd eygnet jhm also auff solche vnbillliche weiß die Glaids-Gerechtsame in allen Speyerischen Aemptern zu / allwo vor wenig Jahren die Pfältz. selbsten (3) durch die Speyerische noch begleitet worden / gestalt auch die Thor zu Deidesheim vnter diesem Schein auffgeschlagen vnnd zerbrochen worden / wie allbereit oben angezeigt: Auff die usurpir- vnd anmassung dieser Gleids-Gerechtsame (4) in eines andern Bottmässigkeit / folgt gleich als durch ein gute Consequenz das Recht / die Verbrechen / so auff den Landstrassen / (5) Flecken vnnd Dörffern /

Dörffern begangen werden / zu straffen. Zu beschönung aber solches vermeinten Pfaltz prætendirten Glaid-Rechtens / wird kein einiger Schein Rechtens / keine Vergünstigung / Dienstbarkeit / oder einig anderer Titul beygebracht / sondern der pur lautere Gewalt vnd Eintringung in eines andern Recht / wird allhier das Recht genannt / vnd bey diesem newen Rechtsfund (6) bleibt dem Herrn Bischoff zu Speyer also gar keine andere Befügnus zu straffen übrig / als daß er etwan das jenige / was in privat- oder Wirtshäusern begangen wird / abstraffen möge / da doch auch dieselben Vbelthäter nach begangener Mißhandlung offt auff die Gassen herauß laufen vnd sagen / sie stehen auff Pfaltz. Grund vnd Boden / spoten also noch darzu der Speyerischen Bedienten / welche auch selbsten / wann sie solche lose Wort nicht leyden wollen / von den Pfaltzischen in Hafft gezogen / vnnd übel gestrafft werden. Ja es dörffte vff diese Weise (7) der Bischoff zu Speyer nicht einen bewehrten Mann durch sein eygen Land führen / gestalt als newlich bey den Werbungen vnd Durchzügen wider den Türcken / der Bischoff die Besatzungen in seinen Oertern vermehren lassen / ist solchen bewehrten Speyer. Unterthanen das Gewehr genommen / vnd nit wider gegeben worden / bloß vnter dem Vorwand / daß sie das Pfaltz. Territorium berühret hätten: Ja solcher gestalt beraubte man den Bischoff aller Wehr vnd Waffen / vnd machte auß ihm einen Landsassen / müste auch stäts den Pfaltz. Angriffen vnterworffen seyn. Es hat aber auch bey solchen sich weit außbreitenden Gleids-Rechten die Religion (8) ihre Freyheit nicht behalten können / dann so offt man etwan nach Christlichem vnd Catholischen Gebrauch Processiones angestellt / hat sich die Pfaltzische bewehrte Mannschafft dargegen præsentiret / mit Gottlosen Schimpff- vnnd Spottreden den Hauffen voneinander gejaget / ja auch das heylsame Creutz- vnnd andere Ceremonien Barbarischer vnd vnsinniger weiß violirt, verspott / zerbrochen / alles wider den Religion- vnnd Prophan-Frieden / vnnd alle Erbarkeit / vnd zwar in deß Bischoffs eygenem Land vnnd dessen eygene Vnterthanen. So fällt auch die Freyßliche oder malefizische Obrigkeit (9) vnd deren Ubung allerdings über einen Hauffen / in dem die Leibeygenen auß den Speyer. Gefängnussen mit Gewalt herauß genommen werden / vnnd wann eine zum Todt verdampte Person hinauß geführet wird / trohen die Pfaltzische / sie wollen sie auff der Strassen wegnehmen / darauß dann erfolge / daß man endlich den Delinquenten entweder loß lassen / oder mit grossem Kosten an einem Ort / so von der Pfaltz. Nachbarschafft weit entlegen / abstraffen muß: Vnd dieser Exempel könten viel auff die Bahn gebracht werden / darauß dann zu sehen / daß man vff Pfaltz. Seyren / vnterm Vorwand deß Glaids / damit vmbgehe / wie der Bischoff von Speyer seines Lands vnd Landsfürstl. Obrigkeit möge entsetzet / die Speyer. Unterthanen für Pfaltz. gehalten / tractiret / vnd mit Gewalt von ihrem Rechten abgezogen / vnd sich zugewgnet werden. Mit diesem Pfaltzischen Vorhaben vnnd Intention kompt auch der Pfaltz. stylus überein / weil man die Glaids-Gerechtsame vnnd das Territorium für einerley zu halten vnd zu nennen pfleget. Diß wenige wird nur Exempelsweiß vorge-

vorgestelt / dann eben auff solchen betrübten schlag pflegt man auch gegen andere benachbarte zu wüten. Was kan doch bey so vielen vnd grossen (10) Feindlichen Beleydigungen / welche zu Außtilgung der Benachbarten Ehr / Gerechtigkeiten vnd gantzen Staats recta gerichtet seyn / nur zum Schein vorgebracht werden? Es läst sich bißweilen ansehen / daß sich die Pfältzische solcher groben vnd feindlichen Anmassungen selbsten schämen / (11) als zum Exempel / Wann etwan von jhnen das Glayd / in einer frembden Herrschafft Territorio hat wollen geführt werden / aber von denselbigen nicht gestattet / vnd der Gewalt zuruck getrieben / auch von der Cammer zu Speyer befohlen worden / die Gefangenen / so Gewalt gethan / zu restituiren, hat Chur-Pfaltz zu Zeiten in Ihren Exceptionibus nicht gestehen wollen / daß solches des Gläyds halben geschehen / hat auch auff den punctum Citationis sich nicht einlassen dörffen: Hierauß kan man wiederumb abnehmen / (12) ob schon dergleichen Exempel nicht viel angezogen werden / welcher gestalt Chur-Pfaltz Ihr selbsten newe Gerechtigkeiten formiret, mit Gewalt zu sich reist / vnd selbige ergrössert / sich mit der vnmittelbaren Ständen Raub bekleidet / vnnd Ihren Staat dermassen vermehret vnd erweitert / daß die / welche schwächer seynd / endlich nothwendig bloß / arm / mit Schanden nacket werden stehen müssen: Vnd das heist bey denen / die zu jedes Nachbaren vnterdruckung vnnd auffressung allerley Mittel an die Hand geben / mit recht handeln / wann aber die Gravirten, wider solchen antringenden Gewalt sich setzen / Ihr Verlohrnes suchen / vnnd das Erworbene beschützen wollen / da beschuldiget man sie gantz nichtig vnd verleumbderischer weiß / als ob sie das Recht vorbey gehen / vnnd den Frieden zerstören theten. Bey so vielen angeführten Zeugnüssen / wird leichtlich ein jeder mercken / wo das grosse Vorhaben hinauß wolle / vnd mögen die Pfältzischen zusehen / ob Sie sich vnd andere klagende Partheyen bereden können / daß Jhnen groß Vnrecht geschehe / wann die Gravirten über ihre weit aussehende gewaltsame Proceduren, einige billige Klagen führen; vnd ob die Gravirten nicht billich beförchten / daß solche Pfältzische Violentien nach vnd nach weiter vmbgreiffen möchten: Dessen hat man nunmehr kein häl / sondern es ist schon notori, daß die Wildfangs-Beherschung auch die Jenigen ergreiffen werde / welche biß dato noch damit verschonet worden; Der Will ist da / vnd gewiß / auch mit reden vnd schreiben / ohne einige scheu vnd forcht / schon an Tag gegeben / es mangelt nur an der guten Gelegenheit / wann diese (Gott verhüte es) sich eräugnen solte / weiß man schon mit Namen / wer die Jenigen seyn / denen solch Vngewitter angetrohet ist. Wann man mit solchem abscheulichem Vorhaben der Jenigen nicht verschonen können / welche man zum Widerstand kräfftig genug auch schon hiebevor verspühret / was würde dann wohl geschehen / wann die Zeiten hierzu einige Gelegenheiten geben / oder der Pfältzischen Gewalt / durch eines vnd des andern Beraubung grösser werden / vnd dardurch der Muth mehr wachsen solte? Welchen kein Gesetz / Käyser / Römisch Reich noch Friedenschluß von entziehung frembder Recht vnd Gerechtigkeiten hat abhalten können / der wird sich nimmermehr in keine Schrancken einschliessen lassen / es sey dann / daß man dessen ohne Ziel grassirendem gewalt mit rechtmässigem nöthwendigem Gegengewalt begegne: Man darff hierin den Worten nicht / sondern nur der That selbsten glauben; Vnd ist zu vertheydigung ei-

ner bösen Sach nicht genug/die That/welche jedermann bekant/vnd vor Augen ist/läugnen/vnd sich dañenhero abermahls so viel mehr zuverwundern/daß man Pfältzischer Seiten die gewaltsame Beinträchtigung der Catholischen Religion für falsch vnd erdicht halten / vnd mit dem blossen läugnen beantworten vnd abweisen will. Vber dieses/was vnderm Vorwand des Glayds (13) im Speyerischen gewaltsamlich verübet worden / haben sich die Wormbsischen nicht weniger zu beschweren : Ist nicht wahr/daß zu Mundenheim vnd Maudach (14) welche beede Orth zum Bisthum Speyer mit der Geistlichkeit/ohne Streit gehörig / der Catholische Priester ab/vnd ein Vn-Catholischer eingesetzet / vnd solches vnderm prætext der Leibeygenschafft behauptet worden ? Ist nicht ebenmässig wahr / daß zu Wendelsheim (15) Rheingräflichen Gebiets / der Pfarrer Augspurgischer Confession vertrieben/vnd ein Pfältzischer dahin gesetzt/ vnd selbige Vnterthanen gezwungen worden / sich bey dem Pfältzischen einsegnen / vnnd ihre Kinder tauffen zu lassen / auch die Außruffungs-Zettel zu Altzey zu holen ? Kan man wol läugnen / daß man zu Ladenburg vnd Dirmstein (16) Wormbsischen Gebiets/ der Kinder Tauff / die Eh-Einsegnung / die Begräbnuß auff dem gemeinen Kirch-Hoff mit Gewalt verbotten/der Catholischen Begräbnuß/Creutz vnd andere Grabmahl schimpfflich verworffen / den Krancken die Reichung des Sacraments verweigert / vnd gegen alle gemeinschaffts-vnd vnzertheilte Rechten/ gegen die Reichs-Satzungen vnd Friedenschluß/ das Catholische Exercitium verhindert vnnd so viel möglich außgerottet worden ? Hierwider als gnugsam bekant vnd am Tag / wird die Kühnheit das Leugnens nichts helffen / vielweniger werden die Troh-Wort / deren man sich gegen die jenigen/ welche sich Schrifftlich oder Mündlich mit fug beschwäret/ vnzeitig vernehmen lassen / allhier statt vnd platz finden : (17) Dann ob das heisse / der Churfürstl. Pfaltz vnrecht thun / dieselbe schmähen vnd verleumbden / wann man die Pfältzische zugefügte Vnbilligkeiten erzehlet / vnd darüber klaget / davon will ich die Jenigen lassen vrtheilen / welche wohl wissen / daß diß das gröste Joch einer Dienstbarkeit sey / vnd jederzeit dafür gehalten worden / wann die Beleydigten über das Vnrecht nicht einmahl klagen dörffen; Damit aber solches bey diesen Friedens-Zeiten / nicht in das Reich eingeführt werde / so ist hohe Zeit / daß die / so die Freyheit haben / oder haben sollen / zu beschützung derselben ihre Rahtschläg zusammen tragen / vnd wird sich nicht leichtlich ein Stand von Klag-vnd Erzehlung solcher Vnterdruckungen / Erweiterungen vnd Practiquen , durch einige Gewalt abwendig machen lassen / daß er nicht fein trucken herauß gehe / vnd erweise / daß das Pfältzische Recht kein Recht/ sondern lauter vnd zwar höchste Vnbilligkeiten seyen : Dieses wird nun weitläufftiger (18) auß der vnzertheylten Gemeinschafft / oder den Gemeinschaffts-Rechten können verstanden werden / welches/wie es der Nahm an sich selbsten mit sich bringt / (19) den Gemeinschaffts-Herren also soll gemein seyn / daß keiner allein in dem Gemeinschaffts-Orth / das geringste zu des andern nachtheil könne anordnen/einführen / ernewern / den Gemeinschafftlichen Satzungen derogiren , oder sonsten etwas thun vnd verrichten; An denen Ohrten nun / wo Chur-Pfaltz mit dem Bischoffen von Wormbs in gemeinschafft sitzt/ob schon so wohl das gemeine Recht / als die absonderliche Pfandverschreibung / (20) klare Ziel vnd Maaß geben/

geben / wie man sich verhalten solle / so vermeint doch Chur-Pfaltz / es were Ihr verkleinerlich / wo Sie nicht dergleichen Rechten abschaffen / vnnd Ihr ein newes Recht formiren thäte / wodurch Sie auß einem Mitt-Herrn zum Ober-Herrn / auß einem Gemeiner zum Regenten allein / vnd auß einem Verpflichteten / zum freyen vnd willkührlichen Herrn Sich machen könte: Damit aber dieselbe desto füglicher hierzu gelangen möchte / war nötig / das Jus Præcipuum zu erdencken; Dann was Chur-Pfaltz allein / mit außschliessung der Mitt-Herrschafft / wider die Natur vnd Eygenschafft der Gemeinschaffts-Rechten verhandelte / das alles muste vnter dem Namen eines neu-erfundenen Iuris præcipui vnd Vorzug-Rechtens / deren Sich Pfaltz allein anzumassen hätte / passiren: Fragte man / wo doch diese Præcipua oder Vorzugs-Rechte jhren Vhrsprung her hetten / was / wie vnd welcher gestalt sie beschaffen: Da konte man keinen Vertrag oder demselbigen einverleibte Exception, keine Vergleichung noch Gewohnheit beybringen / sondern was nach der gemeinen sag / für einen Gebrauch vnd Gewohnheit (die doch keinem Herrn allein dißfals gebührte) gehalten wurde / dieß brachte man herfür: Die Erzehlung aber derselben würde fleissig verschwiegen; Ja der Gegentheyligen Klügelinge vnbedachtsambkeit gibt hierinnen den Betrug zimlich an Tag / in dem in Ladenburgischer Sach im Truck außgangenen Glossis an einem Ort gesetzt wird / daß der Churfürstl. Pfaltz viel Vorzugs-Gerechtigkeiten zustehen / an einem andern Ort aber gedachter Glossen gemeldet wird / daß der Chur-Pfaltz wenig Jura præcipua, vnd ohne Schaden der Benachbarten gebührten: Also haben die Pfältzischen ohne titul Jhre Jura præcipua, vnd solche Beschaffenheit hat es mit den Pfältzischen Præcipuis, welche Sie / wie vnd wan es Jhnen beliebet / zu des Eygenthumbs-Herrn Nachtheil drehen vnd wenden / Jhme aber / dem Eygenthums Herrn hilfft dargegen nichts / was auch gleich die Verträg vnd das Herkommen / demselben zum Vorzug vnd als Præcipuum außtrücklich beylegen thun. Im fall nun einer abermahls bey dieser Sach vnd Wort-verwirrung fragen wolte / was doch eygentlich / nach dem Pfältzischen Stylo, das Jus præcipuum sey? So müste man also antworten: Die Pfältzische Vorzugs-Gerechtigkeit ist anderst nichts / als was man an statt eines rechtmässigen Tituls, durch Beunruhigungen / Eingriffe vnnd Abschaffung der Gemeinschaffts-Rechten præscribirt, vnd nach Zeit vnd Gelegenheit / durch eigene Außlegung / nach belieben erweitert oder einschräncket: Zum Beweiß wollen wir anführen die Stat Ladenburg / mit dem Schloß Stein vnd darzu gehörigen Dörffern / Leuten vnd Gerechtigkeiten; dieser Oerther rechter Eygenthums-Herr ist der Bischoff von Wormbs / welcher Anno 1387. für eine entlehnte Summa Gelts selbige der Churfl. Pfaltz verpfändet vnd Sie in die Gemeinschafftliche Jurisdiction auff- vnd angenommen / doch mit vorbehalt einer immerwährenden Widerlösung. Es ist die Pfands-Verschreibung noch vorhanden / welche solches klar außweiset; Dessen vngeachtet / eygnet Chur-Pfaltz Sich etliche Præcipua zu / als nemlich das Jus armorum vnd Præsidii: Die Wiederlösung aber / wiewohl solche in den Pfands- vnd Pfältz-Revers-Briefen klar enthalten / wiederholet vnd bekräfftiget / will Sie nicht gestehen.

Wann

Wann nun diese Disputation oder Kunst (auß gewissen Dingen vngewisse / auß gar keinen / gewisse vnd beständige Dinge zu machen) solte zugelassen werden / so fielen alle Verträg vnd Instrumenta vnd darinn versprochene Trew vnd Glauben über einen hauffen / das Band des Friedens vnd der Gesellschafft würde auffgelöst / vnd darauff ein Vnmenschliches wildes Leben erfolgen; Dann was man sich zu haben gelüsten läst / würd müssen ein Recht seyn: Daher dann diese nachfolgende Verwirrungen in Handlungen vnd Rathschlägen erwachsen. Anno 1656. kombt Chur-Pfaltz vnversehens / vnd ohne einige vorhergehende Vhrsach / mit einer starcken Anzahl zu Roß vnd Fuß in Ladenburg / vnnd lägert sich in den Bischofflichen Hoff / hält die dem Bischoff gehuldigte Vnderthanen dahin an / daß sie müssen darinnen Wacht halten; Bald darauff vnd im selbigen Jahr wurde solche Wacht wieder geändert / vnd beschicht wiederumb ein gewaltsahmer Einfall / in dem nemlich bewehrte Mannschafft / in gemeiner Burgerschafft Häuser einquartirt / die Thor / Mauren / der Marckt vnd andere Oerter damit besetzt / vnd des Bischoffs Hof mit einem absonderlichen Hauffen außerlesener jungen Mannschafft vnnd vielen Wachten vmbsetzt worden / dabey wurden die Thor zum theil mit Gewalt zerbrochen / zum theil zugeschlossen / die Bruck aber / so in den Garten gehet / abgebrochen / vnnd den Wormbsischen Beambten der freye Auß- vnd Eingang mit Gewalt vnd grossen Troh-Worten verbotten: Wenig Zeit hernach wurden bey dem Bischoffs-Hoff ein Theil der Statt / nemlich das Heydelbergr Thor / zusambt ein Theil der Mauer / so die Statt vmbgibt / wie auch etliche Burger-Häuser gefället vnd befestiget / die Mauer wurde an vielen Orten durchgraben / vnnd die Gemeinschaffts-Vnterthanen zu beyführung der Materialien, so wohl an Feyer als Wercktagen gezwungen. Bey diesen gewaltsamen Proceduren bliebe es noch nicht: Das Schloß / genant zum Stein / wurde mit Pfälzischen Völckern besetzt / befestiget / fruchtbare vnd vnfruchtbare Bäum in grosser anzahl außgehauen / vnd nachdem etliche Wochen eine Besatzung darin gelegen / wurden so wohl die newen als alte Werck / Thürn vnnd Mawren / gäntzlich über einen hauffen geworffen. Folgenden Jahrs im Monath Iulio hat Pfaltz nicht weit von des Bischoffs Hoff zu Ladenburg (dann kein Pfältzischer Hoff ist jemahls alda gewesen) mit sonderlichen Instrumenten ein grosses Stück der Mauren / im Angesicht der Gemeinschäfftlichen Vnterthanen / nicht ohne des Bischoffs Schaden vnnd Schimpff / in den Graben geworffen. Nachdem auch nach den Gemeinschaffts- vnd Pfands-Rechten / wie auch üblicher Praxi, die Gerechtigkeiten der Hohen Obrigkeit / Schatzung / Zoll / in Sachen zu erkennen / zu verordnen / zu straffen / zu pfänden / zu gebieten / zu verbieten / zu publiciren vnd dergleichen Obrigkeitliche Gemeinschafftliche Rechten / mit gemeinem Rath sollen exercirt vnd verhandelt werden / vnd einem so wohl als dem andern gebühren; So hat doch Chur-Pfaltz seithero Sich derselben mehrentheils allein / gantz vnbillicher weiß angemaßt vnd gebraucht / hat nicht wollen zulassen / daß new-auffgenommene Bürger zu Ladenburg / auch ins gemein dem Bischoff huldigen sollen / deßgleichen den gemeinschafftlichen Bürgern verbotten / daß Sie in dem Bischoffs-Hoff auff des Bischoffs

oder dero Bedienten beruffen/ nicht erscheinen sollen. Das Weg-Gelt zu Hoffheim/ so vor der Kriegs-Vnruhe beede Herren gemein hatten/ Pfaltz nach Ihrem alleinigen belieben abgeschafft/ vnd einen newen Zoll dagegen angeordnet/ vnd durch die Pfältzische gewöhnliche Vberschrifft den Bischoff zu Wormbs davon außgeschlossen; Hinwiederumb/ nach dem das Recht den gantzen Rath zu Ladenburg zusetzen/ einem Bischoff allein gebührt/ vnd vor der Böhmischen Vnruh beständig von Ihme geübt worden/ wie auch das Recht/ einen Schultheisen zu Neckarhausen (welches Dorff in der Ladenburgischen Pfandtschafft begriffen) zu setzen/ hat doch Pfaltz Ihne an demselbigen zu beeinträchtigen vnd zu verhindern gesucht. Wie Pfaltz an den Orten/ deren Gemeinschafft vnter dem Namen eines Lehens/ von dem Bisthum Wormbs an dieselbige kommen/ oder welche Pfaltz dem Bisthum verkaufft/ vnd nur dabey den Zoll/ wiewohl nicht ohne Beschwärung/ auß vnd vorbehalten; Wider Lehens-Gewonheit/ Gemeinschaffts-Rechten vnd Kauff-Contract sich verhalten/ vnd mit Erweiterung dero vermeinten Rechtens/ wie auch gewaltsamen Verfahrungen/ die Wormbsische Gerechtigkeiten in Dero Garn zu ziehen/ sich beflissen habe/ könte mit vielen vornehmen Exempeln dargethan vnd erwiesen werden/ wo wir vns nicht anfangs vorgenommen/ auß einer grossen Anzahl nur etliche wenige anzuführen. Es hatte zwar Chur-Pfaltz nochmahls bey sich beschlossen/ die Statt Ladenburg zu besetzen/ gestalt Sie schon zu den jenigen/ so allbereit vffm Thurn lagen/ noch andere voran geschickt/ vnnd mit mehrern Völckern folgen wollen/ wo nicht Chur-Mäyntz als Bischoff zu Wormbs/ dem Werck vorkommen/ die Pfältzische zurück gehalten/ vnd die Statt besetzt hette; es schriebe aber Mäyntz dabey an Pfaltz dieses Inhalts; Nach dem ein zeithero viel gewaltthätige Eingriff zu Ladenburg/ den Gemeinschaffts-Rechten vnnd Verträgen zuwider/ vorgangen/ wodurch die Wormbsische Gerechtigkeit über ein hauffen zu werffen/ vnd die Pfältzische Herrschafft zu stabiliren gesucht würde/ auch keine Contradictiones vnd Protestationes gelten wolten/ Also hette sie Ihr vorgenommen/ mit erlaubten vnd gebilligten Gegenmitteln solches zurück zu treiben/ vnd die Statt so lang zu besetzen/ biß alles/ was mit änderung vnd Zerstörung vorgangen/ wieder in vorigen Stand gesetzt (ohne abbruch im übrigen der Gemeinschaffts-Rechten) biß auch die Schäden wieder gut gemacht vnd genugsame Versicherung geleistet worden were/ daß man ins künfftig sich den Gemeinschaffts-Rechten gemäß verhalten wolte; Vnd ist dabey außtrücklich die Pfand-Verschreibung vnd darin enthaltene Widerlösung vorbehalten worden; Wie nun gar nichts/ oder was zum Handel dienlich/ hierauff geantwortet worden/ kan auß dieser Erzehlung/ wer sie will dagegen halten/ gnugsam abnehmen; Die Anklagen ohne einigen Grund wissen zu verdrehen/ die Beschützung vnd Defension für einen Gewalt außzuschreyen/ die genommene Gegenwehr wider die dem Friedenschluß zuwiderlauffende Beeinträchtigungen/ einen Friedbruch zu nennen/ ist das alte immerwehrende Lied/ womit man des Lesers Ohren suchet zu erfüllen.

Anmerckung.

(1) Jedwederem Stande seine Jura. In diesem vnnd folgendem §. bemühet sich der Widersacher einig vnd allein/ zu erweisen/ wie sehr vnbillich vnd dem gemeinen Frieden vnd Nutzen zu wider sey/ auch wie leichtlichen anlaß geben könne/ das alte Faust-Recht wider hervor zubringen/ wann ein Stand des anderen Jura angreiffe/ vnd sich anmasse. Aber wo ist ein klärer Exempel zufinden/ daß dieses geschehen sey/ als das jenige/ das die Confœderirten, in dem sie mit hindansetzung des ordentlichen Gerichts/ vnerachtet des Pfaltzischen billichmässigen erbietens/ einen Bund der Waffen gemacht/ in des Nachbarn Land mit Feindlicher Gewalt gefallen/ Stätte vnd Dörffer geplündert/ vnd mit Fewer vnd Schwerdt dessen gerechtsame zu intervertiren getobet/ jüngsthin gegeben haben?

(2) Dem Bischoff von Speyer Gläyds-Gerechtigkeit ꝛc. Daß der Bischoff von Speyer vnd andere/ jhre Regalia vnd das Gläyd haben/ widerspricht Chur-Pfaltz nicht/ so widerspricht Er auch nicht/ daß es der Bischoff exerciret habe/ daß Er Pfaltzgrafen begleitet/ weiß Chur-Pfaltz nicht; Dieses aber widerspricht Er beständiglich/ daß dasselbe Gelayd allein dem Bischoff von Speyer zustehe/ wie die Vindiciæ haben wollen. Das Gegentheil erweisen die Anno 1491. 1494. 1521. 1607. auffgerichtete Verträge/ vnd was Anno 1655. zu behauptung des Gläyds durch Deudesheimb/ in der Pfaltzischen Apologie angeführet worden/ wie auch viele stattliche Documenta, welche das Vralte Herkommen bezeugen/ vnd daß zu keines Menschen gedencken/ dieses Pfaltzische Recht von den Speyerischen widersprochen worden/ gantz klar vnd gewiß machen. Dañ obschon bißweiln über der Extension vnd den Consequentien Streit gewesen/ so hat doch kein Bischoff das Gläyd selbst sich allein angemasset/ oder Chur-Pfaltz darvon ausschliessen wollen. Was ist derowegen vnbillicher/ als das/ was allezeit gewiß gewesen/ nun als ungewiß/ vmbstossen wollen?

(3) Allwo vor wenig Jahren die Pfaltzische selbst. Wann? Wo? Wem ist es geschehen? Der Gegner schweiffet/ seinem Gebrauch nach/ mit vngewissen erzehlungen herumb.

(4) Welche Usurpirung eines andern Gerechtsame. Er hält kein ziel noch maß in dem Lästern. Was ist vnverschämbter/ als das jenige eine Usurpation frembdes Rechtens zu nennen/ vnd nicht anders/ als eine prætendirte

tendirte Extension zu bestreiten / was denen Pfaltzgrafen / in dem Bisthums durch viele Vergleiche vnd langwürigen Gebrauch gantz gewiß gemacht / auch weder von des jetzigen Bischoffs Fürstl. Gn. noch von dessen Vorfahren jemahls negiret worden?

(5) **Die Verbrechen auff den Strassen zu Straffen.** Ist es denn so vngereimbt / was hin vnd wider / als eine billiche Sache also gehalten wird / vnd auff klaren Verträgen vnd dem Herkommen gegründet ist? Daß aber von der Geläyds-Gerechtigkeit / auch das Recht / die Delinquenten auff den Strassen zusuchen / anzuhalten / vnnd zu verfolgen / dependiret, ist nicht allein ins gemein also herkommens / (a) sondern was auch dißfals die Pfaltzgrafen exerciren, den Verträgen vnd der alten Observantz gemäß / wie auß der gemeldeten Apologia von dem Geläyd zu Deidesheim / vnd auß denen part. 1. c. 5. angeführten Documenten klar zusehen / allwo die Exempel da die Speyerischen Beampten bey denen Pfältzischen / wegen der auff den strassen verübten Frevel berichtet / erzehlet worden. Auß vielen andern Documenten wollen wir zum Exempel den zu Edickhoben Anno 1594. auffgerichteten Vertrag anführen: Darin also stehet:

Ausserhalb des Geläyds vff den offentlichen Höer- vnd Landstrassen / als nemblich vff Kirweiler / Deidesheim / vnd in die Arth / auff alle Orth / Flecken vnd Dörffer des Stiffts Speyer / am Ambt Newstatt vnnd darumb gelegen / vnd nicht auff den Nebenwegen / darauff man nicht zugeleithen pfleget / wo sich Frevel vnd Thätlichkeiten zutrügen / vnd die Vbertretter durch Pfältzische zum Ersten angetroffen oder erkündigt werden / sollen sie dieselbe zugreiffen vnd zustraffen haben.

Hergegen widerumb / da die Speyerische selbige zum Ersten / vnd vor den Pfaltzgräfischen betretten oder erkündigen / die Speyerische solche angreiffen / freveln vnd straffen; Doch soll uff den einen oder andern solcher beyder erzehlter Fällen / einem jeden der halb theil der frevel vnd straffen gebühren / vnd also der den Freveler ergreifft oder erkündigt / denselben straffen vnd theidigen / aber auff den Neben-wegen / vnd ohngläydbahren Neben-Strassen / wie oben gemelt / der Angriff / Frevel / vnd Straff einem Herrn Bischoff zu Speyer allein gebühren vnd verbleiben.

Aber

(a) *Manl. Tract. de Jur. Cond. tit. 10. Myler. de Princ. & Stat. cap. 59.*

Aber zu Zeit / wann das Geläyd geführet oder jemands geleitet wird / was alßdann vor Vnthaten sich auff der Höer-Geläyd- vnd Landstrassen zutragen / da soll Pfaltz allein den Angriff/ Frevel vnd Straff haben / doch gar nicht in den Flecken / Dörffern noch Neben-Weg / sondern da sich ein Fall uff der durchgehenden Strassen der Flecken oder Dörffer / in ipso actu des Geläyds / wann nemblich andere begleitet werden / zwischen den Geläyds-Leuthen oder denen Personen / so geleitet werden / oder auch andern / so das Geläyd offendirten , zutrüge / alßdan soll Pfaltz / aber ausserhalb desselben Speyer / den Angriff / Frevel vnd Straff allein haben.

(6) **Durch das newe Rechts-Mysterium also gar keine.** So vngereimbt / als daß Pfältzische Exercitium ein New Rechts-Mysterium genennet wird / so vngereimbt vnd lästerlich ist es auch / daß der Widersacher auß dem / daß Pfaltz auff den Strassen eine Criminal-Jurisdiction exercire, schliesset / daß alles Recht zu straffen / vnd der Gebrauch der Peinlichen Gerichte auffgehaben werde.

(7) **Dörffte nicht.** Daß der Bischoff keine Völcker durch sein Territorium führete / hat Pfaltz niemahls verhindert / wann es nur ohne Schaden vnd Nachtheil der Pfältzischen Lande vnnd Gerechtigkeiten geschehe. Dieses war aber nicht geschehen / als etlichen Speyerischen Bauern das Gewehr genommen wurde. Dann es wolte der Pfältzische Beampte zu Germersheim / etliche Frantzösische Trouppen / so über den Rhein giengen / vermöge des alten / vnd biß auff denselben Tag ruhig observirten Herkommens / mit Sieben oder Acht Reutern begleiten / vnd also das Geläyd exerciren, stunde deßwegen auff der Landstrassen / darauff Chur-Pfaltz vnstreitig das Gläyd hatte; Als der Bischoff / welcher die Frantzösische Völcker besahe / vnd einigen bewehrten Ausschuß in der Nähe hatte / dieses gehöret / wolte er sich der gelegenheit / Pfaltz zu wider zuhandeln / vnd in dero Recht zubeeinträchtigen / gebrauchen / schicket derohalben einen stärckern Troupp / der dieselbigen wenigen Reuter / wann der Pfältzische Beampte nicht von seines Herren Recht abstehen wolte / angreiffen vnd wegschlagen solte ; Die Pfältzische beruffen sich zwar auff die Verträge / auff daß Herkommen / auff Recht vnnd Billichkeit / aber vergebens / vnd seynd endlich / weil die Speyerischen zum Streitt vnd Todschlagen bereit waren / zu weichen / vnnd wegen der jhrem Herrn geschehenen Gewalt vnd Vnrecht zu protestiren gezwungen worden ; Bald hernach kame ein hauffen Speyerischen gewehrten Ausschusses / welche in jhre vnterschiedliche Dörffer

nach

nach Hauß kehren wolten/ vnd theils über die Gläyds-Strassen/ theils über das vnstreittige Chur-Pfältzische Territorium, Trouppen-weise ohnbegrüst der Pfältzischen/ zogen ; Als dieses der Beampte zu Germersheimb vernommen / nimbt Er einem Trouppen von 30. Mann das Gewehr/vnnd die Bawern selbst in Arrest, lässet aber doch bald hernach Sie/ darunter auch etliche Pfältzische Leibeygene waren / doch mit hinterlassung des gewehrs/ wieder hinweg. Dieses haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/wie billich/sehr hart empfunden/ dañ sie waren nicht nur auff eine weise beleidiget ; jhrem Beampten/der sein Ampt verrichten wollen/ war Schimpff vnd Gefahr zugefügt ; Die Gläyds-Gerechtigkeit war turbirt , das Territorium vnd Gelayds-Strassen violiret , vnd der Pfaltz LeibEygene Leute wider Chur-Pfaltz selbst gebraucht worden. Dennoch haben Sie das Gewehr wider zugeben nicht abgeschlagen/ wann Sie nur versichert würden / daß dergleichen Beeinträchtunge vnnd Beschimpffunge nicht mehr vorgenommen werden solten. Aber es haben die Speyerische lieber des Gewehrs entrathen / als dieses billiche begehren eingehen wollen. **Dieses ist die That** / dardurch/wie der Orator Vindiciarum sagt/der Bischoff wehrloß vnd gleichsam zum Landsassen gemacht worden. Dieses sind die Pfältzische zunehmende gewaltsame verfahren.

(8) **Die Religion jhre Freyheit.** Daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz /die Freyheit der Religion nicht nur in andern / sondern auch in Jhrem Territorio jedwedern / so wohl der Catholischen / als Augspurgischen Confessions-Verwandten freylassen / vnd darinnen keine gemeine/ sondern gantz sonderbahre Moderation gebrauchen/kan durch vieler Sachen Zeugnus dargethan werden. Darumb so viel mehr zuverwundern/ daß der Assertor Vindiciarum sich nicht geschewet/ denen Pfältzischen beyzumessen/ daß sie die Catholischen / in jhrem Gottes-Dienst dergestalt beschimpffet/ daß es vielmehr einer Scythischen Barbarey/als ins gemein eines Christlichen Fürstens/will nicht sagen Jh. Churf. Durchleucht. zu Pfaltz Sanfftmuthigkeit gemäß wäre. Er hat aber in dieser Sach desto häfftiger vnnd freyer schmähen wollen / weil er verhoffet/ daß daher desto mehr Mißgunst auff Chur-Pfaltz fallen würde ; Die Gelegenheit hat er daher genommen / Ob gleich die Pfältz. vmb anderer Ceremonien sich nicht viel bekümmern / oder dieselben achten / so gibt doch die Vernunfft vnnd das übliche Herkommen / daß auff die grosse Hauffen bewehrter vnd vnbewehrter zusammen-kommender Leute / darunter etliche öffters Unheyl angerichtet / oder sonsten gefrevelt / wie zu geschehen pflegt/ auff denen Strassen vnd Orten / wo Chur-Pfaltz den Schutz zu halten befugt vnd

necessi-

necessitirt ist / achtung gegeben werde. Hat derhalben der Churfürst nach dem alten Herkommen / etliche Glaids-Reiter geschicket / welche das Pfältz. Glaid beobachten vnnd zusehen solten / wenn vielleicht etwas auff der Glaids-Strassen vorgienge ; Diese begehren an die / so die Procession hielten / wenn sie auff der Strassen gehen wolten / daß sie die Fahnen einwickeln / vnnd also das Pfältz. Recht erkennen / dafern sie solches verwaigerten / alsdann neben dem Weg hergehen wolten / Aber dieses Begehren / ob es gleich an sich selbst billich / ist denen die es gethan / übel bekommen / dann die / so die Procession hielten / vnd in viel grösserer Anzahl waren / auch durch andere / vnter dem Schein der Religion angehetzet worden / sich nicht mehr vmb den Gottesdienst bekümmert / sondern lieber alle Mühe / die Pfältz. Jura zu bestreiten / vnd mit Gewehr / Prügeln / Steinen vnnd anders / was jhnen entweder auß vorbedacht oder vngefähr in die Hände kommen / die Glaidenten übel zu empfangen anwenden / als entweder ausser dem Weg / oder auff demselben ohne Abbruch deß Glaids (welches sie beydes bequem thun konten) gehen wolten. Es mißbrauchen also nicht die Pfältz. das Glaids-Recht / andern jhre Geistliche Jura zu turbiren / sondern etliche der Confoderirten nehmen alle Gelegenheit von Geist- vnd Weltlichen Dingen / die vhralten Pfältz. Gerechtigkeiten zu schmälern vnd vmbzustossen / vnd da sie am meisten beleidigen / klagen sie / daß sie beleidiget werden.

(9) **Die Freißliche Obrigkeit.** In diesen vnd andern §§. der Vindiciarum ist nichts rechtes / weder was die Erzehlung deß Facti , noch was die darauß gezogene Schlüsse belanget. Das Factum wird also erzehlet ; Die Pfältz. führen jhre Leibeygene auß denen Speyer. Gefängnussen / wollen die zum Todt verurtheilte der Straff entziehen vnnd von der Strassen wegnehmen / vnnd zwingen also / daß man die Execution in weitentlegenen Orten thun muß ; Aber beydes ist durchauß falsch / dann weil dem Bischoff von Speyer die peinliche Obrigkeit vnd merum & mixtum Imperium auff den Pfältz. Leibeygenen / nicht widersprochen wird / so kan auch jedweder leicht sehen / daß jhm auch die Verwahrung / Gefängnus vnnd anders / was zur Execution dieser Criminal-Jurisdiction gehöret / nicht genommen werde / vnd daß der Assertor Vindiciarum auß einem vnnd anderm Exempel / da Chur-Pfaltz seinen Leibeygenen wider der Speyerischen Gewalt vertheidiget / seinem Gebrauch nach / die Gelegenheit generaliter viel zu schwätzen / ergriffen. Glaubt auch ein Mensch / daß der sehr weise vnnd vernünfftige Fürst also gar wider alle Vernunfft handeln solte / daß er solche der Benachbarten Gerechtigkeiten beeinträchtige / welche er jhnen doch selbst gestehet ? Aber gleich wie vorher

vorher gesagt worden / daß man vnter dem Schein der Religion / die Pfaltz. Jura angreiffe / vnd sich nichts desto weniger wegen der Beleidigung beklaget/ also meynen auch die Speyer: daß sie jhre Criminal Jurisdiction nicht recht exerciret / vnd jhre Mannschafft vmbsonst zusammen beruffen hätten/ wann sie nicht zugleich etwas zu abbruch deß Pfaltz. Glaids oder anderer Gerechtigkeiten verübet. Aber woher kommen diese grausame Conclusiones? Es gehe aller Gebrauch der peinlichen Gerichtbarkeit vnter / die zum Todt verdampte müsten loß gelassen werden/der Bischoff von Speyer werde deß Territorii vnnd der Territorial-Jurisdiction beraubet / die Speyer. Vnterthanen werden in allem wie die Pfaltz. gehalten/ tractiret / vnd von jhrem rechten Herrn abgewendet / vnd dieses vnter dem Schein deß Glaids. Ist dieses nicht auß den kleinesten Sachen die grösste / vnd auß den besten die schlimmste machen? Heist dieses nicht gantz vnerhörter weise cavilliren/ vnd ohne Scham schmähen?

(10) Was kan bey so vielen. Eine schöne Invention deß Redners. Erstlich erdichtet vnd bildet er die grausamsten Læsiones vnd Prætensiones mit vnerhörter Frechheit vor / darnach fraget er / was man auch nur zum Schein darvor sagen könne.

(11) Bißweilen schämen. Wenn sich der Widersacher der vnzehlichen Cavillationen vnd Calumnien nicht schämet / warumb schämet er sich hier / die Exempel vnd Ursachen der Mandaten, darinnen/seinem Vorgeben nach/ die Pfaltz. sich jhrer Sachen geschämet/ durch einige Beschreibung also vorzustellen / daß sie nur / was er damit meyne / verstehen/ vnd die gantze Sach besser erklären könten? Der einige vnd fast beständige Schutz der Calumnien ist die vngewisse vnd vmbschweiffende Erzehlung. Dann was er vor Gewaltthaten / Mandata, Exceptiones erzehle / kan kein Pfaltz. noch jemand anders verstehen / er erdichtet vnnd bringt ohne zweiffel vor / was niemals gedacht worden / oder geschehen.

(12) Hierauß kan man widerumb abnehmen. Was in diesen vnd folgenden beyden §§. von der Extension der Pfaltz. Jurium gesagt wird/darauff ist part. 1. cap. 6. zur gnüge geantwortet. Wann aber jemals eine abscheuliche Contumelia wider einen Fürsten geredet oder geschrieben worden / wenn man jemals eine vngebändigte Freyheit zu lästern gesehen / wann jemals ein sonderbar Specimen deß lästerns gegeben worden / so wird man hier gewiß befinden / daß der Orator Vindiciarum dessen ein sonderbares Exempel statui-

ret / wann man betrachtet / was er in diesen vnnd gemeldeten §§. außstösset. Es haben die Fürsten jhre Nachbarliche Strittigkeiten / vnnd vnter sich jhre Forderungen ; Es wird auch dessen Regierung vor so viel besser gehalten / wann nichts von dem / was die Vorfahren besessen / verloren oder versäumet wird. Jedweder suchet / sich bey der Possession zu erhalten ; Was jener / weil die Sache noch nicht außgemacht / erwirbet / das verdriesset diesen / vnnd wenn er kan / kompt er dem andern zuvor. Dieses wird kein Diebstall oder Raub / sondern eine Wachsamkeit / die in den Rechten gelobet ist / genennet / gereichet auch nicht zur Schande / sondern zum Ruhm. Wenn derohalben Ihre Churfürstl. Durchl. Recht weder durch die Kayserl. Rescript, noch durch so vieler Nachbarn Verträg vnd andere Approbationes, noch auch durch den vndencklichen Gebrauch bestätiget wäre / so könte doch dieses eine redliche Ursach / die Possession zu schützen / genennet werden / weil es von den Vorfahren gebraucht / auch durch kein Urtheil oder Vergleich verworffen worden ; Und wenn man gleich die thewre Sorgfalt / das zurissene Chur-Hauß wider auffzubringen / nicht loben wolte / so solte man doch nur deß Churfürsten schonen / vnd sich deß schmähens wider Jhn enthalten / wann aber der Widersacher wider einen Churfürsten / der seine vhralte vnd wolgegründete Rechte beschützet / zu dem ordentlichen Recht vergebens provociret / vnnd nichts deste weniger von einem grossen Kriegsbund durch Gewaltsame Waffen vnterdrucket wird / mit solchen häfftigen Worten wütet / daß kaum wider einen Rauber vnd abgesagten Feind deß Reichs was anders gesagt werden könte / hilff Gott ! was würde er wider die Conföderirten sagen / wie würde er jhre hefftige Thaten tituliren / was würde er vor Raubereyen / Spolia Feindliches toben / machiniren / vnnd endlich was vor eine Grundsuppen alles bösen würde er abmahlen / wann er sich vorgenommen hätte / jhre Thaten nach dem affect., den er gegen Pfaltz führet / zuschreiben.

(13) Vber dieses / was vnter dem Vorwand deß Glaids. Er sagt / es könne von dem Stifft Wormbs ratione deß Glaids / eben das jenige bey gebracht werden / was von dem Stifft Speyer gesagt worden. Wol / So ist auch eben dieses zu antworten / vnd kan jederman darauß mercken / daß die Pfaltz desto vnglücklicher sey / weil Jhre Churfürstl. Durchl. so viel Nachbarn hat / welche mit allem fleiß dero alte Jura vmbstossen wollen / vnd doch schreyen / daß sie turbiret werden.

(14) Zu Mundenheim vnd Maudach. Da sehe man deß Widersachers Freyheit ; Er fragt als in einer offenbaren Sache / ob man läugnen könne /

könne / daß zu Mundenheim vnd Mandach / vnter dem Schein der Leibeygenen / der Catholische Pfarrer außgetrieben / vnnd ein Uncatholischer eingesetzet worden / da doch Chur-Pfaltz etwas dergleichen weder allda noch anderswo zu thun / in Sinn genommen. Es verhält sich aber die Sache / wegen veränderung deß Pfarrers zu Mundenheim vnd Mandach dergestalt: Es ist gewiß / daß Anno 1624. die Augspurg. Confession, vnnd ein Lutherischer Pfarrer allda gewesen; Nachdem nun in dem Münster. Frieden versehen / daß die Religion / welche Anno 1624. allda im Herkommen gewesen / restituiret werden solte / die Lutherischen Bauren aber zu Mundenheim vnd Mandach keine andere Hülff vnd Mittel gewust / bitten sie Anno 1658. Zeit währenden Interregni, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / daß ihnen erlaubet werden möchte / durch seine Authoritet vnnd Hülffe / vermög deß Friedenschluß / die Augspurg. Ceremonien vnnd ihren Pfarrer / wie sie solches Anno 1624. gehabt / wieder anzunehmen; Der Churfürst verwilligt diese ihre billiche Bitte / vnd befihlet / daß die Restitution, wie sie in den klaren Worten deß Friedenschlusses gebotten / geschehen solle / vnd gedachte an nichts weniger / als an den Prætext der Leibeygenschafft; Ja wann er dieses gedacht hätte / würde er es nicht biß auff das Jahr 1658. verschoben / sondern dasselbe lang vorher mit andern Leibeygenschaffts-Rechten exerciret / auch keine Augspurg. oder andere als in der Pfaltz gewöhnliche / sondern Reformirte / vnd in der Pfaltz herkommliche Ceremonien nnd Pfarrer haben einführen lassen.

(15) Ist nicht wahr daß zu Wendelsheim. Sihe da ein newes Specimen der Unverschamtheit. Chur-Pfaltz hat zu Wendelsheim / Krafft des Juris Episcopalis, welches die Pfaltz von vndencklicher Zeit her besessen / die verordnung in Geistlichen Sachen / vnd Macht einen Priester zu setzen / auch die Possession, welche die Pfaltzgrafen vor der Böhmischen Uuruhe gehabt / wieder bekommen / vnd ist in dieser Sache beides von Chur-Meyntz vnd denen Rheingrafen häfftig beschwäret vnd turbiret worden; Es will aber der Widersacher daher erweisen / daß Pfaltz andere Geistliche Gerechtigkeiten angreiffe / dieselben turbire, vnd zwar mit Unrecht / vnd vnter dem Prætext der Leibeygenschafft. Damit deß Widersachers Trew vnnd Auffrichtigkeit desto besser gesehen werden möge / wollen wir die Sache / wie sie ergangen / ordentlich vnd eigentlich erzehlen.

Die Bauern zu Wendelsheim brachten bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Anno 1655. supplicando an / daß dero Herren Vorfordern von vralters her / vnd über Menschen gedencken / in dem gemeldeten Dorff / das Recht in Geistlichen Sachen zu ordiniren gehabt / vnd Reformirte Prediger allda bestellet;

stellet; Nachdem aber der letzte / Gottfried Maß 1619. gestorben / hetten die Rheingrafen zu Kriegs-Zeiten einen Lutherischen eingeschoben / hernach Anno 1626. hetten die Spanier denselben weggejaget/vnd einen Catholischen hingesetzt/ welchen ebenmässig Anno 1631. als die Schwedischen Völcker alda gelegen / die Rheingrafen wiedrumb weggetrieben/vnd an dessen statt ein Lutherischer dahin gesetzet wäre; Wie nun diese Stelle vacirete / baten sie / die alten Ceremonien vnd einen Reformirten Pfarrherrn ihnen wider zu geben; Ihre Churfürstl. Durchl. nachdem Sie ihr Recht gehöret/ befehlen/ die Possession / wie dero Vorfahren solche vor dem Krieg gehabt / vnd ihro durch den Münst. Frieden restituiret worden / wieder zu ergreiffen / vnnd das Religions-Wesen zu ordiniren. Die Rheingrafen widersetzten sich; Es widersetzte sich endlich auch Chur-Meynz; Jener maste sich das Jus Episcopale / dieser das Patronat-Recht an/ welches er dem Herrn von Löwenstein zu Lehen gegeben. Chur-Pfaltz hat beeden / wie billich / geantwortet; Chur-Meynz wurd bedeutet / daß jhm vnd seinen Vasallen das Patronat-Recht vngekräncket bliebe / ja es ist dem Herrn von Löwenstein geschrieben worden/er solte sich seines Rechtes gebrauchen/ vnd einen tüchtigen Pfarrern dem Pfaltzgrafen Churfürsten zu confirmiren / præsentiren; Er gab aber vor/ die gantze Sache were in deß Churfürsten zu Meynz Hand / thatte auch nichts / als sich zimlich höfflich entschuldigen / da in dessen Chur-Meynz/ vnter dem Prætext deß Patronat-Rechts / so noch strittig / erstlich durch Schrifften/hernachmals durch scharffe Befehl vnd abgeordnete/die Pfältz. Jura vnd Geistligkeit zu turbiren / vnd den Rheingräflichen Pfarrer zu schützen suchte / vnd also in der That selbst das Jus Episcopale vnd reformandi usurpirte. Die Rheingrafen selbst fingen einen Proces an vnd erhielten ein Mandatum Inhibitorium vnd Restitutorium. Die Pfältz. werden citirt, sie erscheinen / excipiren vnd erweisen / daß der Rheingrafen Anbringen sub & obreptitium gewesen/ das Churfürstl. Hauß Pfaltz das Dominium directum in dem Dorff Wendelsheim habe / vnd benebenst andern Territorial-Juribus in Geistlichen Sachen allda zu disponiren befugt seye/ habe die Possession von älters her / vnd nichts dergleichen/wie die Lehen-Briefe außweisen würden/ den Rheingrafen zu Lehen gegeben. Diese schweigen fast zwey Jahr auf die wolgegründeten Exceptiones stille; Endlich da die Zeit zu repliciren längst verflossen/ übergeben sie den 17. Junij 1661. die Replicas, darinnen sie gestehen/daß von dem Jahr 1588. her bis auff den neulichsten Krieg/die Churfürsten Pfaltzgrafen zu Wendelsheim in Geistlichen Sachen disponirt, vnnd allda reformiret, So leugneten sie auch das übrige nicht/was vor Pfaltz Sa-

che vorher gesagt worden / in etwas aber vnd zum Schein führen sie das Jus Territoriale an ; Hernach lassen sie den Proceß sitzen / vnd erwehlen anstatt der Sentenz Chur-Meynz Hülffe / vnterlassen auch keine Gelegenheit den Pfältz. Pfarrer zu vervnruhigen ; Dieses vnbillichste vexiren vnd turbiren leiden Ihre Churfürstl. Durchl. in dero gerechtesten Sache/von jhren Vasallen in dem Dorff/ darüber sie das Dominium directum haben. Eben dieses vnbillichste Exempel / welches Chur-Meynz vnd die Rheingrafen wider den Religions : vnd Münsterischen Frieden/ gegen Pfaltz begehen / braucht der vnverschamte Redner zum Beweiß / daß andere von Pfaltz beleidiget worden. Ihr Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben Chur-Maynz nachgegeben / mit den Rheingrafen vor Recht gestanden / sie beschützen die Possession / welche vor dem dreyssig-jährigen Krieg / die Pfaltzgrafen gehabt / vnd ihnen durch den Frieden restituiret worden / wie solches die Widersacher selbst wider ihren Willen bekennen müssen / welche Sache kan billicher oder gerechter seyn ? Wenn auch schon deren keines were / so erwiese doch der Widersacher mit diesem Exempel nicht/ was er erweisen sollen ; Denn es ist nicht die Frage/ob wegen des Juris Episcopalis oder Patronatus Streit zwischen Chur-Pfaltz vnd den Nachbaren sey / sondern / Ob es wahr / was durch die verfluchte Lästerung außgesprenget wird/daß Pfaltz/vnter dem Prætext des Wildsfangs vnd der Leibeygenschafft / sich das Recht/die Religion zu reformiren anmasse ? Pfältzischen Theils hat man solches in einer offentlichen Schrifft widersprochen ; Dieses Widersprechen aber/ nennet der Widersacher ein blosses Widersprechen / das ist/ welches ohne Grund geschehen / ja er heisset es eine Lästerung / vnd will es mit denen angeführten Exempeln behaupten ; Gantz vnverschamt / gantz falsch.

(16) **Daß zu Ladenburg vnd Dürmstein.** Er fährt fort auff dem Weg / wie er angefangen hat / die Exempel zu erzehlen / welche weder zu der Extension der Leibeygenschaffts-Rechten gehören / noch erweisen / daß die Pfaltzgrafen jemanden beleidiget / sondern vielmehr / daß sie von andern durch Wort vnd Thaten häfftig beschwäret worden. Daß der Churfürst Pfaltzgraf zu Ladenburg vnd Dürmstein/ in Geistlichen Sachen das jus præcipuum, der Bischoff von Wormbs aber allein die S. Sebastians-Capell vor sich vnd seinen Hof/jhren Gottesdienst zu halten / von Chur-Pfaltz auß Gnaden erhalten / vnd daß solches seythero der Pfältz. Reformation / vnd also über hundert Jahr im Herkommen gewesen / ist so gewiß / daß von niemand bey Menschengedencken/wegen dieser Sache einiger Streit erreget worden / als was newlich

geschе-

geschehen / da fast nichts was Pfältzisch gewesen / vnangefochten geblieben. Was nun diesem Recht anhanget / das exerciret der Churfurst Pfaltzgraf mit höchstem Fug ; So hat er auch dieses niemals weiter extendiret / als seine Vorfahren vnd andere Stände deß Reichs / auch die Conföderirten selbst in jhren Orten / wo sie die Geistliche Obrigkeit haben. Was ist billicher ? Was ist gerechter ? Hergegen was ist vnleydlicher / als deß Widersachers Freyheit zu schmähen / welcher Pfaltz / in dem er sein Recht in Geistlichen Sachen gebrauchet / welches er von vndencklichen Jahren ohne Contradiction besessen / vnd die vor hundert Jahren eingeführte Reformirte Religion vertheidigt / beschuldigen darff / daß er mit Gewalt / anderer Geistlichen Jura vnd die Gemeinschafftliche Rechte violire , vnd viel Sachen erdichtet / so zu beschimpffung der Catholischen Religion geschehen / welche den Pfaltz. niemals in den Sinn kommen / oder bey Regierung dieses Fürsten / welcher dasjenige / was wider die in dem Friedenschluß erlaubte Religion geschicht / als wann es denen Gesetzen selbst geschehen / auffnimpt / in den Sinn kommen können.

(17) **Allhier statt finden.** Daß die rechtmässige Rache wider die Diffamationes vnnd vnauffhörliche Lästerungen / welche durch erdichtete Beschwärden / vnd vnter dem Schein der Dienstbarkeit / wider einen Fürsten allzufreymütig außgestossen worden / in allem Recht erlaubet sey / werden alle die jenige vrtheilen / welche verstehen / daß denen so Fürsten schmähen / zwar niemals der Prætext einer vnrechtmässigen Beschwärung / Dienstbarkeit oder dergleichen gemangelt / vnnd daß sie doch nichts desto weniger zu gebührender Straff gezogen worden. Wer auch ohne Partheyligkeit die Pfältz. Wort vnd Thaten gegen der Conföderirten Worten vnd Thaten helt / wird leicht vrtheilen / daß diese wider jene alle / grosse / kleine vnd mittelmässige Unbillichkeit gebraucht.

(18) **Dieses wird ein weitläufftiger.** In diesen vnd folgenden §§. werden der Pfaltzgrafen Jura præcipua , deren Sie in denen / mit dem Bischoff zu Wormbs Gemeinschafftlichen Orten sich zuerfreuen haben / mit den allerherrlichsten Worten / als mit den besten Argumenten bestritten. Dann es wird kein Argument , als das von dem Namen vnnd der Pfand-Verschreibung / beygebracht / deren beede Ohnmächtigkeit wir jetzo besehen wollen.

(19) **Wie es der Nam an sich selbst mit sich bringt.** Dieses ist deß Redners Sturmbock : Ladenburg vnd andere Ort werden Gemeinschafftliche Ort zwischen Pfaltz vnd Wormbs genennet / darumb kan Pfaltz keine Jura præcipua allda haben. Ist lächerlich ; Müssen denn in allen Gemeinschafften

schafften der Gemeinschafft/ Herren Jura gantz gleich seyn? Und wenn allein der Namen alles gleich machen soll/ so müste das Schloß/ der Garten vnnd anders / was der Bischoff sich allein anmasset / auch gemein seyn. Das will er aber nicht haben / derohalben folget auch dieses nicht.

(20) Die Pfand-Verschreibung. Diese gerühmte Pfand-Verschreibung machet in den Vindiciis alles auß. Was dieselben vor alters dem Bischoff von Wormbs zugeeignet/ das sollen sie ihm auch noch heut zu Tag geben/ was aber drinnen vor alters nicht exprimiret worden/ daß sollen sie auch heut zu Tage nicht gelten/ wie der Redner haben will. Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz aber/ vnd das Dom-Capitel zu Wormbs waren neulich gantz anderer Meinung/ vnd hielten davor/ als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rechtmessiger weise vnd inständig / aber vergebens/ begehrte / das man es bey dem Vertrag / welcher in der gerühmten Pfand-Verschreibung vnd einem andern absonderlichen Instrument enthalten/ lassen / vnd nicht wider die klare vnd öffters gegebene Versicherung Pfaltz nicht zu schaden/ oder zu beleidigen / in acht nemen möchte / da der Bischoff vnnd das Dom-Capitel zu Wormbs dasselbige / wiewol es in dem Pfand-Verschreibungs-Brieff enthalten / gleich ob es gar zu alt were/ verachteten. Wenn nun der Churfürst zu Maynz der Versicherung keinen Schaden oder Ungemach zuzufügen / welches an sich selbst eine rechtmässige gute Sache ist/ vnd welche auch ohne deß Vertrags Nothwendigkeit in acht zu nehmen / vnnd durch keine Zeit verjähret werden mag / über dieses auch offt gebrauchet worden / wider den klaren Buchstaben nicht allein der Pfand-Verschreibung / sondern auch eines andern Vertrags zu geben/ abgeschlagen/ so ist leicht zu urtheilen / wie wenig er die alte Pfand-Verschreibung achten würde/ wenn solche wider ihn angeführet würde / vnnd er die Pfaltz. Exceptiones vor sich hätte ; Es ist der Pfaltz. Gebrauch nicht wider die gemachte Verträge / sie mögen alt oder new seyn / zu handeln / wann man nur weiß/ daß sie nicht durch den gegen-Gebrauch/ oder andere rechtmässige weise auffgehaben sind / welches von der Pfand-Verschreibung nicht / sondern das Gegentheil zu erweisen / vnd daß die Churfürsten Pfaltzgrafen schon von vndencklicher Zeit her nicht Pfandsweise als glaubiger/ sondern als Eygenthumbs-Herren/ die Statt Ladenburg mit der zugehör vnd den Juribus præcipuis gehabt/ wie auß vielen vnd vngezweiffelten Anzeigungen zu sehen. Es dienet zu dieser Sache / daß wir mit wenigem vorstellen / wie die Churfürsten Pfaltzgrafen vnd die Bischoffe von Wormbs hiebevor gegeneinander gestanden. Es ist das Bistumb Wormbs vor alters zwar vnter die vornehmste Ertz-Bistumber in Teutschland gezehlet / auch an Alterthumb / Grösse vnd Ehre sehr berühmet gewesen/

L 1126

wesen; Nachdeme aber die Ertz-Bischoffliche Würde vnd Ansehen / nebenst vielen andern stücken auff den Stul zu Maynz geleget worden / hat dieser dergestalt gewaehsen / das Stifft Wormbs aber also abgenommen / daß es scheinet / es seye vor alters dem Stifft Maynz unterworffen / vnnd nunmehr eine Zugab desselben worden. Nachdem nun vor etlich hundert Jahren der Bischoffe von Wormbs Sachen über die masse gering worden / hat das Stifft / damit es nicht durch die vielen Kriege vnd Uneinigkeiten / die es mit der Statt Wormbs vnnd mit andern gehabt / gar vmb den geringen Rest seiner Güter kam / oder als von Kräfften gantz erschöpffet / andern zum Raub dargestellt wurde / vnnd sich daher vmb frembde Hülffe vmbthun muste / der Pfaltzgrafen Churfürsten Schutz mit gutem Succes gesuchet / sich in dero Schirm begeben / der Bischoff vnd das Capitel sich Chur-Pfaltz Capellän geschrieben / vnd was sie noch an einem Schloß vnd Statt übrig hatten / jhnen in Gemeinschafft gegeben. So hat sie auch die von dem Pfaltz. Schutz gefaste Hoffnung nicht betrogen / dann als Bischoff Salmon Anno 1353. wie solches noch heut zu Tag der Original Brieff außweiset / sich vnd die seinigen in Chur-Pfaltz Schutz begeben / ist es so glücklich abgangen / dz die gantze Clerisey zu Wormbs An. 1367. Freytags nach S. Jacobi / vnter jhrer vnd aller Kirchen Siegel / einen Brieff übergeben / Chur-Pfaltz / daß sie vnd alles jhr Vermögen erhalten wordē / gedencket / vnd sich deroselben Schutz noch ferner anbefohlen / auch ewige Jahrzeiten vnd Seelmessen an gewissen Tagen von den Churfürsten Pfaltzgrafen zu halten / versprochen vnd verordnet. Eben diesen Schutz hat Bischoff Ekard erkand An. 1387. an dem Tag / da die Ladenburgische Pfand-Verschreibung auffgerichtet ist / dem selben bekennet / vnd vor sich vnd seine Nachkommen bekräfftiget / auch zugleich den Churfürsten Pfaltzgrafen / benebenst dem Capitel versprochen / daß kein Bischoff oder Domherr in das Stifft Wormbs auffgenommen werden solte / ehe vnd bevor er gelobt vnd verbriefet habe / daß er alles / was in demselben Vertrag stehet / halten wolle / von welchen Schrifftlichen Scheinen auch noch viel vorhanden seyn. Ja eben der Bischoff Ekard hat nicht lang hernach / nemlich Anno 1398. die Jura, welche er in der Statt Wormbs hatte / wegen vieler der Statt Beeinträchtigungen / dem Churfürsten Pfaltzgrafen vertauschen wollen / vnd deßwegen Pabst Bonifacio dem 9. seinem Schutz-Herrn / der Pfaltzgrafen Wolthaten mit sonderbarem Lob gerühmet / vnd seinen Consens zu dem gemeldeten Tausch begehret / worauff der Pabst / daß jhme der Vorschlag gefalle / geantwortet / vnnd mit vielen Worten den Schutz / welchen die Churfürsten Pfaltzgrafen dem Stifft Wormbs geleistet / vnd dazumal noch leisteten / gerühmet; Die Bulla ist in Original noch heut zu Tag vorhanden / vnter dato Rom

den 2

den 2. Julij / im 11. Jahr seines Pontificats, darinnen sind vnter andern diese Wort: Eben der Bischoff Ekard / als er bey sich zum öfftern vnd reiff-lich überleget / wie er in diesem seinem elenden Zustand nichts desto we-niger sich / vnd der Kirchen / auch der Tafel / vnd deren Stand vnd Wolfarth vorerwehnter weise helffen könte / vnd auch erwogen / daß der Edle Herr Ruprecht / Pfaltzgraf bey Rhein / vnd Hertzog in Bayern / allezeit Bischoff Ekards vnd seiner Geistligkeit sonderbarer Beystand wider der Boßhafftigen beginnen / vnd beständiger NB. Beschützer in erhaltung jhrer Gerechtigkeiten gewesen vnd noch ist / auch in vnd vnter dessen NB. Zeitlicher Hoheit / die meisten Länder / vnd andere vnbewegli-che Güter / auch Gerichtbarkeiten vnd Gerechtigkeiten der vorgemelde-ten Kirchen vnd Tafel deß Bischoffs vnd der Geistligkeit gelegen / vnd daß sich derselbe Hertzog / auch sonsten bißher vielfaltig gegen dem Bi-schoff Ekard / vnnd der Geistligkeit gnädig erzeiget / vnnd daß derselbe Hertzog vnd seine Nachfolgere vnnd Erben noch fewer deß Bischoffs Ekard vnd seiner Nachfolger / auch der Geistligkeit / Kirchen vnnd Tafel / Güter vnd Gerechtigkeiten / wie der Hertzog selbst bißher ge-than / schützen können vnd wollen. Und weiln bey solchem Schutz öff-ters grosse Unkosten auffgiengen / haben sich diese Schutzverwandten auch je-zuweilen gar billich vnd danckbar erzeiget / vnd nicht allein mit Worten / son-dern auch in der That die Gutthat deß Schutzes erkennet / denn Anno 1413. ist Chur-Pfaltz die Helffte der Gerichtbarkeit an dem Dorff Eych Anno 1453. das Dorff Seltzen Anno 1486. etliche Oerter / welche von dem Landgrafen von Hessen an den Bischoff von Wormbs kommen / als Neulemingen / Vbers-heim / Ham / wegen deß Schutzes abgetretten worden. Und weil so wol auß deß Pabsts als deß Bischoffs Bekantnus zu ersehen / daß die Churfür-sten Pfaltzgrafen ausser dem Schutzrecht über das Stifft Wormbs / auch das Jus Territoriale auff dem meisten Theil dessen Lands vnd Güter haben / also zweiffelten auch die Bischoffe nicht / diese Churfürsten Pfaltzgrafen jhre **Landes-Herren / gnädige Herren vnd Schutz-Herren** zu nennen / sie auch öffters zu Richtern in jhren Strittigkeiten zu erkennen; Also da Anno 1508 Bischoff Reichard / an einem von Geispitzheim in dem Streit mit dem Probst zu Wimpffen / einen starcken Widersacher hatte / bat er den Chur-

 fürsten /

fürsten / daß er jhn als sein Landsfürst vnd Schirms-Herr wider Gewalt schützen vnd handhaben wolte. Anno 1524. erbote sich auch der Bischoff vor Chur-Pfaltz / wie er sagt / als vor seinen Landsfürsten vnnd Schirms-Herrn zu Recht zu stehen. Anno 1552. schreibt Bischoff Dieterich Churfürst Otto Heinrichen also:

Ew. Churfürstl. Gn. wollen Jhr dero Caplan in Gnaden lassen befohlen seyn / vnd jhn vnd sein Stifft gnädig schützen vnd schirmen / massen dero Vorfahren auch allezeit gethan. Jch hatte mir eine Reys zu Ew. Churfürstl. Gn. nach Heydelberg fürgenommen / vmb mich bey deroselben als ein vnterthäniger Caplan einzustellen.

Und diese Formalia sind vor vnnd nach der Reformation der Religion gebraucht worden / da die Bischoffe die Churfürsten jhre gnädige Herren / vnd sich jhre vnterthänige Capellän genennet.

Welches weniges / so man auß vielen andern zum Exempel angeführet / so viel thut / das sich niemand wundern darff / daß die Pfaltzgrafen zu Laudenburg / vnd in andern Wormbsischen Oertern das Glaid / Jus Armorum vnd andere Præcipua gehabt. Denn wer betrachtet / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen Advocati Armati / die Bischoffe aber die Schutz-Leute / die Pfaltzgrafen die Landes-Fürsten / der meiste Theil aber des Stiffts Wormbs vnter dem Pfältzischen Gebiet waren; ingleichem / das die Pfaltzgrafen vnter denen vornembsten Fürsten des Reichs / an Ehr / Hoheiten / Macht / Kräfften vortrefflich / sich vnd andere zu schützen mächtig genug / die Bischoffe aber an dem Namen der Capellän vnd vnterthänig vergnüget gewesen / auch nicht Kräffte genug jhre wenige überblibene Güterlein zu vertheitigen / ingleichen an vielen Orthen nicht einmal das Hals-Gericht gehabt / wie p. 1. c. 6 §. ult. angezeigt worden / der kan leicht verstehen / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen nicht allein die / so durch das Stifft gereiset / sondern auch die Bischoffe vnd das Stifft selbst / durch Führung des Glaids / Besatzung der Stätt vnd Schlösser / vnd auff alle Weise vnd Wege geschützet. Dieses bestätigen auch zwey Diplomata von Carolo IV. Anno 1376. zu Bacherach gegeben / darinnen Churfürst Ruprechten dem Eltern vnd seinen Erben der Schutz vnd Bewahrung der Strassen zwischen Wormbs vnd Speyer anbefohlen / vnd deßwegen vor jedes Pferd / das darüber geher / ein gewisses Geld / einen alten Königs-Thorns / vnd vor iedes Fuder Wein einen Gold-Gülden zu nehmen erlaubet / auch allen Fürsten / Grafen vnd andern Ständen des Reichs

bey

bey Straff 1000. Marck Goldes nicht darwider zu thun verbotten worden. Darauß dann der rechtmessige Titul vnd Ursprung deß Pfältzischen Glaids vnd Zolls in den Wormbsischen vnd Speyerischen Orten genugsam zu sehen ist. Ja es haben die Churfürsten Pfaltzgrafen in dem Stifft Speyer vor alters eben dieses Schutz-Recht gebrauchet / Sintemalen der Vertrag de An. 1462. noch heute zu Tage außweiset / daß von der Zeit an der Bischoff von Speyer Sich vnd seine Nachkommen in Pfaltz ewigen Schutz begeben. Dieses Pactum ist ernewert Anno 1465. 1479. 1505. 1508. 1531. 1553. welches die in gemeldeten Jahren auffgerichtete Documenta bezeugen. So weiset auch der Vertrag de Anno 1607. als der Bischoff vnter andern Gravaminibus sich beschweret / daß der Chur-Pfältzische Beambte zu Germersheim in seinem Bistumb die Zigeyner verfolget / vnd ihnen ihre Sachen vnd ein Pferd genommen / die Pfältz. geantwortet / daß sie solches Vermöge deß Schutz-Rechts berechtigt weren / vnd die Speyrischen Gesanden darauff replicirt / sie weren deßwegen nicht instruirt / vnd könten das Schutz-Recht weder billichen noch widersprechen ; Es hat es aber der Bischoff bey solcher gegebenen Antwort bewenden lassen vnd hernachmals keine Satisfaction begehret. Auß diesem Schutz-Recht folget annoch / daß wenn ein Ubelthäter auß der Pfaltz verwiesen wird / er zugleich auß dem Stifft Speyer vnd Wormbs verwiesen ist / vnd ihn der Bischoff ohne des Churfürsten Willen nicht auffnehmen kan ; Also da Anno 1590. Mathias Hünerfauth der Pfaltz vnd des Stiffts Speyer wegen eines Mords / den er / wie es schiene / auß Noth-Wehr begangen / verwiesen worden / hat der Bischoff vor den verwiesenen gebetten / das er nach Verfliessung eines Jahrs / in das Stifft ziehen dörffte. Es ist vnnöthig / mit mehrerm hier zu bekräfftigen / welcher gestalt denen Churfürsten Pfaltzgrafen diese alte Schutz-Gerechtigkeiten / ob sie schon eine andere Religion / als die Schutz-Verwandten angenommen / durch die Reichs Satzungen vnd den Münsterischen Friedenschluß bestätiget / vnd wie sie durch Maximiliani I. vnd der folgenden Keysere stattliche Privilegia confirmirt worden. Damit wir aber wider in den Weg vnd auff Landenburg kommen / wollen wir von den offters gerühmten Pfänden vnd den darüber auffgerichteten Brieff etwas weniges melden. Daß dieselbe Statt deß Bischoffs von Wormbs gewesen / doch also / daß die Churfürsten das Jus Armorum vnd anders alda auß angeführten Ursachen exerciret / wird Pfältzischen theils nicht geleugnet / als aber zwischen Graf Walrath von Sponheim / vnd Bischoff Salmon zu Wormbs Streit entstanden / hat der Graf vnd seine Erben die halbe Statt Landenburg vnd das Schloß zum Stein mit derer Zugehör Anno 1363. an S. Mar-

greten Tag überkommen / hiernechst war ein anderer Krieg zwischen Graf Walraten vnd etlichen Edelleuten / da haben diese jenem seinen Theil an der Statt weggenommen / vnd Chur-Pfaltz verkaufft / worüber das auffgerichtete Instrumentum also lautet : Wir diese nachgeschriebene / mit Namen Wolff von Meckenheim / Gerhard von Odenbach / Ritter / Hennichen von Meckenheim / Raffen von Dalheim / Hans von Clingenberg / Hans Mönniche / Eytel Mönniche / vnd Hennichen Rode / Edel-Knechte / bekennen offentlich an diesem Brieff / daß wir Grafen Walrathen von Spanheim den halben Theil der Statt zu Laudenburg in rechter widersagter Feindschafft avegewonnen haben / vnnd denselben halben Theil der Statt zu Laudenburg haben wir alle einträchtiglichen vor vns vnd vnsere Erben dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ruprechten dem ältern / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß Heil. Römischen Reichs obristen Truchsessen / vnd Hertzogen in Bayern / vnserm lieben gnädigen Herrn vnd seinen Erben / recht vnd redlichen verkaufft / vnd zu kauff geben vmb sechstuisend guter / schwärer vnnd genehmer Gülden von Floren / der wir auch gar vnd gantz also von jhm gewäret vnd bezahlt sin / vnnd si in vnsern Kindlichen Nutz vnd Frommen gewandt vnnd gekehrt haben ; Vnd sagen vor vns vnd alle vnsere Erben / den vorigen vnsern gnädigen Herrn Hertzog Ruprechten den ältern / vnd sine Erben derselben Sechstuisend Gulden quit / ledig vnd loß / vnnd deß zu wahrer Vrkund vnd ewiger stättigkeit / geben wir vor vns vnd vnser aller Erben / den vorgenannt mehrern gnädigen Herrn Hertzogen Ruprecht dem ältern vnd sinen Erben diesen Brieff versiegelt / mit vnser aller anhangenden Insiegeln / der geben ist zu Heydelberg / vff vnser lieben Frawen Tag Liechtmeß / nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahre / vnd darnach in dem ein vnd siebentzigsten Jahre.

Gleich wie aber derselbe Churfürst dergestalt durch einen rechtmässigen Titul die Helffte der Statt Ladenburg bekommen / also haben sich auch seine Nachfolger nicht als Glaubiger / sondern als Eygenthumbs-Herren darinnen verhalten / in deme sie es verkauffet / zum Heyrathgut gegeben / Gesetze vnnd Statuta allda gemacht / von den Unterthanen vnd Bürgern solche Huldigung /

welche

welche einen rechten vnnd wahren Eygenthumbs-Herren anzeiget / eingenommen / vnd dergleichen mehr allda gethan. Also hat der Pfaltzgraf Churfürst Anno 1489. dem Bischoff zu Wormbs selbst seinen Theil der Bethe zu Ladenburg vor 50. Gulden Jährlich widerkäufflich überlassen. Eben derselbe Churfürst hat Anno 1507. seinen Theil an der Statt Ladenburg widerkäufflich verkaufft / wie auß nachfolgenden zu sehen:

Ich Diether von Händschuchsheim / vnnd ich Gertruid von Grüningen sin Gemahl / bekennen offentlich mit diesem Brieff für vns vnd alle vnsere Erben; Nachdem der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Herr Philipp / Pfaltzgraf by Rhin / Hertzog in Bayern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß vnd Churfürst / vnser gnädigster Herr / vns Siner Fürstl. Gn. halben Theil zu Laudenburg / vnnd am Dorff Neckerhausen / vff ein Widerkauff vnnd Lösung vmb Fünfftausend hundert vnnd zwantzig guter Rheinischer Gülden verkaufft / vnnd zu Kauff geben hat / laut seiner gn. Kauffverschreibung darüber vffgericht / also anfahend: Wir Philips von Gottes Gnaden / vnd am Datum sich endet: Datum Germersheim / vff Mittwoch nach S. Gallen Tag / Anno Domini 1507.

Als auch die Churfürsten Pfaltzgrafen vmb das Jahr 1560. die Religion in ihren Erb-Ländern änderten / haben sie solches auch zu Ladenburg / nicht allein als Mit-Herren / sondern auch auß dem Pfältz. Jure præcipuo gethan / welches zwar der Bischoff gar vngern gelitten / jedoch aber die Lösung nicht prætendiret. So ist auch Anno 1582. Chur-Pfaltz Lands-Ordnung nicht weniger zu Ladenburg als in andern Erb-Ländern publicirt / angenommen / vnd bißhero observiret worden. So nimpt auch die Eyds-Formula, welche die Gemeinschafftlichen Bürger vnnd Unterthanen nicht allein deß jetzigen Churfürstens Churfürstl. Durchl. sondern auch dero Vorfahren geschworen / allen Zweiffel; Sie lautet aber also: Ihr werdet sammet vnd sonderlich / für Euch vnd alle ewere Nachkommen / so zu dieser Gemeinschafft gehörig / geloben vnd schwören dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Friederichen / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen vnd Churfürsten / Hertzogen in Bayern / ꝛc. so lang Ihre Churfürstl. Gnaden leben /

vnd

vnd nach dero Todt Ihrer Churfürstl. Gn. Söhnen vnd Erben / als Ewrem rechten Erb-Herrn vnd Landsfürsten getrew / hold / gehorsam vnnd gewärtig zu seyn / Ihrer Churfürstl. Gn. Schaden zu warnen / frommen vnd bestes allezeit zu werben / zu fördern / vnnd in keinen Rath noch Sammlung zu kommen / da etwas / es sey wenig oder viel / wider Ihre Churfürstl. Gnaden getrachtet oder fürgenommen werde ; Sondern alles das zu thun / was getrewen Vnterthanen ihrem Erb-Herrn zu thun gebührt / vnnd sonst auß herkommenden Vbungen schuldig vnd pflichtig sind / ohne alle gefährde.

Dieses wenige ist auß vielen andern nur zum Exempel beygebracht worden / vnd erweiset klar / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen schon länger als vor 100. Jahren als Eygenthumbs-Herren / vnd nicht als Creditores jhren Theil an der Statt Ladenburg mit gutem Titul besessen / vnd daß die Bischoffe zu Wormbs entweder niemals keine Gedancken noch Widerlösung deß Pfands gehabt / oder doch vor vndencklicher Zeit dieselbe abgeleget / vnnd wann eine Pfandverschreibung vorhanden / daß solche schon vor hundert vnd mehr Jahren vernichtet worden / vnnd kan daran niemand zweiffeln / wer verstehet / was ein Creditor, vnd was ein Eygenthumbs-Herr vor Recht hat. Undwann die gerühmte Pfandverschreibung wahr ist / kan man auch darauß selbst keine geringe Ursach / daß sie auffgehoben / nehmen ; Dann es ist darinnen eine Condition enthalten / welche dem Bischoff zu Wormbs / wann er die Pfand einlösen will / gantz vnmöglich / dann er soll caviren / daß er die Statt vnd das Schloß allezeit erhalten wolle / wie nun der Churfürstl. Pfaltz sehr viel daran gelegen / damit Sie nicht einen vnbequemen Besitzer zu Ladenburg / als welches mitten in der Pfaltz / vnd gantz nahe an der Residentz Heydelberg / ja kaum zwey Stunden darvon gelegen / leyden oder fürchten müsten / also ist solches dem gantz geschwächten Bischoff / der nach deß Pabsts vnd der gantzen Clerisey Bekandnus / das seinige nicht beschützen kan / solches wider so viel / welche nach der Statt / wegen jhrer bequemen Situation, zu Kriegszeiten allezeit trachten werden / zu thun vnmüglich / auch vielleicht schädlich / vnd vor bequemer gehalten worden / dem Churfürsten die Gemeinschafft der Statt zu lassen / vnd vmb solche zu erhalten / vnnd andere davon abzuhalten / gleichsam zu nöthigen / als daß das Stifft nach der Widerlösung zu einer höchstbeschwärlichen Caution verbunden würde. Damit aber die Churfürsten Pfaltzgrafen wegen der obenerwehnten Caution versichert wären /

so gedencket auch die Pfand-Verschreibung / wie wir schon erwehnet / daß verglichen sey/daß kein Bischoff vnd kein Canonicus zugelassen werden solte/ der nicht/was jetzo gesaget/ schrifftlich versprochen. Wann dann/ wie neulich der Churfürst zu Meynz vnd daß Capitel zu Wormbs excipiret/ wahr seyn solte / das solches gantz nicht mehr üblich / so muß vielmehr die Widerlösung / darvon jenes erfolget / auß eben der Vrsach auffgehoben seyn. Es wird zwar auch von dem Widersacher Churfürst Philippi Revers de An. 1480. den er dem Bischoff gegeben / gerühmet / aber wenn dieser also beschaffen/wie vorgeben wird / so erweiset er nichts anders / als das man vor zwey hundert Jahren von der Widerlösung gehandelt / weil aber nach der Zeit von den Churfürsten / welche sich offentlich als Eigenthumbs-Herren gehalten/ dergleichen Revers nicht mehr begehrt worden/so folget/ daß ihr Dominium, entweder pertacitam Renunciationem deß Bischoffs vnd Capitels/ oder durch ein ander Pactum oder durch die verjährung zur genüge bekräfftiget worden. Es schmähe vnd erdichte nun der Orator Vindiciarum was er will/ spitze vnd suche auch die Wort zusammen wie er will/so werden doch alle/die dieses bey sich ohne Affecten erwegen/vrtheilen/daß Ihre Churfl. Gn. zu Meynz sich nicht durch Vertrawen auff die Gerechtigkeit Ihrer Sache/ sondern auff die Macht vnd Waffen/der Pfaltz Jura præcipua vnd Gemeinschafft zu Ladenburg / itzo über den Hauffen zu werffen/die Verträge zwischen Pfaltz vnd Wormbs / so viel sie Pfaltz binden/ urgiren , worzu sie den Bischoff aber anhalten / vernichten/ja da nach aller Bekandtnüß / der meiste Theil der Wormbsischen Lande vnter Pfältz. Bottmäsigkeit waren / sich nun aller derselben anmassen / vnnd wann Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dero alte Jura exerciren / dieselbe mit grossem vnglimpff / als wann Sie andere Sachen mit Gewalt anfielen vnd angrieffen / durchziehen / vnd also in viel Weise vnd Wege vonder vorigen Bischoffe zu Wormbs Bescheidenheit vnd Devotion abweichen. Haben nun die Pfaltzgrafen Ihre Jura præcipua ohne Titul ? Ist das ein Pfältz. Præcipuum,was ohne Titul præscribiret worden zu Beeinträchtigung / Invasion vnnd Vernichtung deß Gemeinschafftlichen Rechtens ? sind dieses die Künste auß gewissen Sachen vngewisse / vnd auß nichts/gewisse vnd beständige zu machen? Ist das die Begierde ein Recht zu haben / da keines ist ? Dieses ist die vngezähmte Künheit zu lästern / vnd diese wird allein die Pfältz. Jura zu bestreitten angewendet/vnd ist die Calumnia vmb desto gröser / weil er alles / was die Pfältz. nach ihrem guten Recht vnd ohne einzig in den Vindiciis gemeldete Gewaltthaten vnd Einfälle zu Ladenburg / Stein vnnd Hofheim gethan / dergestalt im

erzehlen verschlimmert / verdrehet / vnnd nach belieben vermehret vnd vermindert / das auß den gerechtesten Sachen vngerechte / vnd auß den besten die allerschlimbsten hervor zu kommen scheinen. Dieses weiter außzuführen / ist jetzo weder Zeit noch einige Nothwendigkeit / in deme die auff Chur-Meynz Schreiben von 25. Maij 1665. herauß gegebene Notata Pfaltz Vnschuld genug vnd überflüssig an Tag geben. Es machen aber auch die in den Vindiciis erzehlete Umbstände deß Redners Sache verdächtig. Dann er erzehlet / was Anno 1656. vnd das Jahr hernach / vnd also lang vor deß jetzigen Bischoffs Regierung geschehen. Wann nun / wie der Redner meldet / Pfaltz zu Ladenburg dergestalt eingegriffen / warumb hat der Bischoff damals nicht solche Unbillichkeit vindicirt ? Warumb hat dieser Bischoff nach zehen Jahren nicht leiden können / was der Vorfahr damals / als es geschehen / vertragen ? Warumb hat jener nicht deßwegen ein Bündnus gemacht / vnnd Krieg angefangen / oder doch zum wenigsten einen waschhafften Fabium gedinget / der mit vielen Worten das newzugefügte Unrecht häfftig erzehlen / vnnd jederman die Ohren vnnd Gemüther damit erfüllen können ? Warumb hat jener andere Klagen am Kayserlichen Hof wider den Churfürsten Pfaltzgrafen vorgebracht / diese grosse Injuria aber nicht mit sonderbarem Eifer prosequirt ? Und warumb haben Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz selbst / ehe sie die Statt eingenommen / sich über solche vnbillliche That / wie sie erzehlet wird / nicht beschwäret ? Warumb sind sie nicht mit Recht verfahren ? Es hatte Pfaltz vor / Ladenburg auffs newe einzunehmen / vnd schon etliche / die denen auff dem Thurn gelegten Soldaten zuzögen / voran geschicket / wolte auch mit mehrern Völckern kommen / wann nicht Chur-Maynz / als Bischoff zu Wormbs vorkommen / die vorangeschickte Pfältz. auffgehalten / vnnd eine Besatzung in die Statt geleget hätte ; Hilff GOtt / sind dieses nicht Gedichte / Calumnien vnd falsche Prætext, so man denen Friedbrüchigen Invasionen vorschützet ? ist diß nicht auß dem / was nichts ist / etwas gewisses erdichten / vnd alle Scham ablegen ? Er saget / die Pfältz. hetten die Statt einnehmen wollen (welches allezeit mit gewaffneter Hand / es geschehe nun durch Belägerung oder Hinterlist / vorgehet) die Mäynz. aber hätten vorgehabt eine Besatzung hinein zu legen / welches auch ohne Gewalt geschehen kan. gantz lächerlich ! Er hatte vorher gesagt / die Pfältz. hätten die Mauren niedergeworffen / die Gräben außgefüllet / vnd also die Statt eröffnet / vnd allein einen Thurn mit Pfältz. Wacht besetzet gelassen. Also hatte man gethan / beydes damit man nicht eine Pfältz. Besatzung darinnen halten muste / vnd

dann

dann damit dem Feind nicht Gelegenheit gegeben würde / den Ort einzunemmen oder zu besetzen. Worzu were nun das Pfaltz. einnemmen / die Belägerung oder Hinterlist vonnöthen gewesen? Konte nicht der Churfürst in einen offenen Ort / darinnen schon eine Pfaltz. Besatzung den Thurn innen hatte / ohne Einnehmung / so viel Volcks als er gewolt hette / ohne einzige Gewalt einlegen. Es wurde eben damals der vornembste Theil der Mauer vmbgeworffen / als das Gerücht je mehr vnd mehr erschollen / Meyntz wolle die Pfaltz bekriegen / vnd den anfang von Einnehmung Ladenburg machen. Ist es nun glaublich vnd redens wehrt / einer Statt vorher Wall / Graben vnd Mauren nehmen / vnd hernachmals darauff dencken / wie man sie einnehmen wolle? Ladenburg ist kaum zwo Stunden von Heydelberg / auch nicht weiter von Mannheim / vnd etwa 3. Stund von Franckenthal / zwischen dreyen wolbefestigten Pfaltz. Plätzen vnd starcken grossen Besatzungen gelegen. Zu was Ende solte der Churfürst eine überflüssige Besatzung mit grossen Kosten hinein legen / vnd wenn ers vorgehabt hette / wie mochte Chur-Maynz solches verhindern / da er nicht verhindern können / daß etliche wenige Pfaltz. Soldaten in den Thurn gelegen / hette er viel weniger verhindern mögen / daß deren mehr in die Statt / so weder Graben noch Mauren hatte / kommen können. Was bringt aber der Redner vor eine anzeige bey / daß Chur-Pfaltz die Statt einzunehmen im Sinn gehabt? Es weren etliche wenige Soltaten voran geschicket worden / die hinein ziehen wollen / vnd hetten mehr Völcker hernach folgen sollen. O der vnverschamten Lästerung! Es hatte Chur-Meyntz schon viel Monat / wo nicht viel Jahr im Sinn gehabt / Ladenburg einzunehmen / als er endlich mit vielem Volck vnd Zugehör gerüstet / die wenigen Pfaltz. Soltaten / welche die / so auff dem Thurn lagen / von Heydelberg auß / wie sie vor deme gepfleget / ablösen wolten / wegname. Dieses ist gewiß eine stattliche Anzeig / daß Pfaltz die Statt einnehmen wolten; Gleichwol machet der Widersacher darauß die Ursach / daß Chur-Meyntz Ladenburg eingenommen. Es hat aber der Churfurst selbst eine andere Ursach der Einnehmung in seinem Schreiben vom 22. Maij 1655. an Chur Pfaltz vorgewendet; Dann darinnen wurde gesaget / daß vmb des willen / weil die Mauer eingeworffen worden / vnd wegen der Jurium præcipuorum die Einnam geschehen. Weil nun diese Ursach keinem Redlichen Mann noch dem Oratori der Vindiciarum selbst genug zu seyn schiene / (denn vnter was Schein der Billichkeit kunte Meyntz die Waffen ergreiffen / das jenige wegzunehmen / was zu seiner Vorfahren Zeit Pfaltz ruhig besessen / vnd darüber vor keinem Richter geklaget / will geschweigen ein Urtheil

gegen Pfaltz gesprochen worden ?) so hat dieser nun ein andere vnd eine anzeige der bevorstehenden Einnehmung erdicht et. Es verrahtē aber die von Chur-Meyntz/ ehe man die Nachricht gehabt / gemachte Kriegs-præparatoria, die Nichtswürdigkeit deß Gedichts. Was wollen die Stücke vnnd andere zur Eroberung gehörige Kriegs-Instrumenta / so viel Compagnien zu Pferd / so viel Compagnien zu Fuß / welche durch vngebante Weg giengen / vnnd Ladenburg bey dunckelm Abend vmbringet / da man die wenigen Pfältz. Soldaten noch nicht bekommen / auch noch keine Nachricht / daß mehr Völcker nachkommen solten/ erhalten ? Es ist offenbar/ daß dieses Gedicht weder mit den Umbständen der Sache/noch mit Chur-Meyntz Schreiben überein kommet/ es gibt hier nicht so sehr die Unbedachtsamkeit / als das vnverschämte allzu grosse lästern deß Redners Betrug an Tag. Er hat hier vnd anderswo genug/daß er zusammen reimen muß / auch keine Ursach daß er die auff daß gedachte Meyntz. Schreiben gemachte Notata beschuldiget / als wenn sie sich widersprechen/ in dem sie vorher schlechthin / vnd ohne einzigen respect gesagt/ daß Pfaltz viel Jura præcipua zu Ladenburg habe (wie dann deren auch in Warheit nicht wenig sind / wie auß dem/ was gesagt / zu sehen) hernachmals aber solche gegen das Dominium absolutum, deren man Pfaltz vnbillicher weise beschuldiget/vnd gegen das / was Chur-Pfaltz in Gemeinschafft hat/ gehalten / vnnd daß deren wenig wären / gesagt worden.

Das Neundte Capitel.

Der Inhalt.

Von Widerlegung der Pfältz. Aufflagen ; Der Gravirten Stände Jura werden vorgestellet/ den Richter von der gantzen Sache zu informiren.

TEXTUS.

ES werden auch Fabeln erdichtet von gefährlichen Machinationen, welche dißseyts wieder das Hauß Pfaltz (1) gemacht worden/ da man sich doch erinnern solte / daß der Hochwürdigsten vnd Durchleuchtigsten Churfürsten/ vnd anderer Gravirten Auffrichtigkeit vnd Großmütigkeit (2) grösser ist / als daß einige Machinationes oder andern gestellte hinterlist (welches allein denen vnartigen / vnd alle Erbarkeit verachtenden

den Gemütern gewöhnlich ist) in ihre dapffere Gemüther kommen / oder sie auff einige weise deßwegen verdacht werden könten. Wann andern ihre Condition, (3 darein sie durch den Frieden restituiret worden / nicht gefällt / müssen sie drumb nicht meynen / daß sie diese Lucken mit Raub von andern wieder ersetzen vnnd außfüllen dörffen. Weil allen vnd jeden genugsam bekand / auß was vnnd zu welchem Stande die Gravirten durch die Pfältz. Gewaltthaten gebracht worden / vnnd noch ferner gebracht werden könten.

Der Bischoffe vnd Bistumber Hoheit vnd Territorial Gerechtigkeit beruhen auff eben denen Gründen / worauff anderer Stände Jura gegründet seyn / vnd ist an deren Erhaltung nicht weniger dem Reich gelegen / als an andern / welche denn billich diejenigen / so dem Reich trew seyn wollen / lieben vnd schützen sollen. Derowegen ist es keine so leichte Sache / ein Aug deß Reichs zu verdunckeln / vnd auß den Bischoffen / welche mit so gutem Recht als andere / fürsten vnd Stände deß Reichs sind / solche zu machen / daß sie keine Fürsten oder Stände mehr seyn können / wann man ihnen nemlich dieses nimpt / ohne welches keiner ein Fürst oder Stand deß Reichs seyn kan; Dann wer das von einem Mitstand leiden muß / (4) was der Pfältz. Gewalt denen Bischoffen zugemuthet vnd auffgedrungen / der hat diejenige Würde vnd Iura verlohren / dardurch er von einem Landsassen vnnd Vnterthanen vnterschieden wird.

Eben dieses ist von andern Ständen / (5) welche zu obenbesagten Klagen / vnd nachdem solche verachtet worden / zu rechtmässiger vnnd nothwendiger Defension gezwungen worden / zu urtheilen. Die Zierde der vnmittelbaren Ritterschafft ist bißhero vnter die sonderbaren Kräfften deß Reichs (6) gerechnet worden / wer deroselben vhralte / vnnd mit deß Reichs (6) Nutzen verbundene Iura verringern oder vnterdrucken will / der handelt gewiß augenscheinlich wider das gemeine beste; Dann wann die Verbindung / welche auß der Stände vnd Glieder deß Reichs Libertet zusammen gesetzet / vnnd durch so viel Jahre ineinander gewachsen / wacklend gemacht oder auffgelöset wird / was kan anders erfolgen / als das / wann die Vbereinstimmung der Glieder dieses starcken Leibes auffgehoben / solcher Leib selbst schwinden vnnd abnehmen muß? Daß aber diese weitaußsehende vnd gewaltsame Dinge nicht allein vnter dem nichtigen Vorwand der Possession vnd deß Exercitii, (denn also nennen sie die grausame vnd blosse Gewalt / da doch dergleichen Gewaltsame Actus vnd Beeinträchtigung / die kein rechtmässigen Titul haben / auch keine Possession geben können / welche nur in dem Iudicio possessorio, sonderlich da von Iurisdictionalibus gehandelt wird / angesehen werden sollen) sondern auch vnter dem Prætext deß Privilegii verübet oder vorgenommen werden / (7) ist dem Kayser vnd dem Reich nicht länger zu leiden / welches alle vnd jede Betrachtungen der gemeinen Sicherheit vnd Ruhe / so auß den Gesetzen / Rathschlägen / vnd auffnehmen der Reichs-Ständ genommen werden können / durchauß an die Hand geben vnnd haben wollen. Zumaln da ein Privilegium, auff was weiß auch solches gegeben wäre / durch einen so schändlichen Mißbrauch vnnd continuirung der grewlichsten Excessen, ipso Jure verloren gehet. Dann dieses ist das beständigst vnd rechtmässigst Gesetz deß Kayserß vnd deß Reichs / daß niemand einig Privilegium zu anderer Stände Præjudiz vnd Verringerung gebrauche / vnd damit nicht das gemeine Wesen durch den mißbrauch eines Privilegii Schaden leide. Anderer Stände Bescheidenheit vnd Billigkeit

kan gewißlich durch angestellete Vergleichung nicht anders als diesen Vnfug verdammen / weil sie niemals in Sinn genommen / ihre ältere vnd gleiche Privilegia zu ihrer Mitstände Beschwärde auszulegen / oder durch vnendliche Extension jemanden Gelegenheit zu klagen oder zur Vnruhe zu geben.

Anmerckung.

Fabeln von gefährlichen Machinationen wider das Hauß Pfaltz.

(1) Die gerechtesten Klagen von dem gefährlichen beginnen der Confoderirten wider das Hauß Pfaltz / werden nit durch nasse vnd schwimende Wort / oder durch den blossen Namen einer Fabel widerleget / vnd wolte Gott / es wären nur Fabeln gewesen / aber es haben die Wort / Schrifften / Thaten / vnd die Sache selbst leyder ein anders bezeuget / vnd jedwedern vor Augen gestellet. Dann daß wir jetzo nicht sagen / mit was Beredungen andere Benachbarten ihre alte Sachen hervor zu suchen / vnnd die Waffen wider das Chur-Hauß zuergreiffen eingeladen / was vor Hülff vnd Beystand denen / welche nur vmb einiger Ursachen willen Chur-Pfaltz nicht wol geneigt waren / wann sie nur die Pfaltz mit angreiffen wollen / versprochen worden / welches alles nicht durch erdichtete Relationes, sondern durch gewisse Zeugnisse / vnd Schrifftliche Nachricht kan beygebracht werden. Sind das Fabeln / daß die grosse vnd gefährliche Faction wider das Hauß Pfaltz durch ihrer wenig anreitzung vnd List zusammen gebracht worden ? Sind es Fabeln / daß die meisten Confoderirten wegen deß Schadens vnd Gewalt (welches doch die Ursach deß Kriegs seyn soll) sich niemals beklaget / gleichwol durch anderer Machinationes verführet in die Bündnus geflochten worden / vnd die Pfaltz mit feindlichen Waffen vnd Muth angegriffen ? sind es Fabeln / dz man alle die / welche nit gleiche Religion mit Pfaltz haben / durch die Calumnia, als wann man durch den Wildfang die Religion reformirte / zu den Waffen wider das Hauß Pfaltz / gleich als ob es vmb die Religion vnd Seelen Seligkeit zu thun wäre / auffgeruffen ? Sind es Fabeln / daß man die Gefahr von vnendlicher außbreitung deß Wildfangs erdichtet / dardurch man vermeynt / nicht allein allen Nachbarn / sondern auch denen von der Pfaltz weit entsessenen / vnd die ausser dem Teutschen Reich wohnen / einen Muth zu machen / die Pfaltz zu bekriegen / gleich als ob solche allen andern nach Hauß vnd Hof / Grund vnd Boden trachtete ? Sind es Fabeln / was man zu Maynz heimlich gemurmelt / als wann die Pfaltz. den Churfürsten zu Maynz mit vergiffteten Brieffen auß dem Weg zu räumen versuchet hätten / vnd dz er ein solches den Keyser / das Reich / vnd die Außländer wollen glauben machen ? Sind eben diese Vindiciæ Fabeln /

Darin

darinnen mit einem gantz newen Exempel ein frommer Fürst / der keiner Schuld überwiesen/von keinem Richter verdammet / vnd allezeit bereit gewesen / mit allen Benachbarten vor ordentlichem Recht zu stehen/also bey dem Keyser/dem Reich/ vnd denen Außländischen Königen vnd Völckern durchgezogen/vnd mit solchen Aufflagen beschwäret wird / daß jedweder / so dieselben nur obenhin ansiehet / schliessen kan / daß dardurch nichts anders gesucht werde / als daß wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vnd dero Hauß / als einen Feind vnd deß gemeinen Hasses würdigen Rauber / wo nicht die gantze Christliche Welt / jedoch der gröste Theil derselben die Waffen ergreiffen möchte ? Sind es Fabeln / diese vnd dergleichen Verleumbdungen/Auffwicklungen/ Erfindungen zu Schaden/ welche allenthalben zu ruin vnd verderb Chur-Pfaltz durch außgeschickte Curier / Gesandte vnd Brieffe/ (welche mehr als alles Gifft Schaden gethan) außgebracht vnd außgesprenget worden ? Endlich sind es Fabeln die Feindliche Einfälle in die Pfaltz / Eroberungen / Plünderungen / Brand / vnd so viel hundert andere auff die Lästerungen gefolgte Schäden ? Was sind mehr gefährlichere / vnd von GOtt selbst zu rächen stehende Machinationes , wann dieses keine Sünd / welche man nicht läugnen kan / sondern jedwederm vor Augen stehen ?

(2) **Der Gravirten Auffrichtigkeit vnd Großmüthigkeit.** Man lässet der Hochwürdigsten vnd Durchleuchtigsten Churfürsten / vnd anderer Conföderirten Auffrichtigkeit vnd Großmüthigkeit an seinen Ort gestellt seyn / was aber gleichwol von denen Machinationen gesagt worden vnnd vngezweifelt ist / kan doch nicht auffrichtig oder großmüthig seyn / es komme auch her von wem es wolle.

(3) **Wann andern ihre Condition nicht gefället.** Der Redner streitet hier / wie die Andabaten mit geschlossenen Augen / vnd siehet nicht / nach wem er schlägt; Ihre Churfürstl Durchl. zu Pfaltz haben sich allezeit an dem / was Ihro der Friedenschluß restituiret / begnügen lassen / daß aber viel von den Conföderirten nach dem Bastard- vnd Wildfangsfällen / welche dem Hauß Pfaltz durch den Frieden vnd darauff gefolgte Immission vnd Belehnung restituiret worden/ trachten/ vnd ihre Begierde vnnd Verlangen nach der gesuchten Freyheit ihrer Territorien zuerfüllen / andere auß dem Raub der Pfaltz sich zu bereichern suchen/ aber alle wegen dieser Ursache einen innerlichen Krieg suchen/ist auß den Worten vnd Thaten zur genüge bekand.

(4) **Denn wer von einem Mitstand dieses leiden muß.** Was ist das vor eine Gewalt / die man den Bischoff vnd Bistumbern anthun wollen?

Nemlich

Nemlich das Recht auff etlichen Leibeygenen/Gelaid / Zoll an etlichen Orten zu erheben / welche vermög der Keyserl. Privilegien, deß alten Herkommens/ der Verträge vnd Vergleich exerciret werden. Was hat diß vor Gemeinschafft mit der Landsässerey ? Warumb soll dieses einen anjetzo mehr zum Unterthanen machen als vor diesem ? Da die Bischoffe dieses vor dem Teutschen Krieg / in vnd nach demselben gerne vnd willig gelitten / warumb sollen sie es nun nicht leiden ? Aber es ist dieser jhre Großmütigkeit so weit von der Vorfahrer Institutis abgegangen / daß sie meynen / sie werden zu Unterthanen gemacht / wenn sie nicht alle Pacta vnd Verträge brechen / alle vnd jede Privilegia vnd das alte Herkommen über den Hauffen werffen / vnnd alles was jhnen beschwärlich / mit Waffen abtreiben / jhren Willen an statt der Vernunfft brauchen / vnd an statt der Freyheit die Licenz wider das Churfürstl. Hauß Pfaltz alles nach belieben vornehmen.

(5) **Von andern Ständen.** Er saget recht / daß von den andern Ständen eben das jenige / was von den Bischoffen zu vrtheilen; denn sie haben auch nicht mit besserm Recht oder Gemüth die Waffen wider Pfaltz ergriffen.

(6) **Vnter die Kräffte deß Reichs. Dessen vhralte.** Man lasse die vnmittelbare Ritterschafft vnter die Kräfften deß Reichs gezehlet seyn was thut es zu gegenwärtiger Sache ? Werden solche Reichskräfften durch die Pfaltz, Jura in denen erzehlten ein vnnd dreyssig Dörffern beschädigt ? Wie/ wann diese oder so viel andere vnd mehrere gar verkaufft würden/ (wie denn deren viel weg kommen/ vnd von Pfaltz erkaufft worden) kan man dann sagen / daß dardurch deß Reichs Kräfften verringert worden ? Wenn aber der Redner saget / daß die jenigen dem gemeinen Wesen schaden / welche die vhralten / vnnd mit deß Reichs Wolfarth verbundene Gerechtigkeiten deß Adels verringern / was würde er von denen sagen/ welche einem andern vornehmen Glied / ja einer Säulen deß Reichs selbst nicht allein jhre uhralte Regalia nehmen / sondern auch durch einen schwären Krieg den augenscheinlichen Untergang über den Hals ziehen wollen ? Mit was zulänglichen Worten wird er dieses allerschädlichste beginnen/vnd diese Pest außsprechen? Dann welches Glied ist edler als ein Churfürst / welche Beleidigung ist grösser als ein innerlicher Krieg ? Welche Gefahr ist grösser / als das beginnen einer solchen Faction ? Welche Ubelthat kan grösser seyn ?

(7) **Daß dieses geschehen vnd vorgenommen.** Daß die Allegatio der Pfaltz. Possession nicht dergestalt vntüchtig / hingegen aber/ daß das jenige/was so wol in diesem §. als hin vnd wider in den Vindiciis darwider beygebracht wird/ gantz nichtswürdig/ ist bißhero zur genüge/ sonderlich im ersten Theil im 5. vnd 6. Capitel angeführet worden.

Das

Das Zehende Capitel.

Der Innhalt.

Es werden gleichsam in einer Bilance die Pfältzische Wildfangs Spolia vnd der Spoliirten geringe beschnittene Reliquien vor-gestellet.

TEXTUS.

VNd damit jedweder in einem Augenblick sehen könne / was bißhero gesagt worden / vnd auß dem Augenscheinlichen Exempel erkennen möge / wohin endlich der Pfältzische Wildfang gehe / so ist der Mühe wohl werth / gleichsam in einer außgerechneten Tabell vorzustellen / vnd in der Bilance zu weisen / was den Spoliirten übrig geblieben / vnd was an den Spoliirenden kommen;

In Ihr Churfürstl. Gn. zu Mäyntz Stifft vnd Fürstenthum Wormbs / vnd dessen sechs Rhein-Dörffern / welche die Grafen von Nassau Saarbrücken / zur Helffte von dem Stifft Wormbs zu Lehen haben.

Alle Vnterthanen / Männer vnd Weiber / Jung vnnd Alt.		Durch den Pfältzischen Wildfang Entzogene.		Bleiben dem Bischof vnd Grafen von Nassau noch übrig.	
In Horchheim.	367.		352.		15.
Wiß-Oppenheim.	150.		149.		1.
Weinßheim.	86.		85.		1.
Norheim.	276.		266.		10.
Bobenheim.	120.		120.		0.
Mörsch.	85.		81.		4.
In der Gemeinschafft Ladenburg.					
In Lampertheim.	372.		372.		0.
Hofheim.	234.		234.		0.
Nordheim.	237.		237.		0.
Neckerhausen.	92.		75.		17.
In der Gemeinschafft.					
Rhein-Türckheim.	120.		120.		0.
Hernach.					
In Bargen. Aglasternhausen.	188.		188.		0.
In der Probstey zu Wormbs Dorff.					
Studernheim.	50.		50.		0.
In dem Chur-Pfaltz vnd der Collegirten Kirchen zu St. Paul, in Wormbs Gemeinschafftlichen Dörffern.					
Städten. Eich.	289.		289.		0.

In der Kirchen St. Martini zu Wormbs / Dorff.

Bubenheim.	56.	56.	0.

Summa.

Unterthanen	2722.	Entzogene	2674.	Oberbleibende	48.

In Ihr Durchl. des Hertzogs von Lottringen Grafffschafft Falckenstein.

Herrheim.	98.	64.	34.
Thalheim.	94.	94.	0.
Hillesheim.	81.	81.	0.
Freymersheim.	228.	215.	13.
Groß Nidesheim.	142.	138.	4.
Klein Nidesheim.	134.	122.	12.
Hohenfultzen.	151.	109.	42.
Ilbesheim.	91.	34.	57.
Jorweiler.	38.	24.	14.
Oberweiler.	14.	14.	0.
Kalckofen.	28.	28.	0
Eckelsheim.	98.	89.	9.
Biebelsheim.	124.	97.	27.
Furfeld.	19.	19.	0.
St. Alban.	48.	36.	12.
Gerbach.	64.	51.	13.
Fußgenheim / ist ein gemein Dorff mit den Grafen von Leiningen.	30.	30.	0.
Steinbach / in diesem Dorff hat der Hertzog von Lottringen Leibeygene.	30.	8.	22.

Summa der Unterthanen	1512.	Entzogene 1253.	Der Oberbleibenden 259.

In dem Stifft vnd Fürstenthum Speyer.

In den Ambtern Kirweiler / Odesheim vnd Marienkraut / vnd derselben Dörffern.

Kirweiler.	252.	121.	131.
Hambach.	370.	198.	172.
Diedesfeld.	163.	105.	58.
Meykammer.	385.	201.	184.
St. Martin.	135.	81.	54.
Deuningen.	177.	94.	83.
Groß Fischlingen.	91.	67.	24.
Weyer.	142.	86.	56.
Geinsheim.	195.	143.	52.
Grevenhausen.	105.	105.	0.
Odesheim.	316.	199.	117.
Heinfeld.	216.	122.	94.

Roßbach

Roßbach.	99.	76.	23.
Harthausen.	109	40.	69.
Heinhofen.	31.	13.	18.
Dirdenhofen.	76.	34.	33.
Berghausen.	84.	48.	36.
Heiligenstein.	77.	61.	16.
Schifferstatt.	292.	156.	136.
Walsheim.	178.	69.	109.
Moudenheim.	122.	115.	7.
Maudach.	76.	76.	0.
Summa Unterthanen	3682.	Entzogene 2210.	Uberbleibende 1471.

In dem Ambt Lauterburg.

Steinfeld.	248.	180.	68.
Cappsweyler.	167.	109.	58.
Schaidt.	250.	189.	61.
Rheinzabern.	104.	33.	71.
Hatzen-Bähel.	47.	14.	33.
Henau.	77.	26.	51.
Herrheim und Herrenweyler.	417.	205.	212.
Nutzheim.	193.	127.	66.
Summa Unterthanen	1503.	Entzogene 833.	Uberbleibende 620.

In dem Ambt Deudesheim.

Städtlein Deudesheim.	561.	250.	311.
Nieder-Kirchen,	188.	136.	52.
Ruppersberg.	195.	81.	114.
Forst.	139.	122	17.
Königsbach.	215.	182.	33.
Hochdorff.	63.	53.	10.
Lindenberg.	19.	19.	0.
Summa.	1380.	843.	537.
Summa aller Unterthanen	6565.	Entzogenen. 3936.	Uberbleibenden 2629.

In der Rheingrafen Gebieten.

Werstadt.	307.	147.	160.
Ober-Saulheim.	87.	36.	51.
Eicheloch.	93.	72.	21.
Bornheim.	76.	55.	21.
Lonsheim.	95.	87.	8.
Flonheim.	315.	262.	53.
Uffhofen.	96.	89.	7.
Wendelsheim.	180.	167.	13.
Steinbockenheim.	137.	110.	27.
Hochstätten.	82.	58.	24.
Rheingenheim.	103.	96.	7.

Hernach folgen die zu dem Münsterthal gehörige Dörffer.

Münster-Appel.	56.		54.		2.
Niederhausen.	95.		58.		37.
Oberhausen.	26.		26		0.
Winterborn.	23		18.		5.
Summa. Unterthanen	1771.	Entzogene	1335.	Uberbleibende	436.

In der Unmittelbahren Reichs Ritterschafft unterschiedlichen Dörffern/ unterschiedlichen Unmittelbaren von Adel gehörend/ als zum Exempel.

Partenheim.	378.	301.		77.
Bechtolsheim.	290.	288.		2.
Mommenheim.	208.	165.		43.
Schornsheim.	199.	177.		22.
Nieder-Saulheim.	370.	314.		56.
Odenheim.	163.	163.		0.
Lörtzweil.	181.	121.		62.
Bösskongernheim.	23.	18.		5.
Kongernheim an der Seltzen.	80.	80.		0.
Friesenheim.	69.	69.		0.
Hauheim.	94.	94.		0.
Vendersheim.	110.	92.		18.
Gauersheim.	98.	92.		6.
Bermersheim.	86.	86.		0.
Essingen.	243.	219.		24.
Schwappenhausen.	168.	105.		63.
Wärtzweyler.	74.	74.		0.
Furfeld.	208.	145.		63.
Gommersheim.	159.	150.		9.
Freyspach.	64.	64.		0.
Estell.	22.	15.		7.
Geroltzheim.	204.	204.		0.
Nieder-Wessen.	41.	41.		0.
Ober-Wessen.	31.	31.		0.
Rudelsheim.	64.	64.		0.
Steinbach.	52.	28.		24.
Weingarten. Freymersheim. Klein-Fischlingen.	234.	230.		4.
St. Alban.	48.	36.		12.
Gerbach.	64.	50.		14.
Summa. Unterthanen.	4014.	Entzogene.	3515.	Uberbleibende. 499.

Vnd auff diesen allen/ welche vor Pfältzische Wildfänge auffgefangen worden/ exerciret man bißhero alle dieselben Hoheiten vnd Jura, welche oben zum öfftern genennet sind / wie auch Zoll vnd Geleyd / vnd wird hingegen dergestalt eingerichtet / daß denen Landes-Herren nicht gehorchet oder gegeben werde / was man jhnen zu geben oder zu leisten schuldig ist / vnnd mit Gewaltsamen Einfällen / Turbationen, Erpressungen / auffschlagen Thür vnd Thor / Schlägen / Wunden / Pfändungen / auff das grausamste gewütet; Wie dann vnzehliche Exempel angeführet werden könten / sonderlich von deren Schimpff vnd Spott/so dem Durchleuchtigsten Hertzog zu Lottringen vnd seinen Völckern geschehen.

Es wird dieser vnmäßliche vnd offenbare Eingriff iedwedern in die Augen leuchten / daß also kein zweifel mehr übrig seye / daß nicht allein den Gravirten jhr Vntergang / sondern auch eine Verunruhigung des Reichs obhanden / wann man nicht der vnendlich wütenden Wildfangs-Herrschafft tapffer entgegen gehet / vnd das / was mit Vnrecht genommen / mit Recht wiedergegeben werde. Dann wan erlaubet ist / denjenigen vor einen Wildfang anzunehmen / vnnd zum Leibeygenen zu machen / auch nachgehends / wan er Leibeygen worden / der Territorial Jurisdiction zu entziehen / wer in der Nachbarschafft von einem Orth zum andern ziehet / oder in die Nachbarschafft kombt / so wird kein Benachbarter seines Stands oder seiner Vnterthanen gesichert seyn können / ja wan er meinen wird / er habe Dörffer vnd Vnterthanen / werden sie nach belieben des Mächtigern so bald vnter desselben Herrschafft kommen. Vnd wann ein Orth durch einen Krieg öd gemacht/ wird es vnmöglich seyn Vnterthanen dahin zu bringen / als nur eines andern Macht zu vermehren vnd zu hegen; So wird auch in die Oerter/ welche noch nicht gar wieder bewohnet / kein Vnterthan einkommen können/ welchen nicht der ander Jhm zu vnterwerffen suchen / vnd dan der mit dem besten Recht / des Benachbarten Vnterthan werden/ in das frembde Wildfangs-Band einflechten / vnnd zu allerhand Schuldigkeiten / Beschwerden / Verrichtungen vnd Præstationen, wie vorher zu sehen gewesen / an sich ziehen wird.

Also wird denen Vnterdruckten in der Welt kein Orth mehr übrig seyn / Vnterthanen zu bekommen / als wan sie auß Steinen vnd der Erden als die Schweine/ gleich die Mährlein melden /gebohren würden. Daß nun ein einiger Stand / oder der mit der Vnmittelbahren Freyheit begabet (will geschweigen viel) in dieses Elend vnd Dienstbarkeit im Reich gebracht werden solte / ist vnerträglich zu hören vnd zu gedencken / ja schändlich. Vnd was dieses sey / daß dergleichen Dinge nicht im Krieg vnd vnter den Waffen / sondern mitten im Frieden vorgenommen vnd geduldet / ja daß diese harte Vngerechtigkeiten vnter dem Vorwand vnnd Schein des Rechtens practiciret werden/ kan man nicht gnugsam mit Worten beschreiben. Es wird ein Spiel vnd Scherz darauß werden / Land / Leute / Güter / in eines andern Gebiet zu jagen / da doch offt vmb eines Hasens willen / den man in frembdem Gebiet fangen wollen / grosse vnd schwere Strittigkeiten entstanden. War also das nechste / daß /

nach dem die schönste Gegend des Teutschlands Pfältzisch worden / die neue Nachbarschafft/ da die Gräntzen also vnbefügter weise erweitert / eben dieses außzuskehen hatte/ vnd die jenigen von dieser Kranckheit angesteckt wurden/ welche sich bißhero jhrer Meynung nach nichts zu fürchten gehabt. Dann es ist die Macht / so durch frembde Güter feist gemacht worden/ vnersättlich / vnd hört gleich einem Feuer nicht auff umb sich zu greiffen / wo es nicht in dem Begin vnterdrucket würd.

Vnd siehe! wie Chur-Pfaltz der bißhero so guten Wind gehabt / nun auch gegen Francken seine Segel wendet / vnd in das Stifft Würtzburg fähret / vnd allda in dem Dorff Muckeloch alle Vnterthanen / Mann vnd Weib / Jung vnd Alt (so 46. Personen sind) sich gewaltsamlich zu Leibeygenen machet.

Müssen also zuforderst die jenigen / die jhren Staat im Reich von Gott / vnd nicht weniger als einige andere gegründet / vnd wohl hergebracht haben/ nicht weniger aber auch alle/welchen des Reichs Wohlfahrt/der Stände Ehr vnd des Rechtens authoritet angelegen ist/verhüten/daß sie sich nicht durch ein so vnbilliches, Jus den Göttl: vnd Menschen Gesetzen zuwiderlauffende Jagt fangen vnd zu Wilden Thieren machen lassen.

Anmerckung.

DA sehe man die Krafft der Vindiciarum, womit der Widersacher alle die stärckesten Privilegia vnd Jura zu durchbrechen hoffet/ vnd einem jeden die Augen zu verblenden glaubet; Bißhero hat er mit blossen Worten gestritten / jetzo thut er auch die Zahlen hinzu; Da er vorhero mit gemeinen vnd vngewissen Erzehlungen herumb geschweiffet / vnd von fernen hergestritten / so erzehlet er nun alle der Dörffer Nahmen / vnd scheinet/ er wolle nun näher fechten / vnd den Krähen die Augen ausschiessen; In dem er aber allzusehr auff dichten vnd herausstreichen der eingebildeten Pfältzischen Spoliorum bedacht ist/ so verräth er selbsten / daß der Confœderirten Sache nicht auff Gerechtigkeit / sondern auff den Neid beruhet; Dann was thut die Erzehlung der Dörffer / was thut das herausstreichen so vieler tausend Leib-Eygenen zur Gerechtigkeit der Sache? gewißlich gar nichts / weil die Frage nicht ist von der Zahl / sondern von der Billichkeit / vnd nicht wie viel Leib-Eygenen das Hauß Pfaltz/ sondern mit was Recht Sie solche habe. Dieses ist der Arth der Neider / vnnd nicht derer die was Recht vnd Billich ist/ erwegen/daß sie es vor Vnrecht achten / wann der Nachbar mehr/ als Sie besitzen. Was wird man dann aus dem Register der Dörffer / zu behuff der Confœderirten Sache nehmen können? Wann man dasselbe recht ansiehet / so befindet sich / daß dardurch vmbgestossen werde/ was in den Vindiciis hier vnd dar gesaget ist. Wie heffig werden die Pfaltzgrafen

durch-

durchgezogen / daß Sie den Wildfanz durch der Benachbahrten Territoria, auff die andere Benachbarten/ vnd in infinitum außbreiten ? Aber wann man dieses Register ansiehet / vnd die Oerther darinnen der Wildfanz herkomlich/ vnd derselben Situation betrachtet/ wird das Gedicht verrathen. Der Redner hat die Leuthe bereden wollen/ daß die Churfürsten zu Trier vnd Cöllen / der Bischoff zu Straßburg / die Schwäbische / Franckische vnd Rheinische Ritterschafft / von dem Wildfang solchen Schaden vnd Gefahr zu gewarten hetten/ daß sie rechtmässige Vrsach gehabt/deßwegen nicht allein die Freundschafft/ sondern auch den Frieden zubrechen / die Waffen zu ergreiffen vnd den jnnerlichen Krieg anzufangen / es wird aber durch dieses Register selbst statlich widerleget. Dann er zeiget an/ was/ wieviel / vnd wie grosse Dörffer es seind/ darinen der Schad geschehen. Es wird vorgebracht/ daß das Exercitium der Pfältzischen Jurium new / und jetzo weiter vnd breiter gehe / als hiebevor/ aber wann man dieses Register gegen die part. 1. c. 6. angeführte Documenta helt/ so ist augenscheinlich zusehen / daß diese in den Vindiciis erzehlete/ vnd noch vielmehr andere Orth vor Alters / mit eben denen Juribus, deren jetzo Jhre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gebrauchet / behafftet gewesen. Es wird außgesprenget/ daß durch die / in die bey dem Krieg verwüstete Dörffer ankommende newe Einwohner/die Zahl der Wildfänge über die alte maß vermehret werde ; Wann man aber die Zahl der Wildfänge vnd Leib-Eygenen / in diesem Register / vnd die / so in den angezogenen alten Documenten enthalten/gegen einander betrachtet / so findet sich / daß viel mehr vnd noch eines so viel vor Alters gewesen / als nun gezehlet werden. Des Ampts Alzey Zweytes Document zeiget an / daß in jedwedem Dorff 60. 70. 80. vnnd mehr / ja 170. Leib-Eygene Männer / die Wittwen vnd andere Weiber vñ Kinder nicht gerechnet/in einem Dorff gewesen. Wer zweiffelt dann / daß in demselben auch damahls bißweiln weniger Unterthanen gewesen/ so nicht Leib-Eygen waren ? Wer sihet nicht / daß man unbillicher weise jetzo die newe vnd ungewohnliche menge dessen ausschreye / was in vergleichung gegen das alte wenig vnd gering ist ? Was sonsten im übrigen bey diesem Register hette können angemercket werden / als von den Dörffern / so nicht jhrem rechten Herren zugeschrieben worden / (gleich wie Eich vnter die Wormbsis. gesetzet ist / da es bißhero vngezweiffelt Pfältzis. Territorium gewesen vnd noch ist) von theils Oerther vnrecht gesetzter Zahl der Leib-Eygenen vnd was dergleichen/ übergehen wir mit stillschweigen / vnd halten davor / daß gnug sey erwiesen zuhaben/ daß diese gantze erzehlung der Dörffer vnd Leuthe/ nicht allein der Pfältzis. gerechtesten Sache nicht schade / sondern vielmehr derselben helffe / vnd daß (wie part. 1. cap. 6. §. 5. der grosse Jrrthumb des Calculi entdecket worden) denen Confœderirten nicht ein einiger Unterthan entzogen sey.

Was

Was kan aber mit grösserm Vngrund gesaget vnd erdacht werden / als daß / was in den Vindiciis folget / man exercire auff allen denen erzehlten Wildfängen / alle vnd jede öffters genennete Obrigkeitliche Jura? Welche Calumnia part. I. cap. pen. §. 6. mit mehrerem widerleget worden; Was ist vnglaubticher / als daß Chur-Pfaltz dem Hertzog von Lottringen / vnd dessen Völckern / Schmach vnd Schimpf angethan? Daß Gegentheil bezeugen so viel Morde / Brand / vnd sechshunderterley den Pfältzis. zugefügtes Elend / welche Cap. 6. angeführet worden. Was ist vngereimbter / als die Gedichte vnd Lästerungen / welche allhier die Vindiciæ zum Verdruß von der Gefahr / so dem Reich vnd dessen Ständen vom dem Wildfang zu befahren / widerhohlet / vnd zum öfftern auch sonderlich part. 1. cap. 6. mit beständigem Grunde widerleget worden? Was ist vnverschämbter / als was Er von dem Dorff Muckeloch erzehlet? Es ist part. 2. cap. 6. n. 35. vorgestellet / wie der Churfürst Pfaltzgraf in demselben Orth / so in Pfältzischer Hoheit gelegen / das gröste Vnrecht von Chur-Mäyntz erlitten / vnd nicht Jhme gethan. Endlichen was ist schändlicher / vngerechter oder vnbillicher / als die Schmähung / damit der Redner seine Rede schliesset / vnd den Wildfang eine so vnbilliche Jagt / welche den Göttl: vnd Menschlichen Gesetzen zu wider / vnd davon zu befahren / daß dadurch die jenigen / so jhren Stand von Gott empfangen / vnd in dem Reich aufs beste gegründet haben / zu Wilden Thieren gemacht werden möchte? Dessen Vnbillichkeit wir an vielen Orten dargethan haben. Hier hastu Leser die Defension des Chur-Pfältzischen Regals auff den Leib-Eygenen / nicht mit geschmierten worten / sondern durch Rationes, Zeugen / vnd vnwidersprechliche Documenta bestättiget / welches / gleich wie es die Neidische Angriffe vnd Lästerungen des Oratoris Vindiciarum abzutreiben / dargestellet worden / also muß es auch in dem Verstand angenommen / vnd nicht davor gehalten werden / daß hierinnen etwas zu Præjudiz der Pfältzischen Gerechtigkeiten / oder die alten Strittigkeiten wider zu regen / auch nichts zu Jemandes Beschimpffung gesagt worden.

ENDE.

Fehler.

In der Vorrede pag. 5. lin. 17. post Claudius inser. die. pag. 6. lin. 1. deleatur jhnen. pag. 9. lin. ult. post überschrifft deleatur vnd.

Im Werck selbst. pag. 32. l. 31. post auch inser. wieder. pag. 33. l. 23. pro und lege vmb. pag. 40. lin. 4. pro jemanden lege jemand. p. 60. l. 22. deleatur zugeschweigen. l. 29. pro famille. lege familien. p. 66. l. 22. pro vntereinander lege vater andern. pag. 111. l. 24. pro 5. lege 3. l. 29. pro 4. lege 6. pag. 112. lin. 9. pro solid lege Zoll / l. 22. pro Kirchweiler lege Kirchweyhe. pag. 117. l. 30. pro zu lege vnd. lin. 31. pro Ewlege Jhr. p. 172. add. in marg. [b] vid. Speidel. in dict. spec. verb. Leibeygen. lin. ult. pro erbiehten lege erbitten. pag 179. l. 31. pro Leibeygene lege Außgestrewete Lästerungen. p. 188. l. penult. pro denen sie lege Daß jhnen. p. 190. l. 10. pro weren lege waren. p. 195. l. 4. pro der lege den. l. 11. pro vernichteten lege verachteten. l. 27. post daß pon. Er. p. 197. l. 10. post wollen pon. die. p. 205. l. 29. pro der lege denen. p. 210. l. 26. pro als lege vnd. p. 215. l. 30. pro gedre, et lege gedrohet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böckelmann, Johannes Friedrich,

Iustitia Causae Palatinae, Das ist, Gründliche Behauptung der Pfaltzgraffschafft bey Rhein, Regals deß Wildfangs und der Leibeygenschafft Welches durch etlich hundertjähriges Herkommen, durch vieler Keyser Special-Privilegien ... bekräfftiget und bestärcket; Jü ngsthin aber durch etlicher Chur-Fürsten, Grafen, und anderer den Reichs-

[S.l.] 1666

4 Ded. 191
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350038-7
VD17 12:638394V